Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1942)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 30. Januar 1942.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn einer ausserordentlichen Wintersession angesetzt auf **Montag, den 23. Februar 1942.** Diese findet statt im Konzertsaal des Konservatoriums, Kramgasse 36 in Bern. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 1/4 Uhr, dort zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Kantonalbank.
2. Abänderung des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Abänderung des Dekretes über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919.
2. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.
3. Dekret über die Bekämpfung der Trunksucht.
4. Dekret über die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode.
5. Dekret betreffend Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal.
6. Dekret betreffend das Käserei- und Stallinspektionswesen.
7. Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise.
8. Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Köniz. (Bestellung einer Kommission.)
9. Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Friedenskirchgemeinde Bern. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Januar 1942.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2).
4. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4).
5. Gewährung einer Weihnachtszulage 1941 an das Staatspersonal und die Lehrerschaft; Zustimmung zu den Beschlüssen des Regierungsrates.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Armenwesens:

1. Fürsorge für ältere Arbeitslose; Beitrag.
2. Notstandsaktion für Minderbemittelte; Ermächtigung zur Weiterführung.

Direktion des Innern:

Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Erziehungsdirektion:

Beitrag an das Inselspital für Erweiterungs- und Umbauten an der Ohren- und Nasenklinik.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Motionen, Postulate, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Burren betreffend Gründung einer Bürgschaftsgenossenschaft und Einführung einer kantonalen Hypothekenversicherung.
2. Motion des Herrn Grütter betreffend Unterstützung begabter Schüler zum Besuch höherer Mittel- und Hochschulen.
3. Motion des Herrn Burren betreffend Erhöhung der Einkaufssumme bei Einbürgerungen.
4. Motion des Herrn Weibel betreffend Einführung eines obligatorischen Haushalt- und Landjahres.
5. Motion des Herrn Giroud betreffend Revision der Arbeitslosenversicherung durch Entlastung der Gemeinden.
6. Motion des Herrn Wälti betreffend die Ergänzung der Bundeshilfe zur Unterstützung bedürftiger Greise durch kantonale und kommunale Zusatzrenten.
7. Motion des Herrn Vuille betreffend Darlehen der Bernischen Kreditkasse an Gemeinden.
8. Motion des Herrn Segessenmann betreffend Errichtung eines kantonalen Lohnamtes.
9. Motion des Herrn Tschanz betreffend Hilfsmassnahmen notleidender landwirtschaftlicher Betriebe; Aufhebung des Verbotes für Sanierung von seit 1. Januar 1932 erworbenen Heimwesen.
10. Motion des Herrn Raaflaub betreffend Revision des Steuergesetzes.
11. Motion des Herrn Raaflaub betreffend Revision des Alignementsgesetzes.
12. Motion des Herrn Michel betreffend Berücksichtigung der Familieninteressen und Familienlasten in allen Administrativsachen.
13. Postulat des Herrn Weber, Treiten, betreffend Abnahme der Zuckerrübenernte durch die Zukkerfabrik Aarberg.
14. Postulat des Herrn Müller, Rohrbach, betreffend militärische Aufgebote.
15. Postulat des Herrn Meister betreffend steuerrechtliche Behandlung von Abschreibungen auf Warenlagern und anderer Reservestellungen.
16. Postulat des Herrn Winzenried betreffend den weitern Ausbau der Kraftwerke Oberhasli.
17. Postulat des Herrn Dr. Brändli betreffend Steuerbefreiung der Ansprüche aus Versicherungsvertrag.
18. Interpellation des Herrn Lehner betreffend sinngemässe Anwendung des Art. 216, Abs. 3, und 235, Abs. 2, des Gesetzes über das Strafverfahren.
19. Interpellation des Herrn Schwendimann betreffend Sicherstellung der Holzversorgung und Regelung der Lohnverhältnisse der Waldarbeiter.
20. Einfache Anfrage des Herrn Wyss, Biel, betreffend Schaffung von Personalkommissionen.
21. Einfache Anfrage des Herrn Wüthrich betreffend Benützung der Kavalleriepferde für das Anbauwerk.
22. Einfache Anfrage des Herrn Piquerez betreffend Schaffung eines kantonalen Amtes zur Ueberwachung der Löhne.
23. Einfache Anfrage des Herrn Zaugg betreffend Erneuerung der Führerausweise für Motorfahrzeuge.
24. Einfache Anfrage des Herrn Buri betreffend Bewachung von Internierten.
25. Einfache Anfrage des Herrn Romy betreffend Revision der Verdienstersatzordnung.
26. Einfache Anfrage des Herrn Seewer betreffend Truppenaufgebote und Anbauwerk.
27. Einfache Anfrage des Herrn Kunz, Wiedlisbach, betreffend Förderung der Hochbautätigkeit zur Hebung der Wohnungsnot.

Den Mitglieder des Grossen Rates wird auch noch eine Vorlage betreffend Teuerungszulagen an die Lehrerschaft zugehen.

Wahlen:

Es ist zu wählen:

Ein kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes, an Stelle des zurückgetretenen Herrn O. Marti, Direktor der Elektrizitätswerke Wynau A.G.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Januar 1942.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
5. Dekret über die Abänderung des Dekretes über das Feuerwehrwesen.
6. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.
7. Dekret über die Bekämpfung der Trunksucht.
8. Dekret betreffend das Käserei- und Stallinspektionswesen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
R. Bratschi.

Erste Sitzung.

Montag, den 23. Februar 1942,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger, Daepp, Flückiger (Bern), Geissbühler (Lauperswil), Gilomen, Jacobi, Lang, Nussbaumer, Salzmann, Schneiter (Lyss), Stalder, Voutat, Winzenried, Wipfli; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Präsident. Sitzung und Session sind eröffnet. Ich heisse Sie dazu bestens willkommen. Am 16. Dezember ist im Bezirksspital in Riggisberg unser ehemaliger Ratskollege Fritz Gurtner nach langem Krankenlager gestorben. Am 18. Dezember wurde er unter grosser Beteiligung der Bevölkerung aus seiner nähern Heimat in seinem Heimatdorf Rüeggisberg zur letzten Ruhe getragen. Herr Gurtner hatte während langer Zeit in Rüeggisberg einem ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieb vorgestanden, er begnügte sich aber nicht mit der Erfüllung der grossen Aufgabe, die ihm damit gestellt war, sondern er begann schon früh sich mit öffentlichen Fragen zu befassen. So gewann er das Vertrauen seiner Mitbürger und wurde in eine Reihe wichtiger Aemter seiner Heimatgemeinde Rüeggisberg gewählt. Lange Zeit präsidierte er die Schulkommission, er war auch tätig in der Bauernhilfskasse, in der Landwirtschaftlichen und in der Käsereigenossenschaft Rüeggisberg. Ueberall wies er sich über seine Leistungsfähigkeit und seine Aufopferung für die Oeffentlichkeit aus. Es war daher nicht verwunderlich, dass er im Jahre 1930 auch in den bernischen Grossen Rat gewählt wurde. Seit dem Mai 1930 gehörte Herr Gurtner ununterbrochen unserm Rate an, er ist im Plenum weniger hervorgetreten, hat sich aber dafür in Kommissionen betätigt, in welche er auf Vorschlag seiner Fraktion abgeordnet wurde. Er gehörte folgenden wichtigen Kommissionen an: Gesetz betreffend Herabsetzung der Besoldungen der Lehrerschaft, Dekret über die Herabsetzungen der Besoldungen des Staatspersonals, Dekret über Umschreibung und Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, Dekret über Besteuerung von Abfindungssummen der Versicherungsgesellschaften, Gesetz betreffend die Regierungsstatthalter, Dekret betreffend Revision der Grundsteuerschatzungen.

Herr Gurtner hatte in seiner privaten und öffentlichen Tätigkeit grossen Erfolg, es blieben unserm Kollegen aber auch schwere Schicksalsschläge nicht erspart. Er hat aber, wie wir feststellen dürfen, den Mut trotzdem nicht sinken lassen und seinen Humor behalten. Alle, die diesem Ratskollegen nahetreten durften, lernten ihn schätzen. Ich möchte Sie ersuchen, sich zu Ehren des verstorbenen Kollegen von Ihren Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Am 25. Januar hat das Berner Volk über das wichtige Gesetz betreffend Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer abgestimmt. Dieses Gesetz hat unsern Rat in der vergangenen Herbst- und Wintersession sehr stark beschäftigt; es kam im Rat selbst zu keiner Einigung. Das Gesetz, das im Rat umstritten war, blieb auch in der Volksabstimmung nicht unangefochten. Das Berner Volk hat aber dem Gesetz mit rund 65 000 gegen 46 000 Stimmen seine Zustimmung erteilt. Von diesem Abstimmungsergebnis dürfen wir, wie ich glaube, mit grosser Genugtuung Kenntnis nehmen, einerseits weil die Mehrheit des Berner Volkes sich bereit erklärt hat, dem Staat zu geben was er nötig hat, anderseits weil wir feststellen können, dass sich die Volksmehrheit in dieser wichtigen Frage in Uebereinstimmung mit der Mehrheit in unserm Rate befindet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz schlägt eine zweiwöchige Session vor. Ich nehme in Aussicht, die erste Sessionswoche am Donnerstag um die Mittagszeit zu schliessen. In der zweiten Woche wird als wichtigstes Geschäft das Kantonalbankgesetz behandelt. Unsere Geschäftsliste erfährt eine Ergänzung: die neue Vorlage über Zulagen an die Lehrerschaft, die im Einladungszirkular angekündigt war, ist eingetroffen und wird ausgeteilt. Sie hat die Form eines Dekretes, das sich auf 1942 bezieht; eine Gesetzesvorlage über die gleiche Materie ist in Vorbereitung. Ein Gesetz ist notwendig, weil ein Dekret die Rechtslage hinsichtlich der Verpflichtungen der Gemeinden nicht vollständig klärt. Das Gesetz ist für 1943 und die folgenden Jahre vorgesehen, wenn Kriegs- oder Teuerungsverhältnisse die Ausrichtung von Teuerungszulagen notwendig machen. Ich schlage vor, diese beiden Geschäfte in der gegenwärtigen Session zu erledigen. Für die Vorberatung des Dekretes ist die Kommission bereits ernannt; die Kommission ist auch bereit, zu referieren. Die Kommission hatte aber keinen Auftrag, auch das Gesetz zu behandeln. Ich möchte nun dem Rat beantragen, ihr diesen Auftrag zu erteilen und die Kommission zu ersuchen, die Beratungen so zu fördern, dass die Vorlage nächste Woche im Rate behandelt werden kann. (Zustimmung.)

Die Präsidentenkonferenz beantragt Ihnen, zur Behandlung der Dekrete Nr. 8 und 9 eine Kommission von neun Mitgliedern einzusetzen. (Zustimmung.)

Die Situation ist so, dass noch eine weitere Session vor den Neuwahlen notwendig wird, vor allem für die zweite Beratung des Gesetzes über Teuerungszulagen an die Lehrerschaft. Regierung und Präsidentenkonferenz sind der Auffassung, dass es zweckmässig wäre, wenn man dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode erledigen könnte. Das Datum der Volksabstimmung wäre dann vom Regierungsrat festzusetzen, wahrscheinlich auf den Frühherbst. In Aussicht genommen ist eine kurze Session etwa um Mitte April. (Zustimmung.)

Zu dem einzigen Wahlgeschäft dieser Session liegt ein Vorschlag der kantonalen Handels- und Gewerbekammer vor, er lautet auf Herrn Bitterlin, Ingenieur-Adjunkt, im Elektrizitätswerk in Wynau.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Beschlüsse treten neu in den Rat ein:

an Stelle des verstorbenen Herrn Gurtner:

Herr Fritz Brönnimann, Landwirt in Zimmerwald;

an Stelle des demissionierenden Herrn Hirt:

Herr Armin Ris, Landwirt in Safnern.

Die Herren Brönnimann und Ris leisten den verfassungsmässigen Eid.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Januar 1942.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 25. Januar 1942 beurkundet:

Das Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer ist mit 65 148 gegen 46 299 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1838, die der ungültigen 841.

Von den 225 281 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 115 271 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis ist keine Einsprache eingelangt; es wird als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist das Ergebnis in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der dem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	5 935	1 867	1 088	38
Aarwangen .	9 541	2 981	2 006	107
Bern . . .	53 204	20 223	9 061	667
Biel	13 577	4 126	3 278	108
Büren . . .	4 215	1 290	1 007	35
Burgdorf . .	10 252	3 441	1 932	86
Courtelary .	6 817	1 665	1 320	73
Delsberg . .	5 694	1 085	1 243	41
Erlach . . .	2 262	531	453	9
Fraubrunnen.	4 808	1 704	766	42
Freibergen .	2 590	422	570	19
Frutigen . .	3 996	725	598	34
Interlaken .	9 306	2 356	1 408	85
Konolfingen .	10 073	2 528	2 022	63
Laufen . .	2 807	334	737	31
Laupen . .	2 980	683	729	18
Münster . .	7 622	1 318	1 660	75
Neuenstadt .	1 173	231	308	16
Nidau . . .	4 652	1 396	1 173	45
Oberhasli . .	2 162	493	308	30
Pruntrut . .	7 353	1 225	1 788	44
Saanen . .	1 759	187	386	8
Schwarzenburg	2 830	340	529	16
Seftigen . .	6 262	1 570	1 164	44
Signau. . .	7 390	1 238	1 421	46
Ob.-Simmental	2 299	332	334	14
Nd.-Simmental	4 434	1 019	680	31
Thun . . .	16 089	5 037	2 951	137
Trachselwald	7 409	1 441	1 610	51
Wangen . .	5 790	1 668	1 261	74
Militär . .	—	1 692	2 508	592
Zusammen	225 281	65 148	46 299	2 679

Arbeitsbeschaffung für das Autogewerbe; Motorfahrzeug-Reparaturaktion.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1941 über Arbeitsbeschaffungsmassnahmen für das Autogewerbe und eine Verfügung gleichen Datums des eidgenössischen Militärdepartementes beschliesst der Grosse Rat:

1. Um den unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders stark leidenden Betrieben des Autogewerbes das Durchhalten zu erleichtern, wird im Kanton Bern mit sofortiger Wirkung eine Arbeitsbeschaffungsaktion in die Wege geleitet. Sie erstreckt sich auf die Subventionierung von Reparatur- und Verbesserungsarbeiten an stilliegenden Motorfahrzeugen aller Art, sowie in besondern Fällen auch an gewerbsmässig betriebenen Motorfahrzeugen; dagegen sind Motorfahrzeuge, die im Dienste öffentlicher Verwaltungen stehen, von der Subventionierung ausgeschlossen. Diese Massnahmen sind auf die Dauer der gegenwärtigen Benzinknappheit und Notlage des Autogewerbes beschränkt.
2. Die Vorschriften über das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren werden von der Direktion des Innern erlassen.
   Mit ihrem Vollzug wird das kantonale Arbeitsamt beauftragt.
3. Für die Durchführung der Aktion wird ein Kredit von Fr. 60 000 eröffnet auf Rechnung des durch Regierungsatsbeschluss Nr. 2546 vom 12. Juli 1940, Ziff. II, aus der II. Tranche des Abwertungsgewinnes für Arbeitsbeschaffung ausgeschiedenen Betrages von Fr. 3 715 364. 20.
4. Die zur Auslösung des Bundesbeitrages erforderliche Kantonssubvention ist zur Hälfte von der Gemeinde zu übernehmen, in der sich die für die Ausführung der Arbeit in Betracht kommende Reparaturwerkstätte befindet.

Inselspital, Beitrag für Umbauten.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von folgendem Beschluss des Regierungsrates:

1. Dem Inselspital Bern wird an die geplanten Erweiterungs- und Umbauten an der Ohren- und Nasenklinik im Gesamtkostenbetrag von Fr. 202 500 ein einmaliger Beitrag von Fr. 100 000 bewilligt. Dieser Betrag ist wie folgt zu decken:

a) Fr. 82 000 werden entnommen der Rubr. «Depots» der Staatsrechnung 1940 (Seite 198. Reserve aus kantonaler Krisenabgabe zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit).

b) Fr. 18 000 werden durch einen Nachkredit auf Rubr. VI. B. 14 des Budgets 1941 gedeckt.

2. Von dem Beschluss des Verwaltungsausschusses des Inselspitals (mit Beistimmungserklärung des Präsidenten des Verwaltungsrates) vom 21. November 1941 wird Kenntnis genommen (siehe Schreiben vom 25. November 1941). Das Inselspital übernimmt danach einen Beitrag von Fr. 102 500.

3. Dieser Beschluss ist dem Grossen Rat in der nächsten Session zur Genehmigung vorzu-

legen. Um einer Kostenerhöhung durch Steigerung der Material- und Arbeitspreise bis zum Beschluss des Grossen Rates vorzubeugen, wird dem Inselspital die Ermächtigung zum sofortigen Beginn der Arbeiten erteilt. Dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission ist von dieser vorläufigen Verfügung sofort Kenntnis zu geben.

Ausrichtung von Beiträgen an die Fürsorgeleistungen für ältere Arbeitslose.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Raaflaub, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Segessenmann und Regierungspräsident Moeckli, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Dem Regierungsrat werden an die Fürsorgeleistungen für ältere Arbeitslose in den Jahren 1942 bis und mit 1945 folgende Beiträge bewilligt:

1. Aus dem Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung ein Beitrag von jährlich Fr. 100 000.

2. Aus einem von der Direktion des Innern näher zu bezeichnenden Arbeitslosenfonds Fr. 200 000.

Beitragsleistung an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Beschluss des Grossen Rates betreffend Beitragsleistung an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung vom 11. November 1941, der bis Ende März 1942 gilt, wird bis Ende 1942 verlängert.

2. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, den in Art. 8 des Grossratsbeschlusses vom 11. November 1941 bewilligten Kredit von Fr. 500 000 wenn nötig zu überschreiten. Muss der Kredit überschritten werden, so ist darüber dem Grossen Rat in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

3. Dieser Beschluss tritt auf 1. April 1942 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Ausführung beauftragt.

Gesetz

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914.

Zweite Beratung.

Siehe Nr. 1 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 305 ff des Jahrgangs 1941.

Eintretensfrage.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Die Einreichung der Motion Meyer und deren Gutheissung durch den Grossen Rat haben den Regierungsrat zur Einreichung einer abgeänderten Vorlage veranlasst, mit der sich unsere Kommission zu befassen hatte. Die neue Vorlage des Regierungsrates konnte von der Kommission im Januar einstimmig genehmigt werden.

In der Kommissionsberatung wurde von Herrn Flühmann ein Wunsch ausgesprochen, der durch den Regierungsrat zu verwirklichen ist. Der Wunsch ging dahin, dass bei Schäden, die durch die Brandbekämpfung an Bäumen und Kulturen bestehen, die Entschädigung nicht auf 50 % limitiert werden möchte, sondern dass die Möglichkeit gegeben werde, diese Entschädigung zu erhöhen. Der vom Regierungsrat beantragten Aenderung von Art. 3, Ziff. 4, konnten wir zustimmen.

Die Kommission hat zu den verschiedenen Voten, die bei der ersten Beratung des Gesetzes gefallen sind, und speziell zu den Anregungen der Herren Dr. Luick und Kronenberg Stellung genommen. Sie ist zum Schluss gekommen, dass eine Begrenzung des Steuermaximums auf Fr. 20 sich empfehle. Wir wissen, dass das Gesetz gefährdet ist; wenn wir nun mit zu hohen Zahlen auftreten, dann ist die Möglichkeit einer Verwerfung nicht von der Hand zu weisen.

Der Antrag Kronenberg wurde in zwei Teile zerlegt. Er ging in seinem ersten Teil dahin, die Gemeinden zu verpflichten, eine Ersatzsteuer in allen Fällen zu verlangen, wo kein Dienst geleistet wird. Viele Gemeinden sind aber in der Lage, auf die Erhebung einer besondern Feuerwehrersatzsteuer verzichten zu können. Dieser erste Teil kann daher nicht angenommen werden; wir wollen mit dem neuen Gesetz für die Gemeinden keinen Zwang schaffen, sondern ihnen eine Ermächtigung geben, unter Wahrung der Gemeindeautonomie. Wir wollen auch die Veranlagung den Gemeinden überlassen, wir können nicht vom Grossen Rat aus ein Schema aufstellen. Herrn Kronenberg war wahrscheinlich die Veranlagungspraxis in den verschiedenen Gemeinden nicht bekannt, sonst hätte er dieses Begehren nicht gestellt.

Herr Dr. Luick hat den Antrag gestellt, man möchte die Angehörigen von Anstalts- oder Betriebsfeuerwehren mit richtigen Uebungen und Dienstleistungen von der Ersatzpflicht ausschalten. Das Postulat ist einigermassen begreiflich, aber anderseits müssen wir uns bewusst sein, dass es auch hier besser ist, wenn wir es den Gemeinden

überlassen, zu entscheiden, wie sie eine Ersatzsteuer erheben wollen. Wir müssen bedenken, dass die Verhältnisse bei diesen Anstalts- oder Betriebsfeuerwehren nicht überall gleich sind. Am einen Ort können diese Spezialfeuerwehren auch von der Gemeinde verwendet werden, am andern Ort geht das nicht. Herr Stämpfli hat in der Kommission das Beispiel der Fabrikfeuerwehr der Firma Wander A. G. angeführt, die sehr gut ausgebildet ist, ständig Uebungen veranstaltet, und die auch zum Ausrücken bereit ist, wenn es im Dorf Neuenegg brennt. Da wäre es wohl unangebracht, wenn man die Angehörigen dieser Fabrikfeuerwehr von der Gemeinde aus zur Dienst- oder Ersatzleistung anhalten wollte. Die Kommission hat mit 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen auch diesen Antrag abgelehnt, und die Regierung pflichtet uns bei. Wir möchten bitten, auch von der Verwirklichung dieser Anregung vorläufig Umgang zu nehmen.

Das ist, was ich zur Eintretensfrage auszuführen habe. Ich glaube, dass Sie der Vorlage ruhig zustimmen dürfen. Regierungsrat und Kommission haben sich Mühe gegeben, die Sache reiflich zu prüfen. Wir danken Herrn Regierungsrat Dr. Gafner dafür, dass er uns jederzeit zur Seite stand, und dass er so speditiv mitgeholfen hat, die Gesetzesrevision zu fördern und zu verwirklichen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur eine Frage herausgreifen, die der Herr Kommissionspräsident nicht behandelt hat. In der Kommission hat Herr Flühmann die Frage aufgeworfen, ob der Minimal-Selbstbehalt von Fr. 100 pro Gebäude nicht auf Fr. 50 reduziert werden könnte in all den Fällen, wo der Selbstbehalt von Fr. 100 für den betreffenden Hauseigentümer eine ungebührliche Belastung bedeute. Er hat mit Recht insbesondere auf die Fälle aus dem Oberland hingewiesen, wo arme Bergbauern durch Elementarereignisse schwer geschädigt werden können und erklärt, dass in diesen Fällen ein Selbstbehalt von Fr. 100 für den Betreffenden wesentlich mehr ausmacht als für einen reichen Hauseigentümer ein Selbstbehalt von Fr. 1000 oder von mehrerern tausend Franken.

Dieser Vorschlag wurde in der grossrätlichen Kommission und in der Regierung gründlich besprochen und mit allem Wohlwollen geprüft. Mir persönlich war der Vorschlag ebenfalls sehr sympathisch. Wir haben es bedauert, dass wir uns genötigt sahen, gestützt auf die Darlegungen und Zahlen der Brandversicherungsanstalt, dieser Anregung bei der vorliegenden kleinen Teilrevision keine Folge geben zu können. Da heute morgen in unserer Fraktion Herr Grossrat Brönnimann den gleichen Wunsch äusserte, und zu vermuten ist, dass auch in andern Fraktionen darüber gesprochen wurde, liegt mir daran, darzulegen, weshalb man der Anregung nicht Rechnung tragen konnte.

In erster Linie ist nicht zu vergessen, dass bis 1927 Elementarschäden durch die Brandversicherung überhaupt nicht gedeckt wurden. Im Entwurf war für die Elementarschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens aber Fr. 200 vorgesehen. Schon damals wurde im Grossen Rat und im Regierungsrat die Frage der Höhe des Selbstbehaltes eingehend diskutiert. Man hat damals gegenüber dem Vorschlag, auf Fr. 200 zu gehen, und einem Antrag, überhaupt keinen Selbstbehalt vorzusehen, eine Mittellösung gesucht und sie mit Fr. 100 Selbstbehalt gefunden. Die Brandversicherungsanstalt macht darauf aufmerksam, dass sich dieser minimale Selbsbehalt von Fr. 100 in der Praxis bewährt und man dagegen nie Klagen vernommen habe, dass im Gegenteil die Inspektoren und Schätzungskommissionen auf Grund ihrer Erfahrungen übereinstimmend erklären, der Selbstbehalt sollte nicht Fr. 100, sondern Fr. 200 betragen. Im übrigen macht man uns darauf aufmerksam, dass alle Kantone diesen Selbstbehalt kennen, wobei die Summe allerdings zwischen Fr. 50 und Fr. 200 variiert. Der Kanton Bern hält somit die goldene Mitte inne.

Wesentlich ist vor allem, dass wir bis 1927 keine Deckung des Elementarschadens hatten, und dass diese neue Versicherungsart ohne Erhebung einer besondern Prämie verwirklicht wurde. Heute geht man noch einen Schritt weiter, indem man eine Lücke, die bisher im Elementarschadengesetz noch bestand, schliesst, und zwar wiederum, ohne eine besondere Prämie zu erheben. Die Brandversicherungsanstalt erklärt, wenn man den Selbstbehalt auf Fr. 50 herabsetzte, würde sie sich gezwungen sehen, eine Sonderprämie zu erheben. Ich glaube, das will im ganzen Kanton niemand; das würde im Gegenteil eine ausserordentliche Erschwerung der Elementarschadenversicherung mit sich führen. Die Brandversicherungsanstalt bringt folgende Zahlen, an deren Bekanntgabe mir viel liegt: Seit dem Inkrafttreten des Elementarschadenversicherungsgesetzes, das heisst vom Jahre 1928 bis Ende 1941 sind 3352 Elementarschadenfälle angemeldet worden. In 2626 dieser Fälle haben die Schäden weniger als Fr. 500 betragen. Bei einem minimalen Selbstbehalt von Fr. 50 hätte die Brandversicherungsanstalt für Fr. 131 300 Mehrschäden zu vergüten gehabt. Im gleichen Zeitabschnitt haben sich rund 3000 Schadenfälle mit Schäden unter Fr. 100 ereignet, die von den Betroffenen selbst zu tragen waren. Bei einem minimalen Selbstbehalt von Fr. 50 wären der Brandversicherungsanstalt aus diesen 3000 Schadenfällen Schadenvergütungen und Abschätzungskosten im Gesamtbetrag von rund einer Viertelmillion Franken erwachsen. Die Abschätzungsspesen belaufen sich pro Fall auf mindestens Fr. 30. Die totale Mehrbelastung hätte somit rund Fr. 380 000 betragen.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass man den Selbstbehalt vorgesehen hat, um den Eigentümer zu veranlassen, für den Unterhalt seines Hauses Sorge zu tragen, insbesondere die Dächer instandzuhalten, damit sie gegen Hagelschlag, gegen Elementarschäden überhaupt, soweit als möglich geschützt sind. Wenn man nun die Vergütung des Hagelschadens in die Elementarschadensversicherung einbezieht, so würde die Summe von Fr. 380 000 noch wesentlich erhöht, so dass man um eine Prämienerhöhung nicht herumkäme.

Ich bin Herrn Grossrat Flühmann sehr dankbar, dass er auf seinem Antrag nicht beharrt hat, und versichere ihn, dass der Antrag angemeldet bleibt für die Totalrevision des Brandversicherungsgesetzes und im Dossier der dort zu behandelnden Postulate obenansteht. Man sollte diese kleine Revision nicht über Gebühr belasten, weil sie ja vor allem den Zweck verfolgt, einerseits den Gemeinden vermehrte Einnahmen zu verschaffen durch

Ausdehnung der Pflicht zur Bezahlung der Feuerwehrersatzsteuer, und weil sie anderseits eine Lücke schliesst, indem man auch die Hagelschäden in die Elementarschadensversicherung einbezieht.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1

Luick. Ich bedaure ausserordentlich, dass die Kommission auf die Anregung, die ich in der ersten Beratung machte, nicht eingetreten ist. Ich muss nochmals auf die Sache zurückkommen und muss einen entsprechenden Antrag stellen. Wenn wir zum Beispiel in der Strafanstalt Witzwil eine gute Betriebsfeuerwehr haben, die eine Dampfspritze besitzt und regelmässig Uebungen abhält, und zwar ausserhalb der Arbeitszeit, und wenn bei einem Brandfall im Gebiet des Grossen Mooses die Spritze von Witzwil in der Regel neben der Ortsfeuerwehr die erste auf dem Platze ist, die in die Brandbekämpfung eingreift, so ist es eine Ungerechtigkeit sondergleichen, wenn man die der Betriebsfeuerwehr angehörenden Leute noch besteuert. Witzwil ist nicht das einzige Beispiel, ganz ähnlich verhält es sich bei andern Anstalten, wie Münsingen, Bellelay usw. Für solche Fälle sollte man eine Ausnahme von der Steuerpflicht statuieren. Ich beantrage eine Ergänzung von Art. 1, indem vor dem letzten Alinea der Satz eingefügt würde: Von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit: Personen, die in einer Anstalts- oder Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, wenn diese Feuerwehr regelmässige Uebungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit durchführt und bei Brandfällen der Ortsfeuerwehr zur Verfügung steht.

Ich glaube der Rat kann diesen Antrag gut annehmen; ich bitte darum.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Dr. Luick nur fragen, ob ihm ein Fall bekannt ist, wo Angehörige einer gut ausgebildeten Feuerwehr, wie zum Beispiel Witzwil oder Wander durch die Gemeinden mit Feuerwehrersatz belastet worden sind. (**Luick.** Das wird dann kommen.) Bis jetzt ist aber kein solcher Fall, verzeichnet worden, dabei war die Regelung den Gemeinden überlassen. Wenn wir den Antrag Luick annehmen, so erreichen wir, dass noch viel mehr Betriebsfeuerwehren errichtet werden, die für sich Uebungen veranstalten, die aber zur Nachtzeit bei Bränden im Dorf nicht zur Verfügung stehen, weil die Leute weit weg wohnen. Die örtliche Feuerwehr muss zu jeder Zeit aktionsfähig sein. Der Gedanke, den Herrn Luick vertritt, ist uns sympathisch, aber wir dürfen nicht etwas ins Gesetz aufnehmen, durch das wir nachher auf ein Nebengeleise manöveriert werden, sondern wir müssen diese Regelung den Gemeinden überlassen und darauf vertrauen, dass in diesen Gemeinden verständige Leute vorhanden sind — nicht nur im Grossen Rat —, Leute, die von dem ihnen eingeräumten Ermessen den richtigen Gebrauch machen können.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, diesen Art. 1 absatzweise zu diskutieren. (Zustimmung.)

Ingress und Art. 2, Ziff. 4.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Hier wurde, in Berücksichtigung der Motion Meyer, das Wort «Hagelschlag» neu aufgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 2, Ziff. 4. (Fassung gemäss Abänderungsgesetz vom 30. Oktober 1927) durch Lawine, Schneedruck, Sturmwind, Hagelschlag, Bergsturz, Erdschlipf, Steinschlag, Hochwasser und Ueberschwemmung:

Art. 2bis, Abs. 5.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Die Glasschadenversicherung ist im Gesetz ausgeschlossen, da die Möglichkeit besteht, eine Spezialversicherung für Glasschäden einzugehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2bis, Abs. 5. (Fassung gemäss Abänderungsgesetz vom 30. Oktober 1927). Nicht vergütet wird ferner der durch Hagelschlag an Fenstern, Dächern oder andern Gebäudeteilen verursachte Glasschaden.

Art. 3, Ziff. 4.

Schneeberger, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wird die Anregung von Herrn Flühmann verwirklicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3, Ziff. 4. ... einen Anteil des Schadens, der an Bäumen und Kulturen durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Brandes trotz Beobachtung des gewöhnlichen Masses von Sorgfalt verursacht wird. Diese Schadensvergütung soll mindestens die Hälfte, in besondern Fällen bis zu 80 % des Schadens umfassen.

Art. 15bis.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Wenn infolge einer Häufung von Schadensfällen bei Weichdach eine Prämienerhöhung notwendig wer-

den sollte, so wird dafür gesorgt, dass dazu nicht eine Gesetzesrevision veranstaltet werden muss, sondern dass der Regierungsrat dazu die Kompetenz erhält.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15bis. Für Gebäude mit Weichdach kann der Regierungsrat mit Rücksicht auf das erhöhte Hagelschadenrisiko zum ordentlichen Versicherungsbeitrag einen Zuschlag von zehn bis fünfzig Rappen von je tausend Franken Versicherungssumme beschliessen.

Art. 78, Abs. 4.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Es wurde in Abs. 1 eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen. Früher war von Personen die Rede, die mit körperlichen Gebrechen behaftet sind; jetzt sprechen wir von Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht für den Feuerwehrdienst verwendet werden können.

Fell. Ich möchte doch bitten, den Antrag Luick gutzuheissen. Herr Schneeberger hat versucht, der Geschichte eine gnädige Wendung zu geben, indem er sagte, dann könnte sich alles in diese Betriebsfeuerwehren drängen. Das letztemal hatte es anders getönt, da hiess es, man wolle die Eisenbahner und die Staatsangestellten zum Pflichtersatz heranziehen. So wie wir Herrn Schneeberger und seine Intentionen kennen, ist wahrscheinlich die zuletzt genannte Absicht eher massgebend. Er fordert uns auf, ihm Fälle zu nennen. Solche Fälle können wir schon nennen, im übrigen weiss Herr Schneeberger genau, dass man diese Leute schon lang heranziehen wollte, und dass die Gesetzesrevision rein nur zu dem Zweck erfolgt, um das zu ermöglichen. Ich finde, man sollte dieses Gesetz nicht allzusehr belasten und ihm nicht mit Gewalt Gegner schaffen. Ich möchte daher dringend bitten, den Antrag Luick anzunehmen. Es handelt sich um Leute, die durch öffentliche Abgaben aller Art so belastet werden, dass man schon das Gefühl hat, es sollte genügen und man sollte nicht die Möglichkeit schaffen, sie noch mehr heranzuziehen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um ein Spezialgesetz, und es ist begreiflich, dass den meisten unter Ihnen die besondern Verhältnisse der Fälle, die durch dieses Gesetz geregelt werden sollen, nicht im Detail bekannt sind. Ich möchte feststellen, dass Herr Fell soeben zur Hauptsache über die Unterstellung des Personals öffentlicher Dienste unter die Ersatzpflicht gesprochen hat und dabei einen Antrag unterstützte, den Herr Luick gar nicht gestellt hat. Das Votum des Herrn Fell bezieht sich auf Art. 78, Abs. 4, zweiter Abschnitt, worüber gesondert zu sprechen wäre. Dort handelt es sich darum — das ist der tatsächliche Wille des Gesetzgebers —, dass man Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt, wohl von der Pflicht zur Leistung des Feuerwehrdienstes befreit, sie aber dafür der Ersatzpflicht unterstellt. Zu dieser Bestimmung hat Herr Fell gesprochen, während Herr Dr. Luick etwas anderes will. Er möchte, dass man Leute, die in einer Betriebs- oder Anstaltsfeuerwehr eingeteilt sind, welche regelmässige Uebungen abhält, von der Ersatzpflicht befreit. Ich kann Herrn Dr. Luick sagen, dass wir im Regierungsrat wie in der Kommission nicht leichtfertig über seinen Antrag hinweggeschritten sind. Der Gedanke, der dem Antrag zugrundeliegt, ist einem durchaus sympathisch; wir halten aber dafür, es sei unmöglich, ihm Folge zu leisten. Wenn sich Herr Dr. Luick nach der Aufklärung, die ich jetzt noch geben werde, nicht bereit erklären kann, seinen Antrag zurückzuziehen, so müsste ich den Rat ersuchen, ihn abzulehnen.

Ich möchte den Rat bitten, zwei Sachen zu berücksichtigen. Die erste ist die, dass man diese Teilrevision an die Hand genommen hat, weil den Gemeinden aus dem Feuerwehrwesen durch Modernisierung der Feuerbekämpfungsmittel einerseits, durch Schaffung der Kriegsfeuerwehren, Luftschutzfeuerwehren anderseits, ganz gewaltige Mehrauslagen erwachsen sind, während ihre Einnahmen aus Pflichtersatzsteuern stark zurückgegangen sind, da Leute, die bisher ersatzpflichtig waren, nunmehr eingeteilt worden sind und in der Kriegs- oder Luftschutzfeuerwehr Dienst leisten. Wir müssen also den Haushalt der Gemeinden auf dem Sektor Feuerwehrwesen ins Gleichgewicht bringen. In den Stadtgemeinden spielt die Sache praktisch keine grosse Rolle, wohl aber in den kleinen Landgemeinden. Diesen Gemeinden möchte man nun dadurch Mehreinnahmen verschaffen, dass man den Kreis der Leute, die bisher nicht ersatzpflichtig waren, erweitert. Wenn man dem Antrag Luick Folge gäbe, so würden damit eine ganze Reihe von Gemeinden, die diese Mehreinnahmen notwendig haben, nicht zu solchen Mehreinnahmen kommen, weil eben unter Berufung auf den Antrag Luick Missbrauch getrieben werden könnte. Ich möchte meinerseits fragen, ob schon derart krasse Fälle, wie sie Herr Grossrat Dr. Luick zitiert hat, in der Praxis tatsächlich vorgekommen sind. Das Gesetz schreibt übrigens nicht zwingend vor, dass solche Fälle der Ersatzpflicht neu unterstellt werden müssen. Immerhin ist zu sagen, dass man allgemeine Feuerwehr und Betriebsfeuerwehr auseinanderhalten muss. Die allgemeine Feuerwehr, die in vielem gründlichere und staatlich kontrollierte Ausbildung erhält, muss bei jedem Brandfall zur Verfügung stehen, auch dann, wenn es zum Beispiel in einem Betriebe brennt; die Betriebsfeuerwehr ist nur geschaffen worden für Brandfälle im Betriebe. Es ist schon vorgekommen, dass bei Betriebsbränden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit die Ortsfeuerwehr früher auf dem Platze war als die Betriebsfeuerwehr. Wenn man in einzelnen Gemeinden soweit geht, dass man die Anstalts- und Betriebsfeuerwehren verpflichtet, bei der Bekämpfung aller Brandfälle in der Gemeinde mitzuwirken wie die Ortsfeuerwehr, so werden diese Gemeinden die Konsequenz aus dieser Tatsache ziehen und die Angehörigen der betreffenden Anstalts- oder Betriebsfeuerwehr von der Ersatzpflicht befreien. Wir wollen aber in dieses Gesetz nicht eine

Bestimmung aufnehmen, die den Gemeinden einen Zwang auferlegt, während das Brandversicherungsgesetz im übrigen richtigerweise auf der Gemeindeautonomie basiert. Man will den Gemeinden durch diese Revision die Möglichkeit verschaffen, in den hier genau umschriebenen Fällen Mehreinnahmen zu erzielen. Es besteht aber keine Verpflichtung für die Gemeinden, davon Gebrauch zu machen und die Leute zur Leistung von Pflichtersatz heranzuziehen; nur diejenigen Gemeinden, die es bitter nötig haben, werden von dieser Ermächtigung Gebrauch machen.

Ich möchte also in erster Linie Herrn Grossrat Dr. Luick bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Sollte er sich dazu nicht bereit erklären können, so möchte ich den Rat bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident. Ich möchte den Rat darauf hinweisen, dass der Antrag Luick dahin geht, eine Reihe von Personen sowohl von der Dienst- wie von der Ersatzpflicht auszunehmen.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Die Ausführungen des Herrn Fell veranlassen mich, auf die Begründung der von mir seinerzeit eingebrachten Motion zurückzukommen. Ich bin seit Jahrzehnten im Feuerwehrwesen tätig und habe auch bei der Ordnung der Pflichtersatzsteuer mitgeholfen. Herr Fell kann keine praktischen Beispiele von Unzukömmlichkeiten angeben, wir hingegen können es. In ländlichen Gemeinden bestehen heute unhaltbare Zustände. Seit Jahrzehnten wusste man nicht, ob Stations- oder Postbeamte ersatzpflichtig seien; niemand konnte oder wollte darüber Auskunft geben, vor allem nicht der Statthalter oder sonst irgend eine Amtsstelle. Der krasseste Fall ist der, dass der «Gramper», also der Angehörige der untersten Besoldungskategorie, zum Feuerwehrpflichtersatz herangezogen werden kann, der Stationsvorstand hingegen nicht. Wenn ich wollte, könnte ich Schreiben über solche Fälle vorlesen, von Feuerwehren aus dem Nieder- und Obersimmental. Ueberall wird verlangt, dass nun einmal klare Bestimmungen geschaffen werden sollen; schon seit Jahrzehnten wird an den Feuerwehrversammlungen über diese Dinge diskutiert, und schon Herr Joss hat versprochen, dass hier Remedur geschaffen werden müsse. Ich bin Herrn Dr. Gafner dankbar, dass er nun den Versuch unternommen hat, Abhilfe zu schaffen und Ungerechtigkeiten auszumerzen.

Luick. Die Worte von Herrn Regierungsrat Gafner konnten mich nicht dazu bringen, meinen Antrag zurückzuziehen. Er hat ausdrücklich erklärt, dass man den Gemeinden Gelegenheit geben müsse, auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens ihre Finanzen besser zu untermauern. Die Gemeinden müssen also mehr Geld bekommen; zu diesem Zweck öffnet man hier eine Türe, um die Anstaltsangestellten und ähnliche Kategorien zum Pflichtersatz heranzuziehen. Wenn es sich nun um Leute handelt, die in der Ortsfeuerwehr keinen Dienst leisten können, weil sie zum Dienst in einer Betriebsfeuerwehr verpflichtet sind, und wenn diese Anstalts- oder Betriebsfeuerwehr ihre Uebungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit durchführt, und wenn die Anstaltsfeuerwehr der Ortschaft zur Verfügung steht, so ist es eine Ungerechtigkeit, sie zum Ersatz heranzuziehen. Wenn wir nicht gewisse Erfahrungen in solchen Dingen gemacht hätten, so könnten wir uns mit den Zusicherungen, die wir heute wieder gehört haben, zufrieden geben und sagen, wir appellieren an die Vernunft dieser Gemeinden, solche Leute nicht heranzuziehen. Es wird zugegeben, dass es nicht richtig, nicht gerecht sei, wenn man Leute aus der Betriebsfeuerwehr, die zur Brandbekämpfung in der Gemeinde herangezogen wird, zur Leistung von Ersatzsteuer zwingt; wir haben aber Erfahrungen, die uns beweisen, dass die Gemeinden das eben trotzdem machen, und diesen Praktiken wollen wir mit unserm Antrag begegnen. Wenn Sie diese kleine Schutzbestimmung für die Betriebs- und Anstaltsfeuerwehren nicht aufnehmen, so schaffen Sie dem Gesetz eine grosse Gegnerschaft.

Biedermann. Auch ich möchte mich gegen den Antrag Luick wenden, aus Gründen, die bisher nicht angeführt worden sind. Zwischen einer Betriebsfeuerwehr und einer Ortsfeuerwehr besteht ein sehr grosser Unterschied, nicht nur in Brandfällen, sondern auch hinsichtlich der Ausbildung und der Uebungen. Die Leute, die in der Ortsfeuerwehr tätig sind, haben Lohnausfall; die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr sind entlöhnt. Das ist mit ein Grund, der mich veranlasst, den Antrag Luick abzulehnen. Ich begreife, dass die Herren Luick und Fell für die Leute einstehen, die sie zu vertreten haben. Aber bisher hatten wir sehr ungleiches Recht: Melker und Käserknechte mussten Feuerwehrpflichtersatz bezahlen, der Posthalter hingegen nicht. Dieses ungleiche Recht wollen wir beseitigen, wir wollen aber keine neue Ungerechtigkeit schaffen.

Kunz (Wiedlisbach). Man sollte sich nicht so stark aufregen und die Sache nicht komplizieren, wenn sie doch so verhältnismässig einfach zu ordnen ist. Ich würde folgende Fassung vorschlagen: Wo Anstalts- oder Betriebsfeuerwehren bestehen, steht es den Gemeinden frei, die Angehörigen derselben von der Ersatzpflicht ganz oder teilgweise zu befreien.

Flühmann. Es ist wirklich ein nettes Zeugnis für die freundliche Bernerart, wenn man sich in solchen Zeiten über solche Dinge unterhalten kann: es gibt Länder wo sicher wichtigere Sachen zum Entscheid stehen. Ich möchte mich zu den Ausführungen des Kollegen Fell nicht äussern; der Herr Kommissionspräsident hat den Standpunkt der Kommission bereits vertreten. Das, was Herr Dr. Luick will, ist klar und sicher menschlich verständlich. Wir würden seinem Vorschlag gern beipflichten, wenn dessen Annahme nicht schwerwiegende Konsequenzen hätte, vor denen wir das Gesetz bewahren möchten. Wir haben uns nun lange um die Ausfüllung dieser Lücke bemüht; es wäre nun nicht klug, wenn man neuerdings Ausnahmen bewilligen würde. Diese Ausnahme rechtfertigt sich auch deswegen nicht, weil die Betriebsfeuerwehren ihre Uebungen vielfach ohne staatliche Kontrolle durchführen. Die Kommandan-

ten der Ortsfeuerwehren wissen genau, welche Verantwortung sie tragen; die Zeiten, die wir jetzt durchleben, sind nicht dazu angetan, hier die Zügel locker zu lassen, indem man Ausnahmebestimmungen einflicht. Das wird sicher die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren schwächen. Es wäre die Frage aufzuwerfen, ob nicht gewisse Minimalbedingungen erfüllt sein müssen, bis eine Betriebsfeuerwehr als solche anerkannt werden kann. So könnten noch eine ganze Reihe von Fragen auftauchen, die zu langen Diskussionen führen müssten. Ich halte diese Diskussionen nicht für nötig und möchte Sie bitten, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich würde es ausserordentlich bedauern, wenn dieser Teilrevision durch Ablehnung des Antrages Luick eine grosse Gegnerschaft erwachsen würde; ich kann aber nicht glauben, dass das zu befürchten ist. Wenn Herr Dr. Luick sich die Sache nochmals überlegt, wird er sicher finden, dass es sich hier um Detailfragen handelt, die zurücktreten müssen gegenüber den grossen Fortschritten, die mit dieser Vorlage erreicht werden sollen, vor allem auf dem Gebiete des Einbezuges der Hagelschäden.

Zu dem, was Herr Dr. Luick mit seinem Antrag verhindern möchte, hätten die Gemeinden schon bisher das Recht gehabt; Herr Grossrat Dr. Luick nannte aber bisher keinen Fall, wo das geschehen wäre. Ich habe von unsern Gemeinden eine sehr gute Meinung und sehe sie für so vernünftig an, dass ich mir sage: Wenn sie hier etwas hätten herausholen können, es aber nicht getan haben, so geschah es sicher deswegen, weil sie die Verhältnisse im Einzelfall auch auf Unbilligkeiten prüfen. Die Teilrevision bringt grosse Vereinfachungen gerade in der Ordnung der Feuerwehrdienst- und Ersatzpflicht; wir wollen nun nicht neue Komplikationen schaffen durch Aufstellung von Detailvorschriften, die für die Gemeinden verbindlich wären, sondern wir wollen auch hier den Grundsatz der Gemeindeautonomie hochhalten.

Welches sind die Vorteile der neuen Ordnung gegenüber der bisherigen, recht unklaren? Wir haben nur noch eine Kategorie von Leuten, die von der Feuerwehrdienst- und von der Ersatzpflicht befreit werden, nämlich nur noch jene Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Feuerwehrdienst nicht verwendet werden können. Sind die betreffenden Leute vermöglich, so sollen sie die Ersatzsteuer bezahlen. Diese Ausnahme von der Dienstpflicht ist nicht bestritten. Weiter sind von der Feuerwehrdienstpflicht, nicht aber von der Ersatzpflicht auszunehmen Amtspersonen, die bei einem Brand in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben. Wenn einer in amtlicher Eigenschaft auf den Brandplatz gehen muss, so bedeutete es eine Härte, wenn dieser Mann Ersatzsteuer leisten muss, während der Angehörige einer Betriebsfeuerwehr, der nicht auf dem Brandplatz zu erscheinen hat, von dieser Ersatzpflicht befreit wäre. Dabei ist der Statthalter für Unfälle, die ihm auf dem Brandplatz zustossen können, nicht einmal versichert. Wir sind zwar gegenwärtig an der Arbeit, um eine solche Versicherung wenn möglich zu schaffen. Diese Ungleichheit ist es, die uns veranlasst hat, den Antrag Luick abzulehnen. Ich habe mich dafür eingesetzt, und der Regierungsrat hat mir beigepflichtet, dass die frühern Ungleichheiten auf gut demokratische Weise behoben werden: Auch Regierungsräte und Oberrichter, die bisher von der Ersatzpflicht befreit waren, werden ihr nun unterstellt.

Wir haben also eine ganz klare, demokratische Lösung, die wir nun nicht wieder durchbrechen sollten. Ich bitte deshalb erneut, nicht Komplikationen zu schaffen, und danke bei dieser Gelegenheit Herrn Grossrat Flühmann, dass er als Kommissionsmitglied, aber auch als Mann, der diese Verhältnisse kennt, den Antrag der vorberatenden Behörden unterstützt.

Nun zum Antrag des Herrn Kunz. Damit wäre auch Herrn Dr. Luick nicht gedient; das ist keine Lösung, wenn man sagt, den Gemeinden stehe es frei, die Angehörigen der Anstaltsfeuerwehren zu befreien oder nicht. Das entspricht ja dem geltenden Zustand; ich denke daher, Herr Dr. Luick werde diesem Antrag nicht zustimmen. Ich möchte gleichfalls Ablehnung empfehlen.

Kunz (Wiedlisbach). Nach den Erklärungen von Herrn Regierungsrat Gafner kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 78, Abs. 4. Von der Feuerwehrdienstpflicht sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Feuerwehrdienst nicht verwendet werden können. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten.

Abs. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Von der Feuerwehrdienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer, sind befreit:

1. Amtspersonen, die bei einem Brande in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben;
2. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt.

Abs. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Wenn bei der Einführung der allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, so können auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Art. 2.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Es ist angedeutet worden, die Abstimmung über dieses Gesetz werde auf den Frühherbst verschoben. Wenn man schon dieses Jahr die Vergütung der Hagelschäden einführen will, müsste die Abstimmung vorgeschoben werden.

Präsident. Der Grosse Rat kann das Datum festsetzen; wenn er darüber nicht beschliesst, so setzt der Regierungsrat dieses Datum fest. Man wünscht nun, die Abstimmung über dieses Gesetz möchte möglichst frühzeitig angesetzt werden. Es sind aber noch zwei andere Gesetze vorhanden, die die Volksabstimmung zu passieren haben; wir werden für diese nicht einen besondern Abstimmungstag festsetzen wollen.

Meyer (Obersteckholz). Ich danke für die rasche Verwirklichung der Intentionen, die meiner Motion zugrundelagen und kann mich nach dieser Richtung als befriedigt erklären. Seit längerer Zeit schätze ich Hagelschäden ein; es ist mir noch nie vorgekommen, dass ich im Dezember oder Januar dazu aufgeboten wurde. Wenn die Abstimmung erst auf den Frühherbst angesetzt würde, so könnte dieses Gesetz erst im Sommer 1943 in Kraft treten. Es scheint mir aber doch möglich zu sein, das Gesetz mit den andern, die bereit sind, im Frühjahr zur Abstimmung zu bringen. Ich stelle den Antrag, die Abstimmung auf den 3. Mai festzusetzen.

Präsident. Ich weise darauf hin, dass im Juni Bezirksbeamtenwahlen vorzunehmen sind; es würde genügen, wenn man das Gesetz dann zur Abstimmung brächte.

Meyer (Obersteckholz). Ich bin einverstanden.

Präsident. Die Festsetzung des Datums würden wir der Regierung überlassen. Der Staatsschreiber macht mich darauf aufmerksam, dass es sich in diesem Fall um einen ausserordentlichen Abstimmungstag handelt, so dass der Grosse Rat Beschluss fassen muss. Herr Meyer stellt den Antrag, die Abstimmung im Juni durchzuführen.

Abstimmung.

Für den Antrag Meyer . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 2. Dieses Gesetz tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

betreffend die

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

Dekret

betreffend die

Abänderung von § 12. Abs. 1, des Dekretes über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Das Dekret schliesst sich den Bestimmungen des soeben angenommenen Gesetzes an und gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. § 12, Abs. 1, des Dekretes über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919 wird aufgehoben und ersetzt wie folgt:

Von der Feuerwehrdienstpflicht, sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Feuerwehrdienst nicht verwendet werden können. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten. Im Zweifelsfalle ist die Dienstuntauglichkeit durch einen Arzt festzustellen. Die Gemeinde kann ihrerseits einen Arzt als Experten bezeichnen.

Von der Feuerwehrdienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

1. Amtspersonen, die bei einem Brande an anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben (Regierungsstatthalter, Beamte und Angestellte der gerichtlichen Polizei des Staates und der Gemeinde usw.) sowie die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts.
2. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt (zum Beispiel ständiges Personal des Eisenbahn-, Tram- und Dampfschiffbetriebes, des Grenzwacht- und Zolldienstes, des Telegraphen- und Telephonverkehrs, des Postdienstes, der Spitäler, Heil- und Pflege- sowie Strafanstalten, Betriebspersonal der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke usw.). In bezug auf den Dienst der öffentlichen Telegraphen- und Telephonbureaux bei Brandfällen machen die bezüglichen Vorschriften Regel (Art. 3 der Vollziehungsverordnung II vom 30 Januar 1939 zur Telegraphenordnung).

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Regierungsrat setzt dieses Dekret sofort nach Annahme des entsprechenden Gesetzes betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die

Abänderung von § 12, Abs. 1, des Dekretes über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Nach dem geltenden Besoldungsgesetz von 1920 setzen sich die Lehrerbesoldungen aus drei Faktoren zusammen: 1. aus den sogenannten Naturalien (Wohnung, Garten, Holz, Pflanzland), die einzig von den Gemeinden zu leisten sind und womit wir uns heute nicht zu befassen haben, auch dann nicht, wenn die Gemeinde an Stelle der Naturalien einen Geldbetrag bezahlt; 2. aus den 12 jährlichen Altersgehaltszulagen von je Fr. 125, die nur vom Staat zu bezahlen sind. Auch von ihnen ist heute nicht die Rede; 3. aus den Grundbesoldungen von Fr. 3500 für Primarlehrer, 2850 für Primarlehrerinnen, 4700 für Sekundarlehrer und den Besoldungen für die Arbeitslehrerinnen aller Schulstufen. Diese Grundbesoldung wird von Staat und Gemeinde getragen, und zwar zu ungefähr gleichen Teilen, aber nicht so, dass der Staat an alle Besoldungen 50 % ausrichten würde, und die Gemeinde ebenfalls, sondern so, dass der Staat an stark belastete Gemeinden mehr als die Hälfte und an bessergestellte weniger bezahlt, so dass der Durchschnitt der staatlichen Leistungen ungefähr die Hälfte ausmacht.

Was sind schwerbelastete, und was bessergestellte Gemeinden, das heisst nach welchen Grundsätzen richtet der Staat seine Beiträge an die Grundbesoldungen aus? Wo gibt er weniger als die Hälfte, und wieviel, und wo mehr, und wieviel? Die Grundsätze dieser Klassifikation sind im Gesetz erwähnt; die finanzielle Lage der Gemeinden ist dagegen keine feststehende. Es kann vorkommen, dass sich die Lage einer Gemeinde im Laufe der Zeit verbessert, aber auch das Gegenteil kann eintreten. Deshalb sieht das Lehrerbesoldungsgesetz vor, dass die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsklassen alle fünf Jahre neu vorgenommen werden muss, und zwar durch Dekret des Grossen Rates. Die letzte Einreihung hat im Februar 1937 stattgefunden, also ist der Zeitpunkt zum Erlass eines neuen Dekretes herangerückt. Das neue Dekret soll auf Beginn des Schuljahres 1942/43 in Kraft treten.

Nach den Vorschriften des Gesetzes sind bei Festsetzung der Staatszulagen an die einzelnen Gemeinden drei Faktoren zu berücksichtigen: 1. Steuerkraft, 2. Steuerfuss, 3. Zahl der Schulklassen. Was unter Steuersatz zu verstehen ist, wird in § 4, lit. a, umschrieben, ich verweise darauf. In früheren Jahren gab die Frage der Anrechnung des Gemeindewerks viel zu reden; schliesslich wurde folgende Bestimmung aufgenommen: «Ueber die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassenteilen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.» Wie der Herr Erziehungsdirek-

tor in der Kommission mitteilte, musste noch nie eine derartige Verfügung erlassen werden, es haben sich also hier nie Schwierigkeiten ergeben. Sie sehen auf Seite 3 oben die Steuerfusskala: sie beginnt mit 5,5 ‰ und geht hinunter bis zu 1 ‰. Die Steuerkraft besteht aus Steuerkapital plus kapitalisierter Zuschlagssteuer; die so ermittelte Zahl wird durch die Zahl der Schulklassen geteilt. Sie sehen die Details der Berechnungen auf Seite 3. Früher war diese Berechnung komplizierter: die Gemeinden wurden eingeteilt in Steuerfussklassen, in Steuerkapitalklassen und in Staatssteuerklassen, wo auch der Schuldenabzug berücksichtigt wurde, dabei wurde die zweite Summe doppelt gezählt. Im Laufe der Zeit konnte das System, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, vereinfacht werden.

Die Kommission ist mit der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat der Ansicht, dass an den bisherigen Berechnungsgrundlagen festgehalten werden solle. Es wurde zwar darüber diskutiert, ob nicht auch die Grösse der Schulden einer Gemeinde als weiterer Faktor in die Berechnung einbezogen werden solle; eine dahingehende Meinungsäusserung verdichtete sich aber nicht zu einem Antrag, es wäre übrigens fraglich, ob man damit noch auf dem Boden des Gesetzes stünde.

Dass die Gemeinden in 20 Klassen eingeteilt werden, entspricht ebenfalls den bisherigen Erfahrungen; man kommt dadurch der Weisung nach, dass Kanton und Gemeinden je ungefähr die Hälfte der Grundbesoldungen leisten sollen. Etwas merkwürdig und ungewöhnlich in einem Gesetz ist der Ausdruck «ungefähr». Damit verhält es sich folgendermassen: Der Staat leistet am Anfang der fünfjährigen Dekretsperiode nicht ganz die Hälfte, sondern etwas weniger. Wenn die Grundbesoldungen 9 Millionen erfordern, so zahlt der Staat zuerst nicht 4,5 sondern nur 4,3 oder 4,35 Millionen; er behält also etwa Fr. 150 000 in Reserve. Diese Summe wird teils sofort nach Aufstellung der Skala, teils auf gestelltes Gesuch hin zum Ausgleich offenbarer Unbilligkeiten in der Einreihung verwendet. Ausserdem verändert sich im Laufe der Geltungsdauer die Lage dieser oder jener Gemeinde, und dieser Aenderung muss man billigerweise Rechnung tragen. Dafür ist diese Reserve da. Am Ende der Geltungsdauer ist das Verhältnis dann so, dass Staat und Gemeinden je ungefähr die Hälfte leisten.

Die Kommission stimmt der Vorlage einstimmig zu; das neue Dekret ist mit Ausnahme der Daten eine wörtliche Wiederholung des Dekretes von 1937, das sich bewährt hat. Dieses Dekret seinerseits gründet sich auf mehr als zwanzigjährige Erfahrung und wird dem Grossen Rat zur Annahme empfohlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 3, 6 bis 9, 19 und 20 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrereschaft an den Primar- und Mittelschulen, vom 21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 600 bis 2500 (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je Fr. 100 aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

a) Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, das heisst, der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Abs. 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendstel oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Ebenso wird der anrechenbare Ansatz für Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals bezogen werden, ermittelt aus dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuern zum gesamten Steuerkapital. Ueber

die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

b) Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus:

1. dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;
2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer massgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen unter *a)* und *b)* so entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1942—1947 werden ihr zugrunde gelegt:

a) der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1937 bis 1941;

b) die durchschnittliche Steuerkraft gemäss § 4, lit. *b*, hiervor in den Jahren 1936 bis 1940.

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in 10 Steuerfuss- und 20 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

a) Steuerfuss:

Ueber		5,5 ‰	=	0 Punkt
5,01	bis	5,5 ‰	=	1 »
4,51	»	5,0 ‰	=	2 Punkte
4,01	»	4,5 ‰	=	3 »
3,51	»	4,0 ‰	=	4 »
3,01	»	3,5 ‰	=	5 »
2,51	»	3,0 ‰	=	6 »
2,01	»	2,5 ‰	=	7 »
1,51	»	2,0 ‰	=	8 »
1,01	»	1,5 ‰	=	9 »
0	»	1,0 ‰	=	10 »

b) Gemeindesteuerkraft per Schulklasse:

Fr.		Fr.		
bis 1 000 000			=	1 Punkt
1 000 001	bis	1 350 000	=	2 Punkte
1 350 001	»	1 700 000	=	3 »
1 700 001	»	2 050 000	=	4 »
2 050 001	»	2 400 000	=	5 »
2 400 001	»	2 750 000	=	6 »
2 750 001	»	3 050 000	=	7 »
3 050 001	bis	3 350 000	=	8 Punkte
3 350 001	»	3 650 000	=	9 »
3 650 001	»	3 950 000	=	10 »
3 950 001	»	4 250 000	=	11 »
4 250 001	»	4 500 000	=	12 »
4 500 001	»	4 750 000	=	13 »
4 750 001	»	5 000 000	=	14 »
5 000 001	»	5 250 000	=	15 »
5 250 001	»	5 500 000	=	16 »
5 500 001	»	5 700 000	=	17 »
5 700 001	»	5 900 000	=	18 »
5 900 001	»	6 100 000	=	19 »
über 6 100 000			=	20 »

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht der Nummer der Besoldungsklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile per Lehrstelle wie folgt:

1 Punkt	=	1. Besoldungsklasse	= Fr.	600
2 Punkte	=	2. »	= »	700
3 Punkte	=	3. »	= »	800
usw. bis				
20 und mehr Punkte	=	20. »	= »	2 500

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschulen im Betrage von Fr. 450 übernehmen die Gemeinden:

in der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	Fr.	125
» »	5.	»	8.	»	»	175
» »	9.	»	12.	»	»	225
» »	13.	»	16.	»	»	275
» »	17.	»	20.	»	»	325

II. Mittelschulen.

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 1 600 bis Fr. 3 500 (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an die Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1 000 mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 500 übernehmen die Gemeinden:

in	der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	Fr.	150
»	»	5.	»	8.	»	»	200
»	»	9.	»	12.	»	»	250
»	»	13.	»	16.	»	»	300
»	»	17.	»	20.	»	»	350

III. Schlussbestimmung.

§ 17. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 1942/1943 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. Februar 1937.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

Dekret
über
die Bekämpfung der Trunksucht.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Geissbühler (Wabern), Präsident der Kommission. Am 1. Februar 1938 hat der Sprechende bei Beratung des Gastwirtschaftsgesetzes durch ein Postulat verlangt, es möchten Mittel und Wege gesucht werden, um den Trinkerfürsorgeorganisationen im Kanton Bern staatliche Mittel zukommen zu lassen, die es diesen Organisationen ermöglichen, ihre Arbeit ungestört und ungehindert durchzuführen. Dieses Postulat wurde vom Regierungsrat entgegengenommen. Infolge des Wechsels auf der Direktion des Armenwesens trat eine gewisse Verzögerung in der Verwirklichung ein. Als Herr Regierungsrat Mœckli die Direktion des Armenwesens übernahm, suchte er die Verwirklichung zu fördern, indem er von sich aus eine Kommission bestellte; das Ergebnis der Arbeiten dieser Kommmission ist der vorliegende Dekretsentwurf. Ich möchte Herrn Regierungsrat Mœckli für die gründliche Vorbereitung des Dekretes danken.

Die Kommission stellte sich zunächst die grundsätzliche Frage, ob die Trinkerfürsorge in einem Gesetz oder in einem Dekret geordnet werden solle. Regierung und Kommission sind der Ansicht, dass ein Dekret vorläufig genüge. In 16 Kantonen sind bereits Trinkerfürsorgegesetze in Kraft; ein Vergleich mit unserm Dekret zeigt, dass dieses die wichtigsten Bestimmungen alle enthält. Wir sind uns darüber klar, dass dieses Dekret später durch ein Gesetz abgelöst werden muss; die Kommission wünscht denn auch, dass die Regierung über das Funktionieren dieses Dekretes berichte und Vorarbeiten für die künftige Gesetzgebung treffe. Das ist deswegen nötig, weil wohl die Wirkungen der Trunksucht durch Massnahmen bekämpft werden können, die auf einem Dekret beruhen, während ein Dekret als Grundlage für Massnahmen der Vorbeugung kaum genügt. Hiefür sind Gesetzesbestimmungen nötig, vor allem eine Zusammenfassung der Kompetenzerteilungen an die verschiedenen Behörden.

Die Kommission wünscht ferner, dass alle die gesetzlichen Dekretsbestimmungen, die eine Bekämpfung der Trunksucht ermöglichen, in einer Sammlung zusammengestellt und den interessierten Behörden und Verbänden abgegeben werden, damit die Leute, die sich mit Vor- und Fürsorge auf diesem Gebiet befassen, einmal klar sehen, auf welche gesetzliche Handhabe sie sich stützen können.

Ueber die Notwendigkeit eines Dekretes betreffend die Trinkerfürsorge brauche ich wohl nicht viele Worte zu verlieren; alle die Ratskollegen, die in Gemeindebehörden tätig sind, wissen, welches Unheil in den Familien entstehen kann, wenn ein Familienvater oder — was leider auch, und zwar nicht selten, vorkommt — eine Familienmutter sich dem Alkoholgenuss ergibt. Nachher muss die Oeffentlichkeit in den Riss treten und den Karren wieder ins Geleise bringen, was oft nur mit gewaltigen finanziellen Opfern möglich ist. Die moralischen Schäden, die dabei entstehen, kann man nicht mit Geld flicken, da müssen ganz andere Massnahmen ergriffen werden. Die Behörden haben aber ganz sicher die Pflicht, hier schon vorher einzugreifen. Heute ist es Pflicht des Grossen Rates, durch Erlass des vorliegenden Dekretes den Behörden und den privaten Organisationen, die sich mit Trinkerfürsorge befassen, die Weiterarbeit zur ermöglichen.

In der Kommission wurde darauf hingewiesen, und auch in der Presse kann man lesen, wie häufig sich die Militärgerichte mit Straffällen befassen müssen, die aus Alkoholmissbrauch entstanden sind, weil Soldaten im Dusel eine Dummheit begehen, die sie in nüchternem Zustand niemals begehen würden. Es wurde uns auch der Prozentsatz der Fälle genannt, die rein auf die Einwirkungen des Alkoholismus zurückzuführen sind. Militär- und Zivilbehörden haben das grösste Interesse daran, dass man die gesetzliche Möglichkeit zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs schafft. Aber ebenso interessiert sind die Trinkerfürsorgestellen, die ihre schwierige und oft undankbare Arbeit manchmal unter Verhältnissen durchführen müssen, die gar nicht rosig sind. Die Arbeiten, die hier auszuführen sind, können gar nicht so entschädigt werden, wie es sein sollte. Wenn hier nun

diese Arbeit gesetzlich verankert und dadurch etwas erleichtert wird, so liegt darin der Ausdruck des Dankes für die gewaltige Vorarbeit, die von diesen Organisationen geleistet worden ist.

Die Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten und Genehmigung des Dekretes. Ich stelle mit grosser Genugtuung fest, dass auch die Vertreter des Weinhandels und des Wirtegewerbes in der Kommission dem Dekret zugestimmt haben, sicher ein Zeichen von Einsicht und Mässigung, das man im Grossen Rat lobend erwähnen darf. Nur bei zwei Artikeln bestehen Differenzen gegenüber den Anträgen der Regierung, über die wir uns in der Detailberatung aussprechen werden.

M. **Mœckli,** président du Gouvernement, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil est appelé à traiter pour la première fois une matière du genre de celle qui fait l'objet du décret en discussion. Il voudra bien me permettre d'ajouter quelques mots au solide exposé de M. le président de la commission.

En vertu de l'art. 85 de la loi sur l'assistance publique, nous avons le devoir et la mission de rechercher les causes du paupérisme et d'y remédier. Dans un rapport que nous avons présenté ici en 1939, nous avons déjà eu l'occasion d'exposer que ces causes sont diverses et multiples: vieillesse, salaires insuffisants dans certains cas, maladies — parmi lesquelles les affections vénériennes et la tuberculose — alcoolisme; et nous avions, alors, qualifié ces phénomènes de fléaux sociaux. A cette époque déjà, nous nous étions attelé à l'étude de ce vaste problème, mais la guerre étant venue, nous avons dû suspendre momentanément nos travaux.

Dans un projet comme celui qui nous occupe, il est toujours bon d'avoir à la base des états de fait concrets. Nous sommes donc partis des considérations suivantes:

Pour la seule année 1939, les charges financières de l'Etat en matière d'assistance ont atteint 11,5 millions en chiffre rond, à quoi s'ajoutent les dépenses des communes, soit 8 millions environ, ce qui donne un chiffre global de l'ordre de 20 millions annuellement, pour le canton de Berne.

Une considération d'un ordre différent est à retenir également: c'est celle qu'a exposée un psychiatre, le Dr Bersot dans la «Revue Médicale» de mai 1939: les dépenses pour l'entretien des personnes admises dans les établissements pour maladies mentales atteignent annuellement 20,5 millions de francs; dont le 70 à 80 % à la charge des autorités d'assistance.

D'autre part, l'Annuaire statistique de la Suisse pour 1940 nous révèle que le 15,5 % du nombre total des entrées dans les établissements pour maladies mentales concernent des personnes atteintes d'alcoolisme; dans la période 1926—1937 il a été placé en moyenne annuellement — pour la première fois — dans des établissements tels que Bellelay, Münsingen, la Waldau, 563 hommes et 65 femmes souffrant de troubles mentaux imputables à l'alcool. Mais il en est sorti annuellement 1019, ce qui signifie simplement qu'un certain nombre de cas reviennent à fréquents intervalles, soit de malades qui n'étaient pas définitivement guéris au moment de leur première sortie.

Sans doute avez-vous entendu parler des travaux du Dr prof. Roch, de la Clinique médicale de Genève, qui a particulièrement étudié l'alcoolisme et son rôle en pathologie interne. Ce savant, qui est en même temps un psychologue et sait présenter ses sujets de façon attrayante — si tant est qu'on puisse parler d'attrait en pareille matière — a constaté, entre autres choses, dans ses recherches et ses observations sur l'alcoolisme chez les femmes, que le pouvoir de dissimulation des femmes atteint souvent à un degré inimaginable:

«J'ai souvent vu — écrit-il — des femmes échevelées, au visage empourpré, bremblant, puant le vin, qui assuraient qu'elles ne prenaient que du potage, du café au lait et de l'eau claire.»

En ce qui concerne les hommes, il décrit les premiers effets de l'alcool — et ceci peut nous intéresser personnellement car ici il ne s'agit pas seulement des alcooliques mais aussi de ceux — et j'en suis — qui boivent à l'occasion, un verre de vin. Et il s'exprime ainsi:

«L'ivresse débute par une agréable excitation psychique. Le timide devient courageux et entreprenant, des idées de générosité surgissent dans le cerveau de l'avare, le déprimé croit retrouver sa vigueur et son entrain, le pessimiste entrevoit un avenir heureux, le lourdaud s'imagine avoir acquis l'éloquence et l'imbécile pense être devenu intelligent.»

Voilà quels sont, paraît-il, les premiers effets dus à l'ingestion d'alcool.

Enfin, le Dr Roch relève que durant la période 1933—1936, sur 2075 hommes entrés à la Clinique médicale de Genève, le 51,8 % était indemne d'alcoolisme, mais 392, soit 18,9 % étaient nettement alcooliques et 609, soit le 29,3 %, l'étaient à un degré grave. Chez les femmes, l'alcoolisme lui paraît moins fréquent: la proportion observée par lui pour la même période en ce qui concerne les personnes du sexe faible traitées dans cet établissement n'était en effet que de 13 %.

Si l'on entreprend de rechercher à quelles catégories appartenaient ces malades selon l'état civil, on constate que 79 % des divorcés, 61 % des célibataires et 58 % des veufs étaient atteints d'alcoolisme.

Voilà quelques-unes des observations du Dr Roch qui a aussi recherché à quelles professions appartenaient ces personnes et précisé quels métiers offrent souvent l'occasion voire la quasi-obligation de boire. Mais je n'entrerai pas dans ces détails qui risqueraient de prolonger démesurément cet exposé.

M. le rapporteur a également parlé de la place que tient l'alcoolisme dans les affaires portées devant les tribunaux militaires. Voici, à ce propos, ce qu'on pouvait lire dans un article publié le 13 courant par un journal bâlois sous le titre: «Ueber die Alkoholfrage»:

«Armee und Alkohol. — Justizoberst Henrici hat seinerzeit dargetan, dass 50 % der von den Militärgerichten behandelten Fälle direkt oder indirekt mit dem Alkohol zusammenhängen. Das gleiche gilt für die disziplinarisch geahndeten Delikte.»

En 1940, les tribunaux militaires ont eu à statuer sur 5414 cas. Dans 1873 de ces cas, il s'agis-

sait de récidivistes et dans 3541 de délinquants primaires. Les peines prononcées ont été: dans 95 cas inférieures à 15 jours de prison, dans 3151 de 15 jours à trois mois de prison, dans 1871 de plus de trois mois de prison. Or, ces délits étaient dans la proportion de 50 %, en rapport avec l'alcoolisme, ou du moins avaient été commis sous l'influence de l'alcool.

Je vous livre ces affligeantes constatations dont nous sommes obligés de tirer certaines conclusions et certaines conséquences.

La lutte contre l'alcoolisme a été jusqu'ici menée dans notre canton — et sérieusement menée — par des organisations privées: établissements de relèvement pour buveurs (Trinkerfürsorgestellen), sociétés ou ligues d'abstinence, dispensaires anti-alcooliques, etc. Mais chacune de ces organisations, au reste zélées et dévouées, travaillait dans sa sphère, de sorte que, dans l'ensemble, leur activité manquait de coordination. De plus, elle n'était pas soutenue officiellement.

Dès lors, pour améliorer cet état de choses nous avons voulu — et c'est l'une des dispositions premières du projet de décret soumis à vos délibérations — assurer à toutes ces organisations un soutien moral efficace et pratique de la part des pouvoirs publics, associer l'Etat à l'action si utile qu'elles déploient; nous envisageons ainsi une action anti-alcoolique à la fois préventive (Fürsorge) et curative, avec participation officielle de l'Etat.

Ce principe arrêté, nous nous sommes posé la question suivante: Comment procéder? par l'élaboration d'une loi ou bien par la voie d'un décret? Après l'avoir longuement étudiée, en collaboration aussi avec les institutions en cause, nous nous sommes déterminés à proposer au Grand Conseil un projet de décret qui, si MM. les députés veulent bien l'adopter, donnera, estimons-nous, à ces institutions tous les éléments qui leur sont nécessaires pour leur permettre de poursuivre avec plus d'efficacité la lutte qu'elles ont entreprise contre l'abus de la consommation d'alcool, contre l'alcoolisme. Sans doute, nous avons déjà tout un arsenal de dispositions législatives en la matière, et M. le rapporteur l'a signalé: les unes figurent au Code civil, d'autres au Code pénal fédéral; on en trouve d'autres encore dans notre loi sur la police des pauvres, dans notre loi sur la police des auberges, de sorte qu'une loi nouvelle, si nous nous étions résolus à procéder par cette voie, n'eût pu porter que sur un domaine plus restreint. Dans ces conditions, nous avons jugé qu'un simple décret permettrait d'atteindre tout aussi bien le but visé.

Les bases légales de ce décret nous sont fournies par l'art. 85 de la loi sur l'assistance publique qui dit que les autorités ont le devoir de rechercher et de combattre les causes du paupérisme; par l'art. 76 de la même loi, aux termes duquel l'Etat soutient financièrement les institutions qui contribuent à lutter contre le paupérisme; par l'art. 92 de la loi sur la police des pauvres, de 1912, prévoyant que «les matières qui ne sont pas réglées par la présente loi peuvent être réglées par décret du Grand Conseil.»

Le projet de décret que nous vous présentons aujourd'hui prévoit que l'Etat encourage l'activité d'institutions existantes, ainsi que la création de nouvelles institutions, en vue de prévenir et de guérir l'ivrognerie et qu'il soutient financièrement ces institutions. Il le faisait déjà dans une certaine mesure, mais il s'agit de consacrer et de renforcer cette aide de l'Etat. C'est l'objet de l'article premier.

A l'art. 2, nous définissons les institutions qui pourront, au sens du précédent, être soutenues financièrement par l'Etat.

Par l'art. 3, nous leur conférons certaines compétences pour soumettre aux autorités des rapports et des suggestions ou des propositions. Un exemple: Dans une localité quelconque, on constate que la situation d'une famille périclite gravement parce que le père s'adonne à la boisson, l'autorité tutélaire ne réagit pas avec la vigueur nécessaire. Alors telle institution anti-alcoolique de la localité ou de la région peut intervenir auprès de l'autorité de tutelle et la prier de s'occuper de cette famille; cette autorité qui, pour une raison ou pour une autre, n'avait pas bougé jusque-là, se trouvera alors officiellement saisie et elle agira, nous en avons la conviction, comme il se doit.

Aux art. 4 et 5 qui fixent le subside de l'Etat, il existe une divergence entre notre texte et celui de la commission. Le Grand Conseil appréciera.

L'art. 6 dit que la base demeure l'initiative privée: des subsides de l'Etat ne seront accordés que si les institutions elles-mêmes supportent au moins les $^3/_5$ des frais.

L'art. 7 réserve les compétences de la Direction de l'assistance en ce qui concerne l'exécution.

L'art. 8 institue une commission spéciale ayant pour tâche de coordonner l'activité des institutions visées, d'étudier les problèmes touchant l'alcoolisme et de présenter des rapports à la dite Direction, à l'intention du Conseil-exécutif. Enfin l'art. 9 traite de l'entrée en vigueur, proposée pour le 1er avril de cette année.

Avant de terminer, je tiens encore à bien préciser ceci: Ce décret ne vise pas à combattre la consommation de l'alcool en elle-même. Si M. le président de la commission est abstinent, celui qui vous parle ne l'est pas et il sait apprécier, à l'occasion, le bon vin de nos coteaux. Ce que nous voulons, c'est combattre l'abus et nous en avons le devoir. Au surplus, nous avons eu la satisfaction de constater que même des milieux particulièrement intéressés financièrement et commercialement en la matière ont su apprécier exactement nos intentions et nous ont approuvés.

Le décret n'est pas une fin en soi. Il doit nous permettre d'utiliser, pour le bien général, les fruits de certaines expériences et peut-être, lorsque ces expériences seront plus nombreuses et plus concluantes, de nous acheminer vers l'élaboration d'une loi spéciale, comme 16 autres cantons suisses en possèdent déjà.

Au bénéfice de toutes ces considérations, nous vous prions maintenant de voter l'entrée en matière.

Rahmen. Es ist wohl nicht nötig, über die Notwendigkeit der Trinkerfürsorge weitere Worte zu verlieren. Das Dekret, wie es aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, bedeutet nach unserer Ansicht einen bescheidenen Fortschritt Einen Fortschritt besonderer Art stellt nach unse-

rer Ansicht die Unterstützung der Süssmostaktion dar, die in den letzten Jahren mit grossen Opfern den Kampf gegen den Alkoholismus aufgenommen hat, wobei sie die nicht unbeträchtlichen Kosten auf die eigenen Schultern nahm. Wenn nun das vorliegende Dekret die Möglichkeit zur Unterstützung dieser Bestrebungen schafft, so bedeutet das einen grossen Fortschritt. Ein weiterer Fortschritt liegt darin, dass der Staat sich verpflichtet, nach Annahme dieses Dekretes mindestens Fr. 70 000 jährlich für diesen Kampf einzusetzen, ein Fortschritt liegt weiter darin, dass eine Erhöhung schon zugestanden wird, wenn die Einnahme aus dem Alkoholertrag Fr. 250 000 erreicht.

Diesen Fortschritten stehen aber Nachteile gegenüber. Schon in der Kommission habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Dekret nach unserer Ansicht zu wenig mit der Bekämpfung der Ursachen der Trunksucht befasst. Der Vertreter des Regierungsrates hat mir in der Kommision widersprochen; ich wiederhole diese Behauptung hier. Weiter ist es in unsern Augen falsch, wenn man bei der Bekämpfung der Trunksucht auf den Alkoholzehntel abstellt; wenn man wirklich Erfolg haben will, muss man Mittel zur Verfügung stellen, ganz unabhängig vom Ertrag des Alkoholzehntels.

§ 6 regelt die Beitragspflicht des Staates. Gerade diese Regelung zeigt uns, dass die Organisationen, die der Unterstützung am meisten dedürften, derselben verlustig gehen. Es wird schwer halten, aus diesem Kredit von Fr. 70 000 alle belasteten Gemeinden und alle Organisationen zu bedenken. Es ist ganz klar, wie der Herr Kommissionspräsident schon ausgeführt hat, dass dieses Dekret ein Versuch sein soll; für die endgültige Regelung aller dieser Fragen ist ein Gesetz nötig. Heute geht es darum, den bestehenden Organisationen möglichst rasch Hilfe zukommen zu lassen. Aus diesem Grunde sind wir für Eintreten; ich behalte mir aber vor, bei einzelnen Artikeln noch Fragen an den Vertreter des Regierungsrates zu stellen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat fördert die Tätigkeit bestehender und die Errichtung neuer Einrichtungen zur Verhütung und Heilung der Trunksucht. Diese Einrichtungen werden nach Massgabe dieses Dekretes vom Staat finanziell unterstützt.

---

§ 2.

Geissbühler (Wabern). In § 2 sind diejenigen Körperschaften genannt, die als Fürsorgestellen zur Bekämpfung des Alkoholismus angesehen werden können. Wir haben in der Kommission mit grosser Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass in Zukunft auch die Süssmostaktion subventioniert werden soll. Es ist so, wie Herr Rahmen sagte: diese Organisation hat bis jetzt unter schweren Opfern ohne jede Subvention ihre segensreiche Tätigkeit ausgeübt. Es ist erfreulich, dass sie nun mit einer Subvention bedacht werden soll.

Rahmen. Ich habe in der Kommission an den Vertreter des Regierungsrates die Frage gerichtet, ob nach diesem Artikel die Möglichkeit bestehe, auch an die Obstbauaktion irgendwelche Beiträge abzuführen. Der Herr Armendirektor hat mir erklärt, nach seiner Ansicht und Einstellung sei eine solche Beitragsleistung abzulehnen. Ich möchte hier fragen, ob er inzwischen seine Meinung geändert hat. Mir scheint, wenn man der Sache auf den Grund gehen will, müsse man auf beiden Wegen vorgehen: durch Förderung der Süssmostaktion und durch Förderung des vermehrten Tafelobstbaues.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne le premier point touché par M. Rahmen, notre réponse est déjà faite: il ressort de ce que j'ai dit que nous pouvons subventionner l'œuvre à laquelle il a fait allusion (Süssmostaktion).

Sur la seconde question, je ne puis pas lui donner l'assurance positive qu'il nous sera possible d'exaucer son vœu. D'ailleurs, M. Rahmen ne doit pas oublier que l'œuvre en cause est déjà au bénéfice de certains subsides, puisque la Régie fédérale des alcools accorde des subventions pour la transformation des vergers ou pour promouvoir certaines cultures. D'autres institutions d'économie publique donnent également des subsides dans ce domaine. Enfin nous ne pourrions pas allouer des sommes valant la peine d'être réparties à ces œuvres dans l'ensemble du canton.

Je ne dis pas que nous ne voulions pas soutenir financièrement l'institution à laquelle s'intéresse M. Rahmen, mais je ne puis pas assurer que nous le ferons certainement; il faudra procéder d'abord aux premières répartitions. Et nous allons être en butte aux sollicitations d'une quantité d'institutions qui viendront nous dire: «Accordez-moi ceci, donnez-moi cela». Or, nous sommes évidemment liés par des considérations d'ordre financier et budgétaire. Je ne peux pas faire d'autre déclaration, et je ne sais si M. Rahmen pourra se satisfaire de celle-ci.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Einrichtungen im Sinne dieses Dekretes sind private Körperschaften, sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geschaffene Stellen zur besonderen Fürsorge für alkoholkranke Personen und zur Bekämpfung des übermässigen Genusses geistiger Getränke und seiner Folgen.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Organe der Trinkerfürsorgeeinrichtungen sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Staats- und Gemeindebehörden im einzelnen Falle geeignete Massnahmen vorzuschlagen.

---

§ 4.

Geissbühler Präsident der Kommission. In dem Ihnen zugestellten Entwurf findet sich wahrscheinlich ein Druckfehler, indem beim Antrag des Regierungsrates von höchstens Fr. 80 000 die Rede ist, während früher 70 000 dort standen. Die Kommission beantragt Ihnen, den Staatsbeitrag auf mindestens Fr. 70 000 jährlich festzusetzen. Sie beantragt Entnahme dieses Betrages aus dem Anteil des Kantons Bern an der Alkoholbesteuerung; wenn dieser zu gering sein sollte, so soll nach der sichernden Bestimmung, die die Kommission weiter vorschlägt, die Staatskasse die nötigen Zuschüsse leisten. Früher war der Ertrag des Alkoholzehntels grösser als heute; daraus wurden vom Kanton gewisse Institutionen unterstützt, die sich mit der Bekämpfung des Alkoholismus befassten. Aber die Trinkerfürsorgestellen wurden sehr schlecht subventioniert, es musste im Grossen Rat mancher Kampf mit dem Finanzdirektor durchgefochten werden. Ich möchte nur an die Vorstösse erinnern, die Herr Grossrat Aebersold jeweilen unternommen hat, um einige tausend Franken herauszuholen. Wenn man nun heute eine Sicherung einführen will, die den Leuten die Subvention auch dann garantiert, wenn das Erträgnis des Alkoholzehntels gering ist, so liegt darin sicher kein planloses Draufloswirtschaften mit den bernischen Staatsfinanzen, sondern bloss eine Unterstützung von Institutionen, die dem Staat Bern direkt und indirekt schon Tausende von Franken eingespart haben, indem sie Familien, die wegen der Trunksucht des Vaters oder der Mutter auseinanderzufallen drohten, zusammenhielten und die Trinker wiederum in den geraden Weg führten.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le président de la commission a déclaré qu'il s'agissait ici d'une coquille (Druckfehler). Je comprends qu'il manifeste quelque étonnement, car il n'arrive pas souvent que le Gouvernement aille, financièrement, plus loin que la commission. Voici exactement ce qu'il en est:

Nous avions prévu une subvention maximum de fr. 70 000 («bis fr. 70 000»). Puis la commission s'est réunie et elle a décidé de fixer la subvention à fr. 70 000 au minimum («mindestens Fr. 70 000) avec encore les «zusätzliche Beträge». Sur quoi le Gouvernement s'est dit: Il ne sera pas possible de faire passer notre point de vue si nous maintenons «bis Fr. 70 000»; dès lors, donnons satisfaction à la commission en disant «au maximum fr. 80 000» au lieu de «au maximum fr. 70 000». Voilà pourquoi, par une décision du Conseil-exécutif et non par l'effet d'une faute d'impression, figure dans notre texte le montant de fr. 80 000.

Cette somme sera prélevée sur la part revenant au canton sur le produit de l'impôt fédéral sur l'alcool. Pour 1942, la montant attribué à Berne et que vous avez sanctionné en adoptant le budget, est de fr. 340 000, soit de fr. 0,50 par tête de population, il était auparavant de fr. 200 000 (fr. 0,30), il a même été, en certaines années, beaucoup plus élevé puisque les cantons ont touché de ce chef jusqu'à fr. 1 par tête d'habitant.

La commission a ajouté une disposition disant que si la part versée par la Confédération est trop faible, c'est sur la caisse générale de l'Etat que sera prélevé le supplément nécessaire. Le Gouvernement, lui, entend subventionner les institutions en cause uniquement par le rendement de l'imposition fédérale de l'alcool. Il y a donc là une divergence qu'il appartient maintenant au Grand Conseil de trancher.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

In der Novembersession hat der Grosse Rat mit Einstimmigkeit die längst anbegehrte Entwässerung des Brüttelen-Hagneck-Walperswilmooses und des Grossen Mooses beschlossen. Trotz der dringenden Notwendigkeit ist mit der Ausführung der Arbeiten noch immer nicht begonnen worden. Nach Mitteilung von Herrn Regierungsrat Grimm an der Versammlung der interessierten Gemeinden vom 3. Februar liegt der Grund der Verzögerung in der Verweigerung der Bundessubventionen.

Der Regierungsrat wird ersucht über den gegenwärtigen Stand der diesbezüglichen Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Bern, den 23. Februar 1942.

H. Hofer
und 50 Mitunterzeichner.

II.

Der früh einsetzende ausserordentlich strenge Winter hat zu einer Wasserverknappung und entsprechender Gefährdung der ausreichenden Versorgung mit elektrischer Energie geführt. Einschneidende Sparmassnahmen wurden verfügt.

Die Bernischen Kraftwerke als Hauptversorger beharren jedoch weiterhin pro angeschlossenen Körper auf einer Minimalgarantie. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Sparwille weiter Kreise durch diese Massnahme direkt gefährdet wird? Ist er bereit, bei den Bernischen Kraftwerken unverzüglich vorstellig zu werden, damit dieser Zustand geändert wird?

Bern, den 23. Februar 1942.

Ryter.

III.

Bei der Behandlung der Motion für die Revision des Art. 20 des Steuergesetzes zwecks Heraufsetzung der steuerfreien Abzüge erklärte die Regierung, dass sie nach Annahme der kantonalen Wehrsteuer eine entsprechende Vorlage in Aussicht stelle. Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, ob er nun bereit ist, beförderlichst dem Grossen Rat entweder eine allgemeine Ermächtigungsvorlage oder eine Vorlage zur Revision der Artikel des Steuergesetzes vorzulegen, deren Abänderung unaufschiebbar ist, so vor allem des Art. 20, damit die steuerfreien Abzüge (Existenzminimum, Haushaltungs- und Kinderabzüge) im Hinblick auf die steigende Teuerung und die bedrängte Lage kleiner Steuerzahler bis zu einer bestimmten Einkommensgrösse erhöht werden können.

Bern, den 23. Februar 1942.

Dr. F. Giovanoli
und 30 Mitunterzeichner.

IV.

Die sozialdemokratische Fraktion ersucht den Regierungsrat in der Angelegenheit des Pfarrherrn S. in Roggenburg im bernischen Jura, der in unzulässiger und anstössiger Weise das Eingehen gemischter Ehen zu verhindern suchte, vor dem Grossen Rat erschöpfend Auskunft zu geben:

1. über die Erledigung dieser Angelegenheit durch die zuständigen staatlichen und kirchlichen Behörden;

2. ob er ebenfalls der Auffassung ist, dass das Vorgehen des genannten Pfarrherrn das verfassungsmässig garantierte Recht auf Eingehung der Ehe verletzt und den religiösen Frieden gefährdet und was er zu tun beabsichtigt, um inskünftig die Rechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu schützen.

Bern, den 23. Februar 1942.

Dr. F. Giovanoli
und 27 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Durch die kriegswirtschaftlichen Massnahmen sind die Waldbesitzer im Jahre 1941 zu stark vermehrter Bereitstellung von Brennholz verpflichtet worden. Infolgedessen haben die Vorräte an solchem einen wohl noch nie da gewesenen Umfang erreicht. Anderseits ist die Zuteilung von Brennholz an die Verbraucher, speziell von Heiz- und Scheiterwedelen eine absolut ungenügende. Es haben sich nun in der Folge grosse Absatzschwierigkeiten im Brennholzhandel eingestellt. Heute, am Ende eines sehr kalten Winters liegen tausende von unverkauften, dürren Wedelen in der waldreichen Gegend des Emmentals. Diese Situation zeitigt namentlich für die Holzproduzenten und -Händler, aber auch für die Brennholzverbraucher unhaltbare Zustände.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Eidgenössische Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt, Sektion Kraft und Wärme von dieser Sachlage in Kenntnis zu setzen und zur Absatzsicherung von Brennholz eine bessere Zuteilung an die Verbraucher zu verlangen.

Bern, den 23. Februar 1942.

A. Seewer
und 18 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist sodann eine

Einfache Anfrage:

Infolge der anhaltenden Trockenheit wird nicht mehr genügend elektrischer Strom erzeugt und der Stromverbrauch musste stark eingeschränkt werden. Bis heute wurde aber die Minimalgarantie den neuen Verhältnissen nicht angepasst, so dass der Fall eintreten könnte, dass mehr Strom bezahlt werden müsste, als verbraucht wurde.

Ist der Regierungsrat bereit, in dieser Angelegenheit die notwendigen Massnahmen zu ergreifen?

Bern, den 23. Februar 1942.

Kleinjenni.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 24. Februar 1942,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Arni, Berger, Chavanne, Daepp, Flückiger (Dürrenroth), Flückiger (Bern), Geissbühler (Lauperswil), Gilomen, Haas, Horisberger, Lang, Nussbaumer, Salzmann, Schneeberger, Schneiter (Lyss), Studer, Voutat, Winzenried, Wipfli; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Ilg.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Grütter (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Unterstützung begabter Schüler zum Besuch höherer Mittelschulen und von Hochschulen.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 344.)

Grütter (Bern). Die zur Behandlung stehende Motion beschlägt ein Gebiet der höhern Bildung, also die Schule. Abgesehen davon hat sie aber auch noch eine gewisse staatspolitische Bedeutung.

Unsere Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, auf welche Weise begabten Schülern aus unbemittelten Kreisen der Besuch höherer Mittelschulen (Gymnasien, Techniken) sowie der Hochschulen ermöglicht werden kann».

Der Zudrang zu den höheren Mittelschulen hat in den letzten Jahren stark zugenommen, ebenso die Zahl der immatrikulierten Studenten an den Hochschulen. Man könnte sich deshalb fragen, ob es denn angesichts dieser Umstände wirklich nötig sei, diesen bereits zu grossen Zustrom noch mehr zu vergrössern.

Wer so fragt, der fragt falsch. Wir müssen vielmehr fragen: Dürfen wir weiterhin die Intelligenz aus den unteren Schichten des Volkes vom Besuche der Mittelschulen und der Hochschulen fernhalten? Ist es nicht vielmehr aus Gründen der Oekonomie der Kräfte wünschbar, ja notwendig, auch Leuten aus den unteren Schichten der Bevölkerung den Zutritt zu den höheren Schulen zu öffnen? Damit würde man gleichzeitig auch eine tatsächliche Gleichbehandlung der Intelligenz aus den unteren Schichten des Volkes mit jener aus den bessergestellten Kreisen bewirken, und das ist sicherlich von einer gewissen staatspolitischen Bedeutung.

Die Frage des Zutrittes zu den Mittelschulen und Hochschulen ist heute schon grundsätzlich gelöst. Wer ein Aufnahmeexamen für höhere Mittelschulen besteht, wird von diesen ohne weiteres aufgenommen, und wer die nötigen Ausweise zum Besuche von Hochschulen besitzt, wird dort ebenfalls aufgenommen. Praktisch allerdings sieht die Geschichte anders aus.

Wenn wir das Schülerverzeichnis der Gymnasien oder der Techniken durchgehen, so fällt einem auf, dass sich die Schüler fast ausschliesslich aus Kindern der obern Schichten der Bevölkerung und des bessern Mittelstandes rekrutieren. Es ist eine grosse Seltenheit, wenn man in diesen Schülerverzeichnissen Söhne oder die Töchter einfacher Leute findet. Das ist aber nicht etwa, und das möchte ich ausdrücklich betonen, auf ein mangelhaftes Verhalten der Schulen selbst zurückzuführen. Die Ursache liegt vielmehr in den herrschenden sozialen und ökonomischen Verhältnissen. Es wird niemand behaupten wollen, dass es in den untern Schichten der Bevölkerung keine Intelligenz gebe. Aber es ist tatsächlich so, dass sich die Intelligenz in den Lebensverhältnissen der mittleren und oberen Schichten besser entwickeln kann, dann, wenn die notwendigen materiellen Vorbedingungen hiefür vorhanden sind. So manches Kind mit grosser Intelligenz muss auf sehr viel verzichten, das einem Kind aus bessern Kreisen eine Selbstverständlichkeit ist. Leute mit der gleichen Intelligenz, welche in günstigen materiellen Verhältnissen aufwachsen, sind in der Regel viel aufgeschlossener und regsamer, was aber durchaus keinen Rückschluss auf den Grad der Intelligenz zulässt.

Es ist uns allen bekannt, dass das Studium Geld kostet. Der kleine Mann vom Lande zum Beispiel ist nicht in der Lage, die hiefür notwendigen Mittel aufzubringen. Notwendig sind vor allem die Mittel für Kost und Logis. Dazu kommen die Schulgelder, die Ausgaben für Lehrmaterial usw. Aber auch dem kleinen Mann in der Stadt ist es nicht möglich, die erforderlichen Mittel für das Studium seiner Kinder aufzubringen. In diesen Fällen muss die Hilfe des Staates eingreifen. Diese kann aber nur finanzieller Natur sein.

Im Anfang ihres Bestehens zeigten auch die Sekundarschulen eine gewisse Ausschliesslichkeit. Wir haben aber konstatieren können, dass infolge der eingetretenen Entwicklung diese Ausschliesslichkeit mit der Zeit verschwunden ist, so dass die Sekundarschule eigentlich zur Volksschule für begabtere Schüler geworden ist. Diese Entwicklung möchten wir auch bei den höheren Mittelschulen und den Hochschulen sehen. Das würde sicher auch für diese Unterrichtsanstalten einen Gewinn bedeuten.

Es ist ganz interessant, festzustellen, dass schon im Schulgesetz vom Jahre 1856 gewisse Massnahmen vorgesehen wurden, die den Zweck verfolgten, auch den Kindern unbemittelter Eltern den Zugang zu den Sekundarschulen und offenbar auch zu den Kantonsschulen, wie man sie damals nannte, zu ermöglichen.

§ 25 des Schulgesetzes vom Jahre 1856 lautet:

«Um jedem bildungsfähigen Kinde den notwendigen Unterricht zugänglich zu machen, ist dafür zu sorgen, dass notorisch Armen der Schulbesuch unentgeltlich möglich ist. — Auch sollen für dürftige Primarschüler, die sich durch gute Anlagen, Fleiss und Betragen auszeichnen, an den verschiedenen Sekundarschulen Freistellen errichtet werden, und ebensolche Kantonsschüler sollen auch bei Verteilung der bestehenden Mushafen-Stipendien möglichst berücksichtigt werden.»

Um die Kosten für Leute vom Lande möglichst klein zu gestalten, sagte der folgende § 26:

«Um den entfernt wohnenden Bürgern des Kantons die Benutzung der Kantonsschulen zu erleichtern, hat der Staat für die bestmögliche Unterbringung der Schüler Vorsorge zu treffen. Es können zu diesem Zwecke namentlich Pensionate errichtet werden, unter Leitung bewährter Erzieher, welche der Regierungsrat auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion erwählt. Diese Pensionate sollen den Zöglingen Wohnung, Kost, Pflege und Aufsicht bieten für eine jährliche Pension, die lediglich auf Deckung der Kosten der Anstalten berechnet ist.»

Ich weiss nicht, ob einmal solche Pensionate ins Leben gerufen worden sind und gegebenenfalls wie sie sich ausgewirkt haben. Aber es ist interessant für uns, dass schon im Jahre 1856 der Versuch unternommen wurde, diesen untern Schichten der Bevölkerung entgegenzukommen.

Eine Regelung dieser Art wäre allerdings bei den heutigen Verhältnissen untauglich und ungenügend. Aber es ist interessant festzustellen, dass immerhin schon damals ein derartiger Versuch unternommen worden ist.

Ich glaube kaum, dass man der Auffassung von irgend einer Seite entgegentreten will, es sei die Intelligenz zu schulen, komme sie, woher sie wolle. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass der Staat das fördert. Bei den einen ist die materielle Voraussetzung für die höhere Ausbildung vorhanden. Bei diesen wird der Staat nicht mehr leisten müssen als bisher, nämlich das, was zur Führung oder Ermöglichung solcher höheren Schulen notwendig ist. Bei den Unbemittelten aber muss der Staat eingreifen. Diese Hilfe muss dabei, wie ich schon ausführte, in erster Linie finanzieller Natur sein.

Wie stellen wir uns eine solche Hilfe vor? In Frage kämen wohl Darlehen zu einem niederen Zinsfuss, in andern Fällen zinslose Darlehen, in noch andern Stipendien à fonds perdu.

Gewiss, es werden auch heute schon Stipendien gewährt. Das genügt aber nicht, um eine Regelung im Sinne der Motion herbeizuführen.

Nun eine andere Seite dieser Frage: Wenn wir den untern Schichten den Zugang zu höheren Schulen öffnen, müssten dadurch andere Kreise verdrängt werden. Ich verstehe aber darunter nicht etwa eine soziale Umschichtung, ich meine vielmehr Kreise, die weniger begabt sind, ja sogar vielleicht sehr wenig Fähigkeiten aufweisen. Es soll auch nach Ergreifung der von der Motion gewünschten Massnahmen kein Begabter, der schon heute Gelegenheit hat, zu studieren, von den höheren Schulen, von den Gymnasien, Techniken, Hochschulen usw. verdrängt werden. Wohl aber sollen jene, die nicht begabt sind und heute nur so knapp mit Mühe und Not durchschlüpfen, durch die Intelligenz aus den unteren Volkskreisen ersetzt werden; das wäre nicht schade. Unser Kollege, Herr Dr. Flückiger, Privatdozent an der Universität Bern, ein Mann also, der Einblick hat in das, was an der Hochschule geht, hatte am 28. Dezember 1941 unter dem Titel «Akademisches Berufsstudium» im «Bund» einen Artikel veröffentlicht, und darin die Erfordernisse aufgezählt, die notwendig sind, um studieren zu können. Er sagte dort unter anderem:

«Zunächst ist es eine natürliche Begabung für das höhere Studium, der Wunsch und Wille, sich die Bildung und Ausbildung zu erwerben, die die Hochschule vermittelt. Leute, denen diese Sehnsucht innewohnt, gehören an diese Lehrstätten. Sie sind die Auslese, aus denen später die Hochschule ihre Lehrer zu gewinnen sucht. Solche Leute sind in ihrem Streben zu fördern. Wenn ihnen die Mittel fehlen, deren sie bedürfen, dann müssen sie ihnen verschafft werden, wenn nötig vom Gemeinwesen. Bessere Anlage von öffentlichen Mitteln lässt sich kaum denken.

Auf der Gegenseite finden wir die Leute, die an die Hochschule drängen, weil dies so zum guten Ton gehört. Aeussere Rücksichten treten an die Stelle des innerlich Notwendigen; der Wunsch, mit einem akademischen Titel zu glänzen, tritt an die Stelle der Sehnsucht nach Wahrheit. Und nicht alle unsere Hochschulen sind frei vom Vorwurf, dass sie solchem Beginnen nicht hinreichend widerstanden, auch wenn sie es nicht geradezu gefördert haben. Man hat die Trauben nicht überall hoch genug gehängt, um zu vermeiden, dass Leute danach sprangen, die besser zur ebenen Erde geblieben wären. Man hat damit den akademischen Titel entwertet, hat seinem Träger und der Hochschule damit einen schlimmen Dienst erwiesen. Aehnlich ist es mit andern akademischen Ehrungen gegangen. Eine besondere akademische Ehrung gebührt dem, der eine besondere wissenschaftliche Leistung vollbracht hat. Dagegen sind nicht Pflichttreue im Beruf oder andere Leistungen, die mit der Wissenschaft nichts zu tun haben, durch solche Ehren auszuzeichnen. Denn die Hochschule ist nicht dazu berufen, Mittelmässigkeit als Tugend zu feiern und in einem Verfahren mitzutun oder voranzugehen, dessen Ziel eine öde Gleichmacherei ist.

Zur Hochschule führt endlich das Berufsstudium, das für manche Berufe nur an dieser Lehranstalt begonnen und zu Ende geführt werden kann. In dieser Gruppe finden wir die meisten Studierenden und die grösste Ueberfüllung. Auch hier unterscheiden wir drei Gruppen von Leuten: Solche, die durch ihre natürliche Begabung zu einem bestimmten Beruf geführt werden, andere, die aus Verlegenheit, gewissermassen im Kampf um Zeitgewinn, zunächst einen akademischen Beruf erwählen, «um später weiterzusehen», und endlich die grosse Gruppe derer, die aus einer bestimmten Angst heraus das Hochschulstudium erzwingen; gegen die erste Gruppe ist nichts einzuwenden, gegen die zweite vieles; und mit der dritten muss man sich ernsthaft auseinandersetzen.»

So lautet das Urteil einer in dieser Sache kompetenten Persönlichkeit. Ich wiederhole noch

einmal: Es kann den Lehranstalten nur zum Vorteil gereichen, wenn solche Leute, wie sie Kollege Dr. Flückiger beschreibt, ferngehalten werden können. Das wird allerdings auch in Zukunft nicht in vollem Umfange möglich sein können, auch wenn nach den Intentionen der Motionäre gehandelt wird, weil es neben den öffentlichen Lehranstalten auch noch private gibt, die Leute aufnehmen, die an den öffentlichen Schulen nicht aufgenommen wurden oder dort nicht reussierten. Das ist ein Kapitel für sich, das ich nur nebenbei erwähnen möchte.

In den untern Volkskreisen ist man im allgemeinen nicht im Bild darüber, welche Studien- und Weiterbildungsmöglichkeiten für intelligente Kinder bestehen. In dieser Beziehung müsste ein besonderes Vorgehen für die Auslese in Aussicht genommen werden. Das wäre nur möglich durch Mitarbeit der Lehrerschaft, der Primarlehrerschaft dann, wenn es gilt, den Uebertritt in die Mittelschulen mit den Eltern zu besprechen und der Sekundarlehrerschaft, wenn es darum geht, die Berufswahl zu treffen, das heisst Eltern von Kindern unbemittelter Kreise darauf aufmerksam zu machen, dass auch für ihr Kind der Weg des Studiums beschritten werden könnte. Meiner Auffassung nach hat der demokratische Staat die Pflicht, diese Aufgabe zu lösen. Man spricht so viel davon, wie im Ausland, im Norden wie im Süden, das Bildungsproblem heute auf ganz andere Art geregelt wird, als es bei uns der Fall ist. Ich kann das nicht näher beurteilen, es ist möglich, dass die Intelligenz in jenen Ländern genommen wird, woher sie kommt. Ganz sicher ist aber, dass dort Voraussetzung der Hilfe eine dem herrschenden Staatssystem sympathische Einstellung ist. Bei uns aber sollen alle studieren können, die die nötigen intellektuellen und charakterlichen Voraussetzungen dazu haben.

Ich wiederhole: Der demokratische Staat muss diese Aufgabe lösen, und wenn er will, kann er sie lösen. Das ist eine grosse und schöne Aufgabe. Natürlich sind hiezu finanzielle Mittel notwendig. Wir wissen auch, dass die staatliche Finanzlage stark angespannt ist. Ich teile aber die Auffassung von Herrn Dr. Flückiger im erwähnten Artikel, wonach solche Ausgaben die beste Kapitalanlage des Staates darstellen, die überhaupt möglich ist. Mit einer solchen Lösung kann dabei, wie ich schon erwähnt habe, gleichzeitig auch ein staatspolitisches Problem gelöst werden. Der Mangel der jetzigen Ordnung ist auf die sozialen und ökonomischen Verhältnisse der unteren Volksschichten zurückzuführen. Diese können wir aber nicht von einem Tag auf den andern ändern. Wir können aber diesen Leuten unter die Arme greifen, damit es auch ihren Kindern möglich ist, den Weg der höhern Bildung zu beschreiten.

Darum möchte ich Sie bitten, dieser Motion zuzustimmen und damit zu zeigen, dass auch die Demokratie fähig ist, die Intelligenz, auch jene, die in den untern Volksschichten schlummert, herauszusuchen und zu schulen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst möchte ich mitteilen, dass der Regierungsrat die Motion der Herren Grossräte Grütter und Mitunterzeichner zur Prüfung entgegennimmt, allerdings ohne Verbindlichkeit.

Herr Grütter hat ein sehr interessantes Gebiet angeschnitten, ein Gebiet, das, rein äusserlich betrachtet, zwar nur einen kleinen Bezirk aus dem ganzen Schulgebiet betrifft, aber in Wirklichkeit nach allen Richtungen hin das Schulwesen berührt.

Ich will versuchen, die Ausführungen des Herrn Grossrat Grütter, die, wie ich gern anerkenne, sehr objektiv gehalten waren, zu beantworten.

Es wird Sie vielleicht in erster Linie interessieren, wie es denn heute im Kanton Bern in bezug auf das Stipendienwesen steht. Das Stipendienwesen finden wir sozusagen auf allen Schulstufen und alle Schulbehörden haben ziemlich viel damit zu tun; fast am meisten hat sich damit die Erziehungsdirektion zu befassen. Die Bewilligung und Verteilung von Stipendien ist im Laufe der letzten hundert Jahre recht kompliziert geworden. Die Verteilung der Stipendien legt uns auch eine bedeutende Verantwortung auf, die nicht immer leicht zu tragen ist. Der Herr Motionär kann versichert sein, dass die Behörden mit ihm völlig darin einig gehen, dass die Stipendien möglichst unparteiisch und gerecht verteilt werden müssen. Die Gerechtigkeit besteht hier zur Hauptsache darin, dass die Stipendien denjenigen zugehalten werden, die es wirklich verdienen, mit Rücksicht auf die Begabung und im Hinblick auf die ökonomischen Verhältnisse, so dass nicht jene Leute Stipendien erhalten, die es nicht nötig haben, aber auch nicht solche, von denen man befürchten muss, es werde bei dem Studium nicht viel herausschauen. Wir geben uns die grösste Mühe, die Stipendienverteilung so gut und gerecht als möglich vorzunehmen. Ich muss aber offen gestehen, dass wir auch Enttäuschungen erleben und manchmal nach Jahren feststellen müssen, dass die ausgerichteten Stipendien eine Fehlleitung waren, was aber im Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums nicht erkannt werden konnte.

Im Gegensatz zum Herrn Motionär muss ich feststellen: Es kommt nicht allein auf die Begabung der Schüler an, sondern mindestens ebensosehr auch auf die charakterliche Tüchtigkeit.

Wie werden die Stipendien verteilt? Ich komme zuerst auf die Mittelschulstipendien zu sprechen, und zwar in erster Linie auf die Sekundarschulstipendien. Diese werden jedes Jahr im Amtsblatt ausgeschrieben. Das wissen die Lehrer. Die Schüler werden dann von den Lehrern darauf aufmerksam gemacht, namentlich jene, von denen sie glauben, dass sie es verdienen, mit einem Stipendium bedacht zu werden. Dann wird an den Schulen selbst die erste Siebung vorgenommen, was nötig ist. Die so gesiebten Vorschläge gelangen dann an die Erziehungsdirektion. Wir in Bern an der Zentralstelle können natürlich die persönlichen Eigenschaften der Bewerber weniger gut prüfen, weil sie uns nicht persönlich bekannt sind. Unsere Aufgabe besteht vornehmlich darin, dafür zu sorgen, dass im ganzen Kanton die Stipendien nach gleichmässigen Grundsätzen verteilt werden, dass zum Beispiel nicht im einen Landesteil die Voraussetzungen strenger sind als im andern Landesteil. Unsere Aufgabe besteht also vor allem in einer gewissen ausgleichenden und ausebnenden Tätigkeit.

Es werden Stipendien ausgerichtet einmal aus bereits vorhandenen Vermögen, aus dem Stipen-

dienfonds, die zum Teil vom Staate und zum Teil von Gemeinden verwaltet werden. Dann werden weiter Stipendien ausgerichtet aus den Mitteln, die Sie alljährlich bei der Budgetberatung genehmigen.

Die Stipendien aus den Fonds haben einen bestimmten Umfang, der sich aus dem Zinsertrag der Fonds ergibt. Daran ist nicht viel zu ändern. Man trachtet darnach, dass diese Fonds zum mindesten nicht abnehmen, eher noch vergrössert werden.

Anders verhält es sich mit den Stipendien, die die staatlichen Behörden, der Regierungsrat und der Grosse Rat, alle Jahre bewilligen können. Es liegt in der freien Entschliessung der zuständigen Behörde, zu entscheiden, wie weit sie gehen will.

Ich komme zuerst auf die Stipendienfonds zu sprechen. Die bedeutendsten sind der Mushafen- und der Schulsäckelfonds. Schon der Name deutet darauf hin, dass er sehr alten Ursprunges ist. Dieser Mushafen- und Schulsäckelfonds ist schon im Jahre 1525 oder 1528 gegründet worden, zu einer Zeit, als sich die Reformation im Kanton Bern durchsetzte. Die Regierung hatte damals einen gewissen Teil des Vermögens der aufgehobenen Klöster für solche Schulstipendien auf die Seite gelegt, mit dem Versprechen, das sie damals dem Volke abgab, sie werde den Ueberschuss aus diesem Klostervermögen so verwenden, dass es vor Gott und der Welt verantwortet werden könne. Die Regierung hatte damals gefunden, es sei namentlich dann vor Gott und der Welt zu verantworten, wenn dieses Vermögen den Armen, vor allem unbemittelten Schülern zukommen. Deshalb hat sie offenbar an der damaligen Stiftsschule eine Suppenanstalt eingerichtet für die Armen der Stadt, für Bettler und für fahrende Schüler. Diese Zweckverwendung zugunsten der fahrenden Schüler ist dann im Laufe der Jahrhunderte immer mehr in den Vordergrund getreten, während die andern Aufgaben allmählich auf andere Anstalten abgewälzt wurden.

Der Mushafenfonds weist heute ein Vermögen von rund Fr. 950 000 auf, und der sogenannte Schulsäckefonds, der aus der gleichen Zeit stammt, aber mehr von Privaten gestiftet worden ist und infolgedessen in seinem Zweck auch etwas beschränkter ist, weist ein Vermögen von Fr. 157 000 auf. Der Mushafenfonds warf im Jahre 1941 einen Zins von rund Fr. 33 000, der Schulsäckelfonds einen solchen von rund Fr. 5 500 ab.

Wie wird nun dieses Geld verwendet? Darüber sind im Laufe der Jahrhunderte von den Regierungen zahlreiche, wechselnde Erlasse herausgegeben worden. Der letzte Erlass dieser Art ein Reglement über die Verwaltung des Mushafen- und Schulsäckelfonds, ist verhältnismässig jungen Datums. Es stammt aus dem Jahre 1917. In diesem Reglement wird über die Verwendung der Erträgnisse, wobei natürlich auf die Bestimmungen aus früherer Zeit Rücksicht genommen wird, folgendes vorgesehen: In erster Linie wird der Mushafenfonds gebraucht für Studenten der Universität und des Gymnasiums in Bern. Dann werden Schulgelderbeiträge ausbezahlt an Schüler des Gymnasiums in Bern. Ein Fünftel des Ertrages muss zum Kapital geschlagen werden.

Der Schulsäckelfonds wird verwendet für Universitätspreise. Die Studenten müssen bei ihren Professoren alljährlich — abgesehen vom Besuch der Vorlesungen — auch schriftliche Arbeiten einreichen. Die besten werden jeweilen zum Ansporn dieser jungen Leute mit einem Preis von Fr. 100, maximal Fr. 200 bedacht. Dann gilt noch eine alte Bestimmung, wonach das Gymnasium Bern für seine Schulreisen einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000 erhält. Ferner werden diejenigen Studenten berücksichtigt, die zwar Berner sind, aber nicht an der bernischen Hochschule studieren. Das kommt besonders den Jurassiern zugute, die an andern Hochschulen Theologie studieren, die Protestanten vielfach in Neuenburg, Lausanne oder Genf und die Katholiken in Luzern und Solothurn. Solche Studenten erhalten gegebenenfalls aus dem Schulsäckelfonds Stipendien, auch eine Anzahl junger Berner, die an der E T H studieren. Die Erträgnisse des Schulsäckelfonds reichen aber nicht ganz aus, um diese jungen Leute auszustatten. Es muss deshalb noch ein Teil des Mushafenfonds hiefür in Anspruch genommen werden. Das ist das Wesentliche, was die Hochschule anbelangt.

Auch für die Mittelschulen, also für die Sekundarschulen, gibt es eine Anzahl Stipendien, und zwar stehen hiefür pro Jahr Fr. 14 000 zur Verfügung. Diese Stipendien sind festgelegt im Gesetz über die Aufhebung der Kantonsschule von 1877. Damals sind bekanntlich die höheren Mittelschulen, das waren damals staatliche Schulen, in Gemeindeschulen umgewandelt worden. Damals gab es einen sogenannten kantonalen Schulfonds. Daraus werden seither diese Stipendien bezahlt.

Es ist zu bemerken, dass nicht allen Sekundarschülern Stipendien ausgerichtet werden, sondern nur denjenigen, die versprechen und von denen man weiss, dass sie nachher höhere Schulen besuchen werden. Andere Sekundarschüler, die mit der Sekundarschule ihre Ausbildung abzuschliessen gedenken, erhalten keine Stipendien. Doch der Kreis der Schüler, der hier berücksichtigt wird, ist nicht eng gezogen worden. Es kommen hier in Betracht alle Schüler, die nachher ein Gymnasium, ein Seminar, ein Technikum, eine Handelsschule oder landwirtschaftliche Schule zu besuchen gedenken. Es werden hier Stipendien ausgerichtet im Betrage von Fr. 50 bis 200. Im Schuljahr 1941/42 sind für fast Fr. 19 000 Stipendien verteilt worden. 25 Sekundarschulen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es wurden 187 Schüler berücksichtigt. Sie werden vielleicht finden, gemessen an den rund 15 000 Sekundarschülern des Kantons Bern sei das nicht gerade viel. Auf den ersten Blick scheint das richtig zu sein. Das ergibt sich aber aus dem Umstand, dass nur diejenigen, die ihr Studium fortsetzen wollen, berücksichtigt werden. Weiter ist in Betracht zu ziehen, dass gemäss Sekundarschulgesetz und auf Grund der Bestimmungen der betreffenden Reglemente Schüler, die Stipendien erhalten, an der Schule freigehalten werden sollen. Sie erhalten einen sogenannten Freiplatz. Die Kosten für die Freiplätze sind von den Gemeinden zu tragen. Sie müssen das Schulgeld erlassen und das Schulmaterial gratis liefern. Dieser Nebenumstand wirkt auch mit, dass die Zahl der Stipendienbewilligungen hier nicht sehr gross ist, weil die Gemeinden nicht so gern und leicht

solche Freiplätze bewilligen wollen, da das die Gemeindefinanzen berührt.

Es gibt noch eine ganze Reihe von andern Fonds, die ich noch kurz erwähnen will und die namentlich den Studenten der Hochschule zugute kommen. Es haben im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von Persönlichkeiten solche Stipendienfonds gestiftet, um junge Leute — abgesehen vom Mushafen- und Schulsäckelfonds — zu unterstützen. Wir haben da einmal die Haller-Stiftung und den Müslinfonds sowie die Tillier-Stiftung, die alle ein Kapital von rund Fr. 200 000 aufweisen, aber alle nur für Theologen bestimmt sind. Dann gibt es einen sogenannten Lückefonds. Er ist seinerzeit von einem deutschen Professor gestiftet worden; der einige Jahre in Bern als Professor der Chirurgie tätig war; er ist der Vorgänger von Professor Kocher, dem bekannten Berner Chirurgen. Dieser Professor ist nach einigen Jahren an eine deutsche Universität zurückgerufen worden. Bei diesem Anlass stiftete er in Erinnerung an die schönen Jahre, die er in Bern verlebt hatte, einen kleinen Fonds, der im Laufe der Jahre angewachsen ist und heute speziell Studenten der Medizin zur Verfügung steht. Dann gibt es einen sogenannten Lazaruspreis. Auch dieser Fonds ist von einem deutschen Professor namens Lazarus gestiftet worden, der während einiger Jahre hier in Bern tätig war und dann ebenfalls einen Fonds stiftete, der im Laufe der Zeit eine ansehnliche Grösse erreicht hat. Ferner haben wir noch den Eduard Adolf Stein Fonds, der ebenfalls von einem bekannten früheren Professor in Bern gestiftet worden ist. In den letzten Jahren endlich hatten wir das Vergnügen und die Genugtuung, dass eine russische Dame in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg zum Andenken an ihren Mann, einen russischen Staatsrat, der seinerzeit in der Insel oder von einem bernischen Arzt behandelt worden war, ein Vermögen von rund Fr. 100 000 zurückliess, das ebenfalls für Stipendienzwecke verwendet werden muss, und zwar zur Hälfte für angehende Mediziner und zur Hälfte für angehende Künstler.

Weiter haben noch einzelne Fakultäten besondere Fakultätsfonds, so die christkatholische Fakultät für christkatholische Theologiestudenten.

Nun komme ich zu den Stipendien, die ausgerichtet werden aus den jährlich im Budget bewilligten Mitteln.

Im Budget sind aufgeführt und berücksichtigt die Stipendien für unsere Seminaristen, ferner die Stipendien für die Schüler der Techniken in Bern und Burgdorf, der landwirtschaftlichen Schulen und auch der Winterschule.

Was kann nun im Sinne der Ausführungen des Herrn Motionärs geändert werden? Herr Grütter wünscht, wie es ganz natürlich ist, eine bessere Dotierung der Stipendien, als es bisher der Fall war. Die Möglichkeit hiefür ist vorhanden, sobald der Grosse Rat ins Budget die hiefür notwendigen Summen aufnimmt. Der Grosse Rat ist aber nicht immer so stipendienfreudig aufgelegt, wie es vielleicht der Herr Motionär und auch ich persönlich wünschen möchten. Ich erinnere mich an eine kleine Diskussion, die vor einigen Jahren hier im Rate stattgefunden hat und bei der es um eine kleine Erhöhung der Stipendien für das Oberseminar ging. Wenn ich mich recht erinnere, ist ein Antrag auf Erhöhung der Stipendien vom Grossen Rat mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt worden. Das kann vielleicht ein anderes Mal anders herauskommen.

Es ist natürlich auch möglich, dass von privater Seite noch mehr Gelder zur Verfügung gestellt werden. In dieser Beziehung haben wir schon mehr als einmal angenehme Ueberraschungen erlebt. Ich darf Ihnen verraten, dass gerade jetzt wieder etwas im Tun ist; ich kann aber darüber noch keine bestimmte Auskunft geben.

Um das zu tun, was in der Kompetenz des Grossen Rates liegt, um mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, braucht es kein Gesetz und kein Dekret. Das kann geschehen durch einfachen Budgetbeschluss. Es gibt aber noch ein Mittel, um die Beträge für Stipendien noch etwas zu erhöhen. Frühere Stipendienbezüger, denen es im Laufe der Jahre gerade dank der Studien, die sie mit den Stipendien machen konnten, gut ergangen ist, könnten sich später daran erinnern, dass sie in dieser Beziehung etwas tun könnten. Wir haben auch schon solch erfreuliche Feststellungen gemacht. Aber im grossen und ganzen scheint das menschliche Gedächtnis nach dieser Richtung hin nicht gerade besonders gut entwickelt zu sein. Während meiner Amtszeit ist es nur zweimal vorgekommen, dass Bezüger von Stipendien das Bezogene später zurückgegeben haben. Aber das ist immerhin eine Möglichkeit, die man in Betracht ziehen muss.

Auch ein Drittes will ich nicht ganz unerwähnt lassen. Der Herr Motionär hat sich in erster Linie an den Staat gewandt. Es könnten natürlich auch die Gemeinden in dieser Hinsicht etwas tun, denn sie sind bekanntlich ebensosehr wie der Staat am Schulwesen interessiert. Man denkt gar nicht daran, dass sich in den Gemeinden draussen auch etwa eine wohltätige Seele an diese Möglichkeit erinnern könnte. Nötig wären ja vermehrte Mittel. Ich will da dem Herrn Motionär gern zustimmen. Dabei ist es nicht immer ganz leicht, die richtigen Leute auszuwählen. Wir tun aber unser Bestes, um würdige Schüler, die es verdienen, in den Genuss dieser Stipendien zu bringen. Andere aber weisen wir ab.

Der Herr Motionär hat in kurzen Worten in diesem Zusammenhang auch dargetan, dass die Schulen, namentlich die höhern Schulen, immer stärker besucht werden. Dem, was er darüber gesagt hat, kann ich im grossen und ganzen zustimmen. Es ist auch richtig, dass die Intelligenz nicht nur in bestimmten Klassen oder Vermögenslagen zu finden ist. Intelligente Leute gibt es in allen Kreisen, in allen Kreisen gibt es Eltern, die sich über die Begabung ihrer Kinder freuen können. Es ist auch richtig, dass solche intelligente junge Leute, kommen sie, woher sie wollen, die Möglichkeit haben sollten, sich ihren Fähigkeiten entsprechend auszubilden. In dieser Beziehung werden in unserer Demokratie gelegentlich Missgriffe gemacht, so dass wirklich tüchtige und begabte Leute das Studium nicht ergreifen können. Aber im grossen und ganzen darf man doch sagen, dass jungen, tüchtigen Menschen, die wirklich studieren wollen, und deren Begabung von ihren Leh-

rern anerkannt wird, bei uns in der Regel die Möglichkeit aufgetan wird, das Studium zu ergreifen. Wenn ich in den Grossen Rat blicke, sehe ich mehr als ein würdiges Haupt, das aus ganz bescheidenen Verhältnissen herausgekommen und heute in einer gehobenen öffentlichen oder privaten Stellung ist, dank seiner Tüchtigkeit und vielleicht auch dank der Möglichkeit, die ihm durch Stipendiengewährung geboten wurde.

Richtig ist, dass der demokratische Staat diese Pflicht, solche Möglichkeiten offenzuhalten, nicht vernachlässigen darf. Das ist eine seiner vornehmsten Aufgaben, eine Aufgabe, in der er überhaupt seine sittliche und politische Berechtigung und seine sittliche und politische Gleichwertigkeit mit andern Staatsformen beweisen kann. Es darf schon aus diesem Grunde in dieser Richtung nichts versäumt werden. Wir werden deshalb in Zukunft dem Stipendienwesen wie bisher unsere Aufmerksamkeit schenken. Wir wollen auch versuchen, ob nach dieser Seite hin noch etwas mehr Mittel als bisher vom Staate flüssig gemacht werden können, wobei ich aber nochmals darauf hinweisen möchte, dass man nicht immer alles dem Staate aufhalsen sollte, dass schliesslich auch noch andere Institutionen und Instanzen da sind, die man auch herbeiziehen dürfte, weil sie ebenfalls an der Ausbildung junger, tüchtiger Leute interessiert sind. Wir wollen danach trachten, diesen Weg zu gehen und werden diese Frage gewissenhaft prüfen und dann dem Grossen Rat unsere Vorschläge unterbreiten. Wenn dann der Grosse Rat findet, es wäre möglich, im einen oder andern Punkt noch weiter zu gehen als die Regierung, hat er die Möglichkeit, das bei der Budgetberatung zu tun.

Ich schliesse mit der Wiederholung, dass der Regierungsrat diese Motion zur weitern Prüfung entgegennimmt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . Grosse Mehrheit.

Dekret

über

die Bekämpfung der Trunksucht.

Fortsetzung der Detailberatung.

(Siehe Seite 16 hievor.)

§ 4.

Fortsetzung.

Steiger. Hier besteht eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission. Der Regierungsrat sagt: «bis Fr. 80 000» während die Kommission vorschlägt, zu sagen: «jährlich mindestens Fr. 70 000».

Ich bitte Sie, hier dem Vorschlage der Kommission zuzustimmen. Es handelt sich darum, dafür zu sorgen, dass die privaten Institutionen der Trinkerfürsorge funktionsfähig sind. Wir sind in den Gemeinden auf diese Einrichtungen angewiesen. Sie können aber nur funktionieren, wenn sie auf bestimmte Subventionen mit Sicherheit rechnen können. Es geht nicht an, die Subventionen, die man im einen Jahr gibt, im folgenden Jahr nicht mehr zu bewilligen. Das geschieht jeweilen nur auf dem Rücken der Gemeinden. Ich spreche aus einer langen Erfahrung heraus. Ich habe während 20 Jahren mit diesen Institutionen zusammengearbeitet. Wir wollen lieber sicher Fr. 70 000 als unsicher Fr. 80 000.

Fawer. Nach den Ausführungen von Herrn Steiger kann ich mich kurz fassen. Ich möchte lediglich betonen, dass die Kommission ihren Antrag einstimmig beschlossen hat.

Die Institutionen der Trinkerfürsorge müssen wissen, mit welchen Mitteln sie wirklich rechnen können. Wenn der Antrag des Regierungsrates durchginge, könnte die Regierung manchmal bloss 50, 60, 70, schliesslich auch einmal Fr. 80 000 gewähren. Wesentlich und unhaltbar ist aber, dass man es nicht zum voraus weiss. Das geht nicht an. Diese Institutionen können so nicht planmässig arbeiten. Wenn sie den Voranschlag aufstellen, müssen sie sicher wissen, wie hoch die staatliche Subvention ist. Dann kann auch kein Tätigkeitsprogramm aufgestellt werden. Man sollte da grosszügiger sein, da man weiss, dass der Staat und die Gemeinden einen Armenlastwagen von nahezu 20 Millionen Franken zu ziehen haben, und dass der Alkoholismus diese Ausgabe zu einem ansehnlichen Teil verursacht. Deshalb bestrebt sich auch die amtliche Fürsorge, die private Fürsorgetätigkeit zur Bekämpfung des Alkoholismus zu heben. Ich befürworte deshalb den Antrag der Kommission.

Aebersold. Ich möchte die Ratskollegen erinnern an den Krieg, den ich seit vielen Jahren bei der Budgetberatung mit dem Finanzdirektor wegen der Subvention für die Trinkerfürsorge zu führen hatte. Es musste jeweilen immer um die damaligen Fr. 20 oder 25 000 Subvention gekämpft werden. Der Rat hatte allerdings jeweilen mir und nicht dem Herrn Finanzdirektor zugestimmt. Jetzt möchte ich aber diesem Krieg ein Ende machen. Das ist aber nicht möglich, wenn der Rat den Antrag der Regierung annimmt. Dann werden wir immer wieder die gleichen Auseinandersetzungen haben wie früher. Ich bitte Sie, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Die gleichen Gründe sprechen auch für den Kommissionsantrag zu § 5.

Geissbühler (Wabern), Präsident der Kommismission. So bestechend der Antrag des Regierungsrates aussehen mag, er hat doch seine Schattenseite. Diese besteht darin, dass die Regierung in der Folge nicht an diese Fr. 80 000 gebunden ist, die hier vorgesehen werden. Es kann auch der Fall eintreten, dass das Ergebnis des Alkoholzehntels sehr gross ist, so dass man noch weiter als Fr. 80 000 gehen könnte, was nur nach dem Kommissionsantrag möglich wäre. Darum kann ich dem Antrage des Regierungsrates nicht zustimmen. Die Kommission hat diese Frage reiflich erwogen; sie hält deshalb an ihrem Antrage fest.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai l'impression que je défends, au nom du Conseil-exécutif, une cause perdue d'avance sur ce point. Je m'abstiens donc d'insister et je laisse au Grand Conseil le soin de trancher.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 4. Der in § 1 vorgesehene Staatsbeitrag beträgt jährlich mindestens Fr. 70 000. Er ist womöglich dem Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholbesteuerung des Bundes zu entnehmen (Art. 32bis B. V.). Ist dieser Anteil zu gering, so hat die Staatskasse die nötigen Zuschüsse zu leisten.

---

§ 5.

Geissbühler (Wabern), Präsident der Kommission. Die Regierung schlägt vor, dann, wenn der Anteil des Kantons Bern aus dem Alkoholzehntel Fr. 500 000 übersteigt, einen zusätzlichen Staatsbeitrag zu gewähren. Wir wissen aus dem letzten halben Dutzend Jahren, dass das Erträgnis aus dem Alkoholzehntel jeweilen höchstens Fr. 250 000 betragen hat. Einzig für 1942 wird der Ertrag wegen der Erhöhung der Kopfquote von 30 auf 50 Rp. über Fr. 300 000 ausmachen.

Nun entspricht es aber ganz sicher dem Sinn dieser Zuweisung aus dem Ertrag des Alkoholzehntels an die Kantone, dass diese wenigstens einen Teil der Einnahmen aus dem Alkoholzehntel zur Bekämpfung der Trunksucht verwenden. Es geht nicht an, dass die Kantone einfach ohne weiteres diese Gelder zu andern Zwecken verwenden. Ich möchte feststellen, dass der Kanton Bern in den letzten Jahren in dieser Hinsicht vorbildlich gearbeitet hat. Man kann nicht den Vorwurf erheben, man habe nichts getan.

Wir haben uns diese Frage in der Kommission gut überlegt. Sie ist zum Schluss gekommen, Ihnen in Abänderung des ursprünglichen Antrages vorzuschlagen, die Summe von Fr. 500 000 durch Fr. 250 000 zu ersetzen. Das ist ein Kompromiss-Vorschlag, gegenüber einem noch weitergehenden Antrag, nämlich auf Herabsetzung dieses Betrages auf Fr. 200 000. Der Verband der bernischen Abstinentenorganisationen hatte den Vorschlag gemacht, es sei diese Summe auf Fr. 200 000 herabzusetzen. Der nun vorgeschlagene Weg ist sicherlich gangbar. Es ist dann möglich, sofern es notwendig ist, allen diesen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung der Trunksucht befassen, zusätzliche Subventionen zu gewähren.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous demande de vous en tenir au texte du Conseil-exécutif. Ainsi que l'a dit M. le rapporteur, le canton de Berne s'est montré jusqu'ici très large dans la répartition de sa part de bénéfices sur l'alcool. En vertu de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus d'affecter au moins le 10 % de cette recette à la lutte contre l'alcoolisme dans ses causes et ses effets. Or, notre canton, ayant touché l'an dernier à ce titre fr. 206 000 a prélevé sur ce montant la somme de fr. 128 000 — donc beaucoup plus que le 10 % prescrit — pour l'affecter à l'action anti-alcoolique. Pour 1942, notre canton doit toucher fr. 340 000, déjà inscrits au budget, et les propositions du Gouvernement par voie budgétaire prévoient de consacrer, cette fois encore, fr. 128 000 à la lutte contre l'alcoolisme.

Il est à présumer, d'ailleurs, que pour les années prochaines les sommes versées aux cantons par la Confédération sur le rendement de l'imposition de l'alcool seront encore supérieures, puisque les comptes de la Régie bouclent maintenant par des résultats favorables, et il n'est pas téméraire de penser que les cantons toucheront alors fr. 0,60 ou fr. 0,70 par tête de population, sinon fr. 1, voire davantage, comme ce fut le cas il y a une dizaine d'années. C'est pourquoi nous avons fixé, à l'art. 5, ce montant de fr. 500 000, comme étant le chiffre à partir duquel des subventions supplémentaires pourront être accordées aux institutions anti-alcooliques visées. La commission voudrait ramener cette limite à fr. 250 000; si le Grand Conseil la suit, alors pour 1942 déjà nous allouerons les fr. 70 000, montant adopté à l'art. 4, plus un supplément à fixer par le Conseil-exécutif, puisque la part du canton pour cette année dépassera déjà fr. 250 000, limite prévue par la commission. Mais je me demande s'il est bien nécessaire, dès lors que le Grand Conseil délibère sur ce décret en 1942, de prévoir déjà pour ledit exercice une prestation supplémentaire. Au reste, je ne disconviens pas que la commission ait de bons motifs à l'appui de sa thèse et je considère personnellement que cette proposition peut se soutenir, mais il m'appartient de défendre ici la proposition du Gouvernement et c'est son texte que je vous prie de voter.

Buri. Ich beantrage Ihnen, auch im Antrage der Kommission zu sagen «kann», sonst kann ich nicht zustimmen.

Geissbühler (Wabern), Präsident der Kommission. Wenn der Ertrag aus dem Alkoholzehntel über Fr. 250 000 hinausgeht, soll die Regierung, so ist der Sinn des Kommissionsantrages, ebenfalls einen Schritt entgegenkommen. Wenn man aber sagt; «... so kann ...» wird die Regierung ohne weiteres erklären, sofern ihr das passt: Wir können eben nicht. Es wird nachher immer vom Direktor des Armenwesens abhängen, wieviel wirklich ausgerichtet wird, davon, ob der betreffende Armendirektor das nötige Verständnis für den Kampf gegen den Alkoholismus hat. Darum haben wir hier vorgeschlagen, zu sagen: «So gewährt der Regierungsrat zusätzliche Staatsbeiträge». Das ist eine milde Form der Verpflichtung. Es heisst das: Ihr seid freundlich eingeladen, uns noch einen Zuschuss zu geben. Die Höhe ist aber nicht festgelegt. Die Kommission sagt nicht: «Der nicht verteilte Rest des Alkoholzehntels ...». Ich glaube nicht, dass hier ein so fürchterliches Unrecht geschieht, im Gegenteil, ich sehe den Vorschlag für eine glückliche Lösung an.

Präsident. Wenn ich recht verstehe, lehnt der Herr Kommissionspräsident den Eventualantrag Buri ab (Zustimmung).

Abstimmungen.

Eventuell:

Für den Antrag Buri . . . . . Minderheit.
Für den Antrag der Kommission . . Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission . 76 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates 18 Stimmen.

Beschluss:

§ 5. Falls der Anteil des Kantons Bern an Alkoholsteuern Fr. 250 000 übersteigt, so gewährt der Regierungsrat zusätzliche Staatsbeiträge.

---

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Staatsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn mindestens drei Fünftel der Gesamtkosten der zu unterstützenden Einrichtungen von den Gemeinden oder von Privaten aufgebracht werden.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Ueber die Grundsätze und die Art der Verteilung der Staatsbeiträge erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Mit der Ausführung und der Aufsicht über die gesamte Vorsorge und Fürsorge für Alkoholgefährdete und Alkoholkranke wird die kantonale Armendirektion beauftragt. Sie kann die Ausrichtung des Staatsbeitrages an verbindliche Weisungen knüpfen. Ihr steht eine Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht beratend zur Seite.

---

§ 8.

Geissbühler (Wabern), Präsident der Kommission. In § 8 wird eine Kommission von 11 Mitgliedern vorgesehen, die der kantonalen Armendirektion zur Seite steht und all die Fragen betreffend Bekämpfung der Trunksucht zu beraten und bezügliche Anträge zu stellen hat. Bis jetzt bestand ein sogenannter freiwilliger Ausschuss, der aus Vertretern der interessierten Organisationen zusammengesetzt war. Er wies 14 Mitglieder auf. Diese Kommission hatte auf freiwilliger Basis gearbeitet. Sie war aufgeteilt in 5 Unterkommissionen. So suchte sie die Aufgaben zu lösen, die ungefähr in den Aufgabenkreis dieses Dekretes fallen.

Die Regierung findet, eine 14gliedrige Kommission sei ein etwas schwerfälliger Apparat. Sie schlägt daher eine 11gliedrige Kommission vor. Ihre Kommission stimmt dem zu. Wir sehen ein, dass man mit einer 11gliedrigen Kommission ebensogut, vielleicht noch besser arbeiten kann.

Fawer. Der Schlussatz von § 8 sagt, dass ein Reglement aufzustellen sei. In der Kommission ist ein Postulat behandelt worden, es sei von der Direktion des Armenwesens eine Weisung herauszugeben darüber, wie die Bekämpfung der Trunksucht zu bewerkstelligen sei.

In der Eintretensdebatte ist gesagt worden, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung der Trunksucht in verschiedenen Gesetzen enthalten seien, so im Armen- und Niederlassungsgesetz, im Armenpolizeigesetz, im Strafgesetz usw. In der Handhabung dieser Gesetzesbestimmungen herrscht eine gewisse Unsicherheit. Es fehlt die Uebersicht. Darum kommt es vor, dass Gemeindebehörden und andere Instanzen im konkreten Fall nicht wissen, wie sie vorzugehen haben. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, es sollte die Armendirektion einen Leitfaden herausgeben und den Gemeinden und interessierten Verbänden zustellen. Das sollte möglich sein. Die Armendirektion ist sicherlich bereit, solche Weisungen herauszugeben. Ich möchte nur, dass uns die Armendirektion das noch zusichert.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit de remplacer par une commission pour la lutte anti-alcoolique ayant désormais un caractère officiel les comités privés qui jusqu'ici se sont mis à notre disposition pour défricher le terrain — et que je tiens à remercier du concours zélé qu'ils nons ont donné. Nous savons que nous pouvons, à l'avenir encore, compter sur leur collaboration.

En ce qui concerne l'observation faite par M. Fawer, je puis dire que nous avons déjà pris cette idée en considération. On remettra donc aux institutions appelées à collaborer à l'application du décret un recueil des dispositions législatives actuellement en vigueur à un titre ou un autre, avec toutes les instructions nécessaires pour opérer dans tels et tels cas donnés, comme nous l'avons fait par exemple s'agissant de la contribution alimentaire en matière d'autorités d'assistance. Le vœu de M. Fawer sera rempli dès que nous passerons à l'exécution du décret.

Puisque je ne reprendrai vraisemblablement plus la parole dans ce débat, il me sera permis de constater encore avec satisfaction que le Grand Conseil, tout en reconnaissant la valeur des efforts déjà accomplis pour combattre les méfaits de l'alcoolisme, a estimé que cette action devait encore être poussée, intensifiée, plus encore que le Gouvernement lui-même ne l'entendait au sens des propositions qu'il a faites aux articles 4 et 5. Je considère donc que le Grand Conseil est entièrement acquis à la thèse que nous avons défendue devant lui hier et ce matin, et, forts de cette cons-

tatation, nous allons nous mettre à l'œuvre, pour le plus grand bien de nos populations.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht besteht aus 11 Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat jeweilen auf 4 Jahre ernannt und setzt sich aus Personen zusammen, die sich mit der Vor- und Fürsorge Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker und der Bekämpfung der Trunksucht befassen. Ausscheidende Mitglieder werden vom Regierungsrat für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Der Vorsitzende wird vom Regierungsrat ernannt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Kommission sammelt Erfahrungen über die Mittel und Wege zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches und der Trunksucht. Sie begutachtet zuhanden der zuständigen Organe allgemeine Fragen der Trunksuchtbekämpfung und unterbreitet ihnen die Wünsche und Anregungen der Einrichtungen zur Verhütung und Heilung der Trunksucht. Ueber die näheren Aufgaben und die Tätigkeit dieser Kommission erlässt die Direktion des Armenwesens ein Reglement.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Dieses Dekret tritt am 1. April 1942 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Das Dekret ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Bekämpfung der Trunksucht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 76, Abs. 1, 2 und 5 des Armen- und Niederlassungsgesetzes von 1897, sowie Art. 92 des Armenpolizeigesetzes von 1912,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret
über
das kantonale Käserei- und Stallinspektionswesen.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage verfolgt den Zweck, die gesetzlichen Grundlagen für die Käserei- und Stallinspektionen zu schaffen.

Seit wann haben wir eine solche Einrichtung? Schon sehr lange. Man kam aber erst heute dazu, die gesetzlichen Grundlagen hiefür durch ein Dekret näher zu umschreiben.

Ich habe gesagt: Wir kennen die Käserei- und Stallinspektionen schon sehr lange. Das hängt zusammen mit der grossen Käsefabrikation und Butterproduktion im Kanton Bern und mit den frühern Schwierigkeiten des Absatzes. In der Vorkriegszeit bestand ein grosser Unterschied zwischen den Preisen für Käse erster Qualität und für sogenannte Sekundaware. Diese Einrichtung drängte sich auf, weil die Käserei in keinem andern Kanton eine so grosse Bedeutung erlangt hat, weil in der Vorkriegszeit — gehen wir zurück bis auf das Jahr 1912 und noch früher — der Käseexport einen sehr grossen Umfang angenommen hatte. Ich erinnere mich daran, wie in der Zeitperiode von 1908 bis 1912 der Käseexport jährlich die Summe von 90 Millionen Franken erreichte. Aus dieser Bedeutung heraus ergab sich das Bedürfnis, die Käsequalität zu verbessern. Ich brauche hier nicht näher darzutun, dass unter den verschiedenen Käsesorten selbstverständlich der Emmentalerkäse an der Spitze steht. Im Zuge der Verbesserung der Käsequalität haben die lokalen Käsereien Massnahmen ergriffen, um die Milch zu kontrollieren. Man hatte hiefür Milchfecker. Aber eine zusammenwirkende Organisation gab es nicht; es gab noch keine grosse Milchproduzentenorganisation. Eine Zusammenfassung der lokalen Käsereien und Milchgenossenschaften bestand nicht, geht doch der Ursprung des bernischen Verbandes, der den grössten Teil unseres kantonalen Gewerbes auf dem Sektor der Milchwirtschaft betreut, auf das Jahr 1911 zurück. Der Nordteil des Kantons Bern, der Jura, ist dem Basler Verband angegliedert, dessen Gründung auf das Jahr 1909 zurückgeht. Aus dem Bedürfnis heraus, die Käsequalität zu verbessern, entstand dann im Jahre 1913 das Inspektionswesen. Damals hatte die Regierung des Kantons Bern einen Oberkäser gewählt. Dieser sollte Käsereiinspektionen vornehmen und den Käsern bei Störungen mit Rat und Tat beistehen. Also ein einziger Mann für dieses ganze grosse Gebiet. Stellen Sie sich die Verhältnisse im Jahr 1913 vor. Die Jahre 1912 und 1913 waren nasse Jahre. Das Vorjahr, 1911, war sehr trocken. Gerade in den nassen Jahren hatte man den Getreidebau eingeschränkt und die Milchproduktion gesteigert. So brachten die Jahre 1912 und 1913 eine Verminderung des Getreidebaues und eine wesentliche Steigerung der Milchproduktion. Im Jahre 1912/13 fand auch der erste Milchkrieg zwischen den Zugerbauern und der damaligen Kon-

densmilch-Fabrik Cham statt. Schon damals gab es eine Zusammenarbeit, namentlich in bezug auf die Tragung der Kosten. Der Bund und die jungen Organisationen sowie der Kanton haben zusammengespannt, um die Kosten für diesen ersten Inspektor zu teilen. Irgendeine gesetzliche Grundlage bestand jedoch nicht. Es wurde einfach aus Zweckmässigkeitsgründen so vorgegangen.

Nun machen wir einen Sprung ins Jahr 1922. Die meisten von Ihnen aus der Landwirtschaft werden noch wissen, dass der Milchpreis damals um 15 Rp. herunterstürzte und dass die Nachkriegszeit, da wieder Futtermittel zur Verfügung standen, eine gewaltige Steigerung der Milcheinlieferung brachte. Damals hatte der Bund eine Anzahl Millionen zur Milchpreisstützung zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig verlangte aber der Bund, dass die Qualitätsproduktion gefördert werde. Man sagte sich nun im Kanton Bern, dass ein einziger Mann angesichts der Grösse des Gebietes nicht genüge. Der Kanton Bern zählt über 800 Milch- und Käsereigenossenschaften. Ohne die reinen Konsummilchgenossenschaften sind es 700 Betriebe, in denen man das ganze Jahr hindurch oder während einem Teil des Jahres Käse herstellt. (Ich brauche wohl nicht besonders darzutun, dass im Winter die Zahl der käseherstellenden Betriebe kleiner ist.)

Es sind dann in der Folge drei ständige und vier nicht ständige Inspektoren gewählt worden. Die Lehrkräfte, die an den landwirtschaftlichen Schulen Unterricht über Milchwirtschaft erteilten, haben von jenem Zeitpunkt hinweg gleichzeitig als nicht ständige Käsereiinspektoren funktioniert. Wir haben also vom Jahre 1922 hinweg drei ständige und vier nicht ständige Käsereiinspektoren gehabt. Der Bund förderte diese Institution durch Bezahlung von 50 % der Ausgaben. Weitere 25 % werden vom Kanton getragen und die restlichen 25 % von den Verbänden (vom Käserverband und vom Milchproduzentenverband). So blieb es bis zum Jahre 1931.

Im Jahre 1931 erliess der Bundesrat eine Verordnung über die Käserei- und Stallinspektion. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten nur die Berner eine solche Einrichtung. Nachher wurde die Käserei- und Stallinspektion auch in den andern Kantonen, die Käsereibetriebe haben, eingeführt.

Inzwischen ist auch eine weitere Steigerung der Milchproduktion eingetreten. Im Kanton Bern wurden eine Reihe von Versuchen angestellt. Bekannt sind die Versuchsringe von Uetligen und Rapperswil. Es hat sich dabei ergeben, dass bei intensiverer Gestaltung dieser Inspektion ein günstiger Einfluss auf die Qualität der Milchprodukte ausgeübt werden kann. Es haben deshalb die Verbände der Regierung in der Folge den Antrag gestellt, die Zahl der Inspektoren noch zu erhöhen, denn auch bei drei ständigen und vier nicht ständigen Inspektoren sei es angesichts der grossen Zahl der Käsereien nicht möglich, die einzelnen Betriebe in genügendem Masse zu beaufsichtigen und zu beraten.

Die Erfahrungen dieser Versuchsringe haben also gezeigt, dass bei Schaffung kleinerer Inspektionskreise die Wirkungen dieser Institution intensiver und erfolgreicher sind. Die Regierung hatte deshalb noch vier weitere ständige Inspektoren gewählt, aber nur im Provisorium.

Es ist nun gesagt worden, auch in der Regierung, der bisherige Zustand sei nicht mehr angängig, man müsse diese ganze Institution gesetzlich verankern. Das ist insofern nicht schwierig, als man sich auf das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 stützen kann. Dort haben wir die gesetzliche Grundlage. Ferner kommt hier auch noch in Betracht die Verordnung des Bundesrates vom Jahre 1931. Und heute haben wir dazu noch die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, die als Rechtsgrundlage dienen können. Das wären also die gesetzlichen Grundlagen dieses Dekretes.

Sie werden vielleicht weiter fragen, welche Funktionen denn diese Käsereiinspektoren ausüben.

Wir haben jetzt sieben ständige Inspektoren und fünf nicht ständige (vier Landwirtschaftslehrer, ferner noch einen besondern nicht ständigen Inspektor für den Sommer, für die Zeit der Hauptproduktion), zusammen somit zwölf Inspektoren; während des Winters sind also nur die sieben ständigen Inspektoren in Tätigkeit.

Ziel der ganzen Massnahme ist die Erreichung einer käsereitauglichen Milch. Um gut zu fabrizieren, braucht es Zusammenarbeit, angefangen beim Milchproduzenten über den Käser und bis zum Käsehandel; auch der Käsehandel ist da beteiligt. Er bezahlt ebenfalls Beiträge.

Die Qualität der Milch wird durch die Fütterung, die Pflege und durch den Stall beeinflusst. Denken Sie an die alten Ställe. Es wäre in diesem Zusammenhang interessant, der Wandlung der Ansichten über die Erfordernisse, denen die Ställe genügen müssen, zu gedenken, sich daran zu erinnern, wie der Stall nach früheren Auffassungen aussehen sollte. Es standen mir alte Urkunden zur Verfügung, in denen dargetan wurde, wie man sich zum Beispiel im Amte Fraubrunnen vor hundert Jahren einen guten Stall vorstellte. Das ist etwas ganz anderes als das, was man heute fordern muss. Auch das Urteil über die Erfordernisse der Viehpflege, der Viehhaltung lautet ganz anders als vor 100 Jahren.

Die Milch muss vorerst gut, käsereitauglich sein. Aber auch in der Käserei bestehen wieder viele Möglichkeiten der Störung. Denken Sie nur an das Lab, an das Sauer, an die Gärung. Die Qualität unseres Emmentalerkäses beruht zum grossen Teil auf dem Verlauf einer zweckmässigen Gärung. Für die wünschbare Gärung ist eine ganz bestimmte Bakterienflora nötig. Wenn die Gärung zu gering ist, gibt es nur eine Sekundaware, und wenn sie zu stark ist, ergibt sich daraus ein geblähter Käse und damit auch eine mangelhafte Qualität. Ich wollte das nur kurz streifen, um Ihnen zu zeigen, wie kompliziert der ganze Vorgang der Käseproduktion vom Moment der Milcherzeugung bis zum Zeitpunkt des Verkaufs des Produktes ist.

Aber das ist noch nicht alles. Den Käsereiinspektoren wurden im Laufe der Zeit noch andere Aufgaben zugewiesen. Bekannt ist zum Beispiel, dass alte Kühe häufig Milch geben, die nicht mehr käsereitauglich ist. Man sagt, diese Milch reagiere nicht mehr gut auf Lab, sie sei nicht mehr labfähig. Die Käserei- und Stallinspektoren kontrollieren deshalb heute auch noch die Viehbestände in dieser Hinsicht und beteiligen sich am Ausmer-

zen alter Kühe, die räss-salzige Milch geben. Die Inspektoren arbeiten ferner bei der Ausmerzaktion, bei der Bekämpfung des gelben Galtes und der Bangschen Krankheit mit. Die meisten von Ihnen werden wissen, was die Galt-Krankheit ist. Vom Galt befallene Kühe liefern eine abnormale Milch, die sich natürlich in der Käserei schädlich auswirkt. Am unangenehmsten wirkt sich dabei die Tatsache aus, dass, wenn auch nur einer von 20 Lieferanten schlechte Milch abliefert, die Gefahr besteht, dass Ausschusskäse produziert wird. Deshalb hat man im Laufe der Zeit die Käsereiinspektoren veranlasst, in den Ställen auf die vom Galt befallenen Kühe aufzupassen und gegebenenfalls zu veranlassen, dass diese ausgemerzt werden. Das sind die normalen Aufgaben der Käserei- und Stallinspektoren. Sie sind sehr umfangreich.

Nun wird vielleicht mancher fragen: Haben wir es denn heute nötig, so sehr auf die Qualitätsproduktion zu drängen, nachdem man heute zu wenig Käse hat und der Käse rationiert ist. Kurzsichtig betrachtet, steht in der Tat die Aufgabe der Qualitätsverbesserung nicht mehr im Vordergrund, aber wir haben alle die Erfahrungen der Jahre 1914 bis 1918 und der Jahre 1918 bis 1932 hinter uns. Wenn die Qualität nachlässt, kann man nach dem Kriege nicht wieder plötzlich umstellen und sagen: jetzt muss wieder Qualitätskäse her. Das ist unmöglich. Diese ganze Institution muss deshalb allein schon wegen des Erfordernisses der Qualitätsproduktion in der Zeit nach dem Kriege durchgehalten werden. Das Käsereiinspektionswesen fördert in erster Linie die Qualität der Milch, der Milch für die Fabrikation, aber auch jener für den Konsum.

Der Herr Kommissionspräsident, Herr Hofer, hatte in der Kommission eine ganze Reihe von Zahlen angeführt über die Erhebungen, die die Käsereiinspektoren im Laufe der letzten Jahre gemacht haben gerade auf dem Gebiet der Konsummilchproduktion und über die Beanstandungen, die in dieser Beziehung im Laufe der letzten Jahre gemacht worden sind. Wir müssen also auch aus diesem Grunde die ganze Institution beibehalten und fortführen. Ich will Ihnen offen gestehen: Trotz allem heutigen Lärm werde ich nicht müde werden, zu betonen, dass wir an der Qualitätsproduktion festhalten müssen.

Es kommt aber noch eine neue Aufgabe hinzu. Gegenwärtig steht die Silowirtschaft im Vordergrund. Es gab im Kanton Bern eine Organisation der Anhänger der Silos. Jene, die diese Idee ins Feld führen, haben nicht unrecht, wenn sie sagen: Mit dem Silo kann die Futterbasis auf dem Eigenbetrieb ganz bedeutend erweitert werden. Das sei zugegeben. Es gibt Regierungsräte im Schweizerland, ich nenne den Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Zürich, die grosse Anhänger des Silobetriebes sind. Warum? Weil dieser der Notlage entspricht. Aber mit der Erweiterung der Futtergrundlage allein ist es noch nicht getan. Mit Silofutter ist es nämlich bis heute nicht möglich gewesen, einen erstklassigen Emmentaler zu produzieren. Nun erklärt man vielleicht, man könne so wenigstens Magerkäse herstellen. Gerade Herr Hofer hat aber ausgeführt, dass man mit Silofutter bei der Herstellung von Magerkäse auch Schwierigkeiten hatte. Diese Ware muss stärker gesalzen und anders behandelt werden. Der Silobetrieb ist also eine Notlösung; allein, man darf nicht aus der Silomilch erstklassige Milchprodukte machen wollen. Doch für andere Zwecke ist der Silobetrieb nach dem heutigen Stande der Kenntnisse durchaus angängig. Ich möchte daher nichts gegen den Silo sagen. Es muss dabei nur verlangt werden, dass eine scharfe Scheidung stattfindet zwischen Genossenschaften, die Silos bauen dürfen und andern Genossenschaften. Es stehen damit noch eine ganze Reihe von Fragen in Zusammenhang. Gerade die Käsereiinspektoren müssen heute diese schwere Aufgabe lösen und sagen: Die und die Genossenschaft muss für den Emmentalerkäse reserviert bleiben, und die und die Genossenschaft darf zum Silofutterbetrieb übergehen.

Ich könnte Sie weiter unterhalten über die Beratung der Käser durch die Inspektoren, will es aber unterlassen und mich auf die Kriegsmassnahmen beschränken. Die Käsereiinspektoren werden heute eingesetzt vom Kriegsernährungsamt zur Ueberwachung der Milcheinlieferung in die Sammelstellen, der Verwendung der Milch für den Konsum, der Verwendung der Milch für die Fabrikation, der Kontrolle der fabrizierten Milchprodukte — Käse und Butter — und der Verwendung bezw. Ablieferung von Käse und Butter an die Zentralen, also an die Butterzentrale und die Käseunion. Die Käsereiinspektoren beschäftigen sich also heute mit den gesamten Rationierungsmassnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft. Ich wollte das etwas deutlicher ausführen, damit man nicht etwa in der Diskussion auf den Gedanken kommt, man könne nun dieses Inspektionswesen angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse einfach einstellen und sich dem Kriege gemäss verhalten. Das ist also nicht möglich und wäre ein grosser Schaden für die Milchwirtschaft der Zukunft.

Nun kommt eine Besonderheit. Die Käsereiinspektoren sind, abgesehen von den vier zuletzt gewählten, Beamte. Es ist deshalb die Frage aufgetaucht, ob sie wirklich Staatsbeamte sein könnten, da doch die Hälfte der Besoldung vom Bund, ein Viertel von den beteiligten Verbänden der Milchwirtschaft und nur ein Viertel vom Kanton bezahlt werden. Auch das war ein Grund, weshalb man diese Einrichtung mit einem Dekret rechtlich untermauern wollte. Der Bund gibt also zurzeit 50 % an die Besoldungen. Er hat aber den Ansatz wiederholt geändert. Wenn nun der Bund plötzlich diese Leistungen nicht oder nicht mehr in dem Masse aufbringen würde, würde die finanzielle Last zum grössten Teil auf den Verbänden liegen bleiben. Die Regierung hat deshalb von mir verlangt, ich solle mit jenen Kreisen Fühlung nehmen, die an dieser Sache beteiligt sind. Der Bund hat uns dann die Zusicherung gegeben, er werde auch in Zukunft das Käserei- und Stallinspektionswesen stets fördern, er könne sich aber nicht an einen bestimmten Ansatz binden, das liege in der Kompetenz der eidgenössischen Räte. Auch die Verbände haben Zusicherungen gegeben, wonach sie während der nächsten zehn Jahre sich an dieser Institution interessieren und die bisherigen Beiträge bezahlen werden. Gestützt auf diese Zusicherungen konnten wir dieses Dekret dem Grossen Rat unterbreiten.

Wir haben auch heute noch eine sehr umfangreiche Käseproduktion im Kanton Bern. Es wäre nicht zu verstehen, wenn der Staat trotz der Zusicherungen des Bundes und der Verbände da nicht mitmachen würde. Der Bund hatte, um das anzufügen, die Subventionen von 50 auf 37 1/2 % herabgesetzt. Er hat aber die Zusicherung abgegeben, jetzt wieder auf 50 % hinaufzugehen.

Man wird sich vielleicht fragen, ob diese Institution der Käsereiinspektion überhaupt Erfolg habe. Der Direktor der Molkereischule hat mir vor einigen Tagen mitgeteilt, dass die Fabrikation des Kantons Bern die beste der ganzen Schweiz sei. Ich möchte nicht sagen, das sei auf das Inspektionswesen allein zurückzuführen; aber das beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Handel und Inspektionsorganen. Herr Direktor Thommen hat mir mitgeteilt, dass noch im Winter 1940/41 96 % Prima-Käse abgeliefert worden seien, während der schweizerische Durchschnitt nur 90 % beträgt. Im übrigen will ich Sie nicht mit Zahlen belästigen. Vielleicht wird mich der Herr Kommissionspräsident in dieser Beziehung noch ergänzen. Ich möchte nur erwähnen, dass die Zahl der kontrollierten Käsereien, der ausgeführten Milchproben und der Labuntersuchungen sehr gross ist. Das geht in die Tausende. Die Käsereiinspektoren haben also im Laufe eines Jahres eine sehr grosse Arbeit zu bewältigen.

Ich komme schliesslich noch auf die Kosten zu sprechen. Diese sind naturgemäss gestiegen. Im Jahre 1913 betrugen sie Fr. 7 000, 1923 Fr. 30 000 und im Jahre 1941 Fr. 98 000. An diese Fr. 98 000 hat der Kanton Bern Fr. 21 000 zu bezahlen. Die Verbände haben nämlich in diesem Jahre eine grössere Quote übernommen. Ohne länger zu werden, möchte ich Ihnen beantragen, auf die Beratung des vorliegenden Dekretsentwurfes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Herr Vizepräsedent Keller übernimmt den Vorsitz.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Zum Zwecke einer ständigen Kontrolle über die Milchproduktion und Milchverarbeitung und zur Erreichung einer nachhaltigen Qualitätsverbesserung von Milch und Milcherzeugnissen wird für das im Kanton Bern liegende Gebiet des Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften, des Bernischen Milchkäuferverbandes und des Nordwestschweizerischen Milchverbandes ein Käserei- und Stallinspektorat errichtet.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Zur Behandlung aller dieses Inspektorat berührenden Fragen ernennt der Regierungsrat eine aus 11 bis 15 Mitgliedern bestehende Fachkommission, bei deren Zusammensetzung die Verbände, Organisationen und Institute, die an der Produktion, an der Verarbeitung, an der Verteilung und am Konsum von Milch besonders beteiligt sind und die sich zur Leistung von Beiträgen an die Kosten des Inspektoratswesens verpflichten, angemessen berücksichtigt werden.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Als Zentralstelle für das Käserei- und Stallinspektionswesen wird die Molkereischule Rütti bezeichnet, der auch das gesamte Rechnungswesen unterstellt ist.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Regierungsrat setzt die Zahl der ständigen Inspektoren fest und trifft die Wahl nach Anhörung der Fachkommission.

---

§ 5.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hier noch erwähnen, dass die vorgesehene Besoldungsordnung dem gegenwärtigen Zustand, der bisherigen Uebung entspricht.

Ryter. Es ist vielleicht notwendig, dass man sich zu diesem Dekret auch von unserer Seite aus äussert.

Wir haben die Vorlage eingehend beraten und kamen ohne Opposition zum Schluss, es sei ihr zuzustimmen. Wir können diesem Dekret schon deshalb zustimmen, weil das Inspektionswesen nicht nur aus den dauernden Gründen, sondern auch wegen der Kriegsmassnahmen notwendig ist. Kraft eidgenössischen Rechts besteht dieses Inspektionswesen seit dem Jahre 1931, als der Bundesrat nach der Milchstützungsaktion eingriff, um eine bessere Käseproduktion zu erwirken, wobei er auch Stallinspektionen verlangte. Auf das Letztgenannte möchte ich besonderes Gewicht legen,

denn es soll nicht nur einwandfreier Käse produziert werden, es ist nicht nur eine einwandfreie Käsereimilch notwendig, sondern wir bedürfen auch einer einwandfreien Konsummilch, die den heutigen Verhältnissen und hygienischen Anforderungen besser entspricht, als es früher der Fall war. Aber auch heute noch sind leider da und dort Mängel festzustellen. Ich erinnere mich an ein Vorkommnis im Tessin auf einer Bergtour. Da sahen wir vor einem kleinen Alphüttchen ein Tessinermädchen eine Kuh melken. Wir hätten auch gerne Milch getrunken, als wir aber die unsaubere braune Sauce von Milch sahen, verzichteten wir darauf. So ist es noch an manchen Orten.

Ich habe zu § 5 auch deshalb das Wort verlangt, um Ihnen zu sagen, dass diese Besoldungsansätze nicht zu hoch sind. Wenn man sich die Funktionen der Käsereiinspektoren vergegenwärtigt, muss man sagen, dass das gut ausgewiesene, qualifizierte Leute sein sollen, welche ein jahrelanges Studium hinter sich haben und eine lange Praxis aufweisen müssen.

Die Mehrleistungen, die im Laufe der Jahre aus dieser Institution erwachsen sind, wollen wir auf uns nehmen. Es soll sich diese Einrichtung zum Segen aller, auch der Konsumenten, nicht nur der Käsereigenossenschaften, auswirken. Es ist richtig, dass eine einwandfreie Käseproduktion nie notwendiger sein wird als nach Beendigung dieses Krieges. Aus diesen Gründen stimmen wir dem Dekretsentwurf zu, im besondern dem § 5.

Hofer, Präsident der Kommission. Ich möchte noch hervorheben, dass die Inspektoren auch in die Pensionskasse aufgenommen werden, obwohl der Kanton nicht die ganze Besoldung selber aufbringt. Das war der Hauptanstoss, warum man an den Erlass dieses Dekretes herantrat. Die drei ältesten Inspektoren waren Mitglieder der Pensionskasse, die andern vier provisorisch angestellten aber nicht. Der Regierungsrat sagte, dass das nicht mehr angehe.

Als Präsident der Kommission möchte ich Herrn Ryter für seine Stellungnahme meinen besondern Dank aussprechen. Es hat mich gefreut, dass er einsieht, wie das Inspektionswesen auch für die Konsumenten wichtig ist. Es ist so, dass sich, wenn wir nicht das tun, was man heute Tag für Tag auf allen Gebieten verlangt, das heisst, wenn man nicht für Qualitätsproduktion sorgt, das verhängnisvoll auswirken muss. Eine Qualitätskäseproduktion ist aber nach dem Kriege nicht möglich, wenn wir nicht darauf vorbereitet sind. Auch wenn der Export nicht mehr im gleichen Umfange einsetzen sollte wie vor dem Krieg, ist das nötig, denn wir sind auch gegenüber dem Inlandskonsumenten auf gute Qualität angewiesen. Die beste Propaganda ist immer gute Qualität, alle andere Propaganda nützt sonst nichts.

Wir haben dem Inspektionswesen die Massnahmen zur Bekämpfung des gelben Galts angegliedert, ferner die Aktion der Ausmerzkühe. Nun kommen dazu die kriegswirtschaftlichen Massnahmen, so dass heute die Verbände alle Ursache hätten, angesichts der ihnen überbundenen neuen staatlichen Ausgaben weniger zu bezahlen. Es spielt auch die ganze Silofrage in diese Geschichte hinein, was die Bedeutung des Inspektionswesens auch noch erhöht. Nur dank eingehender Kontrolle kann vermieden werden, dass das, was wir in jahrzehntelanger Arbeit aufgebaut haben, wieder niedergerissen wird. Eine eingehende Kontrolle ist dringend notwendig.

Glücklicherweise ist die Wissenschaft heute so weit, dass man festzustellen in der Lage ist, ob der gefährliche Buttersäure-Bazillus vorhanden ist oder nicht; früher war das nicht der Fall. Man kann also jetzt durch Kontrolle zum voraus zum Rechten sehen. Das ist ein gewaltiger Fortschritt.

Um noch einmal auf die Silofutterfrage zu kommen: ein einwandfreies Silofutter bürgt noch nicht für eine einwandfreie Qualität der Milch. Das sind zwei Dinge. Notwendig ist auch, dass die Silos, die Krippen, gut und richtig gereinigt werden. Sonst kann unsere Fabrikation ausser Rand und Band kommen. Es ist also eine gute Kontrolle notwendig.

Im letzten Herbst ist die Frage diskutiert worden, ob man es bei 400 gr Käseration bewenden lassen könne. So wie heute die Situation ist, glaube ich nicht, befürchten zu müssen, man könne diese Ration nicht durchhalten. Wir werden die Ration jedoch auch nicht erhöhen können, weil im Sommer die dringende Forderung kommt, den Schwerarbeitern, auch den Arbeitskräften der Landwirtschaft, grössere Rationen zu geben, besonders wegen der fleischlosen Tage. Wir stehen heute in bezug auf die Fleischversorgung schlechter da als während des letzten Krieges. Trotzdem wir bei Beginn des zweiten Weltkrieges mehr als 200 000 Stück Grossvieh mehr hatten als bei Beginn des ersten Weltkrieges, ist der Bestand diesen Winter tiefer als im Jahre 1916. Man muss also dafür sorgen, dass der Fleischkonsum kleiner wird. Der Umfang der heutigen Käsevorräte darf als befriedigend bezeichnet werden; auch wenn in letzter Zeit etwas zu wenig reifer Käse auf den Markt gekommen ist, so darf doch gesagt werden, dass die Käselager heute doch einen Umfang angenommen haben wie noch nie. Das ist ein gewaltiger Vorteil für unsere Lebensmittelversorgung und besonders für unsere Armee. Das war aber nur möglich dank einem guten Inspektionswesen. Der Kanton Bern darf dabei für sich in Anspruch nehmen, hier Pionier gewesen zu sein.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, diesem Dekret zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Jahresgrundbesoldungen der Inspektoren werden festgesetzt auf Fr. 6 400 bis Fr. 8 300. Dazu kommen Orts-, Familien- und Kinderzulagen gemäss den geltenden Besoldungsvorschriften. Die Inspektoren haben ausserdem Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten gemäss den jeweils geltenden regierungsrätlichen Vorschriften.

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Als Käsereiinspektoren im Nebenamt (nicht ständige Inspektoren) amtieren im Sommer die Fachlehrer für Milchwirtschaft an den bernischen land- und alpwirtschaftlichen Schulen. Die ihnen zukommenden Reiseentschädigungen werden von der Zentralstelle übernommen.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Kosten des Inspektorates werden gedeckt aus den Beiträgen des Bundes, der beteiligten Verbände und den auf maximal 25 % der Aufwendungen für Besoldungen und Reiseauslagen der Inspektoren sich belaufenden Leistungen des Kantons.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Dekret notwendigen Ausführungsbestimmungen.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Das Dekret tritt auf 1. April 1942 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt fallen die vom Regierungsrat bisher in dieser Sache gefassten Beschlüsse dahin.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
das kantonale Käserei- und Stallinspektionswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 und die bundesrätliche Verordnung vom 18. September 1931 über Käserei- und Stallinspektionen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Schwendimann und Mitunterzeichner betreffend Sicherstellung der Holzversorgung und Regelung der Lohnverhältnisse der Waldarbeiter.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 478.)

Schwendimann. Ich habe in der letzten Session eine Interpellation eingereicht mit folgendem Wortlaut:

«Sind dem Regierungsrat die ungenügenden Produktionsverhältnisse in der Waldwirtschaft bekannt? Wenn ja was gedenkt er zu tun:

1. Um die Versorgung des Landes mit Holz sicherzustellen?

2. Um die Lohnverhältnisse der Waldarbeiter andern Wirtschaftsgruppen anzupassen und damit der Abwanderung der Bevölkerung aus den Bergtälern wirksam zu steuern?»

Anlass zur Einreichung dieser Interpellation gab eine Konferenz mit den beiden Herren Forstmeistern von Erlach und Dasen im November letzten Jahres und den Grossräten aller Fraktionen aus dem Oberland.

Ich hatte keine Bedenken, dass es nicht möglich wäre, unser Land in genügendem Masse mit Holz zu versorgen. Ich bin der Auffassung, dass unsere Wälder noch grosse Reserven aufweisen. Die Schwierigkeiten der Holzversorgung liegen also nicht im Mangel an Holz an sich, sondern darin, dass die nötigen Arbeitskräfte für die Herrichtung des Holzes nicht vorhanden sind. Diese Schwierigkeiten bildeten den Hauptanlass zur Einberufung der erwähnten Konferenz.

Herr Forstmeister von Erlach hat an dieser Konferenz die beruhigende Erklärung abgegeben, der Bund habe die Sache so geregelt, dass die Gemeinden nur die ihnen notwendig erscheinenden Arbeitskräfte verlangen müssten. Er hat uns ausgeführt, dass solche Arbeiter zwangsweise von andern Arbeitsplätzen weggenommen und für Holzarbeiten zur Verfügung gestellt werden, dass sie ferner keinen Anspruch auf den eventuell höheren Lohn am früheren Arbeitsplatz hätten, ferner dass sie von Bund, Staat und Gemeinde einen Zuschuss zum für das Holzen üblichen Lohn erhalten, was es dem Waldbesitzer ermögliche, solche Arbeiter einzustellen.

Wenn man von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, so hat man als Waldbesitzer zweierlei Arbeiter: Auf der einen Seite Arbeiter, die man an einem andern meist besser bezahlten und angenehmeren Arbeitsplatz zwangweise weggenommen hat, die aber noch eine Subvention erhalten, und auf der andern Seite Arbeiter, die immer als Holzarbeiter tätig waren, also auf diesem Gebiete über Erfahrungen verfügen, die aber keine Subvention erhalten und deshalb geringer belöhnt werden als die andern Arbeiter. Das muss bei beiden Kategorie grosse Unzufriedenheit auslösen. Ich möchte

den hören, den man zwingt, einen besser bezahlten und angenehmeren Arbeitsplatz zu verlassen und dem man sagt: Du musst jetzt um weniger Lohn holzen. Man kann sich fragen, ob solche Leute von der neuen Situation begeistert sind.

Die Holzpreise sind vom Bund so festgelegt worden, dass der Holzproduzent seine Arbeiter nicht aus dem Erlös des Holzes genügend bezahlen kann wie andere Berufsgruppen. In der gleichen Woche hat Herr Bundesrat von Steiger einen Vortrag in der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes gehalten und erklärt, der Bundesrat sei der Auffassung, dass der Bauer den gleichen Lohn erhalten müsse wie ein Handlanger, abgesehen von einer angemessenen Verzinsung seines im Bauernbetrieb investierten Kapitals. Wir gönnen den Bauern diese Zusicherung des Bundesrates. Uebrigens wird das die einzige Wirtschaftsgruppe unseres Landes sein, die Kapital investieren muss und sich mit einem Handlangerlohn zufrieden gibt. Die Holzproduzenten würden jedoch gerne damit zufrieden sein, wenn man ihnen nur so viel garantieren würde. Wenn man das aber will, dann sollte man nicht gleichzeitig die Höchstpreise für Holzprodukte so ansetzen, dass sie nicht einmal zur Bezahlung von Handlangerlöhnen genügen. Die Festsetzung dieser Höchstpreise erfolgt gewöhnlich gefühlsmässig und nicht gestüzt auf eine Berechnung. Beim Handel und bei der Industrie rechnet man anders. Dann muss alles einkalkuliert werden, jeder Stundenlohn, alle Kosten, die Verzinsung des Kapitals usw. Diese ungleiche Behandlung bedeutet gegenüber der Waldwirtschaft eine wirtschaftliche Ungerechtigkeit, und das in einer Zeit, in der ihre Produkte dem Lande so nötig sind.

Die Holzversorgung ist jetzt ungenügend. Wir haben Mangel an Holz für Heizzwecke und an Kohle, Mangel auch an Elektrizität, während wir auf der andern Seite grosse Mengen Holz in den Wäldern zugrunde gehen lassen. Das ist eine unbestreitbare Tatsache. Man kann es nicht begreifen. Auch die Verteilung dieser Holzkontingente ist nicht immer zweckmässig. Unsere Gemeinde zum Beispiel musste vor einem Jahr Buchenholz als Pflichtholz liefern an eine Tankstelle in Wattenwil zu einem Höchstpreise von Fr. 84 pro Klafter. Die Fuhre nach Wattenwil kam auf Fr. 10.50 zu stehen. Die Kosten für die Lieferung an der Tankstelle beliefen sich somit auf Fr. 94.50. Den Konsumenten aber, denen man das Holz vorher vor dem Haus vorbeigeführt hatte, und die das Holz wieder an der Tankstelle eine Stunde weit abholen mussten, verlangte man Fr. 120 pro Klafter. Solche Dinge begreifen die Leute auf dem Lande draussen nicht. Wieder andere Gemeinden müssen Pflichtholz liefern und haben auf der andern Seite eine grosse Konsumentenschaft für das Holz. Diese müssen das Holz fortführen und die Konsumenten müssen es wieder von auswärts in die Gemeinde transportieren lassen. Das bringt für den Konsumenten eine starke Verteuerung mit sich. Wenn man schon Höchstpreise aufstellt, dann bezweckt man doch damit, den Preis nicht zu stark ansteigen zu lassen. Hier ist es aber umgekehrt. Man sollte dafür sorgen, diese grossen Kosten für unnötige Fuhren zu vermeiden.

Wie war es vor dem Kriege? Der Holzabsatz war in den Berggemeinden nahezu gleich Null. Importiertes Holz wurde sogar bis in unsere entlegenen Bergtäler hinauf geliefert. Dabei waren unsere Bergbewohner im Winter arbeitslos, und zwar ohne Arbeitslosenunterstützung und verarmten. Für Millionen von Franken wurde fremdes Holz in unser Land eingeführt, Millionen von Franken wurden für Arbeitslosenunterstützungen ausgegeben, während man auf der andern Seite unsere Holzproduktion brachliegen liess. Das war eine unverständliche Wirtschaftspolitik. Nur ein Beispiel von Adelboden. Dort gab es eine grosse Zahl Arbeitslose. Ein Waldbesitzer anerbot sich, eine Anzahl von ihnen mit Holzen zu beschäftigen. Er nahm also die Arbeitslosen dem Bunde, dem Staat und der Gemeinde für ein paar Wochen ab. Es ergab sich dann aber, dass er wegen der niedrigen Holzpreise infolge der fremden Holzkonkurrenz nicht nur nichts verdiente, sondern pro Kubikmeter sogar noch Fr. 2 hinzulegen musste. So etwas kann man nicht begreifen. Gegen eine derartige Wirtschaftspolitik müssen wir ganz energisch protestieren. Das war eine ungerechte Behandlung.

Ich kam letzthin mit einem alten Baumeister ins Gespräch. Er sagte mir: Es ist gut, dass die Holzpreise heute geregelt sind. Er hatte dabei vor allem das Nutzholz im Auge. Er erklärte, das Holz würde heute ohne Festsetzung von Höchstpreisen doppelt so teuer zu stehen kommen. Ich ging vollständig mit ihm darin einig, dass man diese Holzpreise nicht ins Uferlose ansteigen lassen darf, dass man sie auf ein richtiges Mass beschränken muss. Dabei sollte man nicht nur dem Konsumenten, sondern auch dem Produzenten gerecht werden. Fr. 10 bis 15 mehr pro Festmeter wäre gerechtfertigt.

Man bekämpft heute neuerdings die Abwanderung in die Stadt, namentlich die Abwanderung aus den Bergtälern. Es werden Gegenmassnahmen verlangt. Man mag dagegen vorsehen, was man will: Voraussetzung für den Erfolg solcher Massnahmen ist die Schaffung gerechter Existenzmöglichkeiten für diese Leute in den Bergtälern. Auch der Bergbewohner muss einen Verdienst haben, der ihm das Leben ermöglicht, und man darf ihm diesen Verdienst nicht mit Importware untergraben. Statt ihnen aber in den letzten zehn Jahren etwas zu helfen, wurden sie der fremden Konkurrenz schutzlos ausgeliefert. Ich möchte Ihnen das an einem Beispiel zeigen, das dartut, wie mit wenig Mitteln eine Hilfe und Besserung möglich gewesen wäre. Manche von Ihnen kennen vielleicht das hochgelegene Fermeltal, ein kleines, schönes Tal oberhalb St. Stephan. Es wird während des ganzen Jahres bewohnt. Aber es führt kein Weg dort hinauf, auf dem man mit einem Wagen fahren könnte. Im Winter kann man wohl mit einem Schlitten hinauffahren; im Sommer aber ist ein Heranfahren unmöglich. Man hätte diesen Leuten helfen können, wenn man ihnen mit Arbeitslosen, für die man Millionen von Franken ausgibt, eine kleine Strasse gebaut hätte. Das hätte das Los der Leute dort oben gebessert.

Diese Aussetzungen gelten übrigens nicht nur für die Waldwirtschaft, sondern für die Landwirtschaft im alllgemeinen. Es wurden Arbeitsbeschaf-

fungsprojekte mit Hunderten von Millionen finanziert, während in der Landwirtschaft, die heute für unser Volk lebenswichtig ist, ein grosser Arbeitermangel herrschte. Diese Frage können wir heute kaum zu Boden diskutieren. Ich möchte sie bloss anschneiden und betonen, dass das eine hochwichtige Frage ist, die wir gemeinsam lösen müssen, wir Bauern, Arbeiter und Industrievertreter. Es kann sich nicht darum handeln, heute der Landwirtschaft Industriearbeiter diktatorisch zuzuweisen. Wir müssen der Sache tiefer auf den Grund gehen. Ich bin der Auffassung, man müsse unsere jungen Leute heranziehen. Wir müssen unsere jungen Burschen bis zu 20 Jahren aus den Fabriken hinausnehmen, sie auf die Strasse stellen und veranlassen, selber auf dem Lande eine Stelle zu suchen. Dann werden sie auch eine Stelle finden. Solche Pflästerchen, wie man sie anzuwenden versucht, genügen nicht. Die Verhältnisse müssen so gestaltet werden, dass diesen jungen Leuten ein anständiger Lohn und anständige Lebensmöglichkeiten gewährt werden können.

Nach meiner Auffassung wäre das möglich gestützt auf die erwähnten, von Herrn Bundesrat v. Steiger geäusserten Grundsätze. Anders wird es aber nicht möglich sein, 200 000 Personen in den nächsten Jahren in die Landwirtschaft zurückzuführen, wie es notwendig erscheint. Mit diktatorischen Massnahmen geht das nicht; das kann man nicht machen mit Subventionen und mit Löhnen, die für die neu von der Stadt Hinzugekommenen höher sind als für die bisher in der Landwirtschaft Tätigen. Die Arbeits- und Lohnbedingungen müssen für alle Arbeitskräfte die gleichen sein. Dass das nicht der Fall war, das war die Hauptschwierigkeit. Wir wollen also diese Frage gemeinsam lösen zum Wohle unseres Landes.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grossrat Schwendimann aufgerollt hat, berührt nicht nur die Forstwirtschaft, auf die die Interpellation selbst Bezug nimmt. Es ist ein Ausschnitt aus dem Problem der Abwanderung vom Lande in die Stadt überhaupt. Dieses Problem, beleuchtet insbesondere durch die Ergebnisse der Volkszählung von 1941, wird in den nächsten 20 Jahren Gegenstand des Kampfes bilden. Das Schweizervolk, auch das Bernervolk, kehrt sich ab von der Arbeit auf dem Lande. Der Ursachen gibt es eine ganze Reihe. Wir wollen ihnen nicht nachgehen. Jedenfalls ist diese Abwanderung so gross geworden, dass die Oeffentlichkeit an diesem Problem nicht mehr vorübergehen darf, dass Massnahmen dagegen ergriffen werden müssen. Es wird aber eine einzige Massnahme nicht genügen; es sind vielmehr umfassende, viele Massnahmen notwendig. Diese fallen aber nicht allein in meinen Aufgabenkreis, Sie sind im Zusammenhang mit anderen Aufgaben zu behandeln. Jedenfalls beschäftigt sich auch die Direktion des Innern mit dieser Frage.

Einer der Gründe, die die Abwanderung vom Lande verursachen, ist die Tendenz, alles dem Staate anheimzustellen, die Tendenz, absolut gesichert zu sein, von der Wiege bis zur Bahre, so dass kein Mensch mehr Risiken auf sich nehmen will, eine allgemeine Verweichlichung.

Ich habe hier die Interpellation von Herrn Schwendimann zu beantworten. Der Wortlaut der Interpellation betrifft nur das Forstwesen. In meiner Antwort muss ich mich auf dieses Gebiet beschränken.

Den Ausführungen von Herrn Schwendimann habe ich entnommen, dass er von der Forstdirektion die Ergreifung von Massnahmen verlangt, um dem von ihm erwähnten Uebelstand zu begegnen. Weil auch von anderer Seite dies und jenes von der Forstdirektion verlangt wird, muss ich erst umschreiben, was im Aufgabenkreis der Forstdirektion liegt.

Massgebend ist für alle Staatswaldungen der Wirtschaftsplan. Nachdem das Holz angezeichnet ist, wird die Holzerarbeit auf Grund sogenannter Rüstverträge vergeben. In diesen Verträgen wird die Arbeit des Holzrüstens übertragen für so und so viel Nutzholz, Brennholz oder Papierholz. Nur weil die Bannwarte in der Regel zu wnig zu tun haben, bewerben sie sich häufig um diese Arbeiten. Sie übernehmen solche Rüstaufträge im Akkord. Sie verbinden sich mit Mitarbeitern oder stellen Arbeiter an und bilden Equipen, die das Holz auf Grund des Vertrages rüsten. Wir, der Staat selbst, sind also nicht Arbeitgeber, wir stellen keine Waldarbeiter an.

Wie steht es bei den Gemeinden? Der Staat besitzt nur 8 % der öffentlichen Waldungen, die Gemeinden und Korporationen zusammen 48 %; der Rest des Waldareals ist Privatwald. Auf die Gemeinden hat der Staat überhaupt keinen Einfluss. Der staatliche Einfluss erstreckt sich nur auf den sehr geringen 8 % umfassenden Teil des Waldes. In bezug auf das übrige Waldareal beschränkt sich die staatliche Tätigkeit auf die allgemeine Aufsicht, das heisst, auf die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, sonst hat also der Staat, abgesehen vom Schutzwald, kein Recht, einzugreifen. Auch die Gemeinden wenden das gleiche System an wie der Staat, nur dass sie in der Regel die Rüstverträge auszuschreiben pflegen. Dann übernimmt irgendjemand ein bestimmtes Los zum Rüsten, mit seinen Arbeitern oder mit gleichberechtigten Mitarbeitern.

Herr Schwendimann hat noch eine besondere Frage herausgegriffen, die verständlich ist. Wir haben jetzt eine dirigierte Wirtschaft. Es ist aber nicht so, dass man beim Durchlesen all Ihrer Motionen und Interpellationen den Eindruck gewinnen würde, die Dirigierung der Wirtschaft durch den Staat werde vom Rate bekämpft im Gegenteil. Sie betonen beständig und verlangen in allen möglichen Motionen und Interpellationen, dass der Staat da und dort eingreife, oder finanziell helfe; man will sich nicht mehr aus eigener Initiative helfen. Man sagt überall: Staat, regle Du diese meine Verhältnisse, und zwar so, dass es mir gut geht.

Es ist nicht ganz unrichtig, wenn Herr Schwendimann sagt, die Waldarbeiter wandern immer mehr ab. Das war massenhaft der Fall, insbesondere infolge der Bauten der Armee in der Reduitstellung, des Baues der Sustenstrasse, des Oberhasliwerkes usw. Es hat in der Tat 1940/41 eine Massenabwanderung stattgefunden. Nun sagt man, und rein rechtlich betrachtet stimmt das,

man könne ja diese Waldarbeiter zurückrufen. Auch in der Landwirtschaft kann man das. Aber Herr Schwendimann und andere erwidern darauf: Was kann man mit einem Manne anfangen, der genug hat von der landwirtschaftlichen Arbeit oder von der Arbeit im Walde, der lieber auf einem Bauplatz oder in der Fabrik tätig ist, und was geht in einem solchen Manne vor, wenn man ihn zwingt, in die Landwirtschaft, in den Wald zurückzukehren? Wie stellt man sich so eine erspriessliche Zusammenarbeit vor? Und die zweite Frage, die Herr Schwendimann näher umschrieben hat, lautet: Wir haben in jedem Dorf noch ständige alte treue Waldarbeiter, die seit Jahren, manchmal seit Generationen aus der gleichen Familie diese Arbeiten besorgen. Manchmal kommen frühere Waldarbeiter aus städtischen Ortschaften zurück, aus Bern oder Thun. Diese sagen dann: Das ist eine Schinderei hier im Walde, aber ich komme doch noch einmal zurück, weil ich einen so grossen Lohnzuschuss erhalte. Das empfindet natürlich der alte eingesessene Waldarbeiter als Unrecht, weil er seiner Arbeit treu geblieben ist und sie ebensogut oder besser versteht, keinen Zuschuss erhält. Das sind die praktischen Wirkungen dieses an und für sich gut ausgedachten Systems, das juristisch sicherlich einwandfrei ist. Das steht alles schön Schwarz auf Weiss. Praktisch wirkt sich das aber ganz anders aus. Darum stelle ich bei allen Massnahmen, die ich verfechte, nicht auf die Rückwanderung ab, sondern auf die Verhütung der Abwanderung. Aber das können wir offenbar über die Staatsforsten nicht ordnen. Herr Schwendimann hat mit Recht gesagt, dieses Problem sitze tiefer.

Nun noch ein Wort über die Holzversorgung. Da möchte ich sagen: «Mein Name ist Hase, ich weiss von nichts.» Wir wissen nur, was uns der Bundesrat durch seine Sektion Holz zumutet. Wir wehren uns gegen das uns auferlegte Kontingent. Wir haben zurückgeschrieben, das uns aufoktroyierte Kontingent könnten wir unmöglich aufbringen. Man hat uns aber kategorisch geantwortet: Sie haben das und das zu tun. Als Kantonsregierung können wir aber wirklich nicht sagen: Wir tun das nicht.

Es ist uns auch nahegelegt worden, beim Bunde verschiedene Aenderungen vorzuschlagen. Das ist aber nicht so einfach. Denken Sie an all die Strafaufgaben, die Sie der Regierung aufgeben, kleinere und grössere. Sie soll in dieser oder jener Sache beim Bundesrat vorstellig werden. Wir sind nicht allein. Mutter Helvetia hat, wenn man die Halbkantone auch rechnet, mindestens 25 Kinder. Und in einer Familie darf man nicht nur den grössern Kindern helfen, sondern die Mutter muss auch den kleinern unter die Arme greifen. So ist es auch im Bundeshaus. Wenn wir in der Eidgenossenschaft allein da wären, wäre das sicherlich einfacher. Das geht also die Sektion Holz an. Diese hat die Regelung der Holzversorgung übernommen. Ohne eine solche Regelung wären die Basler und die Ostschweizer in Scharen in den Kanton Bern gekommen, um Holz aufzukaufen. Sie merken aber nichts davon, weil der Ausgleich über die Sektion Holz geht.

Herr Schwendimann hat ein Beispiel zitiert, wie es sich bei dirigierter Wirtschaft ergeben kann. In einem bestimmten Fall sei Holz hin und her geführt worden. Man könnte noch viel schlimmere Beispiele nennen. Ich könnte Sie damit eine ganze Stunde unterhalten. Im freien Verkehr ist alles auf den kürzesten Weg eingestellt. Aber wenn eine zentrale Maschinerie vom Genfersee bis zum Bodensee alles zu ordnen hat und dort ein kleiner Fehler gemacht wird, so können daraus unabsehbare Folgen zur Auswirkung gelangen. Wenn nur ein Beamter oder Angestellter krank wird oder bei der Arbeit abgelenkt wird, dann wirken sich solche Fehler bei den Holzproduzenten stark aus. Es kommt dann etwa so heraus, dass man so mit dem Holz aneinander vorbeifährt, wie es an einem Beispiel gezeigt worden ist. Das ergibt sich aus dem Wesen des Grossbetriebes. Das ist aber alles Sache der Sektion Holz, und nicht der Forstdirektion. Auch im Bundeshaus ist es halt nicht möglich, lauter Herrgötter anzustellen. Man ist auch dort darauf angewiesen, Leute mit mehr oder weniger Vorbildung für ihre Aufgabe anzustellen. Die Durchführung solcher Aufgaben erfordert nämlich Vorbereitung. Auch das muss gelernt werden. Dazu kommt noch ein zweites Moment, das verlangt wird: eine richtige Psychologie. Man sollte Rücksich nehmen auf die besondere Mentalität. Diese ist aber verschieden nicht nur nach Kantonen und Landesteilen, sondern sogar nach Talschaften.

Es bestände allerdings die Möglichkeit, das aufgeworfene Problem durch Erhöhung der Arbeiterlöhne einfach zu lösen. Aber dann kommen die Bundesbehörden und verweisen auf den Höchstpreis. Wenn dieser erhöht wird, so werden vielleicht in Basel Protestversammlungen abgehalten werden, wenn der Preis auch nur um drei bis vier Franken hinaufgeht. Man wird dort geltend machen, der Bundesrat habe versprochen, dass das Holz in Basel zu dem und dem Preis geliefert werde. In Basel gibt es fast kein Holz. Es muss alles Holz aus dem Landesinnern bezogen werden, besonders aus dem Oberland.

Es ist so, wie Herr Schwendimann gesagt hat: am einen Ort herrscht Mangel an Holz, während an andern Orten Holz zugrundegeht. Es sagte mir vor einigen Wochen ein Mann, er habe in einem abgelegen Orte geholzt, aber es sei ihn der Ster selbst Fr. 5 höher als der Höchstpreis zu stehen gekommen. Das ist die Schwierigkeit.

Noch eine andere Schwierigkeit. Der Bund garantiert nur einen Nettoertrag von Fr. 2 pro Festmeter Holz in abgelegenen Gebieten. Wenn man auf eine ha fünf Festmeter rechnet, so ergibt das pro ha einen Ertrag von sage und schreibe Fr. 10. Das ist die Rentabilität!

Man fragt nun, weshalb der Holzpreis nicht erhöht werde. Das würde eine Verteuerung auf dem ganzen Sektor Wärme bedeuten, denn das Holz steht heute schon im Mittelpunkt als Heizmaterial; es ist zum Teil an die Stelle der Kohlen getreten, ganz abgesehen vom Heizöl, das zuerst durch Kohle ersetzt wurde und da diese knapp ist, indirekt auch durch Holz ersetzt werden musste. Die Holzpreiserhöhung ist deshalb nicht ohne Wirkung auf andere Heizmittel. Es ist nicht so einfach zu sagen, die Löhne müssen erhöht werden und damit auch die Preise, die andern sollen sehen, wie sie weiterkommen. Wir sind eben

— das lernen wir aus den deutschen Zeitschriften — vier Millionen Gefangene, die für sich selber sorgen müssen. Wir sind alle aufeinander angewiesen, wir alle miteinander, die irgend ein Lebensgut, also nicht nur Lebensmittel, erzeugen. Man kann nicht einfach sagen: Die Löhne der Waldarbeiter müssen hinaufgehen und damit fertig. Dass dem nicht so ist, darin besteht die grosse Schwierigkeit.

Ich bin gespannt darauf, wie die Direktion des Innern, der ich die Begehren von Herrn Schwendimann gern zur Kenntnis bringen will, an diese Sache herantreten wird. Diese Frage ist eben ein Sektor des gesamten Preis-Lohn-Problems. Das Ziel muss ein Ausgleich sein, gewiss; aber es kommt dazu, dass man den Ausgleich will in einem Moment, in dem Kriegsverhältnisse herrschen, in einem Augenblick, in dem es viel schwerer ist, den Ausgleich zu finden als in Friedenszeiten. Tatsache ist, dass die Waldarbeiter gemessen an ihren Leistungen und an der Einstellung des Schweizervolkes zu schlecht bezahlt sind. Das ist kein Geheimnis. Wenn man das aber korrigieren und alle auf das gleiche Niveau bringen will, wenn man danach trachten will, dem Preis etwas zuzuschlagen für eine Arbeit, die niemand mehr besorgen will, die den Arbeiter in langer Arbeitszeit in Anspruch nimmt, dann betrifft das das Lohn-Preis-Problem. Sobald man aber dieses Problem berührt, so führt das sehr weit. Vor dieser Frage stehen heute die Behörden des Landes, der Kantone und der Gemeinden.

Ich möchte nicht länger werden und versichere Ihnen, dass ich dem Herrn Direktor des Innern über die Ausführungen des Herrn Schwendimann berichten werde. Ich bin mir auch bewusst, dass das Zurückversetzen von Abgewanderten nur ein Notbehelf ist und dass die Gewährung von Subventionen an die Zugewanderten, die vielleicht weniger leisten, Unzufriedenheit und Empörung auslöst, vielleicht nicht ohne Grund. Ich weiss aus Erfahrung, dass die Empörung die eingesessenen Arbeitskräfte oft rot vor Zorn werden lässt. Diese Leute sagen: Wir, die heute im Mittelpunkt stehen, auf die man so sehr angewiesen ist, erhalten weniger als die Zugewanderten, die weniger leisten, die ihrer früheren Arbeit nicht treu geblieben waren, die widerwillig kommen. Das ist von der sozialen Seite aus betrachtet in der Tat ungerecht. Wie dieses Problem endgültig gelöst werden soll, weiss ich nicht. Ich selbst kann keine Massnahmen direkt durchführen, weil wir eingespannt sind in einen Rahmen; nach allen Richtungen hin sind wir durch Vorschriften und Aufgaben des Bundes gebunden. Die Forstdirektion muss einfach pflichtgemäss durchführen, was ihr auf dem Gebiete des Forstwesens vom Bunde überbunden wird.

Bodenverbesserung; Melioration Höchstetten, Gemeinde Höchstetten.

Bodenverbesserung; Entwässerung Krebsbachgebiet.

Bodenverbesserung; Entwässerung Inkwil, I. Teil; Subventionierung.

Bodenverbesserung; Melioration des Gebietes um den Burgäschisee, Kantone Solothurn und Bern.

Bodenverbesserung: Entwässerungen Neumatten, Gemeinde Brislach.

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über diese Geschäfte deren Präsident Grossrat Dr. Freimüller, namens des Regierungsrates Landwirtschaftsdirektor Stähli; ferner spricht dazu Grossrat Steinmann, worauf folgende Anträge der vorberatenden Behörden gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Flurgenossenschaft Höchstetten sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der über das ganze Gemeindegebiet durchzuführenden Gesamtmelioration.

Das Unternehmen umfasst:

a)	Korrektion des Krümmelbaches auf eine Länge von 2503 m, veranschlagt zu	Fr. 188 000
b)	Detailentwässerungen über eine Fläche von 165,4 ha, veranschlagt zu	Fr. 395 000
c)	Güterzusammenlegung über 200 ha, einschliesslich Erstellung von 14 560 m neuer Wege und Verbesserung von 3380 m bestehender Wege inklusive den notwendigen Brücken und Durchlässen, veranschlagt zu .	Fr. 225 000
	Gesamtkosten des Unternehmens	Fr. 808 000

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 202 000 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
2. Die Flurgenossenschaft Höchstetten ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

   Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.
4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.
6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
7. Die vom Regierungsrat am 28. Oktober 1941 im Hinblick auf die Bereitstellung von Ackerland erteilte Baubewilligung wird gebilligt (Regierungsratsbeschluss Nr. 4317).
8. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1946.
10. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
11. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

II.

Die Flurgenossenschaft Krebsbachgebiet sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Korrektion des Krebsbaches und einer damit verbundenen grossen Entwässerung. Das Unternehmen setzt sich aus folgenden Arbeiten zusammen:

	Länge des offenen Kanals m	Länge der geschl. Hauptleitungen m	Drainage-Flächen ha	Veranschlagte Kosten Einzeln Fr.	Zusammen Fr.
A. Korrektion des Krebsbaches:					
von Ortschwaben bis Hubel	2 491	—	—	232 000. —	
Damit in Verbindung stehende Wege	—	—	—	7 000. —	
Insgesamt Korrektion	2 491	—	—	239 000. —	239 000. —
B. Detailentwässerung:					
I. Teil: Niederung des Krebsbaches		245	52,1	120 000. —	120 000. —
II. Teil: Gebiete südlich des Krebsbaches:					
1. Aestelmoos-Uettligenfeld .	—	764	13,6	77 000. —	
2. Löhrmatten	—	456	5,3	23 000. —	
3. Heimenhauswald . . .	—	1 127	13,7	67 000. —	
4. Burrishaus	—	528	6,9	26 000. —	
Total II. Teil, südlich des Krebsbaches	—	2 875	39,5	193 000. —	193 000. —
III. Teil: Gebiete zwischen Krebsbach und Kirchlindach:					
1. Oberlindach-Rämismoos .	465	1 124	7,1	83 000. —	
2. Kirchlindach	—	1 134	7,5	59 000. —	
3. Breitmaad	—	849	4,6	39 000. —	
Total III. Teil, zwischen Krebsbach und Kirchlindach	—	3 107	19,2	181 000. —	181 000. —
IV. Teil: Gebiet Herrenschwanden-Stuckishaus	—	1 350	28,0	67 000. —	67 000. —
Insgesamt Entwässerung Krebsbachgebiet.	2 956	7 577	138,80	800 000. —	800 000. —

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 200 000, zu Lasten der Rubrik A. m. 20, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
2. Die Flurgenossenschaft Krebsbachgebiet ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

   Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

   Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

   Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.
3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.
4. Bei einer Zweckentfremdung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.
6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
7. Die vom Regierungsrat am 9. Dezember 1941 im Hinblick auf die Bereitstellung von Ackerland erteilte Baubewilligung wird gebilligt.
8. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beacheten.
9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.
10. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
11. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

III.

Die Flurgenossenschaft Inkwil ersucht um einen Beitrag an die zu Fr. 146 000 veranschlagten Kosten der Entwässerung einer Fläche von 62,4 ha in den Gemeinden Inkwil, und Röthenbach, welche sie als ersten Teil einer in Aussicht genommenen Melioration des gesamten entwässerungsbedürftigen Gebietes der Gemeinde Inkwil durchzuführen beabsichtigt.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 36 500, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufzustellenden Zahlungsplan.
2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

   Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

   Alle erforderlichen Pläne müssen vor Beginn der betreffenden Arbeit vom kantonalen Kulturingenieurbureau genehmigt sein, dem sie rechtzeitig einzureichen sind.

   Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.
3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.
4. Bei einer Zweckentfremdung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialerhöhungen hervorgerufen wird.
6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentums-Veränderungen im

Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.
9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
10. Die Flurgenossenschaft hat innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

IV.

Die Flurgenossenschaft «Melioration des Gebietes um den Burgäschisee» ersucht um einen Beitrag an die Kosten von Meliorationsarbeiten, welche sie auf ihrem Perimetergebiet durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

1. die Korrektion des Krümmelbaches vom Anschluss an das Entwässerungsunternehmen Höchstetten bis zur Staatsstrasse Seeberg-Hellsau und des Mooskanals vom Zusammenfluss mit dem Krümmelbach aufwärts bis ins Winistorfer-Moos, auf eine Gesamtlänge von 2190 m, Sohlenbreite 0,60 m bis 0,70 m, veranschlagt zu	Fr.	380 000
2. die Korrektion des Seeabflusses nach der Oenz (Seebach) vom See bis zirka 430 m unterhalb der Kantonsgrenze auf eine Gesamtlänge von 1544 m, wovon: neuer offener Kanal 356 m, Sohlenbreite 1 m, Zementrohrleitung 1074 m, Kaliber 100 cm, Bachvertiefung 114 m, veranschlagt zu . . .	Fr.	204 000
3. Detailentwässerungen über eine Fläche von 289 ha, einschliesslich die Haupt-Zementrohrleitungen und offenen Gräben, sowie gemeinsamer Umbruch von zirka 62 ha Moorland, veranschlagt zu	Fr.	1 006 000
4. Erstellung von Wegen, Gesamtlänge 5811 m, veranschlagt zu	Fr.	80 000
Total Baukosten veranschlagt zu	Fr.	1 670 000

Die vorläufig in den Perimeter einbezogene Fläche beträgt 354,14 ha Kulturland und 5,06 ha Wald, wovon 145,98 ha in den bernischen Gemeinden Seeberg, Hellsau und Höchstetten liegen. Der auf das bernische Grundeigentum entfallende Kostenanteil beträgt voraussichtlich 40 % der Gesamtkosten oder Fr. 668 000. Der genaue Anteil, welcher auf das Grundeigentum jedes Kantons entfällt, ist nach Durchführung des Unternehmens auf Grund des endgültigen Kostenverteilers zu ermitteln.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen auf das bernische Grundeigentum entfallenden Kosten einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 167 000, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufzustellenden Zahlungsplan.
2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

   Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

   Alle erforderlichen Pläne müssen vor Beginn der betreffenden Arbeit vom kantonalen Kulturingenieurbureau genehmigt sein, dem sie rechtzeitig einzureichen sind.

   Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung des kantonalen Kulturingenieurbureaus zur Ausführung kommen.
3. Die Landwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, bestimmt, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen sind und entscheidet über Ausschreibung und Vergebung dieser Arbeiten.
4. Bei einer Zweckentfremdung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
5. An allfällige Mehrkosten des Unternehmens gegenüber dem Voranschlag wird kein Staatsbeitrag geleistet, es sei denn, dass sie durch erhebliche Materialpreisaufschläge und Lohnerhöhungen verursacht wären.
6. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Die Flurgenossenschaft hat der Landwirtschaftsdirektion während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung halbjährlich Bericht zu erstatten über den finanziellen Stand des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.
10. Die Flurgenossenschaft hat innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme schriftlich zu erklären.

V.

Die Flurgenossenschaft Brislach sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer umfangreichen Entwässerung, welche sie in der Gemeinde Brislach zur Durchführung bringen will. Das Unternehmen setzt sich aus folgenden Teilentwässerungen zusammen:

Projekt	Gebiet	Art	Fläche	Kosten
			ha	Fr.
I	Neumatten	510 lfm. Hauptleitung ø 15—35 cm . .	16,0	47 000
II	Fraumatt	530 lfm. Hauptleitung ø 20—45 cm . .	5,5	29 000
III	Iberach-Verberach	662 lfm. Hauptleitung ø 20—35 cm . .	24,0	89 000
		28 lfm. Hauptleitung ø 60 cm . . .		
IV	Lütten-Bännli	1160 lfm. Hauptleitung ø 15—45 cm . .		
V	Leuengrund-Grütt und Allmend . . .	1010 lfm. Hauptleitung ø 15—30 cm . .	28,0	71 000
	Insgesamt	3900 lfm. Hauptleitung . .	73,5	236 000

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 59 000, zu Lasten der Rubrik A. m. 20, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
2. Die Flurgenossenschaft Brislach ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

   Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

   Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

   Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.
3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.
4. Bei einer Zweckentfremdung der entwässerten Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.
6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
7. Die vom Regierungsrat am 23. Dezember 1941 im Hinblick auf die Bereitstellung von Ackerland erteilte Baubewilligung wird gebilligt.
8. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.
10. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Un-

ternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

11. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

VI.

Der Rat stimmt ferner auf Antrag der Staatswirtschaftskommission den weitern 13 auf die Aprilsession in Aussicht gestellten Bodenverbesserungsprojekten grundsätzlich zu und ermächtigt den Regierungsrat die bezüglichen Baubewilligungen schon vor dem Entscheid des Grossen Rates zu erteilen.

Eingegangen sind folgende

Postulate:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in Art. 19 der Staatsverfassung des Kantons Bern eine Bestimmung aufgenommen werden könnte, wonach jeder Grossratswahlkreis mindestens zwei Grossratsmandate erhält.

Thun, den 18. Februar 1942.

Namens der Wahlprüfungskommission des Grossen Rates

Der Präsident:
Kunz (Thun).

II.

Zum Gesetz über die Kantonalbank stellt die vorberatende Kommission folgendes Postulat:

Zur Vorberatung des Berichts und der Anträge der Aufsichtskommission und des Regierungsrates setzt der Grosse Rat eine Kommission ein, bestehend aus den Mitgliedern der Aufsichtskommission, die dem Grossen Rat angehören. In diesem Sinne ist die Geschäftsordnung zu ergänzen.

Bern, den 22. Februar 1942.

Für die Kommission
für das Kantonalbankgesetz:
Egger.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Anlässlich der Behandlung des Bundesbeschlusses betreffend «vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern» im eidgenössischen Parlament erklärte der hohe Bundesrat, dass es den Kantonen freistehe, auch landwirtschaftliche Betriebe, die nach dem 1. Januar 1932 käuflich übernommen wurden, zu sanieren.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, bei den Organen der B. H. K. dahin zu wirken, dass entgegen der bisherigen Praxis auch Betriebe saniert werden können, die nach dem 1. Januar 1932 den Besitzer gewechselt haben.

Bern, den 23. Februar 1942.

Tschanz
und 13 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist weiter folgende

Interpellation:

Bis 16. Februar 1942 mussten die diesjährigen Steuererklärungen eingereicht werden. Mit Datum vom 13. Februar 1942, erschienen im kantonalen Amtsblatt vom 17. Februar 1942, also nach Einreichung des Grossteiles der Steuererklärungen, erlässt die Zentralsteuerverwaltung eine Bekanntmachung, worin sie mitteilt, dass die an die Eidgenossenschaft entrichtete Kriegsgewinnsteuer wie auch die Quellensteuer zum steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet werden müssen.

Diese reichlich verspätete Weisung hat allgemeines Aufsehen und grosse Beunruhigung erregt, umsomehr, als auch ihre Rechtsbeständigkeit keineswegs feststeht.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, über diese Massnahme nähere Auskunft zu erteilen.

Bern, den 23. Februar 1942.

Keller
und 10 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 25. Februar 1942,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger, Biedermann, Daepp, Flückiger (Bern), Geissbühler (Lauperswil), Gilomen, Grütter (Bern), Horisberger, Keller, Kunz (Thun), Lang, Nussbaumer, Raaflaub, Salzmann, Schneiter (Lyss), Studer, Varrin, Voutat, Wipfli; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Ilg.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den zuständigen eidgenössischen Behörden dahin zu wirken, dass die Kosten der öffentlichen Luftschutzbauten im Berner Oberland vom Bund vollständig getragen und nicht den Gemeinden zu den in Aussicht gestellten Subventionen überbunden werden. Es ist kaum zu verantworten, die heute unter den stark verteuerten Rohmaterialien und Löhnen zu erstellenden Bauten auf Rechnung finanziell schwacher Gemeinden ausführen zu lassen.

Ich erachte es als Pflicht, Sie heute darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht verstanden wird, diesen Berggemeinden solch unerhörte Lasten auch noch aufzubürden, nachdem man weiss, dass speziell Stützungsmassnahmen für die zwei Haupterwerbszweige, Landwirtschaft und Hotellerie, schon längst durchgeführt werden mussten, um einigermassen ihr Dasein zu lindern.

Die Landesverteidigung soll auch in dieser Beziehung Allgemeingut sein und darf nicht auf Rechnung der Schwachen in diesem Ausmass gefördert werden. Die militärischen Massnahmen der Luftschutzbauten sind erfolgt in Ergänzung der bereits erstellten Militärbauten; infolgedessen ist es eine rein militärische Angelegenheit und soll auch als solche von den zuständigen Instanzen bezahlt werden.

Bern, den 23. Februar 1942.

Ueltschi
und 39 Mitunterzeichner.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Seit Jahren ist für Bauern- und kleinere Gewerbebetriebe, die dem Netz der Bernischen Kraftwerke angeschlossen sind, die Minimalgarantie für den Stromverbrauch bei Elektromotoren pro PS viel zu hoch angesetzt. Der Verbrauch an Energie beträgt oft nur ein Bruchteil dieser Minimalgarantie.

Der Regierungsrat wird ersucht, ganz besonders im Hinblick auf die verlangte Stromeinsparung, bei den Bernischen Kraftwerken dahin zu wirken, dass dieser unhaltbare Zustand korrigiert wird.

Bern, den 24. Februar 1942.

Reusser
und 15 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Mit den Selbstschatzungserklärungen für das Wehropfer sind den Abgabepflichtigen Wegleitungen für die Ausfüllung der Erklärung ausgeteilt worden. Die Pflichtigen haben sich an die Weisungen dieser Wegleitung gehalten. In unserem Landesteil wurden dann aber trotzdem nachträglich von den Einschatzungsorganen Abänderungen vorgenommen und zwar hauptsächlich hinsichtlich der Bewertung des landwirtschaftlichen Grundeigentums und der Lebware.

Es ist sicher gut verständlich, dass die vielen Betroffenen darüber ungehalten waren und dieses Vorgehen nicht verstehen konnten. Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu erteilen, welche Gründe zu diesem Verhalten der Einschätzungsbehörde führten und wie in Zukunft solche Vorkommnisse, die Misstrauen in die Staatsverwaltung bringen, vermieden werden können.

Bern, den 24. Februar 1942.

Keller
und 7 Mitunterzeichner.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Giroud und Mitunterzeichner betreffend Revision der Arbeitslosenversicherung durch Entlastung der Gemeinden.

Siehe Jahrgang 1941, Seite 395.

M. **Giroud.** La motion que nous avons en l'honneur de déposer le 12 novembre 1941 a la teneur suivante:

«Un arrêté fédéral déterminera prochainement les conditions dans lesquelles fonctionnera l'assurance-chômage pendant la crise résultant de la guerre.

Cet arrêté doit avoir pour effet de réduire la part des communes dans le domaine de la lutte contre le chômage.

En donnant leur approbation à ce principe les soussignés demandent au Gouvernement de prendre fortement en considération, lors de la taxation de la part cantonale à charge des communes, la situation financière de celles-ci et les différents éléments entrant en ligne de compte.»

Cette motion n'exige pas un très grand développement, car son texte même explique clairement la pensée des motionnaires.

Elle découle de la nécessité d'adapter notre législation cantonale à un nouvel arrêté fédéral sur l'aide aux chômeurs et nous voudrions qu'à cette occasion on tienne fortement compte de la situation financière des communes et de leurs possibilités particulières.

Voici les faits:

Le manque de matières premières d'une part,
les difficultés d'exportation de l'autre,

peuvent provoquer d'un instant à l'autre une recrudescence considérable du chômage.

Pour faire face aux charges financières énormes qui en découleront le Conseil fédéral a pris, le 7 octobre 1941, un arrêté spécifiant que, pendant la crise résultant de la guerre, les ressources des caisses de compensation serviront non seulement au paiement d'indemnités pour perte de salaire aux travailleurs en service actif, mais également à la création de possibilités de travail et à l'aide aux chômeurs par le moyen des secours.

Des arrêtés spéciaux fixeront la contribution de la Confédération, des cantons et des communes d'une part, et du fonds de compensation d'autre part. — C'est sur cette contribution à mettre à la charge des communes que nous voudrions attirer l'attention du Gouvernement.

Le projet d'arrêté fédéral réglant le financement de l'assurance-chômage pendant la crise résultant de la guerre prévoit:

1° que la subvention fédérale est proprotionnée au risque des caisses et qu'elle est de 15 % au minimum et de 40 % au maximum,

2° que les cantons sont tenus de payer une subvention égale à celle de la Confédération,

3° que les communes peuvent être appelées à assumer une partie de la part du canton.

Sous le régime de la loi cantonale actuelle, la subvention maximum peut atteindre 50 %, dont la moitié est la charge des communes.

Le projet en discussion ramène le taux maximum à 40 %. L'amélioration est donc déjà sensible pour notre collectivité cantonale.

Au sujet de la participation des communes l'arrêté fédéral dit exactement ceci:

«Les Gouvernements cantonaux sont autorisés à demander aux communes et aux districts le remboursement d'une part équitable de leurs subventions.»

Il ressort de ce texte que les cantons ont toute compétence pour réduire à peu de chose la participation des communes ou n'en pas prévoir du tout.

Très souvent le Grand Conseil eut à s'occuper de la situation des communes endettées, obérées ou surendettées et de l'aide à leur apporter. Le sujet est donc connu de MM. les députés et nous ne voulons pas y revenir aujourd'hui si ce n'est pour demander au Gouvernement cantonal de ne pas imposer une participation uniforme aux communes, mais de tenir compte, dans la fixation du taux, du degré d'endettement de la commune, des causes de cet endettement (imprévoyance dans l'amortissement d'emprunts ou fort chômage au cours de longues périodes) et des efforts financiers qui sont déjà consentis par les contribuables. Quand on parle finances communales on ne doit pas oublier que les pouvoirs supérieurs imposent aux communes toute sorte de charges nouvelles sans qu'elles aient, comme la Confédération et les cantons, des possibilités de s'assurer des ressources nouvelles pour en assurer la couverture.

On nous objectera que la situation financière du canton est mauvaise aussi. Nous le savons; mais puisqu'il a décidé d'aider les communes obérées ou surendettées, nous pensons qu'il est préférable de ne pas leur imposer des charges qu'elles ne pourront pas supporter, plutôt que d'intensifier après coup une action de désendettement.

On peut aussi invoquer la nécessité d'intéresser financièrement les communes au contrôle des chômeurs pour éviter les abus. A cela nous répondrons que les règles fédérales et cantonales sont assez strictes maintenant sans que les communes en ajoutent encore. Et l'obligation pour les communes de subventionner les dépenses des pouvoirs publics occasionnées par le payement des allocations de crise les maintiendra dans l'habitude de ne contrôler les chômeurs qu'à bon escient.

Pour ces raisons, nous demandons au Grand Conseil d'approuver notre motion et au Gouvernement de la prendre en considération dans toute la mesure du possible.

Nous constatons qu'une solution a pu être arrêtée pour la répartition entre le canton et les communes des dépenses dues au paiement des traitements du personnel enseignant. On a trouvé là une formule qui tient compte des charges des communes, de leur situation financière, ainsi que de la fiscalité appliquée dans ces communes — autant d'éléments qui, nous semble-t-il, devraient également être pris en considération pour régler les rapports entre canton et communes en matière de subventionnement de la lutte contre le chômage.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem der überschuldeten bernischen Gemeinden bildete im Januar 1940 Gegenstand eines eingehenden Berichtes der Gemeindedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, vergleiche «Tagblatt des Grossen Rates», Jahrgang 1940, Seite 348 ff. Soweit die Entlastung vom Standpunkt der Arbeitslosenfürsorge aus in Frage stand, wurden darin folgende Massnahmen in Erwägung gezogen:

1. Eine Revision der Lastenverteilung im Sinne einer Abstufung der Beiträge nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

2. Die Erneuerung früherer Bestrebungen des Regierungsrates, um bei den Bundesbehörden eine Entlastung der finanzschwachen bernischen Gemeinden auf dem Gebiet der Krisenunterstützung im Sinne einer Gleichstellung mit dem Kanton Neuenburg zu erreichen.

Ueber den weitern Verlauf dieser Bestrebungen hat der Direktor des Innern als Sprecher des Regierungsrates dem Grossen Rat ausführlich Bericht erstattet anlässlich der Beantwortung der Motionen Biedermann und Buri betreffend Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, in der Sitzung vom 13. Mai 1941, vergleiche «Tagblatt des Grossen Rates», Jahrgang 1941, Seite 118 ff. Der Regierungsrat vertrat hier die Auffassung, dass mit Rücksicht auf die parallel laufenden Vorkehren auf eidgenössischem Boden, die Revision unseres kantonalen Gesetzes vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung vorläufig zurückzustellen sei, da es keinen Sinn hätte, das kantonale Gesetz zu revidieren, um es nach kurzer Zeit wieder an eine gänzlich veränderte Bundesgesetzgebung anzupassen.

Die Revisionsbestrebungen des Bundes, auf die der Herr Motionär hinweist, sind inzwischen soweit fortgeschritten, dass voraussichtlich in absehbarer Zeit eine eidgenössische Regelung über die Gestaltung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit zu erwarten steht. Am 7. Oktober 1941 erliess der Bundesrat eine «Finanzordnung über Arbeit und Lohnersatz», welche die Heranziehung des Lohnausgleichsfonds vorsieht für Zwecke der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenfürsorge. Es handelt sich hierbei um einen vorsorglichen Rahmenbeschluss für die auf diesen beiden Gebieten noch zur Beratung stehenden eidgenössischen Spezialerlasse. Was die Arbeitslosenfürsorge anbetrifft, so wurde im Verlaufe des vergangenen Jahres auf Grund von Verhandlungen der eidgenössischen Expertenkommission, welche unter anderem auch der bernische Innendirektor angehört, vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit verschiedene Entwürfe ausgearbeitet. Der neueste Entwurf, auf welchen der Herr Motionär Bezug nimmt, datiert vom 17. November 1941 und wurde den Mitgliedern der Finanzdirektorenkonferenz kürzlich zur Vernehmlassung zugestellt. Da es sich um vorbereitende Massnahmen des Bundesrates auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten handelt, die ihrer Natur nach vertraulichen Charakter haben, und die dem Vernehmen nach noch gewisse Korrekturen erfahren werden, hält es der Regierungsrat nicht für angezeigt, näher darauf einzutreten. Immerhin kann im Zusammenhang mit dem Wortlaut der vorliegenden Motion folgendes erklärt werden:

1. Das Prinzip der neuen Lastenverteilung, welches die Heranziehung von Mitteln des Lohnausgleichsfonds für Zwecke der Arbeitslosenfürsorge vorsieht, dürfte auch nach unserer Beurteilung an sich schon weitgehend dazu beitragen, die finanzschwachen bernischen Gemeinden in bezug auf allfällige künftige Ausgaben für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung zu entlasten.
2. In der Arbeitslosenversicherung würden die Bundesbeiträge nach dem vorliegenden Entwurf in vermehrtem Masse nach der Belastung der Kassen abgestuft. Eine vielerörterte Unzulänglichkeit fände dadurch ihre zweckmässige Lösung. Der Grundbeitrag von heute 20 bis 25 Prozent würde dafür einheitlich auf 15 Prozent herabgesetzt. Den Kantonen stand es bisher frei, Subventionen zu leisten. Nach der neuen Regelung müssten sie künftighin gleich viel beitragen wie der Bund. Ihre voraussichtlichen Leistungen an die Kassen stellen sich laut Berechnungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Durchschnitt auf 33 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.

   Demgegenüber steigen und fallen die Staats- und Gemeindebeiträge nach dem geltenden kantonalen Gesetz von je 12 bis 25 Prozent mit steigender oder fallender Belastung der Arbeitslosenkassen. Die Skala beginnt mit 0 bis 70 Punkten und ist von da an mit Abständen von 17 zu 17 Punkten gestaffelt. Der Höchstbeitrag des Staates bezw. der Gemeinden von 25 Prozent wird bei einer Belastungsziffer von 274 Punkten und mehr erreicht.

   Es zeigte sich aber schon bald nach Inkrafttreten unseres bernischen Gesetzes vom 6. Dezember 1931, dass die nach den damaligen Erfahrungszahlen aufgebauten Skalaabstände zu klein waren. So betrug der durchschnittliche Subventionsanteil des Kantons Bern bezw. der bernischen Gemeinden im Zeitraum 1931 bis 1939:

   bei den privaten einseitigen Kassen 23,34 %
   bei den öffentlichen Kassen . . . 22,7 %
   bei den privaten paritätischen Kassen 19,2 %

   Auf die Gesamtaufwendungen im gleichen Zeitraum berechnet, ergibt sich eine Durchschnittsquote von rund 23 Prozent. Mehr als die Hälfte der bernischen anerkannten Arbeitslosenkassen kommen auf Grund unseres geltenden kantonalen Gesetzes auf das Maximum von 25 Prozent bezw. 50 Prozent inklusive Gemeindebeitrag. Damit steht unser Kanton als Subvenient in der Arbeitslosenversicherung seit Jahren in vorderster Reihe. Alle unsere frühern Revisionsbestrebungen auf kantonalem Boden zielten denn auch in erster Linie auf eine Aenderung der Lastenverteilung.

   Der neue, vom BIGA mit rund 33 Prozent veranschlagte Pflichtanteil der Kantone dürfte sich nach der dargelegten Sachlage für unsere bernischen Verhältnisse günstig auswirken, und zwar auch dann, wenn die Gemeinden wie bisher zur Uebernahme des hälftigen Kantonsbeitrages verpflichtet blieben. In dieser letzteren Beziehung wären die Kantonsregierungen, wie der Herr Motionär darlegte, nach dem Entwurf des BIGA befugt, «für einen Teil der auf die Kantone entfallenden Leistungen in billiger Weise die Gemeinden in Anspruch zu nehmen». Die Heranziehung der Gemeinden ist somit dem Grundsatz nach in Form einer Ermächtigung der Kantonsregierungen ausdrücklich vorgesehen, wobei durch die Worte «in billiger Weise» ein Spielraum offen gelassen wird.
3. Bei der Krisenunterstützung bestünde nach dem Entwurf des BIGA eine zwingende Rege-

lung, wonach die Gemeinden wie bisher mindestens 20 Prozent aller Auszahlungen an Gemeindeeinwohner selber zu tragen hätten. Es entspricht dies der Natur dieser Sozialfürsorge, die zufolge des Bedürftigkeitsprinzips weitgehend in das Ermessen der Gemeindeorgane gestellt ist. Von einem gewissen Minimalanteil könnten demnach die Gemeinden auch künftighin nicht befreit werden.

Wir erhoben gegen diese Lösung keine grundsätzlichen Einwendungen, beantragten aber immerhin vom Regierungsrat aus eine Aenderung des Entwurfes in dem Sinne, dass der Bund mit 30 Prozent, Kanton und Gemeinden mit je 10 Prozent der ausbezahlten Entschädigungen belastet würden. Da die übrigen 50 Prozent nach dem Entwurf aus dem Lohnausgleichsfonds zu bestreiten wären, ergäbe sich für die Gesamtaufwendungen folgender Verteiler:

	Leistungen der öffentlichen Hand	Leistungen des Lohnausgleichsfonds	Total
Bund	30 %		
Wohnsitzkanton	10 %		
Wohnsitzgemeinde	10 %		
	50 %	50 %	100 %

Mit diesem Antrage tendierten wir ebenfalls auf eine Entlastung der Gemeinden im Sinne der Ausführungen des Herrn Motionärs.

Demgegenüber umfasst nach der heutigen Regelung gemäss Bundesbeschluss vom 21. September 1939 der Bundesbeitrag «in der Regel» 33 1/3 Prozent der als Krisenunterstützung ausgerichteten Beträge. Die verbleibenden 66 2/3 Prozent fallen zu Lasten von Kanton und Gemeinden. Je nach den finanziellen Verhältnissen der letzteren kann der Bundesbeitrag auf 40 und 60 Prozent erhöht werden. Dem Kanton Neuenburg wurde zum Beispiel schon im Laufe des Jahres 1932 für eine ganze Anzahl schwerbelasteter Gemeinden eine Erhöhung des Bundesbeitrages auf 60 Prozent zugestanden, während dies trotz jahrelanger Bemühungen des Regierungsrates unsern finanzschwachen bernischen Gemeinden versagt blieb.

Heute vergütet uns der Bund:

In 303 Gemeinden einen Anteil von 33 1/3 %.
In 121 Gemeinden einen Anteil von 40 %.
In 72 Gemeinden einen Anteil von 46 2/3 %.

Für Kanton und Gemeinden verbleiben somit:

In 303 Gemeinden Aufwendungen von zusammen . . . . . 66 2/3 %.
In 121 Gemeinden Aufwendungen von zusammen . . . . . 60 %.
In 72 Gemeinden Aufwendungen von zusammen . . . . . 53 1/3 %.

Gemessen an den zahlenmässigen Aufwendungen wurden in unserm Kanton bisher rund 75,4 Prozent aller Auszahlungen an Krisenunterstützung vom Bund mit 46 2/3 Prozent subventioniert, während der Kanton Neuenburg an 95 Prozent seiner Aufwendungen einen Bundesanteil von 60 Prozent erhielt. Aus diesen Zahlen erhellt, wie sehr der Kanton Neuenburg in der eidgenössischen Beitragsleistung für die Krisenunterstützung bis anhin gegenüber unserm Kanton bevorzugt wurde. Alle Anstrengungen des Regierungsrates um eine Gleichstellung mit dem Kanton Neuenburg blieben bis heute erfolglos.

Die bernische Regierung hat es nicht unterlassen, zu wiederholten Malen schon vor Jahren gegen diese Ungleichheit Verwahrung einzulegen. Da trotzdem eine befriedigende Antwort nicht zu erhalten war, liess die Direktion des Innern am 3. Februar 1942 dam Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ein Schreiben zukommen, dem es jedenfalls an Deutlichkeit und Schärfe nicht fehlte. Der Regierungsrat als Gesamtbehörde hätte kaum so scharf schreiben können. Ich möchte das meiste aus diesem Schreiben Ihnen zur Kenntnis bringen. Sie ersehen daraus, dass es uns am Verständnis für unsere jurassischen Gemeinden nicht fehlt, und dass wir mit aller Entschiedenheit ihre Interessen zu wahren suchen. Die im Schreiben enthaltenen Zahlen illustrieren auch deutlich die prekäre Lage vieler jurassischer Gemeinden.

Das Schreiben lautet:

«1. Mit Enttäuschung stellen wir fest, dass durch Ihre verzögernde Rückäusserung der Zeitpunkt einer klaren und positiven Erledigung vorgenannter Angelegenheit neuerdings auf unbestimmte Dauer hinausgeschoben wird. Angesichts der langwierigen Vorgeschichte ist es bemühend, wenn Sie die Probleme, die sich aus der Eingabe des Regierungsrates ergeben, als «ziemlich kompliziert» bezeichnen, denen «zunächst mit einer konferenziellen Behandlung am besten gedient wäre». Zu dieser Entdeckung gelangen Sie, nachdem die erste Eingabe unseres Regierungsrates schon über fünf Jahre zurückliegt, annähernd zwei Jahre seit dem ausführlich begründeten Gesuch vom 17. Mai 1940 verflossen sind und vier Monate nach der Vorlage ziffernmässiger Unterlagen durch die bernische Gemeindedirektion. Wir hätten wirklich geglaubt, nach einer derart langen Zeitspanne endlich eine förmliche und abschliessende Antwort erwarten zu dürfen.

2. Unsere Beweisführung für die ungleiche Behandlung der bernischen Gemeinden gegenüber den neuenburgischen wurde bis heute in keinem Punkt widerlegt. Deshalb erachten wir es auch nicht als notwendig, hierüber ergänzende Bemerkungen anzubringen. Wir begnügen uns damit, Ihnen in Erinnerung zu rufen, dass für die Jahre 1937 bis 1939 75,4 % der bernischen Gemeinden, in denen die Krisenunterstützung zur Ausrichtung gelangte, einen Bundesanteil von 46 2/3 % erhielten, während nicht weniger als 95 % der neuenburgischen Gemeinden mit einer Bundessubvention von 60 % bedacht wurden. Diese Zahlen beweisen den krassen Unterschied in der Behandlung von Gemeinden, deren Finanzlage — Sie geben dies in Ihrem Schreiben vom 17. Dezember 1941 selber zu — vielleicht noch schlimmer ist, als in gewissen Ortschaften des Nachbarkantons. Trotz dieses unerträglichen Zustandes haben wir uns darauf beschränkt, die 60prozentige Bundessubvention lediglich für zehn unserer schwerstbelasteten überschuldeten Gemeinden nachzusuchen, allerdings unter ausdrücklicher Betonung der Dringlichkeit des Begehrens. Damit erstrebten wir durchaus keine Besserstellung, sondern lediglich die Gleichstellung von zehn berni-

schen mit 95 % der neuenburgischen Gemeinden.

3. Mit dem Hinweis, mehrere schwerstbelastete neuenburgische Gemeinden seien nicht mehr in der Lage, ihren Amortisations- und Zinsverpflichtungen in vollem Umfange nachzukommen, geben Sie uns selber ein weiteres Argument für die Begründung unserer Eingabe in die Hand. Auch den schwerstbelasteten bernischen Gemeinden musste nämlich ganz oder zum mindesten teilweise die Einstellung der Schuldabzahlungen bewilligt werden. Soweit Schuldentilgungen noch weiter laufen, gehen die entsprechenden Lasten grösstenteils nicht auf das Konto der Gemeinden, sondern des kantonalen Gemeindeunterstützungsfonds.

4. Dasselbe trifft zu in bezug auf die Behauptung, der Kanton Neuenburg leiste erhebliche Zuschüsse an die Armenlasten der finanzschwachen Gemeinden. Auch in unserm Kanton erhalten schwerstbelastete Gemeinden gestützt auf § 77 des Armengesetzes neben den ordentlichen Leistungen ausserordentliche Beiträge an die Armenausgaben.

5. Ebenso leicht ist der Einwand zu entkräften, wonach die Vermögensausweise der drei schwerstbelasteten neuenburgischen Gemeinden pro 1940 auf den Kopf der Bevölkerung mit nachstehenden Passivüberschüssen abschliessen:

Le Locle	Fr. 259. —
La Chaux-de-Fonds . . .	Fr. 320. —
Les Geneveys s/Coffrane .	Fr. 123. —
oder durchschnittlich	Fr. 234. —

Die entsprechenden Zahlen des Jahres 1938 — seitdem hat sich die Lage noch verschlimmert — sind für unsere fraglichen zehn bernischen Gemeinden bedeutend aufschlussreicher:

		Ohne das unabträgliche Vermögen Fr.	Ohne Abzug der Aktiven Fr.
Renan	594. —	618. —	801. —
Villeret	356. —	377. —	725. —
St-Imier	301. —	562. —	715. —
Sonceboz	313. —	332. —	557. —
Courtelary	484. —	501. —	792. —
Lengnau	298. —	401. —	647. —
Reconvilier	310. —	318. —	571. —
Tavannes	393. —	439. —	608. —
Pieterlen	327. —	361. —	533. —
Sonvilier	363. —	381. —	552. —
oder durchschnittlich	373. 90	429. —	650. 10

Aus dem Vergleich obiger Durchschnittsquoten geht einwandfrei hervor, dass die finanzielle Lage unserer zehn schwerstbelasteten Gemeinden erheblich schlimmer ist als diejenige der vergleichbaren neuenburgischen Gemeinden.

6. In Ihrer Antwort vom 17. Dezember 1941 verweisen Sie unter anderem auch auf die Notwendigkeit, die Gemeinden als Zahlstellen der Krisenunterstützung in genügendem Masse zur finanziellen Mitleistung heranzuziehen, als Gewähr für sorgfältige und haushälterische Mittelverwendung. Wir teilen diese Auffassung durchaus, vermögen indessen nicht recht einzusehen, in welcher Weise daraus die tatsächliche Bevorzugung der neuenburgischen Gemeinden gerechtfertigt werden könnte. Ueberdies haben die Kantone ihrerseits ein gleich hohes, wenn nicht sogar noch höheres Interesse an der bestimmungsgemässen Verwendung der Gelder als die Gemeinden. Deshalb nimmt unser kantonales Arbeitsamt fortlaufend an Ort und Stelle zahlreiche Kontrollen vor. Ausserdem verlangen wir, dass jeder einzelne Unterstützungsfall vor der Auszahlung dem kantonalen Arbeitsamt zum Vorentscheid unterbreitet wird. Schon in diesem Vorrevisionsverfahren liegt Gewähr für eine äusserst gründliche Abklärung der Unterstützungsgesuche. Wo Missbräuche dennoch vorkommen, werden sie unnachsichtlich in der ordentlichen Nachrevision beanstandet.

7. Auch der nachfolgenden Gegenüberstellung der Steuerbelastung dürfte unseres Erachtens eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen.

Steuerfüsse der 10 schwerstbelasteten bernischen Gemeinden:

	Einkommensklasse in % 1. Klasse	2. Klasse	Kapital in ‰
Renan	6,75	11,25	4,5
Villeret	6	10	4,5
St-Imier	6	10	4
Sonceboz	6	10	4
Courtelary	6	10	4
Lengnau	6,75	11,25	4,5
Reconvilier	6	10	4
Tavannes	6	10	4
Pieterlen	6	10	4
Sonviler	6	10	4

Steuerfüsse der 3 schwerstbelasteten neuenburgischen Gemeinden:

	Einkommen in %	Vermögen in ‰
Le Locle	4,18	6,81
La Chaux-de-Fonds	3,71	6,38
Les Geneveys	3	4

Die Steuerlasten in den bernischen Gemeinden sind somit viel schwerer als in den vergleichbaren neuenburgischen Gemeinden.

8. Zusammenfassend stellen wir folgendes fest:

a) Die ergänzenden Ausführungen Ihres Schreibens vom 17. Dezember 1941 scheinen uns in keiner Weise geeignet, die Begründung unseres eingangs erwähnten Begehrens zu entkräften.

b) Unter diesen Umständen sowie in Anbetracht aller übrigen in Ihren Händen befindlichen Beweisunterlagen halten wir mit unserer Direktion des Gemeindewesens dafür, die vorgeschlagene Konferenz sei weder erwünscht, noch angezeigt. Wir glauben vielmehr in objektiver Würdigung aller in Betracht fallender Verhältnisse die Erwartung aussprechen zu dürfen, dass die Eingabe des bernischen Regierungsrates vom 17. Mai 1940 an den Bundesrat förmlich weiterbehandelt und in absehbarer Zeit eindeutig beantwortet werde.»

Im Hinblick auf diese unerfreulichen Erfahrungen mit der geltenden Regelung begrüssen wir es, dass der eidgenössische Revisionsentwurf nunmehr für alle Kantone einen einheitlichen Masstab zur Anwendung bringen will. Wesentlich ist jedoch auch hier die vorgesehene Heranziehung des Lohnausgleichsfonds, die ihrerseits am meisten dazu

beitragen dürfte, eine gleichmässige und gerechte Verteilung der Lasten herbeizuführen.

Da die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit auf dem Vollmachtenweg erfolgen soll, enthält der diesbezügliche Entwurf des BIGA eine Bestimmung, wonach die Kantonsregierungen ermächtigt werden, die bisherige kantonale Ordnung der veränderten Bundesgesetzgebung anzupassen.

Was indessen das interne Verhältnis der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anbetrifft, muss ich Herr Grossrat Giroud bitten, folgende Erwägungen rechtlicher Natur zu berücksichtigen.

1. Die Arbeitslosenversicherung ist im Kanton Bern durch Gesetz geregelt. Grundsätzlich verlangt daher eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen eine Gesetzesrevision. Immerhin ist es als zulässig erachtet worden, dass ein Gesetz durch Dekret des Grossen Rates oder Verordnung des Regierungsrates abgeändert werden kann, sofern ein Gesetz den Grossen Rat oder den Regierungsrat hierzu ermächtigt. Dieser Weg wurde zum Beispiel eingeschlagen für die Anpassung des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien an die Vorschriften des ZGB, indem Art. 130 EG/ZGB den Grossen Rat ermächtigte, das Gesetz auf dem Dekretswege dem neuen Recht anzugleichen.

Dieselbe Rechtslage besteht, wenn ein Bundesgesetz eine derartige Befugnis an die kantonalen Regierungen delegiert. Ein derartiges Vorgehen wird allerdings von der Wissenschaft als Eingriff in den Aufbau des Bundesstaates abgelehnt, weil es Sache des kantonalen Staatsrechtes sei, zu bestimmen, ob zur Regelung einer bestimmten Materie ein Gesetz nötig ist oder aber eine Verordnung des Regierungsrates oder ein Dekret des Grossen Rates genügt (Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, Seite 16). Ausschlaggebend ist jedoch, dass die Praxis sich über diese Bedenken hinweggesetzt und sich als stärker erwiesen hat.

2. Wäre die Materie, um die es sich handelt, im Kanton Bern nur durch Verordnung oder überhaupt nicht geregelt, so könnte der Regierungsrat, wie der Herr Motionär zutreffend darlegte, seine Ausführungsvorschriften zum neuen Bundesratsbeschluss frei gestalten. Da jedoch bereits ein Gesetz besteht, ist der verfassungsmässige Grundsatz des Vorranges der Gesetze zu beachten. Dies hat zur Folge, dass der Regierungsrat Aenderungen nur insoweit vornehmen kann, als die Ermächtigung im Bundesratsbeschluss geht, mit andern Worten, soweit Aenderungen zur Anpassung an die neuen Bundesbestimmungen nötig erscheinen. Die kantonale Justizdirektion ist nach vorläufiger Prüfung zum Schlusse gelangt, dass die vorgesehenen Aenderungen noch in den Rahmen einer Anpassung fallen. Unberührt vom neuen Bundesrecht bleibe die Bestimmung des Art. 10 unseres geltenden Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, wonach Staat und Gemeinden einen gleich hohen Anteil an den Beiträgen zu übernehmen haben. Dieser Grundsatz könnte nach Auffassung der Justizdirektion nur durch Gesetzesrevision abgeändert werden.

Da jedoch, wie in den vorausgehenden Ausführungen dargelegt wurde, die von Bundes wegen in Aussicht genommene Heranziehung des Lohnausgleichsfonds an sich schon dazu beitragen dürfte, die finanzschwachen bernischen Gemeinden in bezug auf allfällige künftige Ausgaben für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung zu entlasten, und diese Neuordnung demnächst zu erwarten ist, scheint uns zurzeit eine Aenderung unseres bernischen Gesetzes vom 6. Dezember 1931 nicht angezeigt. Zum mindesten dürfte es zweckmässig sein, vorerst die Erfahrungen mit der in finanzieller Hinsicht vom Bund geplanten Neuordnung abzuwarten, bevor an eine kantonale Gesetzesrevision geschritten werden kann.

Wir möchten daher unsere Ausführungen zur Motion des Herrn Grossrat Giroud wie folgt zusammenfassen:

1. Die Aenderung von Art. 10 unseres geltenden kantonalen Gesetzes vom 6. Dezember 1931, wonach Staat und Gemeinden einen gleich hohen Anteil an die Kosten der Arbeitslosenversicherung zu übernehmen haben, könnte nur auf dem Weg einer ordentlichen Gesetzesrevision erfolgen.
2. Mit Rücksicht auf die zurzeit noch im Gange befindlichen Revisionsbestrebungen auf eidgenössischem Boden hält es der Regierungsrat vorläufig nicht für angezeigt, eine kantonale Gesetzesrevision in Angriff zu nehmen.
3. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Frage zu prüfen, ob und auf welche andere Weise den schwerbelasteten bernischen Gemeinden geholfen werden kann. In diesem Sinne erklärt er sich einverstanden, die Motion ohne Präjudiz entgegenzunehmen.

M. Giroud. Je remercie le Gouvernement, qui veut bien prendre notre motion en considération et je tiens à remercier aussi particulièrement M. le directeur de l'Intérieur des nombreuses et pressantes démarches faites auprès de l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail en vue d'obtenir une plus complète participation de la Confédération en matière d'allocations de crise afin de décharger dans une mesure correspondante les communes qui peuvent être appelées à supporter de grosses dépenses pour ce service particulier de l'aide aux chômeurs.

Sans doute, M. le conseiller d'Etat Dr Gafner nous objecte que nous sommes liés par les dispositions de la loi sur l'assurance-chômage du 6 décembre 1931. Personnellement, je pensais cependant que, puisque l'autorité fédérale a pris un arrêté de caractère extraordinaire qui s'applique à une situation temporaire — c'est-à-dire la crise résultant de la guerre — nous pouvions sur le plan cantonal également instituer, par un arrêté, des dispositions spéciales pour cette période temporaire de circonstances extraordinaires qui sont la conséquence de la guerre. Je m'en remets naturellement au Gouvernement et à la Direction de l'Intérieur du soin d'examiner s'il est possible de faire cette entorse à la loi de décembre 1931. Mais je pense que du moins il devrait être possible, tout en respectant le principe de l'égalité des charges entre le canton d'une part et les communes d'autre part, d'établir un système de compensation ou de péréquation entre les communes de façon à deman-

der davantage à celles qui sont en mesure de supporter des charges plus élevées, et de soulager, en revanche, celles qui se trouvent déjà dans une situation financière difficile. Je remercie encore le Gouvernement de bien vouloir étudier le problème.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Segessenmann und Mitunterzeichner betreffend Errichtung eines kantonalen Lohnamtes.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 432.)

Segessenmann. Die Erwägungen, die mich veranlassten, namens der sozialdemokratischen Fraktion am 17. November eine Motion auf Errichtung eines kantonalen Lohnamtes einzureichen, sind die folgenden: Einerseits hat der Staat durch Errichtung einer Preiskontrollstelle ein Kontrollorgan geschaffen, um die von Produzentenseite verlangten Preissteigerungen auf ihre Berechtigung hin zu untersuchen. Wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Gestehungskosten gestiegen sind, soll der Ausgleich durch Preiserhöhungen bewilligt werden. Hier wird ausdrücklich der Ausgleich für die eingetretene Teuerung durch staatlichen Eingriff zugestanden. Der Produzent bekommt den Ausgleich der Teuerung dadurch, dass er mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen amtlichen Instanz bei Nachweis des Ansteigens der Gestehungskosten den Preis anpassen darf.

Nicht so verhält es sich beim Lohn, obschon der Lohn seinem Wesen nach einfach ein anders genannter Preis ist, nämlich der Preis für die Arbeit. Obschon nun in dem vom Bundesrat herausgegebenen Bericht der Kommission für Konjunkturbeobachtung und Preisbildung ausdrücklich gesagt wird, dass es ein zwingendes Gebot ausgleichender Gerechtigkeit sei, die geldseitig bedingte Teuerung auszugleichen, weil diese eine Einkommensverschiebung zu ungunsten der Lohnbezüger bedeute, ist man bis heute nicht dazu gekommen, auf der Lohnseite eine Stelle zu schaffen, die, gleich wie die Preiskontrollstelle beim Vorliegen der Voraussetzungen den Produzenten Preiserhöhungen zubilligt, auch die Anpassung der Löhne an die Teuerung vollzieht. Einerseits sind Vollmachtenbeschlüsse und Zwangsmassnahmen möglich, um Preise und Produktion zu sichern; anderseits kann die Anpassung der Löhne nur empfohlen werden. Es ist klar, dass diejenigen Kreise die Opfer sind, deren Bezüge nicht ausgeglichen werden, das sind die Lohnempfänger. Sie spüren dieses Opfer in schlechterer Lebenshaltung, vor allem in schlechterer Ernährung. Beim Preis wird der ganze Ausgleich der Mehrkosten prinzipiell zugestanden, beim Lohn aber prinzipiell abgelehnt. Die Behörden befassen sich mit dem Lohnproblem nur im Sinne der Empfehlung, aber bis heute wurde nichts geschaffen, was ähnliche Massnahmen anordnen könnte, wie auf dem Preisgebiet, um auch auf der Lohnseite die richtige Korrektur vornehmen zu können.

Dabei können wir feststellen, dass wir hinsichtlich Lohnstatistik sehr lückenhafte Unterlagen haben. Bisher mussten sich die Behörden lediglich darauf beschränken, mit gut gemeinten Aufrufen an die Arbeitgeber zu appellieren und sie zum teilweisen Ausgleich der Teuerung durch Lohnerhöhungen und Zulagen zu ermuntern. Wir wissen, dass die Wirkung derartiger Aufrufe sehr ungleich ist. Nicht überall ist dieser Appell sehr ernst genommmen worden, und zwar wahrscheinlich auch deshalb nicht, weil eben der Staat selbst gar nichts Ernsthafteres vorgekehrt hat. Die Tatsache, dass der Lohn als der wichtigste Faktor der Produktion und Verteilung das Schicksal aller Werktätigen bestimmt, muss, wie wiederum im Bericht der Konjunkturbeobachtungskommission gesagt ist, politische und staatspsychologische Erwägungen hervorrufen. Bisher ist aber gleichwohl auf dem Lohngebiet mehr oder weniger die Freiheit respektiert worden, das heisst, es hat eine systematische Lohnpolitik gefehlt, vor allem auch eine systematische Beobachtung der Lohnbewegung. Auch wenn der Wille der Behörden vorhanden wäre, hier ordnend einzugreifen, so wären nicht einmal die praktischen Voraussetzungen dafür vorhanden, weil wohl in den wenigsten Fällen genau abgeklärt werden könnte, ob die Anpassung an die Teuerung bereits erfolgt sei oder nicht oder ob sie überhaupt vorgenommen werden könnte.

Aus diesen Gründen empfehlen wir die Schaffung eines kantonalen Lohnamtes. Ein gleich lautendes Postulat ist auch schon in der Bundesversammlung eingereicht worden, und zwar von unserm Ratspräsidenten, Herrn Bratschi. Leider trat die Bundesversammlung nicht konkret auf die Sache ein, und es besteht Grund zur Befürchtung, dass man dort diesem Gedankengang nicht nähertreten will. Wir sind deshalb der Auffassung, dass in diesem Falle die Kantone vortraben müssen, indem sie die nötigen Einrichtungen schaffen. Einige Kantone haben das getan, so zum Beispiel Baselstadt und Solothurn. Die Einführung einer Lohnkontrollstelle im Kanton Solothurn wurde akut infolge der Bewilligung einer Teuerungsbeihilfe an die notleidende Bevölkerung. Die Last des Teuerungsausgleiches soll nach dem Willen des Solothurner Volkes dem Arbeitgeber nur dann abgenommen werden, wenn der Unternehmer nach seiner finanziellen Lage oder wegen besonderer Leistungsunfähigkeit des Arbeiters oder wegen besonders grosser Familienlasten dazu nicht imstande ist. Zur Feststellung dieser Faktoren wird im Kanton Solothurn diese Lohnkontrollstelle geschaffen. Sie wird geleitet von einer paritätischen Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie aus dem Präsidenten des kantonalen Einigungsamtes. Sämtliche im Kantonsgebiet domizilierten Personen und Firmen, die Arbeiter und Angestellte gegen Lohn beschäftigen, können verpflichtet werden, der Lohnkontrollstelle Meldungen über die Lohnverhältnisse zu erstatten. In Fällen von offenbar ungenügendem Lohn oder ungenügender Lohnanpassung an die Teuerung soll dem Arbeitgeber durch die Lohnkontrollstelle nahegelegt werden, die Löhne angemessen zu erhöhen, sofern die finanzielle Lage des Unternehmers das erlaubt. Arbeitgeber, die das unterlassen, obwohl sie dazu in der Lage wären,

können vor die paritätische Kommission geladen werden. Leisten sie der Vorladung keine Folge oder bleibt die Verhandlung erfolglos, kann durch die Kommission eine öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden. Ausserdem soll ein solcher Arbeitgeber bei der Vergebung von öffentlichen Arbeiten nicht berücksichtigt werden.

Aus ganz ähnlichen Ueberlegungen hat auch der Kanton Baselstadt eine Lohnkontrollstelle errichtet. In den kantonalen Parlamenten von Zürich und St. Gallen sind ebenfalls Motionen dieses Inhalts anhängig. Wir würden es begrüssen, wenn auch der Kanton Bern als sozial fortschrittlicher Kanton in der Verwirklichung dieser Lohnkontrollstelle nicht zurückstünde.

Wir sind uns darüber vollkommen klar, dass es sich bei der Lohnüberwachung nicht um eine Schablone handeln darf, dass dem Staat hier gewisse Schranken gesetzt sind, aber wir können nicht einsehen, weshalb der Staat nicht wenigstens wie ein Richter und Schlichter sich mit dieser Materie befassen sollte, vor allem dadurch, dass er sich zuerst einmal die nötigen Unterlagen verschafft. Mit diesem Beweismaterial und mit Hilfe der öffentlichen Meinung glauben wir eine Wirkung erzielen zu können, die es gestattet, ohne Zwang und ohne Prozess einen freiwilligen Ausgleich herbeizuführen. Die Beschaffung von Beweismaterial bedeutet an und für sich, dass man gewillt ist, gegenüber Arbeitern, aber auch gegenüber Arbeitgebern Gerechtigkeit walten zu lassen. Die Behörden können nur dann zugunsten der wirtschaftlich Schwachen und Bedrängten eingreifen, wenn sie rechtzeitig und möglichst genau über die Lohnverhältnisse in den einzelnen Industrien und Betrieben unterrichtet sind. Nach der Errichtung eines Lohnamtes würden ganz bestimmt viele Differenzen in Lohnfragen dank der Möglichkeit einer sachlichen Beurteilung durch amtliche Instanzen behoben werden. Wir glauben nicht extra darauf hinweisen zu müssen, dass es der inneren Geschlossenheit und der Stärkung der Vertrauensbasis im Innern unseres Landes dient, wenn man auch zu denen schaut, die heute die geringsten Löhne beziehen, bei denen zum Teil noch gar keine Lohnanpassung stattgefunden hat oder nur eine ganz ungenügende. Ich glaube, es wäre Aufgabe des Staates, hier etwas nachdrücklicher einzugreifen und sich nicht nur auf Empfehlungen zu beschränken, um zu bewirken, dass auch diese Leute zu ihrem Rechte kommen.

Die Aufgaben eines kantonalen Lohnamtes möchte ich wie folgt umschreiben: 1. Das kantonale Lohnamt sollte sich einmal mit Erhebungen über die Lohnverhältnisse beschäftigen, sowohl allgemein als auch insbesondere auf Begehren von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern. 2. Sodann bekäme es die Aufgabe der Führung einer Lohnstatistik, mit der Ueberwachung der Lohnentwicklung im Vergleich zur Entwicklung der Preise und Lebenshaltungskosten. Dazu käme die periodische öffentliche Berichterstattung über die ermittelten Erhebungen. 3. Empfehlung von Lohnerhöhungen, wo solche von Unternehmern und Arbeitgebern erwartet werden können, Festsetzung von Minimallöhnen, allgemein oder für einzelne Wirtschaftsgruppen und Berufe. 4. Durchführung von Vermittlung und Schlichtung, sowie von Schiedsverfahren bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von Betrieben, die dem eidgenössischen Fabrikgeseetz nicht unterstellt sind und für die das kantonale Einigungsamt ebenfalls leider nicht zuständig ist. 5. Durchführung der Lohnkontrolle in Betrieben von Arbeitnehmern, die Kriegsnothilfe oder andere öffentliche Unterstützungen und Leistungen in Anspruch nehmen müssen. 6. Veröffentlichung von offensichtlich unsozialem Verhalten von Arbeitgebern und Unternehmern, die die Verfügungen des Lohnamtes missachten.

Das wären die sechs Punkte, die ungefähr zeigen, nach welcher Richtung ein solches Lohnamt arbeiten müsste. Nun zu diesen grundsätzlichen Bemerkungen noch einige zusätzliche Betrachtungen. Es sind bereits in verschiedenen Presseorganen Artikel erschienen, die gegen Schaffung eines kantonalen Lohnamtes Stellung beziehen. In diesen Artikeln ist unser Verlangen zum Teil falsch gedeutet worden. Man hat uns zum Beispiel entgegengehalten, diese Motion renne eigentlich nur offene Türen ein. Es wurde darauf verwiesen, dass zum Beispiel das Biga in der «Volkswirtschaft» periodisch Lohnstatistiken veröffentliche, die genau das bringen, was wir mit dieser Lohnamtsmotion wollen. Es wird aber verschwiegen, dass sich diese Uebersicht nur auf eine Anzahl von Berufen, und zwar auch wieder nur auf Berufe in den Städten Basel, Bern und Zürich erstreckt, und auch nur auf Löhne, soweit sie durch Gesamtarbeitsverträge oder Besoldungsordnungen festgesetzt sind. Man wird also doch nicht davon sprechen können, dass man hier eine umfassende Lohnstatistik vor sich habe, sondern wird zugestehen müssen, dass diese Angaben sehr lückenhaft sind. Dass man im allgemeinen über die Löhne schlecht unterrichtet ist, gibt sogar die Neue Zürcher Zeitung zu. Eine Verbesserung der Lohnstatistik unter den heutigen Verhältnissen erachtet sie als durchaus wünschbar und sagt zum Beispiel, dass eine umfassende Lohnerhebung, die Grrundlage einer besser ausgebauten Lohnstatistik sein könnte, zweifellos die Lösung der lohnpolitischen, aber auch anderer sozialpolitischer Aufgaben wesentlich erleichtern könnte. Wir wären also der gleichen Auffassung, aber die Neue Zürcher Zeitung will trotzdem nichts wissen von einem Lohnamt, sondern sie lehnt es ab. Wir müssen die Argumentation kurz festhalten. Die Neue Zürcher Zeitung behauptet, die Schaffung eines Lohnamtes hätte derart ungünstige Rückwirkungen auf die Wirtschaft, dass man direkt von einer Erschütterung des Wirtschaftssystems reden müsste. Ich glaube, hier sieht man doch etwas zu schwarz. Man hat seinerzeit bei Schaffung des eidgenössischen Fabrikgesetzes ganz ähnliche Töne gehört; auch damals wurde behauptet, das führe zum Ruin. Das alles ist nicht eingetroffen, und ich glaube, auch hier würden diese Befürchtungen der Neuen Zürcher Zeitung sich nicht erfüllen. Wir haben von gewerkschaftlicher Seite immer wieder betont, dass das Lohnamt nicht zum Lohnvogt werden soll, ich möchte das auch hier ausdrücklich feststellen. Nach Auffassung der Gewerkschaften soll das Lohnamt durch Festsetzung von Löhnen nur dann eingreifen, wenn es unbedingt nötig ist. Wir verlangen vom Lohnamt zunächst nur, dass es den Organisationen das nötige unanfechtbare Material zur Verfügung stellt.

Ferner wurde gesagt, die Einsetzung eines Lohnamtes sei deswegen nicht nötig, weil ja eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch ohne Dazwischentreten einer staatlichen Instanz möglich sei, wie das zum Beispiel die Regelung der Lohnfragen in der Maschinenindusrtrie oder der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen in andern Gewerben beweise. Sie glauben mir bestimmt, wenn ich hier erkläre, dass wir das nur begrüssen würden, wenn eine derartige Ordnung überall durch direkte Verhandlungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern möglich wäre. Aber das ist leider nicht der Fall. Sie werden mir auch glauben, denn ich rede aus der Praxis, wenn ich sage: Wir kennen Widerstände, die sich auch heute immer noch geltend machen, wenn auch glücklicherweise nicht in vielen Fällen. Diese Widerstände zeigen sich aber immer wieder, wenn von gewerkschaftlicher Seite in einem bisher gewerkschaftsfeindlichen Betrieb der Versuch unternommen wurde, irgendwie mit dem Arbeitgeber in Verhandlungen zu treten, um der Arbeitnehmerschaft dieses Betriebes wenigstens das zukommen zu lassen, was sie nach amtlichen Schätzungen sollte bekommen dürfen. Wir stossen manchmal auf Widerstand, der heute, im Zeitalter der Befürwortung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen einfach unbegreiflich ist, in einer Zeit, wo man immer wieder von Verständigung im Interesse des Durchhaltens und der Lösung der sozialen Fragen spricht. Diese Angst können wir nicht recht verstehen. Das Lohnamt wollen wir nicht wegen jener Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die dank einer gegenseitigen Vereinbarung die Möglichkeit geschaffen haben, selbst zu einer Einigung zu gelangen, das Lohnamt soll geschaffen werden, um jene Arbeitgeber und Unternehmer, die dazu in der Lage wären, etwas nachdrücklicher dazu zu verhalten, dass sie ihrem Personal zum mindesten in volkswirtschaftlich richtiger Weise die geldseitig bedingte Teuerung ausgleichen würden. Wir dürfen auch jene Arbeiterkategorien, die sich selbst nicht helfen können, in dieser Zeit nicht sich selbst überlassen, weil das zu Spannungen führen würde, die der Existenz unseres Landes nicht dienlich sind. Grundsätzlich ist man, wie immer wieder behauptet wird, dafür, aber zu mehr als einer Empfehlung will man sich doch nicht aufraffen. Uns scheint, dass der anfangs zitierte Vergleich zwischen Preiskontrollstelle einerseits und Schaffung eines Lohnamtes absolut zutreffend sei. Heute ist das Gleichgewicht hier nicht vorhanden.

Nun wissen wir auch, dass es Arbeitgeber gibt, und zwar leider nicht in geringer Zahl, die infolge eines schlechten Geschäftsganges nicht imstande sind, den Lohn der Teuerung in genügendem Masse anzupassen. Wir geben uns darüber Rechenschaft, dass in diesem Falle nichts erzwungen werden kann, darum sagen wir auch ganz deutlich, dass das Lohnamt nur dann Lohnerhöhungen empfehlen könne, wenn diese von Arbeitgebern und Unternehmern erwartet werden können. Da, wo dem Arbeitgeber die Auszahlung von Lohnerhöhungen unmöglich ist, muss gezwungenermassen andere Hilfe für den Arbeitnehmer einsetzen: die Teuerungsbeihilfe. Es lässt sich aber nicht ohne weiteres vom grünen Tisch aus abklären, ob in einem Betrieb wirklich die Verhältnisse so oder anders sind, sondern dazu ist eine Ueberprüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle nötig, um zu entscheiden, ob der Arbeitgeber in der Lage ist, mehr an Teuerungsausgleich zu bezahlen, als er es bisher tat. Ist er nicht in der Lage, so muss die öffentliche Hand durch Teuerungsbeihilfe eingreifen. Das schafft auch Gerechtigkeit gegenüber dem Staat, weil man nicht will, dass durch staatliche Hilfe ein Arbeitgeber entlastet werde, der sehr wohl in der Lage wäre, eine Leistung zu übernehmen.

In einer Vernehmlassung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins war zu lesen, dass mehr als ein Drittel der Angestellten keine oder ungenügende Lohnanpassung bekommen haben. Ich kann Ihnen selbst eine ganze Liste von Stundenlöhnen vorlegen, die sich seit zwei Jahren gar nicht verändert haben. Wenn man sich um eine Erhöhung bemühte, stiess man einfach auf Widerstand. Gewiss ist das eine kleine Minderheit, aber immerhin wäre es nach unserer Auffassung vollständig falsch, wenn man erklären würde, die Geschichte sei im grossen und ganzen in Ordnung, nur wegen vereinzelter Fälle wolle man nicht eine derartige Sache aufziehen. Das wäre deshalb falsch, weil es darauf abkommt, denen zu helfen, die von sich aus nichts machen können.

Dann sagt man auch, dass bereits ein kantonales Einigungsamt bestehe und dass dieses praktisch die Funktionen eines Lohnamtes bereits erfülle. Dem ist aber auch wieder nicht so. Das kantonale Einigungsamt steht zum Beispiel gerade dem Privatangestellten nur bedingt zur Verfügung, weil die Arbeitgeber nicht verpflichtet werden können, vor ihm zu erscheinen, um den Verhandlungen beizuwohnen. Gerade bei Lohndifferenzen besteht keine neutrale Instanz, der die Angelegenheit auch nur konsultativ unterbreitet werden könnte. Die Organisation der Privatangestellten ist im Gegensatz zu derjenigen der Arbeiterschaft vielleicht noch nicht überall so weit vorgeschritten, dass vermittelst der Berufsverbände alle diese Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelöst werden können. Aber gerade bei den Privatangestellten sind Verhältnisse anzutreffen, die zum Aufsehen mahnen. Wie notwendig gerade hier die Schaffung einer staatlichen Informations- und Schlichtungsstelle ist, beweist die Tatsache, dass man auch in andern Kantonen nach dieser Richtung vorgehen musste.

Es ist also zu sagen, dass wir nur dort mit vermehrtem Nachdruck arbeiten können, wo wir die Hilfe des Staates haben und dass wir diese Hilfe des Staates nur dort verlangen, wo tatsächlich die Situation derart ist, dass der Arbeitgeber die von der Geldseite herkommende Teuerung ausgleichen könnte. Wenn man sagt, dass solche Druckmittel auch in Fällen von bewusst unsozialem Verhalten nicht angebracht wären, so können wir das einfach nicht verstehen. Man erklärt immer wieder, man sei einig, die Teuerung müsse bis zu einem gewissen Grad ausgeglichen werden, die Löhne müssen eine gewisse Erhöhung erfahren. Man ist auf der ganzen Linie einig, das führt jedoch nur zu der einzigen Konsequenz, dass man Anpassung empfiehlt. Aber die Schaffung einer Instanz, die zum mindesten diesen Willen etwas nachdrückli-

cher durchsetzen und Massnahmen in diesem Sinne treffen könnte, die will man nicht. Das kommt einer gewissen Prämierung derjenigen Arbeitgeber gleich, die in der Lage wären, mehr zahlen zu können, es aber nicht tun. Wir müssen es vermeiden, diesen Eindruck hervorzurufen. In diesem Verlangen steckt eine tiefe Notwendigkeit: Wir müssen das Gefühl und das Vertrauen erwecken, dass man für alle Schichten, bis zu unterst, dasjenige vorkehrt, was nötig ist. Man muss in erster Linie denen zur Seite stehen, die bis jetzt noch keine Zulage erhalten haben, die auf Unterstützung angewiesen sind.

Das sind einige Erwägungen zur Frage der Schaffung eines kantonalen Lohnamtes. Ich möchte Sie ersuchen, dieser Motion beizustimmen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Segessenmann hat in der Oeffentlichkeit eine sehr starke Beachtung gefunden. Das ist verständlich, weil sie einerseits ein neues kantonales Amt schaffen will, weil ihr Ziel aber anderseits auch dahin geht, dem sozialen Frieden zu dienen. Ich darf dem Grossen Rat sagen, dass sich auch der bernische Regierungsrat der Wichtigkeit der Demarche des Herrn Grossrat Segessenmann vollauf bewusst ist, und dass er allen Massnahmen, die dem sozialen Frieden dienen wollen, insbesondere in der heutigen Zeit, mit besonderem Wohlwollen begegnet. Ich möchte ferner dem Grossen Rat in Erinnerung rufen, dass gleichzeitig mit der Einreichung der Motion Segessenmann Herr Grossrat Piquerez eine einfache Anfrage über das gleiche Thema eingereicht hat.

Die Direktion des Innern hat von den verschiedensten Seiten Eingaben zur Motion Segessenmann bekommen, so vom Kartell bernischer Angestelltenverbände, das sich völlig auf den Boden der Motion Segessenmann stellt und sie entschieden unterstützt, dann vom kantonalbernischen Handels- und Industrieverein, vom stadtbernischen Handels- und Industrieverein, vom kantonalbernischen Gewerbeverband, vom Verband stadtbernischer Industrieller. Ich habe meinerseits durch die kantonalbernische Handels- und Gewerbekammer und das kantonale Arbeitsamt eine Begutachtung verlangt.

Mit Ausnahme der Eingabe des Angestelltenkartells haben alle andern Eingaben gegen die Verwirklichung der Motion Segessenmann in der vorgeschlagenen Form schwerste Bedenken geäussert. Herr Grossrat Segessenmann hat seine Motion auch begründet und dabei die dafür sprechenden Argumente geltend gemacht. Er ist auch bereits auf einzelne Gegenargumente eingetreten. Ich halte mich für verpflichtet, weil das sonst nicht geschehen kann, dem Grossen Rat Kenntnis zu geben von den verschiedenen Gegenargumenten, wobei ich ausdrücklich bemerken möchte, dass ich mich durch diese Wiedergabe mit den einzelnen Gegenargumenten nicht etwa identifiziere. Ich werde meine Meinung dazu nachher sagen, vorerst bringe ich diese Gegenargumente dem Rat zur Kenntnis in der Form, wie sie uns gegenüber geltend gemacht worden sind.

Da wird unter anderem angeführt, die Einsetzung eines kantonalen Lohnamtes sei nicht nötig, da ja die Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne staatliche Intervention möglich sei. Die Arbeitnehmerorganisationen seien genügend stark und hätten bisher schon in der Praxis bewiesen, dass sie, wenn Unregelmässigkeiten, wie ungenügende Lohnzahlungen, vorkommen, in der Presse dagegen Stellung nehmen und zum Rechten sehen könnten. Vielerorts seien auch die Löhne durch Verbandsabkommen geregelt, so zum Beispiel im Druckereigewerbe, was wiederum beweise, dass eine Verständigung auch ohne Dazwischentreten des Staates durch Verbandsabkommen möglich sei. Weiter wird geltend gemacht, dass ein guter Teil der Arbeitgeber, die bisher keine Teuerungszulagen gewährt hätten, dazu faktisch wegen schlechten Geschäftsgangs einfach nicht in der Lage seien. Es gehe daher nicht an, dass man wegen einiger weniger Säumiger, die Teuerungszulagen geben könnten, sie aber nicht gewähren, nun einen derart grossen Kontrollapparat mit einem neuen Amt errichte. Der Staat müsse sich vielmehr in Zeiten wie den gegenwärtigen erst recht von Erwägungen der Sparsamkeit leiten lassen, und er müsse insbesondere mit der Errichtung von neuen Aemtern zurückhalten. Die Kosten, die bei Errichtung eines derartigen Amtes entstehen, stünden jedenfalls in keinem Verhältnis zum mutmasslichen Erfolg. Die Kompetenzen eines Lohnamtes seien überdies stark eingeschränkt, da ohne eidgenössische Grundlage keine Zwangsmassnahmen möglich seien. Einzig Empfehlungen an die Arbeitgeber seien möglich, und wenn diese Empfehlungen nicht befolgt würden, sei als Sanktion einzig eine Publikation in der Presse denkbar, eine Sanktionsmöglichkeit, die beispielsweise die Einigungsämter bereits heute hätten. Neben diesen Einigungsämtern bestünden heute schon verschiedene eidgenössische Organe zur Schlichtung von Lohndifferenzen. Dann habe man auch eine eidgenössische Schlichtungsinstanz und das BIGA, die ja zu derartigen Interventionen auch bereit seien. Demgegenüber würde sich die Haupttätigkeit des kantonalen Lohnamtes auf die Führung einer Lohnstatistik beschränken müssen, wie sie in Industrien und Einzelbetrieben sowie in Verbänden schon geführt würden. Ebenso führe das eidgenössische lohnstatistische Amt fortlaufend weitgehend lohnstatistische Erhebungen durch. Das Lohnamt, so wird weiter geltend gemacht, würde der Preiskontrollstelle die Erfüllung ihrer Aufgabe erschweren, da die Steigerung der Löhne den Produzenten Argumente geben würde, um nachher Preiserhöhungen zu verlangen. Die Preiskontrollstelle sei geschaffen worden, um Preisaufschläge zu verhindern, während das Lohnamt geschaffen würde, um für Lohnerhöhungen einzutreten, woraus Preissteigerungen erwachsen würden. Die lohnsteigernde Tendenz eines Lohnamtes würde die Spanne zwischen den Löhnen, wie sie in der Industrie einerseits und in der Landwirtschaft anderseits bezahlt werden, weiter vergrössern und damit neuen Anreiz zur Abwanderung vom Land in die Stadt schaffen. Die Preiskontrolle sei als vorübergehende Massnahme gedacht; das Lohnamt wäre eine Dauereinrichtung. Man müsse deshalb auch von diesem Gesichtspunkt aus Bedenken haben, aus den heutigen Verhältnissen heraus etwas schaffen zu wollen, das als dauernde Einrichtung bleibe. Ferner wird geltend gemacht, dass wir, wenn wir im Kanton Bern ein Lohnamt schüfen, während andere

Kantone das nicht täten, die bernische Industrie in ihrer Konkurrenz mit ausserkantonalen Industrien in Nachteil versetzen würden, wie überhaupt jede Lohn- und Preissteigerung die Schweiz als Gesamtheit im internationalen Konkurrenzkampf in Nachteil versetze. Endlich wird eingewendet, dass es sich hier um politische Löhne handle, von denen man sich fernhalten sollte. Eine Nivellierung der Löhne hätte auch eine Entmutigung des tüchtigen Arbeiters zur Folge.

Sie hören die Argumente, die gegen ein Lohnamt geltend gemacht werden. Sie werden begreifen, dass es für den Regierungsrat nicht einfach ist, diese Streitfrage — man darf sie wohl als solche bezeichnen — zu entscheiden, denn auf beiden Seiten stehen Männer und Organisationen, die wir hoch schätzen, und über deren Auffassung der Regierungsrat jedenfalls nicht leichten Herzens hinweggehen kann.

Der Regierungsrat vertrat daher die Auffassung, man wolle diese Frage auch noch der Politischen Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern unterbreiten. Eine Sitzung der Politischen Arbeitsgemeinschaft hat gestern stattgefunden; ich werde darauf zurückkommen. Bis dahin hat der Regierungsrat seine eigene Stellungnahme vertagt.

Nun möchte ich zum ganzen Fragenkomplex, der durch die Motion Segessenmann aufgeworfen wird, meine persönliche Meinung als Direktor des Innern bekanntgeben, ohne damit dem Entscheid des Regierungsrates vorgreifen oder ihn gar präjudizieren zu wollen. Da möchte ich in erster Linie feststellen, dass nach meiner Ueberzeugung die Motion Segessenmann und die einfache Anfrage Piquerez nicht offene Türen einrennen, wie man behauptet hat, sondern ich muss gestützt auf meine Kenntnis der Verhältnisse als Direktor des Innern erklären, dass tatsächlich Fälle vorkommen, wo Arbeitgeber, die die Löhne sehr wohl erhöhen könnten, weil das Geschäft gut geht, keine Lohnerhöhungen gewähren. Es kommt ferner vor, dass Arbeitnehmer solcher Betriebe an die Notstandsaktion, die vom Grossen Rat am 11. November 1941 beschlossen worden ist, appellieren, um diese in Anspruch zu nehmen, weil ihr Lohn für sie und ihre Familie nicht mehr genügt. Wissen wir, dass die Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der einen grössern Lohn bezahlen könnte, und erklären wir dem betreffenden Arbeiter: Melden Sie sich bei Ihrer Firma, wir sind gern bereit, Sie zu unterstützen, so ist es Herrn Regierungspräsident Mœckli und auch mir schon passiert, dass man uns erklärt hat: Um Gotteswillen, nur das nicht, sonst fliegen wir auf nächsten Termin. So ist uns die Interventionsmöglichkeit genommen. Wenn ich auch feststellen möchte und gerne feststelle, dass die überwiegende Mehrzahl unserer bernischen Arbeitgeber für ihr soziales Verständnis Anerkennung verdient, so muss ich auf der andern Seite erklären, dass es auch Ausnahmen gibt — glücklicherweise sind es Ausnahmen —, wo dieses soziale Verständnis fehlt. Darum bin ich persönlich der Auffassung, dass wir nicht sagen dürfen, weil es nur Ausnahmen seien, wollen wir nichts machen, sondern ich halte dafür, wenn krasse Fälle vorkommen, müssen wir von der Regierung aus etwas tun im Sinne der Motion Segessenmann und der einfachen Anfrage Piquerez.

Nun muss ich aber auch wieder unpräjudizierlich der Stellungnahme des Regierungsates erklären, dass ich gegen die Errichtung eines kantonalen Lohnamtes als neuer Amtsstelle selbst schwere Bedenken habe. Nicht nur, weil das grosse Kosten verursachen könnte. Wenn mit der Errichtung eines kantonalen Lohnamtes der Erfolg mit Sicherheit vorauszusehen wäre, müssten wir die Kosten wohl in Kauf nehmen. Ich habe aber deshalb Bedenken, weil auch die Errichtung eines kantonalen Lohnamtes uns bei der heutigen Rechtslage nicht weiter führen würde, als das auf Grund der gegenwärtigen rechtlichen Möglichkeiten denkbar ist. Der Herr Motionär hat bereits darauf hingewiesen, dass auch im Nationalrat und Ständerat Demarchen im Hinblick auf die Errichtung eines eidgenössischen Lohnamtes erfolgt sind, im Nationalrat durch den gegenwärtigen Grossratspräsidenten, Herrn Bratschi. Die Frage wurde in der Bundesversammlung eingehend diskutiert. Herr Bundesrat Stampfli hat die Schaffung eines eidgenössischen Lohnamtes vorläufig abgelehnt und erklärt, das BIGA verfolge die Entwicklung der Preise und Löhne ständig und wirke auf Lohnanpassung hin. In erster Linie müsse an den guten Willen der Arbeitgeber appelliert werden; das mache man vom Bund, von den Kantonen und Verbänden aus, Zwangsmassnahmen sollten deshalb nicht nötig werden. Auch die Einigungsstellen könnten in den Dienst dieser Verständigung gestellt werden. Sollte aber in Zukunft eine Verständigung nicht mehr möglich sein, dann müssten einschneidendere Massnahmen ins Auge gefasst werden. Das die Antwort von Herrn Bundesrat Stampfli in der Bundesversammlung anlässlich der Diskussion über diese Frage.

Dazu muss ich leider feststellen: Solange der Bund selbst nichts vorkehrt und uns auch keine Kompetenzen gibt, ist es uns nicht möglich, etwas zu schaffen, das dem, was Herr Grossrat Segessenmann will, in Form eines Lohnamtes Genüge leisten könnte. Der Herr Motionär hat auf die Lohnkontrollstellen in den Kantonen Solothurn und Baselstadt hingewiesen. Diese Stellen sind — es ist sehr wichtig, das zu unterstreichen — im Zusammenhang mit der Notstandsaktion für die minderbemittelte Bevölkerung geschaffen worden, um zu verhüten, dass durch die staatliche Teuerungsbeihilfe Arbeitnehmer von solchen Firmen unterstützt werden, die sehr wohl Lohnerhöhungen gewähren können. Der Kanton Bern hat ebenfalls eine solche Notstandsaktion geschaffen, und im bezüglichen Beschluss lautet Ziff. 5:

«Erhebt ein Arbeitnehmer Anspruch auf Hilfe, so hat die beauftragte Gemeindestelle sich zunächst mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen, um die Frage der Ausrichtung von Lohnzulagen abzuklären und gegebenenfalls die Bezahlung einer Zulage zu empfehlen».

Ich führte bereits aus, warum diese Bestimmung in einzelnen Fällen nicht spielen kann. Die Möglichkeit, zu Zwangsmassnahmen zu greifen, haben wir aber heute im Kanton Bern nicht; man hat sie aber auch, und das sei ebenfalls unterstrichen, in den Kantonen Baselstadt und Solothurn nicht. Ein Lohnamt auf Grund der heutigen Rechtslage hätte keine weitergehenden Kompetenzen als beispielsweise unsere Einigungsämter. Die

Lohnkontrollstellen in den beiden erwähnten Kantonen haben keine Möglichkeit, bei Verweigerung der Auskunft über die Lohnverhältnisse Sanktionen zu ergreifen; diese Möglichkeit besteht auch nicht, wenn ein Arbeitgeber vor der Lohnkommission nicht erscheinen würde. Beim Scheitern der Verhandlungen besteht keine andere Sanktionsmöglichkeit als Publikation in der Presse, und ferner etwas, was wir im Kanton Bern auch tun können, dass man derartige Firmen bei Erteilung staatlicher Aufträge nicht mehr berücksichtigt.

Weil keine Rechtsgrundlage für eine befriedigende Lösung durch Schaffung eines kantonalen Lohnamtes besteht, und weil gegen ein solches Lohnamt auch eine Reihe Bedenken geltend gemacht werden, die nicht von der Hand gewiesen werden können, müssen wir prüfen, ob nicht noch andere Möglichkeiten gegeben sind, um dem, was Herr Grossrat Segessenmann will, Rechnung zu tragen. Da drängt sich ohne weiteres auf der Ausbau unserer Einigungsämter im Sinne der Motion Segessenmann, eine Möglichkeit, auf die beispielsweise unser kantonales Arbeitsamt und die kantonalbernische Handels- und Gewerbekammer hingewiesen haben. Die Einigungsämter unterstehen nicht der Direktion des Innern, sondern der kantonalen Polizeidirektion. Ich habe daher meinen Kollegen, Herrn Regierungsrat Seematter, gebeten, er möchte als zuständiger Direktor diese Frage prüfen, und er hat meine Anfrage an Herrn Oberrichter Peter, Obmann des Einigungsamtes II, Bern, überwiesen. Herr Oberrichter Peter hat in einem Schreiben vom 17. Februar 1942 an den Herrn Polizeidirektor zu den aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Ich entnehme seinen Aeusserungen was folgt: «Die kantonalen Einigungsämter haben nur dann Urteilskompetenz, wenn dies von den beteiligten Parteien von Fall zu Fall oder in Gesamtarbeitsverträgen vereinbart ist. Nach dem Gesetz steht den Einigungsämtern überhaupt keine Kompetenz zu, sondern sie sind nur Vermittlungsinstanz, abgesehen von Disziplinarbussen. Sie machen den Parteien einen Vermittlungsvorschlag, der von diesen angenommen oder abgelehnt werden kann. Im letzteren Falle werden der Vorschlag und die Ablehnung publiziert.» Das ist die einzige Sanktion; immerhin wollen wir dankbar feststellen, dass in den letzten Jahren in den meisten oder fast in allen Fällen eine Verständigung erzielt werden konnte. Ferner wird im Schreiben vom Herrn Oberrichter Peter gesagt: «Nach § 1 des Dekretes vom 21. März 1910 sind die Einigungsämter zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestellt, wobei als Kollektivstreitigkeit im Sinne dieser Bestimmung jede Streitigkeit gilt, an welcher auf Seite der Arbeiter mindestens fünf Personen beteiligt sind.» Die Einigungsämter haben wohl darin recht gehabt, als sie jeweils die Frage nicht allzugenau untersuchten, ob nun wirklich mindestens fünf Arbeiter in einen Lohnkonflikt verwickelt seien. Wenn es nach einem kollektiven Lohnkonflikt aussah, haben sie vermittelt, und das war richtig. Aber es ist festzuhalten: Die Einigungsämter konnten nur vermitteln, wenn es sich um kollektive Lohnstreitigkeiten handelte, während Herr Grossrat Segessenmann mit Recht will, dass von irgend einer staatlichen Stelle aus auch in einem Einzelkonflikt soll interveniert werden können.

Bezüglich einer weitern Frage, die Herr Oberrichter Peter unterbreitet wurde, äusserte er sich, er halte dafür, dass die bestehenden regionalen Einigungsämter unbedingt nicht aufgehoben und durch ein zentrales Lohnamt ersetzt werden sollten. Er schreibt wörtlich: «Der Kontakt der regionalen Einigungsämter mit der Bevölkerung und den in Frage stehenden Kreisen erscheint mir derart bedeutungsvoll, dass von einer Zentralisation in Bern auf alle Fälle Umgang genommen werden sollte, ganz abgesehen von den Reisekosten».

Die kantonale Polizeidirektion hat mir diese Vernehmlassung zur Kenntnisnahme überwiesen; sie sagt am Schluss ihres Begleitschreibens: «Auf alle Fälle würde sich die bereits bestehende Einrichtung der Einigungsämter, wenn die gesetzliche Grundlage hiezu geschaffen wird, für die Erfüllung bestimmter, in der Motion Segessenmann vorgesehener Aufgaben zweifellos besser eignen als eine zentrale Amtsstelle in Bern, die neu zu schaffen wäre.»

Man wird sich allerdings fragen müssen, ob diese Einigungsämter, wenn man ihnen vermehrte rechtliche Kompetenzen gibt, wenn man sie ermächtigt, sich auch der Einzellohnkonflikte anzunehmen, auch veranlasst oder verpflichtet werden sollen, Lohnerhebungen laufend zu führen. Das halte ich nicht für zweckmässig. Es wird daher weiter die Frage geprüft werden müssen, ob man sich nicht so helfen kann, dass man dort, wo Lohnkonflikte entstehen, die Möglichkeit schafft, dass alle Unterlagen zur Prüfung der Frage der Tragbarkeit höherer Löhne gegeben werden müssen. Wenn man weiter dazu kommt, die Lohnentwicklung im Kanton Bern ständig durch eine Amtsstelle statistisch zu erfassen, müsste zweifellos eine andere Stelle als die Einigungsämter damit beauftragt werden, wobei ich insbesondere an unser kantonales statistisches Amt denke, das bereits geschaffen ist und dem man einfach noch eine besondere Abteilung zu diesem Zwecke zuteilen könnte. Das scheint mir ein besserer Weg zu sein, als wenn wir beispielsweise unsere kantonalbernische Handels- und Gewerbekammer damit beauftragen wollten, eine Institution, die heikle und schwierige Aufgaben mehr als genug zugewiesen erhalten hat, oder unser kantonales Arbeitsamt.

Wir werden auch diese Frage weiter prüfen. Wie bereits erwähnt, hat gestern abend der leitende Ausschuss der Politischen Arbeitsgemeinschaft getagt in Anwesenheit von Herrn Grossrat Segessenmann, der seine Motion dort gleich wie heute entwickelt hat, worauf sie sehr eingehend diskutiert wurde. Der leitende Ausschuss der Politischen Arbeitsgemeinschaft hat einstimmig die Grundtendenz der Motion Segessenmann als berechtigt anerkannt. Er ist der Auffassung, dass man alles tun soll, was geeignet ist, dem sozialen Frieden zu dienen. Anderseits wurden von einer Reihe von Mitgliedern Bedenken geäussert, die den Gegenargumenten entsprachen, welche ich zu Beginn meines Votums genannt habe. Der leitende Ausschuss hat aber beschlossen, dass diese Frage weiter geprüft werden muss, und er hat sich gern bereit erklärt, das auch im Schoss der Politischen Arbeitsgemeinschaft zu tun. Jedenfalls müsse man

dazu kommen, eine Möglichkeit zu schaffen, um den angeführten Missständen begegnen zu können.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion des Herrn Segessenmann als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Nachdem Sie meine Ausführungen gehört haben, sind Sie sicher auch überzeugt, dass wir die Motion nicht nur pro forma entgegennehmen wollen, sondern dass wir entschlossen sind, die Frage mit aller Gründlichkeit und mit allem Wohlwollen, aber auch mit möglichste Beförderung weiter zu prüfen. Ich hoffe, sofern der Regierungsrat einverstanden ist, zu einer Lösung zu kommen, die nachher sowohl den Herrn Motionär wie auch die Organisationen, die Einsprache erhoben haben, befriedigen dürfte. Die Lösung sehe ich in der Richtung, wie ich sie vorderhand als Meinung des Direktors des Innern skizziert habe.

Segessenmann. Nach den sehr befriedigenden Zusicherungen von Herrn Regierungsrat Dr. Gafner kann ich mich mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden erklären. Ich entnehme den Ausführungen von regierungsrätlicher Seite, dass man das Kernproblem ähnlich sieht wie ich, und dass man gemeinsam prüfen will, wie diese Sache, die den vornehmsten Punkt der Motion darstellt, geordnet werden kann.

Präsident. Wenn das Postulat nicht bestritten wird, findet nach Reglement keine Diskussion statt.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . . Mehrheit.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 66—88 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren.

1. Hurni Albert, von Fräschels, geb. am 4. Juli 1876, pensionierter Lehrer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Julia geb. Stettler, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern unentgeltlich das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Lenhard Hans, von Thayngen, geb. am 9. August 1914 in Bern, Fürsprecher, ledig wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Humbert Charles Edouard, geb. den 5. August 1901, I. Legationssekretär beim eidgenössischen Politischen Departement, wohnhaft in Bern, Ehemann der Lisa geb. Streiff, geb. am 17. Mai 1912 in Bern, dem der Stadtrat von Bern am 31. Oktober 1941 das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Voltchkoff Pierre, von Genf, geb. am 13. Januar 1913, in Cannes, Dr. jur., Sekretär, wohnhaft in Bern, Ehemann der Franchina Babette Louise geb. Riat, geb. 1915, dem die Gemischte Gemeinde Damvant das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Messmer Otto Edwin, von Dörflingen, Kanton Schaffhausen, geb. am 6. März 1910, Dr. rer. pol., Sekretär, wohnhaft in Bern, Ehemann der Susanne Rosmarie geb. Beck, geb. am 25. Februar 1916, in Landshut, dem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Halter Eugen Otto, französischer Staatsangehöriger, geb. am 30. Juli 1920 in Bern, ledig, Kunstglaser und Glasmaler, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

7. Krebs Lydia Margaretha, deutsche Reichsangehörige, geb. am 10. November 1905 in Murten, Diakonissin, wohnhaft in Schwarzenburg, der die Gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hält sich seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz auf und ist seit 1934 in Wahlern gemeldet.

8. Sanelli Dante, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. März 1907 in Minusio (Tessin), Uhrmacher, wohnhaft in Biel, Ehemann der Frieda Emma geb. Maibach, geb. 1908, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz und ist seit 1930 in Biel gemeldet.

9. Hauser Emma Bertha, deutsche Reichsangehörige, geb. am 4. April 1890 in Interlaken, Modistin, wohnhaft in Interlaken, welcher der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin ist seit ihrer Geburt in der Schweiz wohnhaft und hat sich nie im Ausland aufgehalten.

10. Hauser Marie Elise, deutsche Reichsangehörige, geb. am 29. Juni 1891 in Interlaken, ohne Beruf, wohnhaft in Goldswil-Ringgenberg bei Interlaken, der der Grosse Gemeinderat von Interlaken unentgeltlich das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Die Bewerberin war mit Ausnahme eines Jahres immer in der Schweiz wohnhaft und ist seit 1939 in Goldswil gemeldet.

11. Steinbeck Sophie Wilhelmine, deutsche Reichsangehörige, geb. am 2. März 1900 in

Steinen, Kanton Schwyz, Köchin, wohnhaft in Interlaken, welcher der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit ihrer Geburt ohne Unterbruch in der Schweiz und ist seit 1933 in Interlaken gemeldet.

12. Mühlenstädt Ernst Walter, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 19. November 1913 in Bern, ledig, Fabrikarbeiter, dem die Einwohnergemeinde Kirchlindach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in der Schweiz und seit 1915 in Herrenschwanden angemeldet.

13. Mühlenstädt Hermann, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 21. September 1921 in Herrenschwanden, Landarbeiter, ledig, wohnhaft in Herrenschwanden, dem die Einwohnergemeinde Kirchlindach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in Herrenschwanden.

14. Hochstein Ludwig Otto, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 28. November 1913 in Bern, Konditor, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat mit Ausnahme von zwei kürzeren Aufenthalten in Basel immer in Bern gewohnt. Die Mutter des Bewerbers war vor ihrer Heirat Aargauerin.

15. Daum Erwin, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 7. April 1920 in Rüti b. B., Handlanger, ledig, wohnhaft in Biel, dem der Gemeinderat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz und ist seit 1935 in Biel gemeldet..

16. Jänisch Walter, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 5. Januar 1907 in Bern, Tapezierer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Leonie geb. Lemp, geb. 1914, Vater eines minderjährigen Knaben, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit von 9 Monaten, die er in den Jahren 1928/29 in Berlin zu Ausbildungszwecken zugebracht hat, immer in der Schweiz und zwar meistens in Bern aufgehalten, wo er seit 1930 ununterbrochen gemeldet ist.

17. Graf Karl Georg, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 2. Mai 1909 in Rheinfelden, Küfer, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Hedwig Dora geb. Körber, geb. 1912, dem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat mit Ausnahme einiger Aufenthalte in Deutschland immer in der Schweiz gewohnt und ist seit 1935 in Langenthal gemeldet.

18. Deinhart Aloys Louis, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 27. November 1914 in Aigle, Handlanger, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit seiner Geburt ohne Unterbruch in der Schweiz wohnhaft und seit 1920 in Bern gemeldet.

19. Mostosi Pietro, italienischer Staatsangehöriger, Schuhmacher, geb. am 7. Januar 1908 in Spiez, wohnhaft in Reichenbach, Ehemann der Klara geb. Schneider, geb. 1909, Vater von 2 minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Boltigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Gesuchsteller hielt sich seit seiner Geburt bis zum Jahr 1915 in Spiez auf und ist seit 15. Oktober 1915 in Boltigen gemeldet.

20. Solca Rolando, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 6. Februar 1905 in Bern, Kartonnagearbeiter, Ehemann der Hedwig Lydia geb. Bühlmann, geb. den 10. Januar 1904 in Thun, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit seiner Geburt ohne Unterbruch in Bern wohnhaft.

21. Heppner Egon, ehemaliger tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 31. Dezember 1915 in Samaden, ledig, Gärtner, wohnhaft in Hilterfingen, dem die Einwohnergemeinde Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und war vom 1. Juli 1936 bis 22. Mai 1939 und 1. November 1941 bis heute in Hilterfingen gemeldet.

22. van Bürck Erich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 29. Dezember 1920 in Wiggiswil, ledig, Drogist, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz und ist seit 28. Oktober 1936 in Bern gemeldet.

23. Röthenbacher Frieda Klara, deutsche Reichsangehörige, geb. am 1. März 1912 in Schaffhausen, Modistin, wohnhaft in Interlaken, der der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 15. Mai 1932 ununterbrochen in Interlaken gemeldet.

24. Gorbakowski Simon, staatenlos, geb. am 14. Dezember 1917 in Bern, ledig, Schriftsetzer, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt ohne Unterbruch in Bern.

25. Deutschmann Joseph, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 19. November 1914 in Thun, ledig, Goldschmied, wohnhaft in Thun,

dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Thun aufgehalten mit Ausnahme der Zeit vom 27. September 1936 bis 1. Januar 1939, die er im Militärdienst in der Tschechoslowakei zugebracht hat.

26. Single Friedrich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 18. Dezember 1904 in Mörschwil, Kanton St. Gallen, Sägereiarbeiter, wohnhaft in Rohrbach, Ehemann der Marie geb. Kölliker, geb. 1905, von Rohrbach, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem die Einwohnergemeinde Rohrbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt ohne Unterbruch in der Schweiz und ist seit 1937 in Rohrbach gemeldet.

27. Frey Werner, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 30. Juni 1917 in Dobel (Deutschland), ledig, Landarbeiter, wohnhaft in Uebeschi bei Thun, dem die Einwohnergemeinde Uebeschi das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Gesuchsteller hält sich seit 1918 in der Schweiz auf und ist seit 1933 in Uebeschi gemeldet.

28. Bergmann Fritz, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 7. September 1909 in Brombach bei Lörrach, Zimmermann, Ehemann der Anna geb. Baumann, geb. 1917 in Grindelwald, Vater eines minderjährigen Sohnes, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich 1911 ohne Unterbruch in der Schweiz auf und ist seit 1937 in Bern gemeldet.

29. Rothermundt Engel Ariana, staatenlos, geb. am 27. Februar 1896, in St' Petersburg, Hotelsekretärin, wohnhaft in Uetendorf, der die Einwohnergemeinde Uetendorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1931 ohne Unterbruch in der Schweiz und ist seit 1938 in Uetendorf gemeldet.

30. Keppler Alfred Georg Oskar Friedrich Wilhelm, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 15. Juli 1910 in Offenbach am Main, ledig, Student, cand. jur., wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte vom 4. April 1932 bis 5. April 1933 in Genf und ist seit 23. April 1933 in Bern gemeldet.

31. Pfänder Max Wilhelm, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 21. September 1900 in Reichenbach (Deutschland), Bildhauer, wohnhaft in Neuenstadt, Ehemann der Paulina Helena geb. Riederer, Vater von drei minderjähgen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1910 mit Ausnahme von vier Studienjahren, die er in Deutschland zugebracht hat, in der Schweiz auf und ist seit dem 3. Mai 1939 in Neuenstadt gemeldet.

32. Schneider Bruno Arthur, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 11. Dezember 1897 in Massel bei Rawitsch, Deutschland, Maschinentechniker, ledig, wohnhaft in Nidau, dem der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1923 ohne Unterbruch in der Schweiz und ist seit 1936 in Nidau gemeldet.

33. Obermaier Therese, deutsche Reichsangehörige, geb. am 20. Mai 1902 in Dorfen, Deutschland, Hausangestellte, wohnhaft in Thun welcher der Gemeinderat von Thun am 17. Oktober 1941 das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1928 in der Schweiz und ist seit 1934 in Thun gemeldet.

34. Buzzi Edmondo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 8. September 1915 in Vedano Olona, Italien, ledig, Modellschreiner, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1920 in Bern auf.

35. Puigventos Pedro Juan, spanischer Staatsangehöriger, geb. am 9. November 1914 in Pforzheim, ledig, Kaufmann, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1923 mit Ausnahme der Zeit vom 17. Mai 1936 bis 25. Juni 1937, die er zu Ausbildungszwecken in Spanien zugebracht, in Bern auf.

36. Wimmer Joseph, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 2. März 1876 in Oberahrain, Deutschland, Müller, wohnhaft in Unterseen, Ehemann der Agathe geb. Rauh, dem die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1900 in der Schweiz auf und ist seit 1913 in Unterseen bei Interlaken gemeldet, mit Ausnahme von drei Jahren, die er im deutschen Kriegsdienst zugebracht hat.

37. Daum Johannes, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 30. Januar 1883 in Worms, Gasarbeiter, wohnhaft in Biel, Ehemann der Julia geb. Schlup, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1907 in der Schweiz und ist seit 1931 in Biel gemeldet.

38. Formentini Charles, italienischer Staatsangehöriger, Malermeister, geb. am 20. Oktober 1885 in Bosco, wohnhaft in Pruntrut, Ehemann der Graziosa geb. Parietti, geb. den 26. Dezember 1887, Vater von zwei minderjährigen

Kindern, dem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1915 in der Schweiz auf, mit Ausnahme eines dreijährigen Aufenthaltes in Frankreich in den Jahren 1916 bis 1918 und ist seit 19. April 1919 ohne Unterbruch in Pruntrut gemeldet.

39. De Florian Oswaldo Andrea, italienischer Staatsangehöriger, geb. den 14. Juni 1877 in Aurenzo, Handelsmann, wohnhaft in Pruntrut, Ehemann der Philomena geb. de Lazzar, geb. am 6. Oktober 1881, dem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist mit Ausnahme eines vierjährigen Aufenthaltes in Italien im Militärdienst, in den Jahren 1898 und 1899, 1916 bis 1918, seit 1894 in der Schweiz und seit 1919 in Pruntrut gemeldet.

40. De Lazzer Angèle, italienische Staatsangehörige, geb. am 10. Januar 1884, Dienstmädchen, wohnhaft in Pruntrut, der die Einwohnergemeinde Pruntrut am 19. September 1939 das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1900, mit Ausnahme eines zweijährigen Aufenthaltes in Italien, immer in der Schweiz auf und ist seit 1919 in Pruntrut gemeldet.

41. Laskowski Helmuth Ferdinand Robert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 26. Mai 1922 in Freiburg im Breisgau, Bankangestellter, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich von 1924 bis 1931 in Bern und von da an bis 1933 in Gümligen auf. Seit 1933 ist er wieder in Bern gemeldet.

42. Burnstein Horst Igor Philipp, staatenlos, geb. am 27. Mai 1926 in Pforzheim, Schüler, wohnhaft in Neuenstadt, dem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von 1930 bis 1934 in La Chaux-de-Fonds und vom 25. Juli 1935 bis heute in Neuenstadt aufgehalten.

Strafnachlassgesuche.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Motion der Herren Grossräte Burren und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Einkaufssumme bei Einbürgerungen.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 362).

Burren. Am 11. November letzten Jahres ersuchte ich den Regierungsrat durch eine Motion, die Gebühren für die Naturalisation von Ausländern je nach Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Gesuchsteller bis auf maximal Fr. 10 000 zu erhöhen. Zur Begründung meiner Motion möchte ich folgendes ausführen: Sie wissen, dass wir in den letzten Jahren in jeder Session des Grossen Rates eine grosse Anzahl Ausländer in unser Bürgerrecht aufgenommen haben, sogar in den Jahren, wo viele gute und alteingesessene Berner kaum mehr ihr Brot verdienen konnten, wo sogar gewisse Stellen in unserm Schweizerland damit beauftragt waren, Schweizerbürger mit ihren Familien irgendwo im Ausland, in Frankreich oder Kanada anzusiedeln. Ich habe mich innerlich, aber auch in der Justizkommission immer wieder gegen die vielen Einbürgerungen gewehrt, obschon ich aus der Geschichte weiss, dass um unsere Heimat verdiente Männer einst auch eingewandert sind. Ich weiss auch, dass die Verhältnisse sehr oft so sind, dass man mit gutem Gewissen die Gesuche einfach nicht ablehnen kann. So sind sehr oft Gesuchsteller dem Heimatrecht nach wohl noch Ausländer, haben aber vielleicht eine gebürtige Schweizerin zur Mutter, und diese ist unter Umständen Wittfrau oder gar abgeschieden. In andern Fällen sind die Gesuchsteller vielleicht überhaupt nie in ihrem Heimatland gewesen, sind hier aufgewachsen, kennen eigentlich nur unser Land, das ihnen faktisch auch die Heimat bedeutet.

Solchen Einbürgerungen haben wir uns nie widersetzt. Hingegen wollen wir eines feststellen: Im Volke draussen ist eine starke Strömung gegen die vielen Einbürgerungen zu verspüren, vielleicht nicht ganz mit Unrecht. Mancher sogenannter Papierschweizer ist öfters bodenständigen Eidgenossen vor die Nase gestellt, ist ihnen vielleicht bei Besetzung wichtiger Stellen vorgezogen worden. Es gibt heute noch gewisse Berufe bei uns, die scheinbar nicht von Schweizern gelernt und versehen werden können (Brauer, Giesser, Zuschneider usw.) Wir wollen und können uns vom ausländischen Einfluss nie ganz abschliessen, das ist klar, aber eines ist sicher: Wir Berner, wenn wir auch im Lauf der Jahrhunderte bis zu einem gewissen Grad ein Mischvolk geworden sind, haben doch noch gewisse Eigenheiten, die man uns ganz besonders nachrühmt. Wenn es auch nicht alles vorzügliche Eigenschaften sind, so findet sich darunter wenigstens eine, die Herr Kollege Stettler in einem Zuruf nennt: Der alte Bernergrind. Wenn es schliesslich auch nur darum ginge, dass wir diese Eigenart uns zu erhalten suchen, so ist bei den Einbürgerungen doppelte Vorsicht am Platz.

Wer soll eingebürgert werden? Sicher darf das nur ein Qualitätsmensch sein, der sich während einer Anzahl von Jahren bei uns als braver Mensch ausgewiesen und verdient gemacht hat. Ich betone hier eines: die materiellen Güter dürfen nicht den Ausschlag geben. Doch soll jedem Ausländer, der in unser Bürgerrecht aufgenommen werden will, ein Opfer zugemutet werden dürfen. Die Festsetzung des Opfers ist dem Regierungsrat übertragen und sie ist bis heute je nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Gesuchsteller vorgenommen worden, und zwar gemäss dem Dekret vom 13. September 1934 für Ausländer innerhalb des Rahmens von Fr. 200 bis 4 000. Gestatten Sie mir nun, auf einige Beispiele von Einbürge-

rungen aus den letzten Jahren zurückzukommen, Wenn ich diese Beispiele erwähne, so möchte ich damit auch zeigen, wieviele kleine Bewerber im Vergleich zu den vermöglicheren Leuten zu stark belastet worden sind. Da haben wir beispielsweise eine Köchin mit einem Monatslohn von Fr. 80 eingebürgert. Sie hat für ein uneheliches schwer erziehbares Kind zu sorgen; sie musste der Gemeinde Fr. 200 und dem Staat Bern Fr. 700 zahlen. Eine alte Frau, Privatiere in Bern, die über 70 Jahre zählte, ein Vermögen von Fr. 53 000 versteuerte, musste der Gemeinde Fr. 500 und dem Staat Fr. 1 200 Einbürgerungssumme bezahlen. Als diese beiden Einbürgerungen in der Justizkommission zur Beratung standen, habe ich folgende Anmerkung gemacht: Man verlangt den Kleinen meist alles, was sie als Erspartes auf die Seite legen konnten. Wenn zum Beispiel in der Einbürgerungserklärung angegeben war, der Bewerber habe Fr. 1 000 erspart, dann wurde die Einbürgerungssumme auch gleich auf Fr. 1 000 festgesetzt. Ich kann mich sogar an Fälle erinnern, wo man darüber hinausgegangen ist. Ich habe erwähnt, von den Kleinen verlange man das Ersparte alles, während man die Grossen schone und sehr oft beispielsweise nur um ein paar hundert Franken weitergehen könne, weil einfach die Maximalsumme zu wenig hoch ist. Sehr oft heisst es, man könne nicht auf das Maximum gehen, es könnten später noch reichere Leute kommen. Wir haben einen vermögenslosen Arbeiter eingebürgert, mit einer Anzahl Kinder. Er wurde im Jura aufgenommen. Nach meiner Feststellung haben die jurassischen Gemeinden das Messer hier etwas schärfer angesetzt als die Gemeinden des deutschen Kantonsteils. Er musste der Gemeinde Fr. 400 bezahlen, dem Staat sage und schreibe Fr. 1 000, und dabei hat er kein Vermögen deklariert. Dagegen haben wir eine über 60 jährige Frau, die staatenlos war, deren Mann ein Vermögen von Fr. 313 000 und ein Einkommen aus Arbeitsertrag von Fr. 12 000 versteuert, eingebürgert; sie hat der Gemeinde Fr. 1 500 und dem Staat Fr. 3 000 zu bezahlen. Man ging nicht auf das Maximum, weil der Regierungsrat sagte, es gebe noch Reichere. Ein Hilfsarbeiter mit Fr. 3 300 jährlichem Einkommen ohne Vermögen musste bezahlen: Fr. 600 der Gemeinde, 900 dem Staat, zusammen Fr. 1 500. Ein Professor mit Fr. 39 000 jährlichem Einkommen — so viel hat er deklariert, also zwölf Mal mehr, als der soeben genannte Hilfsarbeiter — zahlte der Gemeinde Fr. 2 000, dem Staate Fr. 4 000. Wenn man hier proportional hätte rechnen wollen, hätte die Einbürgerungssumme Fr. 10 800 ausmachen müssen. Es wird niemand behaupten, dass der Professor mit rund Fr. 40 000 jährlichem Einkommen das nicht hätte leisten können, um Schweizerbürger zu werden.

Das einige Beispiele aus den letzten Jahren. Ich muss sagen, ich habe es öfters bedauert, dass der Regierungsrat die Möglichkeit nicht hatte, bei den vermöglichen Gesuchstellern das Messer etwas schärfer anzusetzen. Ich habe mehrmals in dieser Richtung interveniert, aber immer die Antwort bekommen, man sei ans Dekret gebunden. Ich konstatiere nochmals: Nach diesem Dekret sind die Kleinen einfach umso schlechter weggekommen.

Meine Auffassung geht dahin, dass der letzte Ausländer ein Opfer bringen muss, um Berner zu werden, keiner soll darum herumkommen. Bekanntlich ist eine Sache, die einem umsonst in den Schoss fällt, in den Augen vieler Leute nichts wert, und darum soll das bernische Bürgerrecht auch für den kleinsten Erwerber mit einem Opfer verbunden sein. Für kleine Leute möchte ich die im gleichen Dekret vorgesehene Minimalsumme von Fr. 200 absolut bestehen lassen und habe sie daher in meiner Motion gar nicht erwähnt. Das geschah aus diesem Grunde, und nicht, wie man in der «Berner Tagwacht» entstellt hat, weil ich gegen die Armen bin. Wenn die Tagwacht das nicht schon gewusst hätte, so möchte ich feststellen, dass die beiden sozialdemokratischen Kollegen in der Justizkommission ihr das hätten sagen können, sie hätten bestätigen können, dass ich niemals gegen die Einbürgerung eines Kleinen war. Ich begreife aber die Sache: Die Unterschiebung hat sicher weniger mir gegolten als unserer Bewegung, und da wir wissen, dass die Verdrehungskunst gerade bei der Tagwacht etwas gross ist, haben wir die Entgleisung auch nicht sehr schwer genommen. Wir stellen hier ausdrücklich fest, dass die Motion die Erhöhung der Einbürgerungssumme verlangt je nach Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Gesuchsteller, bis auf wenigstens Fr. 10 000. Deutlicher kann man nicht sagen, was man will, vielleicht hat aber das Wort «wenigstens» die Herren irregeleitet. Ich wollte damit nur sagen, dass man die Summe nach meiner Auffassung auch auf Fr. 20 000 ansetzen könne. Ich ersuche nun durch meine Motion, das Maximum von Fr. 4 000 auf 10 000 zu erhöhen, aus den von mir angeführten Gründen. Ich möchte der Regierung die Möglichkeit geben, von gewissen Krösussen etwas mehr zu verlangen. Ich vertrete aber im Gegensatz zu dem mir unterschobenen Standpunkt die Auffassung, dass man bei kleinen Leuten nicht weitergehen, sondern unter Umständen auf das Minimum abstellen sollte. In diesem Sinne möchte ich bitten, meine Motion erheblich zu erklären.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Burren befasst sich mit der fiskalischen Seite unserer Einbürgerungen; ich will mich daher in meinen Ausführungen ebenfalls auf diese fiskalische Seite beschränken. Der Staat Bern bezieht gestützt auf ein Dekret vom 13. September 1934 von Schweizern eine Einbürgerungsgebühr von Fr. 1—500 und von Ausländern eine solche von Fr. 200—4 000. Die Gemeinden können gestützt auf das Wiederherstellungsgesetz vom Juni 1935 sowohl von Schweizerbürgern wie von Ausländern eine Maximalgebühr von Fr. 2 000 beziehen. Zuständig für die Festsetzung der Staatsgebühr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist der Regierungsrat.

Die Motion wünscht nun, dass das Maximum der Einbürgerungsgebühr für Ausländer auf wenigstens Fr. 10 000 erhöht werde. Auf den ersten Blick könnte man vielleicht sagen, man dürfe den Rahmen nach oben etwas erweitern. Bei näherer Prüfung ist jedoch der Regierungsrat dazu gekommen, dem Grossen Rat Ablehnung der Motion zu beantragen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn man die Staatsgebühr auf Fr. 10 000 erhöht, dann werden zweifellos die Gemeinden sofort auch kommen und erklären, auch ihre Gemeinde-

gebühr müsse entsprechend erhöht werden, auf Fr. 4 oder 5000. Damit kämen wir auf eine Maximalgebühr für Staat und Gemeinde von Fr. 14000 bis 15000. Nun befürchtet der Regierungsrat, dass dadurch die Einbürgerung zu nichts anderem als zu einem Fiskalgeschäft würde. Denn mit der Erweiterung des Rahmens nach oben würden selbstverständlich auch die untern Ansätze entgegen der bisherigen Praxis steigen und man müsste befürchten, dass die grösseren Gebühren, deren Bezug man den Gemeinden zugesteht, einen Anreiz zu Einbürgerungen bilden würden. Das könnte in unserem Kanton und im allgemeinen in der Schweiz zu sehr verhängnisvollen und unerfreulichen Einbürgerungszuständen führen.

Man hat schon seit langem versucht, die Bundesbehörden an einer allfälligen Ausgabe aus Einbürgerungen zu interessieren in Fällen wo die Leute bedürftig werden und unterstützt werden müssen. Der Bundesrat hat eine Vorlage ausgearbeitet, wonach er sich für eine Anzahl von Jahren bereit erklärt hatte, gemeinsam mit Kantonen und Gemeinden Unterstützungskosten zu übernehmen. Daraufhin erhöhten verschiedene Kantone ihre Einbürgerungsgebühren, wie das in der Motion gewünscht wird. Man musste feststellen, dass sie daraufhin tendierten, ein Finanzgeschäft zu machen, sowohl für den Staat wie für die Gemeinden. Daraufhin hat der Bundesrat erklärt, dass er die Vorlage zur Unterstützung von eventuell frisch Eingebürgerten wegen der Kriegszeit nicht in Kraft setzen werde, und bis jetzt hat er sie auch nicht in Kraft gesetzt.

Wenn man den Rahmen erweitern würde, so würden die Einbürgerungen für die Minderbemittelten erschwert, in einzelnen Fällen würde diese Erweiterung des Rahmens sogar prohibitiv wirken. Bis jetzt stellte sich der Regierungsrat auf den Boden, dass man den wenig bemittelten Ausländern, die die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllen, in der Gebühr weitgehend entgegenkommen wolle. Ausnahmsweise sind wir bis auf Fr. 500 oder sogar noch darunter gegangen. Auf der andern Seite sagen wir uns, gleich wie der Motionär, dass das Schweizer- und Berner Bürgerrecht für jedermann, auch für den kleinen Mann etwas wert sein muss, daher haben wir die Ansätze unten eher etwas über das gesetzliche Minimum erhöht, auf Fr. 4 bis 500 oder gar 7 bis 800. Wenn wir aber bis auf Fr. 10000 gehen, dann hat das die unerwünschte Folge, dass wir dadurch den finanzstarken Ausländern ermöglichen, das Schweizer und Berner Bürgerrecht zu erkaufen. Deshalb sind wir dagegen, dass man die Erhöhung im vorgeschlagenen Rahmen beschliesst.

Wir haben seit 1934, seit der Inkraftsetzung der neuen Gebührenordnung 758 Einbürgerungen vorgenommen, nebenbei bemerkt ungefähr 1‰ der gesamten bernischen Bevölkerung. Man wird nicht sagen können, dass dieses Kontingent von eingebürgerten Ausländern Wesen und Charakter unserer bernischen Bevölkerung wesentlich beeinflussen konnte. Von diesen 758 Eingebürgerten sind 154, denen der Regierungsrat mehr als Fr. 1000 verlangt hat. Es haben bezahlt: 52 je Fr. 1200, 4 je Fr. 1400, 19 je Fr. 1500, 3 je Fr. 1600, 35 je Fr. 1800, 20 je Fr. 2000, einer Fr. 2400, 7 je Fr. 2500, 9 je Fr. Fr. 3000 und 4 je Fr. 4000. Man hat also in diesen 758 Fällen nur viermal das Maximum festgesetzt, und unter diesen vier Fällen ist einer, den Herr Grossrat Burren angedeutet hat, bei dem man mit guten Gründen über das Maximum hätte hinausgehen können.

Auf Grund dieser Feststellung darf man wohl sagen, dass gar kein Bedürfnis vorhanden ist, die Praxis zu ändern und das Maximum auf Fr. 10000 oder darüber hinaus zu erhöhen.

Wir tun immer gut, wenn wir uns erkundigen, was andere Kantone in dieser Frage machen. Ich habe bereits erwähnt, dass nach dem Bundesratsbeschluss, der den Kantonen eine gewisse Unterstützung in Aussicht stellte, einige Kantone sofort die Einbürgerungsgebühren erhöht haben. So sind Tessin, Waadt und Genf auf Fr. 10000 gegangen, diese drei Kantone haben also das in der Motion verlangte Maximum bereits eingeführt. Drei weitere Kantone haben ein Maximum von Fr. 5000. Im 7. Rang steht Bern mit Fr. 4000. Dreizehn weitere Kantone haben ein Maximum von Fr. 30—2000. Ein Kanton setzt die Gebühr vollständig nach freiem Ermessen von Fall zu Fall fest, von einem Kanton kennen wir die Vorschriften nicht, da er uns nicht geantwortet hat, und drei Kantone haben sogar nur eine Kanzleigebühr von Fr. 10, 15, 20 oder 30. Dabei ist zu sagen, dass die drei Kantone, die ein Maximum von Fr. 10000 haben und die andern drei mit einem Maximum von Fr. 5000 alle eine sogenannte Abstufung eingeführt haben, wonach dieses Maximum nur verlangt wird von einem, der gar keine verwandtschaftlichen Beziehungen im Einbürgerungskanton hat, der sich auch nur während der gesetzlichen Minimalzeit in der Schweiz aufgehalten hat und ein grösseres Vermögen oder Einkommen besitzt. In allen andern Fällen, zum Beispiel wenn die Mutter oder die Ehefrau des Eingebürgerten vor der Verheiratung Schweizerbürgerin war, wenn der Eingebürgerte in der Schweiz geboren ist, aufgewachsen und erzogen wurde, wenn er sich längere Zeit in der Schweiz aufgehalten hat, so werden auch in diesem Kanton nur Taxen bezogen, die in den seltensten Fällen unsere Ansätze übersteigen. Ferner ist zu sagen, dass die meisten Kantone, die die hohen Maxima haben, keine Gemeindegebühr gestatten, so dass diese Fr. 10000 als Staats- und Gemeindegebühr zu den Fr. 6000 im Kanton Bern in Vergleich gesetzt werden müssen. Wenn wir das gleiche System anwenden wollten, kämen für dieses Maximum nur Ausländer in Frage, die sich bloss kurze Zeit im Kanton Bern und in der Schweiz aufgehalten haben, die ein grosses Vermögen oder Einkommen besitzen. Die Statistik beweist uns, dass wir solche bis jetzt gar nicht aufgenommen haben.

Der Regierungsrat hat sich im Herbst 1939 und im Frühjahr 1940 mit der Einbürggerungsgebühr befasst und sich auf den Boden gestellt, dass wohl unser bernisches Bürgerrecht auch für den kleinen Bürger etwas wert sein müsse, dass wir also mit dem Minimum nicht allzu tief gehen können, um dieses Bürgerrecht nicht einfach zu verschenken, dass wir aber auf der andern Seite aus den Einbürgerungen kein Fiskalgeschäft machen dürfen, das heisst, dass wir nicht dazu Hand bieten dürfen, dass die Einbürgerungsgebühren für Staat und Gemeinde einen Anreiz bilden, möglichst viele und

vielleicht nicht immer interessante Ausländer ins Bürgerrecht aufzunehmen. Wir haben im Regierungsrat die Meinung vertreten, dass man besser tue, den bisherigen Rahmen zu behalten und ganz besonders darauf Gewicht zu legen, wie es bisher geschehen ist, dass die Einbürgerungsfälle gründlich unter die Lupe genommen und nur diejenigen zur Einbürgerung vorgeschlagen werden, die in jeder Beziehung des Berner- und Schweizerbürgerrechtes würdig sind. Der Regierungsrat hat mich deshalb beauftragt, dem Grossen Rat den Antrag zu stellen, er möchte die Motion aus den angeführten Gründen ablehnen.

Aebersold. Die Motion bezweckt eine Erschwerung der Einbürgerungen aus Gründen, die wir sehr gut verstehen. Allgemein herrscht im Lande herum die Auffassung, man sollte mit den Einbürgerungen etwas zurückhaltender sein. Aber nun sucht der Motionär die Erschwerungen auf dem fiskalischen Wege herbeizuführen. Durch die Erhöhung der Einbürgerungsgebühr wird aber das Grundproblem nicht gelöst, weil schliesslich die fiskalischen Erwägungen nicht der wesentlichste Punkt sind, sondern weil die Gesinnung vor allem in Betracht gezogen werden muss. Die Frage muss also so gestellt werden, wie der Mann, der eingebürgert werden soll, gesinnt ist, ob er würdig ist, Schweizerbürger zu werden, ob er seiner Einstellung nach schon ein solcher ist. Diese Frage kann nicht von der fiskalischen Seite her gelöst werden. Der eine wird gut in der Lage sein, auch eine erhöhte Gebühr zu bezahlen, der andere kann schon Fr. 100 fast nicht aufbringen, geschweige denn 4—500, und kann infolgedessen nicht eingebürgert werden. Wenn Sie also erhöhen, so werden ausgerechnet diejenigen Elemente, die die würdigsten wären, aber zugleich auch die finanziell schwächsten, nicht mehr aufgenommen werden können, diejenigen mit dem grössten Portemonnaie aber, die vielleicht am wenigsten würdig sein könnten, würden aufgenommen.

Wir glauben daher, dass wir auf diesem Wege nicht zum Ziele kommen. Wir haben in unserer Fraktion diese Frage ernsthaft erwogen und sind aus diesen Ueberlegungen zur Ablehnung gekommen.

Ich möchte mich aber nicht nur von diesen sozialen Ueberlegungen ausgehend zur Sache äussern, sondern auf Grund meiner Erfahrungen als Gemeindefunktionär. Wie macht sich eine solche Einbürgerung? Derjenige, der sich einbürgern will, muss die erste Filtration beim Bund durchgehen, indem er die Einwilligung des Justiz- und Polizeidepartementes einholt. Schon dort wird er gründlich unter die Lupe genommen; wenn er genügt, bekommt er die Einwilligung, bei einer Gemeinde das Gesuch um Einbürgerung zu stellen. Dann werden seitens der Gemeindebehörden Erkundigungen eingezogen. Wenn schliesslich die Gemeinde zustimmt, die in erster Linie das Risiko übernimmt, geht die Sache an die kantonale Instanz, an die Polizei- und die Justizdirektion, und erst wenn alle vorberatenden Instanzen finden, es sei wirklich gar nichts einzuwenden, kommt der Antrag vor den Grossen Rat. Ich erkläre offen, dass ich grundsätzlich jedes Mal, wenn Einbürgerungsvorlagen da waren, allen zugestimmt habe, aus der Ueberlegung heraus, dass es mir nicht ansteht, gegenüber einem Mann, den ich nicht kenne, ein Nein zu schreiben, wenn die Behörden, die ihn kennen und die Angehörigen der Gemeinde, in der er aufgewachsen ist, ihn aufnehmen wollen. Ich habe mich immer gescheut, diesen zu sagen, sie seien alle zusammen schief gewickelt.

Es scheint mir also, dass die Tendenz, die in der Motion liegt, aus praktischen und sozialen Gründen nicht zum Ziele führt. Das Kernproblem liegt immer noch dort, dass die Gemeinden die Leute gründlich ansehen. Aus diesen Gründen können wir der Motion Burren nicht zustimmen.

Bigler. Die Ausführungen der beiden Herren Vorredner veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. Beide haben die Begründung, die unser Kollege Burren vorbrachte, auf den Kopf gestellt. Es braucht wirklich einige Kunst, um die Sache so zu verdrehen und zu behaupten, dass es ausgerechnet die Kleinen treffen werde. Herr Burren hat ausdrücklich erwähnt, dass er denen die Sache nicht erschweren wolle, sondern nur den Schwerathleten, die absolut die Möglichkeit haben, etwas mehr zu leisten. Es ist falsch, wenn man versucht, die Sache umzustellen und zu sagen, es treffe die Kleinen; es liegt in der Hand der Regierung, das zu verhindern, denn das Minimum wird nicht erhöht.

Das möchte ich hier richtigstellen, und dabei möchte ich noch auf eines hinweisen: Wenn ein Ausländer eingebürgert wird, so tritt er nachher in die Rechte ein, die jeder Schweizerbürger besitzt. Das Schweizervolk hat um diese Rechte gekämpft, es hat sie in einem jahrhundertelangen Kampfe erworben, der Ausländer hat kein Verdienst, er hat vielleicht dem Schweizer sogar den Kampf um diese Rechte erschwert. Wer sich heute vielleicht einer Verpflichtung gegenüber einem ausländischen Staat entzieht oder wer seit Jahren das Recht des Schweizervolkes geniesst, genau gleich wie Schweizerbürger, der darf auch dafür etwas als Gegenleistung darbringen. Das Geld wird nachher im Dienste des Schweizervolkes verwendet. Es ist falsch, wenn man das lediglich als Finanzggeschäft auslegen will, wenn man behauptet, dadurch werde die Einbürgerung eigentlich interessant. Das wurde nicht hier am Rednerpult gesagt, es wurde mir ins Ohr geflüstert, dass in diesem Moment die Einbürgerung für die Gemeinden interessant wird. Ich möchte dagegen zu bedenken geben, dass es sich nicht um Erhöhung der Gebühren in den Gemeinden handelt, sondern im Staat. Ich habe das alles richtigstellen wollen, weil die Vorredner versucht haben, die Motion auf den Kopf zu stellen.

Weibel. Ich weiss, dass im Volke gegen die vielen Einbürgerungen Opposition besteht. Vor etwa einem Jahr ist sie auch hier im Rat zum Ausdruck gekommen. Damals meinte man, man könne dieser Opposition durch das Verlangen auf Namensänderung entgegenwirken. Wir wollen nicht mehr davon reden, aber wenn wir wüssten, mit wie wenig Geld sich gewisse Herren, die genannt worden sind, einkaufen konnten, so würde die Opposition noch grösser. Der Schluss den Herr Burren in seiner Motion gezogen hat, ist der einzig richtige. Ich glaube nicht, dass das für den Kleinen

eine Belastung bedeutet; die Justizkommission ist Manns genug, jeden einzelnen Fall richtig zu beurteilen. Wenn wir das Maximum erhöhen, können wir einen sozialen Gedanken verwirklichen; das kann man nicht tun, wenn man die Motion bekämpft. Damit ist gar nicht gesagt, dass sich einer einkaufen kann, der unwürdig ist, wenn er nur die höhere Gebühr bezahlt.

Aebersold. Ich bin entweder missverstanden worden oder habe mich nicht deutlich genug ausgedrückt. Ich anerkenne die theoretische Tendenz der Motion Burren und ich möchte die Sache nicht auf den Kopf stellen. Aber ich denke praktisch, und praktisch wird die Sache so herauskommen: Sobald wir hier die Gebühr erhöhen, wird sie auch in den Gemeinden draussen erhöht und dann wird das für die Gemeinden interessant.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ebenfalls feststellen, dass ich niemals behauptet habe, der Motionär, Herr Burren, wolle die Kleinen mehr belasten und die Grössern eher befreien. Ich bin von der Tatsache ausgegangen, dass er das Maximum auf Fr. 10 000 erhöhen will. Ich habe daraus auf Grund der praktischen Erfahrungen den Schluss gezogen, dass es hier geht wie bei einer Handorgel — es würde dann die ganze Skala auseinandergezogen und auch das Minimum wird dadurch beeinflusst. Ich halte also an meinem Antrag auf Ablehnung fest.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion	17 Stimmen
Dagegen	58 Stimmen

Interpellation der Herren Grossräte Lehner und Mitunterzeichner betreffend sinngemässe Anwendung der Art. 216, Abs. 3, und Art. 235, Abs. 2, des Gesetzes über das Strafverfahren.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 336).

Lehner. Im November des letzten Jahres kam in Thun ein ziemlich umfangreicher Wein- und Schnapspantscher-Prozess gegen die Firma Grundbacher, Weinhandlung in Thun, zur Behandlung. Der Prozess warf nach zwei Richtungen hin ziemlich hohe Wellen. Erstens einmal beschäftigte man sich in der Oeffentlichkeit stark mit den Praktiken, die hier zutage traten, zum andern aber erregte die Art, wie der Prozess geführt wurde, grosses Aufsehen. Ich möchte erklären, dass ich mich heute grundsätzlich nur mit der einen Seite beschäftigen will. Ich lasse die Verfehlungen der Firma Grundbacher beiseite. Weil die Staatsanwaltschaft appelliert hat und ich mich nicht in ein hängiges Prozessverfahren einmischen möchte, beschäftige ich mich nur mit der Art und Weise, wie der Prozess geführt wurde und möchte mich demzufolge mit der Staatsanwaltschaft etwas auseinandersetzen.

Geklagt hat in diesem Prozess nicht einer der Geschädigten, sondern die Firma wurde von einem früheren Angestellten verklagt, wegen ihrer Praktiken, die er als Angestellter sehr genau kannte. Eigentümlich war, dass die Gegenpartei gefehlt hat, kein Kläger im eigentlichen Sinne war da. Wenn aber in einem so wichtigen Prozess kein eigentlicher Kläger vorhanden ist, so wäre es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Klagen zu vertreten. Die Staatsanwaltschaft war in diesem Prozess nicht vertreten, der Staatsanwalt selbst war im Militärdienst, der stellvertretende Staatsanwalt hat sich krank gemeldet, und in einem Zeitungsbericht steht darüber die Bemerkung, diese Krankheit habe dem Prozess sehr geschadet. Dieser Eindruck war ganz allgemein. Es sind in diesem Prozess, der seit 1938 hängig war, in den zweitägigen Verhandlungen vor Amtsgericht Thun vorab der Angeschuldigte und seine Verteidiger zu Worte gekommen, es wurden Gutachten vorgelegt. Ein Gutachten ist vom Gericht als gewaltige seriöse Arbeit bezeichnet worden, das im ganzen Gerichtsverfahren nicht öffentlich bekanntgegeben worden war. Es wurde einfach als bekannt vorausgesetzt, so dass die Oeffentlichkeit über den Inhalt des Gutachtens im Verlauf des Prozesses nur sehr mangelhaft orientiert wurde. Dann waren Experten da, die ganz bestimmte Fragen, die an sie gestellt wurden, beantworteten, aber die Tatsache muss festgehalten werden, dass, weil die Staatsanwaltschaft fehlte, die eigentlich die Klage hätte vertreten müssen, nur die eine Seite zum Worte kam. Der stellvertretende Staatsanwalt war über die ganze Materie orientiert, und nach unserer Auffassung hätte der Prozess, wenn die Staatsanwaltschaft nicht anwesend sein konnte, nie durchgeführt werden dürfen, wie das der Fall war.

Darum frage ich in meiner Interpellation einmal, ob der Regierungsrat bereit sei, für eine sinngemässe Anwendung von Art. 235, Abs. 2 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 besorgt zu sein. Die betreffende Bestimmung heisst: «In wichtigen Fällen, insbesondere wenn die Beweisführung oder die zu erörternden Rechtsfragen Schwierigkeiten darbieten oder wenn ein Verteidiger auftreten wird, kann der Gerichtspräsident den Bezirksprokurator zum persönlichen Erscheinen einladen. Ist der Bezirksprokurator am Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Die Hauptverhandlung soll aber in der Regel gleichwohl vor sich gehen. Erscheint der Bezirksprokurator nicht persönlich, so ist er befugt, schriftliche Anträge einzureichen.»

Es ist richtig, dass im Gesetz über das Strafverfahren den Gerichtspräsidenten und den Staatsanwälten grosse Kompetenzen eingeräumt werden, aber ich möchte mich gerade in diesem Prozess auf folgenden Standpunkt stellen: Wenn man den Leuten schon derart grosse Kompetenzen einräumt, wie das Gesetz es tut, so verpflichten so grosse Kompetenzen diese Leute auch. Wir haben die Auffassung, dass hier die Staatsanwaltschaft die grossen ihr zustehenden Kompetenzen nicht genügend gewürdigt, dass sie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen auch nicht entsprechend berücksichtigt hat. Wenn in der Regel eine Hauptverhandlung gleichwohl durchgeführt werden kann, so hätte hier unbedingt von dieser Regel abgewi-

chen werden müssen, man hätte nicht der Oeffentlichkeit ein zweitägiges Prozessverfahren von derartiger Tragweite vorführen dürfen, bei dem der eigentliche Kläger fehlte. Der Bezirksprokurator hat auch darauf verzichtet, schriftliche Anträge einzureichen.

So fehlte die eine Seite auf der ganzen Linie. Ich möchte betonen, dass nach unserer Wahrnehmung der Eindruck eines derart einseitigen Prozessverfahrens auf die Oeffentlichkeit ganz schlecht war. In der heutigen Zeit hat man aber allen Grund, dafür zu sorgen, dass sich derartiges nicht wiederholt. Darum möchte ich nochmals die Frage stellen, ob der Regierungsrat nicht auch der Auffasssung sei, dass hier dem Art. 235 des Gesetzes nicht so nachgelebt worden sei, wie schliesslich das Gesetz aufgefasst werden muss.

Dann möchte ich mich noch mit den Gerichtspräsidenten befassen. Art. 216, den ich in der Interpellation auch anführte, heisst: «Das Urteil ist bei öffentlicher Verkündigung, wenn die Parteien anwesend sind, mündlich zu begründen.» Ueber das Wort «begründen» wollen wir nicht streiten. Die einzig mögliche Auslegung ist die, dass die Oeffentlichkeit einen Anspruch darauf hat, zu wissen, wie das Urteil zustandegekommen ist. Eigentümlich war die Situation insofern, als das Urteil nicht abstellte auf die Expertise, die das Gericht verlangt hatte, sondern auf die Privatexpertise, die während der Verhandlungen vom Beklagten unterbreitet wurde. Der Angeklagte hatte vor wenigen Jahren einen ziemlich grossen Steuerskandal durchzumachen, wobei es sich um Zehntausende von Franken handelte. Dabei lagen verschiedene Inventare vor, auch solche in Geheimschrift, jedenfalls nicht für die Steuerkommission. Auf Grund dieser Privatexpertise, die sich auf diese Privatinventare stützte, ist das Urteil viel gelinder ausgefallen, als man eigentlich nach den Verhandlungen hätte erwarten können.

Nachher hat sich der Gerichtspräsident — das war der zweite grosse Fehler in diesem Prozess — nicht die Mühe genommen, das Urteil, das nicht auf Fälschung, sondern auf Falschdeklaration lautete, nach diesem zweitägigen Prozess auch nur zu begründen. Er hat in kaum fünf Minuten eigentlich nur erklärt, das Gericht habe entschieden, es liege Falschdeklaration und nicht Fälschung vor. Dieses abgekürzte Verfahren soll mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die Zugsabfahrten durchgeführt worden sein. Da müssen wir fragen, ob eine derartige Praxis, dass man die Begründung eigentlich nur durch eine Mitteilung ersetzt, in einem Prozess, der die Oeffentlichkeit so weitgehend beschäftigt, zulässig ist. Damit man mich nicht missversteht, stelle ich fest: Das Urteil möchte ich meinetwegen als richtig voraussetzen, ich will gegen dieses absolut nichts gesagt haben, ich möchte nur das angreifen, was man angreifen kann und was auch in der Oeffentlichkeit beanstandet worden ist. Der Gerichtspräsident ist Präsident der Offiziersgesellschaft Thun, der Angeklagte Grundbacher ist ein bekannter Sportoffizier der schweizerischen Armee. Nachher dieses eigentümliche Gerichtsverfahren in einem zweitägigen Prozess und die mangelhafte Begründung des Urteils, und wir können uns vorstellen, was der Mann auf der Strasse für Beziehungen kombiniert hat. Ob diese Kombinationen richtig oder unrichtig sind, geht uns nichts an. Ich bin schriftlich auf diese Dinge aufmerksam gemacht worden, es gab Leute, die meinten, ich kenne diese Beziehungen nicht, man hat es also für nötig befunden, mich schriftlich auf die Notwendigkeit einer Untersuchung dieser Beziehungen aufmerksam zu machen. Ich möchte das nicht untersuchen, weil ich gegen unsern Gerichtspräsidenten keinen persönlichen Verdacht erheben möchte, ich möchte nur darauf aufmerksam machen, welche Gefahren entstehen, wenn das Gerichtsverfahren in dieser Art und Weise durchgeführt wird und wenn derartige Beziehungen vorausgesetzt werden können. Ich habe den Eindruck, wir haben allen Anlass, auf den Sinn des Gesetzes abzustellen und uns daran zu halten. Es soll keine Gleichgültigkeit geduldet werden, weil heute die Rechtsprechung unsere vornehmste Einrichtung ist. Zu ihr haben wir Sorge zu tragen und haben sie zu schützen, wenn derartige Mängel zutage treten. Deshelb habe ich mich verpflichtet gefühlt, die Justizdirektion und den Regierungsrat anzufragen, ob sie nicht der Meinung seien, in derartigen Fällen müsse man näher zusehen und man dürfe sie nicht unwidersprochen passieren lassen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des des Regierungsrates. Der Herr Interpellant sagt in seiner Interpellation, es seien in der Hauptverhandlung des Amtsgerichts Thun im Strafverfahren gegen die Firma Grundbacher & Co., Weinhandlung in Thun, Mängel zutage getreten, die in der Oeffentlichkeit Aufsehen erregten und er fragt den Regierungsrat an, ob er bereit sei, für eine sinngemässe Anwendung gewisser Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren besorgt zu sein. Formell muss ich sagen, dass die Prozessleitung in allen diesen Fällen natürlich in den Händen des Gerichtes liegt und dass es nicht Sache des Regierungsrates ist, etwa Weisungen zu geben, sondern, dass der Richter selbst die prozessleitende Gewalt hat und dass er dabei unter Kontrolle des Obergerichtes steht. Wir könnten also formell nicht etwa Weisungen an den Gerichtspräsidenten von Thun oder an ein anderes Gericht erteilen, wir könnten höchstens die heutige Interpellation und das Ergebnis derselben dem Obergericht zur Kenntnis bringen und den Schluss dem Obergericht überlassen, ob es in den Fall kommt, irgendwelche Weisungen an die unteren Instanzen ergehen zu lassen.

Was den Handel selbst anbelangt, so gibt er ein Beispiel dafür, mit was für grossen Schwierigkeiten wir gegenwärtig in den bernischen Gerichten bei der Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege rechnen müssen, Schwierigkeiten, die in äusseren Verumständungen liegen, für die niemand etwas kann, die man deshalb auch niemandem zur Last legen kann. Es handelt sich um ein Strafverfahren, das durch eine Strafanzeige vom 16. Dezember 1938 eingeleitet wurde. Der Prozess dauerte also im Moment, wo er vor Amtsgericht kam, bereits 3 Jahre. Die Länge des Prozessverfahrens ist auf folgende Umstände zurückzuführen: Zu Beginn wirkten verschiedene prozessuale Förmlichkeiten etwas verschleppend, dazu kam aber, dass schon damals der Untersuchungsrichter längere Zeit im Militärdienst war. Am 27. Oktober 1939 wurde die ganze Sache zur wei-

teren Behandlung an den Untersuchungsrichter von Konolfingen gewiesen. Der Militärdienst des ordentlichen Richters von Thun hat also schon eine grosse Verzögerung verursacht. Nachher mussten in dieser Sache eingehende Expertisen durchgeführt werden; bei der Beurteilung dieses Handels wird man entscheidend auf die Expertisen abstellen müssen. Der Experte, der bezeichnet worden war, war ebenfalls längere Zeit krank und konnte erst acht Monate nach Erteilung des Auftrages sein Gutachten abgeben. Nachher konnte der Untersuchungsrichter die Untersuchung als abgeschlossen erklären. Damals war der Verteidiger des Angeschuldigten und der Angeschuldigte selbst im Militärdienst, sie konnten zum Ergebnis der Expertise nicht Stellung nehmen, man musste ihnen die Frist verlängern. Bis Juni 1940 wurden seitens der Verteidigung Beweisanträge eingeräumt, deren Behandlung wiederum eine Zeitversäumnis zur Folge hatte. Zwischenhinein waren alle Prozessbeteiligten: Gerichtspersonen, Experten, Verteidiger, immer wieder im Militärdienst, so dass die Ueberweisung an das Amtsgericht Thun erst am 18. August 1941 erfolgen konnte, während die Untersuchung bereits im Dezember 1938 begonnen hatte.

Dann kam ein neues Zwischenspiel, weil das Gesuch eingereicht worden war, den Handel dem Amtsgericht Thun wegzunehmen und ihn dem Amtsgericht Konolfingen zu übertragen. Nach Ablehnung dieses Gesuches konnte endlich die Hauptverhandlung in Thun angesetzt werden auf den 3. und 4. November 1941.

Nun ist es so, wie der Herr Interpellant geschildert hat: Als die Verhandlung endlich angesetzt werden konnte, war leider die Staatsanwaltschaft am Erscheinen verhindert. Der ordentliche Bezirksprokurator war im Militärdienst, sein Stellvertreter musste sich am 31. Oktober 1941, also drei Tage vor der Verhandlung, krank melden. Der prozessleitende Richter sah sich vor die Frage gestellt, ob er den Handel wiederum verschieben wolle, der nun schon volle drei Jahre gedauert hatte oder ob er ihn in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft durchführen solle, wie es das Gesetz erlaubt. Man musste sich sagen, dass eine ganze Reihe von Zeugen und Experten geladen waren, Leute, die man schwer zu bekommen hat, namentlich in der gegenwärtigen Zeit, während es hier endlich gelungen war, alle diese Leute, die notwendigerweise dabei sein mussten, auf den Termin vom 3. und 4. November zu bekommen. Der prozessleitende Richter, der Gerichtspräsident von Thun, fand, es sei besser, man lasse den Handel durch die erste Instanz erledigen, auch wenn der Bezirksprokurator nicht dabei sein könne.

Das Gesetz sieht vor, dass der Bezirksprokurator in solchen Fällen seine Anträge schriftlich einreichen kann, dass er aber von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit befreit wird. Es war sicher besser, dass die Verhandlungen durchgeführt wurden; dabei wurden weder Verteidigungs- noch Anklagerechte verletzt, ebenso wenig wurde der Strafanspruch des Staates in dieser Sache verletzt.

So wurde der Handel durch das Amtsgericht Thun abgewickelt, er endete mit der Verurteilung des Angeschuldigten zu Busse und Kosten. Der Staatsanwalt war in der Lage, vom Ausgang des Prozesses Kenntnis zu nehmen und hat appelliert. Infolge der Appellation der Staatsanwaltschaft ist der Handel gegenwärtig vor Obergericht anhängig.

Richtig ist nun, dass auch in der Motivierung des Urteils, die mündlich gegeben wurde, recht kurz verfahren wurde. Das war nicht anders möglich mit Rücksicht auf die Umstände des Falles: Nach mehrtägigen Verhandlungen pressierten alle Beteiligten angesichts der vorgerückten Zeit und der Zugsabfahrten, so dass die Motivierung des Urteils etwas kurz ausfiel. In der mündlichen Motivierung wurde auf die schriftliche Ausfertigung verwiesen. Die schriftliche Motivierung ist da, sie ist sehr eingehend, und es sind auch hier nicht irgendwelche Rechte verletzt worden. Staatsanwaltschaft und Verteidigung haben die Mittel in der Hand, um sich auf Grund der schriftlichen Motivierung ein Bild zu machen, und das Obergericht ebenfalls.

Nun wurde gesagt, es sei das Interesse der Oeffentlichkeit zu berücksichtigen; diese hätte gern wissen wollen, aus welchen Motiven das Amtsgericht so entschieden habe, wie es entschieden hat. Das kann man bis zu einem gewissen Grade gelten lassen, aber entscheidend ist nicht das Interesse der Oeffentlichkeit am Prozess, sondern das Interesse der Parteien und des Staates, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, die den Handel beurteilen müssen. Man muss sich also fragen: Waren diese in der Lage, auf Grund des vorliegenden Materials den Handel auch sachgemäss zu beurteilen? Die Mängel, die jetzt in diesem Verfahren gerügt werden, brauchen nicht beschönigt zu werden. Man kann sagen, es war ein Mangel, dass der Bezirksprokurator nicht da war, dass der Gerichtspräsident das Urteil nicht eingehender motiviert hat, aber beides sind keine Mängel, die etwa unheilbar wären. Es darf auch nicht gesagt werden, dass durch diese Mängel das Verfahren in eine üble Lage geraten wäre; im Gegenteil. Das Obergericht ist nun mit dem Handel befasst, der ganze Prozesstoff steht ihm zur Verfügung, so dass keiner, der irgendwie am Handel beteiligt ist, zu kurz kommt und auch die Oeffentlichkeit nicht, da auch die Verhandlungen vor Obergericht öffentlich sind und in aller Oeffentlichkeit erfolgen können. Das Obergericht wird in seiner Motivierung auf diese Umstände Rücksicht nehmen.

Was in diesem Fall gemacht worden ist, ist nicht etwa neu. Wenn wir die Staatsanwaltschaft verpflichten wollten, in allen Fällen vor dem Amtsgericht zu erscheinen, würde das bedeuten, dass wir die Zahl der Staatsanwälte wahrscheinlich verdoppeln müssten. Es ist nicht möglich, dass die Staatsanwälte immer dabei sein können, und darum ist im Gesetz vorgesehen, dass Entschuldigungen angenommen werden müssen. Hier lag die Entschuldigung darin, dass der Staatsanwalt zwei Tage vor den Verhandlungen erkrankt war. Eine nochmalige Verschiebung dieses ausserordentlichen, langwierigen Handels lag weder im Interesse des Staates noch der Parteien, sondern wünschbar war, dass dieser Handel erstinstanzlich zum Abspruch komme.

Nun die Motivierung. Hier möchte ich an eine kleine Geschichte erinnern, die in bernischen Juristenkreisen zirkulierte von einem der angesehensten Magistraten der bernischen Gerichtsbarkeit, der gestorben ist. Er hatte einen sehr guten Na-

men im ganzen Kanton. Er besass die Fähigkeit, in den Fingerspitzen zu spüren, wie ein Handel liegt und wie er entschieden werden muss. Der Entscheid gab ihm wenig zu tun; mehr zu schaffen machte ihm die Motivierung, wo er sagen musste, warum er so und nicht anders entschieden hatte. Als er noch Gerichtspräsident war, hatte er einen sehr verzwickten Handel zu beurteilen. Die Parteien waren gespannt auf das Urteil. Am Schluss der Verhandlungen erklärte der Gerichtspräsident, er müsse die Klage abweisen. Er habe aber nicht Zeit, näher zu motivieren, warum. Die Herren Anwälte können die Motivierung nachher im Protokoll nachlesen, er werde sie schriftlich ausfertigen. Die Parteien haben sich zufrieden gegeben. Es gibt Fälle, wo man den Gerichtspräsidenten Zeit lässt, um das Urteil schriftlich zu fixieren. Nach einigen Wochen interessierte sich derjenige, der den Handel verloren hatte, darum, aus welchen Gründen der Gerichtspräsident ihn abgewiesen habe. Er liess sich das Protokoll geben, und darin stand: «Der Richter hat nach mündlicher Motivierung erkannt: «Die Klage ist abgewiesen.» (Heiterkeit). So ist das gegangen, niemand hat sich darüber aufgehalten, am wenigsten der, der den Handel verloren hatte, denn er dachte, sein Klient sei auch getröstet.

Hier ist es nicht so gegangen, sondern der Gerichtspräsident hat sich die Mühe genommen, den Handel in Ordnung zu motivieren. Das Urteil ist ausführlich begründet und das Obergericht wird den Handel in aller Kenntnis der Sachlage beurteilen können.

Ich möchte also die Interpellation dahin beantworten, dass wir von den Wünschen, die der Interpellant hinsichtlich der Durchführung des Strafverfahrens ausgesprochen hat, dem Obergericht Kenntnis geben und es ihm überlassen müssen, ob es je nach den Umständen weitere Weisungen erlassen will und welche, damit die untern Instanzen wissen, was sie zu tun haben. Aber ich möchte nochmals sagen, dass die Mängel, die hier zutage getreten sind, durch die Verhältnisse entschuldigt sind, wie sie in diesem Fall lagen.

Lehner. Ich lege kein Gewicht darauf, dass ein bestimmter Gerichtspräsident schikaniert werde, aber ich möchte behaupten, dass es psychologisch falsch ist, wenn gesagt wird, entscheidend sei nicht das Interesse der Oeffentlichkeit. Hier ist Tatsache, dass die Prozesserledigung unter dem Stichwort ging: «Offiziere unter sich». In der heutigen Zeit haben wir aber alle ein Interesse daran, dass die Interessen der Oeffentlichkeit berücksichtigt werden.

Motion der Herren Grossräte Tschanz und Mitunterzeichner betreffend Hilfsmassnahmen zugunsten notleidender landwirtschaftlicher Betriebe; Aufhebung des Verbotes für Sanierung von seit 1. Januar 1932 erworbenen Heimwesen.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 457, sowie Seite 44 hievor).

Tschanz. Im November letzten Jahres reichte ich eine Motion ein, durch welche ich den Regierungsrat beauftragen wollte, beim Bundesrat in dem Sinne vorstellig zu werden, dass in den rechtlichen Schutzmassnahmen für notleidende Landwirte die Bestimmung herausgenommen werde, wonach Betriebe die nach dem 1. Januar 1932 erworben worden sind, nicht saniert werden können. Diese Sache ist überholt, da sie inzwischen im eidgenössischen Parlament behandelt wurde, wobei von den Bundesbehörden darauf hingewiesen wurde, dass es den Kantonen freistehe, solche Fälle zu berücksichtigen, wie ich sie im Auge habe, da es ja heisse, die Sanierung sei in der Regel Betrieben zu gewähren, die vor 1. Januar 1932 erworben worden seien.

Gestützt darauf habe ich zu Beginn der Session eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat beauftragt, bei der Bauernhilfskasse dahin zu wirken, dass die Praxis in dem Sinne geändert wird, dass auch Betriebe, die nach dem 1. Januar 1932 erworben worden sind, saniert werden. Wir haben heute die sonderbare Einrichtung, dass wir drei Kategorien von Liegenschaftsbesitzern haben, solche, die ihr Heimwesen vor dem 1. Januar 1932 erworben haben und saniert werden können, wenn sie in finanzielle Not geraten, denen also die Hilfe der rechtlichen Schutzmassnahmen zugute kommt, sodann Betriebe, die nach dem neuen Bundesratsbeschluss gegen die Bodenspekulation geschützt sind vor finanzieller Not, indem für Kaufverträge über Heimwesen seit 1941 eine Genehmigungspflicht besteht. Daneben gibt es aber Betriebe, die überhaupt keinen Schutz geniessen, nämlich Betriebe, die nach dem 1. Januar 1932 erworben worden sind, bis zum Inkrafttreten der Beschlüsse über die Bodenspekulation. Diese Betriebe geniessen weder den Schutz des einen noch des andern Beschlusses. Der Sinn der Motion ist aber der, dass der Regierungsrat bei der Bauernhilfskasse dahin wirkt, dass diese Betriebe einbezogen werden. Durch die bisherige Ordnung hat man zweierlei Recht geschaffen. Auf der einen Seite stehen Betriebe, die entweder durch die rechtlichen Schutzmassnahmen geschützt sind oder durch die Beschlüsse zur Verhinderung der Bodenspekulation, auf der andern Seite die Betriebe ohne jeden Schutz. Das ist ein Unrecht, ist unhaltbar und unsozial.

Man weist vielleicht darauf hin, dass sich die Inhaber solcher Betriebe bei der Entschuldungsaktion melden können. Wann die Entschuldung kommt, wissen wir nicht; man spricht seit Jahren oder bald seit Jahrzehnten davon. Wann sie in Kraft tritt, wissen wir nicht, aber das wissen wir, dass die Entschuldung, wenn sie einmal kommt, das Volk enttäuschen wird. Unter Entschuldung versteht man in weiten Kreisen das, dass die gewaltige Schuldenlast, die auf unsern Heimwesen liegt und die bekanntlich das Mehrfache dessen beträgt, was auf den Heimwesen in andern Ländern lastet, abgelöst wird, dass der Verschuldung ein Ende bereitet wird. Aber das ist nicht der Fall, die Entschuldung wird auch nur finanziell Bedrängten gewährt, die sich nicht mehr selbst helfen können. Vor allem ist eines schon heute klar: Wenn diese Entschuldung in Kraft tritt, so unterliegt auch sie der Beschränkung, dass nur der sie benutzen kann, der sein Heimwesen vor 1. April 1932 erworben hat; alle andern gehen dieser Hilfe verlustig.

Wie soll man denen helfen, die ihre Heimwesen von 1932 bis 1940 gekauft haben, also in jener Zeit, wo die Behörden dem Liegenschaftshandel freien Lauf liessen, wo die Spekulation sich breit machte? Gerade während dieser Zeit zeigte sich die Tendenz, Kapital, um es zu sichern, in den Boden zu stecken. Dadurch hat man die Verbilligung des Bodens zurückgehalten, die Liegenschaftspreise wurden künstlich hochgehalten. Nun will man ausgerechnet den Leuten, die gezwungen waren, in dieser Zeit ein Heimwesen zu übernehmen, um sich eine Existenz zu schaffen, diese Hilfe versagen. Diese schlechten Jahre von 1932 bis 1936, die eigentlich durch eine falsche Wirtschaftspolitik herbeigeführt wurden, bewirken für den Staat vor allem die moralische Pflicht, die durch diese falsche Wirtschaftspolitik verursachten Schäden gutzumachen. An dieser Pflicht dürfen wir unter keinen Umständen vorbeigehen.

Die Bauernhilfskasse musste bis jetzt wegen dieser Beschränkung 146 Hilfsgesuche abweisen. Das sind die, die ihre Gesuche schon auf dem offiziellen Formular eingereicht haben, es ist aber zu sagen, dass unzählige Bewerber sich vielleicht bei den Herren Kollegen oder bei den Vertrauensmännern der Bauernhilfskasse gelegentlich informiert haben und dass sie kein Gesuch eingereicht haben. Die Zahl der Hilfesuchenden geht in die Hunderte, die mündlich vorgesprochen haben und denen man erklärt hat, es sei unmöglich ihnen zu helfen.

Die Bauernhilfskasse weist darauf hin, dass man einer ganzen Anzahl habe Hilfe zukommen lassen in Fällen, wo der Erblasser das Heimwesen einem der Söhne abgetreten habe oder in Fällen von Konkurs, wo die Frau das Heimwesen aus der Konkursmasse übernommen hat. Aber es wird verschwiegen, dass man diese Leute nicht sanieren konnte, dass sie vielleicht gerade dadurch in den Konkurs getrieben worden sind, so dass also diesen Leuten Unrecht geschehen ist. Diese Hilfe ist im Falle von Konkurs oder Abtretung nur gewährt worden, wenn der Erblasser oder Konkursit das Heimwesen schon vor 1932 übernommen hat. Das ist ein Zustand, den man auf keinen Fall bestehen lassen darf. Auf alle Fälle war das nie eine Sanierung, sondern es handelte sich um kleine Zuschüsse oder Kapitalstundungen. Wir wollen dafür dankbar sein. Sie können Hilfe bringen, aber sie sind vor allem keine finanzielle Entlastung, sondern nur ein Aufschub.

Ich möchte daran erinnern, wie wir vor drei Jahren bei der Krisensteuer einen Kampf zu führen hatten. In der ersten Periode hatte man gewisse Beträge festgelegt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, für Einlage in die Bauernhilfskasse. Als es sich darum handelte, diese Beiträge für die zweite Periode wieder zu bewilligen, war das nicht möglich; man hat sie gestrichen unter dem Vorwand, die Bauernhilfskasse verfüge über genügend Mittel, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Heute haben wir im Wehrsteuergesetz diese Klausel nicht mehr. Aber der Grund der Ablehnung sollte nicht der sein, dass man sagt, die Mittel seien nicht da. Im Gegenteil, die Mittel müssen beschafft werden. Es ist nicht recht, wenn eine Schicht von Liegenschaftsbesitzern, die ausgerechnet in dieser Zeit vom Schicksal gezwungen wurde, ein Heimwesen zu übernehmen, schutzlos den Verhältnissen preisgegeben wird. Geld ist genug vorhanden, es besteht also kein Grund zur Ablehnung und ich möchte die Herren bitten, der Motion zuzustimmen, damit man auch diesen Leuten, die in dieser schweren Zeit ihre Liegenschaften übernommen haben, helfen kann.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor allem möchte ich feststellen, dass durch die Einreichung der neuen Motion Tschanz diejenige vom 17. November 1941 hinfällig geworden ist. Herr Tschanz hat im November 1941 eine Motion eingereicht, durch welche er wünschte, dass der Regierungsrat beauftragt werde, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, dass die Beschränkung im Bundesbeschluss vom 28. September 1934 aufgehoben wird, bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die Bodenspekulation vom 19. Januar 1940.

Zu Beginn dieser Session hat er eine andere Motion folgenden Wortlauts eingereicht:

«Anlässlich der Behandlung des Bundesbeschlusses betreffend «vorübergende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern» im eidgenössischen Parlament erklärte der hohe Bundesrat, dass es den Kantonen frei stehe, auch landwirtschaftliche Betriebe, die nach dem 1. Januar 1932 käuflich übernommen wurden, zu sanieren.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, bei den Organen der Bauernhilfskasse dahin zu wirken, dass entgegen der bisherigen Praxis auch Betriebe saniert werden können, die nach dem 1. Januar 1932 den Besitzer gewechselt haben.»

Heute steht einzig diese Motion in Frage, es hat keinen Sinn, die andere noch zu behandeln, nachdem die Bundesversammlung einen dahingehenden Antrag von Nationalrat Anliker abgelehnt und der Bundesrat damals darauf hingewiesen hat, dass es bei den gegenwärtig geltenden Bestimmungen sein Bewenden haben müsse.

Die neue Motion Tschanz möchte den Regierungsrat einladen, bei der Bauernhilfskasse vorstellig zu werden, damit sie entgegen der bisherigen Praxis auch Betriebe sanieren helfe, die nach dem 1. Januar 1932 die Besitzer gewechselt haben. Wie ist nun die Rechtslage? Massgebend ist der ursprüngliche Bundesbeschluss über die rechtlichen Schutzmassnahmen für notleidende Landwirte, gestützt auf welchen Bundesbeschluss der Kanton Bern die Bauernhilfskasse gegründet hat. In diesem Bundesbeschluss ist vorgesehen, dass nur solche Betriebe saniert werden können, die vor dem 1. Januar 1932 in den Besitz des sanierungsbedürftigen Bauern übergegangen sind. Dabei heisst es «in der Regel». Es ist also schon im Beschluss vorgesehen, dass von dieser Bestimmung Ausnahmen gemacht werden können.

Der Beschluss über die Hilfeleistung für notleidende Bauern wurde wiederholt verlängert, zuletzt wiederum in der Dezembersession 1941 der Bundesversammlung. Er musste verlängert werden, weil das Entschuldungsgsetz noch nicht in Kraft gesetzt worden ist. Selbst für den Fall, dass dieses in absehbarer Zeit in Kraft gesetzt werden kann, sieht Art. 12, Abs. 1 wiederum vor, dass die Entschuldung in der Regel verweigert werden

soll, wenn der Gesuchsteller oder sein Erblasser das Heimwesen erst nach dem 1. April 1932 übernommen hat. Weiter heisst es dann: «Ueber die Ausnahmen erlässt der Bundesrat die näheren Bestimmungen». Die ursprüngliche Frist vom 1. Januar 1932 ist also durch das Entschuldungsgesetz auf 1. April 1932 verlängert worden, aber im übrigen bleibt auch das Entschuldungsgesetz dabei, dass in der Regel nur solche Betriebe berücksichtigt werden können, die vor 1. April 1932 in den Besitz des entschuldungsbedürftigen Eigentümers gekommen sind.

An diese gesetzlichen Bestimmungen ist die Bauernhilfskasse gebunden, sie kann also nicht allgemein sagen, sie nehme Fälle in Behandlung, wo die Liegenschaften erst nach dem 1. Januar 1932 in das Eigentum des sanierungsbedürftigen Landwirtes übergegangen sind. Das würde den eidgenössischen Vorschriften widersprechen. Diese sehen nur Ausnahmen vor, Ausnahmen dürfen aber begreiflicherweise nicht zur Regel werden. Wir haben die Bauernhilfskasse gefragt, wie sie sich in der Praxis geholfen habe und was sie zur Anregung von Herrn Tschanz sage. Die Bauernhilfskasse hat uns geantwortet:

«In der bisherigen Sanierungspraxis haben wir uns in der Regel stets an den in Art. 1, Abs. 3 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1934 festgesetzten Stichtag (1. Januar 1932) gehalten. Im Anfangsstadium unserer Tätigkeit, das heisst bis zur bundesrechtlichen Regelung des Sanierungsverfahren richteten wir uns nach Art. 22 unseres Geschäftsreglementes, wonach in der Regel nur als Hilfsbewerber zugelassen werden kann, wer als Eigentümer sein Heimwesen während mindestens fünf Jahren selbst bewirtschaftet hat.

Ausnahmen von der eingangs erwähnten Regel haben wir gemacht:

1. Anfänglich, wenn der Erwerb des Heimwesens nach dem Stichtag vom Erblasser erfolgte, welch letzterer aber am 1. Januar 1932 bereits Eigentümer gewesen sein muss. Durch Art. 2, Ziff. 1 des Bundesbeschlusses über Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der vorübergehenden rechtlichen Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 20. Dezember 138 wurde diese auch von den meisten andern Bauernhilfskassen angewandte Praxis gesetzlich sanktioniert. Sie ist daher heute keine Ausnahme mehr.

2. In den Fällen, wo eine Hilfe an ein Familienglied des Betriebsinhabers bewilligt wurde, um ihm den Erwerb des Heimwesens aus der Konkursmasse des Betriebsinhabers zu ermöglichen. Der Konkursit muss aber seinerseits vor dem Stichtag Eigentümer des fraglichen Betriebes gewesen sein. In einigen solchen Fällen musste wegen gekündeter Grundpfandkapitalien zugunsten des Liegenschaftserwerbers via Bundesbeschluss vom 28. September 1934 Kapitalstundung erwirkt werden.

3. In vereinzelten wenigen Fällen bei Vorliegen ganz spezieller Verhältnisse, zum Beispiel da, wo der Kaufvertrag betreffend das Heimwesen schon vor dem 1. Januar 1932 abgeschlossen worden war, der Grundbucheintrag (Eigentumsübergang) dagegen erst kurz nach dem Stichtag erfolgte, oder da, wo der Gesuchsteller das von ihm nach dem Stichtag zu Eigentum erworbene Heimwesen bereits vor dem 1. Januar 1932 als Pächter bewirtschaftet hatte.

Aus Obigem ist ersichtlich, dass wir trotz Einhaltung der erwähnten Regel stets nach einer vernünftigen Anwendung der Stichtagsbestimmung trachteten.»

Das ist der Bescheid der Bauernhilfskasse. Sie hat dann noch einige Zahlen mitgeteilt, die der Herr Motionär ebenfalls besitzt. Insgesamt hat sie bis 31. Dezember 1941 3985 Gesuche behandelt. Von diesen sind abgewiesen worden, weil der Erwerb erst nach dem 1. Januar 1932 erfolgt war: 146. Die Zahl der Fälle, wo die Hilfe trotz Erwerb nach dem 1. Januar 1932 geleistet worden ist, beläuft sich auf 194. In 89 Fällen erfolgte die Hilfeleistung, weil der Erblasser des Gesuchstellers am 1. Januar 1932 bereits Eigentümer war, oder ausnahmsweise bei besonderen Verhältnissen (zum Beispiel Kaufvertrag vor 1. Januar 1932, Grundbucheintragung kurz nachher; Gesuchsteller war bereits vor 1. Januar 1932 Pächter des Heimwesens, das er nach dem Pflichttag erwarb). In 105 Fällen erfolgte die Hilfeleistung an Familienangehörige des Gesuchstellers im Anschluss an ein Konkursverfahren bei Erwerb des Heimwesens aus der Masse. Aber auch bei dieser Art der Hilfeleistung musste der ursprüngliche Gesuchsteller (der Konkursit) am 1. Januar 1932 Eigentümer gewesen sein.

Das ist also die jetzige rechtliche Lage, die wir respektieren müssen. Wir könnten nicht vom Regierungsrat aus, wie es der Wortlaut der nunmehr vorliegenden Motion wünscht, einfach der Bauernhilfskasse vorschreiben, sie müsse jetzt, obgleich das nur ausnahmsweise geschehen darf, auch allgemein solche Bauernbetriebe sanieren, wo der Eigentümer erst nach dem 1. Januar 1932 Eigentümer geworden ist. Das würde dem Gesetz widersprechen; ich nehme an, die Bundesversammlung habe triftige Gründe gehabt, als sie die Anregung von Herrn Nationalrat Anliker ablehnte, man solle diesen Stichtag fallen lassen. Wir müssen zu verhindern suchen, dass gerade in der gegenwärtigen Zeit der Anreiz wirksam wird, ein Geschäft zu erwerben zu erhöhtem Preis, auf die Gefahr hin, dass in ein paar Jahren eine Sanierung erfolgen muss. Die vom Bund getroffenen Massnahmen verfolgen gerade den Zweck, das zu verhindern. Wenn man trotzdem gestatten würde, Sanierungen ganz allgemein durchzuführen, auch wenn der Erwerb erst nach dem 1. Januar 1932 stattgefunden hat, würde man diese Tendenz direkt aufheben. Solche allgemeine Weisungen können wir der Bauernhilfskasse nicht geben, einmal weil es nicht zweckmässig wäre, und sodann aus dem formellen Grund, weil wir nicht in der Lage sind, der Bauernhilfskasse Vorschriften zu machen. Diese ist souverän, sie muss die gesetzlichen Vorschriften handhaben, und wir können ihr nicht vorschreiben, sie müsse sie anders handhaben, als sie selbst es für gut findet.

Dagegen hindert nichts, dass wir der Bauernhilfskasse von den heutigen Verhandlungen Kenntnis geben und ihr nahelegen, sie möchte die Praxis, wie sie sie jetzt seit Jahren handhabt, weiterführen, dass sie also da, wo die Verhältnisse es rechtfertigen und wo es möglich ist, trotz der Stichtagsvorschrift ausnahmsweise solche Gesuche ent-

gegennimmt. Ich möchte nochmals sagen: In der Regel darf das entsprechend dem Bundesratsbeschluss nicht geschehen, aber ausnahmsweise darf die Bauernhilfskasse das tun, und sie tut es nach ihrem Bericht auch. Man kann die Ergebnisse der heutigen Beratungen der Bauernhilfskasse zustellen.

In diesem Sinne kann ich die Motion entgegennehmen, nicht als verbindlichen Auftrag, weil die Bauernhilfskasse sich dagegen wehren könnte, aber als Wunsch, damit sie, wo es möglich ist, entsprechen kann. Namens der Regierung möchte ich die Motion in diesem Sinne entgegennehmen.

Präsident. Die Motion ist nicht bestritten; die im November eingereichte Motion ist vom Motionär zurückgezogen worden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . 52 Stimmen

Einstimmigkeit.

Schluss der Sitzung um $11^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 25. Februar 1942,

nachmittags $2^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger, Biedermann, Daepp, Flückiger (Bern), Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Gilomen, Hofer, Horisberger, Keller, Kunz (Thun), Lang, Nussbaumer, Raaflaub, Salzmann, Schneiter (Lyss), Voutat, Wipfli; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses über den Militärpflichtersatz während des Aktivdienstes vom 28. November 1939 haben Wehrmänner, die in einem Jahre weniger als 50 Tage Dienst leisten, den Militärpflichtersatz zu entrichten.

Für die Angehörigen der Territorialeinheiten, die zum guten Teil schon die letzte Grenzbesetzung mitgemacht haben, wirkt sich diese Vorschrift als Härte aus. Dies besonders dann, wenn die Zahl der im Vorjahre geleisteten Dienstage zwischen 45 und 49 Tagen liegt. Stein des Anstosses bildet in solchen Fällen weniger die pro rata zu entrichtende Steuer, als der Vollzug der Veranlagung selbst.

Mit Rücksicht auf die nachteiligen Auswirkungen dieses Zustandes und weil mit dem Vollzug des obgenannten Bundesratsbeschlusses die Kantone betraut sind, wird der Regierungsrat ersucht, dem Bundesrate zu beantragen, bei der Erhebung des Militärpflichtersatzes auch der Zahl der gesamthaft geleisteten Diensttage Rechnung zu tragen.

Bern, den 24. Februar 1942.

Burgdorfer
und 31 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Bemalung der Stirnwand des neuen Grossratssaales ist eine grosse künstlerische Aufgabe, an deren Lösung die Oeffentlichkeit reges Interesse

nimmt. Dieses Wandbild dürfte zum künstlerischen Mittelpunkt des neuen Rathauses werden und deshalb für das kulturelle Gesicht Berns von Bedeutung sein.

Welches sind die Gründe, die den Regierungsrat veranlassten, trotz der Grösse der Aufgabe von der Einsetzung eines in der Kunst der Wandmalerei sachverständigen Kollegiums zur künstlerischen Beurteilung abzusehen und vorwiegend auf sein eigenes Kunsturteil zu vertrauen?

Wäre die Anrufung des Urteils von Sachverständigen nicht umso notwendiger, als die Auffassung des verantwortlichen Architekten von derjenigen des Regierungsrates abweicht?

Sollte das bis jetzt Unterlassene nicht sofort nachgeholt werden, da es in der Schweiz an unabhängigen, qualifizierten Künstlern und Kunstkennern nicht fehlt?

Bern, den 25. Februar 1942.

Egger.

II.

Aus welchen Gründen hat der Regierungsrat es nicht für notwendig erachtet, den Grossen Rat aufmerksam zu machen, dass ihm durch das neue Gesetz über die Finanzverwaltung von 1938 die Wahl des Verwalters der Hypothekarkasse und des kantonalen Steuerverwalters entzogen werde?

Warum hat er am 3. Oktober 1939 den Verwalter der Hypothekarkasse durch den Grossen Rat wählen lassen, nachdem er das Gesetz über die Finanzverwaltung bereits am 1. April 1939 in Kraft gesetzt hat?

Warum steht im Staatskalender für das Jahr 1941 immer noch der Grosse Rat als Wahlbehörde für diese beiden Posten verzeichnet?

Bern, den 25. Februar 1942.

Jacobi.

III.

Der überwiegende Teil der steuerpflichtigen Bürger belegt heute mit der Steuererklärung den Höchstbetrag der abzugsberechtigten Fr. 200 für Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Arbeitslosen-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen.

Ist der Regierungsrat unter diesen Umständen bereit, auf die vorgeschriebene Bescheinigung der Abzugsberechtigung zu verzichten?

Er würde damit sowohl den Steuerzahlern, wie auch den Steuerbehörden erklecklichen Zeit- und Arbeitsaufwand ersparen.

Bern, den 25. Februar 1942.

Jacobi.

Gehen an die Regierung.

Motion der Herren Grossräte Weibel und Mitunterzeichner betreffend Einführung eines obligatorischen Haushalt- und Landjahres.

(Siehe Jahrgang 1941. Seite 396.)

Weibel. Im November 1941 habe ich folgende Motion eingereicht:

«Das moderne Erwerbsleben stellt an die körperlichen und geistigen Kräfte der jungen Menschen ausserordentliche Anforderungen. Diese werden in der kommenden Zeit nicht kleiner werden.

Wir ersuchen den Regierungsrat als Mittel zur innern und äussern Kräftigung der jungen Generation und zur Förderung des Verstehens zwischen Stadt und Land, die Frage der Einführung eines obligatorischen Haushalt- und Landjahres vor dem Eintritt in das Erwerbsleben zu prüfen und dem Grossen Rat darüber möglichst bald zu berichten.»

Im Jahre 1920 hat bereits der Schaffhauser Nationalrat Waldvogel im eidgenössischen Parlament die Forderung aufgestellt, es sei für alle jungen Männer vom 20. Altersjahr und für Töchter vom 18. Altersjahr der Arbeitsdienst als obligatorisch zu erklären. Obschon diese Motion 12 Jahre später von der Traktandenliste des Nationalrates gestrichen wurde, ist diese Frage immer wieder aufgetaucht. So hat sie ein paar Jahre später Nationalrat Walter-Olten wieder aufgegriffen. Die Frage wurde aber auch ausserhalb des Parlamentes immer wieder aufgegriffen, auch in unserm Grossen Rat, wo eine Motion Wächli und eine Motion Salzmann eingereicht wurden. Ich möchte auch bekanntgeben, dass der Leiter unserer Bewegung immer wieder in diesem oder anderem Zusammenhang auf diese Frage hingewiesen hat.

Wenn ich als Unterzeichner der Motion die Frage hauptsächlich von einer etwas andern Warte aus beleuchte, so zeigt gerade das, wie weitschichtig das Problem ist, und es zeigt auch, dass man die Behandlung desselben aus persönlicher Abneigung nicht ablehnen kann. Unsere Frage ist hineingestellt in die heutige Gegenwart und ihr Geschehen und muss behandelt werden als ein staatspolitisches Problem. Ich gestehe offen, dass ich anlässlich der Behandlung der Motion Wächli innerlich nicht entschieden war, ob Obligatorium oder Freiwilligkeit, aber ich glaube, in der heutigen Zeit und nach der Entwicklung, die wir seither durchgemacht haben, kann man nicht mehr anders, als mit der Aufforderung vorgehen: Du musst, also mit dem Obligatorium.

Ueber unserer Zeit steht die Devise: Durchhalten, militärisch und wirtschaftlich. Ueber das erstere möchte ich mich nicht äussern, ich habe die Ueberzeugung, dass unsere jungen Wehrmänner ordentlich zu einer gewissen Härte erzogen werden und so befähigt sind, allfällige Entbehrungen und Strapazen zu ertragen. Das ist aber nicht das einzige, was unser Land zum Durchhalten nötig hat. Das ganze Leben in Beruf und Erwerb stellt an die körperliche und geistige Kraft der jungen Generation ausserordentliche Anforderungen. Jeder von Ihnen, der mitten im Leben steht und am Leben nicht vorbeigeht, muss mir das bestätigen. Dabei sind wir erst am Anfang einer Prüfungszeit; was noch kommen wird, wissen wir nicht. Wenn wir uns aber auch nicht gegen alles restlos wappnen und verteidigen können, so ist es doch bei gutem Willen und äusserster Kraftanstrengung möglich, die so wichtige Voraussetzung für dieses Durchhalten zu schaffen. Dazu handelt es sich heute gar nicht allein um das viel besprochene Durchhalten. Unsere Zeit und gerade die junge Generation ist berufen, um in Zukunft

etwas Neues zu bauen. Ein Weg dazu ist das obligatorische Haushalt- und Landjahr, denn in seiner Auswirkung bei richtiger Organisation und Aufklärung des Volkes wird unsere Jugend physisch und psychisch in ihrer Haltung bedeutend gestärkt.

Sehen wir uns nun die Sache etwas näher an. Die Schwierigkeiten beim Uebergang von jungen Menschen von der Schule ins Berufsleben stellen Aufgaben, die Eltern und Berufsberater immer mehr beschäftigen. Der Schritt, den die Jugendlichen so unvermittelt von der Schule ins Leben tun, ist gleichzeitig der Schritt von der Kindheit ins beginnende Erwachsensein. Die Bande der Familie, die gleichsam als kleine enge Arbeitsgemeinschaft wirkte, werden durch den Aufenthalt in der Fremde gelockert und es beginnt das Hineinwachsen in die soziale Gemeinschaft. In diesem Alter spielt die engere Umgebung der Jugendlichen auf die sich bildenden Charaktereigenschaften eine nicht zu unterschätzende Rolle. Versuchungen aller Art werben um den in seiner Haltung noch Unentschlossenen. Gewiss ist der Wille da, in der angetretenen Berufslehre Tüchtiges zu leisten, man will nicht hinter den andern zurückbleiben und ist zu höchstem Einsatz bereit. Aber in vielen Fällen ist das vielleicht wegen gesundheitlicher Störung und Schäden nicht möglich. Es ist interessant, festzustellen, dass die Sterblichkeit zwischen dem 15. und 20. Altersjahr dreimal grösser ist als die Sterblichkeit der Schulkinder. Ich glaube, man muss damit in Zusammenhang bringen, dass der Uebergang zu schroff ist. Dabei ist festzustellen, dass die Reife zum Berufsleben im Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren ungenügend ist, so dass man immer wieder Berufsunentschlossenheit beobachten kann. Neigungen und Fähigkeiten haben sich noch zu wenig ausgebildet, so besteht oft die Gefahr einer unrichtigen Berufswahl und damit vielleicht einer Schädigung für das ganze Leben. So würde eine einjährige Wartezeit auch die Arbeit von Berufsberatern und Aemtern erleichtern, weil nachher beim Jugendlichen eine grössere Reife vorhanden ist und er sich selbst Gedanken über seinen ferneren Lebensweg machen kann.

So besteht die Möglichkeit, durch das Landjahr diese Wartezeit nutzbringend zu verwerten. Jünglinge oder Töchter sollen ein Jahr auf dem Land leben und arbeiten, um nachher mit mehr Reife und vor allem widerstandsfähiger in die Berufslehre oder Arbeitsstelle einzutreten. Nach Aussagen der Berufsberater sollen Lehrmeister Jugendliche vorgezogen haben, die vorher ein Landjahr absolviert hatten, ganz einfach aus dem vorhin angeführten Grund.

Was geschieht nun mit den Studierenden? Sicher würde sich auch hier ein Landjahr günstig auswirken, in dem Sinne, dass manches spätere Produkt der Studierstube unter der Landbevölkerung weniger Kopfschütteln verursachen würde. Sicher ist die Frage hier schwieriger, der Weg aber wäre bei gutem Willen und richtiger Organisation zu finden.

Nun die Bauernbuben selber. Da bin ich der Ansicht, dass auch diese mit einbezogen werden sollten, damit jeder einmal in den Fall kommt, fremdes Brot zu essen, denn man sieht das jedem im späteren Leben an. Wenn einer immer daheim gewesen ist, wird er auch kein guter Meister. Aus Erfahrung bin ich in der Lage, Ihnen Beispiele von solchen Landjahren anzuführen. Schon mein Vater hat in Verbindung mit einem Pfarrer in Chaux-de-Fonds vor dreissig Jahren in dieser Frage praktisch gearbeitet. Alljährlich hat ein Jugendlicher unser Haus verlassen, um sich nachher in die Berufslehre zu begeben. Ich weiss, dass einer Fabrikdirektor in Paris geworden ist, ein anderer hat noch jahrelang geschrieben, er war Kaufmann.

Von einem weitern kann ich sagen, dass er schwächlich war und dass ihm das Landjahr so gut getan hat, dass er sich entschlossen hat, zu seiner Schwester nach Kanada zu reisen; einige Jahre nachher hat er berichtet, er sei beim New York Herald als Photograph angestellt. Der Mann hat dort eine glänzende Stelle. Andere sind tüchtige Handwerker und Kaufleute in der aufstrebenden Industriestadt Chaux-de-Fonds geworden.

Noch ein anderes Argument spricht für die Einführung des Landjahres, nämlich die heute propagierte teilweise Selbstversorgung der Nichtlandwirte. Wieviel hört man heute davon reden, dass die Leute das Gemüse viel lieber kaufen, da sie mit dem Pflanzen so oft Fiasko machen. Der Grund liegt darin, weil sie es nicht verstehen. Das wäre ganz anders, wenn solche Leute als junge Söhne und Töchter ein Jahr bei einem Bauern gewesen wären. Der Erfolg wäre ganz anders, und das läge im Interesse unserer Versorgung.

Endlich möchte ich noch auf eine ganz wichtige Frage verweisen. Durch einen Aufenthalt unserer jungen städtischen Generation auf dem Land, sei es bei einem Bauern oder einem Handwerker, wird der Sinn für die Schönheiten der Natur vertieft und aus eigenem Miterleben wird das Verständnis für die Arbeit des Bauern und für seinen Existenzkampf geweckt. Dieses Verständnis wird heute auf dem Land vermisst. Es gibt aber auch hier wieder rühmliche Ausnahmen, dort, wo man sieht und erkennt, dass gewisse freundschaftliche Verbindungen zwischen Stadt und Land bestehen.

Was über das Haushaltjahr der Mädchen speziell erwähnt werden muss, ist folgendes: Sehr viele Mädchen haben während der Schulzeit zu wenig Gelegenheit, sich in dem, was sie nachher im Leben zu leisten haben, zu betätigen. Ich anerkenne alles, was hier von einsichtigen Eltern getan worden ist, ebenso möchte ich dankbar der obligatorischen Haushaltsstunden gedenken. Aber wieviele junge Mädchen treten heute ins Berufsleben, in ein Bureau oder eine Fabrik und verbleiben dort, bis sie mit Erreichung des 20. Altersjahrs, manchmal noch vorher, heiraten, um in grosser Unkenntnis in den Ehestand zu kommen. Wenn man weiss, wie viel Kenntnis und praktische Erfahrung es braucht, bis sich einer im Berufsleben zurechtfindet, ist es nicht zu verantworten, dass man diese zukünftigen Hausfrauen und Erzieherinnen gar nicht oder nur mangelhaft mit dem nötigen Rüstzeug versieht, um den Schritt ins Leben zu tun. Auch diese Lücke soll das Haushaltsjahr ausfüllen. Wenn mir ein Industrieller, der 200 Arbeiterinnen beschäftigt, gesagt hat, er begrüsse die Motion, so zeigt das, dass auch hier

der nötige Weitblick vorhanden ist, dass er über seinen Fabrikbetrieb hinaussieht.

Nun möchte ich noch kurz die Pflichten der Landjahrfamilie gegenüber den Jugendlichen streifen. 1. Wir nehmen an, die Landjahrfamilie nehme den ihr anvertrauten Jugendlichen in die Familiengemeinschaft auf und biete ihm ein Heim, das sein körperliches und seelisches Gedeihen fördert. Ein eigener geordneter Haushalt und Betrieb und ein nach sittlichen Grundsätzen geführtes Familienleben sind Voraussetzungen dieser erzieherischen Arbeit. 2. darf durch diese Jünglinge oder Töchter in der Regel keine erwerbende Person ersetzt werden. Eine Person mehr im Haushalt oder im Betrieb wird der Hausfrau oder dem Meister eine gewisse Entlastung bringen, indem überall leicht ausführbare Arbeit in Haus und Feld zu tun übrig bleibt. 3. Wo irgendwo die Möglichkeit zur Förderung im theoretischen Wissen besteht, soll Gelegenheit zum Besuch geboten werden. 4. Für Arbeitsleistung und zur Aufmunterung soll der Jugendliche einen möglichst einheitlichen angemessenen Barlohn monatlich ausbezahlt erhalten. Der Lohn kann bei guter Arbeit gesteigert werden.

Ins Pflichtenheft der Jugendlichen wollen wir eintragen, dass der Bursche oder das Mädchen sich durch Fleiss die Zufriedenheit der Meisterslеute erwerben soll. Nach Abschluss des Jahres kann ihm ein Zeugnis oder behördliche Anerkennung in Form eines Diploms verabfolgt werden.

Mit der Durchführung müssten die bestehenden Stellenvermittlungsorganisationen in Verbindung mit der Berufsberatung des Staates beauftragt werden. In Frage kommen aber nur solche, die sich bewährt haben und das Vertrauen der Oeffentlichkeit geniessen. Der Staat schafft die nötigen Gesetze über die Aufsicht.

Ich möchte mich noch mit ein paar Einwendungen, die kommen könnten, auseinandersetzen. Die erste lautet, dass sich nicht genügend Familien zur Aufnahme von solchen Jugendlichen finden. Ich möchte auch da wieder ein wenig aus Erfahrung reden. Auf ein Inserat der Zentralstelle unseres Landjahres, durch welches wir einen Jüngling zu plazieren suchten, haben sich 300 Interessenten gemeldet. Das gibt einen Blick in die Schwierigkeiten der Gegenwart. Ein anderer Einwand ist der, es liessen sich nicht genug wirklich gute Stellen finden. Darauf ist zu sagen, dass nach unserer Erfahrung 93 bis 95 % das Jahr beendigt und eine weitere Anzahl ein zweites Jahr angetreten und beendigt haben. Das ist ein gutes Zeugnis. Ein weiterer Einwand bezieht sich darauf, dass die gewerbliche Ausbildung um ein Jahr hinausgeschoben werde und nicht mehr vor der Rekrutenschule beendigt werden könnte. Meines Wissens haben die meisten Berufe eine zwei- bis dreijährige, vielleicht auch vierjährige Lehrzeit, vor welcher also noch gut ein Landjahr eingeschaltet werden könnte. Wenn hie und da etwas am bisherigen Zustand geändert werden muss, so ist das im Interesse der guten Sache und des Lebens überhaupt sicher kein Schaden.

Selbstverständlich muss dem Haushalt- und Landjahr Aufklärung in Wort und Schrift und durch das Radio vorangehen. Ich will noch einfügen, dass das nicht für alle Kantone gemacht werden kann, es sei denn, die Frage könne eidgenössisch gelöst werden, wie das Nationalrat Waldvogel verlangt hatte. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Baselstadt oder Genf die Frage auf kantonalem Boden lösen können, aber ich glaube, der grosse Bauernkanton Bern könnte das gut tun. Dadurch würde zu einem gewissen Teil dem landwirtschaftlichen Dienstbotenproblem für die Zukunft zur Lösung verholfen. Sicher würden einige von unseren Jugendlichen ihrer inneren Verpflichtung folgen und dem Bauernstand die Treue halten.

Sie sehen, ich gehe nicht in erster Linie auf das aus, was seinerzeit durch die Motion Wächli verlangt wurde, sondern ich habe die Hoffnung, dass einige von diesen Leuten hängen bleiben werden. Fast in jeder Session reden wir über Meliorationen und immer sagen wir, es sei schade, dass wir die Bodenverbesserungen nicht schon haben. Ich möchte in diesem Zusammenhang erklären, dass heute unsere Frauen, namentlich im Ackerbaugebiet, nicht mehr zu leisten imstande sind. Am besten könnten darüber unsere Landärzte Auskunft geben. An dieser Tatsache darf man nicht achtlos vorübergehen, es wäre bitter nötig, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen.

Auch andere im Vordergrund stehende Aufgaben könnten so gefördert werden, wie Schaffung geeigneter Wohnverhältnisse. Ich weiss, dass das gegenwärtig von der Direktion des Innern geprüft wird und dass die Gemeinden bereits aufgerufen worden sind, Erhebungen zu machen. Ich erinnere an die Frage, die von Kollege Schneider in diesem Saale aufgeworfen worden ist und die gelöst werden muss. Diese Frage beschäftigt uns nicht nur in der Schweiz, sondern darüber spricht man auch in Frankreich, und andere Staaten haben das Problem vorher gelöst. Wie weit es gelungen ist, wäre interessant zu untersuchen, man weiss, dass schöne Erfolge erzielt worden sind. Im «Bund» vom 1. November 1941 lesen wir unter der Ueberschrift «Frankreichs Kampf gegen die Landflucht», dass Marschall Pétain versucht habe, ältere Leute zur Landarbeit zu versetzen, dass aber der Erfolg der Rücksiedelung gering geblieben sei. Der Bauernführer Henri Dorgères schreibt, die besten Leute liefern seiner Ansicht nach die Jünglinge von 14 bis 16 Jahre, in denen die Lust am Landleben erwacht sei. Im Auftrag des bernischen Synodalrates hat alt Pfarrer v. Greyerz einen Zehnjahresbericht geschrieben. Ich möchte ganz nebenbei bemerken, dass es erfreulich ist, dass die Kirche hier einmal an Tatsachen nicht vorbeigeht, sondern sich auch mit den Ursachen der wirtschaftlichen Not beschäftigt. In diesem Bericht steht im Abschnitt «Land und Landarbeiter» von einem Berichterstatter zu lesen: «Gegenüber dem Aufgebot in die Landwirtschaft wird etwa geltend gemacht, man könne nicht mähen und melken und verstehe nicht mit den Tieren umzugehen, was alles bei dem mangelnden Lebensmut durchaus glaubwürdig klingt. Ich dringe daher darauf, dass Arbeiterkinder auch ein bisschen Landwirtschaft kennen. Die Landarbeit stärkt Mut und Selbstvertrauen und bildet für das spätere Fortkommen eine weitere Chance.» Dieser Mann hat recht.

Damit habe ich die Motion begründet, ich bitte Sie, derselben zuzustimmen und ich bitte die Regierung, sie entgegenzunehmen. Ich kann meine

Ausführungen in einem Satz zusammenfassen: Das Landjahr ist ein Dienst an der jungen Generation und somit an Volk und Heimat.

M. **Michel.** C'est pour faire au sujet de cette motion de M. Weibel une mise au point nécessaire que j'ai demandé la parole.

La circulaire présidentielle qui nous a été adressé en date du 30 janvier pour convoquer la présente session contient, en effet, dans son texte français, une erreur en ce sens qu'elle indique, à la rubrique «Motions, postulats ...» etc., sous chiffre 4° «Motion de M. Michel: introduction d'une année obligatoire de stage ménager et rural.»

A présent que vous venez d'entendre le motionnaire — M. Weibel — développer sa motion, vous vous rendez bien compte qu'il y a eu là une erreur de la part de l'imprimerie. Mais cette erreur m'a valu déjà certains reproches notamment par la voie de la presse. C'est ainsi que dans son n° 34, du 11 de ce mois. «La Sentinelle», dans un article signé des initiales E. F. écrivait textuellement ce qui suit; analysant l'ordre du jour de la session: «Un autre député, M. Michel, demande l'introduction d'une année obligatoire de stage ménager et rural! Il est évident que, si un sel projet était adopté au Grand Conseil, le peuple bernois lui préparerait un enterrement de première classe serait intéressant de voir, au cas contraire, comment les familles riches ou aisées se débarrasseraient de cette «obligations» d'envoyer leurs filles un an chez un paysan. Non, non, messieurs les paysans, la population de nos villes et de nos villages n'est pas encore disposée à fournir de la main-d'œuvre quasi gratuite aux paysans de l'ancien canton sous prétexte de leur enseigner l'économie domestique, que nos filles peuvent parfaitement apprendre chez elles, ou l'économie rurale, dont elles n'auraient que faire.»

J'ai tenu à faire cette déclaration afin de remettre les choses au point, de me justifier et de rendre à César ce qui lui appartient. Et je prierai M. le correspondant de la «Sentinelle», ici présent, de biens vouloir en faire mention dans son compte rendu.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat eingangs seiner Ausführungen festgestellt, dass er ein Thema anpacken wolle, das nicht ganz neu sei. Er hat auf die Motionen verwiesen, die in der gleichen Sache gestellt und im Nationalrat und hier behandelt worden sind, die Motionen Waldvogel, Walter, Müller-Grosshöchstetten in der Bundesversammlung, die Interpellation Salzmann hier im Grossen Rat. Er hat in Zusammenhang damit den Wunsch ausgesprochen, man möge nicht etwa aus persönlichen Gründen diese Motion kurzerhand abweisen. Wenn der Motionär nach dieser Richtung hin Befürchtungen hat, so kann ich ihm sagen, dass sie unrichtig sind, denn der Regierungsrat hat beschlossen, diese Motion entgegenzunehmen, allerdings ohne Verbindlichkeit und, wie ich nicht verschweigen will, mit gewissen Bedenken und Vorbehalten, über die ich Ihnen kurz Aufschluss geben möchte.

Die Herren Motionäre erklären, dass ihnen zweierlei Sachen hauptsächlich am Herzen liegen, erstens die innere und äussere Kräftigung der jungen Generation, und zwar der ganzen, nicht etwa nur der städtischen oder der ländlichen, zweitens die Herbeiführung eines bessern Verständnisses von Stadt und Land.

Das sind zweifellos sehr schöne Ziele, deren Wert wir ohne weiteres anerkennen. Wir wollen gern tun, was möglich ist, um diesen Zielen näherzukommen. Praktisch hat der Herr Motionär namens seiner Freunde erklärt, sie wollen versuchen, dieses Ziel durch Einführung eines Haushalt- und Landjahres vor Eintreten in das Erwerbs- und Berufsleben zu erreichen. Es sollen alle Jünglinge und jungen Töchter des ganzen Kantons oder meinetwegen des ganzen Landes nach Schulaustritt zuerst in eine ländliche Arbeitsstelle gehen und dort mindestens ein Jahr, wenn möglich noch länger ausharren. Die Herren Motionäre berufen sich zur Rechtfertigung auf die bereits vorhandenen praktischen Erfahrungen. Sie teilen mit, die Schweizerische Bauernheimatbewegung, der der Herr Motionär angehört, habe bereits Versuche gemacht, sei auch in Verbindung getreten mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund, um dieses Ziel zu erreichen. Ueber die Art und Weise der Durchführung liegen gedruckte Richtlinien vor, aus denen der Herr Motionär einzelne Bestimmungen mitgeteilt hat. Wenn man diese Richtlinien prüft, wird man finden, dass die Einrichtung eines derartigen Landjahres eine nicht ganz einfache, sondern eine ziemlich komplizierte und schwere Aufgabe ist. Aber das soll die Anerkennung nicht verhindern, dass es möglich ist, die Aufgabe durchzuführen. Der gedruckten Anleitung können wir interessante Einzelheiten entnehmen, es finden sich darin Bestimmungen über die Pflichten, die der junge Mensch an seinem Dienstplatz erfüllen muss, es sind auch die Pflichten der Lehrfamilie, in die er aufgenommen werden soll, erwähnt, und die Entschädigungsfrage wird erörtert. Dabei ist vorgesehen, dass der junge Mann pro Monat einen Barlohn von mindestens Fr. 15 bekommen soll. Ein Satz ist interessant und hat mich gefreut, der Satz, wo vorgesehen wird, dass durch die Jugendlichen nicht etwa eine erwerbende Person ersetzt werden dürfe. Man will also dem Eindruck von vornherein vorbeugen, dass der Lehrling einen Dienstboten oder eine andere erwachsene Person ersetze. Es ist gut, dass diese Bestimmung aufgenommen wurde, denn nach dieser Richtung bestanden zweifellos am einen oder andern Ort gewisse Befürchtungen.

Die schweizerische Bauernheimatbewegung versuchte bisher ihre ganze Tätigkeit auf diesem Gebiet auf dem Boden der Freiwilligkeit durchzuführen. Aus dem Bericht derjenigen Persönlichkeit, die sich besonders mit dieser Frage beschäftigt, haben wir vernommen, dass es möglich ist, im Jahre zirka 100 Jugendliche beider Geschlechter in derartigen ländlichen Arbeitsstellen zu versorgen. Das ist natürlich nicht eine sehr grosse Zahl, wenn man daran denkt, dass bei uns im Kanton Bern alljährlich rund 8—9 000 Schüler aus der Schule austreten und dass von diesen rund 3 500 in eine gewerbliche Lehre eintreten. Gegenüber diesen Zahlen nimmt sich die Zahl 100 sehr bescheiden aus. Aber wir wollen anerkennen, dass die Bewegung noch in den Anfängen steckt und vielleicht noch nicht ihre volle Wirkung erreicht hat.

Nun kann ich mitteilen, dass neben dieser Landjahrbewegung der schweizerischen Bauernheimatbewegung auch noch andere derartige Versuche gemacht werden. Es ist eine Aktion im Gang, die die Ausbildung junger Leute zu Landwirten fördern will, also eine förmliche landwirtschaftliche Lehre durchzuführen sucht. Diese Bewegung steht unter dem Schirm des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins. Auch dort wurden eine Anzahl Erfahrungen gesammelt. Der junge Mann soll ein bis zwei Jahre Lehrzeit durchmachen; solche, die nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind, sollen von vornherein zwei Jahre machen. Auch der Schweizerische Landwirtschaftliche Verein hat eine Anzahl von Richtlinien aufgestellt, nach denen diese Lehre durchgeführt werden soll. Darin sind zum Teil ähnliche Bestimmungen enthalten wie in den vom Motionär bekanntgegebenen Richtlinien. Es ist vorgesehen, dass am Ende der Lehrzeit eine Prüfung abgelegt wird.

Wenn man die Richtlinien miteinander vergleicht, sieht man, dass sie gewissermassen parallele Wege nebeneinander einschlagen; gelegentlich bekommt man aber auch den Eindruck, dass diese Parallelität in Gegensatz und Konkurrenz steht.

Wir haben noch andere Bewegungen, die sich mit der Ausbildung der jungen Leute beschäftigen. Bei uns im Kanton Bern ist es so, dass der Sinn vieler junger Leute nach einem Welschlandaufenthalt steht. Man hat mir von einer Stelle aus, die das genau wissen kann, gesagt, dass namentlich bei unserer weiblichen Jugend der Wunsch nach einem Welschlandaufenthalt sehr ausgesprochen sei. Es kommt vor, dass in gewissen Gemeinden 80, 85, ja 90 % der jungen Mädchen, die aus der Schule kommen, den Wunsch haben, irgendwo ins Welschland zu gehen, dort Französisch zu lernen und bei dieser Gelegenheit auch ihre allgemeine Ausbildung noch zu erweitern. Damit beschäftigt sich speziell die bernische landeskirchliche Stellenvermittlung, die die jungen Leute an die Plätze hinführt, die sie kontrolliert und auch dafür sorgt, dass sie in der Freizeit eine angemessene und würdige Beschäftigung finden. Ich möchte den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne der landeskirchlichen Stellenvermittlung in diesem Zusammenhang den öffentlichen Dank auszusprechen, den sie wohl verdient hat. Diese landeskirchliche Stellenvermittlung hat in den Jahren ihrer Tätigkeit reiche Erfahrungen gesammelt. Sie klagt zum Beispiel in ihren Jahresberichten, dass sie grosse Mühe habe — und das ist interessant für die Frage, die wir jetzt behandeln —, die jungen Mädchen auf das Land zu bringen. Die Mädchen, die ins Welschland gehen, wollen alle wenn möglich in die Stadt, namentlich die Töchter vom Lande selbst wollen die Gelegenheit benutzen, um einmal das städtische Leben kennenzulernen.

Darin zeigt sich eine Schwierigkeit, die der Verwirklichung des Landjahres entgegensteht. Eine andere Art von Landdienst ist vor kurzer Zeit von unserer bernischen Berufsberaterin, Fräulein Rosa Neuenschwander, in Zusammenarbeit mit dem bernischen Landfrauenverein eingerichtet worden. Im Amt Fraubrunnen wurde beispielsweise eine solche Aktion durchgeführt, ein Landaufenthalt für Töchter aus der Stadt, die in Bauernfamilien helfen sollen. Im Schloss Fraubrunnen wurden einige Räume eingerichtet, um fünfzehn bis zwanzig junge Töchter aufzunehmen. Am Morgen gehen die Mädchen, die alle Velos zur Hand haben, nach bestimmtem Plan in die Bauerndörfer und Höfe, wo sie tagsüber der Bauernfrau in ihrer Arbeit als Hausmutter und Bäuerin helfen müssen, und am Abend kehren sie wieder in ihr gemeinsames Kantonnement ins Schloss Fraubrunnen zurück. Darüber hat Fräulein Neuenschwander bereits einen gedruckten Bericht herausgegeben, der sehr lesenswert ist und von sehr erfreulichen Resultaten zu berichten weiss. Das ist eine Art von Schüler- und Jugendhilfe für die Landwirtschaft, von der ich das Gefühl habe, dass sie nach verschiedenen Seiten hin ausgebaut werden könnte. Bereits ist auch in Schangnau, zuhinterst im Emmental, im Herbst letzten Jahres eine derartige Einrichtung geschaffen worden, die von sehr guten Resultaten zu berichten weiss. Das sind Töchter, die aus der Stadt kamen und sich auf dem Wege des freiwilligen Opfers bereit erklärt haben, für zwei, drei, einzelne sogar für sechs Wochen Arbeit bei einer geplagten Bauernfrau auf sich zu nehmen. Es sind Bureauangestellte aus der Stadt, Verkäuferinnen, Modistinnen, ältere Schülerinnen, die auf diese Art ihre Ferien zur Verfügung gestellt haben. Barlohn haben sie keinen bekommen, der Charakter des Opfers sollte durchaus aufrechterhalten bleiben.

Natürlich gleichen diese zwei Versuche, die durchgeführt worden sind, einem Tropfen auf einen heissen Stein; mit Schangnau und Fraubrunnen ist den Schwierigkeiten, mit denen zu unserer Zeit, im Zeitalter des Mehranbaues, die Bauernfrauen zu kämpfen haben, natürlich nicht geholfen. Ich glaube, es besteht keine Schwierigkeit, das auch in andern Landesteilen durchzuführen, und ich möchte wünschen, dass die Erfahrungen ebenso günstig wären wie an den zwei Orten, von denen Fräulein Neuenschwander schreibt: «Was ist das Ergebnis des Fraubrunnenlagers? Der Heimatdienst war ein vorzügliches Mittel, um Stadt und Land einander näherzurücken, Vorurteile auf beiden Seiten zu zerstreuen, Brücken zu schlagen. Die harte Arbeit des Landmannes flösste den Helferinnen grossen Respekt ein. Sie waren trotz der ungewohnten und nicht mit Barlohn honorierten Arbeit der Teil, der am meisten profitierte.» Sie sehen, eine sehr unparteiische und auch für die Landwirtschaft anerkennende Beurteilung.

Es scheint mir, dass nach dieser Seite hin noch mehr getan werden könnte. Das geht nicht die Erziehungsdirektion an, denn wir haben uns nur mit der schulpflichtigen Jugend zu beschäftigen. Aber soweit die Erziehungsdirektion mithelfen kann, wird sie es gerne tun. Ich möchte auch den Motionären ans Herz legen, neben dem Landjahr, das ihnen ans Herz gewachsen ist, diese Bewegung nicht ganz zu vergessen und sie womöglich zu unterstützen. Sie werden nicht zufrieden sein mit dem guten Rat, den ich Ihnen gebe, denn die Motionäre wollen mehr, als was hier vorgesehen ist, sie wollen nicht nur eine gewisse Arbeit auf dem Lande auf dem Boden der Freiwilligkeit, sondern sie möchten das Obligatorium, sie möchten alle aus der Schule austretenden jungen Leute, Knaben und Mädchen, verpflichten, ein derartiges Landjahr durchzumachen. Die grosse Frage ist nur, ob

das möglich ist. Bis heute haben wir keine absolut sichere Grundlage, weil das Obligatorium noch nicht besteht. Auf Grund der praktischen Erfahrungen tauchen eine ganze Reihe von Fragen auf, die gelöst werden müssen, wenn man dem Plan nähertreten will. Der Herr Motionär hat selbst auf gewisse Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, er hat die Fragen nur aufgeworfen und sie nicht gelöst. Er sprach von den Schwierigkeiten bei der studierenden Jugend. Was soll mit den jungen Leuten geschehen, die ein akademisches Studium ergreifen wollen? Sollen sie im Alter von 15 oder 16 Jahren das Studium unterbrechen, ein Jahr aufs Land gehen und nachher ins Gymnasium zurückkehren und sich nach ein oder zwei Jahren in ihren Kenntnissen und ihrer Ausbildung so zurückgesetzt sehen, dass sie wieder von vorn anfangen müssen? Diese Frage ist nicht leicht zu lösen, weder von den Behörden noch von denjenigen, die einen akademischen Beruf ergreifen wollen. Die gleiche Frage stellt sich auch für das Gewerbe. Ich kann mir vorstellen, dass man auch dort fragen wird, ob man das den Eltern, die die Last zu tragen haben, zumuten kann. Die Berufslehre dauert 3, meist 3½ oder 4 Jahre; soll man daneben noch ein weiteres Jahr übernehmen, das ja an und für sich zweifelsohne viel Gutes und Nützliches zeigen und viel Abwechslung bringen wird, das aber für die eigentliche berufliche Ausbildung des jungen Mannes nur von relativem Wert ist? Das ist eine Frage, die wir jetzt nicht lösen möchten, zu der aber der Handwerker- und Gewerbestand noch ein Wort wird sagen wollen.

So stellen sich der Einführung des Obligatoriums gewisse Schwierigkeiten entgegen. Ich betone das deshalb so ausführlich, weil wir auf der Erziehungsdirektion in bezug auf das Obligatorium bereits unsere Erfahrungen haben. Sie lauten dahin, dass das Bernervolk sehr kritisch und vorsichtig ist, wenn es sich um die Einführung von obligatorischen Pflichten handelt. Wir haben seit bald 20 Jahren ein Gesetz über den hauswirtschaftlichen Unterricht und über die Fortbildungsschule der Jugend, aber in diesem Gesetz ist das Obligatorium nicht ausgesprochen. Jede Gemeinde, die den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen will, kann für ihr Gebiet das Obligatorium verfügen. Ein kantonales Obligatorium besteht nicht. Wie weit ist der Gedanke des Gemeindeobligatoriums durchgedrungen? Von rund 500 Gemeinden des Kantons Bern haben nur 160, also noch lange nicht die Hälfte, den hauswirtschaftlichen Unterricht obligatorisch erklärt. Weit mehr Gemeinden sind bis heute davor zurückgeschreckt. Wenn man derartige Erfahrungen macht, hat man gewisse Zweifel, ob das mit dem obligatorischen Landjahr so rasch gehen wird.

So viel ist sicher, dass ein derartiges obligatorisches Landjahr nur auf dem Gesetzesweg, das heisst durch eine Volksabstimmung eingeführt werden kann. Ich habe grosse Zweifel, ob das Berner Volk im heutigen Moment bereit wäre, ein derartiges Obligatorium zu genehmigen.

Die ganze Frage verlangt überhaupt sehr weitläufige und umständliche Vorbereitungen und Vorarbeiten, um abzuklären, ob es möglich ist, etwas derartiges durchzuführen. Ich für mich sehe höchstens eine Möglichkeit für diejenigen jungen Leute, die nicht in eine Berufslehre eintreten oder nicht den Weg der höheren Studien beschreiten, also für diejenigen, die direkt ins Erwerbsleben hinaustreten, als Handlanger und Gelegenheitsarbeiter. Das ist nicht das wertvollste wirtschaftliche Personal; es ist die Frage, ob man mit all diesen Leuten an den Orten, wo sie hinkommen, zufrieden wäre.

Sie sehen also, wie schwer es ist, dieser Frage näherzutreten, sobald man die Verhältnisse praktisch prüft. Diese Prüfung hat mich an eine kleine Episode erinnert, die man bei Gottfried Keller im «Martin Salander» nachlesen kann. Salander war bekanntlich ursprünglich Lehrer und ist nachher in den kaufmännischen Beruf übergegangen. Er hat es dort zu grossen Ehren und Erfolgen gebracht. In seinem spätern Leben aber hat er die Freude an der Erziehung und an pädagogischen Fragen nicht verloren. Gottfried Keller beschreibt, wie Salander mit seiner Frau darüber diskutiert, was alles im Erziehungswesen geändert und verbessert werden sollte. Es sollte etwas mehr getan werden für musikalische Ausbildung der Jugend; für dieses und jenes sollte man Zeit haben, auch für die staatsbürgerliche Ausbildung. Der gute Martin Salander hält seiner Frau eine prächtige Rede über die Ideale der Erziehung. Plötzlich unterbricht ihn, laut Gottfried Keller, seine Frau mit hellem Gelächter. Der gute Martin stutzt, dass seine Frau ihn auslacht, und wie er sie fragt, warum, antwortet sie ihm, es sei ihr nur in den Sinn gekommen, wann die Schweizer den grossen Feldzug nach Afrika machen, um die Negersklaven zu holen, die dann die Arbeit verrichten, wenn die Schweizerjugend bis zum zwanzigsten Jahr in die Schule gehe. Das ist natürlich etwas übertrieben, aber etwas ist entschieden daran: je mehr Sie die Ausbildung verlängern, vertiefen und verbessern, desto später fängt der wirtschaftliche Erfolg an, desto später kann der junge Mann ins eigentliche Wirtschaftsleben aufgenommen werden. Damit wird das Problem nicht nur ein erzieherisches, sondern auch ein wirtschaftliches.

Sind wir dazu wirtschaftlich schon reich und stark genug; können wir das ertragen, dass wir unsern jungen Leuten ein derartiges Landjahr auferlegen, bringen wir die Leistungen auf, die das erfordert? Das ist auch eine Frage, die studiert werden muss, aber, wie gesagt: wir wollen uns durch diese Schwierigkeiten nicht abhalten lassen. Die Regierung ist bereit, die Motion entgegenzunehmen, aber sie wollte mit ihren Bedenken nicht hinter dem Berg halten und sie wollte nicht versäumen, Sie auf gewisse Schwierigkeiten der Ausführung des an sich schönen Gedankens aufmerksam zu machen.

Weibel. Ich bin einverstanden und danke der Regierung, dass sie die Motion entgegennehmen will. Immerhin will ich nochmals betonen: Was auf fakultativem Wege getan werden kann, ist wirklich nur wie ein Tropfen auf einen heissen Stein.

Präsident. Ich frage an, ob die Motion bestritten wird.

Wächli. Ich habe vor drei Jahren eine ähnliche Motion begründet; sie ist in der Schublade geblieben; ich möchte gern wissen, warum.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich darauf nicht antworten kann. Ich weiss, dass eine solche Motion gestellt worden ist, aber nicht die Erziehungsdirektion wurde mit der Beantwortung betraut; infolgedessen kann ich nur sagen: Mein Name ist Hase, ich weiss von nichts. (Heiterkeit.)

Präsident. Die Motion ist eben von einer andern Direktion ohne Präjudiz entgegengenommen worden. (Heiterkeit.)

Wächli. Vor drei Jahren habe ich eine ähnliche Motion eingereicht; sie war vielleicht nicht so kategorisch wie die heutige. Damals verlangte ich, die Regierung solle prüfen und versuchen, sämtliche Töchter im Haushalt zu beschäftigen, bevor sie an irgend einem Ort Anstellung bekommen. Ich glaube, das wäre noch heute das beste; es ist ganz sicher heute noch so, dass der Haushalt das wichtigste ist; was wir haben müssen, sind gute Hausfrauen. Herr Weibel will etwas ähnliches. Ich möchte, dass die von mir eingereichte Motion nun ausgeführt werde. Der verstorbene Herr Regierungsrat Joss hat erklärt, er werde die Frage einer ausserparlamentarischen Kommission unterbreiten. Ich möchte nun wünschen, dass auch die von mir vorgetragenen Gedanken zusammen mit der Motion Weibel geprüft werden.

Präsident. Ich nehme an, Herr Regierungsrat Rudolf werde sich die Akten geben lassen und dann beide Sachen weiter prüfen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Nachkredite für das Jahr 1941.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Ueber dieses Geschäft referiert namens der vorberatenden Behörden Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf stillschweigend folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, vom 14. Oktober 1941 bis 10. Februar 1942 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

E. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 1877.75

Einstellung eines Angestellten am Staatsarchiv für die Bearbeitung der jurassischen Archivalien, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 485 vom 30. Januar 1942.

E. 5. Rathausbedienung . . . . Fr. 3256.—

Vermehrte Unterhaltskosten infolge des Rathaus-Umbaues, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4997 vom 9. Dezember 1941.

H. 3. Entschädigung der Amtsverweser . . . . . Fr. 2521.95

Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes und Mehrbeschäftigung des Amtsverwesers von Thun, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

II. Gerichtsverwaltung.

B. 6. Bibliothek . . . . . Fr. 500.—

Preisaufschläge und vermehrte Anschaffungen infolge der vielen Kriegsverordnungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4258 vom 24. Oktober 1941.

F. 2. Unterhalt der Kriminalkammer Fr. 649.60

Vermehrte Taggelder und Reisekosten für auswärtige Sitzungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

G. 6. Bureaukosten . . . . . Fr. 12000.—

Anschaffungskosten für vier Taxations- und Rechenmaschinen für die Betreibungs- und Konkursämter in Courtelary, Delémont, Moutier und Porrentruy, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4142 vom 14. Oktober 1941.

H. 1. Gewerbegerichte . . . . Fr. 363.80

Erhöhte Kosten infolge der Vermehrung der Geschäfte der Gewerbegerichte der Stadt Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

IIIa. Justiz.

A. 4. Rechtskosten . . . . . Fr. 5547.90

Vermehrte Fälle, in denen der Staat das Honorar des Anwaltes in armenrechtlichen Zivilprozessen übernehmen musste, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

D. 3. Bureau- und Reisekosten . . Fr. 2700.—

Preissteigerungen auf Bureaumaterialien und vermehrte Reiseko-

sten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 99 vom 9. Januar 1942.

D. 4. Rechtskosten des Jugendamtes Fr. 1 051.55
Kosten der Versorgung Jugendlicher in Anstalten während der Untersuchung und psychiatrische Gutachten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

III b. Polizei.

A. 3. Bureaukosten . . . . . Fr. 2 500.—
Kosten der Renovationsarbeiten für die Erweiterung der Strafkontrolle, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3349 vom 15. August 1941.

B. 2. Fahndungs- und Einbringungskosten . . . . . Fr. 2 907.85
Anschaffung von acht Bigla-Vertikalschränken für die Fahndungsregistratur beim Polizeikommando, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2460 vom 13. Juni 1941.

C. 6. Bureaukosten . . . . . Fr. 5 600.—
Mobiliaranschaffung für die neue Hauptwache in Biel und allgemeine Preissteigerungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4782 vom 28. November 1941.

C. 8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinenentschädigungen . . . . . Fr. 3 924.—
Wohnungsentschädigung an zwei weitere Polizeiangehörige, gemäss Regierungsratsbeschuss Nr. 4782 vom 28. November 1941.

C. 11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . . Fr. 2 500.—
Verteuerung des Instruktionsmaterials und vermehrte sportliche Ausbildung der Polizeirekruten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4782 vom 28. November 1941.

IV. Militärwesen.

A. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 5 470.—
Besoldungen des im Voranschlag nicht berücksichtigten Aushilfspersonals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

E. 1. b. Taggelder der Kreiskommandanten . . . . . Fr. 2 800.—
Sitzungsgelder der Dispensationskommissionen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

E. 4. Rekrutenaushebung . . . Fr. 270.—
Allgemeine Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

VI. Erziehungswesen.

G. 10. Stadttheater Bern, Beitrag . Fr. 4 000.—
Sonderzuschuss an das Stadttheater zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Personal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5104 vom 16. Dezember 1941.

VII. Gemeindewesen.

A. 1. Besoldungen der Beamten . . Fr. 1 064.—
Gleichstellung der Besoldungen des Inspektorates der Gemeindedirektion mit denen der Justizdirektion, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4336 vom 28. Oktober 1941.

VIII. Armendirektion.

A. 1. Besoldungen der Beamten . . Fr. 837.35
Anrechnung von fiktiven Dienstjahren an zwei Beamte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.

A. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 12 075.95
Anstellung von Aushilfspersonal, Anrechnung von fiktiven Dienstjahren und Versetzung in höhere Besoldungsklassen von 16 Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.

A. 3. Bureaukosten . . . . . Fr. 6 058.12
Ausbau der Bureaux für Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge sowie Anschaffungen von Buchhaltungs- und Rechenmaschinen, Bureaumöbeln etc. für die Konkordatsabteilung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.

C. 1. a. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte . . . . Fr. 3 169.85
Ausgaben nach Armengesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.

F. 5. Erziehungsheim Brüttelen . . Fr. 3 006.60
Mehrkosten infolge grösserer Vieh- und Warenanschaffungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.

F. 6. Erziehungsheim Loveresse . Fr. 2 604.20
Anschaffung von drei Holzöfen und Verteuerung der Lebenshaltungskosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.

IX a. Volkswirtschaft.

A. 3. Bureaukosten . . . . . Fr. 4 181.80

Anschaffung von durch die Kriegswirtschaft bedingten Registraturschränken, Bureaumaterial etc., sowie Einrichtungskosten für das Zimmer des Direktors, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5158 vom 19. Dezember 1941.

XII. Finanzwesen.

A. 6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12 . . . . . Fr. 5 000.—

Erhöhte Telephongebühren und ausserordentliche Reparaturen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4884 vom 5. Dezember 1941.

XIV. Forstwesen.

A. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 7 051.90

Anstellung von Aushilfspersonal für die kantonale Zentralstelle für Holzversorgung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

A. 3. Bureaukosten . . . . . Fr. 6 919.18

Einrichtungskosten für die Bureaux der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

B. 2. c. Reisekosten der Kreisoberförster . . . . . Fr. 1 766.10

Vermehrte Reisekosten infolge des erhöhten Holzschlages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

B. 3. Unterförster . . . . . Fr. 23 802.95

Anstellung von Aushilfspersonal infolge der vermehrten Holzschläge, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

XVI. Domänen.

B. 2. Marchungen, Vermessungen . Fr. 131.95

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4884 vom 5. Dezember 1941.

XXXI. Militärsteuer.

B. 3. Taxationskosten . . . . . Fr. 1 100.—

Mehrkosten infolge zweimaliger Einschätzungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

II. Gerichtsverwaltung.

D. 3. Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien . . Fr. 31 352.20

Einstellung von Aushilfen infolge Krankheit und Militärdienstes in Bern, Saignelégier, Fraubrunnen, Meiringen, Langnau, Thun, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Nidau, Seftigen und Trachselwald. Diesen Mehrkosten steht dagegen eine Einsparung auf Rubrik II. D. 1, Besoldungen der Gerichtsschreiber von Fr. 10 300.10 gegenüber, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

III b. Polizei.

II. 2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten . . . . . Fr. 34 282.15

Erhöhung der Entschädigung an die Zivistandsbeamten von 26 auf 27 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung und die Festsetzung der Familienregisterentschädigung auf 2 Rp. pro Eintragung statt Fr. 2 pro Blatt, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5317 vom 30. Dezember 1941.

XV. Staatswaldungen.

C. 4. Rüstlöhne. . . . . . Fr. 372 848.40

Den stark vermehrten Holzschlägen stehen entsprechend erhöhte Kosten für Rüstlöhne gegenüber, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

XXXI. Militärsteuer.

B. 4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . . . . . Fr. 38 350.—

Mehrausgaben für Bezugsprovisionen als Folge vermehrter Steuereingänge, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

Genehmigung der Regierungsratsbeschlüsse über die Gewährung von Weihnachtszulagen 1941.

Ueber diese Geschäfte referiert namens der vorberatenden Behörden Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Burgdorfer und Studer. Nach nochmaliger Begründung durch Grossrat Stünzi wird folgender Antrag gutgeheissen:

Beschluss:

1. Der Grosse Rat genehmigt die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4 885 vom 5. Dezember 1941, Staatspersonal, Gewährung einer Weihnachtszulage 1941, Nr. 5 126 vom 19. Dezember 1941, Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen, Weihnachtszulagen, und Nr. 5 223 vom 23. Dezember 1941, Ausrichtung einer Weihnachtszulage an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen.

2. Der Grosse Rat bewilligt für die Weihnachtszulagen 1941 an das Staatspersonal und die Lehrerschaft einen Nachkredit von höchstens Fr. 510 000.

Dekret

über

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1942.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Dekret

über die

Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1942.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Jakob. Präsident der Kommission. Der Rat hat in seiner letzten Session dem Wunsch Ausdruck gegeben, die gleiche Kommission, die das Dekret über die Teuerungszulagen für das Staatspersonal sowie für die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft für 1941 behandelt habe, solle auch die bezüglichen Dekrete für das Jahr 1942 behandeln.

Ihre Kommission ist diesem Auftrage nachgekommen. Vorerst möchte ich vorausschicken, dass die Notwendigkeit der Ausrichtung von Teuerungszulagen heute von keiner Seite mehr bestritten werden kann, das umso weniger, als das Bernervolk in der Abstimmung vom 14. September letzten Jahres das ebenfalls dokumentiert hat, indem es den Lohnabbau für die Lehrerschaft aufgehoben hat. Ferner hat der Rat soeben zum Ausdruck gebracht, dass er mit der Ausrichtung von Weihnachtszulagen an das Staatspersonal und an die Lehrerschaft einverstanden ist, da er die Kredite für die bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates nachträglich genehmigt hat.

Es ist überall festgestellt worden, dass die Teuerung seit Erlass der Beschlüsse für das vergangene Jahr weiterhin zugenommen hat. Aus diesen Gründen hat Ihre Kommission keine lange Eintretensdebatte gepflogen. Sie musste sich noch mit Detailfragen, mit Fragen über die Art der Gestaltung dieser Teuerungszulagen beschäftigen. Ich möchte dabei feststellen, dass bei der Beratung in der Kommission noch weitere Fragen als die in den vorliegenden Dekreten geregelten zur Diskussion gestanden sind, die die Ausrichtung von Teuerungszulagen betreffen. Unter anderm ist uns eine Motion der Herren Grossräte Piquerez und Mitunterzeichner zur Vorberatung überwiesen worden. Diese Motion wünscht Teuerungsbeihilfen für die Betreibungsgehilfen. Wir konnten allerdings auf die Behandlung dieser Frage nicht eintreten, weil die Betreibungsgehilfen nur provisorische Angestellte sind und nach dem Sportelsystem besoldet werden. Wenn man in dieser Richtung etwas unternehmen wollte, müssten die bezüglichen Gebühren geändert werden. Weiter ist in der Kommission auch die Frage betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das provisorisch angestellte Personal aufgeworfen worden. Dieses Personal ist heute in der Staatsverwaltung sehr zahlreich, besonders in den krieggswirtschaftlichen Aemtern. Dieses provisorisch angestellte Personal wird aber im vorliegenden Dekret ebenfalls in weitestgehendem Masse berücksichtigt.

Im übrigen wird der Regierungsrat zu den einzelnen Fragen, die sich in der Diskussion gestellt haben, noch weiter Stellung nehmen. Ich möchte dabei daran erinnern, dass in dieser Session noch andere Fragen betreffend Teuerungszulagen aufgerollt worden sind, so die Frage, ob auch Teuerungszulagen zum Beispiel an die Amtsrichter ausgerichtet werden können. Auch den Amtsrichtern ist seinerzeit das Taggeld abgebaut worden. Die Frage wird noch geprüft werden, ob nicht die Taggelder der Amtsrichter wieder auf den ursprünglichen Stand erhöht werden sollten, wie es der Grosse Rat bei seinen Taggeldern getan hat.

Ein neues Moment der Diskussion bildete der Vorschlag auf Ausrichtung von sogenannten Heiratszulagen. Es ist ein bezüglicher Artikel nachträglich in die Vorlage aufgenommen worden. Die Kommission hat aber diesen Antrag wieder fallen gelassen. Dafür hat sie ein Postulat angenommen, das die Regierung beauftragt, diese Frage gesondert zu prüfen.

Der Einfachheit halber möchte ich zu beiden Dekreten referieren, wie es anlässlich der Beratung der Dekrete für 1941 geschah. Wir gewinnen damit Zeit. Beide Dekrete betreffen das gleiche. Es ist allerdings festzuhalten, dass zwischen den beiden Vorlagen gewisse grundsätzliche Unterschiede bestehen.

Vorerst möchte ich näher auf das Dekret über die Teuerungszulagen für das Staatspersonal eintreten. Diese Vorlage sieht vor eine Grundzulage, bestehend aus einer Kopfquote, einer Familienzulage und aus Kinderzulagen. Das sind die eigentlichen Teuerungszulagen. Abgesehen davon wird eine Ergänzungszulage vorgesehen. Diese Ergänzungszulage rief in der ersten Kommissionssitzung einer langen Aussprache. Es wurde die Auffassung vertreten, es sollte die Ergänzungszulage weggelassen werden. Dafür möchten die Familienzulagen oder die Kinderzulagen in entsprechendem Mass erhöht werden, so dass die Gesamtausgabe des Staates gleich hoch bleibt, aber anders verteilt wird. Die Kommission hat sich auf den Boden gestellt, das wäre im jetzigen Moment nicht richtig, und zwar aus folgendem Grund: Im Gesetz über die Aufhebung des Lohnabbaus

für die Lehrerschaft wurde die Aufhebung des früheren Lohnabbaues beschlossen. Das entsprach einem Wunsche der Lehrerschaft selbst. Das Bernervolk hat der Gesetzesvorlage zugestimmt. Demgegenüber trägt das Staatsperrsonal auch heute immer noch einen Lohnabbau. Das soll durch diese Ergänzungszulage so weit als möglich geändert, und der Lohnabbau aufgehoben werden. Die Kommission sah es für ungerecht an, wenn man auf der einen Seite den Lohnabbau bei der Lehrerschaft aufhebt, nicht aber beim Staatspersonal.

Die Bemessung der Zulagen: Vorerst ist zu bemerken, dass zwischen den Staatspersonalverbänden und dem Regierungsrat eine Verständigung erzielt worden ist. Die Kommission ist der Auffassung, der Rat sollte diesem Verständigungswerk zustimmen. Eine Minderheit der Kommission hätte eine andere Lösung vorgezogen, nämlich eine Lösung ohne Ergänzungszulage, wobei die Familien- und Kinderzulage erhöht würde. Der Rat mag darüber entscheiden.

Die Grundzulage setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: aus einer Kopfquote von 150 Franken, aus einer Familienzulage von 240 Franken und aus einer Kinderzulage von 30 Franken pro Kind. Die Ergänzungszulagen werden ausgerichtet auf Grund der heute bezogenen Besoldungen. Damit wird erreicht, dass der frühere Lohnabbau nahezu überall aufgehoben wird, im Sinne der Gleichstellung mit der Lehrerschaft.

Die Minderheit der Kommission ging vom Familienschutz aus. Wir geben zu, dass es heute angezeigt ist, den Soziallohn unter dem Gesichtspunkt des Familienschutzes in den Vordergrund zu stellen. Dabei dürfen wir aber das Leistungslohnprinzip doch nicht ausser Acht lassen, denn das könnte unter Umständen nachteilige Folgen nach sich ziehen. Wir glauben, dass, wie wir es bei Beratung des Dekrets für 1941 dargetan haben, auch auf die Leistungen, die verschiedenen Kategorien des Staatspersonals Rücksicht genommen werden muss. Es geht nicht an, die höchsten und untersten Beamten gleich zu behandeln. Die Teuerung wird in den oberen Kategorien ebenfalls gespürt. Diesem Erfordernis des Leistungslohnprinzips wird aber nach Auffassung der Kommission am besten durch Einführung der erwähnten Ergänzungszulagen entsprochen.

Wie Sie aus der Vorlage ersehen, belastet die Grundzulage (Kopfzulage, Familien- und Kinderzulage) den Staat mit einer Summe von 1 410 000 Fr. Die Ergänzungszulage bewirkt eine Ausgabe von 1 130 000 Fr. Die Totalausgabe beträgt somit 2 540 000 Fr. Eine kleine Erweiterung erfährt diese Ausgabe dadurch, dass nach Meinung der Kommission die Kinderzulage auch gewährt werden soll für nicht erwerbsfähige Kinder im Alter von 18—20 Jahren und auch für Kinder über 20 Jahre, die wegen Krankheit oder Invalidität gänzlich erwerbslos sind.

Heikler ist das Dekret über die Teuerungszulagen für die Lehrerschaft, weil der Grosse Rat nicht kompetent ist, die Teuerungszulagen für die Lehrer in vollem Umfang festzusetzen. Er kann nur die Zulagen auf Grund der Besoldungen beschliessen, die der Staat selbst ausrichtet. Der Grosse Rat ist aber nicht zuständig, die Gemeinden zu gleichen Teuerungszulagen zu verpflichten, weil diese in der Bemessung ihres Anteils souverän sind. Die Vorlage sieht allerdings vor, dass ein Teil der über den Staatsanteil hinausgehenden Teuerungszulagen vom Staat übernommen werden soll. Ein anderer ist von den Gemeinden zu tragen. Weil man aber die Gemeinden dazu nicht verpflichten kann, sieht die Vorlage vor, dass der Regierungsrat alle Gemeinden auffordert, die für sie vorgesehene Quote der Teuerungszulage ebenfalls zu bewilligen, ein Verfahren, das auch während des letzten Krieges, ich glaube 1918, eingeschlagen worden ist. Der Herr Erziehungsdirektor hat uns mitgeteilt, dass damals alle Gemeinden dieser Aufforderung des Regierungsrates nachgekommen sind, abgesehen von einzelnen wenigen Ausnahmen. Der Regierungsrat erwartet, dass die Gemeinden auch diesmal auf einen solchen Appell hin positiv reagieren werden.

Damit in Zukunft auch in dieser Beziehung eine glatte Lösung erfolgen kann, soll ein Gesetz erlassen werden, wofür bereits eine Vorlage vorhanden ist. Sie haben am Montag nach Eröffnung der Session bereits die gleiche Kommission, die diese Dekrete behandelt, für die Behandlung dieses Gesetzentwurfes eingesetzt, damit er nächste Woche in erster Lesung durchberaten und im April in zweiter Lesung definitiv zum Gesetzesbeschluss erhoben und nachher dem Volk zur Genehmigung noch in diesem Jahre unterbreitet werden kann.

Weitere Unterschiede zwischen den Teuerungszulagen für das Staatspersonal und für die Lehrerschaft bestehen darin, dass neben den Zulagen, die Staat und Gemeinde auf Grund der Barbesoldungen gewähren, und der Relation des Staats- und des Gemeindeanteils — auch die von den Gemeinden gewährten Naturalien zu berücksichtigen sind. Die Naturalien werden im Dekret für das Staatspersonal ausgenommen, weil die Naturalien an sich mehr wert geworden sind. Eine Ausnahme wird nur in wenigen Fällen gemacht. Gleich wie bei den Naturalien für das Staatspersonal verhält es sich bei jenen für die Lehrerschaft. Die Naturalien für die Lehrerschaft werden in vollem Umfang von den Gemeinden getragen, sofern die Naturalien durch die Kommission, die in allen Bezirken bestehen, in Ordnung befunden werden. Ich erinnere mich daran, dass unmittelbar nach dem letzten Weltkrieg auch die Naturalleistungen geändert werden mussten, nämlich dort, wo die Naturalien durch Entschädigungen ersetzt wurden. In diesen Fällen mussten diese Entschädigungen heraufgesetzt werden, weil die entsprechenden Naturalien an Wert zugenommen hatten. Das ist auch diesmal wieder der Fall. Wenn zum Beispiel eine Gemeinde verpflichtet ist, Holz zu liefern und statt dessen hiefür Fr. 30 vergütet, so muss die Entschädigung erhöht werden in dem Mass, in dem das Holz teurer geworden ist. Das wird von den Gemeinden sicherlich in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion verwirkwlicht werden. Die Verteilung der Teuerungszulagen auf Staat und Gemeinde ist in den §§ 3 und 4 geordnet. Sie ist nicht gleich wie bei der Besoldung. Man hat hier nur vier Klassen vorgesehen, während bekanntlich das Besoldungsdekret eine grössere Zahl Klassen vorsieht. Einbezogen sind hier auch die Arbeitslehrerinnen. Es

wird ferner die Kinderzulage vom Staat voll getragen. Es besteht da allerdings eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission. Der Regierungsrat beantragt eine Kinderzulage von Fr. 100, die Kommission eine solche von Fr. 120. Der Rat wird zwischen beiden Anträgen zu entscheiden haben.

Nun die finanziellen Auswirkungen der Teuerungszulagen für die Lehrerschaft: Wie Sie aus der Vorlage ersehen, ist hiefür eine Summe von Fr. 870 000, also rund Fr. 900 000 notwendig. Diese Zahl wird sich noch etwas erhöhen dadurch, dass auch die Kinder ohne Erwerb zwischen dem 18. und 20. Altersjahr berücksichtigt werden, ebenso die infolge Krankheit oder Invalidität erwerbslosen Kinder über 20 Jahre.

Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Beratung dieser beiden Dekrete einzutreten.

Präsident. Ich möchte die Diskussion über die beiden Dekrete, über die der Herr Kommissionspräsident gemeinsam referiert hat, trennen. Zwischen beiden Dekreten bestehen wesentliche Unterschiede. Die Trennung ist daher besser.

Diskussion über die Eintretensfrage betreffend das Dekret über Gewährung von Teuerunszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1942.

Luick. Wir stehen vor der erfreulichen Tatsache, dass zwischen den Verbänden und dem Regierungsrat über diese Teuerungszulagen für das Staatspersonal eine restlose Einigung erzielt werden konnte. Wir stellen ferner fest, dass zwischen Regierungsrat und Kommission keine Differenzen mehr bestehen. Diese Einigung war deshalb möglich, weil von beiden Seiten mit gutem Willen und grösster Objektivität an dieses Problem herangetreten wurde und weil man sich auf allen Seiten Mühe gegeben hat, eine befriedigende Lösung zu suchen und zu finden. Wenn wir uns an frühere Debatten über Teuerungszulagen erinnern, namentlich während des letzten Weltkrieges, die sich nicht nur stunden-, sondern tagelang hinzogen, so bedeutet diese Einigung einen gewaltigen Fortschritt. Ich möchte meinerseits im Namen des Staatspersonals dafür danken, dass der Regierungsrat zu dieser Verständigungslösung Hand geboten hat.

Es wäre nicht notwendig, näher auf Details einzutreten, wenn nicht in Kreisen, die nicht eingeweiht sind in die Entwicklung der Besoldungen während der letzten zehn Jahre, Bedenken aufgestiegen wären darüber, ob diese Lösung wirklich richtig sei. Das hat sich schon in der Kommission gezeigt, aber auch, wenn man über dieses Problem mit einzelnen Ratskollegen ins Gespräch kam. Sogar in Kreisen des Personals war man über die vorgesehene Lösung nicht restlos befriedigt, namentlich nicht beim Anstaltspersonal, wo die Meinung aufkam, man sollte die obern Beamten gleich behandeln wie die untern, da es sich nicht um eine eigentliche Besoldungsordnung, sondern um Teuerungszulagen handle. Wenn man aber die Entwicklung berücksichtigen will, so muss man zurückgehen auf die Zeit vor dem Lohnabbau. Ich will Sie nicht langweilen mit der Beschreibung dieser Entwicklung, sondern nur ein paar wesentliche Daten herausgreifen.

Wir haben den Lohnabbau seinerzeit durchgeführt unter weitgehender Schonung der untern Kategorien. Ein einziges Beispiel: Ein Familienvater mit 3 Kindern erfuhr keinen Lohnabbau bis zu einer Besoldung von Fr. 4 900. Oben aber hat man ganz gehörig abgebaut, namentlich bei den Ledigen. Dieser Lohnabbau wurde aufrechterhalten bis Ende 1939. Im Jahre 1940 standen wir vor der Frage, ob man den Lohnabbau ganz oder teilweise aufheben oder eine andere Lösung wählen solle. Da man seinerzeit die untersten Kategorien am wenigsten mit dem Lohnabbau belastet hatte, fand man, es gehe nicht an, einfach den Lohnabbau aufzuheben, weil die untersten Kategorien von so gestalteten Lohnerhöhungen nichts profitiert hätten. Man suchte und fand deshalb eine andere Lösung, indem man, alte Postulate des Personals verwirklichend, Orts- und Kinderzulagen einführte. Es wurde dabei eine Kinderzulage von Fr. 30 pro Kind beschlossen. Man hat also bis zu einem gewissen Grade den Tendenzen nach Einführung eines Soziallohnes Rechnung getragen.

Im Jahre 1941 wurden dem Staatspersonal erstmals Teuerungszulagen ausgerichtet, und zwar haben dabei jene, die am wenigsten Lohnabbau erlitten hatten, die grössten Teuerungszulagen erhalten. Warum? Diese Teuerungszulagen wurden degressiv gestaltet. Jene, die den stärksten Lohnabbau erfahren hatten, erhielten am wenigsten Teuerungszulagen. Bei der Lehrerschaft aber ist man umgekehrt vorgegangen, indem man den Lohnabbau 1941 durch Gesetz aufgehoben hat. Beim Staatspersonal blieb der Lohnabbau in vollem Umfang weiterbestehen, abgesehen von den erwähnten Sozialzulagen. Wir hatten also bei den Teuerungszulagen 1941 zwei verschiedene Systeme. Wir müssen jetzt, bei der Ordnung der Teuerungszulagen für 1942, zum Ausgleich ebenfalls zwei verschiedene Systeme annehmen, das heisst wir müssen diese prozentuale Ergänzungszulage an die Stelle der Aufhebung des Lohnabbaues, wie er bei der Lehrerschaft stattgefunden hat, einführen. Erst dann kommen wir wieder zu einer Gleichbehandlung des Staatspersonals und der Lehrerschaft.

Ich möchte noch einige Punkte aus dem Dekret über die Teuerungszulagen des Staatspersonals herausgreifen, Punkte, die Anlass zur Diskussion geben könnten, um zum vornherein die Leute aufzuklären darüber, wie es sich tatsächlich verhält.

Es ist die Frage aufgeworfen worden: Sind denn Fr. 30 Kinderzulagen eigentlich nicht zu wenig? Dabei wird gern verglichen mit der Bundesverwaltung, die pro Kind Fr. 130 Kinderzulage ausrichtet, und mit der Lehrerschaft, für die Fr. 100, bezw. 120 Kinderzulage pro Kind vorgesehen werden, auch mit andern Verwaltungen und mit gewissen Firmen der Privatwirtschaft.

Wir haben im Kanton Bern im Jahre 1939 für das Staatspersonal bereits eine Kinderzulage von Fr. 30 pro Kind eingeführt, die nach wie vor bestehen bleibt, und zu der sich noch die neu vorgesehene Kinderzulage von Fr. 30 gesellen soll.

1939 haben wir gleichzeitig noch eine Familienzulage von Fr. 150 eingeführt. Auch diese bleibt bestehen. Neu kommt noch hinzu eine Familienzulage von Fr. 240. Das ergibt zusammen eine Familienzulage von Fr. 390 und Fr. 60 Kinderzulage pro Kind. Vergleichen wir wieder mit dem Bund, der pro Kind Fr. 130 Kinderzulage gewährt. Wir wollen den Unterschied an einem Beispiel zeigen. Familien- und Kinderzulage machen im Kanton Bern nach Annahme des vorliegenden Dekretes zusammen bei 2 Kindern Fr. 510 aus (Fr. 390 plus Fr. 120). Der Bund gewährt keine Familienzulage, so dass bei 2 Kindern lediglich ein Soziallohnzuschlag von Fr. 260 hinzu kommt. Die Zulage im Kanton Bern macht für eine Familie von 2 Kindern also fast doppelt so viel aus wie die bezügliche Zulage beim Bund. Infolgedessen finden wir, es wäre nicht gerechtfertigt, die Kinderzulage noch mehr zu erhöhen und damit die Differenz zwischen der Besoldung für Ledige und jener für Verheiratete noch mehr zu vergrössern. Dazu kommt noch, dass der Kanton Bern Ortszulagen gewährt, die bei Verheirateten doppelt so gross sind wie bei Ledigen, so dass in Bern Verheirateten eine Ortszulage von Fr. 600 und Ledigen Fr. 300 ausbezahlt werden; also nochmals eine Differenz zwischen Ledigen und Verheirateten im Betrage von Fr. 300. Wenn man noch weitergehen wollte, müsste man sich fragen, ob das Prinzip des Leistungslohns noch in genügendem Masse berücksichtigt bleibt. Weiter dürfen wir in der Ausgestaltung des Soziallohnprinzips nicht gehen. Wir sind in den Verbänden durchaus der Auffassung, es genüge jetzt.

Ich habe das deshalb ausgeführt, weil von verschiedenen Seiten gesagt worden ist, eine Kinderzulage von Fr. 30 sei zu gering.

Wer soll nun Kinderzulagen erhalten? Ich verweise auf § 6 des Dekretes von 1939. Dort wurden die Kinderzulagen einigermassen geregelt. Man war aber damit in Personalkreisen nicht restlos einverstanden. Ich will auf Einzelheiten nicht eintreten und festhalten, dass uns der Herr Finanzdirektor die Erklärung abgegeben hat, es solle das Dekret von 1939 in bezug auf die geltend gemachten Wünsche loyaler gehandhabt werden. Wir können deshalb davon absehen, in diesem Dekret einen bezüglichen Absatz aufzunehmen, der im Sinne unserer Wünsche umschreibt, wer Familienzulagen erhalten solle.

Im Personal ist ein Streit entstanden darüber, ob die Naturalbezüge für den Teil des Lohnes, der in Form von Naturalien ausgerichtet wird, auch Teuerungszulagen erhalten sollen. Man hat damit argumentiert, im Jahre 1934 sei beim Lohnabbau auch der Naturallohn mit in die Berechnung einbezogen worden. Die Verbände haben sich damals dagegen gewehrt. Nur macht das Personal geltend: Wenn man damals für den Lohnabbau die Naturalien mit eingerechnet habe, so müsse man das auch bei den Teuerungszulagen. Die Verbände stehen auf dem gleichen Standpunkt wie damals, dass der Naturallohn nicht in die Teuerungszulagen einzubeziehen sei, weil ja der Staat auf diesem Teil des Lohnes die Teuerung trägt. Dagegen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass in § 85 des Besoldungsdekretes von 1922 der Grundsatz festgelegt ist, es sei zwischen Verheirateten und Ledigen ein Unterschied in der Besoldung zu machen, weil die freie Station für Ledige einen grössern Wert darstellt. Dieser Unterschied ist bei fast allen Anstalten gemacht worden, mit Ausnahme der Strafanstalten. Die Verheirateten haben als Ausgleich des relativ ungleichen Wertes der freien Station eine Zulage von Fr. 500 bezw. 600 erhalten, je nach den Anstalten. Als man 1934 den Lohnabbau durchführte, wurde dieser Ausgleichsbetrag allgemein auf Fr. 480 herabgesetzt. Ich glaube, man könnte den Wünschen des Anstaltspersonals, das hier in Frage kommt, entsprechen, indem man diesen Ausgleichsbetrag wieder erhöhen würde, vielleicht nicht auf die frühere Höhe von Fr. 600, aber doch in einem gewissen Umfang. Bei den Strafanstalten, wo diese dekretmässige Vorschrift bis jetzt nicht gehandhabt worden ist, müsste man diesen Ausgleichsbetrag neu einführen. Wir wollen aber nicht so vermessen sein, für das Personal der Strafanstalten den gleichen Betrag zu verlangen wie für jene in Heil- und Pflegeanstalten. Aber einen Ausgleichsbetrag von Fr. 120 sollte man beim Personal der Strafanstalten doch neu einführen. Herr Regierungsrat Guggisberg hat uns in der Kommission gewisse Zusicherungen gegeben, so dass wir darauf verzichten können, im Dekret eine Bestimmung aufzunehmen. Ich habe es aber für notwendig erachtet, das hier festzuhalten.

Es ist im Personal nicht überall verstanden worden, dass man die Teuerungszulage dreimonatlich ausrichten soll. Wir haben diese Frage nach allen Seiten hin geprüft. Dieser Vorschlag trägt den Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung. Wir sehen ein, dass es nicht angängig ist, die Rechnungsführer noch stärker zu belasten als es heute schon der Fall ist und sind deshalb mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

Zu § 5bis: Sie ersehen aus der Vorlage, dass die Kommission in § 5bis neu eine einmalige Heiratszulage vorgeschlagen hat. Wie der Herr Präsident bereits ausgeführt hat, lässt die Kommission den Antrag fallen unter der Voraussetzung, dass ihr Postulat angenommen wird. Man wird dann in der Detailberatung zuerst über dieses Postulat abstimmen müssen. Das Postulat der Kommission hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und darüber zu berichten, ob und in welchem Umfang dem ledigen männlichen Staatspersonal und der Lehrerschaft im Falle der Verheiratung eine besondere Zulage auszurichten sei.»

Ich will auf die Begründung dieses Postulates jetzt nicht näher eintreten. Wir werden vielleicht in der Detailberatung dazu Gelegenheit haben.

Das sind ein paar Punkte, die ich aus dem Dekret herausgreifen wollte. Wir sind uns bewusst, dass wir, wenn das Dekret in Kraft getreten ist, damit nicht alle Unstimmigkeiten auf dem Gebiete des Besoldungswesens beseitigt haben werden. Vor allem möchte ich erwähnen, dass für die Pensionierten bis jetzt noch nichts vorgekehrt worden ist. Während das Staatspersonal Ortszulagen, Kinderzulagen, Familienzulagen und Weihnachtszulagen bereits letztes Jahr erhalten hat und weitere Zulagen jetzt erhalten soll, hat man den Pensionierten bis jetzt noch keinen Rappen ausgerichtet, obwohl man bei den Renten im Jahre 1936 nominell 10 % abgebaut hat und trotzdem die später

Pensionierten Renten auf Grund der herabgesetzten Besoldungen zugesprochen erhielten.

Wie sich aus einer Rücksprache mit dem Herrn Finanzdirektor ergibt, sollte es möglich sein, in der Aprilsession auch die Vorlage über die Teuerungszulagen an die Pensionierten zu behandeln.

Dann haben wir ein altes Postulat betreffend die Kostgeldrückvergütung auf Lager. Es handelt sich um Rückvergütungen an diejenigen, die eigentlich in der Anstalt verpflegt werden sollten, die aber an freien Tagen, ferner während der Ferien sich in der Familie verpflegen (sogenanntes Zehrgeld). Das ist zum Teil geregelt, aber nicht in befriedigender Weise.

Weiter sollten auch noch die Abzüge während des Militärdienstes neu überprüft werden. Auch diese Frage wird in nächster Zeit akut werden. Ich möchte als Beispiel erwähnen, dass letzthin ein Regimentskommandant das Kommando niedergelegt hat, weil er erklärte, die Abzüge seien zu gross, er komme so während längerer Dienstleistungen nicht mehr aus.

Auch die Löhne des Aushilfspersonals bedürfen einer Ueberprüfung, namentlich die Grundlöhne. Das Aushilfspersonal wird zum Teil mit dieser Vorlage berücksichtigt. Aber die Grundlöhne sind wirklich ungenügend.

Dann sollte überhaupt eine Vereinfachung des Besoldungswesens herbeigeführt werden. Es wird immer komplizierter.

Das sind also Fragen, die mit der Zeit noch mit der Finanzdirektion und dem Regierungsrat abgeklärt werden müssen. Ich hoffe nur, dass man dann, wenn wir an diese Ausgaben herangehen, diese noch zu lösenden Probleme in Verhandlungen restlos klären kann.

Ich möchte also nochmals dem Regierungsrat den Dank des Personals für das gewährte Wohlwollen zum Ausdruck bringen und empfehle Ihnen damit Eintreten auf die Beratung dieses Dekretes.

Müller (Rohrbach). Gestatten Sie mir, kurz den Standpunkt unserer Fraktion darzulegen.

Grundsätzlich sind wir nicht gegen Eintreten auf die Beratung dieser Vorlage. Sie ist ganz bestimmt am Platze, denn das Ansteigen der Teuerung seit dem letzten Jahr ist unbestritten. Unser Grundsatz lautet: Rechtes Personal, gerechte Entlöhnung! Aber die Verteilung der in Aussicht genommenen Summe, wie sie die Vorlage vorsieht, entspricht unseres Erachtens nicht dem eigentlichen Zwecke der Linderung der Not, die infolge der Teuerung entstanden ist.

Der Herr Präsident der Kommission hat eingangs erwähnt, eine Minderheit der Kommission habe sich der Auffassung der Mehrheit nicht anschliessen können. Unsere Ansicht geht dahin, dass die untersten Klassen die Teuerung am meisten spüren. Der Regierungsrat sagt in seiner Botschaft zum Wehrsteuergesetz, die jedem Stimmberechtigten ausgehändigt worden ist, auf Seite 4: «Die Teuerung, in die unser Land je länger je mehr hineingezogen wird, treibt manchen, der bisher sein Auskommen noch fand, in die Bedürftigkeit.» Trotzdem die untersten Klassen im Verhältnis zu ihrem Lohn prozentual mehr Teuerungszulage bekommen als die höheren Besoldungsklassen, bedeutet die Vorlage keine gerechte Verteilung. Der in Aussicht genommene Betrag von Fr. 2 540 000 ist ganz bestimmt ein Minimum dessen, was die Teuerung erheischt. Diese Summe kompensiert die Teuerung nur zu 40 %. In allen diesen Abbaujahren ist aber beim Suchen nach sozialer Gerechtigkeit und nach einem sozialen Ausgleich der Kleine immer schonender behandelt worden. Vorhin wurde angetönt, bei den untersten Besoldungsklassen sei kein Besoldungsabbau vorgenommen worden. Warum? Ich glaube, man hat damals ebenfalls die Auffassung vertreten, es sei sozial gerechter. Die eingetretene Teuerung spüren alle; das bestreiten wir nicht. Entgegen dem Antrag, den ich letztes Jahr vertreten habe, man möchte die Teuerungszulage nur bis Fr. 8 000 respektive Fr. 10 000 ausrichten, sind wir heute nun auch der Auffassung, dass allen, auch den höheren Beamten, Teuerungszulagen zu gewähren seien, aber nach einem andern Schema. Wir bekämpfen die prozentuale Ergänzungszulage. Wie der Herr Präsident ausgeführt hat, macht diese prozentuale Zulage fast so viel aus wie die Grundzulage. Wenn wir die in Aussicht genommene Summe auf die 4 666 Staatsangestellten gleichmässig verteilen, den Durchschnitt berechnen, so trifft es auf einen Beamten durchschnittlich Fr. 544. Heute aber soll nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden eine Grundzulage von 5 % des Barlohnes gewährt werden nebst einer Kopfquote von Fr. 150, einer Familienzulage von Fr. 240 und einer Kinderzulage von Fr. 30 (alle diese Sozialzulagen bilden die Grundzulage).

Gestatten Sie mir, die Auswirkungen dieser Lösung an drei Beispielen darzutun. Eine Familie mit drei Kindern erhält bei einer Besoldung von Fr. 3 000 eine Kopfquote von Fr. 150, eine Familienzulage von Fr. 240 und Fr. 90 Kinderzulage, ferner 5 % vom Barlohn, also eine Ergänzungszulage von Fr. 150, was zusammen Fr. 630 ausmacht. Bei Fr. 8 000 Einkommen erhält eine Familie mit drei Kindern Fr. 480 Grundzulage und Fr. 400 Ergänzungszulage (5 % von Fr. 8 000), was zusammen Fr. 880 ausmacht. Bei Fr. 14 000 Einkommen werden Fr. 480 Grundzulage und Fr. 700 Ergänzungszulage, zusammen also Fr. 1 180, ausgerichtet, also fast das Doppelte dessen, was dem erwähnten Durchschnitt entspricht. Deshalb geht unser Kampf auf Beseitigung der prozentualen Ergänzungszulage. Das ist nach meiner Auffassung nicht gerecht, weil ein Bessergestellter die Teuerung nicht so sehr spürt wie die untern Klassen. Auch jemand mit vielen Kindern spürt die Teuerung viel mehr, wenn er eine kleine Besoldung hat, als jemand mit einer grossen Besoldung, und es ist nicht richtig, dass derjenige, der die Teuerung viel weniger spürt, mehr bekommen soll als derjenige, der sie viel mehr spürt. Deshalb schlagen wir vor, eine Familienzulage von Fr. 600 —, eine Kinderzulage von Fr. 50 und eine Ledigenzulage von Fr. 350. Das ergibt zusammen auch wieder eine Totalausgabe von Fr. 2 540 000.

Bei Naturalbezügen (freie Station): Die Ledigen sollen drei Fünftel der Ledigenzulage erhalten. Jemand, der die Familie auswärts verköstigen muss, soll auch die volle Familienzulage und die Kinderzulagen bekommen, denn er muss für die Familie in vollem Umfang aufkommen.

Wir behalten uns vor, in der Detailberatung den oben umschriebenen Antrag einzubringen.

Rubin. Das Problem der Teuerungszulagen ist auch in der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eingehend besprochen worden. Wir anerkennen die Notwendigkeit einer Lohnanpassung an die heutige Preisentwicklung. Wir begrüssen die Einigung, die mit den beteiligten Personalverbänden zustandegekommen ist und die Verfolgung der sozialen Grundsätze, die man beachtet hat. Das kommt besonders zum Ausdruck im System der Kopfzulage, sowie der Familien- und Kinderzulagen.

Wir sind auch der Meinung, dass dieses Problem nicht nur im Hinblick auf das Soziallohnprinzip, sondern auch in bezug auf das Leistungslohnprinzip beurteilt werden muss, und dass daher die Ergänzungszulage in bezug auf die Leistung den richtigen Ausgleich schafft. Wenn hier nur ein Bruchteil der heutigen Teuerung vom Staat übernommen wird, so ist auf der andern Seite darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Dekrete doch eine bedeutende Besserstellung darstellen gegenüber der Preis- und Lohnentwicklung vor 20 oder 25 Jahren. Ds mag auf ein vermehrtes soziales Verständnis zurückzuführen sein. Immerhin möchten wir auf die grosse finanzielle Tragweite dieser Vorlagen hinweisen. Sie verursachen eine Mehrausgabe von nahezu 3 ½ Millionen Franken. So sehr wir wissen, dass das Personal, besonders die untern Kategorien, auf diese Teuerungszulagen angewiesen ist, ist es doch nicht angängig, leichthin über die Sache hinwegzugehen, ohne auf die finanzielle Auswirkung besonders aufmerksam zu machen.

Steinmann. Unser Ratskollege Dr. Luick hat soeben auseinandergesetzt, dass es sich hier um den nicht alltäglichen Fall handle, in dem die Regierung zusammen mit den Personalverbänden zu einer Einigung gekommen ist. Er hat das begrüsst. Ich glaube, der ganze Rat hat Anlass, sich dieser Genugtuung anzuschliessen und ihr ebenfalls Ausdruck zu geben.

Ich bedaure, dass in einem Moment, in dem zwischen den beteiligten Kreisen eine Verständigung zustande gekommen ist, nun von anderer Seite darnach getrachtet wird, neue Anträge zu stellen, etwas anderes durchzuzwängen, wie es jetzt von jungbäuerlicher Seite aus geschieht. Das ist eine unnötige Vergeudung von Zeit und Kraft deswegen, weil solche, die es direkt nicht angeht, sich nicht berufen fühlen sollten, hier einen Prügel zwischen die Speichen zu werfen.

Ich möchte im Namen unserer Fraktion den Antrag der vorberatenden Behörden, der ein schönes Einigungswerk ist, unterstützen.

M. **Michel.** Nous sommes parfaitement d'accord de voter le décret portant octroi d'allocations de renchérissement au personnel de l'Etat. Nous le voterons avec d'autant plus de satisfaction qu'il prévoit, outre l'allocation personnelle, une allocation de famille ainsi qu'une allocation pour enfants.

Cependant, nous avons une observation à formuler quant au montant proposé de l'allocation pour enfants. Nous reconnaissons volontiers que les fonctionnaires à gros revenu subissent, eux aussi ressentent le contre-coup de l'augmentation du coût de la vie, mais il est certain que celle-ci pèse beaucoup plus lourdement sur les familles moyennes comptant 3 ou 4 enfants que sur les ménages qui n'en ont qu'un seul ou point du tout.

Les fonctionnaires à gros traitement et les ménages sans enfants disposent, d'ailleurs d'une marge qui leur permet de supporter sans trop de difficultés le renchérissement général; en revanche ceux qui n'ont qu'un salaire modeste et plusieurs enfants n'ont pas de marge pour se tirer d'affaire; à ceux-ci la hausse continue des prix impose des privations dont les conséquences sont graves: endettement, sous-alimentation, chauffage et vêtements insuffisants, etc.

Dès lors, il serait équitable d'élever quelque peu les chiffres d'allocations pour enfants.

Je reprendrai donc ici la proposition que j'avais faite à la commission (où, il est vrai, elle n'a pas rencontré la faveur de ces collègues) en vous proposant de modifier comme suit le texte de l'article 2, lettre c:

«c) une allocation de 80 francs par enfant, si l'agent a un ou deux enfants. Si l'agent a plus de deux enfants, l'allocation sera portée à 100 francs par enfant.»

On me rétorquera peut-être que le décret de mai 1941 a surtout favorisé les petits traitements; je n'en disconviens pas et, d'ailleurs, c'était juste. Mais le projet que nous discutons aujourd'hui avantage, au contraire, les gros traitements. En effet, aux termes de l'article 3, l'allocation complémentaire s'élève au 5 % du traitement en espèces. Ainsi — je prends un exemple moyen — un fonctionnaire marié, jouissant d'un traitement de fr. 8 000 recevra fr. 400 d'allocation complémentaire, tandis qu'un employé au salaire de fr. 4 000 ne touchera à ce titre que fr. 200, soit fr. 200 de moins que le premier. Et pourtant les difficultés de ceux qui ont des charges de famille sont de plus en plus grandes au fur et à mesure que le coût de la vie augmente. Selon la statistique dont M. le directeur des finances nous a donné connaissance, nous avons dans le canton de Berne 702 employés de l'Etat ayant un traitement annuel de fr. 4 000 à 5 000; 915 au traitement de fr. 3 200 à 4 000; 1 149 ayant un traitement inférieur à fr. 3 200

Une augmentation de l'allocation pour enfants serait particulièrement bienvenue dans ces ménages de fonctionnaires à revenu modeste; ce serait faire œuvre de justice envers les pères de famille que d'élever ces montants dans le sens de la proposition que je viens de formuler et que je dépose entre les moins de M. le président.

Wächli. Unsere Fraktion ist mit dieser Vorlage einverstanden. Immerhin muss sie folgende Feststellung machen und sie legt Wert darauf, dass man sie beachtet: Wir haben 1920 tapfer mitgeholfen, zum Beispiel das Lehrerbesoldungsgesetz durchzubringen. Damals stand der Index auf 224;

heute steht er auf 184. Der heutige Index steht also immer noch 40 Punkte tiefer als damals. Wir stellen fest, dass heute die Angestelltenschaft und die Lehrerschaft die Teuerung beanstanden. Wenn wir der Vorlage zustimmen, verlangen wir, dass man dem dann auch für unsere Produkte Rechnung tragen wird, wenn wieder eine rückläufige Bewegung einsetzen sollte.

Meuter. Herr Luick hat die Forderung aufgestellt, es sei dem Staatspersonal in den Staatsanstalten ein Ausgleichsbeitrag von Fr. 120 zu gewähren. Ich möchte diesen Antrag unterstützen, denn diese Angestellten haben einen solchen Beitrag längst verdient. Ihre Kollegen in den Heil- und Pflegeanstalten erhalten schon jetzt einen solchen Beitrag, der höher ist als der verlangte (Fr. 480 zurzeit). Dieser Beitrag soll noch erhöht werden auf Fr. 540, während das Personal in den Strafanstalten noch nie solche Ausgleichsbeiträge erhalten hat. Diese Ungleichheit wurde seinerzeit damit begründet, dass das Personal in den Strafanstalten im Vergleich mit ihren Kollegen in den andern Anstalten gewisse Vorteile habe. Ich möchte bitten, nicht zu vergessen, dass diese Privilegien in Barlohn bereits einkalkuliert sind, wenigstens zum Teil. Abgesehen davon müssen die Angestellten der Strafanstalt, bei denen es sich um grössere Landwirtschaftsbetriebe handelt, nicht etwa nur acht Stunden arbeiten, sondern zehn, zwölf und mehr Stunden, je nach der Saison. Diese Ueberstunden leisten sie, ohne dass deswegen ihrer Familie etwas zugutekommt, ohne Ueberzeitzuschläge. Diese Angestellten haben sicherlich die verlangten Ausgleichsbeiträge verdient. Ich möchte namentlich den Herrn Finanzdirektor bitten, dem erwähnten Vorschlag des Herrn Luick wenn immer möglich Rechnung zu tragen.

Natürlich gäbe es bei diesem Personal auch dann, wenn es nicht möglich sein sollte, diesem Begehren zu entsprechen, keine Palastrevolution. Sie würden ihre Pflicht selbstverständlich weiterhin erfüllen, wenn möglich noch besser als bisher. Aber gerade weil diese Leute so bescheiden sind und ihre Pflicht gegenüber der Allgemeinheit treu erfüllen, haben sie Anspruch darauf, dass sie im gewünschten Sinne berücksichtigt werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Soweit das Staatspersonal in Frage kommt, ist festzustellen, dass der Index, bei Festsetzung der Grundbesoldungen im Jahre 1922 auf 164 stand, also wesentlich unter dem Index vom Dezember 1941 (184 Punkte). Es ist deshalb das Argument nicht richtig, man beschliesse Teuerungszulagen in einem Moment, in dem nicht einmal der Index erreicht worden sei, der zurzeit der Festsetzung der dekretsmässig geltenden Besoldungen bestand.

Es ist in der Eintretensdebatte betont worden, dass für das Staatspersonal und die Lehrerschaft ungefähr die gleichen Lohngrundsätze gelten sollten. Das Gegenteil wäre auf die Dauer nicht tragbar. Seit Jahrzehnten waren die Besoldungsgrundsätze, die Lohnpolitik und das Lohnausmass bei beiden Kategorien ungefähr gleich oder ähnlich. Das will besagen, dass wir wegen Auseinandergehen der Grundsätze bei den Teuerungszulagen für 1941 jetzt eine Lösung treffen müssen, die den Unterschied wieder einigermassen ausgleicht, besonders deshalb, weil das Berner Volk in der Volksabstimmung des letzten Jahres die für die Lehrerbesoldungen geltenden Grundsätze sanktioniert hat. Das Berner Volk hat seinerzeit dem proportionalen Lohnabbau bei der Lehrerschaft zugestimmt und später, im letzten Jahr, der Aufhebung dieses proportionalen Lohnabbaus. Damit hat es zum Ausdruck gebracht, dass es eine proportionale Steigerung des Lohnes wegen der Teuerung für richtig hält. Um den Unterschied auszugleichen, erhalten die Lehrer jetzt nur die Familienzulage, die Kinderzulage und die Kopfquote (Grundzulage), während das Staatspersonal nun eine prozentuale Ergänzungszulage erhält. So erhalten wir wieder die gleichen Grundsätze der Lohnpolitik bei beiden Kategorien. Das ist sicherlich nicht unwesentlich für die Lohngestaltung der nächsten Jahre. Wenn man aber dem Antrag der jungbäuerlichen Fraktion zustimmen würde, so würde die Differenz der Lohnprinzipien ungerechtfertigterweise weiterbestehen.

Es ist kritisiert worden, das obere Personal werde infolge dieser Ergänzungszulage mehr Teuerungszulage erhalten, als das untere Personal. Das stimmt nicht. Wenn wir dem Antrag der vorberatenden Behörden folgen, wird der Lohnabbau bei Ledigen ungefähr bei einer Lohnhöhe von Fr. 9 000 aufgehoben. Bei Fr. 9 500 Besoldung erhält der Ledige im Jahre 1942 nur Fr. 1, sage und schreibe ein Franken mehr als im Jahre 1932 und 1933. Wir haben also nur den Lohnabbau (arithmetisch) aufgehoben. Der Ledige aber, der eine Besoldung von Fr. 2 500 bezieht, bekommt mehr als 1932 und 1933, nämlich Fr. 166 mehr. Wir bevorzugen auch nach unserer Lösung die unteren Kategorien immer noch.

Aehnlich ist es bei den Verheirateten. Nehmen wir als Beispiel einen Verheirateten ohne Kinder mit einer Besoldung von Fr. 3 000. Er erhält 1942 in Bern Fr. 475 mehr Lohn, als er 1932 und 1933 bezogen hatte. Ein Verheirateter ohne Kinder mit einem Einkommen von Fr. 10 000 erhält trotz des viel höheren Lohnes Fr. 492 mehr. Bei einem Einkommen von Fr. 3 000 macht somit die Mehrbesoldung 24,8 % aus, während sie bei jenem mit Fr. 10 000 Besoldung nur 4,9 % ausmacht. Der Vorschlag des Regierungsrates ist somit sachlich begründet. Und weil er begründet ist, hat ihm das Personal zugestimmt. Das Personal, in dessen Verbänden alle Kategorien vertreten sind, hätte nicht zugestimmt, wenn es nicht gefunden hätte, das sei eine vernünftige und gerechte Lösung. Und zwar haben nicht nur die höhern Beamten zugestimmt, sondern auch die untern Kategorien. Ich finde, dass diese Vorlage gerecht sei und dem Grossen Rat unter Abwägung aller Umstände unterbreitet worden ist. Ich bitte Sie namens des Regierungsrates, den Abänderungsantrag Müller-Rohrbach abzulehnen.

In der Diskussion ist die Höhe der Gesamtausgaben berührt worden. Es ist so, dass die Mehrausgaben für beide Kategorien ungefähr 3½ Millionen Franken ausmachen. Wenn das Wehrsteuergesetz nicht angenommen worden wäre, dann hätte der Regierungsrat nicht die Kraft gefunden, dem Grossen Rat in dieser Session die vorliegen-

den Dekrete zu unterbreiten. Herr Grossrat Müller hat vorhin gesagt, das, was wir hier vorschlagen sei das Minimum dessen, was man verlangen müsse. Wenn ich mich recht erinnere, hat man aber das Gesetz über die Wehrsteuervorlage bei den Jungbauern bekämpft. Ich sage mir: Es ist ein Glück, dass das Wehrsteuergesetz angenommen worden ist, sonst könnten wir nicht einmal so weit gehen, wie wir es jetzt beantragen, geschweige denn weiter, wie es von jungbäuerlicher Seite verlangt wird.

Es ist also ein Glück, dass wir dem Grossen Rat empfehlen können, diesen Vorlagen zuzustimmen und dass wir hoffen dürfen, dadurch im Jahre 1942 nicht aus dem finanziellen Gleichgewicht zu kommen. Die finanzielle Lage des Staates hat sich 1941 wesentlich verbessert. Ich hoffe, dass diese Besserung auch 1942 ungefähr in gleichem Masse andauern werde.

Bigler. Ich hätte das Wort nicht verlangen müssen, wenn nicht auf einige Dinge hinzuweisen wäre, die zu einem Irrtum führen könnten.

Ich habe eine Vorlage in die Hand bekommen, die von Teuerungszulagen spricht. Aus der Diskussion muss man den Eindruck gewinnen, es handle sich hier weniger um Teuerungszulagen als um eine Regelung des Personallohnes. Es ist bei diesem Anlass auseinanderzuhalten, was die Regelung des Personallohns und was die Teuerungszulage betrifft. Das kommt nicht aufs Gleiche heraus. Ich will Ihnen sagen, weshalb sich unsere Gruppe seinerzeit ganz energisch für eine vollständige Aufhebung des Lohnabbaues eingesetzt hatte, was aber dann dank der Mithilfe des Personalverbandes nicht zustande kam. Herr Dr. Luick wird sich noch daran erinnern. Dann muss man aber nicht heute, in dem Moment, in dem es sich darum handelt, den untern Personalkategorien zu helfen, die Teuerung zu überwinden, so argumentieren, wie es geschehen ist.

Im weitern hat uns Herr Dr. Steinmann nahegelegt, es sei nicht angängig, dass Leute, die nicht unmittelbar mit dieser Sache in Berührung stehen, sich hier äussern (Zwischenruf **Steinmann:** Nein, ich habe gesagt, solche Leute sollen das Verständigungswerk nicht stören). Da möchte ich Herrn Dr. Steinmann daran erinnern, dass wir, auch wenn wir nicht Mitglied seiner Partei sind (Zwischenruf **Steinmann:** Das ist schade), immerhin das Recht in Anspruch nehmen, hier unsere Meinung zu verfechten. Vorläufig haben wir noch nicht das Postkartensystem im bernischen Grossen Rat eingeführt, sonst könnten wir unsere Antworten von zuhause aus auf einer Postkarte schicken (Zwischenruf **Steinmann:** Das wäre einfacher).

Wir würden uns zu dieser Frage nicht äussern, wenn bei der vorgeschlagenen Lösung nicht zum Ausdruck käme, dass die unweigerlichen sozialen Forderungen nicht im Vordergrund stehen. Ich begreife es, wenn die Regierung und der Sekretär des Personalverbandes, der in erster Linie die grosse Hand der Schweren spürt, sich für die obern Zehntausend wehren; für das haben wir Verständnis. Wir melden uns also nur deshalb zum Wort, weil wir es als eine soziale Ungerechtigkeit empfinden, dass man die Teuerungszulagen so gestaltet, dass denjenigen, die viel haben, noch viel mehr gegeben wird. Ich glaube, man sollte in erster Linie die Teuerungszulage denjenigen zukommen lassen, die die Teuerung nicht ertragen können. Dem möchten wir mit unserm Antrag Rechnung tragen. Herr Dr. Steinmann, dieses Recht, solche Anträge zu stellen, wollen wir uns nicht nehmen lassen, wenn wir das Gefühl haben, man komme den Bedürftigen nicht in genügendem Masse und nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit entgegen.

Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, wir hätten gegen die Wehrsteuervorlage Stellung genommen. Das ist wahr, und es geschah mit Ueberzeugung, auch aus dem gleichen Grund, den ich soeben nannte, auch wieder, weil wir das Gefühl hatten, die Wehrsteuervorlage entspreche nicht der Forderung nach Gerechtigkeit. Aber ich möchte betonen: Wir haben im Kampf um die Gestaltung der Wehrsteuervorlage dem Staate Bern sogar vermehrte Mittel beschaffen wollen, allerdings nicht auf Kosten der Kleinen, sondern derjenigen, die heute noch vermehrte Opfer bringen können. Das dürfte auch betont werden und man sollte die Sache nicht so darstellen, als ob wir dem Staate die Mittel nicht hätten verschaffen wollen, die er nötig hat. Ich möchte Sie also bitten, uns hier recht zu verstehen.

Kollege Müller hat erklärt, wir seien bereit, dem Eintreten auf die Beratung der Vorlage zuzustimmen. Uns geht es darum, an ihre Gewissen, die vorhanden sind, zu appellieren, damit wir die Vorlage so gestalten, wie es der Gerechtigkeit ententspricht.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Le Gouvernement a-t-il connaissance que le métier de coiffeur n'est pas à l'abri des risques d'une concurrence déloyale de la part de certains Instituts pouvant fournir une main-d'œuvre dans l'espace de quelques mois, alors que, réglementairement, il est prévu trois ans d'apprentissage pour obtenir le diplôme de coiffeur et devenir ouvrier?

Que pense faire le Gouvernement afin de sauvegarder à l'avenir les intérêts de la profession?

La Direction de l'Intérieur ne pense-t-elle pas qu'il y aurait lieu d'envisager des mesures de protection et d'hygiène en examinant attentivement la situation exposée à diverses reprises par l'Association des ouvriers et maîtres coiffeurs?

Berne, le 25 février 1942.

Voisard.

(Ist dem Regierungsrat bekannt, dass der Coiffeurberuf nicht geschützt ist und gegenüber einer unredlichen Konkurrenz von Seiten gewisser Institute, die in der Zeit von wenigen Monaten eine

Arbeitskraft ausbilden, während die gesetzliche Lehrzeit zur Erlangung des Diploms und nachherige Anstellung als Geselle drei Jahre vorsieht?

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um in Zukunft die Interessen dieses Berufes zu wahren?

Denkt die Direktion des Innern nicht daran, geeignete Schutz- und Gesundheitsmassnahmen zu ergreifen, indem sie die durch den Coiffeurmeisterverband mehrfach dargelegte Lage aufmerksam prüfen würde?)

Schluss der Sitzung um 5¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 26. Februar 1942,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger, Bichsel, (Flückiger (Bern), Geissbühler (Lauperswil), Giauque, Gilomen, Horisberger, Imhof (Laufen), Lüthi (Thun), Lüthi (Lützelflüh), Meier, Nussbaumer, Raaflaub, Salzmann, Schlappach, Schneeberger, Schneiter (Lyss), Voutat, Wipfli, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Bouverat, Hachen, Imhof (Neuveville), Périat.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le Grand Conseil étant appelé prochainement à prendre une décision concernant les allocations de renchérissement au personnel de l'Etat ainsi qu'aux membres du corps enseignant, le Gouvernement est invité à examiner s'il n'y aurait pas lieu d'en faire bénéficier également les huissiers agents de poursuites.

Eventuellement, le Gouvernement est invité à prendre toutes mesures utiles pour que cette catégorie de citoyens bénéficie également d'allocations de rencherissement.

Berne, le 25 février 1942.

Piquerez
et 18 consignataires.

(Der Grosse Rat wird in nächster Zeit über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal sowie an die Lehrerschaft zu beschliessen haben. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, ebenfalls solche an die Betreibungsweibel des Kantons auszurichten.

Eventuell wird der Regierungsrat eingeladen, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Betreibungsweibel auch Teuerungszulagen erhalten.)

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bäschlin, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier darum, gewisse Vereinfachungen herbeizuführen. Bis jetzt musste der Bestand der Kirchensynode nach jeder Volkszählung durch ein Dekret neu festgesetzt werden. Die Neuerung, die mit dieser Vorlage eingeführt werden soll, besteht darin, dass das in Zukunft nicht mehr notwendig sein wird. Die Regierung wird künftig jeweilen die nötige Zahl der Synodalräte bestimmen können. Um diese Neuerung bewerkstelligen und die Gesetzessammlung entlasten zu können, ist es notwendig, ein genaues Verzeichnis der Kirchgemeinden mit genauer Umschreibung anzulegen. Die im vorliegenden Dekret aufgeführten Kirchgemeinden sind nun genau umschrieben mit Inbegriff der neuesten Aenderungen. Die neueste Aenderung bildet die Lostrennung der Ortschaft Reust von der Kirchgemeinde Sigriswil und die Neuzuteilung an die Kirchgemeinde Buchen.

In § 2 wird bestimmt, dass durch Beschluss des Regierungsrates die Kirchgemeinde Bümpliz in die Gesamtkirchgemeinde Bern aufgenommen werden kann.

Ich beantrage Ihnen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten. Die Vorlage hat nicht nur der Kommission, sondern auch den Kirchgemeinden und dem Synodalrat vorgelegen. Man hat mit der Weiterleitung an den Grossen Rat zugewartet, bis die Zustimmung der Synode und des Synodalrates vorlagen. Zuerst stimmten die Gemeinden einigen Vorschlägen des Synodalrates nicht zu. Soviel ich weiss, besteht aber jetzt in jeder Beziehung Einstimmigkeit. Es besteht also Uebereinstimmung zwischen Regierungsrat, Kommission, Synodalrat und Synode.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

I. Umschreibung der Kirchgemeinden.

§ 1. Für die evangelisch-reformierte Landeskirche bestehen im Kantonsgebiet die in § 3 hienach genannten Kirchgemeinden.

Die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bern (ohne Bümpliz) und Biel bestehenden Kirchgemeinden sind zur Besorgung ihrer gemeinsamen Aufgaben, insbesondere zur Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und für die Fürsorge für die materiellen Bedürfnisse, zu Gesamtkirchgemeinden zusammengeschlossen (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz).

Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Ihre Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Aenderungen in der Zusammensetzung bestehender und die Bildung neuer Kirchgemeinden, Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Pfarrstellen werden vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg beschlossen (§ 6 Kirchengesetz).

Durch Beschluss des Regierungsrates kann die Kirchgemeinde Bümpliz auf Begehren der beteiligten Kirchgemeinden mit der Gesamtkirchgemeinde Bern vereinigt werden.

Aenderungen in der Umschreibung von Kirchgemeinden im Gebiet von Gesamtkirchgemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Wo in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, sind die Obliegenheiten ihrer Inhaber und ihre gegenseitige Aushilfe vom Kirchgemeinderat durch ein Regulativ zu ordnen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

---

§ 3.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte, wie es bereits durch den Herrn Kommissionsreferenten geschehen ist, auf die im Amtsbezirk Thun (Seite 12 der Beilage) in bezug auf die Kirchgemeinde Buchen vorgenommene Aenderung aufmerksam machen. Reust soll nun von Sigriswil weggenommen und der Kirchgemeinde Buchen zugeteilt werden. Die beteiligten Gemeinden haben zugestimmt.

Es ist in der Kommission in bezug auf den Amtsbezirk Münster die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht Bellelay von der Kirchgemeinde Tavannes abtrennen und der Kirchgemeinde Sornetan zuteilen sollte. An und für sich wäre Bellelay näher bei Sornetan als bei Tavannes. Aber die Verbindung mit Tavannes ist besser (Postauto). Abgesehen davon gibt es in Fuet auf dem halben Wege von Bellelay nach Tavannes eine Kapelle. Wir haben im Auftrage der Kommission die Beteiligten in der Sache angehört. Der Synodalrat ist der Auffassung, man solle es beim bisherigen Zustand bewenden lassen. Auch in Bellelay und Tavannes ist man dieser Auffassung. Es liegt eine eingehende Darstellung der Verhältnisse durch die reformierten Bürger von Bellelay vor, die bei Tavannes bleiben

wollen. Es wurde wegen dieser Sache eine besondere Kirchgemeindeversammlung einberufen. Sie kam einstimmig zum Beschluss, man solle es beim bisherigen Zustand bewenden lassen. Die erwähnte Aenderung ergäbe übrigens eine merkwürdige Lösung. Bellelay gehört zur Einwohnergemeinde Saicourt. Wenn man nun Bellelay der Kirchgemeinde Sornetan zuteilen wollte, so würde die Einwohnergemeinde in bezug auf die Kirchgemeindeeinteilung in drei Teile zerfallen (Saicourt, Tavannes und Sornetan), was unpraktisch wäre. Wir haben daher die bisherige Einteilung im vorliegenden Dekret belassen. Trotzdem wollte ich nicht unterlassen, hier zu erwähnen, dass wir, einem Wunsche der Kommission Folge gebend, mit den beteiligten Kreisen in Verbindung getreten sind.

Im übrigen ist zur vorliegenden Zusammenstellung der Kirchgemeinden und deren Umschreibung nichts besonderes zu vermerken. Es handelt sich um nichts anderes als um die Zusammenfassung aller Bestimmungen einer Unzahl von gesetzlichen Erlassen, die in der ganzen Gesetzessammlung verstreut sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die zurzeit bestehenden Kirchgemeinden setzen sich zusammen wie folgt:

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Aarberg.	
Aarberg	Aarberg
Bargen	Bargen
Grossaffoltern	Grossaffoltern
Kallnach	Kallnach
	Niederried b. K.
Kappelen	Kappelen
Lyss	Lyss
Meikirch	Meikirch
Radelfingen	Radelfingen
Rapperswil	Rapperswil
	Bangerten (Amt Fraubrunnen)
Schüpfen	Schüpfen
Seedorf	Seedorf
Amtsbezirk Aarwangen.	
Aarwangen	Aarwangen
	Bannwil
	Schwarzhäusern
Bleienbach	Bleienbach
Langenthal	Langenthal
	Untersteckholz
Lotzwil	Gutenburg
	Lotzwil
	Obersteckholz
	Rütschelen
Madiswil	Madiswil
Melchnau	Busswil b. M.
	Gondiswil
	Melchnau
	Reisiswil
Roggwil	Roggwil
Rohrbach	Auswil
	Kleindietwil
	Leimiswil
	Rohrbach
	Rohrbachgraben
Thunstetten	Thunstetten
Ursenbach	Oeschenbach
	Ursenbach
Wynau	Wynau

Amtsbezirk Bern.

Stadt Bern; Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern, umfassend die Kirchgemeinden:

a) Heiliggeist-Kirchgemeinde . . . Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das rote Quartier, das Marzili-, Sandrain-, Weissenbühl- und Sulgenbachquartier und den östlich der Mitte Zieglerstrasse gelegenen Teil des Mattenhofquartiers (Villette).

b) Friedens-Kirchgemeinde . . . Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern den westlichen Teil des Mattenhofquartiers, das Weissenstein-, Fischermätteli- und Holligenquartier. Ihre Grenzlinien werden folgendermassen gezogen: Von der Aare in der Eymatt durch die Wohlenstrasse und der Bahnlinie Freiburg-Bern folgend bis zum Bahnübergang an der Bühlstrasse, dann der Mitte der Ziegler- und Schwarzenburgstrasse nach bis zur Gemeindegrenze zwischen Bern und Köniz, derselben entlang bis zur Kirchgemeindegrenze gegen Bümpliz und der letztern folgend wieder bis zur Aare.

c) Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten . . Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Länggassquartier (Stadtbach, Muesmatt, Brückfeld), sowie die Enge, die Felsenau und die östliche Hälfte des Bremgartenwaldes und wird begrenzt: im Süden durch die Bundesbahnlinie von der Aare bis zur Kreuzung mit der Wohlenstrasse, im Westen durch die Wohlenstrasse bis zum Wohlensee und im Norden und Osten durch den Wohlensee und die Aare (Dekret vom 15. März 1904). Zur Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten gehört ferner das Gebiet der Einwohnergemeinde Bremgarten.

d) Münster-Kirchgemeinde . . . Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das gelbe, grüne und weisse Quartier (mit Ausnahme des Staldens), sowie vom Kirchenfeldquartier dasjenige Gebiet, dessen Grenzlinie folgende ist: Vom rechten Aareufer am Fusse der Besitzung Englische

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Anlage Nr. 5 längs der westlichen Marche dieser Besitzung durch die Mitte der Jungfraustrasse quer über den Thunplatz nach der nordöstlichen Ecke des Dählhölzli und dessen östlichem Saum folgend bis an die Aare, die im Süden, Westen und Norden die Grenze bildet.
e) Nydeck-Kirchgemeinde . . .	Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nachstehender Grenzen beschriebene Gebiet: Im Norden: von der Papiermühlestrasse der Gemeindegrenze Bern-Bolligen folgend dem Schermenwald entlang. Im Osten: ebenfalls der Gemeindegrenze Bern-Bolligen folgend bis Bahnlinie Bern-Thun im Melchenbühl, von hier weg der Gemeindegrenze Bern-Muri folgend über Worbstrasse, Egghölzli-Elfenau zur Aare. Im Süden: dem Aarelauf folgend bis zum Dählhölzli. Im Westen: Dählhölzliwaldrand, Dählenweg, Thunplatz, Jungfraustrasse, Englische Anlagen Nr. 5, von hier in gerader Linie zur Aare, von da dem Aareufer entlang nach Schwellenmätteli, Kirchenfeldbrücke, Fricktreppe, Badgasse, Bubenbergrain, Junkerngasshalde, Nydecktreppe, Nydeckgasse, Schutzmühle, von hier in gerader Richtung über die Aare dem Reckweg entlang nach Altenbergsteg, Altenbergtreppe, Rabbentalstrasse, Sonnenbergstrasse, Schänzlistrasse und Papiermühlestrasse bis zur Worblaufenstrasse.
f) Johannes-Kirchgemeinde . . .	Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Lorraine-, Breitenrain-, Spitalacker- und Wylerquartier. Die Grenze des Bezirks folgt dem nördlichen Aarelauf aufwärts bis zum Altenbergsteg, Mitte Rabbentaltreppe, dem östlichen Teil der Rabbentalstrasse bis zur Einmündung der Sonnenbergstrasse, dann dieser bis in die Schänzlistrasse, dem östlichen Teil der letztern, der Papiermühle- und der Worblaufenstrasse bis zur Aare.
g) Französische Kirchgemeinde .	Diese erstreckt sich auf das Gebiet der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern und umfasst alle Einwohner französischer Zunge, welche nach Mitgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 zur evangelisch-reformierten Landeskirche gehören (Dekret vom 29. I. 1908).
Bümpliz	Diese Kirchgemeinde erstreckt sich auf das Gebiet der mit der Einwohnergemeinde Bern vereinigten frühern Einwohnergemeinde Bümpliz.
Bolligen	Bolligen
Kirchlindach . .	Kirchlindach
Köniz	Köniz
Muri b. B. . . .	Muri b. B.
Oberbalm . . .	Oberbalm
Stettlen	Stettlen
Vechigen . . .	Vechigen
Wohlen b. B. . .	Wohlen b. B.
Zollikofen . . .	Zollikofen

Amtsbezirk Biel.

Gesamtkirchgemeinde der Stadt Biel, umfassend die Kirchgemeinden:

Deutsch-reformierte Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel und Leubringen, ohne das Gebiet der frühern Einwohnergemeinden Mett und Madretsch.
Mett-Madretsch, deutsch-reformierte Kirchgemeinde .	Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der frühern (nun mit Biel vereinigten) Einwohnergemeinden Mett und Madretsch.
Biel, französisch-reformierte Kirchgemeinde .	Diese umfasst die französisch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel (mit Mett und Madretsch) und Leubringen.

Amtsbezirk Büren.

Arch	Arch Leuzigen
Büren a. A. . .	Büren a. A. Meienried
Diessbach . . .	Büetigen Busswil b. B. Diessbach Dotzigen
Lengnau (B) . .	Lengnau (B)
Oberwil b. B.)* .	Oberwil b. B.
Pieterlen	Meinisberg Pieterlen

*) Zur Kirchgemeinde Oberwil b. B. gehören ferner die solothurnischen Gemeinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil, Gossliwil und Bibern (Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse dss Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875).

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Rüti b. B.	Rüti b. B.
Wengi	Wengi

Amtsbezirk Burgdorf.

Burgdorf	Burgdorf
Hasle b. B.	Hasle b. B.
Heimiswil	Heimiswil
Hindelbank	Bäriswil
	Hindelbank
	Mötschwil-Schleumen
Kirchberg	Aefligen
	Ersigen
	Kernenried
	Kirchberg
	Lyssach
	Niederösch
	Oberösch
	Rüdtligen-Alchenflüh
	Rumendingen
	Rüti b. L.
Koppigen	Alchenstorf
	Hellsau
	Höchstetten
	Koppigen
	Willadingen
Krauchthal	Krauchthal
Oberburg	Oberburg
Wynigen	Wynigen

Amtsbezirk Courtelary.

Corgémont	Corgémont
	Cortébert
Corgémont, deutsch-reformierte Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Corgémont, Courtelary, Sonceboz-Sombeval und Péry (Dekret vom 10. Mai 1932).
Courtelary	Cormoret
	Courtelary
La Ferrière	La Ferrière
Orvin	Orvin
Péry	La Heutte
	Péry
Renan	Renan
St-Imier	St-Imier
	Villeret
St. Immer, deutsch-reformierte Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier und St-Imier (Dekret vom 10. Mai 1932).
Sonceboz-Sombeval	Sonceboz-Sombeval
Sonvilier	Sonvilier
Tramelan	Tramelan-dessous
	Tramelan-dessus
	Mont-Tramelan
Vauffelin	Plagne
	Romont
	Vauffelin

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Delsberg.

Delsberg, reformierte Kirchgemeinde	Diese umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Delsberg und folgender Gemeinden des Amtsbezirks Münster: Châtillon, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Mervelier, Rossemaison, Schelten (La Scheulte), Vellerat.

Amtsbezirk Erlach.

Erlach	Erlach
	Mullen
	Tschugg
Gampelen	Gals
	Gampelen
Ins	Brüttelen
	Ins
	Müntschemier
	Treiten
Siselen	Finsterhennen
	Siselen
Vinelz	Lüscherz
	Vinelz

Amtsbezirk Freibergen.

Freibergen, reformierte Kirchgemeinde	Diese umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Freibergen.

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Bätterkinden	Bätterkinden
Grafenried	Fraubrunnen
	Grafenried
Jegenstorf	Ballmoos
	Jegenstorf
	Iffwil
	Mattstetten
	Münchringen
	Oberscheunen (Gemeinde Scheunen)
	Urtenen
	Zauggenried
	Zuzwil
Limpach	Büren z. Hof
	Limpach
	Schalunen
Bernisch-Messen *)	Etzelkofen
	Messen-Scheunen (Gemeinde Scheunen)
	Mülchi
	Ruppoldsried

*) Betreffend die bernisch-solothurnische Kirchgemeinde Messen, zu welcher neben den oben genannten bernischen noch die solothurnischen Gemeinden Messen, Brunnental, Balm b. M., Oberramsern und Gächliwil gehören, siehe Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875 mit Abänderung vom 28. November 1939/5. März 1940.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Münchenbuchsee	Deisswil
	Diemerswil
	Moosseedorf
	Münchenbuchsee
	Wiggiswil
Utzenstorf	Utzenstorf
	Wiler b. U.
	Zielebach

Amtsbezirk Frutigen.

Adelboden	Adelboden
Aeschi	Aeschi
	Krattigen
Frutigen	Frutigen
	Zur Kirchgemeinde Frutigen gehören ferner Schwandi und Wengi (Gemeinde Reichenbach).
Kandergrund	Kandergrund
	Kandersteg
Reichenbach	Reichenbach
	(ohne Schwandi und Wengi, die kirchlich zu Frutigen gehören).

Amtsbezirk Interlaken.

Beatenberg	Beatenberg
Brienz	Brienz
	Brienzwiler
	Hofstetten
	Oberried a. Brienzersee
	Schwanden b. Brienz
Grindelwald	Grindelwald
Gsteig	Bönigen
	Gsteigwiler
	Gündlischwand
	Interlaken
	Iseltwald
	Isenfluh
	Lütschenthal
	Matten b. I.
	Saxeten
	Wilderswil
Habkern	Habkern
Lauterbrunnen	Lauterbrunnen
Leissigen	Därligen
	Leissigen
Ringgenberg	Niederried b. I.
	Ringgenberg
Unterseen	Unterseen

Amtsbezirk Konolfingen.

Biglen	Arni
	Biglen
	Landiswil
Grosshöchstetten	Bowil
	Grosshöchstetten
	Mirchel
	Oberthal
	Zäziwil
Konolfingen	Häutligen
	Niederhünigen
	Konolfingen
	(ohne den Schulbezirk Gysenstein).
Kurzenberg	Ausserbirrmoos
	Innerbirrmoos
	Otterbach
Münsingen	Münsingen
	Rubigen
	Tägertschi
	Gysenstein (Schulbezirk) zur Einwohnergemeinde Konolfingen gehörend.
Oberdiessbach	Aeschlen
	Bleiken
	Brenzikofen
	Freimettigen
	Herbligen
	Oberdiessbach
Schlosswil	Schlosswil
Walkringen	Walkringen
Wichtrach	Kiesen
	Niederwichtrach
	Oberwichtrach
	Oppligen
Worb	Worb

Amtsbezirk Laufen.

Laufen, reformierte Kirchgemeinde	Diese umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Laufen.

Amtsbezirk Laupen.

*Ferenbalm**)	Ferenbalm
Frauenkappelen	Frauenkappelen
*Bernisch-Kerzers**)	Golaten
	Gurbrü
	Wileroltigen
Laupen	Dicki
	Laupen
Mühleberg	Mühleberg
*Bernisch-Murten**)	Clavaleyres
	Münchenwiler
Neuenegg	Neuenegg

Amtsbezirk Münster.

Bévilard	Bévilard
	Champoz
	Malleray
	Pontenet
Court	Court
	Sorvilier
Grandval	Corcelles
	Crémines
	Eschert
	Grandval
Moutier	Belprahon
	Moutier
	Perrefitte
	Roches

*) Betreffend die kirchlichen Verhältnisse der Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten wird verwiesen auf die Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Freiburg vom 22. Januar / 6. Februar 1889.

Zur Kirchgemeinde Ferenbalm gehören ferner die freiburgischen Gemeinden Agriswil, Ried (teilweise), Büchslen, Gempenach, Ulmiz.

Zur Kirchgemeinde Kerzers gehören neben den oben genannten drei bernischen die freiburgischen Gemeinden Fräschels und Kerzers.

Die beiden Gemeinden Clavaleyres und Münchenwiler bilden den bernischen Teil der Kirchgemeinde Murten.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Münster, deutsch-reformierte Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval, sowie der Einwohnergemeinde Seehof (Dekret vom 2. Februar 1928).
Sornetan	Châtelat Monible Sornetan Souboz Die Kirchgemeinde Sornetan umfasst ferner die reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Lajoux und Les Genevez.
Reconvilier	Loveresse Reconvilier Saicourt (ohne Fuet und Bellelay) Saules
Tavannes	Tavannes Fuet (Gemeinde Saicourt) Bellelay » »
Dachsfelden, deutsch-reformierte Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan (Dekret vom 2. Februar 1928).

Amtsbezirk Neuenstadt.

Diesse	Diesse Lamboing Prêles
Neuveville	Neuveville
Nods	Nods

Amtsbezirk Nidau.

Bürglen	Aegerten Brügg Jens Merzligen Schwadernau Studen Worben
Gottstatt	Orpund Safnern Scheuren
Ligerz	Ligerz
Nidau	Bellmund Ipsach Nidau Port
Sutz	Sutz-Lattrigen
Täuffelen	Epsach Hagneck Hermrigen Mörigen Täuffelen
Twann	Tüscherz-Alfermee Twann
Walperswil	Bühl Walperswil

Amtsbezirk Oberhasli.

Gadmen	Gadmen
Guttannen	Guttannen
Innertkirchen	Innertkirchen
Meiringen	Hasleberg Meiringen Schattenhalb

Amtsbezirk Pruntrut.

Pruntrut, reformierte Kirchgemeinde	Diese umfasst die reformierte Bevölkerung d. Amtsbezirks Pruntrut

Amtsbezirk Saanen.

Abländschen	Abländschen (zur Einwohnergemeinde Saanen gehörend).
Gsteig	Gsteig
Lauenen	Lauenen
Saanen	Saanen (ohne Abländschen).

Amtsbezirk Schwarzenburg.

Albligen	Albligen
Guggisberg	Guggisberg
Rüschegg	Rüschegg
Wahlern	Wahlern

Amtsbezirk Seftigen.

Belp	Belp Belpberg Kehrsatz Toffen
Gerzensee	Gerzensee
Gurzelen	Gurzelen Seftigen
Kirchdorf	Gelterfingen Jaberg Kienersrüti Kirchdorf Mühledorf (B) Noflen Uttigen
Riggisberg	Riggisberg Rüti b. R.
Rüeggisberg	Rüeggisberg
Thurnen	Burgistein Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Rümligen
Wattenwil	Forst (Amt Thun) Wattenwil
Zimmerwald	Englisberg Niedermuhlern Zimmerwald

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Signau.

Eggiwil	Eggiwil
Langnau i. E.	Langnau i. E.
Lauperswil	Lauperswil
Röthenbach i. E.	Röthenbach i. E.
Rüderswil	Rüderswil
Schangnau	Schangnau
Signau	Signau
Trub	Trub (ohne das zur Kirchgemeinde Trubschachen gehörende Gebiet).
Trubschachen	Trubschachen Die Kirchgemeinde Trubschachen umfasst ferner von der Einwohnergemeinde Trub das Gebiet links der Ilfis, bestehend aus Buchenenhaus, Gummen und Kröschenbrunnen, ferner Moos, Moosweid, Hämelbachberg, Hämelbachboden, Vorder-Risisegg und Mittler-Risisegg.

Amtsbezirk Nieder-Simmental.

Därstetten	Därstetten
Diemtigen	Diemtigen
Erlenbach i. S.	Erlenbach i. S.
Oberwil i. S.	Oberwil i. S.
Reutigen	Niederstocken Oberstocken Reutigen
Spiez	Spiez
Wimmis	Wimmis

Amtsbezirk Ober-Simmental.

Boltigen	Boltigen
Lenk	Lenk
St. Stephan	St. Stephan
Zweisimmen	Zweisimmen

Amtsbezirk Thun.

Amsoldingen	Amsoldingen Höfen Längenbühl Zwieselberg
Blumenstein	Blumenstein Pohlern
Buchen	Homberg Teuffenthal Horrenbach-Buchen (ohne den Bezirk Inner-Horrenbach, östlich des Hutgrabens, der zur Kirchgemeinde Schwarzenegg gehört). Dagegen gehört ferner zur Kirchgemeinde Buchen von der Einwohnergemeinde Sigriswil die Ortschaft Reust (s. § 4 hienach).
Buchholterberg	Buchholterberg Wachseldorn
Hilterfingen	Heiligenschwendi Hilterfingen Oberhofen a. Th.
Sigriswil	Sigriswil (ohne die Ortschaft Reust; siehe § 4 hienach).
Schwarzenegg	Eriz Oberlangenegg Unterlangenegg Inner-Horrenbach östlich des Hutgrabens (zur Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen gehörend).
Steffisburg	Fahrni Heimberg Steffisburg
Thierachern	Thierachern Uebeschi Uetendorf
Thun	Schwendibach Thun

Amtsbezirk Trachselwald.

Affoltern i. E.	Affoltern i. E.
Dürrenroth	Dürrenroth
Eriswil	Eriswil Wyssachen
Huttwil	Huttwil
Lützelflüh	Lützelflüh
Rüegsau	Rüegsau
Sumiswald)*	Sumiswald (teilweise)
Trachselwald	Trachselwald
Walterswil (B).	Walterswil (B)
Wasen)*	Sumiswald (teilweise)

Amtsbezirk Wangen.

Herzogenbuchsee	Berken Bettenhausen Bollodingen Graben Heimenhausen Hermiswil Herzogenbuchsee Inkwil Niederönz Oberönz Ochlenberg Röthenbach b. H. Thörigen Wanzwil
Niederbipp	Niederbipp Walliswil-Bipp
Oberbipp	Attiswil Farnern Oberbipp Rumisberg Wiedlisbach Wolfisberg
Seeberg	Seeberg
Wangen a. A.	Walliswil-Wangen Wangen a. A. Wangenried

*) Die Grenzlinie zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen, welche zusammen das Gebiet der Einwohnergemeinde Sumiswald umfassen, wurde festgesetzt durch den Beschluss des Regierungsrates vom 6. März 1880 (Art. 2 des Dekretes vom 18. März 1880 betreffend die Erhebung des Helfereibezirkes Wasen zu einer förmlichen Kirchgemeinde).

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Ortschaft Reust wird von der Kirchgemeinde Sigriswil losgetrennt und der Kirchgemeinde Buchen zugeteilt. Diese Aenderung ist in § 3 hievor berücksichtigt.

Ueber die vermögensrechtlichen Verhältnisse haben sich die beteiligten Kirchgemeinden verständigt.

---

§ 5.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 ordnet die Einteilung des Kantonsgebietes in Synodalwahlkreise. Es sind eine Reihe von Begehren geltend gemacht worden, die eine andere Einteilung verlangten. Der Synodalrat hat bezügliche Wünsche vorgebracht. Im grossen und ganzen liessen wir es aber beim bisherigen Zustand bewenden. Dort, wo Aenderungen angeregt wurden, haben wir die in Frage stehenden beteiligten Synodalwahlkreise angehört.

Es wurde unter anderem die Anregung gemacht, es sollen die Synodalwahlkreise mit den Grossrats-Wahlkreisen zusammenfallen. Das ist aber von den in Frage kommenden Synodalwahlkreisen abgelehnt worden. Als einzige materielle Aenderung schlagen wir Ihnen vor, Leissigen vom Synodalwahlkreis Unterseen abzutrennen und Gsteig-Interlaken zuzuteilen. Das erscheint zweckmässig, wenn man sich die dortigen Verhältnisse vergegenwärtigt. Diese Aenderung wird auf Wunsch von Leissigen selbst vorgeschlagen. Das ist die einzige materielle Aenderung. Alles andere ergibt sich aus gelegentlichen andern Umschreibungen der Kirchgemeinden.

Sie ersehen aus der Vorlage, dass die Wahlkreise 63 und 34 auch solothurnisches Kantonsgebiet umfassen. Diese Lösung ist getroffen worden gestützt auf eine Uebereinkunft mit dem Kanton Solothurn, wonach die kirchliche Betreuung der reformierten Bevölkerung in dem in Frage stehenden solothurnischen Gebiet durch die kantonalbernische Synode geschehen soll, so dass auch eine Vertretung dieser Gebiete in der Synode bestehen muss. Angesichts dieses Staatsvertrages haben wir das solothurnische Kultusdepartement eingeladen, zum vorliegenden Dekretsentwurf ebenfalls Stellung zu nehmen. Es hat uns geschrieben, dass zu der von uns vorgenommenen Einteilung und zu den übrigen Bestimmungen des Dekretes keine Bemerkungen anzubringen sind. Es sei auch einverstanden mit § 8 der Vorlage, der stille Wahlen vorsieht.

Angenommen.

Beschluss:

II. Organisation der Kirchensynode.

§ 5. Zur Durchführung der Wahlen in die Kirchensynode werden die in § 3 hievor umschriebenen Kirchgemeinden des Kantonsgebietes mit Einschluss der dem Synodalverband angehörenden solothurnischen Gemeinden in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreise	Kirchgemeinden
1. **Aarberg** . . .	Aarberg Bargen Kallnach Kappelen Radelfingen Seedorf
2. **Schüpfen** . . .	Grossaffoltern Lyss Meikirch Rapperswil Schüpfen
3. **Aarwangen** . .	Aarwangen Roggwil Thunstetten Wynau
4. **Langenthal** . .	Bleienbach Langenthal Lotzwil Madiswil
5. **Rohrbach** . . .	Melchnau Rohrbach Ursenbach
Stadt Bern (6—12):	
6. **Heiliggeist-Kirchgemeinde** .	Heiliggeist-Kirchgemeinde
7. **Friedens-Kirchgemeinde** .	Friedens-Kirchgemeinde
8. **Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten** . .	Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten
9. **Münster-Kirchgemeinde** .	Münster-Kirchgemeinde
10. **Nydeck-Kirchgemeinde** .	Nydeck-Kirchgemeinde
11. **Johannes-Kirchgemeinde** .	Johannes-Kirchgemeinde
12. **Französische Kirchgemeinde** .	Französische Kirchgemeinde
13. **Bümpliz** . . .	Bümpliz
14. **Bolligen** . . .	Bolligen Muri Stettlen Vechigen
15. **Köniz**	Köniz Oberbalm
16. **Wohlen** . . .	Kirchlindach Wohlen Zollikofen

Wahlkreise	Kirchgemeinden
17. **Biel**	Biel, deutsch-reformierte Kirchgemeinde Biel, französisch-reformierte Kirchgemeinde Mett-Madretsch, deutsch-reformierte Kirchgemeinde
18. **Büren**	Arch Büren a. A. Diessbach Lengnau Pieterlen Rüti b. B. Wengi
19. **Burgdorf**	Burgdorf Heimiswil Wynigen
20. **Kirchberg**	Hindelbank Kirchberg Koppigen
21. **Oberburg**	Hasle b. B. Krauchthal Oberburg
22. **Courtelary**	Corgémont Corgémont, deutsch-reformierte Kirchgemeinde Courtelary Orvin Péry Sonceboz-Sombeval Tramelan Vauffelin
23. **St-Imier**	La Ferrière St-Imier St. Immer, deutsch-reformierte Kirchgemeinde Renan Sonvilier
24. **Erlach**	Erlach Gampelen Ins Siselen Vinelz
25. **Bätterkinden**	Bätterkinden Limpach Utzenstorf
26. **Jegenstorf**	Grafenried Jegenstorf Münchenbuchsee
27. **Frutigen**	Adelboden Aeschi Frutigen Kandergrund Reichenbach
28. **Brienz**	Brienz
29. **Gsteig-Interlaken**	Gsteig Leissigen
30. **Unterseen**	Beatenberg Habkern Ringgenberg Unterseen
31. **Zweilütschinen**	Grindelwald Lauterbrunnen
32. **Biglen**	Biglen Walkringen Worb
33. **Grosshöchstetten**	Grosshöchstetten Schlosswil
34. **Münsingen**	Münsingen Konolfingen
35. **Oberdiessbach**	Kurzenberg Oberdiessbach Wichtrach
36. **Laupen**	Ferenbalm Frauenkappelen Bernisch-Kerzers Laupen Mühleberg Bernisch-Murten Neuenegg
37. **Moutier**	Grandval Moutier Münster, deutsch-reformierte Kirchgemeinde
38. **Tavannes**	Bévilard Court Reconvilier Sornetan Tavannes Dachsfelden, deutsch-reformierte Kirchgemeinde
39. **Neuveville**	Diesse Neuveville Nods
40. **Nidau**	Bürglen Gottstatt Ligerz Nidau Sutz Täuffelen Twann Walperswil
41. **Oberhasli**	Gadmen Guttannen Innertkirchen Meiringen
42. **Saanen**	Abländschen Gsteig Lauenen Saanen
43. **Guggisberg**	Guggisberg Rüschegg
44. **Wahlern**	Albligen Wahlern
45. **Belp**	Belp Gerzensee Zimmerwald
46. **Gurzelen**	Gurzelen Kirchdorf Wattenwil

Wahlkreise	Kirchgemeinden
47. **Riggisberg**	Riggisberg Rüeggisberg Thurnen
48. **Langnau**	Langnau Schangnau Trub Trubschachen
49. **Lauperswil**	Lauperswil Rüderswil
50. **Signau**	Eggiwil Röthenbach i. E. Signau
51. **Nieder-Simmental**	Därstetten Diemtigen Erlenbach i. S. Oberwil i. S. Reutigen Spiez Wimmis
52. **Ober-Simmental**	Boltigen Lenk St. Stephan Zweisimmen
53. **Hilterfingen**	Hilterfingen Sigriswil
54. **Steffisburg**	Buchen Buchholterberg Schwarzenegg Steffisburg
55. **Thierachern**	Amsoldingen Blumenstein Thierachern
56. **Thun**	Thun
57. **Huttwil**	Dürrenroth Eriswil Huttwil Walterswil
58. **Rüegsau**	Lützelflüh Rüegsau
59. **Sumiswald**	Affoltern i. E. Sumiswald Trachselwald Wasen
60. **Herzogenbuchsee**	Herzogenbuchsee Seeberg
61. **Oberbipp**	Niederbipp Oberbipp Wangen a. A.
62. **Nordjura**	Delsberg, reformierte Kirchgemeinde Freibergen, reformierte Kirchgemeinde Laufen, reformierte Kirchgemeinde Pruntrut, reformierte Kirchgemeinde
63. **Bucheggberg**	Bernisch - Messen Bernisch - Oberwil Solothurnisch - Messen Solothurnisch - Oberwil Aetingen Lüsslingen
64. **Solothurn**	Pfarrei Solothurn Pfarrei Grenchen - Bettlach (reformierte Bevölkerung im Bezirk Lebern) Pfarreien Biberist - Gerlafingen und Derendingen (reformierte Bevölkerung im Bezirk Kriegstetten)

Aenderungen in der Zusammensetzung der vorstehend umschriebenen Wahlkreise können auf Antrag des Synodalrates durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Betreffend die Wahlkreise Bucheggberg und Solothurn bleibt § 6, Abs. 2, hienach vorbehalten.

---

§ 6.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der dritten Zeile soll es heissen «§ 8» und nicht «§ 6».

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Wählbar in die Kirchensynode ist jeder Kantons- und Schweizerbürger, der im Sinne von § 8 in einer dem Synodalverband angehörigen Kirchgemeinde stimmberechtigt ist und das 23. Altersjahr zurückgelegt hat. Dabei ist indessen der für die Ausübung des Stimmrechtes in § 8, Ziffer 1, des Kirchengesetzes vorgeschriebene Aufenthalt in der Kirchgemeinde von einem Jahr nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Einteilung der im Synodalverband der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehenden solothurnischen Kirchgemeinden in kirchliche Wahlkreise, sowie der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit der Abgeordneten derselben macht die jeweilige Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der Reformierten in den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten Regel.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Die Amtsdauer derselben beginnt jeweilen am 1. November und endigt mit dem 31. Oktober des vierten darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit freigewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode tunlichst bald wieder zu besetzen.

---

§ 8.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Neuerung. Für die Kirchensynode können stille Wahlen vorgesehen werden. Diese Neuerung ist auf Wunsch Ihrer Kommission ins Dekret aufgenommen worden. Diese war einstimmig der Auffassung, die stillen Wahlen seien für die Synodalwahl ebenfalls wünschbar. Wir haben darüber die kirchlichen Instanzen befragt. Der Synodalrat hat diese Frage der Kirchensynode zur Beantwortung vorgelegt. Diese hat in ihrer letzten Sitzung der Auffassung der Kommission zugestimmt. Also auch in diesem Punkt allseitige Uebereinstimmung. Ich glaube, es ist zu begrüssen, dass nun die stille Wahl eingeführt wird. Die Synodalwahlen gehen ohnedies immer sehr still vor sich. Es ist auch in Ordnung, wenn solche kirchliche Angelegenheiten nicht den politischen Parteien ausgeliefert werden. Die Durchführung ordentlicher Wahlen verursachte aber grosse Umtriebe, die man nach Einführung der stillen Wahl vermeiden kann.

Das Verfahren der stillen Wahl wird das gleiche sein wie bei den Bezirksbeamtenwahlen, mit dem Unterschied, darauf möchte ich hinweisen, dass auch den Kirchgemeinderäten für die Wahl der Synodalräte ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Es soll nicht einfach dem Zufall überlassen bleiben, ob sich irgendein Komitee zusammentue, das Vorschläge macht. Diese Besonderheit des Verfahrens ist von der Synode und vom Synodalrat lebhaft begrüsst worden. Es ist zweckmässig, den Kirchgemeinderäten diese Möglichkeit zu geben. Diese sind in erster Linie in der Lage, geeignete Vorschläge zu machen. Es ist zum Verfahren nichts weiter zu bemerken. Soweit es notwendig erscheint, wird der Regierungsrat den Kirchenbehörden in einer Vollziehungsverordnung die nötigen Wegleitungen für das Verfahren geben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Für die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (§ 45 Kirchengesetz) in den in § 5 hievor bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen gelten, sofern die Wahl nicht nach dem ordentlichen Mehrheitsverfahren (§ 10 hienach) stattfindet, die Vorschriften über das Verfahren bei der stillen Wahl (§ 9). Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen finden, soweit zutreffend, sinngemäss Anwendung.

Auf 3000 Seelen der reformierten Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Abgeordneter zu wählen; eine Restzahl von über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgordneten.

Das Stimmrecht wird ausgeübt durch die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger (Art. 3 und 4 Staatsverfassung und § 8 Kirchengesetz).

Die Zahl der in jedem Wahlkreise zu ernennenden Synodalen wird nach Massgabe der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung durch den Regierungsrat festgesetzt.

---

§ 9.

Bäschlin, Präsident der Kommission. In § 9 wird die stille Wahl geregelt. Die Kommission war der Meinung, die stille Wahl sollte auch hier möglich sein. Der Herr Kirchendirektor hat schon darauf hingewiesen. Wenn wir aber die stille Wahl einführen, so soll das nicht die Meinung haben, dass nun in der Kirche in bezug auf Anschauungen usw. gar kein Leben mehr sein soll. Man will mit dieser Neuerung dafür sorgen, dass bei den Wahlen nichts Fürchterliches passiert. Ich möchte darauf hinweisen, dass gerade in der heutigen Zeit die kirchlichen Belange von grösster Bedeutung werden. Es hat nicht die Meinung, man solle überhaupt nicht mehr über kirchliche Angelegenheiten sprechen, nur soll die Wahl friedlich vor sich gehen, wenn irgendwie möglich.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Für das Verfahren bei der stillen Wahl gelten folgende Bestimmungen:

Der Zeitpunkt des Wahlganges wird vom Synodalrat festgesetzt. Zugleich mit der Ansetzung des Wahltages bestimmt der Synodalrat eine Frist, innert welcher die Vorschläge für die zu treffenden Wahlen bei dem zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen sind.

Die Vorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens zehn kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden. Betreffend die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber wird auf § 6, Absatz 1 hievor verwiesen.

Werden bis zum Schluss der Anmeldefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so werden die Angemeldeten vom Regierungsstatthalter als gewählt erklärt.

Die weitern Vorschriften über die Durchführung der stillen Wahl werden vom Regierungsrat erlassen.

---

§ 10.

Steinmann. Hier wie auch bei § 6, Abs. 2, fällt auf, dass die Redaktion unklar ist. Ich wollte mich nur bei § 6 bloss wegen einer kleinen redaktio-

nellen Aenderung nicht zum Worte melden. Warum sagt man aber dort: «Macht die Uebereinkunft Regel?» Warum nicht nach modernem Deutsch «gilt die Uebereinkunft», sonst könnte man ja meinen, die Uebereinkunft gelte nur in der Regel und nicht unbedingt, wie es gemeint ist.

Und nun zu § 10. Da heisst es: «Die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode nach dem ordentlichen Wahlverfahren erfolgt in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem gemäss den jeweilen geltenden Vorschriften.» Sollte man nicht sagen: «... Kirchensynode erfolgt in der Kirchgemeindeversammlung nach dem ordentlichen Wahlverfahren oder nach dem Urnensystem.» Das hätte einen Sinn. So ist die Fassung unklar. Kann man das nicht klarer fassen?

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin immer dankbar für jeden Vorschlag zur Verbesserung der Redaktion. Aber die Worte «nach dem ordentlichen Wahlverfahren» beziehen sich auf die Wahl der Abgeordneten; sie bilden den Gegensatz zur stillen Wahl. § 9 betrifft die stille Wahl und § 10 das ordentliche Wahlverfahren, also den Fall, in dem keine stille Wahl stattfinden kann. Deshalb hat man das vorhergesetzt. Ich bin dankbar, wenn man hier eine bessere Fassung findet.

Präsident. Stellt Herr Steinmann einen Antrag.

Steinmann. Ja. Mein Antrag lautet: «Die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode erfolgt nach dem ordentlichen Wahlverfahren in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem gemäss den jeweilen geltenden Vorschriften. Diese werden ...»

Präsident. Das ist nicht richtig. Diese beiden Möglichkeiten kommen nur in Frage, wenn keine stille Wahl stattfindet, wenn also das ordentliche Wahlverfahren durchgeführt werden muss. Darum müssen die Worte «nach dem ordentlichen Wahlverfahren» vorher stehen.

Steinmann. Dann könnte man sagen: «... erfolgt beim ordentlichen Wahlverfahren.» Die vorliegende Fassung ist nicht klar.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte sagen: «Im ordentlichen Wahlverfahren erfolgt die Wahl der Abgeordneten ...»

Präsident. Die Redaktion wäre in diesem Sinne zu bereinigen. Ist Herr Steinmann einverstanden.

Steinmann. Ja.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Im ordentlichen Wahlverfahren erfolgt die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem gemäss den jeweilen geltenden Vorschriften. Diese werden vom Regierungsrat in einer Verordnung festgesetzt.

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäten mitzuteilen und durch Anzeige im Amtsblatt bekanntzumachen ist.

Die Ausmittlung der Wahlresultate erfolgt durch das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die nähern Vorschriften werden vom Regierungsrat in einer Verordnung festgesetzt.

---

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Die Kirchensynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern, und zwar im letzten Quartal des Jahres.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

a) wenn der Regierungsrat oder der Synodalrat es für nötig erachtet;

b) wenn die Synode es beschliesst;

c) wenn 30 Mitglieder es schriftlich beim Bureau der Synode verlangen.

Die Einberufung der Synode liegt dem Synodalrat ob. Sie geschieht durch ein spätestens 14 Tage zum voraus zu erlassendes persönliches Einladungsschreiben an sämtliche Mitglieder, das Zeit und Ort der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände anzugeben hat. Von der Einberufung ist dem Regierungsrat, den Kirchgemeinderäten und den Pfarrämtern Kenntnis zu geben.

---

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Kirchensynode führt bis nach erfolgter Wahl des Präsidenten ein vom bisherigen Synodalrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dieser Vorsitzende ernennt provisorisch einen Sekretär und die nötige Anzahl von Stimmenzählern.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Sobald die Wahl der Mehrheit der Mitglieder als gültig anerkannt ist, schreitet die Versamm-

lung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler. Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren, mit Wiederwählbarkeit. Wird aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erhoben, so können sie auch in offener Abstimmung erfolgen.

Mit diesen Wahlen ist die Synode konstituiert. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Nach erfolgter Konstituierung der Synode dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen teilnehmen.

---

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Nach ihrer Konstituierung wählt die Kirchensynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrat, dessen Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident ist für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrates sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit frei gewordene Stellen des Synodalrates werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

---

§ 15.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Kirchensynode ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die von ihr und dem Synodalrat erstatteten Berichte sind den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

---

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

III. Schlussbestimmungen.

§ 16. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 14. Februar 1934 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode aufgehoben. Es ersetzt ferner alle zurzeit bestehenden Erlasse über den Bestand und die Errichtung evangelisch-reformierter Kirchgemeinden.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Art. 63 der Staatsverfassung, in Ausführung der §§ 6, 44 und 45 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern und in Berücksichtigung der Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn, mit Abänderung vom 28. November 1939/5. März 1940,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Rückkommen auf § 16.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 16 wird vorgesehen, dass die Synode ihren Sekretär wählt. Ich muss hier feststellen, dass der Sekretär der Kirchensynode nicht Mitglied der Synode zu sein braucht. Das wurde bisher zwar so gehalten, aber es war nicht immer so. Deswegen ist es wohl am Platze, dass diese Auffassung hier festgehalten wird.

Präsident. Der Rat nimmt davon Kenntnis.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret

über

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1942.

(Siehe Seite 80 hievor.)

Detailberatung.

Präsident. Herr Müller (Rohrbach) hat bereits in der Eintretensdebatte einen Antrag in Aussicht gestellt. Ein weiterer Antrag ist von Herrn Michel in bezug auf die Kinderzulagen angemeldet worden. Herr Müller wünscht ein anderes System, als die Vorlage vorsieht. Nach meiner Auffassung geht es nicht an, über einzelne Bestimmungen zu diskutieren und abzustimmen, bevor man das System kennt, das angewendet werden soll. Wir sollten uns erst gründlich darüber entscheiden, welches der beiden Systeme wir bevorzugen. Wir tun deshalb am besten, wenn wir zuerst den Kommissionsantrag durch Abstimmung über den Antrag Michel bereinigten und dann den bereinigten Kommissionsantrag dem von Herrn Müller vorgeschlagenen System gegenüberstellen. Wenn sich der Rat über das System geeinigt hat, können wir dann auf Grund des gewählten Systems die einzelnen Bestimmungen beraten (Zustimmung).

Herr Michel beantragt eine Kinderzulage von Fr. 80 pro Kind für das erste und zweite Kind und eine solche von Fr. 100 pro Kind, wenn mehr als zwei Kinder vorhanden sind.

Jakob, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zu diesem Antrag Michel ebenfalls Stellung genommen. Sie kam mit grosser Mehrheit zum Schluss, am Vorschlag des Regierungsrates festzuhalten, weil wir der Meinung sind, es gehe nicht an, allein auf das Soziallohnprinzip abzustellen, man müsse auch die Leistung berücksichtigen, und zwar in einem tragbaren Masse. Wenn natürlich hier das Kinderzulagensystem des Herrn Michel bevorzugt würde, dann müsste nach Meinung der Kommission auch bei der Lehrerschaft zu einer andern Lösung gegriffen werden, denn es dürfen zwischen den beiden Personalkategorien keine zu grossen Unterschiede bestehen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Aufklärung des Grossen Rates möchte ich darauf hinweisen, dass nach der neuen Regelung nicht nur Fr. 30 Zulage ausgerichtet werden, sondern Fr. 60, weil das frühere Zulagendekret auch nach Annahme des vorliegenden Dekretes in Geltung bleibt, so dass die in jenem Dekret bewilligten Fr. 30 Kinderzulage zu den neu bewilligten Fr. 30 hinzukommen. Weiter ist zu bemerken, dass wir den Erfordernissen des Familienschutzes nicht auf dem Wege der Gewährung von Kinderzulagen, sondern durch den Vorschlag einer Familienzulage von Fr. 240 gerecht zu werden trachteten. Zu dieser Familienzulage von Fr. 240 kommt auch wieder die im weiterhin geltenden frühern Dekret eingeführte Familienzulage von Fr. 150, so dass neu eine Gesamtfamilienzulage von Fr. 390 und eine Kinderzulage von Fr. 60 pro Kind ausgerichtet wird, wozu noch die Verdoppelung der Ortszulage für Verheiratete kommt, was zum Beispiel in Bern eine Mehrzahlung von Fr. 300 ausmacht. Der Lohnunterschied zwischen Ledigen und Verheirateten ist also besonders in Bern gross.

Abstimmungen.

1. Eventuell.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	68	Stimmen
Für den Antrag Michel	18	»

2. Definitiv.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	78	Stimmen
Für den Antrag Müller (Rohrbach)	20	»

---

§ 1.

Jakob, Präsident der Kommission. § 1 bestimmt, wer Teuerungszulagen erhalten soll. Nun sind, wie ich gestern bereits erwähnt habe, von verschiedenen Seiten Begehren um Erweiterung des Geltungsbereiches gestellt worden. So wurde unter anderem verlangt, man möchte die Betreibungsgehilfen miteinbeziehen. Es ist aber eine bezügliche Motion von Herrn Piquerez und 18 Mitunterzeichnern eingereicht worden. Ferner ist in der Kommission neuerdings die Frage der Einbeziehung des Aushilfspersonals aufgeworfen worden. Doch der grösste Teil des Aushilfspersonals wird ohnedies von diesem Dekret erfasst.

Dann ist gewünscht worden, es möchten auch die Pensionierten miteinbezogen werden. Für diese wird eine besondere Vorlage vorgelegt werden. Wir hoffen, dass das bezügliche Dekret in der Aprilsession behandelt werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet, beziehungsweise entlöhnt ist, werden ab 1. Januar 1942 als Teuerungszulage gewährt eine feste Grundzulage und eine mit der Besoldungshöhe variable Ergänzungszulage.

---

§ 2.

Jakob, Präsident der Kommission. Nachdem das System der Teuerungszulagen auf Grund der vorgenommenen Abstimmungen feststeht, habe ich hier

nicht mehr viel vorzubringen. Ich möchte nur noch bemerken, dass gerade die Zustimmung des Bernervolkes in der Volksabstimmung vom 14. September 1941 betreffend die Aufhebung des Lohnabbaues bei der Lehrerschaft die Herbeiführung einer ähnlichen Ordnung beim Staatspersonal nahe legt, um beide Personalgruppen ungefähr gleichzustellen, entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Volkswillen.

Müller (Rohrbach). Gestatten Sie mir für den zweiten Satz des 4. Absatzes folgende Fassung vorzuschlagen:

«Verheiratete Arbeitnehmer, die freie Station für sich allein geniessen, haben Anspruch auf die ganze Grundzulage».

Nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden wird nur der halbe Betrag der Kopfquote gewährt. Ich möchte aber die ganze Kopfquote gewähren, weil diese Leute ihre Familien ausserhalb der Anstalt erhalten müssen.

Weiter beantrage ich, wie folgt fortzufahren:

... «die Ledigen aber auf den halben Betrag der Kopfquote».

In diesem Artikel wird in bezug auf die Ledigen nichts gesagt; man weiss nicht, ob sie etwas bekommen. Wir beantragen, also den Ledigen die halbe Kopfquote zu gewähren.

Präsident. Ich ersuche Herrn Müller, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Jakob, Präsident der Kommission. Herr Müller hat bereits in der Kommission einen ähnlichen Antrag gestellt. Die Kommission zog ihm den Antrag des Regierungsrates vor.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man muss unterscheiden zwischen Arbeitnehmern mit freier Station für sich und ihre Familie und solchen mit freier Station nur für sich. Arbeitnehmer mit freier Station für sich und ihre Familien erhalten nur die halbe Grundzulage. Gegenüber jenen, die freie Station nur für sich, nicht für die Familie erhalten, muss ein Unterschied gemacht werden. Jenen, die die Familie ausserhalb der Anstalt verpflegen müssen und nur für sich freie Station haben, ist man, wie mir scheint, ziemlich weit entgegengekommen, da man diesen lediglich die Kopfquote auf die Hälfte herabgesetzt, die Kinder- und Familienzulage aber in vollem Umfang gewährt. Bei den andern wird nicht nur die Kopfquote, sondern die ganze Grundzulage halbiert. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien ist gerechtfertigt. Wir sind dabei auf das Minimum dessen gegangen, was notwendig war, um einen Unterschied zu machen.

Burren. Als Kommissionsmitglied möchte ich zu diesem Antrag auch noch Stellung nehmen. Ich unterstütze ihn. Es ist nicht so, wie der Herr Finanzdirektor offenbar meint, dass wir auch den ersten Teil dieses Absatzes beanstanden. Ich sage auch: die Arbeitnehmer mit freier Station für sich und ihre Familie sollen nur die Hälfte bekommen. Damit sind wir einverstanden. Aber dann wollen wir einen Unterschied machen zwischen Verheirateten und Ledigen, die nur für sich freie Station haben. Ein Beispiel. Der Anstaltswärter X ist verheiratet. Seine Familie lebt ausserhalb der Anstalt. Er hat das Recht, gewisse Mahlzeiten in der Anstalt einzunehmen. Diese Leute sind wenig bei ihrer Familie und wenn sie zu Hause sein können, ist das sehr oft noch zu Unzeit der Fall, während die Kinder schlafen. Als Familienvater würde ich oft auch dann, wenn ich das Recht hätte, in der Anstalt zu essen, es vorziehen, in der Familie zu essen, wenn dazu Gelegenheit vorhanden ist, zusammen mit meinen Kindern. So hält es ganz sicher auch der grösste Teil der verheirateten Anstaltsangestellten. Diese wollen wir nicht mehr belasten. Es handelt sich nur um die halbe Kopfquote, also um Fr. 75, die wir solchen Leuten mehr zuhalten wollen, im Gegensatz zu den Ledigen, die keine Familie auswärts zu erhalten haben, die in stärkerem Masse von ihrem Recht in der Anstalt zu essen, profitieren. Eine solche Unterscheidung ist recht und billig. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam zu machen, dass wir den Verheirateten in den Heil- und Pflegeanstalten (bei den Strafanstalten ist das anders) ohnedies eine Zulage gewähren, wenn sie sich ausserhalb der Anstalt verpflegen und ausserhalb der Anstalt wohnen. Ein Regierungsratsbeschluss vom 28. April 1931 enthält folgende Bestimmung:

«Soweit die Interessen der Anstalt es erlauben, können die Direktoren der Anstalten den verheirateten männlichen Angestellten Heimverpflegung bewilligen, wobei der volle Verzicht auf Verpflegung mit einer Barentschädigung von Fr. 800 entschädigt wird. Werden Zwischenmahlzeiten von der Anstalt geliefert, so vermindert sich diese Vergütung für Znüniverpflegung um Fr. 100, für das Mittagessen um Fr. 300 und für das Zvieri um Fr. 100 jährlich».

Für die auswärts verpflegten Verheirateten haben wir also eine besondere Regelung vorgesehen.

Bei den Teuerungszulagen kann man nicht in dieses bestehende System eingreifen, das durch einen Regierungsratsbeschluss grundsätzlich klargelegt worden ist.

Präsident. Nach Antrag der vorberatenden Behörden bekämen die verheirateten Angestellten, die in der Anstalt verpflegt werden, während die Familie sich auswärts verpflegen muss, nur die halbe Kopfquote, während Herr Müller in diesem Fall die ganze Kopfquote gewähren will, gleich wie jenen Verheirateten, die die Verpflegung auch für sich selbst nicht erhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag Müller	20 Stimmen
Dagegen	82 »

Beschluss:

§ 2. Die Grundzulage zerfällt in:

a) eine Kopfquote im Jahr von . Fr. 150
b) eine Familienzulage im Jahr von Fr. 240
c) eine Kinderzulage im Jahr von . Fr. 30 je Kind unter 18 Jahren; die Zulage wird auch ausgerichtet für eigene nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und eigene dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, wenn sie bei Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren. Diese Regelung gilt auch für die Kinderzulage nach § 7, Abs. 1, des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulagen hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen.

Ehefrauen, deren Männer die Familienzulage erhalten oder hauptamtlich im Dienste einer Unternehmung öffentlich-rechtlichen Charakters stehen, wird keine Kopfquote gewährt.

Arbeitnehmer mit freier Station für sich und ihre Familie erhalten die Grundzulage nur zur Hälfte; Arbeitnehmer, die freie Station für sich allein geniessen, haben Anspruch auf den halben Betrag der Kopfquote, dagegen auf die vollen Familien- und Kinderzulagen.

Für Angestellte, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, werden die Grundzulagen nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades beim Staat marchzählig gewährt. Beträgt der Beschäftigungsgrad beim Staat weniger als ein Sechstel, so wird keine Grundzulage gewährt.

---

§ 3.

Jakob, Präsident der Kommission. § 3 bestimmt wie die Ergänzungszulage von 5 % zu berechnen ist. Sie ist zu berechnen auf Grund des Barlohns. Weiter wird bestimmt, welche Abzüge gemacht werden, wenn ein Teil des Lohnes in Naturalien geleistet wird.

Das Personal ist damit einverstanden, dass die Naturalien nicht einbezogen werden. Dagegen wünscht es, dass die damals beim Lohnabbau abgewerteten Naturalien wieder aufgewertet werden. Der Herr Finanzdirektor hat von diesem Wunsche Kenntnis genommen und erklärt, man könne dem entsprechen, die Frage werde geprüft.

Rubin. Gerade dieser Paragraph bildete in der Kommission einen Stein des Anstosses. Da muss man auf die Argumente, die gestern Herr Bigler vorgebracht hat, kurz antworten. Herr Bigler hat nach der uns wohlbekannten Theorie der grossen Geldsäcke gesagt, die Jungbauern hätten sich schon für die gänzliche Aufhebung des Lohnabbaues eingesetzt. Damit hätten aber die obern Kategorien die gut Situierten, die man etwa mit dem Sammelbegriff «grosser Geldsack» bezeichnet, mehr bekommen als die untern Kategorien; diese hätten schon vor fünf oder sechs Jahren das bekommen, was wir erst heute, nach dem starken Ansteigen der Teuerung gewähren wollen.

Man hat gesagt, heute handle es sich nicht um die Regelung der Besoldungen, sondern um Gewährung von Teuerungszulagen. Das ist das Gleiche. Für den Beamten und Angestellten ist die Hauptsache, wieviel Geld er auf Grund unserer Beschlüsse erhält, um den Unterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten. Uebrigens werden die höhern Kategorien auch nach Annahme der Vorschläge des Regierungsrates noch nicht so viel bekommen, wie sie vor dem Lohnabbau hatten. Wir haben in der Kommission einen Antrag, in den Fällen, in denen der Lohnabbau nach der neuen Regelung nicht voll aufgehoben würde, diesen vollen Ausgleich vorzunehmen, abgelehnt. Wir wollten keine weitern Konzessionen nach oben machen. Das antwortete ich auf die gestrigen Ausführungen des Herrn Bigler.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin dem Rat noch eine Erklärung schuldig in bezug auf die Wünsche, die von den Personalvertretern bei Behandlung von § 3 geltend gemacht worden sind.

Zu § 3 sind keine Abänderungsanträge gestellt worden. Es sollen 5 % Ergänzungszulage, das heisst 5 % des Barlohnes gewährt werden. Nach dem zweiten Satz von § 3 soll aber für die Berechnung dieser 5 % Ergänzungszulage die Naturalleistung nicht eingerechnet werden. Das ist richtig und wurde auch vom Personal als richtig anerkannt. Nun sind aber beim Beschluss des Lohnabbaues 1933/34 die Ausgleichsbeträge für nicht bezogene Naturalien, wie sie die Anstalten gewähren, abgebaut worden. Konsequenterweise müsste diese Ausgleichsentschädigung wieder aufgebessert werden. Mit diesem Grundsatz ist der Regierungsrat einverstanden. Man muss sich nur schlüssig werden über das Mass der Aufbesserung. Die Ausgleichsentschädigung beträgt, wie ich dargetan habe, Fr. 800,— wovon regelmässig Fr. 200 für die Vormittags- und Nachmittagszwischenverpflegung in Abzug kommen. Diese Fr. 600 sind 1933/34 auf Fr. 480 abgebaut worden. Wir wären damit einverstanden, auf Fr. 540 zu gehen.

Anders verhält es sich beim Personal der Strafanstalten. Dort bestehen keine Vergünstigungen für die verheirateten Angestellten, weil in den Strafanstalten nicht nur die Verpflegung, sondern auch die Wohnung in natura gegeben wird. Gewöhnlich wohnt auch die Familie in der Anstalt. Darum ist auch die Wirkung für Verheiratete nicht so unterschiedlich wie in den Heil- und Pflegeanstalten. Das ist der Grund, weshalb bis jetzt die Angestellten der Strafanstalten keine Ausgleichsentschädigung erhalten haben. Bei den Strafanstalten handelt es sich nicht um eine Frage des Abbaues oder der Aufbesserung, sondern darum, ob man das für die Heil- und Pflegeanstalten geltende System der Ausgleichsentschädigungen auch für die Strafanstalten neu einführen solle. Der Regierungsrat hat darüber noch keinen Beschluss gefasst. Ich hatte noch nicht Gelegenheit, im Regierungsrat darüber zu referieren. Für einen solchen Beschluss ist auch noch die Meinung des Polizeidirektors

einzuholen, der vorher auch noch die Anstaltsdirektoren zur Vernehmlassung kommen lassen wird. Die Anstalt Witzwil wird schon einverstanden sein, weil diese Anregung von dort ausgegangen ist. Es ist aber der Regierung noch nicht bekannt, wie sich die andern Strafanstalten zu dieser Anregung stellen. Das ist eine grundsätzliche Frage, und nicht eine solche der Teuerungszulagen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Ergänzungszulage beträgt 5 % des Barlohnes. Wenn auf Rechnung der vereinbarten Gesamtbesoldung Naturalien geliefert werden, so ist für die Berechnung des Barlohnes der Wert dieser Naturalien von der Gesamtbesoldung abzuziehen. Wo an Stelle von vereinbarten Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, sind diese dem Barlohn zuzuzählen und in die Berechnung einzubeziehen, ausgenommen die Holzentschädigung an die Pfarrer und die Barentschädigung für Wohnungen an Angehörige des Polizeikorps.

---

§ 4.

Reinhardt. Ich stelle zu § 4 folgenden Antrag: «Die Teuerungszulagen werden monatlich mit dem ordentlichen Gehalt ausbezahlt.»

Es hat eine Personalvertretung bei mir vorgesprochen und den Wunsch geäussert, es sei diese Lösung zu wählen. Die Personalvertreter wiesen darauf hin, dass auch der Bund und die Gemeinde Bern die Teuerungszulagen monatlich ausbezahlen. Es dürfte für die Verwaltung daraus keine Mehrarbeit entstehen.

Jakob, Präsident der Kommission. Die Vorlage ist ein Verständigungswerk. Auch die Art der Auszahlung bildet einen Teil des Verständigungswerkes, dem das Personal zugestimmt hat. Ich kann dem Antrag Reinhardt nicht zustimmen. Man sollte von der Verständigungslösung nicht abgehen.

Luick. Ueber die Art der Auszahlung war man sich im Personal nicht einig. Ein grosser Teil des Personals wünschte vierteljährliche Auszahlung, ein Teil hielt sogar eine halbjährliche Auszahlung für angängig. Man sagte, dann lasse sich die Zulage auch ansehen, wenn sie monatlich erfolge, mache es nur ein paar Fränklein aus. Andere sagten, die Zulagen sollten monatlich ausbezahlt werden, wenn die Teuerung beständig weiter ansteige, sei das Geld nach ein oder zwei Monaten wieder weniger wert. Die Auffassungen gingen also auseinander.

Die Finanzdirektion hat dann eine Konferenz der Rechnungsführer einberufen. Diese waren einstimmig der Auffassung, es sei für die Verwaltung die vierteljährliche Auszahlung zweckmässiger. Die Rechnungsführer haben jeweilen jeden Monat eine grosse Anzahl Berechnungen anzustellen für die Besoldung, für die Ausgleichskasse, ferner gewisse Statistiken zu machen usw. Die Personalverbände haben gefunden, man müsse angesichts der verschiedenen Auffassungen im Personal den Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung tragen.

Stünzi. Ich glaube nicht, dass das Abkommen mit dem Personal durch Annahme des Antrages Reinhardt gebrochen würde. Wie wir hören, ist das Personal selber nicht einig. Wer ist hauptsächlich mit der vierteljährlichen Auszahlung nicht einverstanden? Vor allem sind es die Angestellten der untern Kategorien. Diesen wäre die monatliche Auszahlung willkommener. Uebrigens wird auch beim Bund und in den Gemeinden monatlich ausgezahlt. Ich glaube kaum, dass das für die Rechnungsführer eine merkliche Mehrbelastung bedeuten würde, im Gegenteil; sie könnten die Teuerungszulage einfach zum Lohn schlagen, sonst aber ist eine gesonderte Auszahlung erforderlich. Ich unterstütze deshalb den Antrag Reinhardt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie doch bitten, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen, denn es handelt sich tatsächlich um eine Frage der Organisation innerhalb der Verwaltung und der zweckmässigen Gestaltung der Auszahlungen, und da müssen wir doch auf die Rechnungsführer hören. Diese werden durch die Ausrechnung der Familien- und Kinderzulagen usw. wesentlich belastet. Diese Belastung würde noch grösser, wenn die Auszahlung monatlich erfolgen müsste. Bei vierteljährlicher Auszahlung wird auch die Kontrolle über die Kinderverhältnisse usw. besser durchführbar sein. Das Personal kann sich beim Rechnungsführer zur rechten Zeit melden, ihm mitzuteilen: «Ich will heiraten» oder «ich habe geheiratet», «habe ein Kind bekommen» usw. Wenn das monatlich festgestellt werden muss, gäbe das für die Rechnungsführer eine Mehrarbeit, so dass sie überhaupt nicht mehr nachkämen. Sie haben auch deshalb mehr zu tun, weil für die Kinderzulagen neue Grundsätze gelten. Bei Kindern von 18 bis 20 Jahren muss festgestellt werden, ob sie erwerbstätig sind. Es muss in jedem Fall geprüft werden, ob der Vater wirklich Anspruch auf die Auszahlung der Kinderzulage bis zum 20. Altersjahr hat, und bei Kindern über 20 Jahren muss sogar festgestellt und abgeklärt werden, ob Erwerbslosigkeit infolge Invalidität vorliege. Es ist zweckmässig, die armen Rechnungsführer nicht zu verpflichten, all das jeden Monat festzustellen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	70 Stimmen.
Für den Antrag Reinhardt . . .	37 »

Beschluss:

§ 4. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen vom 20. Tag des letzten Monats des Quartals an ausbezahlt. Der Berechnung werden die gleichen Familienverhältnisse zu Grunde gelegt, wie sie für die Besoldungsberechnung massgebend sind.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulagen für die Zeit ihrer Anstellung.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

---

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden auch während der Dauer des Militärdienstes voll ausbezahlt.

---

§ 5bis.

Jakob, Präsident der Kommission. Die Kommission hat § 5bis fallen gelassen und dafür ein Postulat angenommen, das die Regierung beauftragt, die Frage der Ausrichtung von Heiratszulagen zu prüfen.

Luick. Man soll dieses Postulat jetzt behandeln. Wenn es nämlich abgelehnt wird, würde der Antrag der Kommission betreffend § 5bis von anderer Seite wieder aufgenommen.

Präsident. Das entspricht zwar nicht dem ordentlichen Verfahren. Wenn jedoch der Rat damit einverstanden ist, kann man so vorgehen. (Zustimmung.)

Postulat der Kommission betreffend Ausrichtung von Heiratszulagen.

Luick, Berichterstatter der Kommission. Wenn sich die Familienverhältnisse verändern, so dass sich die Sozialzulagen erhöhen, zum Beispiel, wenn sich ein Lediger verheiratet, so dauert es bis zum nächsten Quartalsbeginn, bis der neue Zustand für die Besoldung wirksam wird. Und wenn die betreffende Besoldungserhöhung, die Familienzulage, noch in die Versicherung hineinkommt, wie das zum Teil der Fall ist, dann dauert es nochmals vier Monate, bis der neuvermählte Beamte überhaupt etwas von der Familienzulage zu spüren bekommt, weil die in Frage kommende Erhöhung vier Monate lang in die Hülfskasse abgeführt werden muss (sogenannte Monatsbetreffnisse). Es kann unter Umständen sechs bis sieben Monate dauern, bis ein Beamter in den Genuss der Familienzulage kommt.

Wir stehen heute in einer Zeit, in der man grossen Wert darauf legt, die Familie zu begünstigen. Man führt daher Sozialzulagen, Familien- und Kinderzulagen usw. ein. Auch die Bundesverwaltung hat daher eine einmalige Heiratszulage für ihr Personal eingeführt. Bei den Banken ist das schon lange üblich, auch in vielen andern Verwaltungen und zum Teil auch in der Privatwirtschaft, wo den Angestellten, den Arbeitern, oft sogar auch dem weiblichen Personal, bei Verheiratung jeweilen ein namhafter Zuschuss an die Kosten der Familiengründung gewährt wird. Besonders weil die Bundesverwaltung eine solche Zulage in Zusammenhang mit den Teuerungszulagen eingeführt hat, ist aus Personalkreisen das Begehren gekommen, man möchte es beim Staate Bern auch so halten. Die Frage wurde geprüft und man hat gefunden, mit Rücksicht darauf, dass ein Angestellter nach der Verheiratung noch monatelang warten müsse, bis er in den Genuss der dekretsmässigen Familienzulage komme, könnte man diese einmalige Heiratszulage bewilligen. So hat die Kommission diesem Begehren Rechnung getragen. Nachher ergaben sich Schwierigkeiten in bezug auf die Unterbringung im Dekret für die Teuerungszulagen der Lehrerschaft, weil auch da zwischen Staat und Gemeinde eine gewisse Verteilung stattfinden sollte. Aus diesem Grund hat die Kommission ihren Antrag zurückgezogen und in ein Postulat umgewandelt.

Ich möchte Sie bitten, diesem Postulat, zuzustimmen, damit wir in der Lage sind, den ursprünglich beantragten § 5bis fallen zu lassen. Wir hoffen, dass die Regierung dieses Postulat gründlich prüfen und wohlwollend darüber entscheiden werde.

Rubin. Unsere Fraktion schliesst sich mehrheitheitlich diesem Postulat an. Immerhin weisen wir auf einige Feststellungen hin. Wenn auch einzelne Betriebe der Privatwirtschaft oder sogar der Bund diese Neuerung eingeführt haben, so dürfen wir im Kanton Bern trotzdem die Frage aufwerfen, ob das staatspolitisch der richtige Weg sei, den man einschlagen will, ob nicht vielmehr durch eine dauernd hinreichende Entlöhnung den Angestellten des Staates und später auch seiner Familie mehr gedient ist, als durch eine einmalige Zuwendung, wodurch in einzelnen Fällen der Empfänger sogar zu nicht reiflich überlegtem Handeln ermuntert werden könnte. Es wäre bedauerlich, wenn die Ehestandsgründung schliesslich zu einem Haschen nach dieser Prämie würde, anstatt ethisch auf einer höhern Warte zu bleiben.

Wenn man aber trotz diesen Bedenken zum Entschluss käme, einen solchen Ehestandsbeitrag auszurichten, so scheint es sozial unrichtig, dass der Staat ganz bestimmte Volkskreise mit weitern Privilegien ausstattet. Könnten nicht mit einigermassen gleichem Recht der einfache Arbeiter, zum Beispiel jener in Gebirgsgegenden, der sich wegen der Ausfalltage mit einem ganz bescheidenen Einkommen abfinden muss, der Sohn eines bedrängten Bauers oder ein Knecht die gleichen Ansprüche stellen? Wohl sind das keine Staatsbeamte. Aber gerade die Arbeitskräfte der Landwirtschaft stehen ausschliesslich im Dienste der Allgemeinheit, und wenn diese sich heute nicht übermenschlich einsetzen würden, so würden wir andern es sofort am Speisezettel merken. Wir möchten daher den Regierungsrat einladen, in Ergänzung des Postulates auch die Frage zu prüfen, ob ein derartiges soziales Werk nicht auch auf andere Volkskreise ausgedehnt werden könnte, soweit dies für die Staatsfinanzen tragbar ist. Im Prinzip sind wir der Meinung, dass bei der Behandlung derartiger

Fragen darauf aufmerksam gemacht werden muss, dass nicht mit staatlichen Massnahmen die Landflucht oder wie in diesem Fall die Flucht in andere Berufsgruppen, die Abkehr von der Scholle gefördert wird.

Steinmann. Vielleicht wird der Herr Präsident das Postulat, dessen Wortlaut wir noch nicht kennen, vorlesen.

Präsident. Es lautet: «Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und darüber zu berichten, ob und in welchem Umfang dem ledigen männlichen Staatspersonal und der Lehrerschaft im Falle der Verheiratung eine besondere Zulage auszurichten sei.»

Steinmann. Ich verstehe es, dass die Regierung diesen Antrag als Bestandteil des Dekretes abgelehnt hat. Der Titel des Dekretes lautet: «Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1942.» Was aber die Kommission will, ist eine dauernde Einrichtung, eine Heiratszulage nicht nur für 1942, sondern schlechthin. Eine solche Bestimmung gehört nicht in dieses Dekret. Sie muss vielmehr auf anderm Wege, nämlich in der Gesetzgebung über die Gehälter und Besoldungen geregelt werden.

Materiell möchte ich dieses Postulat unterstützen. Zunächst möchte ich mich zu den Bedenken, die Herr Rubin geäussert hat, aussprechen.

Das schweizerische Bankpersonal erhält schon seit mehr als zehn Jahren solche Heiratszulagen. Gestützt auf freie Vereinbarungen mit den Bankleitungen. Die Zulagen betragen demnach Fr. 400 bis Fr. 600. Praktisch werden fast durchgängig Fr. 400 ausgerichtet. All die Jahre hindurch hat sich aber im grossen Angestelltenkörper des Bankpersonals nie ein Fall gezeigt, von dem man sagen könnte, die Verheiratung sei erfolgt, um diese Fr. 400 zu ergattern. Es mag sein, dass das deshalb der Fall ist, weil das Bankpersonal von berufswegen gut rechnen kann. Es ist also nicht so, dass man, wie Herr Rubin meint, befürchten müsste, das Heiraten werde zu einem Haschen nach der Ehestandsprämie. Das würde den Leuten bald vergehen, denn die Gründung einer Familie geht finanziell weit über das hinaus, was die Gewährung einer Zulage von Fr. 400 bedeutet. Wohl aber hätte diese Zulage eine eminent soziale Wirkung und Funktion, weil jemandem, der zum Heiraten kommt, — und die untern Kategorien, ja auch die mittlern, kommen verhältnismässig spät dazu, im Gegensatz zu den ländlichen Verhältnissen, weil heute die Unterhaltskosten, insbesondere die Wohnungsmieten in städtischen oder halbstädtischen Verhältnissen sehr hoch sind, so dass gar nicht daran zu denken ist, eine Familie zu gründen, bevor man im Genusse eines anständigen Lohnes ist — damit eine merkliche Erleichterung gewährt würde. Mit der Gründung einer Familie sind sehr grosse Ausgaben verbunden: Anschaffung von Möbeln, Kauf der Aussteuer, Kleider usw. Diese Fr. 400 können also in keiner Weise einen Anreiz zum Heiraten bilden. Es wird aber eine merkliche Erleichterung geschaffen, um diese Anfangsschwierigkeiten der Ehe zu überwinden. Versicherungstechnisch würde man sagen, es werde durch eine solche Zulage das Eintrittsdefizit einigermassen gedeckt.

Ich unterstütze also dieses Postulat.

Nach dem Wortlaut des Postulates («Die Regierung wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten») liegt es weitgehend im Ermessen des Regierungsrates, was er vorschlagen soll, ob er positiv oder negativ zu dieser Forderung Stellung nehmen will. Ich möchte aber schon jetzt der Regierung angelegentlich empfehlen, zu einem positiven Resultate zu kommen, um damit auch in der bernischen Verwaltung einem wichtigen sozialen Postulat zum Durchbruch zu verhelfen.

Buri. Der Gedanke, der im Postulat aufgegriffen wird, liegt sicherlich heute in der Linie der sich anbahnenden Entwicklung. Trotzdem müssen wir vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus gewisse Bedenken hegen, wenn man heute schon den Leuten, die im Staatsdienst stehen, derartige Vorteile gewähren will. Ich möchte nur daran erinnern, wie es sich zum Beispiel in dieser Beziehung bei den landwirtschaftlichen Dienstboten verhält, wie diese daran sind, wenn sie eine Familie gründen wollen. Ich bin der Meinung, die Wirkung einer Kinderzulage sei günstiger für die Familie als die Gewährung einer einmaligen Heiratszulage. Wir hatten Gelegenheit, diese Frage mit dem Direktor des Innern während zwei Tagen à fonds abzuklären. Wir sind auch dort zur Meinung gekommen, dass die Kinderzulage günstiger sei. Ich möchte aber hier dem Postulat keine Opposition machen, sondern nur hervorheben, dass die Einführung einer solchen Heiratszulage uns verpflichtet, auch gegenüber andern Kreisen einmal positive Arbeit zu leisten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss bei diesem Antrag auch die finanzielle Seite in Betracht gezogen werden. Wenn es auch dem Staat jetzt finanziell besser geht, so ist doch nicht gesagt, dass man nun mit der grossen Kelle anrichten dürfe, dass es jetzt angehe, abgesehen von den Teuerungszulagen auch noch Heiratszulagen auszurichten. Wir müssen natürlich in unserer Finanzgebarung trotz allem weises Mass halten.

Es ist nicht richtig, auf die eidgenössische Verwaltung hinzuweisen. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, dass der Bund in seiner Lohnpolitik für die Familie nicht so viel tut, wie wir. Wir gewähren eine Familienzulage gemäss Dekret von 1939 im Betrage von Fr. 150 und noch eine solche gemäss dem vorliegenden Dekret im Betrage von Fr. 240, also zusammen Fr. 390. Dazu kommt noch in Bern der Unterschied in den Ortszulagen, der zwischen Verheirateten und Ledigen Fr. 300 ausmacht. Also abgesehen von den Kinderzulagen ein Unterschied von Fr. 690 zwischen Verheirateten und Ledigen, und zwar dauernd. Meiner Auffassung nach sollte das einen genügenden Anreiz zum Heiraten bilden.

Wir glauben zudem, dass diese Heiratszulage sich schon mit Rücksicht auf das ganze Lohnsystem für unser Besoldungswesen nicht gut eignet. In der Tat ist die Gewährung einer Heiratszulage eine Frage eines noch nicht gelösten allgemeinen

Problems von sozialer Bedeutung, eines Problems, das nicht bloss vom Standpunkt des bernischen Staatspersonals aus betrachtet und gelöst werden soll. Wir haben bei Behandlung der Motion Périnat vor einiger Zeit Gelegenheit gehabt, im Grossen Rat über diese Frage eingehend zu diskutieren. Herr Périnat hat geltend gemacht, man müsse allgemein das Heiraten erleichtern durch diese und jene Massnahmen. Der Grosse Rat hat dieser Auffassung grundsätzlich zugestimmt. Diese Motion ist noch beim Regierungsrat in Behandlung. Die beantragte Gewährung von Heiratszulagen an das Staatspersonal oder die Ausrichtung solcher Zulagen an das Bankpersonal bildet nur einen kleinen Ausschnitt aus dem grossen Problem des Familienschutzes.

Mit diesen Ausführungen will ich sagen, dass man dieses Postulat in diesem erweiterten Zusammenhang betrachten muss. In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat das Postulat der Kommission zur Prüfung entgegen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates der Kommission . . . . . Einstimmigkeit.

---

§ 5bis

Wird gestrichen.

---

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Sollte die Teuerung gegenüber dem Stand im Dezember 1941 eine erhebliche Steigerung erfahren, so ist der Regierungsrat ermächtigt, im zweiten Halbjahr 1942 die Teuerungszulagen angemessen zu erhöhen.

---

§ 7.

Oppliger. Ich möchte § 7 nur drei ganz kurze Worte anfügen. Sie lauten: «und sind steuerfrei».

In Wirklichkeit nimmt, wenn man keine solche Bestimmung anfügt, der Staat einen Teil der Teuerungszulagen zurück. Das ist nicht ganz richtig. Angesichts des Umstandes, dass es den Staatsfinanzen des Kantons Bern ziemlich gut geht, dürfte es angängig sein, diese Teuerungszulagen von der Besteuerung auszunehmen.

Jakob, Präsident der Kommission. So wohlgemeint dieser Antrag auch ist, so würde er doch eine grosse Ungerechtigkeit schaffen. Dann müssten die Staatsbeamten ihre Teuerungszulagen nicht versteuern, wohl aber Berufsarbeiter, die vielleicht auch Teuerungszulagen in dieser oder jener Form erhalten. Man müsste dann, und das können wir in diesem Dekret nicht, die Teuerungszulagen allgemein, für alle Bürger, von der Besteuerung ausnehmen. Wenn man das wollte, müsste man zuerst wissen, wie gross der Anteil für den Staat wäre. Ich glaube kaum, dass sich der Herr Finanzdirektor mit einem solchen Vorschlage einverstanden erklären würde.

Fell. Das Personal wünscht nicht, dass in diesem Dekret derartige Privilegien verankert werden. Es hat Anspruch auf eine gerechte und tragbare Teuerungszulage, ist dann aber auch bereit, diese nachher zu versteuern wie andere Bürger. Wir lehnen das ausdrücklich ab. Es ist Zeitverlust, sich länger mit diesem Antrag zu befassen.

Luick. Wir sind für einen solchen Beschluss nicht kompetent. Dafür ist eine Gesetzesänderung nötig, denn es handelt sich um eine Aenderung des Steuergesetzes. Da der Antrag ungesetzlich ist, können wir ihn hier nicht behandeln und auch nicht darüber abstimmen.

Präsident. Da der Antrag ungesetzlich ist, brauchen wir nicht darüber abzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Teuerungszulagen werden von der Hülfskasse nicht versichert.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1942 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes Grosse Mehrheit

Luick. Herr Bigler hat gestern abend kurz vor Torschluss noch ein paar freundliche Worte an die Adresse der Personalvertreter gerichtet. Er hat geglaubt, er müsste wieder einmal nach altem Rezept den Vertretern des Personals Verrat an den Interessen der von ihnen Vertretenen vorwerfen. Das können wir nicht ohne weiteres hinnehmen. Ich bin mir zwar im klaren darüber, dass Belehrungen an die Adresse von Herrn Bigler gar keinen Zweck haben. Das ist auch nicht der Grund, weshalb ich eine persönliche Erklärung abgebe. Das geschieht, damit Herr Bigler nicht nachher im Lande herum damit hausieren oder im «Jungbauer» sogar schreiben kann, er habe den Personalvertretern im Grossen Rat das und das gesagt, es sei unwidersprochen geblieben, infolgedessen stimme das, was er gesagt habe

Herr Bigler hat behauptet, wir hätten uns entgegen den Anträgen der Jungbauern seinerzeit gegen die Aufhebung des Lohnabbaues ausgesprochen. Wie verhielt es sich in Wirklichkeit? 1939/40 handelte es sich gar nicht um die Aufhebung des Lohnabbaues. Vielmehr wurde eine bestimmte Summe zum Ausgleich der Teuerung zur Verfügung gestellt. Der Grosse Rat hatte dann diese Summe auf das Personal in gerechter Weise zu verteilen. Das geschah nicht so, dass der frühere Lohnabbau einfach aufgehoben wurde, sondern in der Weise, dass zum Ausgleich der Soziallasten Familienzulagen, Kinderzulagen und Ortszulagen ausgerichtet wurden, so dass die untern Personalkategorien dabei bedeutend besser wegkamen. Hätten wir nach dem Rezept Bigler den Lohnabbau aufgehoben, so hätten die obern Personalkategorien von der zur Verfügung gestellten Summe viel mehr bekommen als die untern. Gleich wurde vorgegangen im Jahre 1941. Die Teuerungszulage wurde 1941 so abgestuft, dass die höheren Personalkategorien weniger bekamen. Nach Ansicht von Herrn Bigler hätte man es auch da anders machen und den obern Kategorien sowie den Ledigen mehr geben sollen, als es der Fall war. Die untern Kategorien hätten dann nichts bekommen, weil bei ihnen der Lohn zum Teil gar nicht oder weniger abgebaut wurde. So sieht der Vorwurf aus, den uns Herr Bigler macht. Und im gleichen Atemzug sagt Herr Bigler, wir seien — trotzdem wir den Obern weniger gegeben haben — von den obern Beamten abhängig, wir fühlten die starke Hand der höheren Beamten. Ungereimteres Zeug als das, was Herr Bigler sagt, kann ich mir nicht vorstellen.

Ich bin jetzt schon 20 Jahre Sekretär des bernischen Staatspersonalverbandes und darf mir wohl anmassen, von den Verhältnissen und Bedürfnissen des bernischen Staatspersonals mehr zu verstehen als Herr Bigler. Es wäre schlimm, wenn es anders wäre. Ich bin seit 16 Jahren Mitglied des Grossen Rates. Im Rate habe ich mir immer Mühe gegeben, mich nie in Sachen einzumischen, von denen ich nichts verstehe, im Gegensatz zu andern Herren, die glauben, sie müssten bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit zu allem ihren Senf zugeben.

Dekret

über die

Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1942.

(Siehe Seite 80 hievor.)

Lehner. Ich bin vom bernischen Lehrerverein beauftragt, mich zur Eintretensfrage zu äussern. Zuerst möchte ich dem Erziehungsdirektor und dem Regierungsrat verbindlich dafür danken, dass sie die Behandlung des Dekretes in dieser Session möglich gemacht haben. Die bernische Lehrerschaft weiss wohl, dass uns damit der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion ihr Wohlwollen bezeugt haben. Es war nicht ganz selbstverständlich, diese Vorlage zu ermöglichen, um eine Einigung herbeizuführen. Die Lehrerschaft anerkennt auch dankbar die Vorlage des Gesetzes betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft. Die bernische Lehrerschaft ist erleichtert und sie weiss das Entgegenkommen des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion zu schätzen.

Das vorliegende Dekret ist eine Verständigungsvorlage. Es besteht nur noch eine einzige Differenz. — Sie werden mir vielleicht erlauben, in der Detailberatung noch zwei Ergänzungen zu beantragen.

In der Eintretensdebatte möchte ich mir nur noch ein paar Bemerkungen allgemeiner Art erlauben. Die Ansprüche der Lehrerschaft sind immer konform den Ansprüchen des Staatspersonals. Deshalb hat die Lehrerschaft eine ihrem Bestand proportionale Summe als Ausgleich der Teuerung gewünscht. Die Art und Weise der Verteilung ist auf dem Wege der Verständigung geregelt worden.

Die Verteilung ist bei der Lehrerschaft nicht die gleiche wie beim Staatspersonal. Es handelt sich aber um eine Ungleichheit, die eine frühere ungleichartige Behandlung neutralisieren soll. Die noch bleibende Ungleichheit darf nicht überschätzt werden. Das sind Uebergangserscheinungen und -Schwierigkeiten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die heute zu beschliessenden Teuerungszulagen nur einen Teil dessen darstellen, was die Lehrerschaft erhalten soll. Der andere hier nicht vorgesehene Teil ist eine unbekannte Grösse. Ich meine den Gemeindeanteil, den zu bestimmen der Grosse Rat nicht zuständig ist. Dieser Teil hängt noch in der Luft. Aber gerade, weil das der Fall ist, möchte ich den Grossen Rat umso mehr bitten, den Teil der vorgeschlagenen Teuerungszulagen zu genehmigen, für den er zuständig ist.

Ausgerichtet wird an die Lehrerschaft vom Staate eine Grundzulage, eine Familienzulage und eine Kinderzulage. Die Kinderzulage wird vom Staate voll übernommen, im Gegensatz zu den beiden andern Zulagen. Man wollte die Kinderzulage unter allen Umständen sichern. Als den wichtigsten Teil betrachten wir die Kinderzulage. Die Kinderzulage sollte nach dem ursprünglichen Begehren der Lehrerschaft auf Fr. 150 angesetzt werden. Im Laufe der Verhandlunggen sind wir auf Fr. 120 zurückgegangen. Die Regierung beantragt nur Fr. 100, Ihre Kommission aber Fr. 120, entsprechend dem reduzierten Begehren der Lehrer-

schaft. Wir möchten Sie bitten, dem Kommissionsantrage zuzustimmen. Die Lehrerschaft glaubt, wenigstens auf Fr. 120 Kinderzulage Anspruch erheben zu dürfen. Auch hier möchten wir wieder geltend machen, dass ein wesentlicher Teil der Teuerungszulage, nämlich der Gemeindeanteil, im Gegensatz zur Teuerungszulage für das Staatspersonal, noch in der Luft hängt. Bei der Grundzulage waren wir am ehesten zu Verhandlungen bereit. Der Lehrerverein machte ursprünglich Fr. 400 geltend. Bei den Verhandlungen gingen wir auf Fr. 300 für Ledige zurück. Auf der andern Seite ist man uns in der Weise entgegengekommen, dass die Ledigen mit Unterstützungspflicht in weitergehendem Masse berücksichtigt werden, als es ursprünglich beabsichtigt war.

Anlass zu weiteren Diskussionen gab das Problem der verheirateten Lehrerinnen und der doppelt verdienenden Lehrerehepaare. Die verheirateten Lehrerinnen sollen wie die Ledigen behandelt werden; sie erhalten also nur die Grundzulage, ausgenommen dann, wenn sie vor allem für die Familienlasten aufkommen müssen, und solche Fälle gibt es; dann sollen sie wie Verheiratete behandelt werden und auch Familienzulagen und Kinderzulagen erhalten, aber nur soweit das sozial gerechtfertigt ist.

In bezug auf die doppelt verdienenden Lehrerehepaare haben wir Gewicht darauf gelegt, dafür zu sorgen, dass nicht in doppelter Weise Teuerungszulagen ausgerichtet werden. In solchen Fällen erhalten sowohl der Lehrer wie die Lehrerin je die Grundzulage, aber es wird die Familienzulage wie die Kinderzulage nur einmal ausgerichtet.

Die Vorlage dürfte, wie mir scheint, im Grossen Rat keine Schwierigkeiten mehr heraufbeschwören. Die Lehrerschaft wartet mit Spannung auf Ihren Entscheid über die zukünftige Gestaltung der Existenzverhältnisse der Lehrerschaft.

Anliker. Gestatten Sie mir, mich zu diesem Dekret ebenfalls zu äussern, trotzdem ich nicht Schulmeister bin. Der Vortrag der Erziehungsdirektion enthält in Abschnitt III folgenden Satz: «Die Fürsorge für den Lehrerstand drängt sich gebieterisch auf.» Darin gehen wir offenbar alle einig. Ich denke aber in diesem Moment auch an die stellenlosen Lehrer und Lehrerinnen. Es gibt heute deren über 500. Von diesen sagt man kein Wort. Und doch wäre es dringend notwendig. Ich hatte Gelegenheit, einen solchen stellenlosen Lehrer anzuhören. Er hat mir darüber berichtet, wie es ihm in den letzten zwei Jahren erging. Der Mann hat mir erklärt, er hätte auch Teuerungszulagen erhalten. Das Taggeld sei von Fr. 14 auf 15 erhöht worden, also um rund 7 %. Nun wird aber ein solcher Stellvertreter nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt. Der betreffende Lehrer hat mir dargetan, dass er zum Beispiel im Jahre 1939 nur Fr. 1 200, im Jahre 1940 nur Fr. 1 050 und 1941 nur Fr. 1 036 verdient habe. Es handelte sich nicht um einen Mann, der einen reichen Vater hat. Gewöhnlich finden jene Lehrer, die einen reichen Vater oder Paten haben, viel eher eine Stelle als Söhne armer Leute, auch dann, wenn sie qualitativ ebensogut oder noch besser sind. Es muss bitter sein für einen solchen Mann, wenn er von Aushilfsstelle zu Aushilfsstelle wandern muss und zwischenhinein arbeitslos ist. Zur Ehre des Mannes, der mich besucht hat, habe ich vernommen, dass er in der Zwischenzeit während drei Monaten bei einem Bauer als Knecht arbeitete. Und jetzt hat er sich beim Sustenstrassen-Unternehmen angemeldet. Es gibt sogar solche stellenlose Lehrer, die verheiratet sind und Kinder haben. Nach meiner Auffassung sollte die Kommission auch auf diese stellenlosen Lehrer Rücksicht nehmen.

Das Eintreten auf die Beratung des Dekretes über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1942 wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung betreffend das Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1942.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen werden Teuerungszulagen ausgerichtet.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Der Anteil des Staates an den Zulagen beträgt:

Einreihung der Gemeinden	Grundzulage	Familienzulage
Fr. 600 bis Fr. 1000	Fr. 150.—	Fr. 250.—
» 1100 » » 1500	» 120.—	» 180.—
» 1600 » » 2000	» 90.—	» 110.—
» 2100 » » 2500	» 60.—	» 40.—

Die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, erhalten eine staatliche Zulage von Fr. 25 für jede Klasse.

---

§ 4.

Jakob, Präsident der Kommission. Wie ich schon gestern dargetan habe, kann der Grosse Rat jeweilen die Gemeinden nicht verpflichten, den ihnen zugedachten Anteil auszuzahlen. Das ist also die von Herrn Lehner angeführte unsichere Position. Wir hoffen aber, dass die Gemeinden ihre Verpflichtungen gegenüber den Lehrern aus moralischen Gründen erfüllen werden, wie sie es seinerzeit auch getan haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. In einem Kreisschreiben des Regierungsrates sind die Gemeinden dringend einzuladen, die in § 3 hievor festgesetzten Grundzulagen des Staates auf mindestens Fr. 300, die Familienzulagen ebenfalls auf mindestens Fr. 300 und die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen auf mindestens Fr. 50 für jede Klasse zu erhöhen.

---

§ 5.

Jakob, Präsident der Kommission. § 5 sieht die Kinderzulage vor, und zwar in gleicher personeller Ausdehnung wie beim Staatspersonal, nur dass der Betrag höher ist. In bezug auf den Betrag besteht eine Differenz mit dem Regierungsrat. Dieser will nur auf Fr. 100, die Kommission aber auf Fr. 120 gehen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss hier den Standpunkt des Regierungsrates vertreten. Er will an seinem Antrage festhalten. Die Regierung möchte Differenzen mit der Lösung, wie sie beim Staatspersonal getroffen wird, möglichst vermeiden und deshalb den Unterschied auch hier nicht allzu gross werden lassen. Für das Staatspersonal sollen künftig pro Kind Fr. 60 Kinderzulage ausgerichtet werden. Bei der Lehrerschaft sind wir bereit, auf Fr. 100 zu gehen. Es muss bei der Kinderzulage dem Umstande Rechnung getragen werden, dass das Zulagensystem bei der Lehrerschaft etwas anders gestaltet ist als beim Staatspersonal. Fr. 120 würden aber nach Meinung der Regierung über den wünschbaren Ausgleich hinausgehen.

Wenn ich gerade das Wort habe, so möchte ich eine Bemerkung von Herrn Anliker widerlegen. Er hat behauptet, es gäbe zurzeit im Kanton Bern über 500 stellenlose Lehrer und Lehrerinnen. Ich habe mich inzwischen noch einmal an ganz zuverlässiger Stelle erkundigt und dabei festgestellt, dass diese Behauptung von Herrn Anliker eine sehr grosse Uebertreibung ist. Wenn man alle jene mitzählt, die vor 20 oder 30 Jahren einmal ein Lehrerpatent erworben, vielleicht auch eine Zeitlang den Lehrerberuf ausgeübt, aber später oder von Anfang an auf die Ausübung dieses Berufes verzichtet haben, jedoch jetzt, in diesen schweren Zeiten, keine Arbeit finden, vielleicht aus dem Ausland zurückgekehrt sind usw., und sich nun daran erinnern, dass sie einmal ein Lehrerpatent erhalten haben — ich denke zum Beispiel an Gouvernanten, die Lehrerinnen waren und im Auslande gute Stellen hatten und jetzt stellenlos zurückkommen, wenn man alle diese Leute mitzählt, dann kann man auf die von Herrn Anliker genannte Zahl kommen. Wenn auch solche Fälle der Stellenlosigkeit ebenfalls sehr bedauerlich sind, so ist es doch nicht richtig, diese Leute zu den eigentlichen stellenlosen Lehrern zu zählen, denn es kann sich dabei nur darum handeln, festzustellen, wieviel unbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen heute noch imstande sind, im Kanton Bern eine Lehrstelle zu versehen. Wenn man solche Zahlen anführen will, sollte man sich gewissenhaft an die Tatsachen halten und nicht mit so phantastischen Ziffern operieren.

Rubin. Unsere Fraktion hält die vorgesehene Differenzierung der Kinderzulagen für das Staatspersonal und jene für die Lehrerschaft für ungerecht. Wir geben zwar zu, dass man die Familienzulage bei Beurteilung dieser Frage mitberücksichtigen muss. Doch schon bei zwei Kindern bewirken die höheren Kinderzulagen eine ziemliche Verschiebung der Begünstigung auf die Seite der Lehrerschaft. Wir haben das Gefühl, dass die Vertreter der Lehrerschaft im Grossen Rat und in der Kommission diese Frage mehr im Hinblick auf die Gesamtauswirkung, in bezug auf die Gesamtsumme abgewogen haben. Das scheint mir nicht angebracht zu sein, denn die Kinderzulage sollte sich nicht in erster Linie in bezug auf die Gesamtsumme, sondern im Hinblick auf die soziale Notwendigkeit auswirken. Wir unterstützen daher den Antrag des Regierungsrates, der in der Kommission unterlegen ist.

Lehner. Man wirft uns vor, diese Fr. 120 seien deshalb beantragt worden, weil man dabei die Gesamtsumme im Auge gehabt habe, die gemessen an dem, was dem Staatspersonal gewährt wird, erreicht werden soll. Das ist nur zum Teil richtig. Es wird geltend gemacht, die Kinderzulagen seien mehr im Hinblick auf die soziale Notwendigkeit zu bemessen.

Wie ich schon vorhin gesagt habe, ist nur ein Teil der in Aussicht genommenen Teuerungszulage durch dieses Dekret gesichert. Wir möchten daher vor allem die Kinderzulage sichern. Die Lehrerschaft hat diesem Teil der Teuerungszulage eine derartige Bedeutung zugemessen, dass sie darauf drängte, es möchte der Staat die Kinderzulage voll übernehmen. Wir waren der Meinung, es sollte dabei den Lehrern ein Betrag von Fr. 120 pro Kind unbedingt gesichert werden. Wenn aber der Rat finden sollte, Fr. 120 Kinderzulage gehe zu weit, dann müssten wir es schliesslich bereuen, bei andern Positionen nachgegeben zu haben. Dann hätte man eine andere Verteilung suchen müssen.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrage der Kommission zuzustimmen. Nach Auffassung der Lehrerschaft ist die getroffene Lösung in sozialer Hinsicht am meisten gerechtfertigt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . 61 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates 40 Stimmen.

Beschluss:

§ 5. Der Staat richtet ferner eine Kinderzulage von Fr. 120 aus. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind und alle diejenigen, dauernd erwerbsunfähigen Kinder, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

---

§ 6.

Lehner. Hier habe ich einen der in Aussicht gestellten Ergänzungsanträge zu stellen. Ich schlage Ihnen folgenden Ergänzungsantrag vor:

«Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familienzulage und die Kinderzulagen bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.»

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Lehner ist mir erst gestern zur Kenntnis gebracht worden. Ich hatte nicht Gelegenheit, ihn der Regierung vorzulegen.

Der erste Satz ist selbstverständlich. Er steht zwar nicht im Dekret, aber er entspricht dem Sinne der vorgeschlagenen Fassung. Wenn man das ausdrücklich sagen will, so ist nichts dagegen einzuwenden. Was im zweiten Satz verlangt wird, entspricht der bisherigen Praxis. Wir haben sowohl bei den früheren Teuerungszulagen und bei den Weihnachtszulagen die bezüglichen Erlasse in diesem Sinne vollzogen. Derartige Fälle sind selten. Es ist aber gerechtfertigt, wenn man in solchen Fällen etwas weitergeht. Der Antrag von Herrn Lehner sagt nicht «muss», sondern «kann». Je nach der sozialen Indikation kann bloss bis zur Hälfte oder bis zu zwei Dritteln gegangen werden. Angesichts dieser Sachlage, besonders aber weil der Antrag der bisherigen Praxis entspricht, dürfte kein Grund bestehen, ihn abzulehnen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Lehner.

Beschluss:

§ 6. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Einkommen über Fr. 2000 hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familienzulage und die Kinderzulage bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulage, wenn sie eigenen Haushalt führen.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulagen. Wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammen leben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, erhalten sie jedoch die Familienzulagen ebenfalls.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Der Staat beteiligt sich zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage für 100 Unterrichtsstunden Fr. 30 oder für hauptamtliche Lehrkräfte Fr. 300 nicht übersteigt.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in §§ 3 und 5 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

---

§ 11.

Lehner. Hier habe ich die zweite Ergänzung zu beantragen. Der Sekretär des bernischen Lehrervereins befindet sich im Militärdienst. Die Geschäfte konnten während dieser Zeit nicht so erledigt werden, wie es ohne Militärdienst möglich gewesen wäre. Das ist der Grund, weshalb diese beiden Ergänzungsanträge erst jetzt gestellt werden.

Ich möchte hier beantragen, noch anzufügen: «Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.»

Im Dekret für das Staatspersonal ist ebenfalls nachträglich ein solcher Passus aufgenommen worden. Ich möchte, dass das auch hier geschieht. (Siehe § 4 des Dekretes für die Teuerungszulagen an das Staatspersonal.)

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diesen Antrag konnte der Regierungsrat nicht mehr behandeln. Auch das entspricht der bisherigen Praxis. Bekanntlich wird auch beim Tode von Lehrern der Lohn noch für den Sterbemonat und die folgenden zwei Monate ausbezahlt. Wenn man es für notwendig erachtet, das noch ausdrücklich ins Dekret aufzunehmen, trotzdem es praktisch ohnedies so gemacht wird, so ist dagegen kaum etwas einzuwenden. Der Rat mag entscheiden.

Präsident. Es ist besser, das hier auch noch aufzunehmen. Es entsteht dann Uebereinstimmung mit der Fasssung des Dekretes für das Staatspersonal.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Lehner.

Beschluss:

§ 11. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich ausbezahlt. Für die Berechnung sind der Zivilstand und der Familienbestand am ersten Tag des Quartals massgebend.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Semesters antreten, erhalten die Teuerungszulagen marchzählig. Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

---

§ 11bis.

Jakob, Präsident der Kommission. § 11bis regelt die Auszahlung von Teuerungszulagen während des Militärdienstes in gleicher Weise wie für das Staatspersonal. Es sollen also auch bei den Lehrern die Teuerungszulagen während des Militärdienstes voll ausgerichtet werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11bis. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

---

§ 12.

Jakob, Präsident der Kommission. Gleich wie beim Staatspersonal können auch bei der Lehrerschaft die Teuerungszulagen nicht in die versicherte Lohnsumme einbezogen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Die Teuerungszulagen werden von der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

---

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1942 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6 der Staatsverfassung

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes Grosse Mehrheit.

Teuerungszulagen für die Pensionierten und Hinterbliebenen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es erhebt sich schon seit Monaten die Frage, ob nicht auch den pensionierten Staatsangestellten und Hinterbliebenen eine Teuerungszulage zu gewähren sei. Durch eine Abänderung des Dekretes von 1922 über die Hülfskasse ist ab 1936 eine Differenzierung in der Rentengewährung geschaffen worden. Jenen, die vorher pensioniert wurden, sind die Renten um 10 % gekürzt worden. Den später Pensionierten wurden Renten nur auf Grund des abgebauten Lohnes zugesprochen. Man hat sich gefragt, ob man nicht den zehnprozentigen Rentenabbau aufheben könne. Das hätte aber den Nachteil, dass diejenigen, die eine zwar ungekürzte Rente haben, aber dafür eine, die auf Grund des abgebauten Lohnes berechnet wurde, zu kurz kämen, weil diese später Pensionierten einen verhältnismässig starken Lohnabbau und damit eine dementsprechende Rentenkürzung erfahren haben. Zudem würden bei einer einfachen Aufhebung des zehnprozentigen Rentenabbaues die Bezüger grösserer Renten effektiv mehr erhalten als die Bezüger kleinerer Renten. Diese Lösung wäre nicht zweckmässig. Es wird wohl oder übel notwendig sein, ein besonderes Dekret für die Pensionierten und Hinterbliebenen zu unterbreiten. Die Vorverhandlungen sind noch nicht so weit fortgeschritten, als dass man das Dekret gleichzeitig mit den bei-

den vorliegenden hätte behandeln können. Der Regierungsrat wird aber das Dekret für die Pensionierten in der nächsten ausserordentlichen Aprilsession dem Grossen Rat unterbreiten.

Präsident. Es ist zweckmässig, für dieses in Aussicht stehende Dekret zugunsten der Pensionierten die gleiche Kommission einzusetzen, die die beiden Dekrete betreffend die Teuerungszulagen an das Staatspersonal und an die Lehrerschaft behandelt hat (Zustimmung).

Verkauf der Liegenschaft Mondésirweg in Madretsch; Vertragsgenehmigung.

Kauf eines Landstückes beim Rosengarten in Bern; Vertragsgenehmigung.

Kauf der Liegenschaften Falkenplatz 16 und 18 in Bern; Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Scherz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge stillschweigend gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der durch Notar M. Romang in Biel verurkundete Kaufvertrag vom 13. Januar 1942, laut welchem der Staat die Liegenschaft Mondésirweg 12 in Biel-Madretsch, welche er am 21. August 1935 an der stattgefundenen Zwangsversteigerung für Rechnung der Subventionsgläubiger Bund, Kanton und Gemeinde Biel von Jean Emil Hirt daselbst übernehmen musste, an E. v. Niederhäusern in Biel zum Preise von Fr. 35 000 verkauft, wird genehmigt.

II.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 1941 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion ermächtigt, zur Sicherstellung einer künftigen Erweiterung der Militäranlagen bei der Kaserne Bern mit den Erben des Fritz Pulver in Bern ein Stück Land beim Rosengarten in Bern zum Preis von höchstens Fr. 30 pro m² anzukaufen.

Der durch Notar E. Tenger in Bern verurkundete diesbezügliche Kaufvertrag vom 12. Dezember 1941 für das erwähnte Stück Land im Halte von 10 100 m² mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 33 300 zum Preis von Fr. 303 000 wird genehmigt.

III.

Der durch Notar R. Rüetschi in Bern verurkundete Kaufvertrag vom 26. Januar 1942, laut welchem der Staat von Hans Weiss, Architekt, und Joh. Ramseyer, Unternehmer in Bern, die Liegenschaften Falkenplatz 16 und 18 in Bern zum Preise von Fr. 330 000 ankauft, wird genehmigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Zaugg.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 432/3.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat folgendermassen:

Für den Erlass von Bestimmungen über die Erneuerung des Führerausweises von Motorfahrzeugführern sind grundsätzlich die Bundesbehörden zuständig. Gestützt auf verschiedene Eingaben kantonaler Behörden hat der Bundesrat am 5. Dezember 1941 einen Bundesratsbeschluss über die Erneuerung des Führerausweises erlassen. In diesem Beschluss ist vorgesehen, dass dem Fahrzeugführer, der seit dem 1. Januar 1940 seinen Ausweis nicht mehr hat verlängern lassen, dieser nach zwei oder mehr Jahren nur nach Ablegung einer Kontrollprüfung erneuert wird. Die Formalitäten und die Voraussetzungen dieser Kontrollprüfungen sind wesentlich vereinfacht worden.

Herr Zaugg ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Seewer.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 457.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat nach Einholung des Berichtes des Chefs des Generalstabes der Armee wie folgt:

Das Armeekommando hat, wie bei allen Truppenaufgeboten, von jeher grösstes Gewicht darauf gelegt, dass nicht mehr Wehrmänner zum Dienst einberufen werden als dies den militärischen Erfordernissen entspricht. Insbesondere sind Kuranstalten immer dann aufgehoben worden, wenn es die Verhältnisse verlangten.

Es darf nicht übersehen werden, dass für die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes in den Pferdekuranstalten mehr Leute aufgeboten werden müssen, als es rein rechnungsmässig im Verhältnis zu den zu besorgenden Pferden erforderlich scheint. Der Grund hiefür liegt einmal in der notwendigen Rücksichtnahme auf die zu gewährenden Urlaube. Ferner wechselt erfahrungsgemäss der Bestand in einer Pferdekuranstalt unvorhergesehenerweise oft sehr stark; aus diesem Grund darf bei der Bemessung des Personalbestandes nicht auf eine Minimalbelegung an Patienten abgestellt werden, wenn nicht Unzukömmlichkeiten in Kauf genommen werden sollen, die mit der pflichtgemässen Sorge um das kostbare Pferdematerial nicht vereinbar wären. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit den Mannschaften der Pferdedepots stets Fuhrungen durchgeführt werden; sofern es sich um

zivile Fahrten handelt, kommen diese hauptsächlich der Landwirtschaft zugut; bei militärischen Arbeiten können auf diese Weise Neuaufgebote von Mannschaften vermieden werden.

Herr Seewer ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Buri.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 457.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat nach Einholung des Berichtes des Chefs des Generalstabes der Armee wie folgt:

1. a. Gemäss den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, welches die Schweiz mitunterzeichnet und ratifiziert hat, ist unser Land verpflichtet, Truppen kriegführender Heere, die unser Gebiet betreten, zu internieren. Art. 11 des zitierten Abkommens bestimmt, dass die neutralen Mächte Internierte in Lagern verwahren oder in Festungen einschliessen können. Es handelt sich dabei um Massnahmen zur Wahrung der innern und äussern Sicherheit der Schweiz; die Durchführung dieser Aufgabe ist nach Bundesverfassung und Gesetz über die Militärorganisation Sache der Armee.

Eine Bewachung der Internierten durch die Gemeinden, wie sie der Fragesteller anregt, kann daher nicht in Frage kommen.

b. Eine in verschiedenen Kantonen erfolgte Umfrage über den Einsatz der kantonalen und kommunalen Polizei für die Bewachung der Internierten ergab ein negatives Resultat und zwar sowohl in bezug auf die fehlenden Bestände an Polizei-Mannschaften, als auch in bezug auf die Kosten. Die ständige Bewachung der Internierten durch Organe der Gemeinden, wie sie der Fragesteller anregt, würde unter Umständen noch grössere Kosten verursachen und den Gemeindebehörden wesentliche Umtriebe auferlegen.

c. Ferner ist zu bemerken, dass die Gesamtkosten der Internierung vorerst versuchsweise vom Bund bezahlt und nach Kriegsschluss, beziehungsweise nach Schluss der Internierung, von den Heimatstaaten der Internierten zurückbezahlt werden.

2. Massgebend für die Bestände der Bewachungstruppen ist die Art der Unterbringung der Internierten, insbesondere mit Rücksicht auf den Arbeitseinsatz. Gerade die Landwirtschaft des Kantons Bern verlangt eine grosse Anzahl Internierter zu Arbeiten im Einzeleinsatz, ferner im Einsatz für die Gemeinden und Korporationen in kleinen Gruppen zur Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen für den Mehranbau. Diese Zustände bedingen daher eine verhältnismässig stärkere Verwendung von Bewachungstruppen, als wenn die Internierten in Massenlagern untergebracht wären.

Der heutige Bestand an Bewachungstruppen ist als Minimum zu betrachten.

Herr Buri ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Wüthrich.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 414/5.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat nach Einholung des Berichtes der zuständigen Stellen im Armeekommando wie folgt:

Um unvorhergesehenen Budürfnissen der Landwirtschaft (z. B. Verzögerung der Erntearbeiten wegen Witterungseinflüssen) entgegenkommen zu können, wurden die Heereseinheitskommandanten vom Chef des Generalstabes ermächtigt, vorübergehend die Urlaubsquoten zu erhöhen. Die Befehle Nr. 198 und 203 sehen vor, dass die von den Heereseinheitskommandanten eingesetzten Kontrolloffiziere mit den kantonalen Ackerbaustellen in ständiger Fühlungnahme stehen sollen und als fachliche Berater den Heereseinheitskommandanten in solchen Fällen eine Erhöhung der Urlaubsquote beantragen können.

Gestützt hierauf ist ein Befehl des Kommandanten der Leichten Brigade 1 erlassen worden, wonach für die eingerückten leichten Truppen bis zum 7. Dezember 1941 die Urlaubsquote auf 20 % des Effektivbestandes der Stäbe und Einheiten erhöht wird. Diese Ordnung gilt bereits ab 18. November 1941. Gleichzeitig wurde verfügt, dass Dragoner, die für die Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten beurlaubt werden, ihr Dienstpferd in den Urlaub heimnehmen können.

Herr Wüthrich ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Wyss.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 363.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Im § 12 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 ist die Bildung einer Personalkommission vorgesehen zur Begutachtung von Fragen, die Vereinfachungen und Verbesserungen in der Organisation der kantonalen Verwaltungen und Anstalten und die Erzielung von Ersparnissen oder das Besoldungswesen zum Gegenstand haben.

Aus den Beratungen über diesen Artikel im Grossen Rat am 3. April 1922 geht hervor, dass es sich um keine dringende Angelegenheit handelte und dass man sich über die Organisation und Kompetenzen dieser Kommission noch nicht im klaren war. Auf alle Fälle bestand die Absicht, die Sache möglichst einfach zu gestalten, auch war man sich einig, dass die Hauptaufgabe der Kommission nicht darin bestehen soll, im Besoldungswesen mitzureden (siehe Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Jahrgang 1922, Seite 393).

Die Angelegenheit hat nun aber seit damals keine Fortschritte gemacht. Man darf jedoch feststellen, dass trotz Fehlen einer Personalkommission auf dem Gebiete des Besoldungswesens befriedigende Ergebnisse erzielt wurden und dass sich die Zu-

sammenarbeit mit den Personalverbänden zu einem angenehmen Verhältnis entwickelt hat. Es ist auch zu bemerken, dass bei beabsichtigten Vereinfachungen und Verbesserungen in der Organisation kantonaler Verwaltungen und Anstalten, sowie bei der Neuregelung allgemeiner Besoldungsfragen der Grosse Rat jeweils von sich aus eine Spezialkommission bestellt hat. Für sämtliche staatlichen Anstalten bestehen auch Aufsichtskommissionen, die bisher die im § 12 für die Personalkommission zur Begutachtung vorgesehenen Fragen für die Staatsanstalten zu prüfen hatten. Mit der Einführung einer Personalkommission würde sich also eine gewisse Doppelspurigkeit ergeben.

Nach den Ausführungen im § 12 des Besoldungsdekretes hätte die Personalkommissiou nur begutachtenden Charakter. Bei solchen Kommissionen besteht leicht die Gefahr, dass deren Mitglieder den Eindruck haben, ihre Vorschläge seien zwingend und müssten zur Durchführung gelangen. Diese Erfahrungen bei andern Expertenkommissionen haben Anlass gegeben, vorsichtig zu sein, und der Regierungsrat hat deshalb auch mit der Organisation dieser Kommission zugewartet. Er ist der Auffassung, dass die im § 12 erwähnten Probleme vorläufig noch immer durch Spezialkommissionen des Grossen Rates abgeklärt werden könnten. Der Regierungsrat ist selbstverständlich bereit, weiterhin auf der bisherigen Basis mit den Personalverbänden zusammenzuarbeiten. Er wird jedoch die Frage betreffend Einsetzung einer Personalkommission von neuem prüfen, und wenn sich infolge Zuspitzung der Wirtschaftsverhältnisse deren Einsetzung als zweckmässig erweisen sollte, den Wünschen entsprechen. Dabei muss er jedoch den Vorbehalt machen, dass die Personalkommission nicht einseitig aus Arbeitnehmern zusammengesetzt wird, sondern dass in ihr den Vertretern der freien Wirtschaft ein gebührender Anteil zukommt.

Herr **Wyss** erklärt sich befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Kunz (Wiedlisbach).

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 458/9.)

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage Kunz wie folgt:

1. Die vom Regierungsrat am 7. Novemder 1941 erlassene Mitteilung über die beschränkte Wiederaufnahme der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen während der Wintermonate 1941/42 stützte sich auf entsprechende Weisungen des eidgenössischen Militärdepartementes vom 14. Oktober 1941. Beim Erlass seiner Richtlinien waren für den Bund ausschliesslich arbeitsmarkt- und nicht auch wohnbaupolitische Gesichtspunkte massgebend. Es dürfen daher Subventionen nur gesprochen werden für Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten in Gegenden, wo das kleingewerbliche Bauhandwerk unter Arbeitsmangel leidet. Wenn der Kanton auch Beiträge an Neu- und Anbauten gewähren würde, geht er für diese des Bundesbeitrages verlustig.

2. Die einfache Anfrage Kunz bewegt sich in gleicher Richtung wie die Eingabe vom 26. September 1941 von 13 Schweizer Städten an den Bundesrat betreffend Bekämpfung der Wohnungsnot und Förderung des Wohnungsbaues. Der Bundesrat wird darin unter anderem ersucht, auf Grund seiner ausserordentlichen Vollmachten zur Verhütung der Obdachlosigkeit die Wohnbautätigkeit aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Die Antwort des Bundesrates auf diese Eingabe steht noch aus.

3. Der Regierungsrat wird zu der Frage staatlicher Finanzhilfe zur Förderung des Wohnungsbaues erst dann endgültig Stellung nehmen können, wenn die Antwort des Bundesrates auf die erwähnte Eingabe bekannt ist. Es wird dabei die Tatsache mit zu berücksichtigen sein, dass die an einzelnen Orten bestehende Wohnungsknappheit vorwiegend kriegswirtschaftlich bedingt ist (Rüstungskonjunktur, Kriegswirtschaftsämter). In der Nachkriegszeit ist dort eine erhebliche Abwanderung von Bevölkerungsteilen zu erwarten, verbunden mit einem entsprechenden Wohnungsüberschuss. Eine starke Förderung des Wohnungsbaues in solchen Ortschaften trägt somit die Gefahr des Zusammenbruches des Wohnungsmarktes nach Kriegsende mit sich.

4. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der Regierungerat, im Bestreben, der herrschenden Wohnungsnot wirkungsvoll zu begegnen, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 die Verordnung vom 15. Dezember 1941 erlassen hat, mit welcher auch für den Kanton Bern die Möglichkeit der Inanspruchnahme unbenützter Wohnungen, die Beschränkung der Freizügigkeit und die Beschränkung des Kündigungsrechtes geschaffen wurde.

Herr **Kunz** (Wiedlisbach) erklärt sich befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Romy.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 457.)

Der Regierungsrat versteht die Tendenzen, die dieser einfachen Anfrage zugrunde liegen und verschliesst sich der Einsicht nicht, dass die geltende Regelung für Juragegenden mit verminderter Ertragsfähigkeit, die unter 800 m ü. M. gelegen sind, eine gewisse Härte bedeutete, wenn die betreffenden Betriebe streng nach den erwähnten Vorschriften eingeschätzt würden und diese seither keine Milderung erfahren hätten.

Die Situation ist nun aber die, dass durch die Verfügung 17 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Verdienstersatzordnung vom 2. April 1941 einmal eine Milderung in dem Sinne geschaffen wurde, dass Magerweiden, das heisst Grasboden, der ausschliesslich beweidet wird, ferner Magerwiesen, die jährlich nur einmal gemäht werden und minderwertiges Streuland in Höhen unter 1000 m ü. M. nur zur Hälfte, in Höhen über 1000 m ü. M. sogar nur zu $^1/_3$ angerechnet worden sei bei der Festsetzung der Betriebsbeiträge. Dabei wird in der Praxis so vorgegangen, dass, wenn in einer

Gemeinde des Jura ein noch so kleines Weideareal über 1000 m ü. M. gelegen ist, das gesamte Weideareal der betreffenden Gemeinde nur zu 1/3 angerechnet wird. Die Verfügung 17 verfeinert zudem ganz allgemein das Verfahren zur Einreihung der Betriebe in die verschiedenen Beitragsklassen. So können z. B. Versetzungen in eine untere Klasse vorgenommen werden, wenn aus den Akten eine erheblich unter dem schweizerischen Durchschnitt liegende Ertragsfähigkeit des Bodens hervorgeht und es sich dabei um eine allgemeine Erscheinung in der betreffenden Gegend handelt. Ferner wird in Gegenden, wo der Anteil des offenen Ackerlandes verhältnismässig gering ist (wie im Jura), ein Flächenabzug zugestanden, wenn der Viehbesatz unter einer Grossvieheinheit pro ha. liegt.

Die Verfügung 17 und die large Praxis hinsichtlich des Jura bei der Einschätzung tragen also den von Grossrat Romy geltend gemachten Bedenken weitgehend Rechnung.

Die eidgenössische Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung, die auf Antrag des Direktors des Innern die einfache Anfrage Romy in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 1941 besprach, kam denn auch einstimmig zum Schluss, dass eine Revision der geltenden Bestimmungen im Sinne der Anregungen von Grossrat Romy gegenwärtig nicht nötig sei.

Herr **Romy** erklärt sich für nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 415.)

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage Piquerez wie folgt:

1. Die solothurnische Lohnkontrollstelle sowie die baselstädtische Lohnkommission wurden geschaffen im Zusammenhang mit den Notstandsaktionen für die minderbemittelte Bevölkerung. Damit soll verhütet werden, dass durch staatliche Teuerungsbeihilfen Arbeitnehmer solcher Firmen unterstützt werden, die von sich aus in der Lage wären, eine Lohnanpassung vorzunehmen.

2. Eine ähnliche Sicherung ist auch vorgesehen in unserem bernischen Grossratsbeschluss vom 11. November 1941 über die Beitragsleistungen an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung. Nach Art. 5 sind die Gemeindebehörden beauftragt, sich zunächst mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen, um die Ausrichtung von Lohnzulagen abzuklären und gegebenenfalls die Bezahlung einer Zulage zu empfehlen, wenn ein Arbeitnehmer Anspruch auf Hilfe erhebt. Ein Zwang kann nicht ausgeübt werden.

3. Auch ein Lohnamt könnte auf Grund der heutigen Rechtslage nicht mit weitergehenden Befugnissen ausgestattet werden. Darauf musste ebenfalls der solothurnische Volksbeschluss betreffend Schaffung einer kantonalen Lohnkontrollstelle Rücksicht nehmen. Weder für die Verweigerung der von Fall zu Fall einzuholenden Auskunft über die Lohnverhältnisse noch für das Nichterscheinen vor der Lohnkommission, noch endlich für das Scheitern der Verhandlungen konnte eine wirksame Sanktion getroffen werden. Die wenigen praktisch zur Auswirkung gelangenden Vorschriften beschränken sich auf die öffentliche Bekanntmachung des Namens unsozialer Unternehmer und auf deren Nichtberücksichtigung bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten.

4. Unseres Erachtens liesse sich die Errichtung eines neuen kostspieligen neuen Amtes nur dann rechtfertigen, wenn sich der Bund entschliessen würde, auf Grund seiner ausserordentlichen Vollmachten die Voraussetzungen für eine wirksame Einflussnahme auf das Lohnwesen in der Privatwirtschaft zu schaffen. Nach den von Herrn Bundesrat Stampfli in der Herbstsession der Bundesversammlung abgegebenen Erklärungen anlässlich der Debatte über das Problem Preis-Lohn ist damit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

5. Dagegen prüft der Regierungsrat zurzeit, ob im Sinne der vorliegenden einfachen Anfrage ein Ausbau der kantonalen Einigungsämter, die schon seit Jahrzehnten auf dem Gebiet des Lohnwesens eine wertvolle Vermittlungs- und Schlichtungstätigkeit ausüben, möglich und tunlich sei.

6. Im übrigen verweist der Regierungsrat auf die Beantwortung der Motion Segessenmann über den gleichen Gegenstand.

M. **Piquerez.** Je ne peux pas non plus me déclarer satisfait et je constate que le Gouvernement ne risque pas de se compromettre en me donnant une pareille réponse.

Motion der Herren Grossräte Burren und Mitunterzeichner betreffend Gründung einer Bürgschaftsgenossenschaft und Einführung einer kantonalen Hypothekenversicherung.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 291.)

Burren. Am 15. September des letzten Jahres habe ich folgende Motion eingereicht:

« Wir ersuchen den Regierungsrat, zur Gesundung des Bürgschaftswesens die Gründung einer Bürgschaftsgenossenschaft und die Einführung einer kantonalen Hypothekenversicherung zu prüfen und dem Grossen Rat entsprechende Anträge zu unterbreiten. »

Unser verstorbene Ratskollege Gnägi hat einmal den Satz geprägt, die heutige Zeit sei dazu angetan, die Reichen reicher und die Armen ärmer zu machen.

Das scheint auch heute noch zu gelten. Wir sehen auf der einen Seite, abgesehen von vorübergehenden Besserungen, eine zunehmende Verarmung des Mittelstandes, des Bauern- und Gewerbestandes, und auf der andern Seite diese gewaltigen Kapitalkonzentrationen in namenlosen Aktiengesellschaften. Ich weise auch darauf hin, dass ein Berner Professor sogar von der Verproletarisierung des Mittelstandes spricht. Vielleicht darf ich auch erwähnen, dass in den letzten Jahren jedes Jahr

rund 1000 Bauern Haus und Heim verlassen mussten. Nicht besser steht es im Gewerbestand. Im letzten Vierteljahrhundert sind rund 22,000 Gewerbebetriebe verschwunden infolge der unheilvollen Volkswirtschafts- und Lohnpolitik; zufolge der Deflationspolitik ist die hypothekarische Belastung bei Bauern, Handwerkern und Gewerblern untragbar gross geworden. Hand in Hand damit hat das Bürgschaftswesen unhaltbare Formen angenommen. Es drängt sich die Sanierung der heutigen Verhältnisse unbedingt auf. Ich möchte hinweisen auf die vielen Gesuche, die bei der Bauernhilfskasse einlaufen. Ich will aber gleichzeitig erwähnen, dass der grosse Teil jener, die solche Gesuche einreichen möchten, dies noch nicht getan haben, weil sie noch nicht an die Bauernhilfskasse gewiesen worden sind, wenigstens ich habe das bis heute noch nicht getan.

Wir müssen feststellen, dass trotz der heutigen kleinen wirtschaftlichen Besserung gerade im Bauernstand die Verschuldung derart gross ist, dass sie dem Ertragswert oft in keiner Weise entspricht. Man kann mit Recht sagen, dass die Sparer in Gefahr sind; denn die hintern Hypotheken hängen in der Luft. Diese sind jeweilen mehr oder weniger gut verbürgt. Doch wer sind die Bürgen? Meistens sind es Leute, die wenig oder nichts haben. Die Bauernhilfskasse gibt in dieser Hinsicht interessante Aufschlüsse. Ich erwähne als Beispiel einen Gesuchsteller, der ein Vermögen von Fr. 20 000 besass, aber Bürgschaften für nicht weniger als Fr. 290 000 eingegangen war. Man muss sich fragen, wie solche Bürgen fähig sein sollten, nötigenfalls in die Lücke zu springen. Im Falle der Zwangsverwertung verliert der Bauer nicht nur sein Heim, sondern auch noch das, was er einmal erspart hatte, und als Anzahlung deponierte. Aber nicht nur der Schuldner allein gerät ins Elend. Er reisst auch die Bürgen mit in den Abgrund. Nicht ohne Grund sagt der Volksmund: « Bürgen tut würgen ». Gerade die vergangenen Jahre haben die Wahrheit dieses Sprichwortes immer wieder bestätigt. Die selbstverständliche Folge dieser Verhältnisse ist, dass heute überhaupt niemand mehr bürgen will. Wo will man Sicherheitsersatz hernehmen, wenn ein Bürge ausfällt? Wenn der kleine Mann die gewöhnlich verlangten 2 sichern Bürgen nicht stellen kann, so hat das einen andern grossen Nachteil zur Folge. Der Darlehensschwindel kommt immer mehr zum Blühen. Man erkennt diese Geschäftlimacher an den Inseraten, die man in den führenden Zeitungen immer wieder sieht, z. B.: « Darlehen wird gewährt ohne Bürgschaft » usw.

Unsere jungen Leute, darauf möchte ich besonders hinweisen und werde später näher darauf zu sprechen kommen, können, wenn sie nicht über genügend Geld verfügen, unmöglich mehr selbständig werden. Ich will nicht sprechen (was nach meiner Auffassung in der schweizerischen Volkswirtschaft ein dunkles Blatt ist), von den Lieferantenbürgschaften, wie sie von Müllereien, Brauereien usw. oft eingegangen werden. Aber folgende Frage möchte ich aufwerfen: Wenn sich junge Leute von solchen Lieferanten beistehen lassen müssen, wie steht es nachher mit der Freiheit dieser jungen Gewerbler und Bauern?

Die schlimmen Erfahrungen im Personalbürgschaftswesen haben bekanntlich zur Gründung von kantonalen Hypothekarbürgschaftsgenossenschaften geführt. Es hat sich aber gezeigt, dass sich die freiwilligen Bürgschaftsgenossenschaften gerade dann, wenn sie sich bewähren sollten, nicht bewährten. Mit der Verbürgung von Hypotheken nur in normalen Zeiten ist es nicht getan. Ich nenne einige Beispiele, wobei ich über den im Rahmen des Kantons Bern hinausgehe. Die solothurnische Bürgschaftsgenossenschaft musste die Versicherung während der Krise von 85 auf 80% herabsetzen, trotzdem jeder Genossenschafter Anteilscheine im Betrage von 7% der verbürgten Summe übernehmen musste und dazu noch $^3/_4$% Jahresprämie zu bezahlen hatte. Der Kanton Solothurn ist nicht darum herumgekommen, eine kantonale Hilfe zu gewähren. Das gleiche ist zu sagen von der Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons Baselland. Bei der Thurgauischen Bürgschaftsgenossenschaft ist die Sache wie folgt geregelt: Der Genossenschafter muss würdig sein. Er muss Anteilscheine im Betrage von 5% der verbürgten Summe übernehmen und hat pro Jahr $^1/_2$% Prämie zu bezahlen. Dazu kommt aber noch, und das ist das Interessante für die Bauernschaft, dass bei dieser Bürgschaftsgenossendie zweiten Hypotheken auf landwirtschaftlichen Betrieben überhaupt nicht versichert werden können. Bei keiner Bürgschaftsgenossenschaft werden, wenigstens soweit es sich aus dem mir in die Hände gekommenen Material ergibt, über 85% der Schatzungssumme versichert. Wenn ich recht orientiert bin, gewährt die kantonalbernische Bürgschaftsgenossenschaft nur Bürgschaften auf Betriebsvorschüssen. Herr Burgdorfer ist vielleicht so freundlich, mich zu korrigieren, wenn ich mich täusche.

Fest steht also eines: Trotz verhältnismässig hohen Leistungen und Prämien haben diese Bürgschaftsgenossenschaften ihre Aufgabe zum grossen Teil nicht erfüllt. Das kommt nicht von ungefähr. Ich will diesen Kassen keineswegs einen Vorwurf machen. Aber wie ist es eigentlich? Wenn ein Mitglied einer freiwilligen Bürgschaftsgenossenschaft Hilfe sucht, so deswegen, weil es eine solche nötig hat. Man geht also in den wenigsten Fällen zu Bürgschaftsgenossenschaften, bevor man Hilfe nötig hat, aber diese Notwendigkeit könnte später eintreten. Die Mitglieder der Bürgschaftsgenossenschaften sind also zum grossen Teil, fast ausnahmslos, nicht kapitalkräftige Leute. Diese geraten aber, wie wir in der Krisenzeit es erfahren haben, zuerst in Not und man muss diesen in erster Linie helfen können. Bei den Zwangsverwertungen entstehen Verluste, die diese Bürgschaftsgenossenschaften sollten übernehmen können. Doch die wenigsten können dieser Forderung entsprechen. Das bringt es mit sich, dass die freiwilligen Bürgschaftsgenossenschaften ihre Tätigkeit gerade in Krisenzeiten einschränken müssen. Die Leistungen der Genossenschafter mussten erhöht werden, wie wir es bei der solothurnischen Bürgschaftsgenossenschaft gesehen haben. Es mussten die Prämien erhöht werden. In Solothurn musste auch der Prozentsatz der verbürgten Schatzungssumme herabgesetzt werden. Es ist erwiesen, dass die freiwilligen Bürgschaftsgenossenschaften allein nicht in der Lage sind, ihre Aufgabe so zu erfüllen, wie sie es möchten, um die unhaltbaren Verhältnisse im Bürgschafts- und Hypothekarwesen zu sanieren.

Das sind, kurz zusammengefasst, die Gründe, die mich veranlasst haben, dem Regierungsrat und

Ihnen die in Diskussion stehende Motion zu unterbreiten und Ihnen die Beseitigung des heutigen Personalbürgschaftswesens und die Gründung einer kantonalbernischen Bürgschaftsgenossenschaft mit einer obligatorischen Hypothekarversicherung vorzuschlagen.

Die Hypothekenversicherung ist ganz bestimmt in unserm Lande eine dringende Notwendigkeit, auch für jene, die weder Bauern noch Gewerbler sind; denn vom Mittelstand hängt schliesslich das Wohl und Wehe des ganzen Landes ab. Das sind die Mauern, auf die ein Staat muss aufbauen können. Wenn diese Mauern morsch sind, dann fällt der Staat in sich zusammen.

Die Hypothekenversicherung ist eine Selbsthilfeinstitution der Gläubiger, Schuldner und Bürgen, die die auf dem bernischen Grundeigentum lastenden Hypothekarschulden zu übernehmen hat. Selbstverständlich wird auch in diesem Fall eine bestimmte Grenze der Garantie festgesetzt werden müssen. Diese Frage ist zu studieren. Man wird hier Unterlagen haben in den bestehenden kantonalen Bürgschaftsgenossenschaften und man wird die Erfahrungen, die man in den letzten Jahren bei der Bauernhilfskasse gemacht hat, sich zunutze machen. Ich möchte mit meiner Anregung ein ganz bestimmtes Ziel erreichen, nämlich dass man mit der Gründung dieser Kasse alle Personal-Bürgschaften abzulösen trachtet. Das muss eines der Hauptziele bilden. Der Staat sollte für eine solche Lösung nicht nur die gesetzlichen Grundlagen schaffen, sondern auch eine gewisse Staatsgarantie übernehmen.

Sie werden mir sagen, das sei eine Verstaatlichung. Das hat aber mit Verstaatlichung nichts zu tun. Ich war sehr viel im Militärdienst und hatte deshalb zu wenig Zeit, um bei unsern Betreibungsämtern die Zahlen zusammenzustellen, die angeben, wie viele Zwangsverwertungen, die für unsere Betrachtung zu berücksichsigen sind, in den letzten Jahren durchgeführt wurden. Das ist eine sehr grosse Arbeit, die vielleicht für einen Doktorkandidaten interessant wäre. Es wäre mir also heute, weil ich keine Zeit fand, die statistischen Berechnungen anzustellen, nicht möglich, Ihnen die notwendigen Prämien, die zur Deckung des Risikos notwendig sein werden, zu nennen. Diese muss erst noch errechnet werden.

Fest steht für mich zum vornherein, dass die Hypothekarversicherung viel mehr gute Risiken umfasst als die freiwilligen Bürgschaftsgenossenschaften. Die Staatsgarantie würde es ermöglichen, mit der Versicherung der Grundpfandforderungen weiterzugehen und mit kleinern Prämien auszukommen.

Als einmalige Leistung der Grundeigentümer müsste eine Leistung an das haftende Garantiekapital in Aussicht genommen werden. Diese Leistungen wären schon bedeutend. Im Kanton Solothurn sind Berechnungen angestellt worden, die mir zu Gesicht gekommen sind. Diese haben auch auf das abgestellt. Sie wären aber viel kleiner, als sie bei der Gründung einer freiwilligen Bürgschaftsgenossenschaft sind. Für die Gläubiger, meistens sind es unsere Banken, brächte die Hypothekarversicherung eine Sicherheit wenigstens im Rahmen des Wertes der Liegenschaften. Bei allfälligen Belehnungen müsste man auf den Ertragswert, gerade bei bäuerlichen Betrieben, abstellen. Das brächte für die Banken eine starke Sicherung. Deshalb wäre es gerecht, wenn auch diese einen einmalignn Beitrag an das Garantiekapital aufbringen müssten. Die Hypothekenversicherung wäre ein ganz anderer Schutz für das in unseren Liegenschaften angelegte Sparkapital, als es bei der heutigen Personalbürgschaft der Fall ist. Die Hypothekenversicherung würde für Schuldner und Gläubiger ein solventer Bürge sein, der jederzeit, sofern diese Institution auf eine gesunde Basis gestellt wird, zahlungsfähig ist. Die Versicherung würde den Schwachen das Risiko für die hintern Hypotheken abnehmen. Dann wäre ein Mehrzins für die Nachgangshypotheken auch nicht mehr gerechtfertigt. Wir kämen damit endlich einem Ziel bedeutend näher, das wir seit Jahren verfolgen und erstreben, dem Ziel eines einheitlichen Zinsfusses.

Der Schuldner könnte den eingesparten Mehrzins — die Banken sagen nicht Mehrzins, sondern Risikoprämie — (über das Kapitel Risikoprämien könnte man recht lange sprechen) zur Bezahlung der ordentlichen Prämien verwenden, vielleicht auch für die Amortisation. Die Risikoprämien waren die Hauptursachen der Verwerfung bei der Volksabstimmung im Kanton Solothurn. Gewisse Banken hatten nämlich errechnet, dass die Risikoprämien Hunderttausende oder gar Millionen von Franken ausmachen würden, Prämien, die diese Banken dann nicht mehr erhalten hätten. Dem Kapitel Amortisation müsste in der Ausarbeitung eines Gesetzes besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Eine weitere Aufgabe der kantonalen Bürgschaftsgenossenschaft bestände darin, dass man bei rechtzeitiger Rücksprache mit den Interessenten und mit vorübergehenden Hilfeleistungen viele Schäden verhindern könnte, und verhindern ist immer noch besser als wieder gutmachen. Man müsste es in vielen Fällen nicht bis zur Zwangsverwertung kommen lassen, wenn man vorher helfen und rettend eingreifen, wenn man die Interessengegensätze zwischen Schuldner und Gläubiger durch Vermittlung ausgleichen würde.

Die Ausgaben würden schwanken wie bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Die Hypothekarversicherung wäre nach meiner Auffassung noch leichter durchführbar als die Brandversicherung, die sicher heute kein Eigentümer mehr missen wollte und die sich sehr gut bewährt hat. Bei einem Brandversicherungsfall wird das ganze Objekt vernichtet, wenn nicht durch Feuer, so doch sehr oft durch Wasser. Die Versicherung muss in den meisten Fällen die volle Versicherungssumme ausbezahlen. Bei der Hypothekenversicherung aber wäre der Pfandausfall zu decken.

Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die Hypothekenversicherung finanziell und technisch so zu gestalten, dass die unhaltbaren Verhältnisse im Hypothekarkreditwesen saniert werden können. Der Liegenschaftenmarkt muss auch saniert und geregelt werden können. Die Hypothekenversicherung soll einen Schutzwall bilden gegen unnötige oder gar willkürliche Zwangsverwertungen. Sie soll mithelfen, und das scheint mir noch sehr wichtig zu sein, die in den letzten Jahren den Hypothekarschuldnern, aber vielfach auch den Gläubigern

und Bürgen entstandenen Schäden zu mindern und vielen unserer Mitbürger und Familien aus der schweren Lage, die sehr oft durch Bürgschaften verursacht worden ist, herauszuhelfen.

Schliesslich noch das Wichtigste: Die Hypothekenversicherung muss eine Hilfe bringen, um unsern jungen Bauern und Gewerblern die Selbständigkeit zu erleichtern oder sagen wir es anders, um einen kommenden gesunden Mittelstand zu schaffen.

Sie werden mich fragen, woher nimmt man die Mittel? So tönt es ja immer in diesem Saale und auch noch im alten Ratssaal. Wenn man an die Verwirklichung solcher Aufgaben herantreten will, spielen selbstverständlich die hiefür nötigen Mittel eine grosse Rolle. Solange aber unser Schweizerländchen den Weltbankier spielen kann, solange wir es uns leisten können, zum Beispiel über sechs Milliarden Franken nach Amerika abwandern zu lassen, so gut wir es uns haben leisten können, grosse Gelder in die französischen Eisenbahnen zu stecken oder in die abessynischen Strassen, so bestimmt verlangen wir, dass unser Schweizerkapital sich zur Lösung einer so noblen Aufgabe herbeizulassen hat. Die Bürgschaftsgenossenschaft muss also zu einer Schicksalsgemeinschaft der Starken und Schwachen in unserm Staate werden. Geldinstitute, gewerbliche und landwirtschaftliche Organisationen mit den bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften, ich erwähne die Bauernhilfskasse, ich denke sogar daran, dass die gewerkschaftlichen Organisationen im Interesse ihrer Mitglieder, ihrer Arbeiter, die vielleicht einmal ein Häuschen bauen wollen, müssten mithelfen, mit den kleinen Schuldnern dieses Werk der Solidarität zu unterstützen. Das soll geschaffen werden unter staatlicher Führung und mit staatlicher Hilfe.

Ich bin mir bewusst, der Weg ist nicht leicht, aber gangbar. Die zu leistende Arbeit ist dankbar. Sie wird segensreich sein. Darum möchte ich Sie bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Begründung des Motionärs lässt sich in zwei Punkte zusammenfassen. Er sagt einmal, die Wirtschaftskrise der letzten Jahre habe das Bürgschaftswesen so sehr diskreditiert, dass auf dem Wege der privaten Bürgschaft überhaupt kein Kredit mehr erhältlich sei. Infolgedessen sei es weder für den Bauer noch für den Gewerbetreibenden mehr möglich, selbständig zu werden, wenn nicht grosse Geldmittel vorhanden seien.

Es steht ausser Zweifel, dass sich durch die Entwicklung in den Jahren 1931 bis 1936/37 die Bedingungen stark geändert haben. Man braucht nur an die Erfahrungen der Bauernhilfskassen zu denken, daran, wie viele kleine Landwirte unter der Wirkung der grossen Krise zusammengebrochen sind, wie die Bauernhilfskassen durch Beiträge an Gläubiger und Schuldner einspringen mussten, um viele Landleute über Wasser zu halten und durchzuschleppen, um sie, wie man auch gesagt hat, in dieser schweren Krisis durchzuseuchen.

Es ist ganz klar, dass man sich angesichts derartiger wirtschaftlicher Erschütterungen fragen muss, welchen Weg man einschlagen soll, um in Zukunft den Landwirten oder Gewerbetreibenden, solche Erschütterungen nach Möglichkeit zu ersparen. In dieser Beziehung sind die Ueberlegungen des Herrn Burren durchaus berechtigt.

Uebrigens hat man in dieser Richtung bereits etwas unternommen. Das geschah in der Bundesgesetzgebung durch Erschwerung der Eingehung neuer Bürgschaften. Das ist an und für sich wohl recht. Es soll dadurch den vielen unerfreulichen Erscheinungen im Bürgschaftswesen ein Riegel gesteckt werden. Damit ist das Problem aber nicht gelöst, denn das Bedürfnis nach Kredit ist in der heutigen Kapitalwirtschaft trotzdem vorhanden und kann nicht einfach durch eine gesetzliche Massnahme zum Verschwinden gebracht werden. Ich glaube daher mit dem Herrn Motionär, dass eine Lösung nur auf dem Boden der Genossenschaft erreicht werden kann. Nur die Genossenschaftsidee kann hier die entstandene Lücke ausfüllen; denn die Bürgen, die heute zweite oder dritte Hypotheken, sei es zugunsten von Gewerbetreibenden oder Landwirten, verbürgen, sind selten geworden. Nach den gemachten trüben Erfahrungen ist das fast nicht mehr möglich.

Die Genossenschaftsidee ist auf diesem Gebiete nicht neu. Sie ist in den Bürgschaftsgenossenschaften verwirklicht worden. Der kantonalbernische Gewerbeverband ist in dieser Hinsicht führend vorangegangen. Es ist immer erfreulich, die Jahresberichte der bernischen Bürgschaftsgenossenschaft zu lesen. Ich möchte Ihnen das sehr empfehlen. Diese Berichte sprechen von guten, aber auch von schlechten Erfahrungen. Wenn man aber eine Bürgschaft mit staatlicher Garantie schaffen wollte, so müsste man mit grösster Vorsicht an ein solches Werk herantreten. Man müsste sich davor hüten, den Staat durch Unvorsichtigkeit in ein Unternehmen hineinzuziehen, das zu grosse Risiken in sich birgt. Wir haben schon jetzt wirtschaftliche Unternehmungen mit grossen Risiken in der Zukunft. Man sollte dieses Risiko nicht mehr vergrössern. Das will aber nicht besagen, dass man nicht gleichwohl danach trachten muss, diese Sache praktisch anzupacken.

Es schwebt mir und dem Regierungsrat vor, einmal mit der Tätigkeit der bernischen Bauernhilfskasse Erfahrungen zu machen. Ihre Tätigkeit ist heute stark eingeschränkt. 1941 und 1942 waren die Einzahlungen grösser als die Auszahlungen, weil die Lage der Bauern sich infolge der mit dem Kriege verbundenen Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert hat. Die Schuldner trachten darnach, sich durch Rückzahlung ihrer Schuld von den Fesseln der Bauernhilfskasse zu befreien. Momentan wäre also die bernische Bauernhilfskasse nicht mehr notwendig. Wir würden sie zurzeit nur noch für die Liquidation benötigen. Aber der Gedanke der Bauernhilfskasse muss erweitert werden. Da schwebt uns vor, durch die Bauernhilfskasse eine Bauernhilfe im weitesten Sinne zu organisieren, in der Weise, dass man nicht nur Darlehen wie bis jetzt gewähren würde, auch Zinszuschüsse und andere Massnahmen, sondern dass man in die Bauernhilfskasse auch noch den Gedanken der Bürgschaftsgenossenschaft hineinbrächte. Das hätte zur Folge, dass ein beschränkter Kreis der bernischen Wirtschaft auf dem Gebiete der Bürgschaftsgenossenschaft Erfahrungen machen könnte. Die andern Wirtschaftskreise könnten von der für die Land-

wirtschaft geschaffenen Bauernhilfskasse zwar nicht erfasst werden. Aber wir könnten Erfahrungen darüber sammeln, wie sich eine solche genossenschaftliche Tätigkeit praktisch auf den Bodenkredit auswirken würde. Das hat den Vorteil, dass weder der Bund noch der Kanton, noch sonst jemand eine Risikogarantie übernehmen müsste.

Die Bauernhilfskasse ist finanziell so gestellt, dass sie dazu allein in der Lage wäre. Sie besitzt zurzeit ein Vermögen von zirka 2,8 oder 2,9 Millionen Franken. Sie würde also die nötige Garantie bieten, und das ist die Hauptsache. Die Frage ist die, ob man aus dem Vermögen der Bauernhilfskasse vielleicht eine Million ausscheiden kann, ob man für die bürgschaftsgenossenschaftlichen Zwecke diese Summe in der Stiftung reservieren kann. Sie sehen, dass wir bereits an der Arbeit sind; das war übrigens schon vor Einreichung der Motion Burren der Fall. Wir sind tätig nicht nur im Siune der Prüfung dieser Frage, wie es die Motion verlangt, sondern im Sinne der Verwirklichung. Wir haben bereits die Verhandlungen mit dem Bundesrat eingeleitet, um die Bewilligung dafür zu erhalten, dass die in Aussicht genommene Summe der Bauernhilfskasse für den neu verfolgten Zweck verwendet werden darf. Der Bundesrat muss zustimmen, wenn Gelder der Bauernhilfskasse für andere als die den bisherigen Vorschriften entsprechenden Zwecke verwendet werden sollen. Der Bundesrat hat bis jetzt noch nicht entschieden.

Der Herr Motionär hat gesagt, dieses Problem könnte mit einer Hypothekenversicherung gelöst werden. In dieser Beziehung hat man in andern Kantonen keine guten Erfahrungen gemacht. Auch in der kantonalen Abstimmung des Kantons Solothurn hat dieses Projekt Schiffbruch gelitten. Auch aus diesen Gründen schwebt dem Regierungsrat die in Aussicht genommene Massnahme in Verbindung mit der bernischen Bauernhilfskasse vor. Für die Frage, wie weit man mit der Bürgschaft gehen will, ist die Bewertung von Grund und Boden von Bedeutung. Daraus ergibt sich, wie weit der einzelne Schuldner sich an einer Bürgschaftsgenossenschaft beteiligen soll. Darüber werden wir, wenn es nach unsern Absichten geht, praktische Erfahrungen sammeln.

Der Regierungsrat nimmt diese Motion zur Prüfung entgegen. Wir können und wollen sie nicht ablehnen, denn sie beschlägt ein volkswirtschaftliches Gebiet von grösster Tragweite. Es ist ein Gebiet, auf dem nach unserer Ueberzeugung in den nächsten Jahren neue Wege gegangen werden müssen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass man im Bürgschaftswesen in den letzten Jahrzehnten mit dem alten System Schiffbruch erlitten hat und dass eine neue Grundlage für die Sicherstellung des Bodenkredites in der Form der Genossenschaft gesucht werden muss.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Den Pensionierten und Hinterbliebenen des Staatspersonals und der Lehrerschaft wurde ihre Pension stark abgebaut, ohne den Abbau bei der zunehmenden Teuerung wieder aufzuheben oder anderseitig auszugleichen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise und in welchem Umfange er diese Ungerechtigkeit zu beseitigen gedenkt.

Bern, den 26. Februar 1942.

Barben
und 17 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Durch Beschluss vom 19. Januar 1940 hat der Bundesrat den landwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr und ganz besonders auch die Preisbildung geregelt. Unterm 7. November 1941 wurden diese Verfügungen noch wesentlich verschärft.

Bei Handhabung dieser Vorschriften hat sich gezeigt, dass die Grundsteuerschatzungen landwirtschaftlicher Grundstücke teilweise in einem argen Missverhältnis zu den zulässigen Preisen stehen. Ganz besonders scharf zeigte sich diese Tatsache schon seit Jahren bei Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes, das nach Inkrafttreten des Entschuldungsgesetzes obligatorisch zur Anwendung gelangen soll.

Es erscheint deshalb als absolut zwingende Notwendigkeit und als ein blosser Akt der Gerechtigkeit, dass die Grundsteuerschatzungen für landwirtschaftliche Grundstücke diesen veränderten Verhältnissen angepasst werden, nachdem seit dem Jahre 1920 keine Ueberprüfung mehr stattgefunden hat und die Grundsteuerschatzungen für die verschiedensten Abgabearten (eidgenössisches Wehropfer und Wehrsteuer, kantonale Grundsteuer etc.) zugrunde gelegt werden.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die Frage der Anpassung unverzüglich zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzubringen.

Bern, den 26. Februar 1942.

Fr. Keller.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist weiter folgende

Interpellation:

Durch Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1940 mit Abänderungen vom 7. November 1941 über

Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter ist der gesamte Liegenschaftsverkehr mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken unter die Kontrolle des Staates gestellt.

Art. 9 bestimmt: Die Genehmigung soll in der Regel versagt werden, wenn die Gefahr einer wirtschaftlich schädlichen Handänderung besteht, und Ziffer 4 dieses Artikels nennt als solche, wenn der Erwerber im Hauptberuf nicht Landwirt ist.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass trotz diesen Bestimmungen bei uns im letzten Jahre noch solche Käufe getätigt und genehmigt wurden, und was gedenkt er zu tun, um den obgenannten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen?

Bern, den 25. Februar 1942.

Häberli.

Geht an den Regierungsrat.

Eingelangt ist auch noch folgende

Einfache Anfrage:

In den emmentalischen Berggemeinden liegt gegenwärtig noch eine grössere Menge Wedelen, die infolge Absatzschwierigkeiten nicht abgestossen werden können. Ein noch grösseres Quantum ist auf den nächsten Sommer und Herbst zu erwarten. Anderseits ist zu befürchten, dass der schwierigen Schneeverhältnisse dieses Winters wegen das vorgeschriebene Quantum an Pflichtholz nicht abgeliefert werden kann. Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Beziehung zu tun, sei es hinsichtlich der Förderung des Absatzes oder eventuell durch Ausgleich mit Pflichtholz?

Bern, den 26. Februar 1942.

E. Baumgartner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 11¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 26. Februar 1942.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 2. März 1942,** nachmittags 2 ¼ Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Gesetz über die Kantonalbank.
2. Motion Vuille.
3. Postulat Dr. Brändli.
4. Postulat Weber, Treiten.
5. Postulat Meister.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
R. Bratschi.

Sechste Sitzung.

Montag, den 2. März 1942,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Bern), Flückiger (Bern), Geissbühler (Lauperswil), Gilomen, Glaser, Gygax, Hebeisen, Horisberger, Jacobi, Imhof (Laufen), Josi, Juillerat, Lang, Linder, Nussbaumer, Raaflaub, Rubi, Salzmann, Schneeberger, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss), Steinmann, Voutat; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Müller (Herzogenbuchsee), Wälti.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Kantonalbank.

Zweite Beratung.

Siehe Nr. 9 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 421 ff. des Jahrgangs 1941.

Eintretensfrage.

Egger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat das Ergebnis der ersten Beratung und die während dieser Beratung ihr zugewiesenen Anregungen geprüft; es wurde ihr auch der Entwurf zu einem Bankreglement unterbreitet. Dieser Reglementsentwurf ist ein bankinternes Dokument, das als vertraulich zu behandeln ist, daher wurde es nicht an die Mitglieder des Grossen Rates versandt. Ich bin immerhin in der Lage, jede Auskunft zu erteilen. Das Reglement wurde von uns in der Weise durchberaten, dass wir feststellten, welche Anregungen während der ersten Beratung hier im Rate gemacht und wie diese Anregungen im vorliegenden Entwurf verarbeitet wurden. Kommission und Regierung sind mit Ausnahme des Art. 11, wo es sich um die Genehmigung des Reglementes der Aufsichtskommission handelt, in allen Punkten einig. Namens der Kommission beantrage ich Eintreten auf die zweite Beratung.

Barben. Unsere Fraktion ist, wie schon das letztemal, für Eintreten; sie behält sich aber die endgültige Stellungnahme in der Schlussabstimmung vor, und zwar aus folgenden Gründen: Einmal stehen wir, wie wir alle wissen, heute in einer Zeit der Umwandlung, und die Kantonalbank hat schon seit längerer Zeit, wie wir sagen dürfen, das bestehende Gesetz nicht mehr gehalten; sie arbeitet seit langem neben dem Gesetz vorbei. Das neue Gesetz ändert nicht sehr viel an der Grundlage und an den Grundsätzen des Ganzen; man könnte sich daher schon fragen, ob überhaupt heute ein neues Gesetz opportun sei. Volkstümlich ausgedrückt müsste man vom heutigen Entwurf sagen, er sei weder Fisch noch Vogel, sondern in gewissem Sinne ein Flickwerk. Wenn ich mich recht erinnere, mussten wir nicht weniger als 6 Entwürfe durcharbeiten.

Was im heutigen Entwurf zweifellos etwas besser geordnet ist als im bestehenden Gesetz, das ist die Frage der Verantwortlichkeit. Das geben wir zu, aber auf der andern Seite hat man gerade die Artikel, die vom Nachweis der Verantwortlichkeit handeln, wieder so elastisch gestaltet, dass es nach unserer Auffassung sehr schwer halten wird, trotz der stärkeren Verantwortlichkeit, die Leute irgendwie zu fassen, praktisch wenigstens.

Das ist die Verbesserung; auf der andern Seite steht aber auch eine gewisse Verschlechterung. Die Kommissionsmehrheit tendiert ganz allgemein nach einer gewöhnlichen internationalen Handelsbank. Der Hauptunterschied zu einer privaten Handelsbank ist der, dass das Bernervolk, dass der Kanton Garantie leisten muss. Wenn also der Bank etwas zustösst, muss das Bernervolk mit seinem Portemonnaie zustehen. Man darf auch sagen, dass die Kommissionsmehrheit — im grossen und ganzen setzt sie sich zusammen aus den Vertretern der Politischen Arbeitsgemeinschaft — nach unserer Auffassung etwas einseitig für die Interessen der Bank, der Gläubiger und des Kapitals eingetreten ist, und umgekehrt immer entsprechend gegen den Schuldner. Das wäre leicht zu belegen.

Die Regierung hat alle die von uns gestellten Anträge abgelehnt; sie wird gefunden haben oder finden, sie habe uns bei diesem Gesetz nicht nötig, es bestehe die Möglichkeit, das Gesetz auch ohne uns durchzubringen. Ich sage ausdrücklich: die Möglichkeit, und es ist vielleicht ganz gut, wenn das Volk einmal die Möglichkeit bekommt, wenn irgend eine Gruppe nicht einverstanden ist, eine solche Vorlage in aller Oeffentlichkeit und in aller Ausführlichkeit zu diskutieren. Wenn ich behaupte, die Regierung habe alle unsere Anträge abgelehnt, und zwar strikte, so kann ich das belegen. Man ist so weit gegangen — und das zeigt, ob man die Frage sachlich beurteilt hat oder nicht —, dass selbst Vertreter wie Herr Steiger erklärten, unser Antrag sei von wesentlicher Bedeutung und der Grosse Rat sollte ihn annehmen. Gestützt darauf hat die Kommission diesen Antrag angenommen, aber die Regierung hat ihn bekämpft.

Zum Schluss möchte ich nochmals feststellen: Wir behalten uns die endgültige Stellungnahme über Zustimmung oder Ablehnung vor; wobei es hauptsächlich anf zwei Artikel ankommen wird; Art. 5, wo es sich um Spekulation und Auslands-

anlagen handelt und Art. 12, wo es um die Kontrolle geht.

In diesem Sinne sind wir für Eintreten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann den Grossen Rat nicht unter dem Eindruck lassen, dass es sich hier darum handle, ein Gesetz für eine internationale Handelsbank zu schaffen. Davon ist gar keine Rede, sondern die Kantonalbank ist eine Bank, die schon seit Jahrzehnten ausschliesslich im Interesse des Kantons arbeitet, und wenn sie bisher in internationalen Geschäften gemacht hat und auch in Zukunft machen wird, so deshalb, weil der Geschäftsverkehr aus dem Kanton Bern und mit dem Kanton Bern das mit sich bringt. Wir haben eine sehr grosse Exportindustrie im Kanton Bern, die Uhrenindustrie; wir haben auch eine ausgedehnte Fremdenindustrie. Dass da internationale Zusammenhänge bestehen, ist ganz selbstverständlich, denn die Entwicklung im bernischen Bankwesen war eben so, dass wir während Jahrzehnten keine grosse private Handelsbank hatten, im Unterschied zu Zürich und Basel; die Kantonalbank vertrat also auf dem Gebiet unseres Kantons sozusagen als einzige Bank das Gebiet der internationalen Handelsbank. Das ist eine für die Entwicklung der Berner Kantonalbank charakteristische Tatsache, darin unterscheidet sie sich von den Kantonalbanken anderer Kantone.

Wenn seitens der Kantonalbank ausländische Anlagen getätigt worden sind, so geschah das auch wieder im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr; mit Deutschland zum Beispiel erreichte der Geschäftsumsatz in früheren Jahren oft eine Milliarde; auch hier besteht ein direkter oder mindestens ein indirekter Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit im Kanton Bern. Ich kann also nicht einsehen, wieso man behaupten kann, man mache ein Gesetz für eine internationale Handelsbank.

Ferner wurde soeben behauptet, die Regierung habe alle Anträge abgelehnt, auch die, wo ein Einlenken geboten gewesen wäre. Das stimmt nicht, sondern ich habe schon in der ersten Beratung erklärt, dass man die Frage der Beteiligung der Kantonalbank an Auslandsgeschäften im Reglement ordnen wolle. Warum? Weil sich das in einem Bankreglement sehr viel eingehender ordnen lässt als in einem Gesetz. Dabei soll auch dieses Reglement der Genehmigung durch die Aufsichtskommission unterstellt werden. Also ist es unrichtig, wenn behauptet wird, die Regierung habe alle Anträge hinsichtlich Beschränkung der Tätigkeit der Kantonalbank abgelehnt. Uebrigens ist die Sache so, dass die Frage der Beteiligung der Kantonalbank an Auslandsgeschäften bereits im gegenwärtigen Reglement geordnet ist, welches Reglement vom Regierungsrat genehmigt ist. Im Jahre 1939 wurden im Einverständnis mit dem Regierungsrat genaue Vorschriften über diese Tätigkeit der Kantonalbank aufgestellt. Ich kann also nicht einsehen, wieso man behaupten kann, wir hätten alles abgelehnt, was hinsichtlich der Ordnung dieser Materie vorgeschlagen worden sei.

Aehnlich verhält es sich mit der Frage der Berücksichtigung der Gläubiger- und der Schuldnerinteressen. Die Bank hat es eben mit beiden zu tun, sie kann sich nicht einseitig auf die eine oder andere Seite stellen. Die Bank tut gar nichts anderes als das: sie verwaltet Geld, das ihr zur Verwaltung übergeben worden ist und gibt es weiter. Um das, was sie dem Gläubiger versprochen hat, innehalten zu können, muss sie natürlich vom Schuldner einen gewissen Zins haben. Dass sie also in ihrer Bankpolitik nicht einseitig die Interessen des Schuldners wahren kann, ist selbstverständlich; das Geld, mit dem sie arbeitet, erhält sie vom Gläubiger, also muss sie auch sehen, was der Gläubiger zu ihrer Geschäfts- und Bankpolitik sagt.

Uebrigens ist es so, dass nun in der Zweckbestimmung der Kantonalbank — im Einverständnis mit dem Regierungsrat — eine Sicherung zu Gunsten des Schuldners aufgenommen wurde. Man kann also nicht sagen, die Regierung habe alles abgelehnt, was zu Gunsten des Schuldners wäre.

Nun die Spekulationsgeschäfte. Es handelt sich darum, dass man die Sache im Gesetz möglichst klar ordnet. Was man unter Spekulationsgeschäft versteht, ist sehr dehnbar. Sobald sich eine Bank oder eine Kasse mit Geschäften befasst, die über den Rahmen der ersten Hypothek hinausgehen, kann man von jedem Geschäft sagen, es enthalte ein gewisses spekulatives Moment; man könnte sogar sagen, dass auch erste Hypotheken auf Liegenschaften einer gewissen Branche spekulativen Charakter besitzen. Rein objektiv und rückblickend betrachtet kann man das von gewissen grossen Hotelhypotheken sagen, die vor 30 oder 40 Jahren als absolut sicher betrachtet wurden. Hier sind wirschaftliche Aenderungen im Spiel, für die weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat verantwortlich gemacht werden können. Man muss diese Verhältnisse von dem Gesichtspunkt aus betrachten, wie er sich im Moment der Bewilligung des Kredites zeigte. Ich sage also: Jedes Geschäft, das über die erste Hypothek hinausgeht, ist eigentlich in der gegenwärtigen Zeit mit einem spekulativen Charakter verbunden. Wenn man nun in der gegenwärtigen Zeit eine Bestimmung in das Gesetz aufnähme, dass die Bank überhaupt keine spekulativen Geschäfte machen dürfe, könnte das eine Hemmung der Tätigkeit der Bank mit sich führen, so sehr, dass sie überhaupt nichts mehr zu tun wagt. Das will man doch auch nicht, namentlich wenn es sich um eine Bank von der Bedeutung unserer Kantonalbank handelt, die im Interesse unserer bernischen Volkswirtschaft aktiv aufzutreten hat. Die Kantonalbank kann ihr Geschäft nicht führen, indem sie erklärt, sie wolle keine Geschäfte machen, sondern sie muss und will Geschäfte machen, infolgedessen ist es notwendig, hier ein weises Mass innezuhalten. Darum spricht man davon, dass sie keine eigentlichen Spekulationsgeschäfte machen dürfe.

Das wollte ich nur feststellen, weil angedeutet worden ist, man könnte dem Gesetz eventuell Opposition machen. Selten ist ein Gesetz so gründlich vorbereitet worden wie dieses, und zwar nach allen Richtungen hin. Man hat sich in der Kommission und im Regierungsrat die Sache überlegt, man darf ruhig zu diesem Gesetz stehen, und ich glaube auch, das Volk werde es annehmen. Mit einer Verwerfung ist der Sache nicht gedient, sondern nur damit, dass ein Gesetz geschaffen

wird, das man wirklich handhaben kann, das dann aber auch gehandhabt werden muss. Infolgedessen ist es dringend nötig, dass der Grosse Rat dazu Stellung nimmt, damit wir das Gesetz im Herbst dem Volk zur Abstimmung vorlegeu können.

Egger, Präsident der Kommission. Ich muss doch einige Worte zur Stellungnahme des Herrn Barben sagen. Ich muss gestehen, dass ich über die Art, wie Herr Barben hier zur zweiten Beratnng Stellung bezieht, etwas verwundert bin, und möchte feststellen, dass die Mitarbeit der jungbäuerlichen Mitglieder in der Kommission nicht derart war, dass sie heute erklären dürften, das Gesetz sei Flickwerk, denn sie haben gar nichts dazu beigetragen oder beantragt, das einem grundsätzlich andern Aufbau entsprochen hätte. Wenn man einem Gesetz vorwirft, es sei Flickwerk, so muss man ihm gegenüber etwas besseres präsentieren; erst dann ist man zu Vorwürfen legitimiert.

Im übrigen ist Herr Barben von der Behauptung ausgegangen, die bernische Kantonalbank sei eine Handelsbank. Sie ist es seit über hundert Jahren und wird nie etwas anderes sein können, sie ist nicht mit andern Kantonalbanken zu vergleichen, die hauptsächlich oder mindestens teilweise auch noch Hypothekarinstitute sind. Unsere Kantonalbank kann neben der Hypothekarkasse nicht auch noch Hypothekarinstitut sein. Sie ist also durch die ganze geschichtliche Entwicklung in diese Bahn gebracht worden.

Die Kommission hatte sich also über die folgenden Fragen Rechenschaft zu geben: Kann die Kantonalbank weiter arbeiten, und in welchem Kreis soll sie weiter arbeiten? Man sagte sich, Gesetz und Reglement seien so zu gestalten, dass die Kantonalbank weiterarbeiten kann; weiter sagte man sich, das Gesetz müsse eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten bringen.

Nach diesen Richtlinien ist man vorgegangen, nnd Herr Barben hat in der Kommission eine ganze Reihe von Anträgen eingereicht, er hat sie auch im Rat gestellt, und die Kommission hat in ihren folgenden Sitzungen die Anträge Barben mit der allergrössten Gewissenhaftigkeit geprüft. Sie hat denselben in wichtigen Teilen zugestimmt, so dass Herr Barben nicht den Vorwurf erheben kann, man habe die Sache so gelegt, dass die jungbäuerlichen Anträge nicht berücksichtigt worden seien, sondern man hat Anträge des Herrn Barben und einen solchen des Herrn Rahmen berücksichtigt. Dass man nicht alle Anträge angenommen hat, sollte Herrn Barben nicht verwundern. Wir sind hier in einem Parlament; im Parlament verhandelt und berät man und sieht, wie der betreffenden Institution am besten gedient ist. Wenn etwas nicht ganz so herauskommt, wie man es im Kopf hat, so ist das jedenfalls kein Grund, nachher zur Opposition überzugehen.

Stalder. Als Kommissionsmitglied möchte ich doch zu den Ausführungen der Vorredner ein paar Worte verlieren. Ich stimme mit Herrn Barben darin überein: das Gesetz kommt zu früh oder zu spät. Das geltende Kantonalbankgesetz ist in der Wintersession 1913 behandelt worden, zu einer Zeit also, wo die freie Wirtschaft auf ihrem Höhepunkt war, wo der Optimismus in Wirtschaftskreisen eine Höhe erreicht hatte, wie sie nach dem Krieg nie mehr festzustellen war. Wir denken an das grosse Unternehmen des Lötschberg, wir denken an andere Seiten der Geldpolitik. Damals begründete man die Revision damit: wie der Mensch von Zeit zu Zeit ein neues Kleid haben müsse, so müsse auch die Kantonalbank ein anderes Gesetz haben, das ihren Verhältnissen entspreche.

Damals hat man sehr lange über Spekulation, Auslandsanlagen und Blankokredite gesprochen; von Seite der Bank wurde behauptet: Wir können nicht konkurrieren. Das war so: Der Geldüberfluss war in den Jahren 1904/06, bis zur Krise von 1907 so gross, dass die Grossbanken eigene Reisende unterhielten, um den Leuten das Geld direkt aufzudrängen. Obwohl die Kantonalbank damals behauptete, sie könne nicht konkurrieren, hat der Grosse Rat und das Bernervolk beschlossen: Keine Blankokredite, keine Spekulationen, keine Beteiligungen. Es wurde damals beschlossen, der Grosse Rat habe ein Dekret zu erlassen, um das Kleid zu erweitern, wenn es zu eng werden sollte; das Dekret ist nie erlassen worden. Man konnte daraus schliessen, es sei nicht notwendig gewesen, das Gesetz habe also genügt. Aber dem ist nicht so, sondern es ist so, wie wir schon früher betont haben: Man hat einfach den gesetzlichen Weg nicht mehr betreten, nicht einmal den Dekretsweg, sondern hat sich darüber hinweggesetzt, und hintendrein erklärt man, die Kantonalbank von Bern habe von jeher den Charakter einer internationalen Handelsbank gehabt; wenn man hätte gesetzlich verfahren wollen, hätte man das Gesetz ändern sollen, bevor es zur Sanierung gekommen ist.

In diesem Sinne kommt das Gesetz zu spät; warum kommt es zu früh? Nach dem letzten Krieg meinte man, es gebe wieder eine Vorkriegszeit; rückblickend sehen wir nun, dass die Zeit nach dem letzten Kriege nur eine Zwischenkriegszeit war und dass wir noch im Gang der Entwicklung sind, und niemand weiss, wo das hinausgeht. Zwei Drittel der Welt stehen im Krieg; da wird niemand in diesem Saale glauben, dass die Männer, die im Krieg stehen, nachher als Vorkriegsbürger zurückkehren werden. Da werden Umwälzungen von ungeahntem Ausmass eintreten. In diesem Moment schaffen wir ein neues Gesetz.

Und wie haben wir es gemacht? Nach der Sanierung der Kantonalbank kam der allgemeine Ruf: Jetzt muss ein anderes Gesetz her. Die Kommission, die zur Vorberatung dieses Gesetzes bestellt war, beschloss in ihrer ersten Sitzung, abzuwarten, bis es möglich sei, die Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen. Diese Untersuchung ist nie aufgenommen worden. Als der Grossratsbeschluss über die Sanierung da war, war auch die Furcht etwas geschwunden. Immerhin verlangte man in den ersten Kommissionssitzungen noch eine Aufsichtskommission, bestehend aus 15 Mitgliedern. Es wurden so viel Mitglieder vorgesehen, damit die Kommission in der Lage sei, alles zu prüfen, damit sie sich in Unterausschüsse teilen könne.

Nachher ging der Streit darum: Was ist Geschäftsführung und was ist Aufsicht? Es wurde gesagt, die Kommission dürfe keine geschäftsführenden Kompetenzen haben. Es kam das grosse

Bedenken, dass die Kommission zu gross sein könnte, daher die Reduktion auf 9 Mitglieder, später das Bedenken, eine Kommission könne gar nicht die Oberaufsicht führen. So kam zuletzt das heraus, was anfänglich niemand wollte: eine gemischte Kommission, statt einer Kommission des Grossen Rates, eine gemischte Kommission, die ihren Bericht dem Grossen Rat einreicht, der ihn weiter leitet, und die Staatswirtchaftskommission wird sich wahrscheinlich wie bisher damit befassen müssen.

Aehnlich ist es auch in andern Fragen gegangen, auch da hiess es, man könne gewisse Grundsätze nicht ins Gesetz aufnehmen, sondern das müsse ins Reglement. Ursprünglich sollte dieses Reglement vom Grossen Rat genehmigt werden, nachher hiess es, es sei von der Aufsichtskommission zu genehmigen, und zuletzt wird die Genehmigung dem Regierungsrat übertragen.

So ist alles zusammengeschmolzen; je weiter man sich von der Sanierung entfernte, um so weniger hat man sich daran erinnert, wie es zuerst gemeint war. Sie begreifen, dass wir unter diesen Umständen die Verantwortung schon gern denen überlassen, die eben die Mehrheit haben. Ich nehme an, die Parteien der Arbeitsgemeinschaft werden den Brocken ohne uns verdauen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da bei der Art, mit welcher nun versucht wird, Geschichte zu machen, auch auf die Beratung des geltenden Kantonalbankgesetzes hingewiesen wurde, muss ich doch einige Behauptungen richtigstellen. Es stimmt nicht, dass das Kantonalbankgesetz von 1914 Blankokredite verboten hat. Es wurde darüber in der Beratung des Gesetzes eingehend gesprochen. Es wurde ein Antrag eingereicht, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kantonalbank keine Blankokredite gewähren dürfe; dieser Antrag wurde aber abgelehnt; es wurde eine Lösung angenommen, die sagte: Die Kantonalbank gewährt Kredite nur gegen genügende Sicherheit; also dieselbe Bestimmung, wie sie im heutigen Entwurf auch steht, in der Meinung, es sei Sache der Organe der Kantonalbank, der Zentralleitung und des Bankrates, darüber zu urteilen, ob auch dann, wenn nicht ein Pfand gegeben wird, sei es Faustpfand, oder hypothekarische Sicherstellung oder Bürgschaft, genügende Sicherheit vorhanden sei; denn es kann in einem Darlehen, das ohne besondere Sicherstellung gewährt wird, die grössere Sicherheit liegen als wenn Pfänder gegeben werden, nämlich dann, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das infolge seiner Bilanz so ausgezeichnet dasteht, dass eine Gefahr überhaupt nicht vorhanden ist bei vorübergehender Kreditgewährung auf 1, 2, 3 oder 6 Monate. Darum wollte der Grosse Rat im damaligen Gesetz die Organe der Bank nicht binden, indem er die Bestimmung aufgenommen hätte, dass keine Blankokredite gewährt werden dürfen, sondern man überliess es den Organen der Kantonalbank, zu entscheiden, wie weit die Bank gehen wolle in der Sache, wann genügende Sicherheit da sei. Es wäre also nicht richtig, wenn man behaupten wollte, das Kantonalbankgesetz habe der Bank die Gewährung von Blankokrediten verboten; diese Kredite seien aber gleichwohl gewährt worden.

Zweitens wurde behauptet, es sei ein Dekret verlangt, dieses Dekret aber sei nie erlassen worden. Ich weiss nicht, um was für ein Dekret es sich da handeln soll. Vorgesehen war ein einziges Ausführungsdekret, das Besoldungsdekret. Dieses Dekret wurde nicht erlassen, im Einverständnis mit dem Grossen Rat. Im Jahre 1919/20 wurde darüber im Grossen Rat referiert, es werde festgestellt, dass eine Dienstordnung geschaffen worden sei gemäss einem Einvernehmen zwischen den schweizerischen Banken und dem Schweizerischen Bankpersonalverband, und dass die Dienstverhältnisse in einem Gesamtarbeitsvertrag geordnet worden seien. Seither hat man das System des Gesamtarbeitsvertrages, dem auch die Kantonalbank beigetreten ist. Formell ist also diese Geschichte in Ordnung; ein anderes Ausführungsdekret war im geltenden Gesetz nicht vorgesehen.

Studer. Herr Barben und Herr Stalder haben die Politische Arbeitsgemeinschaft erwähnt; man hätte glauben können, die Geschäftsleitung der Politischen Arbeitsgemeinschaft habe dieses Gesetz aufgestellt. Ich möchte feststellen, dass sie sich damit nie befasst hat. Aber das glaube ich sagen zu dürfen, dass jedenfalls die Parteien, die der Politischen Arbeitsgemeinschaft angeschlossen sind, die Verantwortung für das Gesetz tragen helfen und dass sie den Willen haben, dem Staat etwas zu bringen. Mit dem Krisisieren ist es nicht getan, man könnte meinen, dass die jungbäuerliche Seite überhaupt grundsätzlich gegen die Kantonalbank eingestellt sei und Freude hätte; wenn sie zugrundeginge. Schlussendlich muss jemand mit der Kantonalbank Geschäfte machen, diejenigen, die mit ihr in Geschäftsverkehr treten wollen, wollen wissen, wer dahinter steht. Ich glaube, wir bringen das Gesetz auch ohne Jungbauern durch, denn die alten Parteien besitzen noch das Vertrauen grosser Volkskreise, und ich bin überzeugt, wir werden die Kraft aufbringen, das Gesetz so durchzubringen, wie es aus den Beratungen hervorgeht.

Schwarz. Es scheint fast, als ob nun ein Gegensatz zwischen Politischer Arbeitsgemeinschaft und Jungbauern geschaffen werden sollte, ein Gegensatz, der auch in den Kommissionshandlungen zu Tage getreten wäre. Ich bin weder bei der einen noch bei der andern Gruppe, bin aber Mitglied der Kommission und möchte nicht unterlassen, festzustellen, dass Anträge der Jungbauern genau so gründlich geprüft worden sind wie Anträge von andern, zum Beispiel Anträge des Sprechenden. Ferner möchte ich feststellen, dass Anträge der Jungbauern teilweise abgelehnt, teilweise angenommen worden sind. Bei den meisten, die abgelehnt wurden, habe ich nach reiflicher Ueberlegung, obwohl ich Zinsgegner bin — die Jungbauern sind nicht Zinsgegner, sondern nur Anhänger eines niedrigen Zinsfusses —, gegen diese Anträge gestimmt, weil ich sie als unzweckmässig betrachtete.

Ich weiss nicht, ob es Ihnen auch so geht wie mir. Wenn man zu Beginn der Beratung sagt, wenn Ihr da und da nicht nachgebt, werden wir gegen das Gesetz stimmen, so sieht das doch nach Zwängerei und Rechthaberei aus, es sieht auch so aus, als ob man unter Druck beraten sollte. Ich habe die Meinung, wir wollen uns von keiner Seite

her unter Druck setzen lassen, sondern die Beratung so vornehmen, wie wir sie in der Kommission durchgeführt haben, im Geist der Versöhnlichkeit, der Zusammenarbeit. Wir wollen nicht einfach von vornherein Forderungen aufstellen und erklären, wenn diese nicht durchgehen, werde man gegen das Gesetz stimmen. Dazu liegt kein Grund vor, die Forderungen, die von jungbäuerlicher Seite gestellt worden sind, sind nicht derart, dass man nicht darüber sprechen könnte und dass man, wenn sie abgelehnt würden, das ganze Gesetz verwerfen müsste. Wir sollten also in die Beratung eintreten, wir werden dann bei den streitigen Artikeln sehen, ob man dafür sein kann oder ob man dagegen sein muss.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Rechtsstellung und Grundkapital.

Art. 1.

Egger, Präsident der Kommission. Zu Beginn der Einzelberatung darf man vielleicht noch sagen, dass bei einzelnen Artikeln, namentlich 11 und 12, wahrscheinlich noch Anträge eingehen werden, die die Kommission nochmals sollte behandeln können. Die Schlussabstimmung wird also nicht in dieser Session vorgenommen werden können, sondern erst in der nächsten. Wir würden somit die zweite Beratung in dieser Session nicht beendigen.

In Art. 1 ist neu die Beifügung in Abs. 1 am Schluss: «... und ist unter dieser Firma im Handelsregister eingetragen.» Das geschieht aus Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Position der Kantonalbank als Handelsbank, bringt eine Verdeutlichung ihrer Position innerhalb des Wirtschaftslebens und im Verhältnis zum Staat. Die Beifügung erfolgte auf Wunsch der Regierung; die Kommission fand, man könne ihr ohne weiteres zustimmen.

Ferner werden Sie sich erinnern, dass bezüglich der Hauptbank Bern letztesmal eine Diskussion darüber entstanden ist, ob auch ihr ein Filialkomitee beigegeben werden soll. Der Bankrat war der Auffassung, man solle von der Bestellung eines Platzkomitees Bern absehen; er hat diesen Standpunkt auch der Kommission gegenüber vertreten. Die Kommission war jedoch für die Schaffung eines Filialkomitees bei der Hauptbank wie bei jeder andern Filiale, im Interesse der organisatorischen und rechtlichen Klarheit und auch im Interesse der Abgrenzung der Verantwortlichkeit. Eine Anregung, man möchte den Bankrat als Platzkomitee Bern einsetzen, ist abgelehnt worden, ebenso ein Antrag, man möchte einem Bankausschuss diese Funktion übertragen, so dass also hier keine Aenderung beantragt wird.

Im letzten Alinea ist neu die Formulierung der Gerichtsstandsbestimmung. Die Kommission hat sich diesem Vorschlag der Regierung angeschlossen. Es ist zweckmässig, im Gesetz selbst klar zu fixieren, wo gegen die Kantonalbank Klage angehoben werden kann.

Freimüller. Anlässlich der ersten Beratung habe ich die Frage gestellt, ob es wünschbar sei, bei der Hauptbank Bern ein sogenanntes Platzkomitee zu schaffen; ich habe die Gründe, die gegen die Schaffung eines solchen Platzkomitees sprechen, sehr eingehend dargelegt und verweise auf das Grossratstagblatt. Inzwischen ist eine sehr erfreuliche Abklärung erfolgt: im Bankreglement wurden die Funktionen des neuen Platzausschusses umschrieben. Daraus geht hervor, dass die Kompetenzen nicht sehr weit gezogen sind, so dass nicht die Gefahr besteht, dass auf dem Platz Bern neben dem Bankrat noch ein zweiter Bankrat in Form des Platzkomitees entsteht. Im weitern ist im Reglement ebenfalls vorgesehen, dass der Bankpräsident, der hauptamtlich funktioniert, auch Mitglied des Platzkomitees mit beratender Stimme sein soll.

So wurden zwei wichtige Einwendungen, die ich bei der ersten Beratung vorbrachte, berücksichtigt, allerdings nicht im Gesetz, aber im Reglement. Ich kann mich mit der neu vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklären.

M. **Piquerez.** Je propose de donner au dernier alinéa de l'article premier une autre rédaction, basée sur les principes existants, qui veulent que chaque citoyen du canton de Berne puisse être jugé par son juge naturel. La Banque cantonale, en tant qu'établissement d'Etat, peut être assimilée à l'Etat et j'estime qu'en cette matière aussi doit être reconnu au citoyen bernois le même droit qui lui compète vis-à-vis de l'Etat de Berne ou des compagnies d'assurances, selon lequel il peut les actionner devant le juge de son domicile. Je propose donc la rédaction suivante:

«Les actions dirigées contre la Banque cantonale ou l'une de ses succursales peuvent être intentées, au choix du demandeur, au domicile de la succursale on au domicile du siège central.»

Je considère que, pour les raisons indiquées ci-dessus qui sont absolument objectives et justifiées, cette rédaction serait beaucoup plus pertinente, plus précise et plus nette et qu'en outre elle répondrait à un vœu qui est celui de chaque citoyen du canton de Berne.

Präsident. Wir verschieben die Abstimmung über den Antrag Piquerez bis er schriftlich eingereicht und übersetzt ist.

Art. 2.

Egger, Präsident der Kommission. Neu ist hier die Formulierung: «zu möglichst billigem Zinsfuss». Es lagen dazu Anträge der Herren Barben und Giovanoli vor; die Kommission hat sich für die Formulierung entschieden, wie sie nun vorgeschlagen wird.

Barben. Ich stelle keinen Abänderungsantrag, aber ich möchte sagen, wie sich die Abstimmung in der Kommission gemacht hat. Wenn wir nicht in der ersten Beratung den Antrag gestellt hätten: «Dabei ist in erster Linie Rücksicht zu nehmen

auf die Versorgung mit billigem Geld, und erst nachher auf ein möglichst günstiges Jahresergebnis der Bank ...», so wäre voraussichtlich kein Antrag gefallen. Herr Giovanoli hat erst einen Antrag eingereicht, als ich meinen Antrag gestellt hatte. Das Ziel, das die beiden Anträge verfolgen, ist das gleiche; unser Antrag geht etwas weiter, das hat die Regierung auch zugegeben, und der Herr Finanzdirektor hat erklärt, deswegen, weil der Antrag Giovanoli weniger weit gehe, also für die Bank günstiger sei, votiere er für den Antrag Giovanoli. Da wir nun mit der Tendenz des Antrages Giovanoli einverstanden sind, da wir wohl die Annahme unseres Vorschlages lieber gesehen hätten, aber keine Wortklauberei treiben wollen, stellen wir hier keinen Gegenantrag. Wir möchten aber von der Fraktion aus dringend wünschen, dass man das Hauptgewicht auf «billig» und nicht auf «möglichst» legt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zweck.

Art. 2. Die Kantonalbank von Bern bezweckt, den Kantonseinwohnern die sichere Anlage ihrer Ersparnisse zu ermöglichen und der bernischen Wirtschaft, dem Staat und den andern öffentlichen Körperschaften die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu möglichst billigem Zinsfuss zu erleichtern.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundkapital.

Art. 3. Der Staat stellt der Kantonalbank ein Grundkapital von vierzig Millionen Franken zur Verfügung; es kann durch Beschluss des Grossen Rates bis auf sechzig Millionen Franken erhöht, oder, wenn es die Verhältnisse erfordern, bis auf zwanzig Millionen Franken herabgesetzt werden.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Haftung.

Art. 4. Der Staat haftet für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank.

II. Geschäftskreis.

Art. 5.

Egger, Präsident der Kommission. Dieser Art. 5 hat eine wesentliche Aenderung erfahren. Ich möchte das vorausnehmen, was die Kommission abgelehnt hat. Anlässlich der ersten Beratung hatte Herr Barben den Antrag gestellt, es solle eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, wonach sich die Kantonalbank nicht am verantwortlichen Kapital von industriellen Unternehmungen beteiligen dürfe. Die Kommission hat sich mit diesem Antrag eingehend befasst und ist zum Schluss gekommen, er müsse abgelehnt werden, weil er mit der Realität nicht mehr übereinstimmt. Die Formulierung steht noch im geltenden Gesetz, sie ist aber durch die tatsächliche Entwicklung überholt worden. Man muss sich vor Augen halten, dass die Kantonalbank zwangsläufig gewisse Beteiligungen übernehmen musste, die sich, im grossen gesehen, volkswirtschaftlich recht günstig ausgewirkt haben. Ich verweise auf Aarberg, die Bernischen Kraftwerke, verschiedene Bergbahnen, Hotels, Uhrenindustrie. Die Kommission ist der Auffassung, man sollte nicht etwas ins Gesetz aufnehmen, was man nicht halten kann, und man sollte im Gesetz nicht einen Zustand umschreiben, der tatsächlich gar nicht besteht.

Einen zweiten Antrag Barben hat die Kommission in etwas anderer Formulierung akzeptiert. Er betrifft die Spekulations- und die Auslandsgeschäfte. Es wurde eine etwas weniger imperative Formulierung gewählt. Neu ist in diesem Alinea 5 die Bestimmung: «Die Kantonalbank darf sich in keine eigentlichen Spekulationsgeschäfte einlassen und das Auslandgeschäft nur soweit tätigen, als es im Wirtschaftsverkehr der Bankkundschaft begründet ist.» Wir sind mit Herrn Barben der Auffassung, dass die Kantonalbank nicht spekulieren soll, dass sie auch das Auslandsgeschäft nicht ganz generell betreiben soll. Aber bei einer Handelsbank geht es nicht anders, als dass sie ein gewisses Auslandgeschäft muss pflegen können. Sie muss der industriellen Kundschaft Kredite und Devisen zur Verfügung stellen, damit diese ihre Geschäfte abwickeln kann. Infolgedessen kann man ihr nicht die gesetzliche Bindung auferlegen, dass sie keine Auslandsanlagen tätigen dürfe. Die Kommission war der Auffassung, man solle der Kantonalbank das Auslandsgeschäft in einem gewissen Umfang zubilligen, und das solle im Gesetz, nicht im Reglement geschehen. Was man ebenfalls ablehnt, ist das eigentliche Spekulationsgeschäft. Die Kantonalbank ist nicht eine Bank, die spekulieren darf.

Auch beim folgenden Alinea wurde einem Antrag Barben entsprochen; es heisst nun: «Sie darf keine Geschäfte abschliessen, bei denen der persönliche Kredit eines Mitgliedes eines Bankorgans, eines Beamten oder Angestellten der Kantonalbank den Ausschlag gibt.» Der Sinn des früheren Alineas war der gleiche; die Formulierung ist aber jetzt besser.

Barben. Wir halten an unserm Antrag, wie er in der Kommission gestellt wurde fest. Mein Hauptantrag betraf die Spekulationsgeschäfte und

die Auslandsanlagen. Was die Beteiligung an Inlandsindustrien betrifft, so haben wir gefunden, die Verhältnisse haben sich so geändert, dass wir nicht mehr in dieser imperativen Form dagegen sein können. Wir haben also hier teilweise nachgegeben, aber wir möchten feststellen, dass man sich auch hier nicht täuschen darf. Früher hat man jeweilen auch gemeint, das seien gute Geschäfte, die die Kantonalbank da mache; nach einer gewissen Zeit stellte sich dann eben jeweilen heraus, dass die Geschäfte nicht so gut waren, darum sind die 40 oder mehr Millionen verlorengegangen. Deshalb möchten wir auch hier warnen, auch wenn wir den Antrag fallen lassen.

Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten hätte man annehmen können, es seien verschiedene Anträge von uns angenommen worden. Bei näherer Beleuchtung zeigt sich aber, dass das eben nicht der Fall ist. Man hat unsere Anträge umgemodelt, und zwar so, dass sie nun möglichst dehnbar sind, so dass man nachher machen kann, was man will. Mit diesem grossen Entgegenkommen gegenüber unsern Anträgen ist es also gar nicht soweit her.

Halten wir fest: Unser Antrag lautete ursprünglich: «Die Kantonalbank darf sich in keine Spekulationsgeschäfte einlassen» — das steht schon im gegenwärtigen Gesetz — «und keine Auslandsanlagen tätigen.» Im Gegensatz dazu kam nun ins neue Gesetz die Bestimmung «keine eigentlichen Spekulationsgeschäfte». Dieses «eigentlich» ist ein so dehnbarer Begriff, dass selbstverständlich die Bankorgane nie erfasst werden könnten, denn sie werden immer nachweisen können, dass das kein «eigentliches» Spekulationsgeschäft war. Darum halten wir an unserm ersten Antrag fest. Den Antrag betreffend Auslandsanlagen hat man anfänglich in der Kommission ohne weiteres abgelehnt, vor der ersten Beratung wollte man diese Auslandsanlagen bewilligen. In der ersten Beratung wurde dann dieser Artikel zurückgelegt. In der Kommission ging die Diskussion anfänglich im ähnlichen Sinn, wie vor der ersten Beratung: man wollte diesen Antrag auch wieder ablehnen, ist dann aber darauf eingetreten, als ich erklärte, wenn man es hier nicht glaube, glaube man es vielleicht im Volke. Man nahm also ein Verbot auf, aber man schwächte es auch hier wieder sofort ab, so dass man nachher machen kann, wie man will. Die Fassung, die nun gewählt wurde, lautet so, dass man immer wird behaupten können, das sei dannzumal im Wirtschaftsverkehr der Bankkundschaft begründet gewesen, oder sogar notwendig.

Darum sind wir gegen diese Kautschukartikel und möchten für die klare Forderung votieren, dass man Auslandsanlagen, nicht Auslandsgeschäfte, ablehne. Wenn man den Artikel so vor das Volk bringt, wie er heute vorgeschlagen wird, so heisst das nichts anderes, als dass man dem Volke Sand in die Augen streut. Ich möchte an die Diskussion anlässlich der Bilanzbereinigung erinnern. Damals hat sich zum Beispiel Dr. Freimüller gegen diese Auslandsanlagen ausgesprochen, die im Jahre 1931 nur gegenüber Deutschland 48 Millionen erreichten, während der ganze Auslandsumsatz 200 Millionen betrug. Auch Redner anderer Fraktionen haben damals gegen diese Auslandsanlagen gewettert; heute sind sie, oder wenigstens die Vertreter ihrer Fraktionen, wieder etwas zahmer geworden, und möchten diese Auslandsanlagen empfehlen. Auch der Regierungsrat hat sich gegen diese Anlagen ausgesprochen, speziell gegen die selbständigen Anlagen. Das ist nun gerade das, was wir in unsern Antrag aufnehmen; weil wir es bringen, ist man dagegen.

Ich kann noch eines feststellen: die Grossräte wissen noch heute nicht, und das Volk auch nicht, wo diese 40 Millionen hingekommen sind; vor allem wurde uns nie gesagt, wo die Auslandsanlagen im einzelnen hingekommen sind. Diese Angaben fehlen noch heute, man wird aber wieder erklären, es sei nun eine gewisse Zeit verstrichen, und wenn nach einiger Zeit neue Defizite kommen, wird das Volk schon wieder zahlen.

Man hat mir eingewendet, wenn unser Antrag angenommen würde, so könnte die Kantonalbank kein Geld für irgend einen Kunden nach Amerika schicken. Ich halte dafür, das sei absolut nicht der Fall; was wir verhindern wollen, ist das, dass man von der Bank aus wieder selbständige Anlagen im Ausland tätigt. Jedenfalls soll der Rat selbst entscheiden, wie er es für gut findet, er soll aber nicht nur einfach unsere Anträge ablehnen, sondern soll sich die Sache überlegen.

Studer, Meiner Ansicht nach müssen wir den Antrag Barben betreffend Spekulationsgeschäfte ablehnen. Was ist ein Spekulationsgeschäft? Herr Barben sagte uns, die Kantonalbank habe früher Geschäfte gemacht, von denen man annahm, sie seien gut; sie seien doch schlecht geworden. Auch heute könnte man irgend einer Firma ein Darlehen gewähren, wo auch Herr Barben einverstanden wäre, da sie sehr gut arbeitet und die Bilanz gesund ist. In einem oder zwei Jahren aber geht das Geschäft rückwärts, nicht weil die Firmainhaber ein Verschulden trifft, sondern wegen der Kriegsverhältnisse. Da könnte man später auch kommen und fragen: Warum hat man das gemacht? Warum hat man da überhaupt Geld gegeben?

Wo hat die Kantonalbank schlechte Geschäfte gemacht? Bei der Hotellerie. Hat aber die Hotellerie nicht viele Millionen in die Schweiz hineingebracht, hat sie nicht die schweizerische Volkswirtschaft mit Millionen befruchtet? Niemand glaubte daran, dass sie je einmal so zurückgehen könnte, wie es geschehen ist. Und unsere Bahnen? Ich glaube, kein einziger, der in einer Gegend wohnt, die von einer Bahn bedient wird — und wohnte er im hintersten Krachen —, würde diese Bahn hergeben, wenn schon der Staat Jahr für Jahr Hunderttausende dafür aufwenden muss. Es ist dennoch für unsere Volkswirtschaft und für die betreffenden Talschaften ein Wert geschaffen worden, und zwar ein eminent grosser Wert. Man kann da nicht einfach mit Zahlen kommen, man kann auch nicht einfach sagen, die Bank dürfe nicht spekulieren. Wenn man das will, ist es besser, die Fertigstellung des Gesetzes zu unterlassen, die Kantonalbank zu ermächtigen, den Laden zu schliessen und zu sagen, ein anderer solle die Kantonalbank übernehmen. Soweit dürfen wir nicht gehen, sonst kann die Kantonalbank überhaupt kein Geschäft betreiben. Im Interesse des Staates und der Volkswirtschaft dürfen wir den Artikel nicht

so annehmen, wie ihn Herr Barben beantragt; die Kommission war gut beraten, als sie diesen Antrag ablehnte.

Egger, Präsident der Kommission. Ich bitte, den Antrag Barben abzulehnen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Formulierung, die heute gefunden worden ist, den Bedürfnissen der Kantonalbank am besten entspricht. Was ist ein Spekulationsgeschäft? Da kann man sich wahrscheinlich, wenn der Verlust einmal da ist, stunden- oder gar tagelang mit der Frage beschäftigen: Hat nun die Bank spekuliert? Hat die Kantonalbank spekuliert in dem Moment, wo sie den Kredit für den Lötschberg bewilligte? Hat der Grosse Rat damals spekuliert? Wenn man zurückblickt und den Handel in allen seinen Sektoren feststellt, muss man sagen, dass die Bestimmung, wonach einfach keine Spekulationsgeschäfte getätigt werden dürfen, ein Freibrief für die nachherige Konstruktion von Verantwortlichkeiten ist.

Es gibt aber im Bankwesen einen gewissen Kreis von Geschäften, die man als spekulativ bezeichnet und bezeichnen kann, wo man auch die Verantwortlichkeit ganz klar ermessen kann. Infolgedessen sagte sich die Kommission, sie wolle sich darauf beschränken, zu sagen, dass die Kantonalbank nicht spekulieren dürfe. Darüber ist die Auffassung der Kommission einhellig, und es ist nicht etwa so, dass man nirgends etwas fixieren wollte, sondern die Kommission war zuerst der Meinung, das gehöre nicht ins Gesetz, sondern ins Reglement. Die Formulierung lag noch nicht vor, aber die Absicht bestand, der Spekulation einen Riegel zu schieben.

Nun die Auslandsgeschäfte. Der Antrag Barben spricht davon, dass keine Auslandsanlagen getätigt werden dürfen. Das ist für eine Handelsbank eine unmögliche Sache. Was ist eine Auslandsanlage? Alles, was draussen ist, entweder kurzfristig oder langfristig; das sind die grossen Unterschiede, die im Bankgewerbe gemacht werden. Nach der von Herrn Barben vorgeschlagenen Formulierung wäre die Kantonalbank überhaupt nicht in der Lage, auch nur einen Franken im Ausland zu besitzen.

Wir müssen aber doch dafür sorgen, dass die Kantonalbank arbeiten kann, denn das berührt den bernischen Fiskus auf der ganzen Linie; infolgedessen können wir nicht eine Bank hinstellen, die an allen Orten eingeengt ist. Die Kantonalbank ist mit der Uhrenindustrie, mit dem Käseexport, mit allen Zweigen der bernischen Wirtschaft eng verbunden. Das sind Zweige, die Export treiben, die international arbeiten, infolgedessen muss auch die Bank, die mit ihnen zusammenarbeitet, die Möglichkeit haben, ihr Geschäft im Ausland zu tätigen; sie muss also bei fremden Banken, in Frankreich zum Beispiel, wenn wieder einmal normale Verhältnisse kommen, in London, New York Depotanlagen unterhalten, kurzfristige Anlagen, mit denen sie die Bedürfnisse ihrer Kundschaft befriedigen kann. Es bedeutet schon ein ausserordentlich weitgehendes Entgegenkommen gegenüber Herrn Barben, dass die Kommission im Interesse des Friedens und der glatten Durchsetzung des Gesetzes sich entschlossen hat, die Formulierung nicht bloss ins Reglement, sondern ins Gesetz aufzunehmen, und dem Berner Volk zu sagen: um das und das handelt es sich. Ich muss namens der Kommission Ablehnung des Antrages Barben beantragen.

Stalder. Nur zwei Feststellungen. Die Bankdirektoren, die in der Kommission mitwirken, wussten nicht zu sagen, was Spekulationen seien; in Art. 29 hingegen sagt man: «Insbesondere sind ihnen (den Beamten und Angestellten) Spekulationsgeschäfte aller Art ... untersagt.» Diese Angestellten müssen dann wissen, was Spekulation ist. Weiter: Wenn man Angst hat, die Möglichkeit zu Auslandsanlagen werde zu stark eingeengt, so nehme man doch wieder die alte Fassung. Im alten Art. 5 steht genau, dass zum Geschäftskreis gehöre: Vermittlung von Zahlungen im In- und Ausland; Diskontierung, Ankauf und Verkauf, Einkassierung von Wechseln, Handelseffekten und Coupons auf das In- und Ausland. Da hat man alles genau sagen können; aber hier muss man wieder so eine elastische Formel finden, die eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Gesetz bedeutet. Man muss nicht nur immer sagen, unser Antrag sei eng, sondern man muss auch sehen, was vorher dastand.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Frage der Aufnahme einer Bestimmung bezüglich der Spekulationsgeschäfte habe ich mich bereits ausgesprochen. Ich glaube, es sei besser, wenn man im Gesetz von eigentlichen Spekulationsgeschäften spricht. Damit meint man die reinen Spekulationsgeschäfte; man hat aber in der letzten Kommissionssitzung gefunden, der Ausdruck «eigentliche» sei besser.

Was die Auslandsanlagen betrifft, so ist durchaus richtig, was Herr Barben sagt: Ich habe immer die Auffassung vertreten, dass die Kantonalbank sich mit dem Ausland nur insoweit beschäftigen soll, als es eben der normale Geschäftsgang in Verbindung mit der bernischen Wirtschaft erfordert. Es muss eine Grundlage da sein, ein Geschäft mit einem schweizerischen oder bernischen Kunden. Erst dann kann nachher die Tätigkeit der Kantonalbank ins Ausland einsetzen. Das ist nicht etwas neues, sondern ich habe diese Auffassung auch der Bank gegenüber immer vertreten, habe sie auch hier im Grossen Rat zum Ausdruck gebracht.

Wenn man nun sagen wollte, sie dürfe keine Auslandsanlagen tätigen und wenn man ein derartiges Gewicht auf das Wort legt, wie Herr Barben das tut, so ist unzweifelhaft schon der Wortlaut der Bestimmung so, dass sich die Bank mit Auslandgeschäften überhaupt nicht mehr betätigen kann. Die Bank muss das aber unter Umständen machen können, wenn sie dem Kunden dienen will. Teilweise geht das, wie der Herr Kommissionspräsident schon ausgeführt hat, in grosse Beträge, die die Bank bei andern Banken in Depot halten muss, um dort über Kredite verfügen zu können. Darüber, wie hoch diese Depots bei den einzelnen Banken sein sollen, sind jeweilen Beschlüsse gefasst worden. Das sind auch effektive Anlagen; wenn man das Gesetz so auslegen will, dass man sagt, Auslandsanlagen dürfen nicht gemacht wer-

den, so würde die Bank gegen das Gesetz handeln, wenn sie gleichwohl solche Depots unterhalten würde.

Entscheidend ist, dass solche Transaktionen in Verbindung mit den normalen Geschäften der Bank vor sich gehen. Ich glaube, der Vorschlag der Kommission sei gerechtfertigt, und damit erreiche man das, was Herr Barben will.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Geschäftskreis.

Art. 5. Die Kantonalbank von Bern betreibt die Bankgeschäfte, welche der ihr zugewiesene Zweck mit sich bringen kann.

Durch Dekret des Grossen Rates können der Kantonalbank ferner besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Geschäftsbetrieb richtet sich nach der herrschenden Bankpraxis und den Verhältnissen des Geldmarktes.

Kleinen Kreditbegehren ist dieselbe Aufmerksamkeit zu schenken wie grössern.

Die Kantonalbank darf sich in keine eigentlichen Spekulationsgeschäfte einlassen und das Auslandgeschäft nur so weit tätigen, als es im Wirtschaftsverkehr der Bankkundschaft begründet ist.

Sie darf keine Geschäfte abschliessen, bei denen der persönliche Kredit eines Mitgliedes eines Bankorgans, eines Beamten oder Angestellten der Kantonalbank den Ausschlag gibt.

Die Kantonalbank verschafft sich die ausser dem eigenen Kapital für den Geschäftsbetrieb nötigen Mittel durch Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

Art. 1.

Präsident. Der Antrag Piquerez lautet in deutscher Uebersetzung: Ansprüche gegen die Bank oder eine ihrer Filialen müssen nach Wahl des Klägers eingeklagt werden am Sitz der Filiale oder der Hauptbank.

Egger, Präsident der Kommission. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Herrn Finanzdirektors möchte ich beantragen, den Antrag Piquerez bis zur nächsten Session im April zurückzulegen, damit die Kommission darüber beraten kann. Ich bin mir noch nicht klar, welche Konsequenzen daraus entstehen.

Präsident. Eine dritte Lesung kennen wir im Grossen Rat nicht; ich würde folgendes Vorgehen in Aussicht nehmen: Weil das Gesetz von grosser Tragweite ist und es möglich ist, dass der eine oder andere Artikel nochmals an die Kommission zurückgewiesen wird, würde die Schlussabstimmung erst in der Aprilsession vorgenommen. Damit würde sich die Möglichkeit bieten, gewisse Fragen, die noch nicht ganz abgeklärt sind, zurückzunehmen, in der Meinung, dass man im April auf die betreffenden Artikel zurückkommen kann. (*Zustimmung.*)

Der Antrag 1 wäre somit angenommen mit Ausnahme von Al. 5, wo der Antrag Piquerez vorbehalten wird.

Beschluss:

Marginale: Wesen, Firma und Sitz.

Art. 1. Die Kantonalbank ist eine Anstalt des Staates Bern. Sie führt die Firma Kantonalbank von Bern (Banque Cantonale de Berne) und ist unter dieser Firma im Handelsregister eingetragen.

Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und beklagt werden.

Ihr Sitz und ihre Zentralleitung befinden sich in Bern.

Sie unterhält in der Stadt Bern eine Hauptbank und im übrigen Kantonsgebiet Filialen und Agenturen. Die Hauptbank hat rechtlich und organisatorisch die Stellung einer Filiale.

Abs. 5 bleibt vorbehalten.

Art. 6.

Zingg. Die Aeusserungen der Herren Barben und Stalder in der Eintretensdebatte veranlassen mich zu einigen kurzen Ausführungen zu Art. 6. Laut diesem Artikel bewilligt die Kantonalbank Kredite und Vorschüsse aller Art nur gegen genügende Sicherheit. Laut Art. 2 dient aber die Kantonalbank der bernischen Wirtschaft auch als Handelsbank. Ich behaupte: ohne Handelsabteilung könnte die Kantonalbank nicht in dem Umfang bestehen wie heute. Die Kantonalbank wird in ihrer Eigenschaft als Handelsbank Firmen der Industrie, des Handels und des Gewerbes auch mit Blankokrediten dienen müssen. Das möchte ich besonders betonen, da sie oft die solidere Grundlage und die bessere Bonität besitzen, als Kredite mit gewissen Hinterlagen und Bürgschaften. Meist sind es auch Geschäfte, die für die Bank interessant sind. Ich wünsche keine Abänderung von Art. 6, aber ich wünsche, dass im Rat, unter Bezugnahme auf die Eintretensdebatte, eine Erklärung erfolgt, wonach die Bank diese Art von Geschäften nicht aufgibt, trotz des Wortlautes des Art. 6. Dies liegt durchaus im Interesse der Bank, noch mehr aber im Interesse von Handel, Industrie und Gewerbe.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bereits erwähnt, wurde die Frage der Blankokredite schon beim Erlass des gegenwärtigen Gesetzes lange diskutiert. Damals wurde ein positiver Antrag gestellt; ich glaube von Herrn Grossrat Scheidegger, der mit der Volksbank sehr stark verbunden war. Nach diesem An-

trag sollte der Kantonalbank verboten werden, Blankokredite zu bewilligen. Die Frage wurde dann sehr eingehend behandelt; dabei kam ein Kompromiss heraus, indem man ins Gesetz die Bestimmung aufnahm, die Bank dürfe Kredite und Vorschüsse nur gegen genügende Sicherheit gewähren, wobei es den Organen der Kantonalbank überlassen war, zu bestimmen, wann die genügende Sicherheit vorhanden ist. Es wurde nicht der Blankokredit schlechtweg verboten, wohl aber wurde eine grosse Verantwortlichkeit der Organe der Kantonalbank damit festgestellt, da sie beurteilen müssen, ob genügende Sicherheit vorhanden sei, auch dann, wenn irgendwelche Realsicherheit nicht gewährt wurde, sei es eine Hypothek, ein Pfand oder eine Bürgschaft. Die Bank hat Blankokredite bewilligt. Tatsache ist, dass bei den Verlusten, die die Bank vor und nach 1914 erlitten hat, die Blankokredite eine sehr geringe Rolle spielen, mit Ausnahme der grossen Blankokredite, die den Eisenbahnen usw. und der Alpina bewilligt wurden. Der Kredit an den Lötschberg war durch eine zweite Hypothek gesichert; bis zum Jahre 1922 mussten wir für diese Hypothek bezahlen: 20 Millionen an Zinsengarantie, und seit 1923 sind es neuerdings wieder 31 Millionen. Dabei ist die Forderung gesichert durch eine Hypothek im zweiten Rang. Für die Bank kommt es schliesslich nicht so sehr darauf an, wie die Sicherheit ist, sondern wie sich der Schuldner im Laufe der Jahre entwickelt. Blankokredite werden in der Regel kurzfristig gewährt, dabei untersucht die Bank die Lage ganz genau, kontrolliert den Schuldner und kann sagen, ob der Kredit verlängert wird oder nicht. Wegen der Blankokredite respektive der Verluste auf diesen hätte man keine Bilanzbereinigung durchführen müssen. Zudem bestehen im geltenden Bankreglement sehr einengende Bestimmungen bezüglich der Blankokredite. Man hatte schon vorher Bestimmungen; sie sind aber 1938/39 noch verschärft worden. Ich gebe daraus die wichtigsten Stellen: «Als oberster Grundsatz gilt, dass solche Vorschüsse — es handelt sich hier um Blankokredite — nur bewilligt werden dürfen an bernische, nicht überschuldete, nicht notleidende Gemeinden, an solide im Handelregister eingetragene Firmen und Gesellschaften, sofern ihr Erträgnis und die in ihnen angelegten Werte ausreichende Sicherheit gewähren.» Die Bilanz muss also die nötige Sicherheit für die Anlage bieten. Weiter heisst es: «... und wenn die Geschäftsführung wie die Geschäftslage zufolge der regelmässig vorzunehmenden Jahresrechnung, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu keinen Beanstandungen Anlass geben.» Es bedarf also einer intensiven Beaufsichtigung des betreffenden Geschäftes, und diese Aufsicht wird tatsächlich auch ausgeübt. Ich betone, das ist kein riskantes Geschäft, sondern ein gewinnbringendes, ohne übergrosses Verlustrisiko. Zum Schluss sagt das Bankreglement: «Diese periodische, spezielle Kontrolle der Blankovorschüsse stützt sich auf die einzuverlangenden jährlichen Rechnungsausweise, auf die stets nachzuführenden Bilanztabellen, ferner auf sonstige Orientierungen über den Geschäftsgang, den Stand der Kreditbenützung und den Rechnungsumsatz.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kredite und Vorschüsse.

Art. 6. Die Kantonalbank bewilligt Kredite und Vorschüsse aller Art nur gegen genügende Sicherheit.

Die Ablehnung von Kreditgesuchen, die Herabsetzung von Krediten und Vorschüssen und deren Kündigung brauchen nicht begründet zu werden.

III. Staatsaufsicht und Organe.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsaufsicht.

Art. 7. Die Kantonalbank steht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

Art. 8.

Egger, Präsident der Kommission. Hier ist neu hineingekommen Ziff. 2, betreffend Genehmigung des Reglementes der Aufsichtskommission. Diese Ziffer steht in Beziehung zum Schlussalinea des Art. 11. Es wurde in der ersten Beratung der Wunsch ausgesprochen, das Reglement, das sich die Aufsichtskommission gebe, sollte irgend jemandem zur Genehmigung vorgelegt werden. In Frage kommen: Regierungsrat oder Grosser Rat. Die Kommission kam zum Schluss, in das Gesetz sei der Passus aufzunehmen, dass die Genehmigung Sache des Grossen Rates sei. Neu ist weiter in Ziff. 7 die «endgültige» Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind zuerst vom Bankrat zu genehmigen, dann gehen sie über den Regierungsrat weiter an die Aufsichtskommission und schliesslich an den Grossen Rat, der die endgültige Genehmigungsinstanz ist. Die Regierung ist mit der Auffassung der Kommission nicht einverstanden, dass das Reglement der Aufsichtskommission vom Grossen Rat zu genehmigen sei.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie hören, dass hinsichtlich der Genehmigung des Reglementes der Aufsichtskommission eine Differenz zwischen Regierung und Kommission besteht. Die Aufsichtskommission, die aus neun Mitgliedern besteht, und die vom Grossen Rat gewählt wird, muss sich natürlich ein Reglement geben und es ist selbstverständlich, dass dieses Reglement in Zusammenarbeit mit den Bankbehörden erstellt werden wird. Es handelt sich nun noch um die Frage, wer dieses Reglement genehmigen soll. Da sind wir der Auffassung, es sei eigentlich nicht notwendig, dass die-

ses Reglement, das sich die Aufsichtskommission selbst gibt, noch einer Genehmigung bedürfe. Gewählt wird diese Kommission vom Grossen Rat; infolgedessen schenkt ihr der Rat auch ein Vertrauen; es scheint dem Regierungsrat nicht nötig, dass auch das Geschäftsreglement dieser Kommission, die mit dem Grossen Rat in ziemlich engem Kontakt steht, vom Grossen Rat zu genehmigen sei. Die Genehmigung eines Geschäftsreglementes durch den bernischen Grossen Rat ist eine etwas komplizierte Sache; jede Reglementsänderung müsste dann auch wieder der Genehmigung unterstellt werden. Wir sind der Meinung, der Grosse Rat sollte der Kommission, deren Wahlbehörde er ist, so viel Vertrauen entgegenbringen, dass sie ihr Geschäftsreglement selbst aufstellen kann.

Egger, Präsident der Kommission. Die Mehrheit der Kommission hat sich gegen den Antrag des Regierungsrates ausgesprochen und beantragt Genehmigung des Reglementes durch den Grossen Rat.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse des Grossen Rates.

Art. 8. Dem Grossen Rat liegen ob:

1. die Wahl der Aufsichtskommission und ihres Präsidenten;
2. die Genehmigung des Reglements der Aufsichtskommission;
3. die Wahl des Bankpräsidenten;
4. die Errichtung und Aufhebung von Filialen;
5. die Genehmigung von festen Anleihen der Kantonalbank für eigene Rechnung;
6. die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals gemäss Art. 3;
7. die endgültige Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes (Art. 31).

Art. 9.

Egger, Präsident der Kommission. Ziff. 2 sieht vor, dass der Regierungsrat das Bankreglement genehmigen soll, während in der ersten Beratung beschlossen worden war, der Regierungsrat habe das Reglement zu erlassen und die Aufsichtskommission habe es zu genehmigen. Es ist nun auf der ganzen Linie eine Verschiebung eingetreten. Darüber werde ich bei Art. 12 und 14 referieren, wo die Kompetenzen des Bankrates und der Aufsichtskommission geregelt sind.

Wir schlagen vor, das Reglement durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen, und zwar deshalb, weil das Reglement, wenn es durch den Regierungsrat erlassen würde, nach Auffassung der Juristen auch publiziert werden müsste, wie ein Regierungsdokument. Nun ist das Bankreglement ein vertrauliches Dokument, für den internen Gebrauch bestimmt; es wäre unzweckmässig, wenn man es als Beschluss des Regierungsrates im Amtsblatt des Kantons Bern bekanntgeben müsste. Die Wirkung wäre die, dass dieses Reglement der Konkurrenz bekanntgegeben würde. Die Konkurrenz hätte so Gelegenheit, in die internen Bestimmungen der Geschäftspolitik der Kantonalbank Einsicht zu nehmen. Ich möchte bitten, dem neuen Antrag der Kommission zuzustimmen, unter Vorbehalt der späteren Beratung der Art. 12 und 14.

Weiter ist neu Ziff. 3. Es ist notwendig, dass man die Instanz bezeichnet, die eventuell Klage auf Verantwortlichkeit erheben soll. Dafür ist nach Auffassung des Regierungsrates, der sich die Kommission angeschlossen hat, der Regierungsrat das richtige Organ.

Das sind die beiden Punkte, die neu aufgenommen worden sind; ich beantrage Genehmigung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse des Regierungsrates.

Art. 9. Dem Regierungsrat liegen ob:

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates, der Mitglieder der Filialkomitees, der Direktoren der Zentralleitung, des Direktors der Hauptbank und der Inspektoren;
2. die Genehmigung des Bankreglements;
3. die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Organe und ihrer Mitglieder;
4. die Antragstellung bei Geschäften, die an den Grossen Rat gehen.

Art. 10.

Egger, Präsident der Kommission. Im zweiten Alinea hat die Kommission ebenfalls eine neue Formulierung beschlossen, da in der ersten Beratung gegen die frühere Formulierung Bedenken erhoben worden sind, weil die Berücksichtigung der Parteien vorgesehen war. Die Kommission hat sich eingehend über die Sache unterhalten; sie ist zum Schluss gekommen, es sei besser, man lasse das Wort «Parteien» aus dem Gesetz weg, und zwar deswegen, weil es zu Missverständnissen in dem Sinne führen könnte, dass die Bank noch mehr unter politische Einflüsse kommen solle, als das vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Ausschlaggebend war namentlich die Erwägung, die Konkurrenz könnte sich das zunutze machen, indem sie die Kundschaft darauf verweist und sagt, man dürfe bei der Kantonalbank keine Kredite beanspruchen, die Organe seien nicht dicht, da sähen auch die Vertreter der Parteien hinein, so dass das, was im Geschäftsleben passiert, schliesslich vor den Parteien ausgebreitet werden kann.

Aus diesen Erwägungen sind wir zu unserm neuen Vorschlag gekommen, es sei auf eine angemessene Vertretung der bernischen Volkswirtschaft Rücksicht zu nehmen. Der Sinn ist der — ich habe ausdrücklich Auftrag, das festzustellen —, dass man innerhalb dieses Rahmens selbstverständlich auf die Eignung der Leute in erster Linie Rücksicht nehmen soll, aber auch soweit

möglich auf die Parteien, immer im Blick auf die Interessen der Bank als Staatsinstitut.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Organe.

Art. 10. Die Organe der Kantonalbank sind:

1. die Aufsichtskommission;
2. der Bankrat;
3. die Zentralleitung,
4. das Inspektorat;
5. die Filialkomitees;
6. die Filialleitungen.

Bei der Bestellung der Aufsichtskommission, des Bankrates und der Filialkomitees ist auf angemessene Vertretung der bernischen Volkswirtschaft und der Landesteile Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschriften des Art. 12 der Staatsverfassung über die Unvereinbarkeit sind anwendbar.

Art. 11.

Egger, Präsident der Kommission. Art. 11 und 12 sind die heikelsten Artikel des Gesetzes. Sie handeln von der Aufsichtskommission. Bis zur letzten Kommissionssitzung hatten wir die Auffassung, dass die Aufsichtskommission ein Organ des Grossen Rates sein solle; die Kommission wollte das sogar in dem Sinne verdeutlichen, dass sie eine Einschaltung vornehmen wollte: «Die Aufsichtskommission als vorberatende Instanz des Grossen Rates ...» Als wir mit dieser Einschaltung kamen, wurden Einwendungen erhoben; man sagte uns vor allem, die Aufsichtskommission sei gar keine Kommission des Grossen Rates, sondern eine ausserparlamentarische Kommission, ein Organ der Bank; infolgedessen könne man sie nicht als vorberatende Instanz des Grossen Rates bezeichnen. Grossrätliche Kommissionen können nach der Verfassung nur durch den Grossen Rat bezeichnet werden, und sie müssen in der Geschäftsordnung eingesetzt werden.

So stand die Kommission vor einer neuen Lage und musste sich fragen, wie sie vorgehen wolle. Der praktische Gang des Geschäftes ist der: Die Aufsichtskommission bekommt Jahresrechnung und Jahresbericht der Bank zugestellt; sie erstattet ihren Bericht und gibt das ganze Material dem Regierungsrat zurück, und der Regierungsrat muss nun sehen, dieses Material durch irgend eine Instanz dem Grossen Rate zuzuführen. Soll das nun die Staatswirtschaftskommission sein oder eine eigene Bankkommission oder die Aufsichtskommission in einer andern Funktion? Da ist nun die Kommission der Auffassung, man sollte die Sache nicht allzusehr komplizieren. Führt man das Geschäft auf dem normalen Weg der Staatswirtschaftskommission zu, so hat das zur Folge, dass das ganze Prozedere, wie es sich vor der Aufsichtskommission abgewickelt hat, vor der Staatswirtschaftskommission nochmals vor sich gehen muss: die Bankleute müssen wiederum erscheinen und referieren, denn ich nehme an, die Staatswirtschaftskommission werde ihren Antrag an den Grossen Rat nicht stellen wollen, wenn sie sich nicht ein eigenes Urteil bilden konnte.

Eine andere Möglichkeit wäre die, dass der Grosse Rat zur Behandlung des Berichtes der Aufsichtskommission noch eine Kantonalbankkommission in seinem Reglement vorsieht, also eine neue ständige Kommission. Man hat gefunden, das wäre des Guten zuviel, und ist zu dem Schluss gekommen, der wohl die praktischste Lösung bringt, die unter den jetzigen Umständen geboten werden kann: Auf dem Wege des Postulates schlagen wir vor, dass die Aufsichtskommission in einem späteren Stadium, im Stadium der Beratung im Grossen Rat als vorberatendes Organ vom Grossen Rat konstituiert werden soll, in dem Sinne, dass die dem Grossen Rat angehörenden Mitglieder der Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates Bericht erstatten und Antrag stellen sollen. Diese Mitglieder, 5, also die Mehrheit der Aufsichtskommission, kennen den Status der Kantonalbank bereits vermöge ihrer Funktionen in der Aufsichtskommission; sie können vor der Behandlung des Geschäftes im Grossen Rat, wenn die Regierung keinen andern Antrag stellt, rasch Sitzung halten und dem Grossen Rat Antrag stellen.

Die Lösung scheint etwas kompliziert, aber es bot sich uns keine andere, nachdem man uns gesagt hatte, verfassungsrechtlich sei die Aufsichtskommission keine grossrätliche Kommission. Ich möchte Sie also bitten, unsern Antrag anzunehmen, und zugleich folgendes

Postulat

gutzuheissen.

«Zur Vorberatung des Berichtes und der Anträge der Aufsichtskommission und des Regierungsrates setzt der Grosse Rat eine Kommission ein, bestehend aus den Mitgliedern der Aufsichtskommission, die dem Grossen Rat angehören. In diesem Sinne ist die Geschäftsordnung zu ergänzen.»

Präsident. Das Postulat wird gleichzeitig mit Art. 11 in Diskussion gesetzt.

Steiger. Namens unserer Fraktion möchte ich Sie bitten, diesem Postulat und dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Es ist eine etwas eigenartige Lösung, weil wir hier tatsächlich den Fall zum erstenmal haben, dass eine nichtparlamentarische Kommission nachher dem Grossen Rat rapportiert. Ich glaube aber nicht, dass man behaupten darf, diese Lösung sei nicht schön; ich halte sie im Gegenteil für sehr zweckmässig. In der Kommission habe ich den Standpunkt vertreten, dass auch die Demokratie imstande sein soll, sich den Verhältnissen anzupassen. Es soll nicht so sein, dass die Demokratie vor lauter Paragraphen und Ueberlieferungen den Verhältnissen nicht gerecht zu werden vermag. Es wäre sicher unzweckmässig, nochmals eine besondere Kommission zu ernennen, nachdem die Aufsichtskommission, die zur Mehrheit aus Grossräten besteht, neben vier andern Mitgliedern, für welche man speziell Fachleute in Aussicht genommen hat, die Rechnung bereits behandelt hat, und diese neue Kommission zu beauftragen, das ganze Geschäft nochmals zu prüfen. Wir haben gefunden,

es sei am einfachsten, wenn die dem Grossen Rat angehörenden Mitglieder der Kommission, die dem Regierungsrat bereits Bericht erstattet hat, nachher im Grossen Rat referieren. In den meisten Fällen werden sie sich wohl mit einem Hinweis auf den schriftlichen Bericht an den Regierungsrat oder auf den Geschäftsbericht begnügen; wenn Differenzen bestehen sollten, ist es ganz selbstverständlich, dass auch eine allfällige Minderheit das Recht zu einem Bericht hätte. Es kommt also niemand zu kurz.

Nun hat sich aber in der heutigen Fraktionssitzung noch eine andere Frage erhoben. Nach dem gegenwärtigen Entwurf ist in Art. 11 vorgesehen: «Mindestens vier (nämlich von den neun Mitgliedern der Aufsichtskommission) sollen nicht Mitglieder des Grossen Rates sein.» Man umschreibt negativ, in der Meinung, das habe zur Folge, dass dann fünf dem Grossen Rat angehören werden. Nun fragt es sich, wie es herauskommt, wenn wohl zu Anfang fünf dieser Mitglieder im Grossen Rate sind, wenn diese aber nachher bei der Wahl nicht bestätigt werden. Fallen sie automatisch als Mitglieder dieser Aufsichtskommission weg? Nach meiner Auffassung ja; aber damit die Sache ganz klar ist, könnte die Fassung geändert werden: «Die Aufsichtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Fünf davon sollen Mitglieder des Grossen Rates sein.» Ich möchte heute noch keinen bestimmten Antrag stellen, aber bitten, dass man in der Kommission diesen Punkt nochmals ansehe, nachdem eine Reihe anderer Punkte zurückgewiesen worden sind.

Barben. Art. 11 und 12, vor allem Art. 11, haben sehr grosse Diskussionen veranlasst; man sieht, dass die Formulierung des Kommissionsantrages auch heute noch nicht definitiv ist. In erster Linie wurde über die Mitgliederzahl gesprochen, und zwar sehr lange. Sehr viele Mitglieder haben sich dahin geäussert, sie hätten lieber eine kleinere Kommission, fünf oder sieben. Schliesslich hatte man noch über zwei Anträge abzustimmen, einen Antrag des Herrn Grossratspräsidenten, neun Mitglieder, und einen Antrag von mir, maximal neun Mitglieder. Ich wollte später eventuell eine Reduktion ermöglichen. Da ist es sehr interessant und wirft ein Streiflicht auf die Sachlichkeit gewisser Kommissionsmitglieder: als es zur Abstimmung kam, haben, was mich nicht irgendwie belästigt, auch diejenigen Kommissionsmitglieder, die vorher für fünf oder sieben votiert hatten, definitiv für neun gestimmt, nur damit sie nicht meinem Antrag zustimmen müssen. Ich habe mich dem nachträglich auch angeschlossen, stelle also hier keinen Abänderungsantrag; ich wollte damit nur beleuchtet haben, wie es gegangen ist.

Nun die Teilung zwischen Grossratsmitgliedern und Nichtmitgliedern des Grossen Rates. Wir stellten ursprünglich einen Antrag, der nicht eine so enge Bindung gebracht hätte: «Wählbar sind auch Nichtmitglieder des Grossen Rates.» Es ist selbstverständlich, dass auch dieser Antrag unter den Tisch gewischt wurde.

Zum Postulat konnte unsere Fraktion noch nicht Stellung nehmen; ich rede daher nur in meinem persönlichen Namen. Mit dem Postulat bin ich einverstanden: Wenn man einmal etwas neues macht, habe ich sicher nichts dagegen. Ich stelle zu dem vorläufig noch bestehenden Alinea 1 folgenden Zusatzantrag: «Dabei sind in erster Linie unabhängige Sachverständige zu berücksichtigen.» Wir haben das Gefühl es wäre notwendig, neutrale und sachverständige Leute in diesem einen Bankorgan wenigstens zu haben. Ich möchte bitten, diesen Antrag vielleicht einmal anzunehmen.

Zum zweiten Alinea der vorliegenden Fassung stelle ich nicht einen Antrag, möchte aber namens der Fraktion eine Feststellung machen. Es heisst hier: «Nicht wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.» Mit dieser Gesetzesvorschrift sind wir völlig einverstanden, aber der Herr Kommissionspräsident hat bei der ersten Beratung laut Grossratstagblatt sofort wieder Einschränkungen gemacht, indem er erklärte, man könne gleichzeitig Mitglied des Bankrates der Nationalbank, der Darlehenskasse und auch Mitglied der Verwaltung von Kassen im Kanton sein. Wenn man die Sache verfolgt, muss ich schon sagen: Ich kenne Fälle in Filialkomitees, wo ziemlich hochstehende Funktionäre solcher ländlicher Kassen zugleich Mitglieder von Filialkomitees der Kantonalbank sind. Das ist nicht der Sinn dessen, was wir hier wollen; es besteht wirklich begründeter Anlass, dass man diese Gesetzesbestimmung streng durchführt, also nicht wieder allzuviele Aemter kumuliert. Es ist in der Kommission gesagt worden — in der Hitze des Gefechtes vernimmt man hie und da etwas —, man bringe die Herren Bankräte zu Kommissionssitzungen von mehr als zwei Stunden Dauer nicht her; da sei bald der eine nicht im Sitzungslokal, bald der andere. Wir haben in der Fraktion die Auffassung, wir wollen dieser Gesetzesbestimmung nachleben und nicht wieder alles umkehren; wir wollen die Herren, die so stark beschäftigt sind, auch etwas entlasten.

Egger, Präsident der Kommission. Ich möchte auch die von Herrn Barben vorgeschlagene Formulierung zur nochmaligen Beratung in der Kommission entgegennehmen und nehme an, Herr Barben sei einverstanden.

Anlässlich der ersten Beratung habe ich zu Alinea 2 namens der Kommission eine Erklärung abgegeben, und kann nichts anders tun, als diese wiederholen.

Im geltenden Gesetz heisst der Passus: «Nicht wählbar sind besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsräte und Leiter anderer Banken.» Die Meinung ist nun die, dass die Mitgliedschaft bei der Nationalbank, bei der Schweizerischen Darlehenskasse, bei der Hypothekarkasse und bei Ersparniskassen gestattet sein soll. Bei der Nationalbank schon deshalb, weil es sehr zweckmässig ist, wenn die Kantonalbank in den Behörden der Nationalbank vertreten ist, wegen des Einblicks in die Währungs- und Kreditpolitik, der dadurch ermöglicht wird. Die Darlehenskasse ist ebenfalls ein grosses schweizerisches Kreditinstitut, das der Kantonalbank geschäftlich nicht ins Gehege kommt; die Hypothekarkasse ist ein Schwesterinstitut der Kantonalbank, infolgedessen können auch da keine Konkurrenzpositionen entstehen.

Diese Erklärung hatte Herr Barben offenbar im Auge. Bei den Ersparniskassen ist die Kom-

mission der Auffassung, es solle bei den jetzigen Verhältnissen bleiben, wonach auch Leiter von Ersparniskassen den Bankorganen angehören dürfen, weil ja die Ersparniskassen keine Handelsbankgeschäfte tätigen, infolgedessen nicht Konkurrenzinstitute der Kantonalbank sind. Eine Mitarbeit der Leiter dieser Kassen, die eine gewisse Erfahrung, eine gewisse Kenntnis der lokalen Kredit- und Wirtschaftsverhältnisse mitbringen, ist für die Bankbehörden wertvoll.

Präsident. Die Anträge Steiger und Barben zu Alinea 1 werden an die Kommission gewiesen. Herr Barben stellt noch einen weitern Antrag: «Dabei sind in erster Linie unabhängige Sachverständige zu berücksichtigen.» Dieser Antrag ist nicht bestritten und daher angenommen, wobei eine redaktionelle Umstellung vorbehalten bleibt.

Barben. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginalie: Aufsichtskommission. Zusammensetzung.

Art. 11. Die Aufsichtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Mindestens vier davon sollen nicht Mitglieder des Grossen Rates sein. Dabei sind in erster Linie unabhängige Sachverständige zu berücksichtigen.

Nicht wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.

Die Aufsichtskommission wählt ihren Vize-Präsidenten und Schriftführer selber. Sie erlässt ein Reglement über ihren Geschäftsgang, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Präsident. Das hat zur Folge, dass der Grosse Rat, wenn das Gesetz angenommen ist, sein Reglement durch eine Bestimmung ergänzen muss, wonach die dem Grossen Rat angehörenden Mitglieder der Aufsichtskommission eine ständige Kommission des Grossen Rates bilden.

---

§ 12.

Egger. Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat einen vollständigen Umbau erfahren. In dem in erster Beratung angenommenen Artikel hiess es in Ziffer 1, dass die Aufsichtskommission die allgemeine Oberaufsicht über die Kantonalbank führen solle. Aus der Diskussion in der Kommission hat sich ergeben, dass diese Formulierung «allgemeine Oberaufsicht» unklar ist. Darunter kann man sich alles mögliche vorstellen. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, im Interesse der Klarheit in der Abgrenzung des Arbeitsgebietes und der Verantwortlichkeiten sollte man der Aufsichtskommission nicht irgend eine allgemeine Funktion überbinden, sondern man sollte klar umschreiben, was die Kommission zu tun hat, damit keine Diskussion darüber entstehen kann, welche Stellung sie eigentlich einnimmt.

Dabei kam man zu folgenden Ergebnissen: Man sagte sich, die Aufgabe der Kommission solle einmal die sein, dass sie Einfluss nimmt auf die Gestaltung des Bankreglementes, dass sie nachher die Jahresrechnung überprüft, dass sie Anträge an den Grossen Rat stellt und schliesslich von wichtigen Geschäftsvorgängen innerhalb der Kantonalbank Kenntnis nimmt. Diese Kompetenzzuweisung wird nun in Art. 12 formuliert.

Ziffer 1 sieht den Erlass des Bankreglementes vor; dazu werden aus der Mitte des Rates noch Abänderungsanträge gestellt werden. Ziffer 2 bringt die Pflicht zur Ueberprüfung der Jahresrechnung, die erfolgen soll auf Grund einer Kenntnisnahme vom Revisorenbericht, und schliesslich soll der Bankrat oder das Inspektorat der Kommission von wichtigen Geschäftsvorgängen Kenntnis geben, oder die Kommission kann von sich aus Aufschluss über dieses und jenes Geschäft verlangen.

Wir sind der Ansicht, dass diese Umschreibung der Funktionen der Aufsichtskommission Klarheit über die der Kommission zufallenden Aufgaben gibt. Streitigkeiten über die Kompetenzen sind bei dieser Fassung nicht zu befürchten; wenn man einfach die allgemeine Oberaufsicht vorsehen würde, wären solche möglich. Ich möchte bitten, dieser neuen Formulierung zuzustimmen. Die Art der Durchführung der Aufgaben wird im Geschäftsreglement geordnet, diese Geschäftsordnung kommt neuerdings vor den Grossen Rat, so dass wir Gelegenheit haben, die Tätigkeit dieser Aufsichtskommission zu kontrollieren.

Steiger. Unsere Fraktion stimmt dem Art. 12 grundsätzlich zu; sie findet aber, in Ziffer 1 sollte eine Aenderung beschlossen werden. In Ziffer 1 wird der Erlass des Geschäftsreglementes der Aufsichtskommission übertragen. Wir haben die Auffassung, es sei zweckmässiger, wenn der Bankrat dieses Reglement erlässt. Die Aufsichtskommission wäre sowieso auf eine Vorlage des Bankrates angewiesen. Besonders im Hinblick auf die Verantwortlichkeit wäre es besser, wenn der Bankrat das Reglement erliesse, wobei die Aufsichtskommission dasselbe überprüft und der Regierungsrat es genehmigt. Ziff. 1 würde also lauten: «Die Ueberprüfung des Bankreglements zuhanden des Regierungsrates.» Der Bankrat ist das Organ, das die gesamte Verantwortlichkeit trägt; es wird am besten sein, wenn er das Reglement aufstellt. Die Annahme unseres Antrages würde auch eine Aenderung in Art. 14, Ziffer 5, zur Folge haben, indem unter den Befugnissen des Bankrates aufgeführt werden müsste: der Erlass und die Revision des Bankreglements, unter Vorbehalt der Ueberprüfung durch die Aufsichtskommission und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Barben. Die Neuformulierung dieses Artikels ist vor allem gestützt auf den von uns in der ersten Beratung gestellten Antrag erfolgt. Wir fanden damals ebenfalls, der Begriff «Oberaufsicht» sei zu allgemein. Daher stellten wir den Antrag: «Zu diesem Zweck hat sie Einsicht in alle Geschäfts-

vorgänge.» Dieser Artikel hat schon bei der ersten Beratung im Grossen Rat etwas Staub aufgewirbelt, in der Kommission war dasselbe der Fall. Man fand, es sei gefährlich, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Immerhin ist man auf die Sache zurückgekommen und hat den Artikel neu formuliert. Mit dieser Formulierung kann man einverstanden sein. Der Antrag, den wir damals gestellt hatten, passt nicht mehr zum neuen Wortlaut; wir haben ihn daher abgeändert und beantragen die Beifügung eines Schlussatzes: «Auf Verlangen sind ihr jeweilen zur Ueberprüfung die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.» Bis jetzt wollte man leider die Unterlagen nicht aushändigen; ich möchte nur kurz erinnern an die Berichte, die dem Grossen Rat nicht zur Verfügung gestellt wurden, ich möchte an den Bericht erinnern, der nicht einmal unserer Kommission zur Verfügung gestellt wurde, obwohl dazu schliesslich nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern eine sachliche Notwendigkeit bestand.

Nun glaube ich, dass wir hier nicht wieder soweit gehen dürfen, eine Möglichkeit zu schaffen, das solche Sachen nicht ausgehändigt werden. Wenn man glaubt, irgend etwas in einem Geschäft sei nicht in Ordnung, muss man die nötigen Unterlagen bekommen, damit man die Sache prüfen kann. Vielleicht wird der eine oder andere finden, das sei selbstverständlich. Ich habe auch die Auffassung, das sollte selbstverständlich sein, aber leider ist eben dem nicht so, und weil wir die Erfahrung gemacht haben, dass es nicht selbstverständlich ist, möchte ich beantragen, unsern Zusatzantrag anzunehmen.

Egger, Präsident der Kommission. Ich halte den Antrag Barben für überflüssig; ich bin einer von denen, die der Auffassung sind, das sei selbstverständlich, dass man, wenn man orientiert sein soll, auch die Akten vorgelegt bekommen soll. Daher bin ich persönlich der Auffassung, der Antrag Barben sollte abgelehnt werden. Weil die Kommission aber Art. 12 ohnedies nochmals beraten muss, bin ich der Auffassung, man könnte auch über diesen Antrag Barben nochmals beraten und erkläre mich bereit, ihn so entgegenzunehmen.

Barben. Ich bin einverstanden.

Präsident. Die Frage, die Herr Steiger aufgeworfen hat, hat grundsätzliche Bedeutung; darüber sollte man ins Reine kommen.

Giovanoli, Herr Steiger beantragt, der Aufsichtskommission lediglich das Recht zur Ueberprüfung des Bankreglementes zuzuweisen, nicht das Recht zum Erlass. Da möchte ich nicht verschweigen, dass ich gegen diese Art der Kompetenzordnung gewisse Bedenken habe. Wir müssen uns überlegen, wie der Gang der Entwicklung im Laufe der Beratungen war. Zuerst herrschte sogar die Auffassung vor, dass dieses Reglement durch den Grossen Rat erlassen werden sollte, weil dieses Reglement gewisse Bestimmungen enthalten sollte, deren Aufnahme ins Gesetz nicht gewünscht wurde. Nachher erklärte man, das Bankreglement sei eine bankinterne Angelegenheit; es könnte der Bank schaden, wenn dieses Dokument an die Oeffentlichkeit käme. Wir haben uns dieser Erwägung nicht verschlossen und haben der nun vorgesehenen Ordnung zugestimmt, wonach der Erlass des Bankreglementes der Aufsichtskommission übertragen wird. Dieser Vorschlag wurde im Einverständnis mit den Bankorganen, nämlich der Direktion und des Bankpräsidenten formuliert. Nun kommt der Bankrat und wünscht eine andere Ordnung. Ich weiss nicht, aus welchen Gründen diese Forderung gestellt wird, ob hier eine gewisse Eigenschaft eine Rolle spielt, die man sonst mehr bei den Frauen voraussetzt, nämlich eine gewisse Eifersucht.

Ich habe gewisse Bedenken, weil es nämlich einen Unterschied bedeutet, ob die Aufsichtskommission das Reglement erlässt oder ob sie lediglich die Möglichkeit der Ueberprüfung hat. Wenn sie nur diese Möglichkeit hat, ist es natürlich möglich, dass der Bankrat Bestimmungen in das Geschäftsreglement aufnehmen kann, die nach Ansicht der Aufsichtskommission nicht zweckmässig sind. Die Möglichkeit einer Ordnung, die den Auffassungen der Aufsichtskommission widerspricht, wäre nicht von der Hand zu weisen. Daher wünsche ich eine nochmalige gründliche Abklärung, bevor wir uns endgültig aussprechen.

Präsident. Das wäre noch in der Kommission zu beraten.

Egger, Präsident der Kommission. Ich wollte ebenfalls diesen Antrag stellen, denn die Annahme des Antrages Steiger bringt eine sehr wesentliche Verschiebung der Kompetenzen.

Freimüller. Gegen den Ordnungsantrag auf Rückweisung an die Kommission habe ich nichts einzuwenden; ich habe bei der Behandlung der Verantwortlichkeitsfrage als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hier referiert und besonders darauf hingewiesen, dass man hinsichtlich der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit den betreffenden Organen nicht viel anhaben könne; dagegen habe ich auf die grosse Gefahr der sogenannten politischen oder moralischen Verantwortlichkeit hingewiesen.

Wenn man nun das Bankreglement durch die Aufsichtskommission erlässt, so verschiebt sich die Verantwortlichkeit auf die Seite der Aufsichtsbehörde, und nicht dorthin, wo sie eigentlich hingehört, zum Bankrat. Wenn die Aufsichtskommission ein Reglement erlässt, das der Bankrat handhaben muss, wird im gegebenen Moment dieser Bankrat sagen können, er habe letzten Endes gehandelt nach dem Reglement der Aufsichtskommission.

Gerade für die klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit des Bankrates ist es wünschbar, dass er sein Reglement selbst erlasse, wie das übrigens der Praxis sämtlicher schweizerischer Behörden entspricht: der Bundesrat, der Regierungsrat, der Grosse Rat, sie alle erlassen ihre Reglemente selbst, und die Aufsichtskommission würde sich hier in eine Sache hineinwagen, die eigentlich ihrem Charakter als Aufsichtsbehörde nicht entspricht.

Darum, und nicht etwa aus Empfindlichkeits- oder Prestigegründen, bin ich dafür, dass der Bankrat sein Reglement selbst erlasse. Wie geht die

Sache praktisch, wenn der Bankrat ein Reglement entwirft und die Aufsichtsbehörde es erlässt? Wenn der Bankrat mit einer Bestimmung nicht einverstanden ist, muss er die Regierung nochmals anfragen und diese muss entscheiden; wenn aber der Bankrat das Reglement erlässt, und wenn dann die Aufsichtskommission nicht einverstanden ist, wird sie ihre Abänderungsanträge zuhanden des Regierungsrates stellen und der Regierungsrat wird auf Grund der beiden Vorschläge seinen Entscheid treffen und das Reglement in der Form genehmigen, in welcher ihm die Ordnung der Verantwortlichkeiten am besten gewährleistet erscheint.

Ich möchte hier noch zu Protokoll erklären, dass der Bankrat immer der Meinung war, es sei richtig, wenn er das Bankreglement erlasse; er ist aber auch der Meinung, es sei wünschbar, dass die Aufsichtskommission es überprüfe und dass die Regierung es genehmige. Es ist bereits ausgeführt worden, dass die Aufsichtskommission wahrscheinlich von sich aus nicht in der Lage wäre, ein Reglement zu erlassen, sondern dass sie einen Entwurf des Bankrates wird entgegennehmen müssen.

Wir können also dem von Herrn Steiger gestellten Antrag beipflichten.

Präsident. Auch diese Frage wird bei der Behandlung der zurückgelegten Artikel definitiv bereinigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse.

Art. 12. Der Aufsichtskommission liegen ob:

1. der Erlass des Bankreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
2. die Ueberprüfung der Jahresrechnung in Verbindung mit dem zusammenfassenden Revisionsbericht, sowie die Antragstellung über die Genehmigung der Rechnung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

Der Bankrat oder das Inspektorat erstattet der Aufsichtskommission von sich aus oder auf Ersuchen im Laufe des Jahres Bericht über wichtige Geschäftsvorgänge.

Art. 13.

Luick. In Abs. 3 steht: «Nicht wählbar sind unter Vorbehalt von Abs. 2 (dieser bezieht sich auf den kantonalen Finanzdirektor) besoldete Staatsbeamte ...». Das soll, wie es scheint, auch in Art. 11 gelten. Es würde mich interessieren, zu vernehmen, warum ein besoldeter Staatsbeamter nicht in den Bankrat wählbar sein soll. Es kann verschiedene Gründe geben, aber verfassungsmässige gibt es meiner Ansicht nach nicht. Sind sie nicht fähig, unwürdig, oder glaubt man, dass sie in der Person des Finanzdirektors sowieso schon stark genug vertreten seien? Ich kann mir doch vorstellen, dass wir an der Universität Bern einmal vielleicht einen Professor haben, der eine Kapazität im Bankwesen ist, oder eine Autorität in Geldfragen und dass dieser Mann der Leitung der Bank gut anstünde. Wenn aber dieser Passus im Gesetz bleibt, wäre er nicht wählbar. Ich hätte darüber gern Auskunft vom Herrn Kommissionspräsidenten; je nach der Antwort werde ich den Antrag stellen, die Bestimmung zu streichen oder zu belassen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einmal ist diese Bestimmung bereits im gegenwärtigen Gesetz enthalten, und zweitens ist es halt eben so, dass damit zum Ausdruck kommt, dass die Kantonalbank eine Abteilung des Staates ist. Ein Staatsbeamter wird hier als nicht wählbar erklärt, weil er nicht zwei Herren dienen kann, sondern nur der Verwaltung, bei der er ist. Wenn er hier als wählbar erklärt würde, so könnte er an zwei Orten sein, einmal im Staatsbetrieb, und dann auch noch in der Kantonalbank als Staatsanstalt.

Das ist der innere Grund, weshalb man es schon im alten Gesetz als richtig betrachtet hat und in der gegenwärtigen Vorlage daran festhält, dass solche Beamte nicht an zwei Orten funktionieren können. Daher ist diese Bestimmung einfach wieder in den Entwurf aufgenommen worden; es liegt darin nicht irgendwelches Misstrauen gegenüber irgendeinem Staatsbeamten.

Luick. Nach dieser Auskunft möchte ich beantragen, diesen Vorbehalt zu streichen, also die gleiche Fassung zu wählen, wie in Art. 11, Abs. 2. Die Erwägung, die ich vorhin anführte, dass wir an der Universität eine Kapazität besitzen, ist für mich massgebend, zu beantragen, diese Möglichkeit offen zu lassen. Praktisch wird ein solcher Fall vorläufig nicht eintreten, aber die Möglichkeit sollte man offen lassen.

Egger, Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, nichts zu überstürzen und der Kommission zu ermöglichen, auch diesen Punkt nochmals zu behandeln.

Luick. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bankrat. Zusammensetzung.

Art. 13. Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten und sechs Mitgliedern.

Der jeweilige Finanzdirektor des Kantons Bern gehört dem Bankrat von Amtes wegen an.

Nicht wählbar sind unter Vorbehalt von Abs. 2 besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.

Der Bankrat wählt seinen Vize-Präsidenten und seinen Schriftführer selber.

Art. 14.

Egger, Präsident der Kommission. Art. 14 gibt zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Neu ist Ziff. 2, eine Uebernahme aus dem alten Gesetz. Die Beschlussfassung über Ziff. 5 muss ausgesetzt werden, da sie zusammenhängt mit der Ordnung der Reglementsfrage.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse.

Art. 14. Dem Bankrat steht die allgemeine Leitung der Kantonalbank zu.

Insbesondere liegen ihm ob:

1. die Wahl der Subdirektoren der Zentralleitung und der Hauptbank, sowie der Geschäftsführer der Filialen und der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Angestellten;
2. die Festsetzung der Besoldungen und Kautionen der Beamten und Angestellten innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Grenzen (Art. 33);
3. die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift;
4. die Einrichtung und Ordnung des Geschäftsganges;
5. vorbehalten;
6. die Entscheidung über den Abschluss von Geschäften, für welche die Filialen nicht endgültig zuständig sind;
7. die Errichtung und Aufhebung von Agenturen;
8. die Behandlung und Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 30, Abs. 2).

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zentralleitung. Zusammensetzung.

Art. 15. Die Zentralleitung wird einem oder mehreren Direktoren übertragen.

Besteht die Zentralleitung aus mehr als einem Direktor, so führt jeweilen einer für eine vom Bankreglement zu bestimmende Dauer den Vorsitz.

Der Zentralleitung können ein oder mehrere Subdirektoren zugeteilt werden.

Art. 16.

Egger, Präsident der Kommission. Hier hat Herr Schneider in der ersten Beratung eine Anfrage gestellt wegen der Vertretung der Bank in den Bankverbänden und in industriellen Unternehmungen. Herr Schneider ist aber nicht anwesend, da hat es keinen Sinn, dass ich darüber referiere. Die Kommission hat sich mit der Frage beschäftigt; ich kann zusammenfassend nur feststellen, dass die Bank in den Bankverbänden vertreten sein muss, dass es zweckmässig ist, wenn sie das Bankenkartell präsidiert. Diese Tätigkeit muss als nützlich bezeichnet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse.

Art. 16. Der Zentralleitung liegen ob:

1. die Führung der Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Reglement andern Organen zugewiesen sind;
2. die Aufsicht über die Hauptbank und die Filialen;
3. die Beschaffung und Anlage von Geldern;
4. die Aufstellung der Geschäftsbedingungen;
5. die Anleihensgeschäfte;
6. die Behandlung der Personalfragen;
7. die Ueberwachung der grössern Forderungen;
8. die Vertretung in Verbänden und Unternehmungen;
9. die Aufstellung der Jahresrechnung.

Die Zentralleitung erlässt in allen die Gesamtanstalt betreffenden Fragen die nötigen Weisungen.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inspektorat.

Art. 17. Das Inspektorat ist eine unabhängige interne Revisionsstelle und besteht aus einem oder mehreren Inspektoren und den erforderlichen Kontrolleuren.

Es besorgt die Revision der gesamten Geschäftsführung. Die zusammenfassenden Berichte des Inspektorates sind dem Bankrat, dem Regierungsrat und der Aufsichtskommission vorzulegen.

Art. 18.

Egger, Präsident der Kommission. Hier hat Herr Rahmen den Antrag gestellt, man solle Leute, die an andern Finanzinstituten interessiert sind, nicht in die Filialkomitees aufnehmen. Die Kommission hat diesem Antrag durch Aufnahme von Abs. 2 Rechnung getragen. Es herrscht nun Uebereinstimmung hinsichtlich dieser Sache für Bankrat und Filialkommissionen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Filialkomitees. Zusammensetzung.

Art. 18. Die Filialkomitees bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern.

Nicht wählbar sind Verwaltungsräte und Leiter anderer Banken.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse.

Art. 19. Den Filialkomitees liegen ob:

1. die Entscheidung über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Geschäfte;
2. die Begutachtung der Vorlagen an den Bankrat.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Filialleitungen.

Art. 20. Leiter der Filialen sind die Geschäftsführer. Der Geschäftsführer der Hauptbank trägt den Titel eines Direktors.

Der Hauptbank können ein oder mehrere Subdirektoren zugeteilt werden.

Art. 21.

Egger, Präsident der Kommission. Hier ist das zweite Alinea neu hinzugekommen. Es wird gesagt, dass die Bank vertreten wird durch die Leute, die im Handelsregister eingetragen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kompetenz zum Abschluss von Geschäften.

Art. 21. Die Kompetenz zum Abschluss von Geschäften ist im Bankreglement zu ordnen.

Die Personen, welche zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Bank berechtigt sind, ergeben sich aus der Eintragung im Handelsredister.

IV. Vertretung nach aussen, Amtsdauer, Verantwortlichkeit.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vertretung nach aussen.

Art. 22. Die Kantonalbank wird Dritten gegenüber durch die Mitglieder der Bankorgane, sowie die Beamten und Angestellten vertreten, die zur Unterschrift berechtigt sind.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsdauer.

Art. 23. Die Amtsdauer der Mitglieder sämtlicher Organe der Kantonalbank beträgt vier Jahre.

Art. 24.

Egger, Präsident der Kommission. Art. 24 bis 26 sind nochmals überprüft worden, und zwar auch durch Herrn Prof. Blumenstein, weil die Lösung der Verantwortlichkeitsfrage sehr delikat ist und man hier auf absolut klare Umschreibungen abstellen muss. Sie sehen nun, dass in der ersten Zeile eingeschaltet worden ist: «oder Mitglieder von Organen». Dann hat man die Bestimmung herausgenommen, dass sie dem Staat oder der Bank verantwortlich sein sollen, weil der Einwand gekommen ist, mit Recht, dass man nicht zwei Institutionen verantwortlich sein kann. Weil nun der Staat die Kantonalbank ist, hat man einfach die Kantonalbank gestrichen und erklärt nun die Organe oder deren Mitglieder dem Staat gegenüber verantwortlich.

Abs. 2 ist neu; darin wird die Verantwortlichkeit genau umschrieben, und zwar für Fahrlässigkeit in dem Sinn, dass jeder nur für seinen Anteil verantwortlich sein soll; für Vorsatz, Arglist soll die solidarische Haftbarkeit wirksam werden.

Abs. 3 wurde in dem Sinne verdeutlicht, dass man einfügte: «ohne vorherige Feststellung der Verletzung der Amtspflichten». Nach Verantwortlichkeitsgesetz wäre es so, dass der Staat nicht klagen könnte, bevor die Amtspflichtverletzung festgestellt ist; nach diesem Gesetz soll es möglich sein, den Verantwortlichen sofort einzuklagen, ohne vorherige Abwicklung dieses umständlichen Amtspflichtverletzungsverfahrens.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verantwortlichkeit. Organe.

Art. 24. Die Organe oder Mitglieder von Organen der Kantonalbank sind dem Staat für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Haben mehrere der in Abs. 1 erwähnten Personen den Schaden gemeinsam verschuldet, so wird der Umfang der Haftung der einzelnen Beteiligten nach richterlichem Ermessen festgesetzt, und es haftet jeder Beteiligte nur für seinen Anteil. Für den aus Arglist verursachten Schaden haften alle Beteiligten solidarisch.

Die Klage kann ohne vorherige Feststellung der Verletzung der Amtspflichten beim Richter angebracht werden.

Die Klage verjährt nach Ablauf von fünf Jahren seit Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung abgeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beamte und Angestellte.

Art. 25. Die Beamten und Angestellten der Bank, die nicht Organe oder Mitglieder von Organen sind, stehen zu ihr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis; für sie gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit nicht in den Anstellungsbedingungen, Reglementen oder Dienstordnungen Abweichendes bestimmt wird.

Art. 26.

Egger, Präsident der Kommission. Im alten Entwurf war die Haftung der Bank zu wenig deutlich hervorgehoben worden. Nun hat man die Haftung der Bank, sowie die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und ihrer Mitglieder Dritten gegenüber klar umschrieben; die Haftbarkeit richtet sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften, und die Bank hat in allen Fällen, wo sie haftet, das Rückgriffsrecht. Praktisch wird es also so sein, dass die Bank eingeklagt wird; wenn die Bank den Prozess verliert, hat sie das Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten oder Bankrat. Die Formulierung ist ebenfalls der Ueberprüfung durch Herrn Prof. Blumenstein unterstellt worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gegenüber Dritten.

Art. 26. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und ihrer Mitglieder, der Beamten und Angestellten sowie die Haftung der Bank Dritten gegenüber richtet sich nach den Vorschriften des Zivilrechts. Der Bank steht der Rückgriff auf die Fehlbaren nach Massgabe der Art. 24 und 25 zu.

Art. 27.

Egger, Präsident der Kommission. Im letzten Teil ist eine Aenderung vorgenommen worden. Anstatt «nach dem allgemeinen Strafgesetz» heisst es jetzt «nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen», und zwar deshalb, weil auch im Bankengesetz strafrechtliche Bestimmungen enthalten sind. Im übrigen ist auf die Dienstordnung verwiesen, man ist der Meinung, dass die Bank intern eine Dienstordnung aufstellen soll, in welcher unter Umständen disziplinarische Massnahmen vorgesehen werden können (Verweis, Busse, Einstellung im Amt usw.), und dass diese Dienstordnung hier im Gesetz ebenfalls erwähnt werden soll. Der Sinn ist der, dass, wenn ein Angestellter oder Beamter vertraglich angestellt wird, die Dienstordnung integrierender Bestandteil des Vertragsverhältnisses bilden soll.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit.

Art. 27. Die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit von Personen, die Organe oder Mitglieder von Organen der Kantonalbank sind, richtet sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften über Verantwortlichkeit und Abberufung, diejenige der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Angestellten der Kantonalbank nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen dem Bankreglement und der Dienstordnung für die Beamten und Angestellten.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schweigepflicht.

Art. 28. Organe, Beamte und Angestellte der Kantonalbank sind verpflichtet, über die Geschäfte der Bank, die geschäftlichen Beziehungen zu den Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strenge Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verbot von Nebengeschäften.

Art. 29. Die Beamten und Angestellten der Kantonalbank dürfen ohne Einwilligung des Bankrates keine Nebengeschäfte betreiben.

Insbesondere sind ihnen Spekulationsgeschäfte aller Art, sowie der gewerbsmässige An- und Verkauf von Wertpapieren untersagt.

V. Rechnung.

Art. 30.

Egger, Präsident der Kommission. In der zweitletzten Zeile müssen nach «Aufsichtskommission» die Worte eingeschaltet werden: «und des Grossen

Rates», da nach den von uns beschlossenen Bestimmungen der Grosse Rat Genehmigungsinstanz ist.

Angenommen nach Antrag Egger.

Beschluss:

Marginale: Zeitpunkt und Genehmigung.

Art. 30. Die Kantonalbank schliesst ihre Rechnung auf Ende des Kalenderjahres ab. Die Jahresrechnung unterliegt zunächst der Genehmigung durch den Bankrat und wird hierauf vor dem 30. April des folgenden Jahres mit dem Geschäftsbericht und dem zusammenfassenden Inspektionsbericht über das Vorjahr dem Regierungsrat zu Handen der Aufsichtskommission und des Grossen Rates unterbreitet.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwendung des Reingewinns.

Art. 31. Der Reingewinn, welcher sich nach Verbuchung der Geschäftsunkosten und Verluste und nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Verzinsung des Dotationskapitals und zur angemessenen Aeufnung von Reserven zu ververwenden.

VI. Entschädigungen, Besoldungen, Kautionen.

Art. 32.

Barben. Wir stellen den Antrag, dass die Entschädigung nicht nur für den Präsidenten und die Mitglieder der Aufsichtskommission, sondern auch für den Bankpräsidenten durch den Grossen Rat festgesetzt wird. Wir wollten die Besoldungen im allgemeinen durch Dekret ordnen, das wurde abgelehnt. Hier hingegen glauben wir nicht, dass ein Grund bestehe, um vom jetzigen Gesetz abzuweichen. Die bisherige Ordnung ist so, dass der Grosse Rat den Bankpräsidenten wählt und auch die Entschädigung für ihn festsetzt. Unser Antrag geht nicht gegen eine Person, sondern hier handelt es sich um die Sache. Wenn wir uns an die letzte Debatte zurückerinnern, so müssen wir sagen: nach dem ersten Vorschlag der Regierung war die Entschädigung so hoch bemessen, dass man sie ohne weiteres reduzieren musste. Wir haben kein Interesse, hier ein neues System einzuführen, wenn nach unserer Auffassung das bisherige System besser ist.

Egger, Präsident der Kommission. Herr Barben hat diesen Antrag auch in der Kommission gestellt; die Kommission hat ihn abgelehnt.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	76 Stimmen.
Für den Antrag Barben	18 »

Beschluss:

Marginale: Entschädigungen.

Art. 32. Der Grosse Rat setzt die Entschädigungen der Mitglieder der Aufsichtskommission und ihres Präsidenten fest.

Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen des Bankpräsidenten, der Mitglieder des Bankrates, sowie der Mitglieder der Filialkomitees fest.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldungen und Kautionen.

Art. 33. Der Regierungsrat setzt die Grenzen der Besoldungen und Kautionen sämtlicher Beamten und Angestellten fest.

Art. 34.

Egger, Präsident der Kommission. Diese Bestimmung ist neu im Gesetz; sie bringt die Gleichstellung des Personals der Hypothekarkasse mit demjenigen der Kantonalbank hinsichlich der Anstellungsverhältnisse. Die Bestimmung entspricht einem speziellen Wunsch aus Personalkreisen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gleichstellung der Hypothekarkasse.

Art. 34. Die Bestimmungen über die privatrechtlichen Dienstverhältnisse (Art. 25, 26 und 27) und die Festsetzung der Besoldungsgrenzen für sämtliche Beamten und Angestellten (Art. 33) gelten sinngemäss auch für das Personal der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerbefreiung.

Art. 35. Die Kantonalbank ist sowohl dem Staat, als auch den Gemeinden gegenüber von jeder Einkommenssteuer befreit.

Art. 36.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 36. Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk.

Durch sein Inkrafttreten werden das Gesetz vom 5. Juli 1914 und die auf diesem beruhenden Dekrete und Verordnungen aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Kantonalbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Wir würden die zurückgestellten Artikel in der nächsten Session behandeln, ebenso wird die Schlussabstimmung im April vorgenommen werden. Diese Beratung in der kommenden Session ist einfach eine Fortsetzung der zweiten Beratung und die Kommission würde inzwischen die Artikel, die zurückgelegt worden sind, behandeln, wobei es den Ratsmitgliedern frei steht, auf andere Artikel zurückzukommen, wenn die Frage des Zurückkommens gestellt wird.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich bin von verschiedenen Seiten wegen der Sessionsdauer gefragt worden. Wir haben eine sehr grosse Anzahl von Motionen, Postulaten und Interpellationen zu behandeln — in dieser Beziehung haben wir eine sehr fruchtbare Session — und ich möchte alle die Geschäfte erledigen, die erledigt werden können, weil mir von landwirtschaftlicher Seite mitgeteilt worden ist, dass keine lange Aprilsession gewünscht werde. Ich habe die Absicht, die Beratungen wenn nötig bis Donnerstag um die Mittagszeit führen zu lassen, dann aber auf alle Fälle zu schliessen und die weniger dringenden Geschäfte, die dann noch nicht behandelt wären, auf die Aprilsession zu verschieben. (Zustimmung.)

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ist der Regierungsrat bereit, vorgängig der durch eine Motion geforderten Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes eine Teilrevision in bezug auf die Erhöhung der steuerfreien Abzüge so rasch vorzubereiten, dass sie schon für das kommende Steuerjahr in Kraft treten kann?

Als steuerfreies Einkommen stellen wir uns vor:

1. Persönlicher Abzug Fr. 2000;
2. Abzug für Kinder unter 18 Jahren Fr. 150;
3. Unterhalt anderer Personen Fr. 150.

Bern, den 2. März 1942.

Kunz (Wiedlisbach)
und 2 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Wie verlautet sind im Jahre 1941 im Kanton Bern rund 2700 Fahrräder gestohlen worden. Die Identifizierung der Fahrräder stösst auf grosse Schwierigkeiten, weil weder die Fabrikmarke noch die Fabriknummer der Fahrräder bei der Abgabe des Versicherungsausweises registriert werden. Ist der Regierungsrat bereit zu veranlassen, bei den neuen Versicherungsausweisen Fabriknummer und Fabrikmarke in die Registratur aufzunehmen? Welche Massnahmen hält der Regierungsrat zur Bekämpfung der Fahrraddiebstähle für angezeigt?

Bern, den 2. März 1942.

Joho.

II.

Die Abwanderung von landwirtschaftlichen Dienstboten in den letzten Jahren und bis in die Gegenwart ist allgemein bekannt. Sie führt zu grossem Mangel an geeigneten Arbeitskräften und erschwert den Mehranbau in hohem Masse.

Ist der Regierungsrat bereit:

1. Die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu geben, ob es zur Verhütung einer weitern Abwanderung nicht möglich wäre, an verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten aus den Ueberschüssen der Verdienst- und Lohnersatzordnung Familien- und Kinderzulagen auszurichten.
2. Nötigenfalls diesbezüglich mit den Bundesbehörden Verhandlungen aufzunehmen.

Bern, den 2. März 1942.

F. Brönnimann.

III.

Infolge des überaus langen und strengen Winters sind die Schäden durch Wildfrass an Obstbäumen und andern Pflanzungen trotz Vorsichtsmassnahmen, Spritzungen und Einfriedigungen ganz enorm.

Tausende ein bis fünf Jahre alte Obstbäume sind nicht nur der Rinde entblösst, sondern bis

auf Schneehöhe abgefressen und total vernichtet und können nicht mehr ersetzt werden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass in der gegenwärtigen Zeit der Lebensmittelverknappung der Wildbestand auch in den Schongebieten auf ein erträgliches Mass zu reduzieren sei?

Bern, den 2. März 1942.

E. Haas.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 3. März 1942,

vormittags 8 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Baumgartner, Flückiger (Bern), Geissbühler (Lauperswil), Gilomen, Horisberger, Jacobi, Imhof (Laufen), Lang, Minder, Nussbaumer, Raaflaub, Ris, Romy, Salzmann, Schneeberger, Schneiter (Lyss), Studer, Voutat; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Müller (Herzogenbuchsee), Schneider (Seftigen).

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Winzenried und Mitunterzeichner betreffend den weiteren Ausbau des Kraftwerkes Oberhasli.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 458.)

Winzenried. Das Postulat, das der Sprechende am 18. September letzten Jahres mit einer grossen Anzahl Mitunterzeichner eingereicht hatte, hat folgenden Wortlaut:

«Der Kanton Bern hat durch die Bernischen Kraftwerke seit Jahrzehnten eine weitsichtige Elektrizitätspolitik betrieben, was die Entwicklung der schweizerischen, vor allem aber der bernischen Volkswirtschaft stark zu fördern vermochte. Der Ausbau der zweiten Stufe der Oberhasliwerke soll im Herbst 1942 vollendet und das Werk in Betrieb genommen werden. Die Produktion desselben ist nicht nur bereits ausverkauft, sondern der Bedarf an elektrischer Energie kann nach wie vor nicht voll gedeckt werden. Da gegenwärtig und voraussichtlich auch in Zukunft die Kohle zu stark erhöhten Preisen importiert werden muss, sollte die Ausbeute unseres inländischen Ersatzstoffes, «der weissen Kohle», stark gefördert werden, damit der Nachfrage nach elektrischer Energie von Seiten unserer Industrie voll Genüge geleistet werden kann.

Im Gebiete der Oberhasliwerke sollen weitere günstige Ausbaumöglichkeiten vorhanden sein, weshalb der Regierungsrat ersucht wird, durch seine Vertreter in den Behörden der Bernischen Kraftwerke dahinzuwirken, dass die bezüglichen Stu-

dien sofort aufgenommen und soweit gefördert werden, dass ein weiterer Ausbau, im Anschluss an die Fertigstellung der zweiten Stufe der Kraftwerke Oberhasli, sofort in Angriff genommen werden kann.»

Es ist verständlich, wenn heute von verschiedenen Seiten der Ruf nach vermehrter Erzeugung von Elektrizität erfolgt, nachdem die Einfuhr ausländischer Brennstoffe stark eingeschränkt, ja seit Wochen sozusagen gänzlich eingestellt ist. Statt dass man eine Kompensation in der elektrischen Kraft finden würde, will es der Zufall, dass wir einen ausserordentlich trockenen Herbst und Winter gehabt haben, daher eine sehr kleine Wasserführung in unseren Flüssen und einen abnormal niedrigen Wasserstand in den Staubecken unserer Elektrizitätswerke. Eine nicht rechtzeitig durchgeführte und ungenügende Einsparung im Verbrauch von Elektrizität hat dazu geführt, dass nun Massnahmen mit grossen schädigenden Wirkungen haben angewendet werden müssen.

Ich möchte erwähnen, dass der Stromverbrauch der Industrie zum Teil bis zu 150 % reduziert werden musste. Es gibt sogar Industriezweige, die von einem Tag auf den andern vollständig eingestellt wurden. Ich erinnere an die Einschränkung der schweizerischen Zellulose-, Papier-, Kartonfabriken, die ihre Betriebe während der Zeit vom 1.—15. März vollständig einstellen müssen. Es werden von dieser Massnahme zirka 40 Unternehmungen mit rund 7000 Arbeitern betroffen.

Wir wollen uns aber bewusst sein, dass der Bau von Kraftwerken längere, gründlich durchgeführte Vorstudien erfordert, und die Bauzeit selber sich meistens über Jahre hinauszieht. Es wäre deshalb falsch, zu glauben, dass die gegenwärtige Knappheit an elektrischer Energie durch den Beschluss auf Bau neuer Kraftwerke gemildert werden könnte. — Anderseits aber ist zu sagen, dass in der Elektrowirtschaft seit Jahrzehnten eine ständig zunehmende Entwicklung festzustellen ist, so dass man annehmen darf, dass diese auch nach dem Kriege weiter andauern wird.

Die Unterzeichner des Postulates finden es daher als ein nationales Bedürfnis, den Ausbau unserer Wasserkräfte systematisch weiter zu betreiben, um damit unser natürliches Nationalvermögen, das in unsern Gletschern und Flüssen liegt, in den Dienst unserer Volkswirtschaft zu stellen.

Dass an der Entwicklung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft die Bernischen Kraftwerke und ihre Vorgänger ein grosses Verdienst und sehr wertvolle Pionierarbeit geleistet haben, zeigt ihre Entwicklungsgeschichte, die ich hier mit einigen Daten in Erinnerung rufen möchte.

Die Kraft der fliessenden Wasser ist von alters her in den Dienst der menschlichen Arbeit gestellt worden. Doch war die Verwendung meist örtlich an den Wasserlauf gebunden. Deshalb siedelten sich industrielle Anlagen an Wasserläufen an vielfach abgelegenen, verkehrstechnisch ungünstigen Orten an. Aber erst mit der Erfindung der elektrischen Kraftübertragung erhielten die grossen Wasserkräfte ihre wirtschaftliche Wichtigkeit und Bedeutung.

In unserem Lande ahnte man eine grosse Entwicklung auf dem Gebiete der Elektrizität, nachdem an der Pariser Ausstellung von 1878 die elektrische Kraftübertragung praktisch vorgezeigt wurde. Deshalb wurden in den 80er Jahren eine Reihe von Wasserrechtskonzessionen nachgesucht und erteilt.

Einige Konzessionäre haben es verstanden, grosse finanzkräftige Unternehmungen des Auslandes für den Ausbau zu interessieren. So entstand das erste grössere und moderne Kraftwerk des Kantons Bern in La Goule am Doubs, welches im Jahre 1894/95 unter Mitwirkung der Maschinenfabrik Oerlikon erbaut worden ist. Die Konzession für das Wynauwerk wurde an die Berliner Firma Siemens & Halske verkauft, die das Werk 1893/95 erbaute. Ebenso wurde die Konzession für das Wangenwerk, die einigen benachbarten Gemeinden gehörte, an die Frankfurter Elektrizitätsfirma Lahmeyer verkauft, die das Werk 1899—1904 ausführte. Ebenso verkauften die privaten Konzessionäre ihre Konzession für das Elektrizitätswerk Spiez an die A. G. Motor in Baden, die es in den Jahren 1896/1900 erstellte.

An dem durch die erste Juragewässer-Korrektion entstandenen Aarberg-Hagneck-Kanal, welcher ein ziemliches Gefälle bis zum Bielersee aufwies, beabsichtigten die Seegemeinden unter der Führung des damaligen Grossrates Ed. Will ein Kraftwerk zu erstellen und haben bereits 1890 die verlangte Konzession erhalten. Mit der Ausführung wurde die Firma Motor A. G. betraut, welche auch für die Finanzierung besorgt war. Daran wollte sich der Staat nicht beteiligen, indem die Regierung erklärte, die gesetzlichen Möglichkeiten seien nicht vorhanden, zudem sei keine genügende Sicherheit für die spätere Rentabilität des Unternehmens da. Private Geldgeber haben mehr Vertrauen in die neue Sache gehabt und beteiligten sich finanziell am Platz von Staat und Gemeinden. 1898 wurde das Unternehmen von der Firma Motor A. G. losgelöst und von der neu dazu gegründeten A. G. Elektrizitätswerk Hagneck übernommen.

Der Absatz der elektrischen Energie stieg rapid und bald konnte das Niederdruckwerk Hagneck die Nachfrage nicht mehr voll decken. Da jedoch eine Vergrösserung der dortigen Anlagen ausgeschlossen war, interessierte man sich für den Ankauf des ausbaufähigen Hochdruckwerkes mit Akkumulierbecken an der Kander in Spiez, nachdem die Stadt Bern ausdrücklich auf das ihr zugestandene Ankaufsrecht verzichtet hatte. Mit diesem Zusammenschluss sind im Jahre 1903 die Vereinigten Kander & Hagneckwerke A. G. mit Sitz in Bern entstanden, mit einem Aktienkapital von Fr. 5 500 000, welches zur Hauptsache aber noch im Besitze der Motor A. G. blieb, bis im Jahre 1905 die bernische Regierung die Kantonalbank Bern beauftragte, das Aktienpaket käuflich zu erwerben.

Damit war der Grundstein gelegt für die spätere Elektrizitätspolitik im Kanton Bern. Das Vorgehen der damaligen Berner Regierung war der richtige Weg, um die bernischen Wasserkräfte vor einer privaten spekulativen Ausbeutung zu schützen und einen rationellen Ausbau im Interesse der bernischen Bevölkerung sicherzustellen.

Ihrem Charakter entsprechend änderten die Vereinigten Kander & Hagneckwerke A. G. am 31. März 1909 ihre Firmabezeichnung in den Namen «Bernische Kraftwerke A. G.»

Im Jahre 1907 wurde im Hinblick auf die im Bau befindliche Berner Alpenbahn die Konzession

für den Bau eines Kraftwerkes in Kandergrund nachgesucht und mit dem Bau dieses Hochdruckwerkes mit einer maximalen Leistung von 28 000 PS wurde bereits im Oktober 1907 begonnen. Bereits im folgenden Jahre 1908 wurde an die bernische Regierung von den Bernischen Kraftwerken ein Konzessionsbegehren für ein Kraftwerk in Kallnach eingereicht und mit den Bauvorbereitungen im Sommer 1909 begonnen und das Werk konnte im Juni 1913 programmässig in Betrieb genommen werden.

Aber auch der obere Teil der Aare von der Stadt Bern bis zur Saanemündung wurde für die Ausbeutung ins Auge gefasst. Der Baubeschluss wurde aber hinausgeschoben, bis die Kraftabnahme von Kallnach gesichert war. Der Weltkrieg brachte in den Jahren 1915—16 bereits eine empfindliche Kohlen- und Petrolknappheit, so dass die Studien für das Mühlebergwerk ernsthaft aufgenommen wurden. Nach Bereinigung der Konzessionsfrage mit der Stadt Bern konnte im Jahre 1918 mit dem Bau begonnen werden. Der Bau musste unter den grössten Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegszeit ausgeführt werden, so dass die Baukosten infolge der Teuerung ungefähr das Doppelte des Kostenvoranschlages erreichten. Das Werk konnte schon 1921 in Betrieb gesetzt werden.

Eine weitere Stufe der Entwicklung ist der Ankauf oder die mehrheitliche Beteiligung am Aktienkapital bei verschiedenen kleineren Kraftwerken oder deren Verteilungsnetzen. So gingen nebst andern das Kraftwerk Frutigen, das Kraftwerk du Doubs in Bellefontaine, das Elektrizitätswerk Wangen und die Laufenthaler Kraftwerke A.-G. in den Besitz der Bernischen Kraftwerke über.

Die Nützlichkeit der weissen Kohle wurde aber immer mehr erkannt und der Verbrauch wurde immer grösser, weshalb die Organe der Bernischen Kraftwerke nach weiteren Ausbaumöglichkeiten Ausschau hielten. Beim Studium verschiedener Projekte drängte sich das Oberhasligebiet als das zweckmässigste und interessanteste immer mehr in den Vordergrund. Die wasserwirtschaftliche Kapazität dieses Gebietes ist derart bedeutend, dass bei vollständigem Ausbau das Abnahmegebiet der Bernischen Kraftwerke auf lange Zeit genügend mit elektrischer Energie versorgt werden könnte. Die eingehenden Studien für dieses grosse Akkumulierwerk erfordern längere Zeit, die nachgesuchte Konzession wurde 1921 erteilt.

Mit den Vorarbeiten auf der Baustelle wurde im Jahre 1924 begonnen. Die Fertigstellung fiel nach acht Jahren fleissiger und geschickter Arbeit in das Jahr 1932. Vier Turbinen von je 30 000 PS drehen sich seither ununterbrochen unter der Wucht der herabstürzenden Gletscherwasser der Aare und schicken diese Riesenwasserkräfte in veränderter Form hinunter in die Städte und Dörfer, wo sie Tausenden Familien das Leben bequemer gestalten und mit unzähligen grösseren und kleineren Motoren unsere Volkswirtschaft befruchten. Zur Durchführung dieser grossen Aufgabe ist eine eigene A. G. gegründet worden, die «Kraftwerke Oberhasli A.-G.» mit einem Aktienkapital von Fr. 30 000 000. Die Baukosten betrugen nicht weniger als 82 ½ Millionen Franken. Die Bernischen Kraftwerke haben sich zur Abnahme der gesamten Energie verpflichtet. Zur Sicherung der Stromabnahme wurden später die Städte Bern, Basel und Zürich am Unternehmen beteiligt. Zur Finanzierung der neu gegründeten Oberhasli A.-G. haben die Bernischen Kraftwerke ihr Aktienkapital von 44 auf 56 Millionen erhöhen müssen, was durch Aufnahme eines Staatsanleihens von 12 Millionen vom Bernervolk gutgeheissen wurde.

Damit hat dieses den eingeschlagenen Weg der Elektrizitätspolitik des Kantons Bern und den Bau der Oberhasliwerke sanktioniert. Kaum war das grosse Werk einige Jahre im Betrieb, war der Strom ausverkauft, so dass man sich bald mit Vorarbeiten für den Ausbau der zweiten Stufe befassen musste. Glücklicherweise wurde der Baubeschluss dafür noch im Frühjahr 1940 gefasst, so dass noch rechtzeitig die notwendigen Materialien sichergestellt werden konnten. Dieses interessante Werk mit der Zentrale mitten im Granitfelsen bei Innertkirchen wird seinen Betrieb im Herbst 1942 aufnehmen. Die Anlage wird vorläufig mit drei Turbinen von je 56 000 PS arbeiten. Die Anlagekosten sollen zirka 40 Millionen betragen.

Mit diesen paar knappen Angaben wollte ich Ihnen die geschichtliche Entwicklung der Bernischen Kraftwerke in Erinnerung rufen.

Ebenso interessant und für uns wegweisend und massgebend sind die von den Bernischen Kraftwerken an die Konsumenten abgegebenen kWh seit 1904, dem Jahre des Zusammenschlusses des Hagneck- und Kanderwerkes.

1904	=	26 456 000	kWh
1910	=	53 381 500	»
1915	=	77 728 530	»
1920	=	190 033 670	»
1925	=	395 355 000	»
1930	=	531 930 000	»
1935	=	557 247 000	»
1940	=	791 640 000	»

Mit der Vergrösserung der Anlagen und der Steigerung der Produktion erfuhr auch das verantwortliche Kapital eine entsprechende Erhöhung.

Gründung Hagneckwerk:

1898	=	Fr. 2,5	Millionen
1903	=	» 5,5	»
1906	=	» 10,0	»
1912	=	» 16,0	»
1916	=	» 20,0	»
1919	=	» 32,0	»
1922	=	» 44,0	»
heute		» 56,0	»

Mit diesen Zahlen möchte ich die Bedeutung und die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft im Kanton Bern hervorheben. In keiner Branche unserer Wirtschaft ist eine so rapid ansteigende Entwicklung festzustellen wie bei der Elektrizität.

Damit möchte ich die Schlussfolgerungen ziehen, die zur Annahme berechtigen, dass diese Entwicklung mit heute nicht als abgeschlossen zu betrachten ist, sondern dass sie wahrscheinlich auch in der Zukunft anhalten wird. Bereits soll die gesamte Produktion der zweiten Stufe Oberhasli der Zentrale Innertkirchen ausverkauft sein.

Am Ausbau und der grossartigen Entwicklung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft hatten die Bernischen Kraftwerke und mit ihnen der Kanton Bern führenden Anteil. Daraus hat jedoch

nicht nur die Unternehmung Nutzen gezogen, sondern in hohem Masse die Oeffentlichkeit, namentlich wurde dadurch Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie stark gefördert. Abgesehen von der Bequemlichkeit und der Wohltat der elektrischen Beleuchtung im hintersten Winkel des Kantons ist unsere Wirtschaft stark gehoben und gegenüber andern Kantonen und dem Ausland konkurrenzfähiger geworden, was wiederum auf die wirtschaftliche Kraft des Kantons seine positiven Rückwirkungen hatte.

Erst durch die notwendigen Einschränkungen von diesem Winter erkannte man so richtig den Wert einer gut ausgebauten Elektrizitätsversorgung. Da nun aber durch eine jahrelange gross aufgezogene Propaganda der Kraftwerke Tausende von Gas-, Kohlen- und Holzherden durch elektrische ersetzt wurden und die Nachfrage nach Energie bereits grösser als das Angebot geworden ist, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass auf diesem so wichtigen Gebiete kein Stillstand und damit kein Rückschritt eintritt und dass die geworbene Kundschaft voll beliefert werden kann.

Wohl ist auf schweizerischem Boden ein Zehn-Jahresplan für den Ausbau der Wasserkräfte aufgestellt worden; dabei sind jedoch alles grosse Werke in andern Kantonen in Aussicht genommen, so für das Jahr 1945 das Kraftwerk Rupperswil, für das Jahr 1946 das Kraftwerk Birsfelden, für das Jahr 1947 das Kraftwerk Säckingen, für das Jahr 1948 die erste Stufe des Hinterrheinwerkes, das schon jetzt im Streit der Meinungen steht, für das Jahr 1949 ein Werk in Koblenz, für das Jahr 1950 ein weiterer Ausbau des Hinterrheinwerkes, für das Jahr 1951 das Kraftwerk Rheinau, für das Jahr 1952 das Kraftwerk Schaffhausen und im Jahre 1953 die Fertigstellung des Hinterrheinwerkes. Es wird hier eine Bausumme von 405 Millionen Franken vorgesehen. Die vorgesehenen Werke werden über 2 Millionen kWh produzieren können.

Wenn der Kanton Bern sich dabei nicht beteiligt und sich einen Anteil der Produktion sichert, so wird er nach und nach auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft aus seiner gegenwärtigen führenden Position in das zweite Glied zurückversetzt, und er wird an massgebendem Einfluss in der kommenden Gestaltung dieses wichtigen Industriezweiges verlieren.

Aber ganz abgesehen von der Stellung, die er als Kanton auf schweizerischem Gebiet in dieser Frage behaupten muss, ist er verpflichtet, seine eigenen Bodenschätze auszubeuten, und sie in den Dienst der Wirtschaft zu stellen, und da sind auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft in unserm Kanton noch allerlei Ausbaumöglichkeiten vorhanden.

Ich erinnere mich an einen orientierenden Vortrag des bauleitenden Ingenieurs Dr. Kaech und des Herrn Ingenieurs Juillard anlässlich eines Besuches der Kraftwerke Oberhasli durch die Staatswirtschaftskommission, wo erklärt wurde, dass noch grosse Ausbaumöglichkeiten im Gebiete Oberhasli vorhanden seien, wobei sehr bedeutende Mengen elektrischer Energie zu einem relativ billigen Preise produziert werden könnte.

Bekanntlich arbeiten in der Zentrale in Handeck vier Turbinen à 30 000 PS = 120 000 PS Jahresproduktion 250 Millionen kWh.

In Innertkirchen werden vorläufig installiert: drei Turbinen à 55 000 PS = 165 000 PS. Jahresproduktion 350 Millionen kWh. Der Platz in der Zentrale ist aber für fünf Turbinen vorgesehen, wenn sie voll ausgebaut wäre, so würde sie 110 000 PS mehr leisten. Bekanntlich wird gegenwärtig nur zirka die Hälfte des Zuflusses von den Aaregletschern für Winterenergie im Stausee aufgespeichert, währenddem die andere Hälfte zur Erzeugung als Sommerenergie verwendet wird. Würde man das Staubecken vergrössern durch Erhöhung der Talsperren, so könnte das Aarewasser alles für Winterenergie aufgespeichert und für Sommerenergie könnte das Wasser des Gauligletschers verwendet werden. Damit könnte man die Energieproduktion im Winter in der Zentrale Handeck verdoppeln, zirka die gleiche Erhöhung würde während des Winters auch die Produktion in der Zentrale Innertkirchen erfahren, währenddem die Produktion während den Sommermonaten durch Verwendung des Gauliwassers die gleiche bleiben würde.

In der Broschüre, die über das Grimselwerk von den Oberhasliwerken herausgegeben wurde, steht auf Seite 60:

«Ueber die Inangriffnahme des Werkes ist zurzeit noch nichts entschieden. Der Umstand aber, dass die bisherigen Aktionäre (Bernische Kraftwerke, Kanton Basel-Stadt und Stadt Bern bezw. deren Elektrizitätswerke) sich einer steigenden Energienachfrage gegenüber sehen und im vergangenen Sommer auch die Stadt Zürich mit ihrem sehr aufnahmefähigen Elektrizitätswerk als Teilhaber beigetreten ist, hat die Aufnahme der Bauarbeiten nähergerückt, und es darf, wenn nicht politische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten auftreten, damit gerechnet werden, dass sich im Oberhasli binnen wenigen Jahren das Bild emsiger Bautätigkeit wiederholen wird. Wiederum werden die Bohrhämmer rattern, die Sprengschüsse dröhnen und tausend Hände sich regen, um das mit dem Handeckwerk erst Begonnene zum vollendeten Ganzen auszugestalten.

Dann werden die Oberhasliwerke mit ihren 280 000 PS Turbinenleistung und ihrer Jahresproduktion von nahezu 600 Millionen kWh in der Hauptsache fertig sein und ihr Ziel, die Wasserkräfte des Oberhasli zwischen ihren Quellen und Innertkirchen nutzbar zu machen, weitgehend erreicht haben. Aber selbst dann werden weitere Ausbaumöglichkeiten bleiben, weil auch nach der Fertigstellung des Werkes Innertkirchen die nicht unbedeutenden Kraftquellen des Urbachwassers, der Gadmenaar und des Gentalwassers noch unausgenutzt sein werden. Ob und wann auch sie der modernen Elektrizitätswirtschaft dienstbar gemacht werden sollen, kann heute nicht gesagt werden. Sicher ist aber, dass in ihnen noch sehr beachtliche Reserven vorhanden sind, welche die Leistungsfähigkeit der Oberhasliwerke, wenn es je nötig werden sollte, noch beträchtlich steigern lassen. Dann erst wird das flüssige Gold des Landes innert dem Kirchet restlos ausgenützt und, wertvoller als eigentliches Gold, direkt zur Arbeitsleistung und zur Produktion von Gütern herangezogen sein.»

Die Unterzeichner des eingereichten Postulates sind der Ansicht, dass unser Land sich für den

kommenden Wirtschaftskampf, der offenbar nach dem Krieg für ein kleines Binnenland viel härter und schwieriger wird sein als früher, rechtzeitig vorbereiten muss, dass es alle Hilfsquellen ausnützen muss, die ihm zur Verfügung stehen, und dazu gehören in erster Linie unsere Wasserkräfte.

Der Kanton Bern darf sich innerhalb der Landesgrenzen in dieser Hinsicht nicht zurückdrängen lassen, sondern er muss dafür sorgen, dass unsere bernische Wirtschaft für die Zukunft mit genügend Elektrizität versorgt werden kann. Wie wären wir heute dran, wenn die Grundlagen für die Elektrifikation unserer Bahnen nicht rechtzeitig geschaffen worden wären. Wir wollen noch heute den weitblickenden Staatsmännern und Wirtschaftsführern dankbar sein, dass sie trotz Kritik und scharfer Opposition den damaligen Kampf zielbewusst und energisch zu Ende geführt haben. Nun gilt es aber weiterzufahren und die vorhandenen Anlagen voll auszubauen und auszunützen.

Nebst den angeführten Gewässern im Oberhasli sollen nach fachmännischen Urteilen noch verschiedene Möglichkeiten zum Bau kleinerer Werke mehr lokaler Natur vorhanden sein, die unsere grossen Werke sehr gut ergänzen würden, ohne dass das grosse schweizerische Bauprogramm gestört würde. So ist zum Beispiel der ganze Aarelauf zwischen Bern und Thun unausgenützt. Die Wasserkraft am Sanetsch, die der heutige Baudirektor seinerzeit für die Stadt Bern ausbauen wollte und mit grösster Leidenschaft verteidigt hat, liegen heute noch brach.

Alle diese Möglichkeiten sollten schon jetzt genau geprüft und die Vorbereitungen getroffen werden, damit sofort nach Fertigstellung des Kraftwerkes Innertkirchen weitere baureife Projekte zur Verfügung stehen würden, nach welchen man zu gegebener Zeit sofort mit der Ausführung beginnen könnte. Diese Bereitstellung scheint mir auch im Hinblick auf ein kommendes Arbeitsbeschaffungsprogramm zweckmässig und wichtig zu sein, denn wir werden offenbar nach Beendigung des Krieges, wenn nicht schon vorher, mit einer zunehmenden Arbeitslosigkeit zu rechnen haben.

Dabei sollte der Ausbau unserer Wasserkräfte, von dem doch später ein wirtschaftlicher Nutzen erwartet werden kann, nicht allzu stark zugunsten von Bergstrassen und Festungen in den Hintergrund gedrängt werden. Wenn auch die Rentabilität dieser Bauwerke eine gewisse Rolle spielt, so darf man bei diesen grossen Staatsaufgaben nicht eine allzu ausgeprägte Dividenden- und Gewinnpolitik betreiben, und dabei die grosse staatspolitische Linie in der Wirtschaftsführung aus dem Auge verlieren. Die Finanzierung ist heute für grosse Aufgaben denkbar günstig, wo das wegen der Wirtschaftsstagnation brachliegende Geld zu den niedrigsten Zinssätzen zur Verfügung steht.

Mit diesen paar Ausführungen möchte ich den Herrn Baudirektor als Vertreter der Regierung bitten, dieses Postulat anzunehmen, und es nicht in der Schublade verschwinden zu lassen, sondern ihm an zuständiger Stelle die gewünschte und verdiente Nachachtung verschaffen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen, nicht um es in eine Schublade zu legen, jedenfalls nicht, ohne es behandelt zu haben, denn sie hat bereits mit den Bernischen Kraftwerken und mit dem Kraftwerk Oberhasli Fühlung genommen. Was ich jetzt hier sage, ist zugleich die Meinungsäusserung der Organe der Bernischen Kraftwerke.

Dieses Postulat ist durchaus verständlich. Es ist herausgewachsen aus der heutigen Energieknappheit und den heutigen wirtschaftlichen Bedürfnissen. Es wäre unbegreiflich, wenn nicht gerade jetzt im bernischen Grossen Rat, im Parlament eines der wasserreichsten Kantone, die Probleme der Elektrizitätswirtschaft aufgegriffen würden.

Nun hat der Motionär im Postulat und jetzt auch in der ausführlichen Begründung anerkannt, dass die bisherige Förderung der Elektrizitätswirtschaft durch den Staat Bern richtig war. Er hat darauf hingewiesen, wie nun die zweite Stufe des Oberhasliwerkes nach und nach der Vollendung entgegengeht. Der Motionär wünscht, es seien weitere Stufen auszubauen, um die Ausnützung des Aarewassers in Oberhasli möglichst rasch zu fördern. Er begründet diesen Wunsch mit dem Hinweis auf die Unsicherheit der Kohlenpreise, sowohl jetzt wie in der Nachkriegszeit, und mit der Entwicklung der Bedürfnisse der bernischen und der schweizerischen Industrie.

Bevor ich auf diese Probleme selber eingehe, möchte ich ein paar allgemeine Feststellungen machen.

Der Herr Motionär hat bereits darauf hingewiesen, in welch grandiosem Umfang die bernischen Kraftwerke die Energieproduktion entwickelt haben, wie von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Produktion und der Absatz gesteigert worden sind. Ich möchte Ihnen ein paar Zahlen geben, die das noch weiter illustrieren. Der Absatz der Bernischen Kraftwerke betrug

im Jahre	kWh
1937	643,3
1938	633,0
1939	683,6
1940	791,6
1941	814,4

Also eine Steigerung in der Zeit vom letzten Vorkriegsjahr, 1938, bis 1941, um 28,65 %.

Die Ursache dieser Steigerung bilden die Kriegsverhältnisse und die kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Der Strombedarf der Industrie ist bedeutend grösser. Die Bahnen haben den motorisierten Strassenverkehr übernehmen müssen, was ebenfalls eine bedeutende Steigerung des Bedarfs an elektrischer Energie mit sich bringt.

Normalerweise, in Friedenszeiten, hat man damit gerechnet, dass die jährliche Energiezunahme etwa 5 % ausmachen werde, und man glaubte, mit dieser Zunahme ungefähr rechnen zu können und gestützt darauf ein Zukunftsprogramm für die weitere Entwicklung der einzelnen Zentralen aufstellen zu können.

Die Deckung des Strombedarfs bei den Bernischen Kraftwerken erfolgt heute zu etwa 60 % in eigenen Werken, vorwiegend in Laufwerken, zu 20 % im Kraftwerk Oberhasli (Zentrale Handeck) und zu weiteren 20 % mittels Fremdstrombezuges.

Wie bemerkt worden ist, darf damit gerechnet werden, Unvorhergesehenes vorbehalten, dass Innertkirchen wahrscheinlich im November 1942 seine

Produktion mit zwei Maschinengruppen wird aufnehmen können.

Es erhebt sich die Frage, wie die Entwicklung des Energieabsatzes nach dem Kriege sich gestalten werde. Die Verhältnisse sind ungewiss in dieser Beziehung. Wir können kaum damit rechnen, dass die Kriegskonjunktur für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft als Basis dienen kann. Man wird auf Grund natürlicher Beobachtungen annehmen müssen, dass sich nach dem Kriege eine gewisse rückläufige Bewegung durchsetzen wird, sowohl in der Industrie wie bei den Bahnen, besonders bei den letztgenannten, weil der grosse Kriegstransport-Transit wegfällt. Es wird also keine Rede davon sein können, dass der Energieverbrauch gleich gross sein wird wie heute. Wenn der motorisierte Strassenverkehr wieder aufgenommen werden kann, wird schon aus diesem Grunde ein bedeutender Ausfall entstehen. Man wird also gut daran tun, dieses Problem nicht einfach ausgehend von den heutigen ausserordentlichen Kriegsverhältnissen zu beurteilen. Das muss vielmehr geschehen im Hinblick auf die normale wirtschaftliche Entwicklung, die natürlich, trotz der Beeinflussung durch den Krieg, auch in der Nachkriegszeit immerhin eine gewisse Stetigkeit aufweisen wird.

Es ist in diesem Zusammenhang auch von den kriegswirtschaftlichen Einschränkungsmassnahmen auf dem Gebiet der Elektrizität die Rede gewesen. Im allgemeinen herrscht die Auffassung, dass die einschränkenden Massnahmen ihre Ursache ausschliesslich in der zurückgegangenen Wasserführung der Flüsse hätten, verursacht durch den trokkenen Winter, und dass, wenn die Wasserführung normal geblieben wäre, einschränkende Massnahmen nicht nötig gewesen wären. Das ist nur bedingt zutreffend. In Wirklichkeit ist es so, dass wir zwar jetzt sehr stark unter der Trockenheit und der daraus sich ergebenden geringen Wasserführung leiden, dass die Staubecken infolgedessen mehr als sonst herangezogen werden müssen, dass aber bis zum Ende des letzten Jahres nicht mit Recht behauptet werden konnte, die Trockenheit, namentlich im Versorgungsgebiet der Bernischen Kraftwerke, sei für den Eintritt der Notwendigkeit einschränkender Massnahmen entscheidend gewesen wäre. Wir müssen nur zwei Zahlen ins Auge fassen, um das Gegenteil darzutun. Die bernischen Bahnen, soweit sie dem Lötschbergbahnkonzern angehören, haben einen vermehrten Stromverbrauch in der Zeit von 1938 bis 1941 aufgewiesen, der den sehr hohen Prozentsatz von 74,3 % erreicht. Diese Bahnen haben 1941 18,7 Millionen kWh mehr verbraucht als 1938. Beim allgemeinen Licht- und Kraftnetz der Bernischen Kraftwerke beträgt die Steigerung im gleichen Zeitraum 34,5 % oder, in absoluten Werten, 131 Millionen kWh.

Wie lagen die Verhältnisse bei der Stromerzeugung? Die Zahlen sind sehr instruktiv und zeigen, wie es sich verhält. Die Laufkraftwerke der Bernischen Kraftwerke haben erzeugt:

im Jahre	kWh
1937	413 Millionen
1938	395 »
1939	438 »
1940	465 »
1941	449 »

Das ist die ausschliessliche Produktion in Flusskraftwerken.

Der Bezug aus dem Handeckwerk betrug

im Jahre	kWh
1937	171 Millionen
1938	160 »
1939	153 »
1940	159 »
1941	174 »

Diese Zahlen zeigen, dass in den Jahren 1940 und 1941 die Produktion der Laufkraftwerke grösser war als in den Jahren 1937 bis 1939 und dass im vierten Quartal 1941 die Produktion der Laufkraftwerke nur ganz wenig unter dem Werte des vierten Quartals 1940 stand. Im Jahre 1941 hatte somit die trockene Witterung eine verhältnismässig bescheidene Auswirkung gehabt, soweit es das Gebiet der Bernischen Kraftwerke betrifft. Man würde also falsch urteilen, wenn man den trockenen Winter schlechthin als die Ursache der heutigen Stromnot bezeichnen wollte, und man würde dabei übersehen, dass im Grunde genommen der gewaltig gesteigerte Bedarf an elektrischer Energie es ist, der zu Schwierigkeiten geführt hat.

Nun die Frage betreffend den Bau neuer Kraftwerke. Wir sind der Meinung, dass der Bedarf an elektrischer Energie noch sehr stark entwicklungsfähig ist, und zwar sowohl im gesamten Versorgungsgebiet der Schweiz wie auch im speziellen Versorgungsgebiet der Bernischen Kraftwerke. In Bau befinden sich gegenwärtig das Kraftwerk Innertkirchen mit 360 Millionen kWh und das Kraftwerk Verbois mit 335 Millionen kWh Jahresproduktion. Beschlossen ist ferner der Bau des Kraftwerkes Rupperswil durch die NOK und die SBB, das 200 Millionen kWh produzieren soll. Die Kraftwerke Innertkirchen und Verbois dürften im Laufe dieses Jahres in Betrieb genommen werden, wenn auch noch nicht mit vollständigem Betrieb, mit der vollen Produktion, wie sie bei der gänzlichen Vollendung des Ausbaues möglich sein wird. Die Fertigstellung des Werkes Rupperswil und dessen Inbetriebnahme wird erst auf 1944 erwartet. Momentane Entlastungen werden also nur die neuen Werke Innertkirchen und Verbois bringen.

Es ist verständlich, wenn man die Frage aufwirft, wie sich die schweizerische Elektrizitätswirtschaft in Zukunft entwickeln soll, und dass man diese Frage besonders heute stellt, da wir Strommangel haben und die Leute sich über die Einschränkungsmassnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft beklagen, da die Industrie den Betrieb zum Teil einschränken muss, nicht weil Rohstoffe fehlen, sondern weil es am Betriebsstoff, an der elektrischen Energie mangelt.

Wenn man diese Frage beantworten will, darf man an ein paar Voraussetzungen nicht achtlos vorbeigehen. Der Herr Postulant hat bereits darauf hingewiesen, dass die Bauzeit eines neuen Kraftwerkes mindestens drei bis vier Jahre dauert. Wenn man also heute mit dem Bau von Kraftwerken beginnt, so wäre das voraussichtlich ohne Einfluss auf die heutige Krisis.

Zum zweiten muss man sich bewusst sein, dass die für den Bau von Kraftwerken notwendige Materialbeschaffung auf ausserordentliche Schwierigkeiten stösst. Ich bin dabei gewesen, als das Ma-

terial für das Kraftwerk Innertkirchen beschafft werden musste und weiss, welch grosse Mühe es in der damals noch verhältnismässig guten Zeit verursachte, das nötige Material, Panzerrohre usw. hereinzubringen. Es ist klar, dass heute, da die Welt mit Krieg überzogen ist und die internationalen Verbindungen sowie die Seeverbindungen abgerissen sind, keine Aussicht besteht, alles notwendige Material zu beschaffen. Wir haben Mangel an Eisen, an Buntmetallen, an Kupfer, Nickel und Zement, an Explosivstoffen usw. All das ist notwendig, um Kraftwerke zu bauen. Deshalb würde auch der Beschluss irgend einer Instanz, sofort mit dem Bau von Kraftwerken zu beginnen, nichts nützen, weil das an der Tatsache des Materialmangels nichts ändern könnte. Dazu kommt noch, dass heute die Baustoffe viel teurer sind als vor zwei bis drei Jahren. In Fachkreisen rechnet man damit, dass die Verteuerung der Baustoffe eine Verteuerung des Baues von Kraftwerken von ungefähr 75 %, gemessen an den Vorkriegspreisen, zur Folge hätte. Angesichts dieser Preisentwicklung und der erforderlichen Bauzeit von drei bis vier Jahren, wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, dass die Verteuerung dann, wenn man erst jetzt ein Werk in Angriff nehmen würde, gemessen an den Vorkriegspreisen 100 % ausmachen würde. Diese Teuerung sollte sich logischerweise in den Verkaufspreisen auswirken. Das wird heute nicht möglich sein, wenigstens nicht, solange die Verfügung des Bundesrates in Kraft ist, wonach auf elektrische Energie keine Preiszuschläge in Rechnung gestellt werden dürfen. Also auf der einen Seite eine lange Bauzeit, dazu um zirka 100 % grössere Kosten, und auf der andern Seite, wenigstens solange der heutige Zustand besteht, keine Möglichkeit, diese doppelten Anlagekosten durch eine dementsprechende Preiserhöhung abzuwälzen. Daraus ergäben sich Risiken, die unverkennbar sind und es wäre kurzsichtig, gewissenlos und unverantwortlich, wenn die zuständigen Behörden dieses Risiko nicht in Betracht ziehen und ihm nicht Rechnung tragen würden.

Der Herr Postulant hat auf einen Fall hingewiesen, der für den Bau von Kraftwerken in Kriegszeiten charakteristisch ist. Er hat das Mühlebergwerk erwähnt. Es wäre nach dem ersten Projekt, soviel ich mich erinnere, auf 16 bis 17 Millionen Franken zu stehen gekommen. Nachher berechnete man 22 bis 25 Millionen Franken und in Wirklichkeit kamen wir schliesslich auf eine Kostensumme von 45 Millionen Franken.

Wenn die Elektrizitätswirtschaft vom Staate weitergeführt und bestimmt wird, fallen auch die Risiken, die mit der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft verbunden sind, auf den Staat zurück. Es wäre letzten Endes wieder der Steuerzahler, der gewisse Ausfälle zu spüren bekäme, wenn man nicht rechtzeitig alles vorkehren würde, um die schlimmsten Risiken auszuschalten. Ich mache ausdrücklich auf diese Risiken und Schwierigkeiten aufmerksam, nicht etwa in der Meinung, das werde grundsätzlich etwas am Standpunkt des Regierungsrates ändern. Die Regierung ist der Meinung, dass mit Umsicht, Planmässigkeit und System das ganze Problem der Elektrizitätswirtwirtschaft weiterverfolgt werden muss und dass es eine Reihe von Faktoren gibt, die durchaus für den Bau neuer Kraftwerke sprechen oder für die Beteiligung unserer Unternehmungen an Gemeinschaftswerken, die wegen ihres Kapitalausmasses nicht von einer Gesellschaft allein gebaut werden können. Ich erlaube mir beizufügen, dass die Frage der Elektrizitätswirtschaft nicht nur von nationaler Bedeutung ist in bezug auf die Bereitstellung der nötigen Energie für die Bedürfnisse der schweizerischen Industrie, des Verkehrs, des Gewerbes usw.; auf dem Gebiete der Elektrowirtschaft zeichnen sich Entwicklungen ab, die erkennen lassen, dass die Schweiz in der künftigen europäischen Elektrizitätswirtschaft eine bedeutende Rolle spielen kann, so dass sich die Schweiz in diese gewaltige Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in europäischem Ausmass wird einschalten müssen und dass schon aus diesem Grunde die Schweiz handelspolitisch einiges Interesse daran hat, den Bau von neuen Kraftwerken nicht zu vernachlässigen und in den Dienst der höhern Interessen des Landes zu stellen.

Wie steht es mit dem weitern Ausbau der Kraftwerke Oberhasli? Handeck mit Grimsel und Gelmersee sind erstellt worden in den Jahren 1925 bis 1932. Mit dem Ausbau des Kraftwerkes Innertkirchen werden wir zu einer Produktion von 600 Millionen kWh kommen. 50 % davon, also 300 Millionen kWh stehen den Bernischen Kraftwerken zur Verfügung. Der Rest geht an die andern Partner, nämlich an Baselstadt, Bern und Zürich.

Weitere Studien für den Ausbau der Aarewerke und der Oberhasliwerke sind im Gang. In erster Linie wird studiert die Frage der Erhöhung der Grimselstaumauer. Wenn diese Staumauer erhöht werden kann, wozu aber wieder Zement und anderes Material notwendig ist, könnte man den Stauinhalt des Grimselsees um etwa 75 % steigern; also eine ganz anständige Produktionsvermehrung, die umso bedeutungsvoller wäre, als es sich um Winterstrom handeln würde und nicht um Sommer-Abfallenergie. Man ist aber bei dieser Ueberlegung nicht stehen geblieben und hat auch die Zuleitung des Bächlibaches in den Grimselsee, die Anlage von Staubecken am Gauligletscher und die Zuleitung dieser Wasser nach der Handeck geprüft. Es wird ferner studiert die Ausnützung der Trift-, Gadmen- und Gentalbäche. Wir haben also noch viele Projekte auf Lager. Die Studien haben durch den Bau der Kraftwerke Innertkirchen eine gewisse Stockung erfahren. Das Nötigste, was unsere Ingenieure und Bauleiter zu tun haben, ist jetzt, dafür zu sorgen, dass das Kraftwerk Innertkirchen mit aller Beschleunigung vollendet wird. Nachher wird man diese Studien wieder aufnehmen und dafür sorgen können, dass die Ergänzung im Laufe der Jahre bewerkstelligt wird.

Alle diese Studien benötigen selbstverständlich eine gewisse Zeit. Wir besitzen ja über den Bau der Kraftwerke gewisse Erfahrungen. Wenn man zum Beispiel das Kraftwerk Oberhasli auf Grund des ersten Projektes gebaut hätte, dann wäre das wahrscheinlich, man wird das heute schon sagen dürfen, eine Fehlleitung geworden. Erst durch die sorgfältige Neuüberprüfung des ersten Projektes hat man eine Lösung gefunden, die den notwendi- Erfordernissen standhält und befriedigt.

Neben dem Ausbau der Oberhasliwasserkräfte bieten sich noch andere Möglichkeiten. Es ist auch

von kleinern Werken gesprochen worden. Diese mögen eine bestimmte Bedeutung haben. Aber angesichts des Energiehungers, der in der Nachkriegszeit zu erwarten ist, wird man sich mehr auf grosse Gemeinschaftswerke verlegen müssen, um mit einem Minimum an Aufwand ein Maximum an Effekt erzielen zu können. Die Frage des Sanetschwerkes, die seinerzeit in der Stadt Bern einen sehr aufregenden Kampf heraufbeschworen hatte, kommt ebenfalls wieder zu Ehren. Es sind gewisse Vorbereitungen im Gange. Wir werden in einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit haben, auch über dieses Projekt noch näheres zu hören.

Es ist ferner notwendig, dass die Bernischen Kraftwerke ihre Flusswerke technisch zu verbessern trachten, wo es noch notwendig erscheint. Notwendig ist vor allem ein Umbau der Zentrale in Kallnach, um eine bessere Ausnützung der Aare zu bewirken. Es wird sich dann zeigen, wie im Zusammenspiel mit andern grossen Kraftwerken die weitern Pläne, wie sie vom Verband der Elektrizitätswerke und vom Elektrotechnischen Verein aufgestellt worden sind, als Arbeitsbeschaffungsprojekte realisiert werden können. In der Zwischenzeit werden die Bernischen Kraftwerke darauf angewiesen sein, weiterhin Fremdstrom zu beziehen. Bis zum Jahre 1941 ermöglichte der Fremdstrombezug die Befriedigung aller Ansprüche der Abonnenten der Bernischen Kraftwerke. Erst jetzt, in dieser Tröckne, haben sich die Verhältnisse geändert.

Die Regierung wird dem wichtigen Gebiet der Elektrizitätswirtschaft ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Sie wird sich dabei bewusst sein, dass es um Staatsinteressen und um Interessen der bernischen Volkswirtschaft geht und dass dabei auch die Finanzen des Staates und die Steuerleistungen der Bürger eine Rolle spielen. Sie wird deshalb dieses Problem von allen diesen Gesichtspunkten aus, gemeinsam mit den Organen der Bernischen Kraftwerke und der Kraftwerke Oberhasli behandeln. In diesem Sinne sind wir bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Hofer und Mitunterzeichner betreffend Entwässerungsprojekt Brüttelen-Hagneck-Walperswilmoos und Grosses Moos.

(Siehe Seite 20 hievor.)

Hofer. In der Novembersession hat der Grosse Rat einstimmig dem längst begehrten Entwässerungsprojekt Hagneck-Walperswiler-Brüttelen-Moos und Grosses Moos zugestimmt. Kollege Laubscher hatte bereits 1935 eine bezügliche Motion eingereicht, worin er das dringende Begehren stellte, dass hier die Versumpfung unverzüglich behoben werde.

Leider hatte die Regierung damals dem Begehren der interessierten Landbesitzer nicht zugestimmt. Seither tobte ein fortgesetzter Kampf von seiten der Landbesitzer der in Frage stehenden Gegend, bis im letzten Sommer auf eine erneute Motion Laubscher hin, die von unserer Fraktion einstimmig unterstützt wurde, die Regierung den von ihr eingenommenen Standpunkt nochmals überprüft hatte und zu einer andern Stellungnahme gelangte. Wir sind dem Herrn Baudirektor zu grossem Dank verpflichtet, dass er bereits im November ein fertiges Projekt vorgelegt hatte. Ich möchte Ihnen nur kurz in Erinnerung rufen, was Herr Baudirektor Grimm am Schluss seiner damaligen Ausführungen gesagt hat. Er erklärte:

«Ich möchte Ihnen also empfehlen, der Vorlage zuzustimmen. Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, es handle sich um ein Kulturwerk, das vielleicht umso mehr zu würdigen ist, als wir jetzt in ausserordentlichen Zeiten leben, in Zeiten der Not, da Gefahr an unsern Grenzen droht. Das Werk wird durchgeführt als ein Zeichen der Solidarität zwischen Stadt und Land, als ein Zeichen des Willens, all das zu tun, was uns erlaubt, durchzuhalten, unsern Boden und unsere Erde zu verteidigen.»

Niemand war über diese Stellungnahme des Herrn Baudirektors mehr erfreut als die Landbesitzer des in Frage stehenden Gebietes, auch darüber, dass im erwähnten Beschluss auch der längst umstrittene Stollen bewilligt worden ist. Es sollte dieser Stollen gebaut werden im Gegensatz zu den verschiedenen Anträgen der Verfasser des Projektes über die Juragewässer-Korrektion, die ein Pumpwerk vorgesehen haben. Gerade die Tatsache, dass es ihnen möglich werden sollte, das Wasser auf natürlichem und auf dem kürzesten Wege in den Bielersee abzuleiten, hat die Gemüter beruhigt. Diese Leute sagten sich, man habe nun eingesehen, dass nicht allein die Techniker, sondern auch die Praktiker angehört werden müssen. So kam der erwähnte Beschluss auf Grund der einstimmigen Beschlüsse des Regierungsrates, der Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates zustande.

Man hätte erwarten dürfen, dass angesichts dieser Einstimmigkeit und der besondern Dringlichkeit dieses Projektes dessen Ausführung in kürzester Frist erfolgen werde. Allein es ist anders herausgekommen. Mit grossem Bedauern müssen wir feststellen, dass da Kräfte am Werke sind, die das Gegenteil dessen angestrebt haben, was der Grosse Rat einstimmig beschlossen hat. Man muss sich fragen, wie das möglich war, besonders angesichts des Umstandes, dass auf der andern Seite vom Bund mit aller Energie verlangt wird, dass jeder Quadratmeter Boden nutzbar gemacht werde. Just in dem Gebiet, dessen Boden sozusagen Gartenland ist, das einen Ertrag ermöglicht, wie er kaum anderswo denkbar wäre, ist es nicht möglich geworden, diesen Wünschen nach weitestgehender Nutzbarmachung allen Bodens zu entsprechen und die gewünschte Verhinderung der Versumpfung herbeizuführen.

Am 3. Februar hat Herr Baudirektor Grimm in Siselen eine Versammlung der interessierten Landbesitzer und Gemeinden einberufen. — Der Motionär hätte sich vielleicht dabei sagen können, es sei etwas eigentümlich, dass man ihn nicht zu

dieser Versammlung eingeladen habe. Es wurden nur die Gemeinden eingeladen. Der Motionär ist aber von der Burgergemeinde mitgenommen worden. — Diese Versammlung hat erneut bestätigt, was vom Motionär wiederholt dokumentiert worden ist, nämlich, dass bei den interessierten Landbesitzern die einstimmige Ansicht herrschte, das Projekt sei so durchzuführen, dass das Wasser mit einem Stollen abgeleitet wird. Ein Versammlungsteilnehmer, dessen Person mir für Objektivität alle Gewähr bietet — es war nicht Herr Laubscher — sagte mir, dass die Mitteilungen von Herrn Baudirektor Grimm allgemein befriedigt hätten und dass es jedenfalls nicht an der Berner Regierung fehle, wenn der Bund die nötige Subvention für die Durchführung des vom Grossen Rat gewährten Beschlusses nicht gewähren wolle. Man war nach wie vor bei den Betroffenen der Auffassung, dass Herr Regierungsrat Grimm persönlich wie die Regierung überhaupt alles getan haben, was möglich war. Die Vorlage des Wehrsteuergesetzes bewies ebenfalls, dass der Regierungsrat bereit war, die Mittel für dieses Werk wie für andere Entwässerungs- und Meliorationsmassnahmen zur Verfügung zu stellen. Es bestehen also über den guten Willen des Regierungsrates keine Zweifel.

An der erwähnten Versammlung haben die Versammlungsteilnehmer, nachdem Herr Baudirektor Grimm bekanntgegeben hatte, dass der Bund die Subvention für den Stollenbau verweigere und nach wie vor am Pumpwerk festhalte, einstimmig dokumentiert, dass das nicht richtig sei und es hat sich der Versammlungsteilnehmer eine grosse Unruhe bemächtigt, die umso berechtigter war, als das bisherige Pumpwerk während 30 Jahren nicht befriedigt und versagt hat, namentlich dann, wenn dessen Wirksamkeit am notwendigsten war, wenn anhaltendes Regenwetter herrschte. Auch in den Jahren 1939 und 1940 ist wieder ein grosses Areal vollständig versumpft worden. Diese Leute hatten gesät, konnten aber nicht ernten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass namentlich in Regenperioden der Zufluss des Wassers derart ist, dass der Versumpfung auch mit den besten Pumpwerken nicht abgeholfen werden kann. So ist es begreiflich, dass sich diese Leute mit allen Mitteln gegen das Pumpwerk wehren, eben weil es nicht genügt. Auf der rechten Seite hat man einen Stollen gebaut. Es mussten grosse Beiträge daran bezahlt werden. Aber dafür waren die Erträge des Bodens sehr gross und diese Aufwendungen sind von den Landbesitzern bereits amortisiert worden. Trotz dieser Erfahrungen will man aber auf der linken Seite der Aare den Stollenbau unter keinen Umständen bewilligen. Bedeutet das gegenüber diesen Leuten nicht ein unglaubliches Unrecht, auch dann, wenn man ein Projekt für die zweite Juragewässerkorrektion hat, das vielleicht recht sein mag, dessen Verwirklichung aber heute mangels Finanzen nicht möglich ist, weshalb man das unternehmen sollte, was jetzt dringend notwendig ist, um möglichst bald dieses versumpfte Areal nutzbar zu machen? Dass das nicht geschehen soll, muss natürlich die Beteiligten sehr enttäuschen. Sie mussten sich erneut sagen: Sind wir eigentlich nur noch Bürger zweiten oder dritten Ranges, besonders nachdem man in den letzten Jahren für Meliorationen und Entwässerungen Millionen von Franken ausgegeben hat und nachdem man sich an Ort und Stelle über das grosse Elend selbst vergewissern konnte? Jahrelang wurde hier gesät und gepflanzt, aber vielfach nicht geerntet. Die Bebauer wurden um den Ertrag ihrer Arbeit und Mühe betrogen, weil das Land immer wieder versumpfte. Diese Leute sagen sich: Wir haben offenbar nicht das gleiche Recht wie andere. Man sollte diesen Leuten gleiches Recht gewähren, auch dann, wenn das einige hunderttausend Franken kostet. Der Stollen ist die bessere und die dringende Lösung, weil das auf lange Sicht gesehen der natürliche Abfluss in den Bielersee ist. Der Laie zieht, selbst wenn er dafür etwas mehr aufwenden muss, den natürlichen Abfluss der Maschine vor, denn man ist bei der Maschine nie sicher, ob sie richtig funktioniert.

Ich habe Herrn Baudirektor Grimm im Dezember gefragt, wie diese Sache stehe. Er hat mich dann ersucht, ich möchte bei den Bundesbehörden, bei denen das Projekt liege, ebenfalls vorstellig werden, ich möchte beim eidgenössischen Kulturingenieur Strüby vorsprechen und ihm dartun, wie dringend die Ausführung dieses Projektes sei. Ich bin von Herrn Ingenieur Strüby sehr freundlich empfangen worden. Er sagte mir, sobald ihm der Antrag vorliege, werde er ihn behandeln und zurückgeben. Leider hat man dann aber die Genehmigung des vom Rate beschlossenen Projektes verweigert; man hat die Subvention für den Stollenbau abgelehnt.

Am 23. Januar habe ich erneut versucht, bei Herrn Kulturingenieur Strüby vorzusprechen. Ich wollte auch Herrn Ständerat Weber und Herrn Nationalrat Schmid mitnehmen und mit Herrn Ingenieur Strüby über die Sache sprechen, als uns die Ablehnung des Bundes bekannt wurde. Ich wollte mit ihm telephonisch die in Aussicht genommene Besprechung abmachen. Ueber dieses Telephongespräch muss ich Sie nur kurz orientieren. Ich fragte Herrn Strüby: Welche Gründe er habe, die Subvention für das von uns beschlossene Projekt zu verweigern. Er antwortete, und zwar viel weniger freundlich, in einem ganz andern Ton als bei der ersten Besprechung im Dezember: «Letztes Frühjahr hat die bernische Regierung beschlossen, die Entwässerung mittels eines Pumpwerkes durchzuführen. Das ist den Beteiligten mitgeteilt worden. Durch das Kesseltreiben einiger Grossräte wurde dann die Durchführung des damaligen Projektes verhindert.» Ich fragte Herrn Strüby daraufhin: «Wer sagte Ihnen das?» Er antwortete mir, Vertreter des Kantons Bern. Ich habe ihn weiter gefragt, wer diese «Vertreter» seien. Er wollte mir aber keine Namen nennen. Es wäre richtiger gewesen, wenn er diese Vertreter genannt hätte. Dann käme man auch nicht in den Fall, Leute zu verdächtigen, die vielleicht die fragliche Bemerkung nicht gemacht haben. Ich fragte Herrn Strüby weiter, ob ich mit Herrn Ständerat Weber und Herrn Nationalrat Schmid bei ihm vorsprechen könne. Er antwortete mir aber, das nütze jetzt nichts mehr, Herr Bundesrat Stampfli habe die Gewährung der Subvention bereits verweigert. Wir wollen doch noch sehen, ob wir in der Schweiz schon soweit sind. Ich komme häufig in die Lage, mit höchsten Stellen zu verkehren. Aber es ist mir noch nie passiert, dass mir von einem Abteilungschef eine mündliche Aussprache in wich-

tiger Angelegenheit verweigert wurde. Ich werde mir aber auf andere Weise Recht zu verschaffen wissen.

Was ist das für ein Kesseltreiben, das eingesetzt haben solle? Im Mai sind die Kollegen Biedermann, Lauper und Meuter zu Kollege Laubscher gegangen und haben das in Frage stehende Gebiet mit den Gemeindevertretern besichtigt. Es war um die Zeit, als die Bise so recht einsetzte. Wir sahen die unhaltbaren Zustände und mussten uns fragen: Wie ist es möglich, derart hervorragendes Kulturland so zu vernachlässigen? Wie ist es möglich, dass in der heutigen Zeit nicht alles getan wird, um diesen Uebelstand zu beheben? Dann kam die Motion zur Behandlung, die wir von der Fraktion aus einreichen liessen. Sie kennen den weiteren Gang dieser Angelegenheit. Wir hatten diese Motion befürwortet, und das war unsere Pflicht. Das war doch keine Kesseltreiberei. Ich möchte fragen, ob ein Vertreter des Kantons Bern nicht das Recht hat, in dieser Weise vorzugehen, ob das Kesseltreiberei ist. Wenn man das Pumpwerk nicht wollte, so deshalb, weil man eben mit dem bisherigen Pumpwerk grosse Enttäuschungen erlebt hatte.

Ich frage weiter: Was sind das für Vertreter des Kantons Bern, von denen Herr Ingenieur Strüby gesprochen hat. Ein Grossrat kann es nicht sein. Wir haben den in Frage stehenden Beschluss einstimmig gefasst. Es kann auch kein Regierungsrat sein, denn auch der Regierungsrat war einstimmig. Wir wissen aber, dass Herr Peter als Verfasser des Juragewässerkorrektionsprojektes ein Gegner des Stollens war, trotzdem gesagt worden ist, er habe in der Staatswirtschaftskommission über dieses Geschäft ohne weiteres referiert, dahingehend, dass der Stollen gebaut werden solle. Aber er habe trotzdem immer noch den Standpunkt eingenommen, man sollte den Stollen nicht bauen, so dass man sich fragen muss, ob das etwa der in Frage stehende Vertreter des Kantons Bern war. Kann der bernische Grosse Rat, sofern diese Vermutung zutreffen sollte, sich das gefallen lassen? Wird der Grosse Rat wirklich von einigen «Vertretern» des Kantons Bern derart majorisiert, dass man trotz einstimmigem Beschluss des Grossen Rates bei den Bundesinstanzen gestützt auf eine derartige Mitteilung eines solchen «Vertreters» des Kantons Bern die Subvention verweigert. Wenn diese «Vertreter» des Kantons Bern ein so gewichtiges Wort haben, während man unsern einstimmigen Beschluss ignoriert, hat es denn noch einen Wert, überhaupt nach Bern zu kommen? Wenn dem so wäre, müssten wir den Regierungsrat anfragen, was er bei derartigen Machenschaften zu tun gedenke, namentlich mit Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse, bei denen es nicht zu verantworten wäre, derartige Zustände andauern zu lassen.

Was an der erwähnten Versammlung ausserordentlich peinliches Aufsehen hervorgerufen hat, das war die Mitteilung von Herrn Baudirektor Grimm, die er mit Rücksicht auf sein Amt pflichtgemäss machte: «Hören Sie, wenn Sie diesem Pumpwerkprojekt, das vom Bunde subventioniert wird, nicht zustimmen, kann die Verfügung I und II vom Herbst 1941 angewendet werden, nach der eventuelle Zwangsmassnahmen zu ergreifen sind. Es bestünde die Möglichkeit, dass jemand anders auf dieses Land gesetzt wird, um es zu bearbeiten, wenn Ihr dem neuen Antrag (mit dem Pumpwerk) nicht zustimmt.»

Sie werden begreifen, dass diese Leute angesichts des jahrzehntelangen Unrechtes, das sie erduldet haben, durch diese Mitteilung sehr in Harnisch gebracht wurden. Wenn es zu solchen Zwangsmassnahmen käme, würde sich der Grosse Rat mit diesem Teil des Landes solidarisch erklären müssen. Dass der Vertreter des Regierungsrates auf diese gesetzliche Androhung aufmerksam machte, ist natürlich begreiflich. Ich glaube aber, die Bundesbehörden werden es sich zweimal überlegen, bevor sie zu solchen Zwangsmassnahmen schreiten. Ich möchte den Regierungsrat dringend empfehlen, mit der angestammten, überlieferten Zähigkeit und Energie die Verhandlungen weiterzuführen, besonders deshalb, weil wir der Meinung sind, dass das, was hier verlangt wird, nämlich der Stollenbau, nicht bloss eine Setzköpferei ist, sondern weil erfahrene Praktiker, die diese Uebelstände jahrzehntelang mitangesehen haben, so selbst Dr. Kellerhals von Witzwil, ebenfalls warme Befürworter des Stollenbaues sind. Unter diesen Umständen muss man es begreifen, dass die interessierten Gemeinden und Landbesitzer fragen: Sind der Grosse Rat und der Regierungsrat bereit, uns in dieser gerechten Forderung zu unterstützen? Ich bin der Ueberzeugung, dass das geschehen wird, auch deshalb, weil Herr Baudirektor Grimm unsere Begehren mit grosser Wärme befürwortet hat. Es ist alte Tradition, dass der Berner zähe an dem, was er für richtig erachtet, festhält, auch wenn sich Schwierigkeiten einstellen. Wir wissen, dass dann eine gewisse Zeit verstreicht. Aber das ist noch besser, als wenn etwas Unrichtiges gemacht wird. Wir sind aber der Ueberzeugung, dass hier nur der Stollenbau das Richtige ist. Richtig ist hier nur, etwas zu schaffen, das auf natürlicher Basis aufgebaut ist. Wenn die Regierung und der Grosse Rat uns in unserem Begehren unterstützen, dann können Sie des Dankes aller Beteiligten sicher sein (Beifall).

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte zwar fast das Bedürfnis gehabt, den Wunsch auszusprechen, es möchte die Diskussion über die Entwässerung des Grossen Mooses und der Nebenmöser einmal ein Ende finden. Es scheint das aber trotz aller Bemühungen nicht möglich zu sein. So müssen wir uns erneut mit diesem Problem beschäftigen.

Ich rekapituliere: Am 11. März 1941 hat die Regierung ein Projekt für die Entwässerung des Grossen Mooses an die Bundesbehörden weitergeleitet. Dieses Projekt welches nur die Vorflut, nicht aber die Drainage vorsah, hätte 2,9 Millionen Franken kosten sollen. Es bildete am 30. April 1941 Gegenstand einer Besprechung mit den Bundesbehörden auf dem in Frage stehenden Gelände. Die Bundesbehörden haben dabei den Standpunkt eingenommen, es seien die Projekte für das Grosse Moos und das Hagneck-Moos zu trennen, das Hagneck- und Walperswilmoos soll in der Richtung Broye, aber mit einem Pumpwerk entwässert werden, der Stollen sei zu kostspielig, man könne ihn nicht verantworten, man müsse eine billigere und rascher zu verwirklichende Lösung suchen.

Die Regierung nahm in jenem Zeitpunkt den Standpunkt ein, um den Mehranbau rasch zu fördern, sei das Projekt mit dem Pumpwerk vorzuziehen. Die Landwirtschaftsdirektion hatte dann den bezüglichen Beschluss auszuführen und das Projekt an den Bund weiterzuleiten. Es sind hierauf einige Monate verstrichen. In dieser Zeit hatte sich die ganze Misstimmung der interessierten Kreise Geltung verschafft. Es ist gestützt darauf im Grossen Rat eine Motion begründet worden, die die von den interessierten Kreisen gewünschte Lösung verlangte. Die Regierung musste sich darüber schlüssig werden, was sie tun wolle. Wir haben dann im November des letzten Jahres eine neue Vorlage unterbreitet. Der Gesamtkostenaufwand, ohne Drainage, nur für die Vorflut, betrug 3,6 Millionen Franken. Dieses Projekt haben wir sofort an die Bundesbehörden weitergeleitet, am 11. November, noch bevor der Grosse Rat ihm formell zugestimmt hatte. In diesem Beschlusse des Grossen Rates war die ausdrückliche Bedingung enthalten, dass der Bund die vorgesehenen Subventionen, 30 % ordentliche und 20 % ausserordentliche Subvention, bewillige. Die Behandlung dieses Projektes, das auf einem Grossratsbeschluss beruhte, ist dann in der Folge erschwert worden durch die Zweiteilung, die sich aus der Natur der Dinge ergeben hatte. Das eidgenössische Oberbauinspektorat ist zuständig für die Vertiefung der Binnenkanäle im Grossen Moos, während das Meliorationsamt für sich die Zuständigkeit betreffend das Hagneck- und Walperswilmoos in Anspruch nahm. Aus dieser Aufspaltung der Zuständigkeit haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir mussten wiederholt auf beschleunigte Behandlung drängen. Es ist so, wie es Herr Hofer dargetan hat: Ich hatte ihn ersucht, er möchte sich auch noch ins Zeug legen. Nach wiederholtem Drängen erhielten wir am 14. Januar Bescheid. Das Schreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wurde in der bereits erwähnten Versammlung vom 3. Februar in Siselen wörtlich verlesen. Ich kann daher hier auf die Verlesung verzichten und nur erwähnen, dass das Volkswirtschaftsdepartement sagt, die Projektvariante des Hagneck-Mooses (Stollen statt Pumpwerk) könne von ihm nicht genehmigt werden. Als Begründung führte es an, das Stollenprojekt sei einmal zu teuer und dann reiche die Zeit dazu nicht. Es wird uns darin weiter erklärt: «Im Interesse des Mehranbaues müssen wir Sie dringend ersuchen, dafür besorgt zu sein, dass mit den Arbeiten für die Entwässerung der beiden Gebiete Hagneck-Moos und Weidmoos, und zwar mittels Pumpwerk, unverzüglich begonnen wird. Wir gewärtigen Ihren Bericht über die Inangriffnahme der Arbeiten.»

Nun ist die Situation folgende: Das Projekt gemäss Beschluss des Grossen Rates sieht einen Kostenaufwand bis 3,6 Millionen Franken vor. An diese 3,6 Millionen Franken soll der Bund 1,8 Millionen Franken bezahlen, der Kanton einen Teil und die Grundeigentümer einen Teil. Wenn die Situation so ist und der Bund 1,8 Millionen Franken oder 50 % der ganzen Vorflutkosten aufbringen soll, können wir uns dann auf den Standpunkt stellen, das, was der Bund meine, gehe uns nichts an, der Grosse Rat und nicht der Bund habe zu befehlen, der Bund, der 1,8 Millionen Franken bezahlen muss, habe nichts zu sagen? Das ging natürlich nicht an. Wir mussten uns vielmehr überlegen, wie ein Weg gefunden werden könne, um dem Kanton Bern die Bundessubvention zu sichern und gleichzeitig eine Durchführung des Projekts zu ermöglichen, wie es im grossen und ganzen den Intentionen und Wünschen der interessierten Bevölkerungskreise entspricht und die es ermöglicht, den Mehranbau rasch zu realisieren.

Als wir das erwähnte Schreiben erhalten hatten, setzten wir uns sofort mit dem Oberbauinspektorat und dem Meliorationsamt in Verbindung. Wir haben dort unsern Standpunkt auseinandergesetzt und erklärt: Es ist ausgeschlossen, unsern Beschluss dem Grossen Rat noch einmal zu unterbreiten, um ihn zu ändern. Es ist ausgeschlossen, dass der Grosse Rat auf eine einstimmige Stellungnahme zurückkommen wird. Die Stimmung des Rates ist derart geschlossen und einheitlich, dass da nichts zu wollen ist. Wenn Ihr beim Bunde etwas anderes wollt, dann müsst Ihr befehlen gestützt auf die Verfügung betreffend den Mehranbau. Wir haben ferner erklärt: Wir halten prinzipiell fest am Beschluss des Grossen Rates. Wenn der Bund etwas anderes will, muss er das formell und buchstäblich befehlen und uns auch die Rechtsmittel an die Hand geben, die dem Befehl Nachachtung verschaffen können.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat dann unterm 28. Januar folgendes geschrieben:

«Im Interesse des Mehranbaues sind wir daher gezwungen, gestützt auf den Bundesratsbeschluss über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung vom 11. Februar 1941 die sofortige Inangriffnahme der Entwässerungsarbeiten in diesen beiden Gebieten, und zwar nach der bereits genehmigten Projektvariante mittelst Pumpwerk anzuordnen. Mit den Arbeiten ist spätestens bis am 1. März 1942 zu beginnen.

Wir ersuchen Sie, uns über die Organisation der Genossenschaft (gemäss Art. 5 des oberwähnten Bundesratsbeschlusses) zu orientieren und uns die Subventionsanträge für die beiden Gebiete auf gelbem Formular einzureichen.»

Das war die Antwort auf unsere Stellungnahme, die wir in einem Schreiben vom 20. Januar 1941 niedergelegt haben.

Unsere erste Pflicht war nun, mit den interessierten Grundeigentümern Fühlung zu nehmen. Das haben wir auch getan. Es fand, wie Sie bereits vernommen haben, am 3. Februar dieses Jahres in Siselen eine Versammlung statt. Ich habe dort einen Einblick in die Stimmung bekommen, die in dieser Gegend herrscht. Es war vielleicht nicht ganz einfach, in dieser Versammlung pflichtgemäss den behördlichen Standpunkt zu vertreten, wie er sich im Laufe der langen Verhandlungen und Erörterungen herausentwickelt hatte. Ich habe in jener Versammlung auch die Frage gestellt: Wenn das Pumpwerk abgelehnt wird und man auf dem Stollen beharrt, dann sagt mir, gute Leute, was ich Herrn Stampfli sagen soll, wenn er erklärt: «Der Stollen wird nicht gebaut, sondern das Pumpwerk.» Es wurde mir aus der Versammlung heraus zugerufen: «Dann machen wir überhaupt nichts und wandern aus.» Ich habe hierauf vorsichtigerweise den Rat erteilt, zuerst nur eine Probeauswanderung zu bewerkstelligen, um eventuell nach ein paar Monaten wieder zurückkommen zu können. Die Versammlung kam dann, wie es

in solchen Fällen meistens der Fall ist, nicht zu einem Schluss. Aber sie gab uns eine wertvolle Grundlage für die weitern Verhandlungen.

Am 10. Februar hatten wir dann eine Besprechung mit Herrn Bundesrat Stampfli und mit dem Chef des eidgenössischen Meliorationsamtes, Herrn Ingenieur Strüby. Wir mussten sehen, wie wir durchkamen. Von Seiten des Bundes hiess es, es könne keine Rede davon sein, den Stollenbau zu genehmigen, das komme zu teuer zu stehen, das Pumpwerk sei billiger; bei diesem Projekt komme man rascher zum Ziel. Wir hätten den Standpunkt einnehmen können: Wir halten unter allen Umsntänden, durch alle Böden durch, wir halten rücksichtslos und starr am Stollenprojekt fest, ohne der geringsten Abänderung zuzustimmen, am Projekte, das vom Grossen Rat im November 1941 einstimmig genehmigt worden ist. Gewiss, wir hätten diese Haltung einnehmen können. Die Antwort auf unser Verhalten hatten wir bereits zum voraus. Da wir so also nicht zum Ziele kommen konnten, mussten wir einen Weg suchen, der auf der einen Seite eine gewisse Herabsetzung der Kosten darstellte und auf der andern Seite den Stollen doch rettete, denn das war der Hauptstreitpunkt. Wir haben deshalb ein Projekt vorbereitet, in dem das Walperswilermoos nicht mehr enthalten ist wie in der ursprünglichen Vorlage, und das für dieses die Entwässerung nach der Broye durch Vertiefung der Kanäle vorsieht, dagegen das Brüttelen-, Siselen- und Hagneck-Moos in ein einheitliches Projekt zusammenfasst, das dann auch durch einen Stollen Richtung Bielersee entwässert würde. Die Verbindungsleitung zwischen Walperswilermoos und Hagneckmoos, also der Stollen, die auf Fr. 200 000 veranschlagt war, fällt weg. So können die Kosten auf 3,4 Millionen Franken herabgesetzt werden. In der Konferenz vom 10. Februar erhielten wir zu diesem neuen Vorschlag noch keine Zusage. Der 10. Februar brachte noch keine vollständige Klärung. Man hat von uns verlangt, das neue, abgeänderte Projekt sei nochmals einzureichen. Aber wir können heute sagen, dass der Bund grundsätzlich bereit ist, wenigstens das abgeänderte Projekt zu subventionieren, das Projekt, das auf 3,4 Millionen Franken zu stehen kommen wird und wonach der Stollen doch gebaut wird. Das Walperswilermoos wird allerdings nicht nach dem Stollen hin, sondern Richtung Broye hin entwässert. Das ist der Stand dieser Angelegenheit.

Aber damit ist die Sache noch nicht erledigt, denn jetzt erhebt sich die Frage, welche Subvention der Bund an dieses neue Projekt gewähren wird. Darüber schweben zurzeit Verhandlungen. Ich bin nicht davon überzeugt, dass der Bund einfach diese 50 % von 3,4 Millionen Franken gewähren wird, und erklärt, das Projekt könne ohne weiteres so durchgeführt werden, wie es der Grosse Rat beschlosesn habe. Wir haben das mit allem Nachdruck und mit aller Energie verlangt. Wenn jedoch eine Verwaltung 1,7 Millionen Franken für irgend etwas geben soll, dann wird man ihr selbstverständlich zubilligen müssen, gewisse eigene Auffassungen zu haben und eventuell zu sagen, unter welchen Bedingungen sie die Subvention gewähren will.

Ich hatte mich bemüht, in dieser Sache schon für die heutige Sitzung eine Abklärung herbeizuführen. Es war aber nicht möglich. Es werden noch Berechnungen angestellt. Ich kann nur so viel sagen: Der Stollen wird gebaut, aber er wird nicht alles Wasser aufnehmen, wie es im ersten Projekt vorgesehen war, das dem Grossratsbeschluss zugrundelag.

Nun möchte ich bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass es vielleicht jetzt gut ist, wenn man sich nun, nachdem die Zusicherung vorliegen wird, dass der Stollen gebaut wird — wobei wir uns vorbehalten müssen, je nach dem Entscheid des Bundes in bezug auf die Subvention, eventuell mit einem Nachkreditbegehren an den Grossen Rat zu gelangen — in den interessierten Kreisen mit dem, was wir erlangt haben, begnügt und abfindet.

Wer alles hat sich mit diesem Projekt befasst? Darauf muss auch hingewiesen werden. Mit diesem Projekt haben sich befasst: einmal meine Mitarbeiter im Wasserrechtsbureau, die Landwirtschaftsdirektion, der Kulturingenieur, das eidgenössische Meliorationsamt, das eidgenössische Oberbauinspektorat, die technischen Organe der Bernischen Kraftwerke, Prof. Meyer-Peter in Zürich, der frühere Kantonsingenieur Keller in Zürich und noch andere. Ich bin nun schon der Meinung, dass, wenn Techniker und Ingenieure von Ruf dieses Projekt in Händen gehabt haben und ihre Meinung dazu äussern konnten, man nicht einfach diesen gegenüber mit der Auffassung eines Laien kommen und erklären darf: Alles das ist nichts, was Ihr da sagt; wir verstehen das viel besser. Schliesslich haben die Ingenieure und Techniker die Verantwortung zu tragen. Diese müssen nachher hinstehen und das Projekt durchführen. Deshalb glaube ich, man sollte diesem Streit einmal ein Ende setzen. Wir wollen froh sein, dass das, was vorher nicht möglich erschien, nämlich dass man das Grosse Moos und die drei andern Möser entwässern könne, auf das man jahrelang gewartet hat, nun verwirklicht wird und dass dieses Gebiet endlich in den Dienst der Anbauvermehrung gestellt werden kann.

Ich komme noch auf den von Herrn Hofer angezogenen Zwischenfall zu sprechen. Ich kenne die Hintergründe nicht. Ich müsste fast sagen: Ich kenne die Gründe nicht, aber ich missbillige sie.

Ich will beifügen: Ich weiss nicht, welcher Vertreter des Kantons Bern die gerügte Mitteilung an Herrn Strüby gemacht hat. Mir ist darüber nichts bekannt geworden. Bloss auf Aeusserungen Dritter stelle ich nicht ab. Dagegen weiss ich, dass man Herrn Peter, den Vorsteher des Wasserrechtsbureaus, Unrecht tun würde, wenn man behaupten wollte, er sei gegen den Stollen und für das Pumpwerk gewesen. Der Standpunkt des Herrn Peter war vielmehr folgender: Weder ein Stollen noch ein Pumpwerk, sondern Entwässerung in der Richtung Broye, und die 36 verbleibenden ha Hagneck-Moos sollen mit einem Pumpwerk Richtung Aare entwässert werden.

Es hat in der Verwaltung auch gegensätzliche Auffassungen gegeben. Ich kann mich aber daran erinnern, dass, als man das Projekt, das dem Bunde über die Landwirtschaftsdirektion eingereicht wurde, — es liegen Briefe bei den Akten, die das beweisen — Herr Peter sich mit aller Entschiedenheit auf den Standpunkt stellte: Wenn sich die Frage so stellt, ob Pumpwerk oder Stollenentwässerung, dann kann man auch für den Stollen

sein; das ist eine Frage der Wirtschaftlichkeit. Das ist der Standpunkt, den Herr Peter damals eingenommen hat. Man muss sich zuerst vergewissern, wie es sich verhielt, bevor man behaupten darf, der Vertreter des Staates Bern, der gegenüber Herrn Strüby die gerügte Bemerkung gemacht habe, sei mein Mitarbeiter, der Vorsteher des Wasserrechtsbureaus gewesen. Ich werde die Sache untersuchen; das ist klar. Wenn es wirklich so wäre, wie es vermutet worden ist, so würde ich das bedauern; ich würde es aber bis zu einem gewissen Grade auch begreifen, nach dem, was alles im Laufe der verschiedenen Sommer, die übers Land gegangen sind, gegangen ist, wenn da oder dort einmal ein Wort zum Maul heraus geplatzt wäre, und ich möchte das nicht ohne weiteres als ein Verbrechen kennzeichnen. Aber ich will die Sache prüfen. Für heute kann ich nur feststellen: Es ist uns gelungen, das Projekt des Grossen Rates zwar nicht im vollen Umfang beim Bunde durchzusetzen, aber im Prinzip. Der Stollen kommt und nicht das Pumpwerk. Damit sollte es nun in dieser Sache genug sein.

Hofer. Ich bin von den Ausführungen des Herrn Baudirektors befriedigt und danke ihm für die weiter fortgesetzten Bemühungen.

Ein Antrag Laubscher auf Eröffnung der Diskussion wird gemäss Feststellung des Vorsitzenden stillschweigend abgelehnt.

Interpellation von Herrn Grossrat Ryter betreffend Minimalgarantie trotz der Sparmassnahmen zur Einschränkung des Stromverbrauches.

(Siehe Seite 20 hievor.)

Postulat der Herren Grossräte Reusser und Mitunterzeichner betreffend Minimalgarantie für Elektromotoren von Bauern- u. kleinen Gewerbebetrieben.

(Siehe Seite 45 hievor.)

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Kleinjenni.

(Siehe Seite 21 hievor.)

Ryter, Ich kann mich kurz fassen, nicht nur, weil es notwendig ist, mit der Zeit haushälterisch umzugehen, sondern auch, weil schon Herr Winzenried bei Begründung seines Postulates die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft eingehend dargestellt hat.

Man wird auf mein Begehren vielleicht antworten, die Bernischen Kraftwerke seien bereits weitgehend entgegengekommen und hätten auf Gesuch hin die Minimalgarantiegebühren erlassen. Das geschah in einzelnen Fällen. Es ist aber festzustellen, dass im letzten Quartal, also beim Einzug für die drei letzten Monate des Jahres 1941, immer noch die Minimalgarantie erhoben worden ist. Lediglich auf persönliche Gesuche hin wurden Reduktionen gewährt, zum Teil bis zu 50 %. Ich bin im Besitz von Zuschriften, aus denen hervorgeht, dass sich die Bernischen Kraftwerke bereit erklärt haben, diese Minimalgarantiegebühren künftig nicht mehr zu erheben, das heisst vorübergehend, also nur auf Zusehen hin, ohne Präjudiz.

Gestatten sie mir nun einige Bemerkungen über unsere Bernischen Kraftwerke. Der intensive Bewirtschaftungsplan verdient Anerkennung. Ich erinnere mich sehr gut daran, wie vor nicht langer Zeit den Bundesbahnen schwere Vorwürfe gemacht wurden, nicht nur im Volke, sondern sogar in der Bundesversammlung, sie seien mit der Elektrifikation viel zu weit gegangen. Gerade in Kreisen, die dem Herrn Postulanten, Herrn Grossrat Winzenried, nahestehen, nämlich bei den Automobilisten, erhob man diese Vorwürfe. Die Automobilrevue konnte den Bundesbahnen nicht genug vorwerfen, sie habe ihre Ueberschuldung selbst verschuldet, sie haben in einem Ausmasse elektrifiziert, das viel zu weit ging. Diese Kreise gingen so weit, dass sie sagten, man dürfe eine Linie, die heute nicht elektrifiziert ist, nicht mehr elektrifizieren, und es ist auch nicht geschehen. — Die Elektrifizierung kam erst in den Jahren 1918 bis 1920 auf, in der Zeit der damaligen Mangelwirtschaft, wegen der ungenügenden Kohlenversorgung.

Ich bin auch, wie heute gesagt wurde, der Auffassung, dass für unsere Elektrizitätswirtschaft nicht der heutige Zustand und der heutige Bedarf massgebend sein darf. Es ist richtig, wenn der Herr Baudirektor sagt, es dürfe nicht einfach planlos drauflos gebaut werden. Wenn die Zeiten normal sind, werden viele, die jetzt auf Elektrizität umstellen oder schon umgestellt haben, wieder zu einer andern Betriebsart übergehen. Für viele Betriebsarten wird in normalen Zeiten der Betrieb mit Koks oder Kohlengriess wirtschaftlicher sein, so dass die Elektrizitätswirtschaft wieder zurückgedrängt werden wird.

Ich habe die Notwendigkeit und Nützlichkeit, die Bedeutung der Elektrizität frühzeitig schätzen gelernt und immer gewürdigt. Diese Schätzung der Elektrizität muss sich besonders dem Bahnpersonal aufdrängen, das schon während des letzten Krieges im Bahndienste war und es noch erlebte, wie man ganze Klafter Holz auf den Lokomotiven aufschichten musste, und wie man manchmal Mühe hatte, noch genügend Dampf zu erzeugen, um bis an die Endstation zu gelangen, weil die Dampfquantität und -qualität nicht genügte. Wer das mitgemacht hat und auch sonst etwas allgemeinen Einblick in die Volkswirtschaft gewonnen hat, war begeistert über den Ausbau unseres Oberhasliwerkes und die sonstige Weiterentwicklung unserer Elektrizitätswirtschaft.

Es ist so, wie es Herr Baudirektor Grimm sagte: Die heutige Elektrizitätsknappheit ist nicht allein auf Wasserknappheit zurückzuführen, sie ist vor allem bedingt durch den vermehrten Konsum, besonders bei den Transportunternehmungen. Ich kann keine Zahlen nennen, weil das von höheren Stellen untersagt worden ist; ich darf aber doch sagen, dass die Lötschbergbahn einen Betrieb aufwies, den man sich kaum vorstellen kann und man muss sich wundern, dass eine einspurige

Bahn einen derartigen Verkehr bewältigen konnte. Das war nur möglich, weil die Lötschbergbahn rechtzeitig die Notwendigkeit und Nützlichkeit leistungsfähiger Maschinen einsah und den Bahnkörper auch in schlechten Zeiten in einem guten Zustand erhielt.

Nachdem sich diese allgemeine Kalamität in der Elektrizitätswirtschaft eingestellt hatte, erhob man allgemein den Ruf nach Einschränkungen. Es musste das Gegenteil von dem getan werden, was wir im Lande herum immer verfolgt haben. Man sagte uns vorher: Stellt möglichst um auf Elektrizität. Auch der Sprechende hat sich in diesem Sinne bei jeder Gelegenheit für die Elektrizität eingesetzt. Ich kann also nicht im Rufe stehen, etwa gegen die Bernischen Kraftwerke eingestellt zu sein. Auch was ich heute verlange, richtet sich nicht gegen die Bernischen Kraftwerke. Ueberall, wo ich Gelegenheit hatte, bin ich für die Verwendung der Elektrizität, also zugunsten der Bernischen Kraftwerke, eingetreten.

Es kann nicht im Interesse der Bernischen Kraftwerke liegen, nachdem an alle Wirtschaftszweige die Aufforderung geht, Strom einzusparen, etwas zu tun, was kein Kaufmann darf. Ein Kaufmann kann auch nur die Ware verkaufen, die er hat und nur den Preis für die Quantität verlangen, die er wirklich liefert. Die Bernischen Kraftwerke, die bis zu 90 % vom Kanton Bern finanziert sind, verlangen immer noch eine Minimalgarantie pro angeschlossenen Körper. Wenn also jemand nicht für so viel Geld Strom verbraucht, als die Minimalgarantie ausmacht, muss er bis zum Betrag der Minimalgarantie auch nicht bezogenen Strom bezahlen. Das liegt heute nicht im Interesse unserer Volkswirtschaft. Es würde mich sehr freuen, wenn das beseitigt würde. Ich möchte aber auch für die Zukunft eine Aenderung dieses Systems beantragen. Die Bernischen Kraftwerke sollten da zu einer Milderung Hand bieten, denn die Bernischen Kraftwerke sollten volkswirtschaftlich in nützlicher Weise wirken. Es kann nicht Aufgabe der Bernischen Kraftwerke sein, einen möglichst hohen Zinsertrag für den Kanton herauszuwirtschaften. Zweck der Bernischen Kraftwerke muss sein, sich im Interesse der bernischen Volkswirtschaft zu betätigen. Dann muss die Minimalgarantie beseitigt werden, und zwar nicht nur in der Zeit der Stromknappheit, sondern auch später, für alle Zukunft. Im weitern dürften die Bernischen Kraftwerke sich auch einer Strompolitik anpassen, die allgemein, ich vergleiche mit Thun, die Abgabe von Strom auf Grund einheitlicher Tarife für den ganzen Kanton ermöglichen würde. Die Bernischen Kraftwerke sollten hier in der Strom- und Preispolitik schrittmachend vorangehen. Wenn das geschähe, würde mich das sehr freuen.

Was mich veranlasst hat, gegen die Minimalgarantie Stellung zu nehmen, ist also nicht etwa eine feindliche Einstellung gegenüber den Bernischen Kraftwerken. Ich habe, wie ich schon dargetan habe, das Gegenteil bewiesen. Ich hoffe, die Regierung und die Bernischen Kraftwerke werden meinen Begehren Rechnung zu tragen suchen.

Herr Vizepräsident Keller übernimmt den Vorsitz.

Reusser. Letzte Woche, am 24. Februar 1942, habe ich folgendes Postulat eingerreicht:

«Seit Jahren ist für Bauern- und kleinere Gewerbebetriebe, die dem Netz der Bernischen Kraftwerke angeschlossen sind, die Minimalgarantie für den Stromverbrauch bei Elektromotoren pro PS viel zu hoch angesetzt. Der Verbrauch an Energie beträgt oft nur einen Bruchteil dieser Minimalgarantie.

Der Regierungsrat wird ersucht, ganz besonders im Hinblick auf die verlangte Stromeinsparung, bei den Bernischen Kraftwerken dahin zu wirken, dass dieser unhaltbare Zustand korrigiert wird.»

Dieses Thema scheint aktuell zu sein, denn wie wir sehen, befassen sich noch andere Eingänge damit. Das ist angesichts der notwendigen Stromeinschränkungs-Massnahmen verständlich. Mein Postulat befasst sich nicht mit dieser Frage im allgemeinen, sondern nur mit den Elektromotoren im besondern. Trotzdem bin ich froh darüber, dass dieses Problem allgemein auch von anderer Seite aufgerollt worden ist.

Die Frage der Minimalgarantie gab indessen schon vor dem Eintritt der Stromknappheit zu Beanstandungen Anlass, schon seit Jahren. Die Minimalgarantie bildete beim Entschluss, ob ein Elektromotor angeschafft werden solle, je und je einen massgeblichen Faktor, bei der Frage, ob der Benzinmotor oder der Elektromotor vorzuziehen seien. Die Bernischen Kraftwerke haben in dieser Beziehung seit Jahren einen eigentümlichen Standpunkt eingenommen. Es ist nicht zu bestreiten, dass der Elektromotor gegenüber dem Benzinmotor gewisse Vorteile hat, besonders in bezug auf die bequemere Bedienung und die Lebensdauer. Wenn aber der Kleingewerbler oder Landwirt zum Schlusse kam, ein Elektromotor wäre vorzuziehen, so hinderte ihn oft die geforderte Minimalgarantie daran. Heute aber sind viele Leute gezwungen, den seinerzeit wegen der Minimalgarantie vorgezogenen Benzinmotor wegen des Benzin- und Petrolmangels doch durch einen Elektromotor zu ersetzen. Weil die Minimalgarantie diese Leute veranlasst hat, statt eines Elektromotors einen Benzinmotor anzuschaffen, entstehen jetzt wegen der notwendig gewordenen Ersetzung durch einen Elektromotor neue bedeutende Auslagen. Es sind mir in unserer Gegend verschiedene solche Fälle bekannt. Gerade wegen des heutigen notwendigen Mehranbaues spielt ja der Motor besonders in Berggegenden jetzt eine grosse Rolle. Mit dem Pferdegespann, das zu langsam arbeitet, können angesichts des Mehranbaues nicht alle Felder bestellt werden; es ist nicht möglich, alle Arbeit damit zu bewältigen. Doch die geforderte Minimalgarantie wird trotz der vermehrten Verwendung des Motors nicht erreicht. Die Verwendung von Elektromotoren drängt sich auch aus andern Gründen als bloss wegen des Betriebsstoffmangels auf; während früher der Motor nur zum Dreschen, Holzsägen, eventuell auch zum Betrieb einer Zentrifugalpumpe gebraucht wurde, ist heute die Verwendung vielseitiger geworden. Gerade in Berggegen-

den braucht man ihn in vermehrtem Masse, zum Beispiel zum Fräsen, für Ackerbestellungsarbeiten usw. Die notwendig gewordene Anschaffung des Motors macht nun die an und für sich schon drückende Minimalgarantie noch drückender für den Kleinlandwirt und das ländliche Kleingewerbe, zum Beispiel für Schmiede, Säger, Wagner und Küfer, mit oder ohne Kleinbauernbetrieb.

Man wird uns vielleicht entgegenhalten, die Minimalgarantie könne ja durch Anschaffung eines Kochherdes besser ausgenützt werden. Doch die Kosten für die Anschaffung eines Kochherdes sind für diese kleinen Leute meistens zu gross. Stellen wir den Sachverhalt an einem Beispiel dar: Ein Bauer hat drei bis fünf Stück Rindvieh. Für einen dreipferdigen Motor muss er eine Minimalgarantie von Fr. 72 bezahlen. Ein solcher braucht aber nur für vielleicht Fr. 10 bis 15 Strom. Die Differenz bis zu Fr. 72 muss er also den Bernischen Kraftwerken ohne Gegenleistung bezahlen. Wenn er einen vierpferdigen Motor benötigt, so beträgt die Minimalgarantie gar Fr. 96, trotzdem dafür nicht mehr Strom gebraucht wird. Ein stärkerer Motor braucht eher weniger Strom. Nehmen wir aber einen Betrieb von 10 bis 15 Stück Rindvieh, was einer Bodenfläche von 20 bis 30 Jucharten entspricht, so wird der Stromverbrauch etwa Fr. 20 betragen. Auch hier muss der Unterschied bis auf Fr. 96 ohne Gegenleistung bezahlt werden. Die Minimalgarantie beträgt Fr. 24 pro Pferdekraft, schon seit Jahren. Früher betrug die Minimalgarantie sogar Fr. 30 pro Pferdekraft. Sie ist später auf Fr. 24 herabgesetzt worden, was aber immer noch viel zu hoch ist.

Man wird uns vielleicht auf den Pauschaltarif verweisen. In diesem Falle kommt die Pferdekraft auf Fr. 18 zu stehen. Auch das ist immer noch zu hoch, und dann kann der Stromkonsument nicht mehr mit der Minimalgarantie des Lichtstroms verrechnen.

Einen weitern Ausweg mag der Tagesmotor-Tarif bilden. Das ist vielleicht die günstigste Lösung. In diesem Falle ist die Pferdekraft auf etwa Fr. 18 angesetzt und dann kann man auch noch die Lichtminimalgarantie verrechnen. Aber auch in diesem Falle entsteht oft noch eine ziemlich grosse Differenz zwischen dem Preis für den tatsächlich bezogenen Strom und die Minimalgarantie. Bei Anschluss eines Kochherdes soll jetzt Strom eingespart werden. Der Anschluss eines Heizkörpers gar ist verboten. Der Konsument ist also auch in dieser Beziehung betrogen.

Es mögen verschiedene Wege gangbar sein, um dem Uebelstand abzuhelfen. Das einfachste wäre die Abschaffung der Minimalgarantie, so dass nur der wirklich verbrauchte Strom bezahlt werden müsste. Herr Ryter hat auf diesen Weg verwiesen. Wenn man aber glaubt, an der Minimalgarantie festhalten zu müssen, dann sollte diese herabgesetzt werden auf Fr. 10 bis 15 pro Pferdekraft. Die Hauptsache ist, dass der Tarif dem tatsächlichen Stromverbrauch angepasst wird. Man verlangt von den Kleinbetrieben, sie sollten ihre Wirtschaft rentabler gestalten. Dann sollte man ihnen aber entgegenkommen. Wenn Fr. 50 bis 70 Minimalgarantie für nicht bezogenen Strom wegfallen, so könnte dieser Betrag für etwas Nützlicheres verwendet werden, zum Beispiel zur Anschaffung bessern Samens usw. Man spricht immer davon, man solle den Bergbauern den Mehranbau erleichtern, ihnen Hilfe gewähren. Hier würde sich hiezu eine Gelegenheit bieten. Das würde den Bernischen Kraftwerken sicher nicht zum Schaden gereichen. Wenn eine solche Anpassung an den tatsächlichen Stromverbrauch schon früher stattgefunden hätte, so wären viel mehr Elektromotoren angeschafft worden, wodurch der durch den Wegfall der Minimalgarantie entstehende Ausfall wohl wettgemacht worden wäre. Dieser Ausgleich wäre auch für die Zukunft zu erwarten. Es würde dann eben anstelle des Benzinmotors in weitgehendem Masse der Elektromotor treten.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, meinem Postulate zuzustimmen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst eine Vorbemerkung. Die Bernischen Kraftwerke sind eine selbständige Unternehmung. Sie haben ihre eigenen Verwaltungsorgane. Ihre Abschlüsse werden durch die Generalversammlung genehmigt. Es kann nicht Aufgabe der Regierung sein, in Detailfragen der internen Tarifgestaltung der Bernischen Kraftwerke hier irgendwelche bindenden Zusagen zu machen. Diese organisatorische Trennung muss gewahrt bleiben. Dagegen sind wir gern bereit, den Bernischen Kraftwerken mitzuteilen, was im bernischen Grossen Rat etwa kritisiert und bemängelt wird.

Ich beantworte vorerst die Interpellation Ryter und die einfache Anfrage Kleinjenni, weil sie ein anderes Gebiet betreffen, als das Postulat Reusser, das ich nachher beantworten werde.

Herr Ryter verweist auf die Stromsparmassnahmen und macht geltend, die Beibehaltung der Minimalgarantie gefährde den Sparwillen, es sollte deshalb da eine sofortige Aenderung platzgreifen. Herr Kleinjenni glaubt, die Minimalgarantie sollte jetzt an die neuen Verhältnisse, wie sie durch die Einschränkungsmassnahmen entstanden sind, angepasst werden. Das Postulat Reusser endlich ficht die Höhe der Minimalgarantie grundsätzlich an, nicht nur während der Zeit der einschränkenden Massnahmen, und erklärt, die Minimalgarantie werde in den Kleinbetrieben meist nur zu einem Bruchteil ausgenützt, es sei deshalb eine Korrektur dieses von ihm als unhaltbar bezeichneten Zustandes notwendig.

Die Einschränkungsmassnahmen der kriegswirtschaftlichen Instanzen gestatten eine weniger vollständige Ausnützung der Minimalgarantie. Die Einschränkungen erlauben in vielen Fällen nicht, so viel Strom zu verbrauchen, dass die Minimalgarantie ausgenützt wird. Es muss also etwas bezahlt werden, wofür keine volle Gegenleistung mehr möglich ist.

Die Einschränkungen sind notwendig und werden auch fernerhin notwendig sein. Man darf sich nicht etwa durch das jetzige Tauwetter täuschen lassen. Nach meiner Meinung wird es noch Wochen dauern, bis alle Verfügungen in bezug auf die Einschränkung des Stromverbrauches aufgehoben werden können.

Wie steht es nun mit der Minimalgarantie bei den Bernischen Kraftwerken? Diese erklären, dass sie den Abonnenten nach Möglichkeit entgegenkommen; die Minimalgarantie werde in angemes-

senem Masse reduziert, wo es sich als notwendig erweise.

In bezug auf die praktische Durchführung dieses Grundsatzes ist auf folgendes hinzuweisen. Es gibt eine Verfügung des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes vom 15. November 1941; das ist die erste Verfügung betreffend Sparmassnahmen in der Elektrizitätswirtschaft. Diese Verfügung hatte leider nur ganz schwache Auswirkungen. Sie war mehr ein Appell an die Stromverbraucher. Im grossen und ganzen blieb diese Verfügung wirkungslos. Es gibt Verbraucher im Haushalt, in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in der Industrie, die glauben, auch unter dem verschärften Regime der nachfolgenden Verfügung vom Januar sich glatt über alle kriegswirtschaftlichen Vorschriften hinwegsetzen zu können. Es mussten im Kanton Bern einzelnen Betrieben die Stromapparate plombiert werden, so dass sie ihren Betrieb einstellen müssen. Ich bedaure das, weil damit auch die Arbeiterschaft dieser Betriebe betroffen wird. Aber es geht nicht an, dass man kriegswirtschaftliche Verfügungen einfach so befolgt, wie es dem Einzelnen passt, dass, wenn eine Herabsetzung des Stromverbrauches um 15 bis 20 % verlangt wird, eine solche Verfügung einfach ignoriert wird und man glaubt, das würde keine Sanktionen nach sich ziehen. Die erste Verfügung war sehr large. Man hat die Durchführung eigentlich allein den Elektrizitätswerken überlassen. Die Auswirkungen waren also sehr bescheiden.

Die Bernischen Kraftwerke werden unn in jedem einzelnen Fall die Auswirkungen der Sparmassnahmen in bezug auf die Minimalgarantie prüfen, sofern das vom Stromabonnenten verlangt wird. Wenn die Einschränkungsmassnahmen die Ausnützung der Stromgarantie unmöglich machen, wird eine Reduktion der Minimalgarantie im Verhältnis zur Einschränkung ohne weiteres gewährt. Wenn eine Reklamation angebracht wird, kommt die Sache in Ordnung. Wenn jemand seine Minimalgarantie aus andern als kriegswirtschaftlichen Gründen nicht ausnützen kann, zum Beispiel wegen Militärdienstes, Krankheit usw., zahlen die Bernischen Kraftwerke die Differenz ebenfalls zurück, je nach den Umständen des Falles bis 50 oder 100 %.

Es hat sich gezeigt, dass die Einschränkungsmassnahmen in bezug auf den Stromverbrauch seit Januar dieses Jahres mehr Beachtung gefunden haben. Es ist seither eine noch schärfere Verfügung herausgekommen, was notwendig war, weil man die Staubecken schonen und eine Katastrophe in der Stromversorgung, in der Uebergangszeit, das heisst in der Zeit, in der die Staubecken leer geworden wären, bis zum Moment, da sie wieder Zufluss erhalten, vermeiden musste.

Nun haben die Bernischen Kraftwerke am 9. Februar 1942 allen Haushaltungen die bei ihnen abonniert sind, ein Zirkular gesandt. Darin wird folgendes gesagt:

«Für das 4. Quartal 1941 und das laufende Jahr werden wir entsprechend den tatsächlich vorgenommenen Einschränkungen bezüglich der Minimalgarantien und der Pauschalabonnementen Erleichterungen platzgreifen lassen.»

Am 20. Februar 1942, als die Rechnungen verschickt wurden, ist den Abonnenten gleichzeitig ein roter Zettel mit folgender Mitteilung zugestellt worden:

«Zur Vereinfachung der Abrechnung wurde die beiliegende Rechnung aufgestellt ohne die Minderbezüge an Energie, die sich aus den behördlichen Einschränkungsverfügungen ergeben, in Abzug zu bringen.

Die entsprechende Gutschrift wird erfolgen, sobald die von den Behörden in Aussicht genommenen Verfügungen über die Anrechnung der Einschränkungsmassnahmen auf die Pauschalabonnemente erlassen sind, voraussichtlich anlässlich der Rechnungstellung per 31. März 1942.»

Aus dieser Mitteilung geht hervor, dass es, solange die in Aussicht gestellte Verfügung des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes noch nicht herausgekommen war, nicht möglich gewesen ist, die Strompreise den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Die Einschränkungen wurden in der Rechnung für das letzte Quartal 1941 noch nicht berücksichtigt. Wenn aber tatsächlich infolge der behördlichen Einschränkungsmassnahmen ein Minderbezug und damit eine geringere Ausnützung der Minimalgarantie stattgefunden hat, so wird nach Massgabe der in Aussicht gestellten Verfügung des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes der in Frage kommende Betrag nachher gutgeschrieebn werden. Ein Erlass des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes (Sektion für Elektrizität) der am 20. Februar 1942 herausgekommen ist, sagt übrigens dazu unter anderem:

«Inzwischen laden wir die Werke ein, ihren Pauschal- und Minimalgarantieabnehmern eine Mitteilung in folgendem Sinne zukommen zu lassen. Die Frage der Reduktion werde geprüft und man werde später darauf zurückkommen. Grundsätzlich sei der Anspruch auf Reduktion in der Verfügung Nr. 16 festgelegt. Sie mögen sich bezüglich der Festsetzung dieser Reduktion gedulden, bis über den Umfang und die Dauer der Einschränkung für diesen Winter Definitives vorliege. Die Rechnung werde vorläufig wie gewohnt ausgestellt und später die allfällige Reduktion durch eine Gutschrift erfolgen.»

Genau nach den Weisungen dieser behördlichen Verfügung haben die Bernischen Kraftwerke gehandelt. Die Sache wird also in Ordnung kommen und es werden dementsprechende Reduktionen gewährt werden.

Ich komme nun zum Postulat Reusser. Herr Reusser ficht die Erhebung von Minimalgarantiegebühren nicht nur während der Zeit der Einschränkungsmassnahmen, sondern grundsätzlich an. Er wünscht entweder eine Ermässigung oder wahrscheinlich eine vollständige Beseitigung dieser Minimalgarantie.

Kein Elektrizitätswerk in der ganzen Schweiz wäre in der Lage, die Minimalgarantie vollständig aufzuheben. Sie bildet eine Einnahmequelle für die Tragung der Kosten des Unterhaltes und des Betriebes der Werkanlagen und der von Abonnenten benützten Anlagen. Sie bilden eine notwendige Einnahmequelle für die Verzinsung der Anlagekapitalien. Es scheint notwendig zu sein, in diesem Zusammenhang noch einmal hinzuweisen auf den Unterschied zwischen der Produktion elektrischer Energie und der Produktion irgend

einer andern Ware, die in mehr oder weniger grossem Umfange auf Vorrat erzeugt werden kann. Das Produkt kann irgendwo aufgespeichert werden, um erst dann auf den Markt geworfen zu werden, wenn es einem passt und es nötig erscheint, sofern es sich nicht gerade um eine verderbliche Ware handelt. Beim elektrischen Strom verhält sich das anders. Es ist nicht möglich, produzierte Energie in grösserem Masstabe aufzuspeichern. Wohl gibt es Batterien und Akkumulatoren, die auch elektrische Energie aufspeichern, aber praktisch spielt das keine Rolle. Die elektrische Energie muss in dem Moment erzeugt werden, in dem sie gebraucht wird. Die Produktionsanlagen müssen so ausgebaut sein, dass sie fähig sind, den jeweiligen momentanen Ansprüchen des Konsums augenblicklich zu genügen, auch dann, wenn sie vorübergehend auf das höchste Mass angestiegen sind. Diese derart gesteigerten Ansprüche sind aber vielleicht bloss von kurzer Dauer, am Morgen (Morgenspitze), am Mittag (Kochspitze), und am Abend (Beleuchtungsspitze). An diesen Tageszeiten schnellt das Diagramm stark hinauf. Die Anlage muss so gestaltet sein, dass dieser kurzfristige Spitzenbedarf gedeckt werden kann, auch wenn er nur wenige Minuten dauert. Aus diesem Grunde kann man die Produktion der elektrischen Energie auch in bezug auf die Preisgestaltung nicht ohne weiteres mit der Produktion eines andern Gutes vergleichen. Man muss sich klar darüber sein, dass für die Herstellung elektrischer Energie ganz andere Voraussetzungen erforderlich sind. Wenn man das berücksichtigt, versteht man, dass die Elektrizitätswerke verschiedene Tarife haben, einen Tarif für den Lichtstrom, einen andern für den Wärmestrom, den Kochstrom, den Heizstrom oder den Motorenstrom usw. weshalb die elektrische Energie, die an und für sich immer die gleiche ist — sie wird nur unter verschiedenen Bedingungen erzeugt — zu verschiedenen Preisen abgegeben wird. Darum ist die Sommer- oder Abfallenergie zum Beispiel billiger als die teure Winterkraft. In diesem Zusammenhang spielt die Minimalgarantie eine Rolle. Die Kraftwerke erklären: Wir müssen eine gewisse Einnahmemöglichkeit haben, um die grossen Anlagen zu unterhalten und zu betreiben und um damit vor allem die Aufwendungen zu bestreiten, die von der Kapitalseite her notwendig sind. Es wird weder bei den Bernischen Kraftwerken noch bei andern Elektrizitätswerken möglich sein, die Minimalgarantie aufzuheben. Im Grundsatz wird sie bestehen bleiben müssen.

Eine andere Frage ist die Bemessung der Minimalgarantie. Man kann selbstverständlich streiten darüber, ob sie zu hoch, ob sie recht oder zu niedrig sei. Auf Grund von Zahlen, die mir zu Gebote stehen, ist zu sagen, dass sich die Minimalgarantie der Bernischen Kraftwerke ungefähr auf dem Durchschnitt sämtlicher Minimalgarantien der vergleichbaren Werke der Schweiz bewegt.

Herr Reusser hat besonders auf die Minimalgarantie für den Motorenstrom hingewiesen.

Es ist aber nicht richtig, wenn Herr Reusser sagt, dass die Minimalgarantie für die landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Motoren Fr. 24 pro Pferdekraft betrage. Diese Fr. 24 beziehen sich auf das Kilowatt und nicht auf die PS. Wenn man das Kilowatt auf PS umrechnet, so ergibt sich eine Minimalgarantie von Fr. 18 pro Jahr. Diese Minimalgarantie wird bei einem einpferdigen Motor bereits erreicht, wenn er während 135 Stunden pro Jahr in Betrieb genommen wird, also eine bescheidene Gebrauchsdauer.

Bei den gewerblichen Motoren wird diese Minimalgarantie nur ausnahmsweise nicht erreicht. Hier spielt sie also praktisch keine grosse Rolle. Anders verhält es sich bei den landwirtschaftlichen Motoren. Da ergeben sich manchmal Differenzen. Deshalb haben die Bernischen Kraftwerke in bezug auf die landwirtschaftlichen Motoren schon bisher ein besonderes Entgegenkommen gezeigt. Wenn die Minimalgarantie nicht erreicht wird, kann sie durch Mehrbezüge an Licht- und Wärmestrom ausgeglichen werden. Die verschiedenen Minimalgarantien werden ineinander und durcheinander gerechnet. Es muss also nicht für jeden Anschlusswert eine besondere Minimalgarantie bezahlt werden. Soviel mir bekannt ist, ist die Praxis der Bernischen Kraftwerke bei andern Elektrizitätswerken nicht üblich. Die Bernischen Kraftwerke haben von sich aus versucht, hier den Bedürfnissen der Landwirtschaft in bezug auf den Motorenstrom soweit als möglich zu entsprechen und der Landwirtschaft entgegenzukommen.

Die Ausgabe für den Motorenstrom macht bei landwirtschaftlichen Motoren per Jahr Fr. 70 bis 80 aus. So lauten die Angaben, die sich aus der Buchhaltung der Bernischen Kraftwerke ergeben. Bei der vielfachen Verwendungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Motors und angesichts der grossen Dienste, die er dem Bauer leistet, wird man nicht sagen können, das sei eine zu grosse drückende Belastung, die beseitigt werden müsse. Wir dürfen diesen Standpunkt auch deshalb einnehmen, weil auf dem Gebiete der Energieerzeugung im Gegensatz zu andern Produktionsgebieten seit Kriegsausbruch keine Preiserhöhungen eingetreten sind, trotzdem auch bei den Elektrizitätswerken die Arbeitslöhne, die Materialkosten, die Unterhaltskosten usw. gestiegen sind und trotzdem jetzt die Elektrizitätswerke infolge der Verbrauchseinschränkungen sehr empfindliche Ausfälle erleiden. Wenn zum Beispiel ein Elektrizitätswerk bis jetzt an eine Industrie Strom zu 3,5, 4 oder 5 Rp. abgegeben hat, und dieser Strom gemäss kriegswirtschaftlicher Verfügung statt der betreffenden Industrie an ein anderes Elektrizitätswerk abgegeben werden muss, z. B. an das Elektrizitätswerk Lausanne oder Genf, so bekommt das Elektrizitätswerk für diesen Strom gemäss Verfügung von oben nicht 4 oder 5 Rp., sondern vielleicht 1,5 Rp. Das sind Ausfälle, die sich aus der Natur der Dinge ergeben, aber nichtsdestoweniger einen schweren Verlust bedeuten. Mit Rücksicht auf diese Situation darf man nicht annehmen, dass heute die Minimalgarantie ohne weiteres aufgehoben oder stark herabgesetzt werden könne, ohne Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen auf die Kraftwerke. Uebrigens ist noch zu erwähnen, dass die landwirtschaftlichen Motoren weiterhin benützt werden können, dass die Strombenützung für diese Motoren kriegswirtschaftlich nicht beschränkt worden ist, so dass kein amtliches Hindernis zur Ausnützung der Minimalgarantie besteht. Es wurden Einschränkungen nur beim sogenannten Luxusbedarf und für die Industrie vorgeschrieben.

Bei den kleingewerblichen Motoren wird man so vorgehen können, wie es von den Bernischen Kraftwerken in Aussicht genommen worden ist und wie ich es in der Beantwortung der Interpellation Ryter und der einfachen Anfrage Kleinjenni dargetan habe.

Herr Reusser hat ein Postulat eingereicht, ich weiss nicht, ob er daran festhält, dass über dieses Postulat noch abgestimmt wird. Ich persönlich sehe dieses Postulat als gegenstandlos an. Wir können den Bernischen Kraftwerken nicht gut noch einmal den gleichen Brief schreiben, den wir schon geschrieben haben. Einen Beschluss können wir nicht fassen.

Ryter, Ich bin von der Antwort des Regierungsrates für heute befriedigt.

Kleinjenni. Ich bin befriedigt.

Präsident Robert Bratschi übernimmt wieder den Vorsitz.

Reusser. Wenn Herr Regierungsrat Grimm erklärt, dass er meine Wünsche an die Bernischen Kraftwerke weiterleite, und dass das noch geprüft werde, kann ich mein Postulat zurückziehen.

Bemerken möchte ich noch, dass meine Angabe, die Minimalgarantie betrage Fr. 24 pro PS entgegen der Behauptung von Herrn Regierungsrat Grimm stimmt. Ich kann nichts anderes feststellen, als dass bei uns Fr. 24 pro PS berechnet werden. Fr. 18 werden erhoben bei Pauschalabonnementen.

Präsident. Herr Reusser lässt sein Postulat gestützt auf die Ausführungen des Herrn Baudirektors fallen.

Gemeinde Undervelier; Korrektion des Baches „Le Miéry".

Waldankauf in Villeret.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Périnat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge stillschweigend gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Mit Bundesratsbeschluss vom 20. September 1941 ist an die auf Fr. 176 500 veranschlagte Korrektion des Miérybaches in der Gemeinde Undervelier ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 52 950 bewilligt worden.

Ausserdem wurde an die Vorlage vom eidgenössischen Oberbauinspektorat mit Subventionszusicherung vom 23. Januar 1942, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 6. April 1939 ein ausserordentlicher Beitrag von 12 % von Fr. 176 500 bis zum Höchstbetrag von Fr. 21 180 zuerkannt.

Auf Antrag der Baudirektion werden der Gemeinde Undervelier an die Korrektion des Miérybaches folgende Staatsbeiträge bewilligt:

1. Ein ordentlicher Beitrag von 25 % von Fr. 176 500, höchstens Fr. 44 125, aus Budgetrubrik X a. G. 1.
2. Ein ausserordentlicher Beitrag von 6 % von Fr. 176 500, höchstens Fr. 10 590, aus Budgetrubrik X a. E. 3.

Die Bewilligung dieser Beiträge erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Vergebung der Arbeiten hat nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung und nach den vom Bund vorgeschriebenen Subventionsbedingungen für ausserordentliche Bundesbeiträge zu geschehen. Die Vergebung erfolgt durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.
2. Die Arbeiten sind gemäss dem mit der Baudirektion vereinbarten Jahresprogramm nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und nachher vorschriftsmässig zu unterhalten. Der Gemeinderat von Undervelier haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.
3. Der Beschluss des Bundesrates vom 20. September 1941 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der durch das Jahresprogramm festgelegten und ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Situationsetats und Abrechnungen. Den Organen der Baudirektion ist jederzeit gestattet, in die Rechnungen Einsicht zu nehmen.
5. Der Bedarf an Schwellenholz ist durch Vermittlung des Kreisforstamtes zu decken.
6. Die Rechte Dritter mit Bezug auf die Fischerei bleiben vorbehalten. Der Gemeinderat von Undervelier ist verpflichtet, den Vorschriften der kantonalen Forstdirektion zum Schutze des Fischbestandes Rechnung zu tragen.
7. Der Gemeinderat von Undervelier hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Delsberg hat diesen Beschluss dem Gemeinderat von Undervelier zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Der am 30. Oktober 1941 zwischen dem Staat und der Burgergemeinde Villeret abgeschlossene Kaufvertrag, durch den genannte Burgergemeinde dem Staat die Waldungen «Côte au Renard» und «La Grosse et la Petite Place» bei einer Grundsteuerschatzung

von Fr. 217 340 zum Preise von Fr. 240 000 verkauft, wird genehmigt. Infolge von durch den Grundbuchgeometer durchgeführten Marchbereinigungen wird die Schatzung bei der Eintragung in das Grundbuch Fr. 216 390 betragen.

Dekret

über

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Art. 19 des Staatsverfassung bestimmt, dass auf je 4000 Seelen der Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates gewählt wird; eine Bruchzahl von über 500 berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes. Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Nach dem Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 fallen «in der Regel» die Grossratswahlkreise mit den Amtsbezirken zusammen. Durch Dekret des Grossen Rates soll nach Massgabe dieser Bestimmung jeweilen die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Festsetzung der Mandatzahl der einzelnen Wahlkreise vorgenommen werden.

Das sind die gesetzlichen Bestimmungen, auf denen das vorliegende Dekret basiert.

Für das heutige Dekret erhebt sich die Frage: Soll auf die Volkszählung 1941 oder auf diejenige von 1930 abgestellt werden?

Die Verfassung sagt klar und deutlich: «Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.» Es wird aber nicht gesagt, ob auf die provisorischen oder definitiven Ergebnisse der Volkszählung abzustellen sei. Die Regierung war allerdings zuerst der Meinung, man könne nicht auf die Volkszählungsergebnisse vom Jahre 1941 abstellen, denn es werde innert nützlicher Frist nicht möglich sein, diese Zahlen zu erhalten. Deshalb hat sie zuerst beschlossen, die Neuwahlen des Grossen Rates auf Grund der Volkszählung von 1930 durchzuführen.

Gegen diesen Beschluss sind sofort Einwendungen erhoben worden. Es wurden Eingaben eingereicht von der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, von der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Thun und von der politischen Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern. In allen diesen Eingaben wurde der Wunsch ausgedrückt, es sei auf das Volkszählungsergebnis von 1941 abzustellen. Das hat die Regierung veranlasst, auf ihren Beschluss wieder zurückzukommen. In der Zwischenzeit sind die provisorischen Volkszählungsergebnisse von 1941 bekannt geworden. Es zeigte sich, dass gegenüber den Ergebnissen von 1930 grosse Unterschiede bestehen, die man nicht ohne weiteres ausser Acht lassen darf. Dabei war es nicht so, dass bloss eine gleichmässige prozentuale Vermehrung der Bevölkerung eingetreten wäre. Wenn die Bevölkerungszahl überall gleichmässig zugenommen hätte, hätte man sich fragen können, ob nicht doch auf die Volkszählung von 1930 abzustellen sei. Nachdem es sich aber gezeigt hat, dass auch in anderer Beziehung grosse Aenderungen eingetreten sind, im Verhältnis der Bevölkerungszahl der Stadt und des Landes sowie der verschiedenen Amtsbezirke, fand die Regierung doch, man solle auf das Ergebnis der Volkszählung von 1941 abstellen.

Die Regierung hat eine Untersuchung angestellt über die Differenzen zwischen den provisorischen und definitiven Volkszählungsergebnissen von 1930. Es hat sich herausgestellt, dass im Jahre 1930 keine wesentlichen Unterschiede zutage getreten sind. Die Differenzen der provisorischen und definitiven Zahlen waren sehr gering. Sie bewegten sich zwischen 0,01 und 1,5 %. Die grösste Differenz zeigte sich damals bei Moutier. Sie betrug dort 1,5 %. Das war der einzige Amtsbezirk, der eine Differenz von mehr als 1 % aufwies. Pruntrut hatte eine Differenz von einem Prozent, Obersimmental eine solche von 0,8 %, Laupen 0,9 %, Bern-Stadt 0,17 % (bei 111 000 Einwohnern ergab sich eine Differenz von nur 180 Personen) und Delsberg eine Differenz von 0,01 %. (Provisorisches Ergebnis 18 591 Personen, definitives Ergebnis 18 592, also nur eine Differenz von einer Person.) Da nach den Erfahrungen bei der Volkszählung 1930 die Differenzen zwischen dem provisorischen und definitiven Ergebnis so gering sind, können sie voraussichtlich auch bei dieser Volkszählung bei der Bestimmung der Mandatszahlen keine Rolle spielen, wenigstens wenn die Erfahrungsziffer von 1930 auch für diese Volkszählung als massgebend betrachtet werden darf. Ich möchte Ihnen das an zwei Beispielen zeigen. Neuenstadt hat 4 256 Einwohner; es fehlen ihm für ein zweites Mandat 244 Einwohner. Würde die definitive Zählung 1,5 % mehr Einwohner geben (1,5 % war bei der Volkszählung 1930 die grösste Differenz, die überhaupt vorkam), so würde das 63 Einwohner ausmachen, also immer noch weit weniger als die für das zweite Mandat fehlenden 244 Einwohner. Um ein neues Mandat zu bekommen, müsste sich eine Plusdifferenz von 6 % ergeben. Ein anderes Beispiel. Die Stadt Bern hat 129 351 Einwohner. Sie erhält fünf Mandate mehr. Um ein Mandat weniger zu erhalten, wäre eine Minusdifferenz von 7 % notwendig. — Da die höchste Differenz nur 1,5 % betrug, ist nicht anzunehmen, dass Differenzen von über 6 oder 7 % denkbar wären.

Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grunde, bei den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates vom 3. Mai 1942 auf die provisorischen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 abzustellen.

Auf diesem Antrag des Regierungsrates ist der vorliegende Dekretsentwurf aufgebaut. Gegenüber der Volkszählung 1930 ergeben sich folgende Aenderungen:

Die Mandatszahlen bleiben in 22 Wahlkreisen gleich. In sieben Wahlkreisen wird die Zahl der Mandate grösser und in zwei Wahlkreisen kleiner. Grösser wird die Mandatzahl in Bern-Stadt (Zunahme der Bevölkerung um 17 548 Einwohner) mit

fünf Mandaten mehr, in Thun (Zunahme um 6322 Einwohner) mit zwei Mandaten mehr, in Biel, Bern-Land, Interlaken, Konolfingen und Moutier mit je einem Mandat mehr. Kleiner wird die Mandatzahl in den Amtsbezirken Freibergen (Abnahme um 417 Einwohner) und in Neuenstadt (Abnahme um 247 Einwohner), um je ein Mandat.

Im alten Kantonsteil ergeben sich zwölf Mandate mehr, im Jura, leider, zwei Mandate weniger. Damit wird die jurassische Vertretung geschwächt. Heute entsendet der alte Kantonsteil 153 Mitglieder in den Rat und der Jura 31. In Zukunft wird der alte Kantonsteil 165 Mandate erhalten und der Jura 29 Mandate. Bisher hatte der alte Kantonsteil 83,15 % und der Jura 16,85 % der Grossratsmandate. In Zukunft wird der alte Kantonsteil 85,05 % und der Jura 14,95 % der Mandate besitzen. Diese Verschiebung ist staatspolitisch unerwünscht. Die Regierung hat versucht, hier eine Korrektur zu bewirken. Verfassung und Gesetz waren dabei zu beachten. Die Regierung suchte die Korrektur durch andere Zuteilungen von Gemeinden zu erreichen. Sie glaubte, die Gemeinde Orvin könnte von Courtelary abgetrennt und dem Wahlkreis Neuenstadt zugeteilt werden, also lediglich für die Grossratswahlen, und die Gemeinde Saulcy, die zum Amtsbezirk Delsberg gehört, könnte zum Amtsbezirk Freibergen geschlagen werden. Das hätte zur Folge, dass die Amtsbezirke Delsberg und Courtelary kein Mandat verlieren, die Amtsbezirke Freibergen und Neuenstadt aber eines mehr erhielten als sonst, das heisst die bisherigen zwei Mandate behalten würden.

Gegen diese Lösung hat sich sofort Widerstand erhoben, namentlich in Orvin. Dort hat man einmütig erklärt, man wolle nicht einmal für die Durchführung der Grossratswahlen zum Amtsbezirk Neuenstadt geschlagen werden. Auch alle Gemeinden des Amtsbezirkes Courtelary waren der Meinung, das gehe nicht an und sie widersetzten sich der beabsichtigten Lösung auf das entschiedenste. In Neuenstadt hat man eingesehen, dass man auf diesem Wege nicht zum Ziele kommen kann.

Die Neuenstadter sind dann von sich aus vorgegangen und haben versucht, eine ähnliche Lösung wie sie in bezug auf Orvin vorgesehen war, mit der Gemeinde Ligerz zu treffen. Neuenstadt hat sich selber an die Gemeinde Ligerz gewandt. Diese hat jedoch mit 35 gegen 27 Stimmen in der Gemeindeversammlung ebenfalls abgelehnt. Verschiedene Bürger haben gefunden, die Gemeindeversammlung sei nicht richtig einberufen und aufgeklärt worden. Diese Bürger haben dem Grossen Rat eine Art Petition überreicht, worin sie sagen, die Frage sei an der Gemeindeversammlung in Ligerz unrichtig gestellt worden und sie verlangen, dass Ligerz trotzdem an den Grossratswahlkreis Neuenstadt angeschlossen werde. Diese «Petition» trägt 52 Unterschriften. Sie ist von der grossrätlichen Kommission behandelt worden. Sie fand aber, man könne nicht darauf eintreten. Wenn Ligerz wirklich etwas anderes wolle, als was es formell beschlossen habe, so hätten die Petenten eine neue Gemeindeversammlung verlangen müssen und es hätte die Gemeinde offiziell bei der Regierung vorstellig werden müssen. Der Amtsbezirk Nidau war einstimmig der Meinung, dass Ligerz nicht zu Neuenstadt geschlagen werden dürfe. Auf Grund dieser Sachlage ist bei der Regierung die Auffassung durchgedrungen, man käme auf diesem Wege nicht zum Ziele.

In Saulcy lägen die Verhältnisse günstiger als in Orvin und Ligerz. Aber auch dort herrscht keine grosse Begeisterung für die angeregte Neuerung.

Ihre Kommission hat begriffen, dass die Regierung diese Versuche unternahm. Sie hat aber trotzdem gegen die zuerst in Aussicht genommene Lösung weitgehende Bedenken. Zum ersten hat sich bei Beratung des Art. 19 der Verfassung, der erst etwa vor drei Jahren in der gegenwärtigen Fassung vom Volk angenommen wurde, gezeigt, dass man schon damals auf die Verhältnisse in Neuenstadt auf die Kleinheit dieses Amtsbezirkes Rücksicht genommen hat. Es wurde damals vorgeschlagen, schon einer Bruchzahl von eins über die Wahlziffer 4000 hinaus ein Anrecht auf ein weiteres Grossratsmandat zu geben. Dieser Vorschlag wurde mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Neuenstadt gemacht. Die sozialdemokratische Fraktion setzte aber einer solchen Lösung energischen Widerstand entgegen. Sie machte die Zustimmung zur Erhöhung der Wahlziffer davon abhängig, dass bei dieser Bruchzahlfrage nicht eine so unnatürliche Lösung getroffen werde, wonach ein einziger über die Wahlziffer 4000 hinausgehender Einwohner zu einem weitern Mandat berechtige. Es kam zu einem Kompromiss, wonach eine Bruchzahl von 500 und mehr Einwohner zu einem weitern Mandat berechtigt. Man glaubte, damit dem Amtsbezirk Neuenstadt das zweite Mandat zu sichern. Das wäre auch jetzt der Fall, wenn nicht die Bevölkerungszahl um 244 Personen zurückgegangen wäre. Angesichts der schon damals mit Rücksicht auf den Amtsbezirk Neuenstadt getroffenen besondern Regelung sollte man nicht nochmals eine Lösung treffen, die eine weitere Ausnahme statuiert. Ein weiteres Bedenken der Kommission bestand in der Uebernahme von Gemeinden eines andern Wahlkreises, die eine gekünstelte Lösung bedeutet und zu Wahlgeometrie führen könnte. Es könnten nachher auch in andern Amtsbezirken solche Lösungen gesucht und gefunden werden, und das wäre ungesund. Zum Dritten ist zu sagen, dass eine solche Lösung unnatürlich wäre. Die Relation Ligerz-Neuenstadt wäre an und für sich unnatürlich, trotz der guten Beziehungen, die zwischen den Ligerzern und Neuenstädtern bestehen. Aber die Beziehungen des öffentlichen Lebens der Gemeinde Ligerz gehen alle nach Nidau. Die Bezirksbeamten usw. werden von der Bevölkerung des Amtsbezirkes Nidau gewählt, also auch von den Einwohnern der Gemeinde Ligerz. Der ganze Amtsbezirk hat also gemeinsame Wahlen. Nun sollte bei diesen Grossratswahlen plötzlich eine Gemeinde mit einem andern Amtsbezirk verbunden werden, mit dem sie sonst im öffentlichen Leben nicht verbunden ist. Die Kommission findet, das wäre unnatürlich. Sie hat deshalb die in Aussicht genommene Lösung abgelehnt und schlägt Ihnen wie bisher die Formel vor: Ein Amtsbezirk, ein Wahlkreis (mit Ausnahme der Stadt Bern, die traditionsgemäss in zwei Wahlkreise zerfällt). Man bleibt damit auf dem Boden des Gesetzes.

Auf der andern Seite möchte man aus staatspolitischen Gründen dem Amtsbezirk Neuenstadt entgegenkommen und deshalb auf eine Idee zu-

rückgreifen, die schon bei der Verfassungsänderung vom Jahre 1936 besprochen wurde. Es wäre der Vorschlag, dass jeder Wahlkreis mindestens zwei Vertreter haben soll. Die Aufgabe der Grossräte erschöpft sich nicht in der Teilnahme an den Sitzungen des Rates; sie sind auch die Verbindungsleute der Bevölkerung zur Verwaltung und zum Rat. Es ist angezeigt, aus jedem Amtsbezirk mindestens zwei Vertreter in den Grossen Rat abzuordnen, damit die wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Strömungen besser erfasst und vertreten werden können. Aus diesem Grunde stellt die Kommission folgendes

Postulat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in Art. 19 der Staatsverfassung des Kantons Bern eine Bestimmung aufgenommen werden könnte, wonach jeder Wahlkreis mindestens zwei Grossratsmandate erhält.»

Damit möchte man eine saubere, klare Lösung anstreben und diesen kleinen Amtsbezirken, es kann sich ja später nicht nur um Neuenstadt, sondern auch noch um andere Amtsbezirke handeln, entgegenkommen. Allerdings erhält der Amtsbezirk Neuenstadt auch nach Annahme dieses Postulates während der nächsten Legislaturperiode nur einen Vertreter. Aber später würde ihm dauernd die zweite Vertretung gesichert. Die Regierung schliesst sich diesem Postulat an. Ich bitte Sie also, auf die Beratung des Dekretes einzutreten und das Postulat anzunehmen.

M. **Michel.** Ainsi qu'on vous l'a exposé, le district des Franches-Montagnes ayant vu sa population descendre au-dessous de 8500 âmes, n'a plus droit de ce fait qu'à deux députés au lieu de trois jusqu'à présent ... De même, le district de Neuveville ne peut plus prétendre qu'à un seul représentant au Grand Conseil, au lieu de deux.

La détermination des cercles électoraux pour l'élection du Grand Conseil étant de la compétence de ce dernier lui-même, certaines dispositions avaient été projetées pour maintenir quand même, ainsi que l'a dit M. le président de la commission, le même nombre de députés que jusqu'ici dans ces deux districts. C'est ainsi que l'on songé à y incorporer l'une ou l'autre communes de districts voisins. Mais cette combinaison échoua. Il va s'ensuivre une diminution des forces représentatives du Jura dans notre Parlement cantonal et nous le regrettons, joignant ainsi nos regrets à ceux qu'a exprimés M. le président de la commission. En effet, ni Gléresse ni Orvin n'ont consenti à grossir des leurs le contingent des électeurs du district de Neuveville. En ce qui concerne les Franches-Montagnes, il semblait, à un moment donné, que ce projet de joindre à la population de ce district celle de la commune de Saulcy — uniquement pour les élections au Grand Conseil, s'entend — était sur le point d'aboutir: en effet, les partis politiques de Delémont ne s'y opposaient pas et les électeurs de Saulcy se montraient disposés à accomplir ce geste de solidarité. Mais des bruits tendancieux ont ruiné cet espoir: on a insinué que le rattachement, sur le terrain électoral, de Saulcy aux Franches-Montagnes n'était qu'une première étape vers une réunion administrative et judiciaire, ce dont il ne pouvait nullement être question.

Encore une fois, nous regrettons que cet aménagement des cercles électoraux pour les deux districts jurassiens atteints par la dépopulation n'ait pu être réalisé. Si le recensement fédéral avait eu lieu en 1940, comme il était normalement prévu, mais ce que la guerre a rendu impossible, la population des Franches-Montagnes, j'en ai la certitude, aurait encore eu le nombre d'habitants requis pour pouvoir conserver sans autre ses trois députés. Je ne suis pas exactement renseigné sur la situation du district de Neuveville, mais je pense que le cas doit être le même. Pour les Franches-Montagnes, il ne nous manque que 164 habitants; et à Neuveville, sauf erreur 244.

Les difficultés économiques des Franches-Montagnes, l'exode des horlogers à domicile vers les centres urbains, la nécessité d'améliorer les voies de communication, tout cela milite en faveur d'une représentation non diminuée de ce district dans cette enceinte ... Jusqu'à présent, le fait d'avoir ici trois députés permettait une représentation équitable des partis politiques de ce district, selon leur importance numérique, et de faire la juste part tant de la classe agricole que des milieux industriels. Il y avait là un heureux équilibre qui va maintenant se trouver rompu par le nouveau régime, lequel risque de susciter des luttes politiques assez vives à un moment où la concorde et la cohésion entre les citoyens seraient plus nécessaires que jamais.

Certes, la répartition des sièges se fait évidemment selon un principe mathématique. Mais il me semble que l'on pourrait décider, en faveur des petits districts, que toute fraction de population au-dessus de 2000 ou 4000 âmes — sans fixer l'importance de cette fraction — donnerait droit à un député de plus; et ce serait aussi une répartition mathématique. Par ce moyen, on pourrait d'une façon plus aisée et apparemment moins arbitraire, maintenir les députations de Neuveville et des Franches-Montagnes à leur effectif actuel.

La question fait l'objet d'un projet de décret, il appartient au Grand Conseil de se prononcer sur la répartition définitive des cercles électoraux pour les prochaines élections. C'est donc le moment de faire des propositions et je vous propose de consentir une dérogation en faveur de ces deux districts. Déjà vous vous êtes montrés larges à l'égard des Franches-Montagnes dans l'affaire de l'adduction des eaux; je veux espérer que vous voudrez bien, en cette circonstance encore, manifester le même esprit de générosité, en décidant de maintenir à trois l'effectif de la députation du district des Franches-Montagnes et à deux celui de la députation du cercle de Neuveville.

M. **Mœckli,** président du Gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous me permettrez d'ajouter quelques mots, après le rapport extrêmement intéressant et complet présenté par M. le président de la commission, ainsi que de vous faire connaître le point de vue du Gouvernement à l'égard de la proposition de M. Michel.

La matière est réglée par les articles 18 et 19 de la Constitution cantonale. En vertu de l'article 19 le Grand Conseil est élu à raison d'un député pour 4000 âmes de population domiciliée; une fraction de cette quotité de plus de 500 âmes donne droit à un siège de plus.

La proposition de M. Michel ne peut être adoptée, parce qu'elle est anticonstitutionnelle. Je regrette personnellement qu'il en soit ainsi; autrement, nous l'aurions retenue, au Gouvernement, si c'eût été possible constitutionnellement.

La loi sur les élections et votations, en son article 21, spécifie que les cercles électoraux coïncideront, en règle générale, avec les districts.

Voilà les dispositions législatives. Le dernier décret rendu par le Grand Conseil en la matière l'a été le 14 novembre 1937, en vue des élections du printemps suivant.

Le Gouvernement a pris une première décision en novembre 1941. Il s'était basé, pour les élections de 1942, sur les chiffres de population révélés par le recensement de 1930, étant donné l'ignorance où l'on se trouvait alors des résultats du recensement de décembre 1941. Mais une fois connus les chiffres provisoires de ce dernier, le Gouvernement a modifié sa décision première, en se basant également sur les dispositions constitutionnelles qui prescrivent que la population se détermine «d'après le dernier recensement fédéral ...» Et comme nous connaissions, le 15 janvier, les résultats du recensement du premier décembre 1941, nous ne pouvions plus nous en tenir à la décision que nous avions antérieurement arrêtée, basée sur les chiffres du recensement d'il y a onze ans. La Constitution ne précise pas si les chiffres déterminants du recensement sont les chiffres provisoires ou bien seulement les chiffres définitifs. Elle dit simplement que «la population se détermine d'après le dernier recensement fédéral»; or, les chiffres provisoires n'en sont pas moins des chiffres officiels. Enfin, on sait que les résultats définitifs ne diffèrent que fort peu des résultats provisoires, ainsi que l'a relevé M. le président de la commission. Je ne m'arrêterai pas davantage à ce point.

Nous pouvons, nous devons constater que le mouvement démographique entre 1930 et 1941 a été tel qu'on pouvait s'y attendre, non seulement dans le canton de Berne, mais dans l'ensemble de la Suisse: il s'est caractérisé par un glissement de la population vers les grandes villes et les centres urbains ce qui signifie stagnation, voire dépopulation dans les campagnes, plus spécialement dans les régions atteintes économiquement. En ce qui concerne notre canton, on remarque surtout un accroissement de la population des villes: Berne, Berthoud, Bienne, Thoune et, en revanche, une diminution dans la partie nord-ouest et ouest, ainsi dans les districts des Franches-Montagnes, de Courtelary, de Neuveville, Cerlier, Schwarzenbourg, de même que dans ceux de Saanen et de Büren. Vous me dispenserez d'analyser les raisons de ce déplacement, cela ne servirait qu'à prolonger sans profit cet exposé et, au reste, là n'est pas l'objet de ce débat.

S'agit-il d'un phénomène de caractère durable? C'est une autre question. Toujours est-il que nous avons dû, pour l'élaboration du décret, tenir compte des modifications survenues dans les chiffres de la population, tels qu'ils ressortent des résultats connus du recensement de 1941.

La question a été attentivement étudiée et discutée par la commission au cours d'une deuxième séance; on s'est demandé si l'on pouvait valablement se baser sur ces résultats provisoires et finalement, la commission unanime a maintenu le point de vue auquel elle s'était arrêtée dans sa première séance, c'est-à-dire se baser sur les chiffres connus du recensement de 1941.

Je vous rappelais il y a un instant l'article 21 de la loi sur les élections et votations de 1921, qui dit que les cercles électoraux coïncident, en règle générale, avec les districts. Lors de la modification de la constitution cantonale en 1937, le cas des petits districts a fait, sur ce point, l'objet de longues discussions, au sein du Gouvernement comme au Grand Conseil, lorsque ce dernier décida d'entrer en matière sur une proposition tendant à réduire le nombre de ses membres.

Il peut être intéressant d'y revenir brièvement: le projet du Gouvernement de 1936 prévoyait un quotient électoral de 4000 âmes, un reste de 2001, plus une clause de garantie en faveur des petits districts, en ce sens que chaque district aurait droit à deux sièges au moins. Et ce n'était pas là l'effet d'un simple hasard. Le préfet de Neuveville, dans un rapport présenté à cette époque, faisait allusion à une décision remontant à 1815. Voici, en effet, ce que nous pouvons lire dans la «Urkundliche Erklärung des Grossen Raths von Bern vom 21. September 1815»:

«Um endlich in Befolgung und näherer Bestimmung der Dekrete vom 21. September 1802 und 18/20. Jenner 1814 unsere Regierung mit den rechtschaffensten, einsichtsvollsten Männern des ganzen Cantons zu umringen, auch allle Bedürfnisse besser zu kennen und zu befriedigen, wollen Wir überdies noch Landes-Deputation oder Repräsentation von neunundneunzig Mitgliedern von Städten und Landschaften angeordnet und eingeführt haben, welche vereint mit den zweyhunderten der Stadt Bern die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regiment geniessen sollen.

«Diese neunundneunzig Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem Grossen Rath selbst in nachfolgender Wahl frey gewählt:

«1. Die grösseren Städte, Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenstadt und Delsperg wählen aus der Zahl ihrer eigenen oder anderer mit ihrem Zutrauen beehrten Cantons-Bürger jede zwey Mitglieder ...», etc.

Et le préfet de Neuveville rappelait en 1936 — il la rappelle encore actuellement — cette décision de 1815, qui, évidemment, avait été commandée par les circonstances. Mais personne ne prétendra qu'aujourd'hui encore Neuveville puisse être compté au nombre des «grössere Städte» dont il est question dans le texte que je viens de citer.

Vous intéressera-t-il de connaître les conditions qui étaient alors requises pour aspirer, en cette lointaine époque, à un siège au Grand Conseil? La même «Urkundliche Erklärung» les énonce en ces termes:

Um sowohl von den Städten als von den Wahl-Collegien der Amtsbezirke in den Grossen Rath gewählt werden zu können, wird erfordert:

«dass der zu Wählende von ehelicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Ruf stehender, sittlicher Mann sey, dass er ferners in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert und eigenen Rechtens sey, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt habe und entweder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigstens ein Werth von zehntausend Franken bezahlt seyn muss, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalten sey, oder seit fünf Jahren in Obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeinds-Verwaltungen seinem Vaterland treu gedient, oder die nemliche Zeit hindurch eine Offiziers-Stelle in den Auszügern bekleidet habe.»

Le Gouvernement proposait donc: d'élever le quotient électoral à 4000, de prévoir un «reste» de 2001 pour donner droit à un siège supplémentaire, enfin une clause de garantie pour les petits districts, spécialement celui de Neuveville, dont le nom revient tout au long de ces délibérations. La commission proposait le quotient électoral de 4000 et un «reste» de 1 (une unité), pour pouvoir prendre en considération non seulement de tout petits districts mais aussi des districts de la campage.

Dans la discussion en première lecture, le Grand Conseil ne put arriver à une décision: le projet de la commission avait recueilli 115 voix — paysannes et radicales — le projet gouvernemental 66 — surtout socialistes, aussi jurassiennes, je pense. — En votation finale, et comme une majorité des 2/3 est requise pour toute revision de la Constitution, la fraction socialiste s'abstint, afin de permettre une décision du Grand Conseil, étant entendu que l'on reviendrait sur la question lors de la deuxième lecture.

Mais il advint, en deuxième lecture, que ni la proposition du Gouvernement ni celle arrêtée en première lecture par le Grand Conseil ne fut retenue: on adopta la formule actuelle: 4000 comme quotient électoral et un reste de 500, en disant: Cela permettra d'assurer 2 sièges au district de Neuveville, puisqu'il a 4503 âmes de population. Personne ne reprit en seconde lecture la proposition gouvernementale qui comportait une garantie d'au moins deux sièges en faveur des petits districts. Cependant le Gouvernement, en la présentant — et je tiens à le relever encore aujourd'hui — avait eu le souci de sauvegarder certaines situations. Les circonstances ont été telles que cette solution n'a pas prévalu. Le porte-parole du Conseil-exécutif déclarait, à l'époque, qu'il espérait que la population du district de Neuveville ne diminuerait pas et qu'ainsi ce district pourrait conserver son droit à deux députés.

Le Gouvernement a étudié à nouveau la question et il a cherché les voies et moyens possibles de sauvegarder la situation de Neuveville, ainsi que celle d'un autre petit district jurassien — qui sont les seuls à perdre une partie de leur représentation — non pas seulement parce qu'il s'agit de petits districts, mais parce que districts du Jura. Il est parti de cette idée que, dans un canton bilingue, à forte majorité de langue allemande, il est bon que la minorité linguistique, ou ethnique, soit représentée au parlement cantonal aussi largement que possible. Il estimait qu'il n'était pas souhaitable que la représentation jurassienne fût amoindrie comparativement à celle de l'ancien canton. Il a constaté que Neuveville et les Franches-Montagnes perdant chacun un siège et Moutier en gagnant un, le Jura, en somme, perdait dans l'ensemble un siège, alors qu'au contraire l'ancien canton en gagnait une dizaine. Il a dû constater également que les éléments romands de Bienne, représentés au Grand Conseil, il y a quelques années, par quatre députés, n'y ont plus maintenant qu'un seul représentant, que donc, là aussi, l'influence de la minorité linguistique va en diminuant.

Partant de ces considérations et des possibilités offertes par les dispositions législatives, le Gouvernement a établi un premier projet tendant à adjoindre au district de Neuveville la commune d'Orvin et au district des Franches-Montagnes celle de Saulcy. Il n'a pas examiné la question de Gléresse; elle a été étudiée en dehors de lui.

Mais alors ont commencé nos peines! partout nous nous sommes heurtés à des oppositions, vous les connaissez, je n'y veux pas revenir, je me borne à constater ceci: Nous avons soumis à la commission un projet prévoyant le maintien des députations des Franches-Montagnes et de Neuveville. Après avoir pris acte des délibérations de la commission unanime, le Gouvernement a retiré sa proposition non seulement parce que la commission était unanime à refuser cette solution, mais parce qu'il a estimé que la solution à intervenir en l'espèce devait reposer sur une entente de toutes les parties intéressées, qu'elle ne pouvait pas être imposée, ni par le Gouvernement ni par le Grand Conseil. Nous avons pris acte que l'effort entrepris pour aboutir à une solution satisfaisante, dans l'intérêt du canton, était demeuré infructueux; nous le regrettons et nous vous soumettons maintenant un projet, qui est le projet commun du Gouvernement et de la commission. J'ajoute ceci: aussi bien au Conseil-exécutif que dans la commission — et je dis ceci à l'intention de MM. les députés jurassiens — a constamment régné l'esprit le plus largement bienveillant à l'égard du Jura. Quoi qu'il en soit, nous avons dû avoir égard aux dispositions légales, qui ne permettent pas d'entrer en matière sur la proposition de M. Michel; nous avons dû prendre acte des oppositions qui se sont manifestées, mais il n'en reste pas moins cette constatations positive que la commission et le Gouvernement sont animés de la plus large bienveillance vis-à-vis de la minorité jurassienne. Au surplus, cette attitude se marque sous la forme du dépôt par la commission du postulat dont son président vous a donné connaissance. Le Gouvernement prend ce postulat en considération, il le traitera et le soumettra au nouveau Grand Conseil avec des propositions adéquates. Ainsi que l'a dit M. le président de la commission, si le postulat double le cap du Grand Conseil, impliquant une modification de la Constitution, il est bien évident que pour la prochaine législature 1942—1946 ce sont les cercles électoraux basés sur la décision d'aujourd'hui qui feraient règle, à moins que l'acte constitutionnel ne prévoie une autre solution.

Nous vous proposons donc, d'accord avec la commission, d'entrer en matière et d'adopter le projet dans la teneur qui vous est soumise.

Barben. Diese ganze Angelegenheit hat, wie ich sagen möchte, einmal eine persönliche politische Seite, aber abgesehen davon auch noch allgemeine staatspolitische Bedeutung. Wenn man das von der persönlichen Seite betrachtet, müsste man dagegen sein, besonders wenn man in der Presse gelesen hat, was in bezug auf die in Frage stehenden zwei Mandate alles gegangen ist und wenn man sich vergegenwärtigt, was man alles darüber hört. Man hat zum Beispiel gehört, es seien die Politiker, um die es gehe, hauptsächlich hinter diesen Bestrebungen gestanden, die zwei in Frage stehenden Mandate zu retten. Kurz gesagt, all das persönliche Drum und Dran hat keinen sehr guten Eindruck gemacht. Es war nicht würdig der Behörde, die in Frage steht. Das hat auf das ganze Bernervolk einen schlechten Eindruck gemacht. Von diesem Gesichtspunkte aus müsste man gegen die beabsichtigte Aenderung sein.

Nun hat aber diese Angelegenheit, wie bereits erwähnt, auch noch eine zweite, stark politische Seite. Hier handelt es sich um die Beurteilung der Sache und nicht der Person. Leider ist es so, dass die Abwanderung vom Lande, die wir schon seit langem bekämpfen, so gross ist, dass zum Beispiel der Bezirk Neuenstadt — eigentlich ist es auch eine Stadt, man rechnet es aber doch zum Lande — eine Einbusse an Einwohnern erlitten hat, so dass er nach den bestehenden Bestimmungen nur nur noch einen Vertreter in den Grossen Rat entsenden kann. Von der staatspolitischen Seite aus ist das zu bedauern. Die Abwanderung vom Lande bringt auf der andern Seite der Stadt einen Zuwachs. Das ist sicherlich nicht gesund. Der Zuwachs der städtischen Bevölkerung wirkt sich, wie wir sehen, dahin aus, dass von den zehn neuen Mandaten die Hälfte, nämlich fünf, allein auf die Stadt Bern fallen. Gewiss mögen wir das den Stadtbernern gönnen. Aber vom staatspolitischen Gesichtspunkt aus ist das eine ungesunde Entwicklung. Ich bin überzeugt, dass auch die Stadtberner selber bei näherer Ueberlegung zur gleichen Auffassung kommen. Es wäre nach meiner Auffassung recht und billig, wenn jedem Amtsbezirk mindestens zwei Vertreter im Grossen Rat gesichert würden. Es wird nicht so häufig vorkommen, dass die zwei Vertretungen einem Amtsbezirk nicht schon auf Grund der Einwohnerzahl zustehen. Immerhin ist es möglich, dass später auch andere Amtsbezirke als Neuenstadt in den gleichen Fall kommen, wenn die Abwanderung weitergeht und wir ihr nicht steuern können, wie wir es möchten oder sollten.

Aus diesen Gründen, im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Stadt und Land, aber auch im Interesse des Jura und der sprachlichen Minderheit, empfehle ich Ihnen Annahme des Postulates.

M. **Imhof** (Neuveville). Ce n'est pas sans ressentir un certain serrement de cœur que je viens vous parler de notre cher petit district de Neuveville. Mais nous avons compris, nous sommes prêts, nous sommes résolus à faire le sacrifice qui nous est demandé momentanément.

Je voudrais remercier M. le président du Gouvernement, qui est un enfant de Neuveville, des efforts qu'il a faits en notre faveur, remercier également la commission qui a témoigné une compréhension absolue de nos revendications. Nous voulons vous prouver, messieurs et chers amis, que nous ne sommes pas des «Sesselkleber.» Nous savons et nous comprenons ce dont il s'agit. Nous voulions défendre deux districts jurassiens et, à propos de celui que j'ai l'honneur de représenter ici, M. le président du Gouvernement me permettra de lui dire, en passant, que Neuveville est et reste, magré tout, une «grössere Stadt», par son rayonnement, par ses écoles, par ses vignobles aussi que j'aimerais donner en exemple à certains trop disposés parfois à tirer la couverture de leur côté.

Mais la grande faute n'a pas été commise par le Gouvernement de l'époque ni par la commission; elle a été commise en 1936 et 1937; lorsque les deux représentants du district de Neuveville ont dit au Gouvernement: «Messieurs, mettez dans cette loi que chaque district aura droit à deux députés au moins», on nous a répondu: «Soyez sans crainte, s'il arrive que votre district n'ait point assez d'enfants, on vous donnera une autre commune jurassienne.» Les Jurassiens eux-mêmes n'ont pas compris qu'ils devaient faire ce sacrifice mais le district de Courtelary, quoi qu'il en soit, n'est pas contre la grande cause que nous voulions défendre. Après cela, nous nous sommes adressés à une commune qui est celle de M. le Directeur de l'instruction publique: Gléresse, qui a des intérêts communs avec nous: ses vignobles dépendent de Neuveville, une partie de nos enfants vont à l'école à Gléresse; il n'y a rien eu à faire! Alors, le Grand Conseil lui-même doit décréter que Orvin ou Gléresse seront rattachées au cercle électoral de Neuveville. Il pourrait le faire. Seulement il ne l'a pas voulu et il ne le voudra pas parce que les populations intéressées ne sont pas d'accord. Nous le comprenons ... et pourtant, si l'on avait adjoint au district de Neuveville la petite commune de Gléresse — sur le plan électoral — ce n'eût pas été une annexion, les choses se seraient finalement arrangées. Du reste, les habitants de Gléresse, en général étaient d'accord et il y a eu une pétition dans ce sens. Mais enfin tout cela c'est de l'histoire ancienne et maintenant les dés sont jetés. Pourtant ... le Jura a bien été annexé par l'ancien canton; pourquoi le district de Neuveville ne pourrait-il pas, électoralement parlant, s'annexer Gléresse?

Ceci dit, je voudrais vous réitérer notre reconnaissance pour la compréhension que vous avez montrée à notre égard dans cette question évidement délicate et difficile. Encore une fois la grande faute a été commise par le Gouvernement, en 1936.

Giovanoli. Ich muss nach den Ausführungen, die wir über diese Sache gehört haben, doch noch einige Bemerkungen machen.

Wir stimmen der Minimalgarantie von zwei Sitzen zu, obwohl man dabei gewisse Bedenken nicht los wird. Wir machen diesem Postulat keine Opposition, möchten aber davor warnen, den Bogen zu überspannen und etwa noch den Antrag

auf Garantierung von drei Sitzen durchbringen zu wollen, wie es aus dem Votum von Herrn Michel hervorzugehen scheint, sonst könnten schliesslich wieder andere die Garantierung eines vierten Sitzes verlangen usw. Es ist ja bedauerlich, wenn ein Amtsbezirk von seinen drei Vertretungen eine verliert. Ich bedaure das auch für den Amtsbezirk Freiberge, obschon ein Amtsbezirk einen guten Tropfen nicht mit Recht in die Wagschale werfen kann, wie es von Seiten des Vertreters des Amtsbezirkes Neuenstadt geschehen ist.

Herr Barben hat eine kleine Attacke gegen die Verstädterung geritten und gegen die Abwanderung in die Städte. Er sagte, dieser Zug in die Stadt sei etwas Ungesundes. Ich möchte doch bitten, dass man sich bei dieser Frage vor Uebertreibungen hütet. Erstens ist einmal zu sagen, dass jene, die in die Stadt gezogen sind, das als etwas sehr gesundes betrachtet haben und dann sind doch die Städte des Kantons Bern — Bern, Thun, Burgdorf und Biel — schliesslich keine derartigen Weltagglomerationen, als dass man da mit einem derart schwarzen Pinsel malen müsste.

Wenn die Einwohnerzahl einzelner Amtsbezirke zu- oder abnimmt, dann spiegelt sich das natürlicherweise auch in der Vertreterzahl im Grossen Rate wieder. Man wird deshalb, glaube ich, gut beraten sein, wenn man an diesem Vertretungsverhältnis nicht zu viel herumdoktert und es bei den bestehenden Grundlagen bewenden lässt.

Dagegen möchte ich anregen, es sei im Zusammenhang mit diesem Postulat die Frage zu prüfen, ob nicht für den Grossen Rat eine fixe Zahl bestimmt werden solle. Man müsste dann nicht immer wieder die Verfassung ändern, um nötigenfalls die Vertretungszahl zu erhöhen, damit der Rat nicht zu gross wird. Auch andere Kantone haben eine solche Lösung.

Laubscher. Nachdem Herr Imhof selbst damit einverstanden ist, dass man für diese Legislaturperiode dem Amt Neuenstadt nicht mehr die zweite Vertretung sichern kann, könnten auch wir mit der von der Kommission beantragten Lösung einverstanden sein. Wir waren nicht erbaut darüber, als man uns eine Gemeinde wegnehmen wollte, als wir das hintenherum erfuhren. Wir konnten es nicht begreifen, dass diese deutschsprechende Gemeinde zum französischsprechenden Amtsbezirk Neuenstadt geschlagen werden sollte. Vorher ging man scheints zur Gemeinde Orvin. Dort wollte man aber auch nicht. Das ist auch begreiflich. Es geht doch nicht an, alte traditionelle Verbundenheiten bloss wegen eines einzelnen Mandates über den Haufen zu werfen. Es ist ja wirklich zu bedauern, dass der Amtsbezirk Neuenstadt die zweite Vertretung für dieses Mal verliert. Aber wir können das ja in vier Jahren wohl wieder gutmachen. Jetzt ist es aber gar nicht mehr möglich. Und die Lösung, die da zuerst in bezug auf Ligerz in Aussicht genommen wurde, wäre nie möglich gewesen. Aber möglich wäre es, jedem Amtsbezirk zwei Vertreter zu garantieren, wie es das Postulat anregt. Es ist natürlich ein Unding, trotz des gesetzlichen Proporzes nur einen Mann auf der Liste zu haben. Die Stadt Bern hat 33 Vertreter. Da sollten doch die andern Amtsbezirke mindestens zwei Vertreter haben, denn es ist nicht nur die Bevölkerungszahl massgebend, die man vertritt. Die 33 Vertreter der Stadt Bern haben alle die gleichen stadtbernischen Interessen zu vertreten, was leichter ist, als wenn ein einziger oder bloss zwei die Interessen einer bestimmten Gegend vertreten müssen. Es entspricht sicherlich der Billigkeit, dass man die ländlichen Bezirke nicht zu sehr in ihren Vertretungsrechten kürzt und ihnen deshalb mindestens zwei Vertretungen garantiert.

Buri. Herr Barben hat von einer persönlichen und einer staatspolitischen Seite des Problems gesprochen. Ich glaube, es wäre des Grossen Rates unwürdig, wenn wir auf die persönliche Seite dieser Angelegenheit irgendwie eingehen würden. Das würde nicht einmal die Fraktion, die es angeht. Für einen einzelnen Amtsbezirk mag es vielleicht begreiflich erscheinen, wenn in dieser Frage auch noch persönliche Motive eine Rolle spielen. Hier aber wollen wir nicht davon sprechen. Dagegen spielt hier die staatspolitische Seite dieses Problems schon eher eine Rolle. Ich gehe mit Herrn Giovanoli nicht einig, wenn er sagt, die Verstädterung der letzten zehn Jahre sei keineswegs ungesund. Seit 30 Jahren sind rund 12 % der Landbevölkerung in die Städte abgewandert. Das ist doch gewiss nicht mehr ein gesunder Zustand. Gerade die heute notwendig werdenden besondern Massnahmen (Arbeitseinsatz usw.) zeigen das. Wir sträuben uns deshalb dagegen, heute eine solche Entwicklung zu sanktionieren, aber wir beugen uns vor dem Gesetz, wie es nun einmal ist.

M. **Mœckli,** président du Gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne puis pas laisser passer sans le relever le dernier propos de M. Imhof qui dit que la grande faute fut commise par le Gouvernement en 1936, car cela ne correspond nullement aux faits. A ccette époque, le Gouvernement avait présenté des propositions afin de garantir aux petits districts au moins deux députés (c'était le chiffre 3 de l'article premier du projet du Conseil-exécutif) mais ces propositions ont été repoussées par la commission puis par le Grand Conseil. Je ne voudrais pas que M. Imhof sortît de cette séance avec l'idée que le Gouvernement n'a pas compris la situation de Neuveville, surtout alors qu'il vient lui-même de nous adresser des remerciements pour l'esprit de bienveillance dont nous avons été sans cesse animés à l'égard de ce district. Je tenais à faire cette simple déclaration.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Präsident. Der Antrag Michel kann nicht behandelt werden, weil er ungesetzlich ist.

M. **Michel.** J'ai l'habitude d'obéir à la Constitution et je m'y conforme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Wahlen in den Grossen Rat finden in den nachgenannten Wahlkreisen statt:

1. *Wahlkreis Aarberg,* umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
   Wohnbevölkerung: 18 805 Seelen.
   Zahl der Mandate 5.
2. *Wahlkreis Aarwangen,* umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
   Wohnbevölkerung: 31 089 Seelen.
   Zahl der Mandate: 8.
3. *Wahlkreis Bern-Stadt,* umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
   Wohnbevölkerung: 129 331 Seelen.
   Zahl der Mandate: 33.
4. *Wahlkreis Bern-Land,* umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
   Wohnbevölkerung: 39 923 Seelen.
   Zahl der Mandate: 10.
5. *Wahlkreis Biel,* umfassend den Amtsbezirk Biel.
   Wohnbevölkerung: 41 750 Seelen.
   Zahl der Mandate: 11.
6. *Wahlkreis Büren,* umfassend den Amtsbezirk Büren.
   Wohnbevölkerung: 12 975 Seelen.
   Zahl der Mandate: 4.
7. *Wahlkreis Burgdorf,* umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
   Wohnbevölkerung: 33 255 Seelen.
   Zahl der Mandate: 9.
8. *Wahlkreis Courtelary,* umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
   Wohnbevölkerung: 21 629 Seelen.
   Zahl der Mandate: 6.
9. *Wahlkreis Delémont,* umfassend den Amtsbezirk Delémont.
   Wohnbevölkerung: 19 145 Seelen.
   Zahl der Mandate: 5.
10. *Wahlkreis Erlach,* umfassend den Amtsbezirk Erlach.
    Wohnbevölkerung: 7 965 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
11. *Wahlkreis Fraubrunnen,* umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
    Wohnbevölkerung: 15 114 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
12. *Wahlkreis Franches-Montagnes,* umfassend den Amtsbezirk Franches-Montagnes.
    Wohnbevölkerung: 8 336 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
13. *Wahlkreis Frutigen,* umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
    Wohnbevölkerung: 13 841 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
14. *Wahlkreis Interlaken,* umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
    Wohnbevölkerung: 28 859 Seelen.
    Zahl der Mandate: 8.
15. *Wahlkreis Konolfingen,* umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
    Wohnbevölkerung: 33 887 Seelen.
    Zahl der Mandate: 9.
16. *Wahlkreis Laufen,* umfassend den Amtsbezirk Laufen.
    Wohnbevölkerung: 9 518 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
17. *Wahlkreis Laupen,* umfassend den Amtsbezirk Laupen.
    Wohnbevölkerung: 9 249 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
18. *Wahlkreis Moutier,* umfassend den Amtsbezirk Moutier.
    Wohnbevölkerung: 24 783 Seelen.
    Zahl der Mandate: 7.
19. *Wahlkreis Neuveville,* umfassend den Amtsbezirk Neuveville.
    Wohnbevölkerung: 4 256 Seelen.
    Zahl der Mandate: 1.
20. *Wahlkreis Nidau,* umfassend den Amtsbezirk Nidau.
    Wohnbevölkerung: 14 492 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
21. *Wahlkreis Oberhasli,* umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
    Wohnbevölkerung: 7 484 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
22. *Wahlkreis Porrentruy,* umfassend den Amtsbezirk Porrentruy.
    Wohnbevölkerung: 24 202 Seelen.
    Zahl der Mandate: 6.
23. *Wahlkreis Saanen,* umfassend den Amtsbezirk Saanen.
    Wohnbevölkerung: 5 947 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
24. *Wahlkreis Schwarzenburg,* umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
    Wohnbevölkerung: 9 658 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
25. *Wahlkreis Seftigen,* umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
    Wohnbevölkerung: 21 530 Seelen.
    Zahl der Mandate: 6.
26. *Wahlkreis Signau,* umfassend den Amtsbezirk Signau.
    Wohnbevölkerung: 25 166 Seelen.
    Zahl der Mandate: 7.
27. *Wahlkreis Ober-Simmental,* umfassend den Amtsbezirk Ober-Simmental.
    Wohnbevölkerung: 7 246 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.

28. *Wahlkreis Nieder-Simmental,* umfassend den Amtsbezirk Nieder-Simmental.
Wohnbevölkerung: 13 801 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.

29. *Wahlkreis Thun,* umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 49 847 Seelen.
Zahl der Mandate: 13.

30. *Wahlkreis Trachselwald,* umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 24 142 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.

31. *Wahlkreis Wangen,* umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 19 038.
Zahl der Mandate: 5.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates beträgt demnach 194.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1942 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vom 14. September 1937 aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 und 19 der Staatsverfassung und Art. 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921, sowie die provisorischen Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1941,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Abstimmung.
über das Postulat der Kommission.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Zur Vorberatung des Dekretes betreffend Schaffung dritter Pfarrstellen in Köniz und in der Friedenskirchgemeinde Bern hat das Bureau folgende

Kommission

bestellt:

Herr Grossrat Meyer (Obersteckholz), Präsident
» » Wälti, Vizepräsident,
» » Affolter,
» » Bäschlin,
» » Bernhard,
» » Fell,
» » Geissbühler (Liebefeld),
» » Seewer,
» » Wipfli.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Unterzeichnete beehrt sich, den hohen Regierungsrat über die Erledigung des Falles des Herrn Pfarrers von Roggenburg zu interpellieren.

Bern, den 3. März 1942.

Dr. von Ernst.

Geht an den Regierungsrat.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Bei der Beratung der Direktionsgeschäfte (2. Abteilung) hat Herr Landwirtschaftsdirektor Stähli in der Grossratssitzung vom 24. Februar auf meine Frage, ob bereits Auskunft über weitere notwendig werdende Bodenverbesserungen und deren finanzielle Konsequenzen erteilt werden könne, dank seiner Kenntnisse und Erfahrungen Aufschluss gegeben, soweit dies ohne vorgängige Anmeldung dieser Anfrage überhaupt möglich war. Daraus war zu entnehmen, dass bedeutende Werke geplant und wohl auch notwendig sind.

Ich ersuche die Regierung um Auskunft darüber:

1. in welcher Reihenfolge und mit welcher voraussehbaren technischen und wirtschaftlichen Auswirkung die bereits eingegangenen und allfällig weiter in Aussicht genommenen Projekte ausgeführt werden sollen, und

2. ob nicht zur finanziellen Deckung der bedeutenden Ausgaben, die ausser den Beiträgen des Bundes vom Kanton aufzubringen sind, zur Entlastung der laufenden Rechnung besondere Einnahmequellen erschlossen werden sollten und

3. ob nicht dem Grossen Rat durch Besichtigungen

a) die Notwendigkeit der Ausführung solcher Bodenverbesserungen vor der Durchführung von Meliorationsarbeiten und

b) die Feststellung des erzielten wirtschaftlichen Nutzens nach der Durchführung der Melioration vor Augen geführt werden könnte.

Bern, den 3. März 1942.

Dr. E. Steinmann.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 4. März 1942,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bärtschi (Worblaufen), Flückiger (Bern), Geissbühler (Lauperswil), Gilomen, Grütter (Bern), Gygax, Horisberger, Lang, Linder, Lüthi (Thun), Nussbaumer, Raaflaub, Romy, Rubi, Salzmann, Schlappach, Schneeberger, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss), Studer, Voutat, Winzenried, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Müller (Herzogenbuchsee).

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Jakob, Präsident der Kommission. Der Grosse Rat hat im Verlauf der letzten Woche die Dekrete über Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal und an die Lehrerschaft behandelt. Soweit Teuerungszulagen an das Staatspersonal in Frage stehen, sind diese für das Jahr 1942 in gesetzlich gültiger Weise geregelt, da der Grosse Rat zur endgültigen Festsetzung derselben zuständig ist. Die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft dagegen sind nur zu einem gewissen Teil geregelt, ein anderer Teil ist nicht gesichert, weil der Grosse Rat über den Anteil, den die Gemeinden übernehmen sollen, nicht entscheiden kann. Diese Sicherung kann nur dann eintreten, wenn das Volk selbst die Sache festlegt. Aus diesem Grunde ist es nötig, dem Volk eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Regierung und Erziehungsdirektion haben in zuvorkommender Weise die nötigen Schritte unternommen, um zu bewirken, dass der Lehrerschaft soweit möglich auch Teuerungszulagen in den Gemeinden ausgerichtet werden sollen. Das wird durch diese Vorlage geschehen, sofern das Berner Volk ihr zustimmt. Vorerst bestand die Auf-

fassung, man solle die Vorlage dem neuen Rat zur Erledigung überweisen. Das hätte aber zur Folge gehabt, dass das Gesetz voraussichtlich im Lauf dieses Jahres nicht mehr hätte definitiv erledigt werden können, weil bekanntlich der neue Grosse Rat erst im Juni zusammentritt. In diesem Moment sind keine Kommissionen bestellt, die Vorlage könnte nicht vorberaten werden, sie könnte also frühestens in der Septembersession zur ersten Lesung dem Rate vorgelegt werden. Die zweite Lesung wäre dann im November möglich, und so wäre es ausgeschlossen, die Vorlage noch im laufenden Jahr dem Volk zu unterbreiten.

Es ist durchaus zu verstehen, dass die Lehrerschaft gewünscht hat, dass die Teuerungszulagen, und zwar die gesamten Teuerungszulagen, mindestens für 1943 gesichert werden. Deshalb ist es notwendig, dass das Gesetz schon in diesem Jahr dem Volk unterbreitet wird.

Der Rat hat beschlossen, die Vorlage der gleichen Kommission zu unterbreiten, die bereits die beiden Dekrete behandelt hat. Die Kommission hat am 26. Februar die Vorlage durchberaten. Dem gedruckten Text können Sie entnehmen, dass wenige Differenzen zwischen Kommission und Regierung vorhanden sind. Heute, wo wir an die erste Beratung herantreten, sind die Differenzen bis auf eine weggefallen. Die erste Differenz bestand in Art. 1, wonach der Grosse Rat ermächtigt werden sollte, erst vom Jahre 1943 an die Teuerungszulagen festzulegen. Die Kommission wünschte, dass hier schon das Jahr 1942 eingesetzt werde. Eine weitere Differenz bestand bei Art. 3 über die Versicherung der Teuerungszulagen. Nach den beiden Dekreten, die der Rat in der letzten Woche angenommen hat, werden die Teuerungszulagen nicht versichert. Eine gleiche Bestimmung ist im Gesetz enthalten. Die Kommission hat beschlossen, Streichung derselben zu beantragen, weil man nicht im Gesetz für alle Zeiten festlegen möchte, dass Teuerungszulagen nicht versichert werden dürfen. Es ist vorauszusehen, dass je nach Entwicklung der Teuerungsverhältnisse, wenn die Kurve weiter ansteigt und oben bleiben sollte, was heute niemand beurteilen kann, schlussendlich auch die Teuerungszulagen oder ein Teil davon versichert werden müssten, es sei denn, der Grosse Rat genehmige eine Vorlage, die den in den Ruhestand tretenden Versicherten ebenfalls Teuerungszulagen ausrichtet. Bekanntlich soll nach dieser Richtung dem Rat bereits auf die nächste Session ein Dekret vorgelegt werden. Wir sind indessen der Meinung, es wäre vorsichtiger, die Sache so zu regeln, dass man nicht zuerst eine Volksabstimmung durchführen müsste, wenn man einmal die Teuerungszulagen versichern möchte. Im Moment, wo die Lebenshaltungskosten steigen und oben bleiben, ist es selbstverständlich, dass man auch den Rentenbezügern entsprechend entgegenkommen muss, weil schliesslich auch diese sonst nicht mehr existieren können. Ob es richtig ist, auf ewige Zeiten den Rentenbezügern Teuerungszulagen auszurichten, oder ob man nicht besser die Teuerungszulagen ganz oder teilweise versichert, wobei die Versicherten verpflichtet sind, Prämien zu bezahlen, darüber kann man geteilter Meinung sein. Die Kommission war der Auffassung, diese Frage der Versicherung von Teuerungszulagen sollte ernstlich geprüft und sie sollte namentlich von den beiden Versicherungskassen untersucht werden. Ich möchte daran erinnern, dass, wenn auf Jahre hinaus Teuerungszulagen ausgerichtet werden müssen, die nicht versichert werden und wenn man später doch genötigt ist, die Zulagen zu versichern, der Versicherungskasse Prämien verloren gehen für alle Jahr, wo Teuerungszulagen ausgerichtet worden sind. In diesen Jahren häufen sich die Verluste und es ergibt sich im Moment der Anrechnung der Teuerungszulagen ein grosses versicherungstechnisches Defizit. Beispiele haben wir heute bei allen öffentlichen Versicherungskassen. Man hat viel zu lang gewartet mit der Heranziehung der Zulagen zur Prämienzahlung, darum diese grossen Auseinandersetzungen in der Oeffentlichkeit, speziell bezüglich der Versicherungskassen des eidgenössischen Personals und der Bundesbahnen. Es ist daher sicher klug, wenn sich die Versicherungskassen mit den Fragen rechtzeitig befassen. Wenn sie zu einem gewissen Schluss kommen, wenn sie zum Beispiel finden, ein Teil der Zulagen sei zu versichern, so sollte man das nicht durch die Fassung des Gesetzes verhindern. Darum hat die Kommission gewünscht, es möchte dieser Artikel gestrichen werden.

Sie sehen noch einen Art. 5bis über das Inkrafttreten, der von der Kommission neu aufgenommen wurde. Diesem Art. 5bis stimmt die Regierung zu. Ich möchte empfehlen, auf die Vorlage, die an und für sich sehr einfach ist, aber speziell für die Lehrerschaft grosse Bedeutung hat, einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Jakob, Präsident der Kommission. Die Kommission ist der Auffassung, es sollte in diesem Artikel bereits das Jahr 1942 genannt werden, wodurch das Dekret schon in diesem Jahre gesetzlich verankert würde.

Gfeller. Die Kommission hat an diesem Gesetz zwei wesentliche Aenderungen vorgenommen. Persönlich war ich mit dem Entwurf einverstanden, und ich sehe in der bei Art. 1 beantragten Aenderung eine gewisse Inkonsequenz und eine gewisse Gefahr, eine Inkonsequenz in dem Sinne, dass man beim Beschluss über das Dekret die Erklärung abgegeben hat, dass der Grosse Rat ermächtigt sei, Teuerungszulagen auszurichten, die nicht irgendwie als Bestandteil der Besoldung betrachtet werden können. Eine Besoldungsänderung darf bekanntlich laut Gesetz nur durch das Volk beschlossen werden. Jetzt möchte man nachträglich diese Regelung, offenbar, weil man — ich will nicht sagen rechtlich auf schlechtem Boden ist, aber — das Gefühl hat, dass es so ist, diese Handlung nachträglich vom Volk genehmigen lassen, indem man auch die Zulagen für 1942 nachträglich durch das Volk gutheissen lässt. Ich halte dieses Vorgehen für unklug. Hat der Grosse Rat die Auffassung, er habe mit den Teuerungszulagen nicht Besoldungszulagen gewährt, dann soll er diese Auffassung auch hier im

Gesetz zum Ausdruck kommen lassen. Zweitens scheint es mir gefährlich, eine nachträgliche Genehmigung vom Volk zu erwirken. Es könnte unter Umständen die Gefahr bestehen, dass die Genehmigung nicht erteilt würde. Dann hätten wir ein regelrechtes Chaos. Das möchte ich vermeiden. Man hat seinerzeit von der Erziehungsdirektion aus erklärt, das Gesetz sei notwendig; wenn die Teuerung weiter ansteige und wenn man mit der Ausrichtung der verschiedenen Zulagen über die Summe von einer Million hinauskäme, hätte der Grosse Rat keine Möglichkeit mehr, irgendwie handeln zu können, sondern dann sei ein Volksbeschluss nötig. Man hat erklärt, aus diesem Grunde müsse man das Gesetz haben und man wolle das am Ende des Jahres ordnen, damit man für weitere Massnahmen freie Hand hat.

An dieser Auffassung halte ich fest, deshalb schlage ich vor, Art. 1 im Sinne der ursprünglichen Vorlage zu genehmigen, mit folgender redaktioneller Abänderung: «Der Grosse Rat des Kantons Bern wird ermächtigt, vom Jahre 1943 an, sofern es die Verhältnisse erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen neuerdings Teuerungszulagen auszurichten.»

Darin liegt eine Rücksichtnahme auf das, was bereits schon getan wurde. Das ist der konsequente und richtige Weg, und nicht der, wo man nachträglich noch 1942 einschaltet und unter Umständen eine Situation schafft, die selbst der vollziehenden Behörde, ja vielleicht noch mehr dem Grossen Rat Schwierigkeiten bereiten könnte.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kürzt vielleicht die Diskussion ab, wenn der Regierungsvertreter jetzt schon erklärt, dass die Regierung dem Antrag der Kommission, das Jahr 1942 einzusetzen, zustimmt. Wir haben gestern in der Regierung die Frage noch besprochen und gefunden, die Gefahr sei nicht so gross, wie sie vom Herrn Vorredner dargestellt wurde; im Gegenteil, die Regierung findet, es werde damit das jetzt bereits angenommene Dekret gewissermassen noch etwas gestützt, wenn auch das Jahr, in dem das Dekret erlassen worden ist, eingefügt wird. Auf der andern Seite sieht die Regierung die Gefahr nicht so gross an, dass, wenn das Jahr 1942 angenommen wird, Hals über Kopf weitere Teuerungszulagen bewilligt würden. Dafür, dass das nicht eintritt, ist schon durch den Gang der Gesetzgebung gesorgt. Das Gesetz kann nicht so rasch in Kraft treten, denn wir haben eine zweite Beratung und Volksabstimmung nötig, und das Gesetz kann im besten Fall mit den Grossratswahlen am 3. Mai zur Volksabstimmung kommen. Das ist aber, wie wir heute schon sagen können, aus technischen Gründen fast unmöglich. Also kommt das Gesetz im besten Fall Ende Juni oder Anfang Juli mit den Bezirksbeamtenwahlen zur Volksabstimmung. Wenn es dann angenommen wird, ist die Hälfte des Jahres ganz sicher verflossen, und dann wird kaum jemand kommen und sagen wollen, man müsse rückwirkend für das Jahr 1942 weitere Teuerungszulagen zu den bereits beschlossenen auszahlen.

Es bleibt also nur noch die zweite Hälfte des Jahres, und wie die Lage dann ist, weiss man nicht, wir wollen hoffen, es sei nicht nötig, Nachteuerungszulagen auszurichten. Niemand hat danach Sehnsucht, in der zweiten Hälfte weitere Teuerungszulagen zu beschliessen. Dann ist noch ein Sicherheitsventil eingebaut mit den Worten «sofern die Verhältnisse es rechtfertigen». Darüber entscheidet in erster Linie die Regierung, die einen Entwurf vorlegen muss, und nachher entscheidet über diese Voraussetzung neuerdings der Grosse Rat. Die Gefahr ist also, wie ich glaube, nicht sehr gross, dass ein solcher Missbrauch eintreten könnte. Ich glaube man kann den Antrag Gfeller ruhig ablehnen; wenn Herr Gfeller findet, man müsse die Sicherheitsklausel noch etwas stärker betonen, indem er sagt «erfordert» statt «rechtfertigt», so bin ich persönlich nicht dagegen, und wenn als weiterer Bremsklotz das Wort «neuerdings» eingefügt werden soll, habe ich auch nichts dagegen.

Steinmann. Durch das Votum des Herrn Erziehungsdirektors ist die rechtliche Seite vollständig abgeklärt. Ich möchte nur noch die andere Seite zur Diskussion stellen, nämlich die Frage, was geschieht, wenn das Gesetz verworfen wird. Wir haben in diesen gespannten Zeiten auch daran zu denken, man kann nie wissen, wie der Souverän nachher entscheidet. Wie ist es, wenn das Gesetz verworfen wird, und wenn nun nach Antrag der Kommission im Gesetz stand, dass die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom Jahre 1942 an ausgerichtet werden müssen? Dann hat das Volk negativ entschieden, dass für 1942 keine Teuerungszulagen an die Lehrerschaft ausgerichtet werden sollen, auch wenn der Grosse Rat mit dem Dekret das bereits beschlossen hat. Als Jurist kann ich die Lage nicht anders ansehen. Wenn der Staat Bern bereits Teuerungszulagen ausgerichtet hat und wenn nachher erst der negative Volksentscheid erfolgt, so entsteht daraus eine sehr unangenehme Situation und von diesem Gesichtspunkt aus kann ich einfach nicht begreifen, dass die Kommission zu dem Antrag kommt, es sei im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag der Regierung bereits für 1942 im Gesetz die Ausrichtung von Teuerungszulagen vorzusehen. Ich verstehe das einfach nicht, das liegt nicht im Interesse der Lehrerschaft. Denn wenn wir durch Dekret bereits beschlossen haben, wir wollen für 1942 Teuerungszulagen ausrichten, so ist das Tatsache, und die Verantwortung dafür wird der Grosse Rat übernehmen; ich jedenfalls bin bereit, für meine Person die Verantwortung vor der Oeffentlichkeit zu tragen. Aber warum unnötigerweise die ganze Sache gefährden, indem man sie an einen durchaus unvoraussehbaren und unsicheren Volksentscheid hängte? Ich verstehe das nicht, ich bitte die Kommission, sich in allem Ernst zu überlegen, dass das weitgehende rechtliche Konsequenzen hat, für die Betroffenen vor allem schwere Folgen.

Was den Antrag Gfeller anbetrifft, so möchte ich ihn nur in dem Sinne angenommen sehen, dass der ursprüngliche Vorschlag der Regierung wieder hergestellt, also die Zahl 1943 wieder eingesetzt wird. Aber ich möchte keine neue Verschärfung. Das ist, wie der Herr Erziehungsdirektor soeben gesagt hat, gehupft wie gesprungen, wenn die Teuerungszulagen erforderlich sind, sind

sie gerechtfertigt, und wenn sie gerechtfertigt sind, sind sie erforderlich. Entscheidend ist, ob 1942 oder 1943 eingesetzt wird. Ich möchte die Kommission in aller Form vor einem Beharren auf ihrem Antrag gewarnt haben.

Lehner. Ich glaube, man sollte jetzt nicht schwärzer malen, als unbedingt nötig ist. Ich möchte mich zunächst mit der Behauptung von Herrn Dr. Steinmann beschäftigen, in welcher vorausgesetzt wird, das Gesetz könnte verworfen werden und gefolgert wird, dann wären damit auch die Teuerungszulagen für 1942 verworfen. Das halte ich für falsch. Man muss wissen, was das Gesetz will, und das Volk wird abstimmen über das, was das Gesetz will. Nun will das Gesetz zwei Sachen, erstens eine Sicherung der Lehrerschaft für die Zukunft. Wir wollen wissen, ob der Grosse Rat die Kompetenz bekommen soll, die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft auszurichten analog den Teuerungszulagen an das Staatspersonal, ob er das Recht haben soll, im Falle der Not über die Kompetenzgrenze von einer Million hinauszugehen, und zwar in Zukunft nach Annahme des Gesetzes. Zweitens wollen wir wissen, ob das Volk bereit ist, die Gemeinden zur Uebernahme eines Anteils zu verpflichten.

Wenn das Gesetz verworfen werden sollte — ich nehme an, das sei die weniger wahrscheinliche Möglichkeit; die grössere Wahrscheinlichkeit spreche für Annahme —, wären zwei Punkte verworfen, nämlich der, dass der Grosse Rat die Kompetenzgrenze überschreiten dürfe und die Verpflichtung der Gemeinden. Der Entscheid würde nicht rückwärts über das gehen, was der Grosse Rat durch Dekret bereits entschieden hat, sondern nur über das, was in Zukunft geschehen soll. Das ist unsere Auffassung, doch darüber kann man streiten. Ich bin also nicht dagegen, dass die Kommission sich die Sache nochmals überlegt, aber nach meiner Meinung sollte darüber kein Zweifel bestehen können. Wenn man zuerst 1943 vorgeschlagen hat, so deshalb, weil man ursprünglich meinte, der neue Grosse Rat werde das Gesetz erledigen. Als entschieden war, dass der alte Grosse Rat dieses Gesetz noch unter Dach bringen will, musste man sich sagen, dass wir in diesem Fall die Verpflichtung haben, den Handel ganz abzuschliessen und dem Grossen Rat nicht ein halb erledigtes Geschäft zu überlassen. Gestützt darauf musste man sich fragen, ob man nicht schon eine Regelung für 1942 anstreben sollte. Die Möglichkeit, das Gesetz für 1942 in Kraft treten zu lassen, hätte den Vorteil, dass eine ungleiche Behandlung der Lehrerschaft in den verschiedenen Gemeinden vermieden würde, wenigstens in der zweiten Hälfte 1942. Es zweifelt niemand daran, dass die Teuerung noch steigt. Nun wären durch die Einbeziehung des Jahres 1942 auch die unsichern Bestandteile der Teuerungszulagen für die Lehrerschaft gesichert für die zweite Hälfte des Jahres. Man hat gefunden, wenn das möglich wäre, sollte man es versuchen. § 6 des Dekretes über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal gibt der Regierung, wenn die Teuerung steigen sollte, die Kompetenz, dem Staatspersonal Erhöhungen der Teuerungszulagen zu verabfolgen. Wenn man das dort für nötig befunden hat in Anbetracht der Entwicklung, die sich abzeichnet, so kann man logischerweise auch hier eine Sicherung nötig finden, indem man den bisher unsichern Bestandteil, nämlich den Gemeindeanteil, sicherstellt.

Um das geht es hier, und ich glaube nicht, dass ein negativer Volksentscheid das, was der Grosse Rat im Dekret beschlossen hat, aufheben könnte. Ich möchte also ersuchen, beim Jahr 1942 zu bleiben, nicht uns zuliebe, sondern aus Konsequenzgründen. Beim Staatspersonal hat man das so gemacht, bei der Lehrerschaft sollte man eine analoge Sicherung suchen.

Steinmann. Ich möchte in aller Form feststellen, dass ich materiell selbstverständlich auf dem Boden der Kommission und der Regierung stehe, dass diese Teuerungszulagen ausgerichtet werden müssen und dass wir sie gesetzlich verankern müssen. Darüber besteht kein Zweifel. Wenn Herr Lehner als Angehöriger des Lehrkörpers die Verantwortung dafür übernehmen will, so muss er das mit sich selbst abmachen; ich habe es als meine Pflicht betrachtet, hier vor einer Konsequenz zu warnen, die eintreten kann.

Nun gestatte ich mir noch folgende Bemerkung. Es ist richtig, dass dieses Gesetz für die Zukunft Regelungen trifft, aber gerade wenn es das tut, besteht keine Notwendigkeit, schon 1942 einzubeziehen, weil die Sache für dieses Jahr geregelt ist. Darum hat die Regierung zuerst beschlossen, 1943 einzusetzen.

Nun der andere Punkt. Mein verehrter Kollege Lehner, man kann nicht sagen: Wenn das Gesetz verworfen wird, dann ist nur das verworfen, was in Art. 2, 3, 4 oder 5 steht, sondern dann ist das ganze Gesetz verworfen, dann hat das Berner Volk als zuständige Instanz beschlossen: Für 1942 werden keine Teuerungszulagen an die Lehrerschaft ausgerichtet (Widerspruch). Das ist auf alle Fälle so, ich möchte nicht den «advocatus diaboli» spielen, aber ich würde mich wundern, ob die höchste gerichtliche Instanz des Landes, wenn einer nachher kommt und erklärt, das sei verworfen, erklären würde, dem sei nicht so, die Mehrheit des Grossen Rates habe, wie aus Diskussion und Protokoll hervorgehe, gemeint, für 1942 solle das dennoch gelten. Rechtlich kommt immer zuerst das Gesetz und dann das Dekret, wenn das Gesetz nachher verworfen wird, ist alles durchgetan, was durch Dekret des Grossen Rates beschlossen war. Logisch kann man nicht anders denken. Wir wollen alle hoffen, dass das Gesetz angenommen wird, wir wollen dafür eintreten, auch ich, aber ich habe hier meine Pflicht getan.

Gfeller. Ich muss nochmals ein paar warnende Bemerkungen machen. Der Herr Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, dass Herr Lehner im Irrtum ist. Er kann nicht sagen, er sehe die Sache so an; entscheidend ist der Wortlaut des Gesetzes, Teuerungszulagen sind nach Ablehnung des Gesetzes nicht erst dann verworfen, wenn die Kosten eine Million übersteigen. Dieser Punkt ist klar. Herr Lehner lässt durchblicken, verschiedene Gemeinden könnten vielleicht dem Wunsch des Grossen Rates nicht nachkommen und könnten die Zulagen nicht voll ausrichten. Das ist bedauerlich,

aber das gibt Diskussionen und wenn zugleich damit oder kurz danach die Abstimmung über das Gesetz vorgenommen wird, so sollten Sie sich über den Ausgang keine Illusionen machen. Ich kenne die Stimmung in Stadt und Land, nach meiner Ueberzeugung darf man das Gesetz nicht zur Abstimmung bringen bis gegen Ende des Jahres, bis man die Rechtfertigung dieser Zulagen oder die Erforderlichkeit ihrer Ausrichtung überall empfindet. Erst vor kurzen haben wir den Lohnabbau aufgehoben, es hat sich im Volke eine starke Gegenströmung gezeigt. Aufhebung des Lohnabbaues bedeutet aber nicht das gleiche wie Teuerungszulagen. Wir dürfen uns diese Schwierigkeiten nicht einbrocken, die entstehen, wenn wir rückwirkend für 1942 das Gesetz anwenden, wir schaffen damit unnötigerweise rechtliche Schwierigkeiten. Darum möchte ich dringend bitten, die Aenderung, die die Kommission beschlossen hat, offenbar ohne ihre Tragweite zu erkennen, rückgängig zu machen und den ursprünglichen Wortlaut herzustellen. Wir dürfen nicht einen Beschluss fassen, der nachher sowohl den Regierungsrat wie den Grossen Rat und vor allem die Lehrerschaft in grösste Schwierigkeiten bringen müsste. Wenn wir hier etwas ändern wollen, hätten wir notwendigerweise schon beim Dekret den Passus einfügen müssen, dass das Dekret erst in Kraft trete, wenn das Gesetz angenommen sei. Das haben wir nicht getan, und darum dürfen wir auch hier das Gesetz nicht rückwirkend erklären.

Luick. Man sollte über diese Zahl nicht lange diskutieren, man sollte darüber in der Kommission nochmals beraten. Herr Gfeller hat sicher recht, wenn er sagt, wir müssen einen psychologisch günstigen Zeitpunkt auswählen und wir dürfen das Gesetz nicht mit Faktoren belasten, die Gegnerschaft schaffen könnten. Je länger ich die Sache betrachte, desto mehr komme ich zum Schluss, man sollte keine Jahrzahl einsetzen, sondern einfach sagen: «Der Grosse Rat wird ermächtigt, so lange die Verhältnisse es rechtfertigen, Teuerungszulagen auszurichten». Nachher wird gesagt, das Gesetz trete mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Wann die Abstimmung erfolgt, wissen wir nicht. Man könnte auch den Regierungsrat beauftragen, das Gesetz in Kraft zu setzen. Wir sollten die Sache in der Kommission nochmals prüfen und heute keinen Entscheid treffen.

Präsident. Ich fasse das Votum des Herrn Dr. Luick als Ordnungsmotion auf. Immerhin muss das Gesetz publiziert werden. Die erste Beratung muss daher abgeschlossen werden.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube auch, dass der Punkt nicht so bedeutungsvoll ist, wenigstens im gegenwärtigen Moment. Vergessen wir nicht, dass wir in der ersten Beratung stehen, wir können immer noch so oder so beschliessen. Nach meiner Ansicht kann man 1942 oder 1943 einsetzen. Die Kommission hat sich für 1942 entschlossen, der Regierungsrat hat kein Hindernis gesehen, dem zuzustimmen. Ich möchte Herrn Dr. Steinmann sagen, dass er im Irrtum ist, wenn er glaubt, sofern das Gesetz verworfen werde, so sei gewissermassen auch das bereits bestehende und angenommene Dekret verworfen. Das kann niemals stimmen. Wenn das Gesetz verworfen wird, so ist das Gesetz verworfen, das Dekret ist und bleibt angenommen. Es besteht kein Zusammenhang, das Dekret ist erlassen worden, gestützt auf die Kompetenz des Grossen Rates, ein Dekret über Teuerungszulagen zu erlassen, sofern das nur für ein Jahr gilt und sofern die Gemeinden nicht belastet werden, sowie die Kompetenzgrenze von einer Million nicht überschritten wird. Alle diese Klippen hat das Dekret vermieden; es bleibt also in Kraft. Herr Dr. Steinmann geht daher in seinen juristischen Folgerungen etwas zu weit.

Man kann 1942 oder 1943 einsetzen, man könnte auch gar kein Jahr einsetzen, aber da muss ich Herrn Luick sagen, dass er der Vater des Gedankens war, 1942 einzusetzen, und dass er diesen Gedanken nicht so leichtfertig preisgeben sollte. Es ist nichts eingetreten, das seine Idee über den Haufen geworfen hätte. Wir sind in der ersten Beratung, wir können das so oder anders machen, aber der Text muss bereinigt sein, es muss eine Zahl eingesetzt werden.

Jakob, Präsident der Kommission. Herr Gfeller hat erklärt, die Kommission habe diesem Artikel zu wenig Bedeutung beigemessen. Ich bedaure, dass Herr Gfeller in den Kommissionsverhandlungen nicht anwesend war, er hätte sonst feststellen können, dass diese Frage geprüft wurde, dass auch über die Frage der Auswirkungen einer Volksabstimmung gesprochen wurde. Man hat dieser Frage keine übergrosse Bedeutung beigemessen, nicht die Bedeutung, die Herr Dr. Steinmann dargelegt hat. Wir sind der Meinung, dass für das laufende Jahr Teuerungszulagen, soweit der Staat berührt wird, gesichert sind, und dass es sich einzig um den Fall handeln kann, den die Gemeinden leisten müssen. Ich bin der Auffassung, dass wir heute einen Entscheid treffen dürfen. Die Kommission ist gerne bereit, auch nach diesem Entscheid die Frage nochmals zu prüfen, damit man in der zweiten Beratung die Sache definitiv festlegen kann.

Luick. Ich bin durchaus der Auffassung, dass wir heute entscheiden sollen, ob 1942 oder 1943 ins Gesetz aufgenommen werden soll, ich meinte nur, man sollte nicht länger diskutieren, sondern den Entscheid fällen und dann wollen wir in der Kommission das nochmals gründlich prüfen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (1942): . . . . 57 Stimmen.
Für den Antrag Gfeller (1943): . 41 »

Präsident. Die Kommission erklärt sich mit den redaktionellen Aenderungen von Herrn Gfeller einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird ermächtigt, vom Jahre 1942 an, sofern

die Verhältnisse es erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen fernerhin Teuerungszulagen auszurichten.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Diese Zulagen sollen von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen werden in einem Verhältnis, das sich nach dem gesetzlichen Anteil an den Lehrerbesoldungen richtet.

Art. 3.

Jakob, Berichterstatter der Kommission. Hier besteht noch eine Differenz zwischen Kommission und Regierung. Die Regierung hält an ihrem Antrage fest, dass die Teuerungszulagen nicht versichert werden sollen, und die Kommission möchte Art. 3 streichen, um die Sache in keiner Weise zu präjudizieren.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen beantragen, den Artikel zu lassen, wie er ist. Es war bis jetzt allgemein üblich, dass Teuerungszulagen nicht in die Versicherung einbezogen wurden, und zwar aus guten Gründen: Teuerungszulagen sind etwas Vorübergehendes; wenn der Krieg, was wir hoffen wollen, doch einmal zu Ende geht und wieder ruhigere Zeiten kommen, vielleicht nicht gerade unmittelbar nach Friedensschluss, aber einige Zeit nachher, werden voraussichtlich auch die Teuerungszulagen ganz oder zum Teil wieder wegfallen. Das ganze ist nur eine vorübergehende Erscheinung, das darf man heute doch annehmen, und infolgedessen hat es keinen Wert, diese Bezüge in die Versicherungskasse hineinzunehmen und bei ihrem Wegfall herauszunehmen, also zuerst Personal und Staat die vermehrten Einlagen zahlen zu lassen, und nachher die Beträge zurückzuzahlen.

Dazu kommt noch, dass die Teuerungszulagen begründet werden mit der Notlage, die erfordere, dass man dem Personal erhöhte Besoldungen ausrichte. In diesem Fall sollte man nicht von den erhöhten Besoldungen 6 oder 7 % wegnehmen und in eine Kasse legen, damit wird der Zweck der Teuerungszulagen geradezu aufgehoben. Wir möchten sehr daran festhalten, dass Art. 3, wie er dasteht, im Gesetz bleibt, weil er den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Luick. Wir wollen es nicht hoffen, aber es ist möglich, dass sich die Preisentwicklung so gestaltet, dass wir viel höhere Teuerungszulagen werden ausrichten müssen, als das gegenwärtig der Fall ist. Wenn das eintreten sollte, dann stehen die gesamten Besoldungen inklusive Teuerungszulagen in einem ungünstigen Verhältnis zur Rente, die ausbezahlt wird. Was ist die Folge? Dass der Staat nachher auf den Renten Teuerungszulagen ausrichten muss, wo es sich als notwendig erweist. Wir kennen die Entwicklung der Zukunft nicht, wir studieren die Frage, ob man nicht vorübergehend durch Zusatzprämien nur für die Zeit, wo die Teuerungszulagen ausgerichtet werden, diese durch die Versicherten höher versichern lassen wolle, ohne den Staat zu belasten, wobei nachher die Versicherungssumme wieder fallen und die Zusatzprämie in der Kasse bleiben würde. Das sind Fragen, die gegenwärtig studiert werden; in der Privatversicherung wird das durchgeführt, es kann sich einer temporär für gewisse Risiken versichern; wenn die Risiken nicht mehr vorhanden sind, bleibt die Prämie einfach der Kasse. Wir sehen vorläufig nicht klar in die Zukunft.

Das vorliegende Gesetz ist ein reines Rahmen- und Ermächtigungsgesetz, die Bestimmung, dass man die Teuerungszulagen nicht versichern dürfe, ist die einzige positive Bestimmung, alles andere ist Rahmengesetz. Das war der Grund, warum man schliesslich zu einem andern Antrag gekommen ist und die Streichung befürwortet. Damit ist die ganze Sache nicht präjudiziert, man kann machen, was man will. Ich begreife, wenn man gewisse Sicherungen haben will. Wir sind der Auffassung, dass die Teuerungszulage nicht versichert werden soll, jedenfalls soll sie im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht versichert werden, und solange nicht, als sie nicht eine bedeutende Höhe erreicht hat. Dem haben wir im Dekret über Teuerungszulagen an das Staatspersonal Ausdruck gegeben. Dort ist es in die Hand des Grossen Rates gelegt, ob er in dieser Richtung etwas beschliessen wolle, indem gesagt ist, dass die Teuerungszulagen für 1942 nicht versichert werden. Aber dieses Dekret gilt nur für 1942; das Gesetz wird gelten, solange überhaupt Teuerungszulagen an die Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Nun glaube ich, man könnte diese Differenz überbrücken, indem man einen andern Text wählt und ich möchte Ihnen empfehlen, zu sagen: «Die Versicherung der Teuerungszulagen wird in gleicher Weise geordnet, wie beim Staatspersonal». Dann haben wir das, was wir wollen, die Teuerungszulagen werden, solange diese beim Staatspersonal nicht versichert werden, auch bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert. Wenn man später durch die Umstände gezwungen werden sollte, den Standpunkt zu ändern, und der Grosse Rat entsprechend beschliesst, kann man die Sache für die Lehrerschaft gleich ordnen, denn dann haben wir im Gesetz dem Grossen Rat die entsprechende Ermächtigung gegeben.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe keine Ermächtigung, diesem Antrag zuzustimmen, der Regierungsrat konnte dazu nicht Stellung nehmen, daher ist es mir auch nicht möglich, mein Einverständnis zu erklären. Ich muss zugeben, dass diese etwas scharfe Bestimmung von Art. 3 vielleicht nicht ganz in allen Teilen der Situation entspricht, die irgendwann eintreten kann. Von diesem Standpunkt aus und wegen der Analogie in der Behandlung von Staatspersonal und Lehrerschaft erscheint mir der Antrag Luick erträglich; ich möchte aber doch empfehlen, Art. 3 nach Vorlage anzunehmen, dann

wollen wir den Antrag Luick in der zweiten Beratung behandeln. Dann hat die Regierung Gelegenheit, sich in aller Ruhe zu diesem Antrag zu äussern.

Jakob, Präsident der Kommission. Ich bin nicht ermächtigt, namens der Kommission unsern Antrag zurückzuziehen. Ob man heute dem Antrag Luick zustimmt oder dem Antrag der Regierung, spielt keine grosse Rolle; in beiden Fällen ist es nachher möglich, die Sache für die zweite Beratung besser zu prüfen. Ich habe einleitend betont, dass der Einbezug der Teuerungszulage in die Versicherung für beide Kassen grosse Konsequenzen nach sich zieht. Die Kommission wünscht, die beiden Kassen möchten diese Frage noch prüfen, damit man eine Unterlage bekommt. Ich möchte sagen, dass immerhin zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse ein Unterschied besteht, da die Lehrerversicherungskasse ein selbständiges Institut ohne Staatsgarantie ist, während der Staat für die Versicherungskasse seines Personals Garantie leistet.

Gfeller. Ich möchte den Rat ersuchen, Art. 3 in der ursprünglichen Fassung gutzuheissen. Wenn der Grosse Rat Teuerungszulagen gewährt, so sollte er diese in vollem Umfang zur Bekämpfung der Teuerung verwendet sehen. Das, was Herr Luick möchte, ist wohl richtig beim Staatspersonal, aber für die Lehrerschaft kann man das nicht in gleicher Form brauchen, denn hier hat man erklärt, das sei nicht Besoldung, diese Zulage werde ausschliesslich aus Rücksicht auf die Mehrkosten des Haushaltes ausgerichtet. Nun ist nicht zu verstehen, wenn man wieder etwas davon abzieht, also die Teuerungszulagen nicht voll ausrichtet. Herr Luick erklärt, es sei nicht vorauszusehen, was die Zeit bringen werde. Aber eines sehen wir: dass man diesmal mit allen Mitteln sucht, den Verlauf der Teuerung zu bremsen. Die Frage ist nur, ob die Verteilung der Waren immer noch so reicht, dass man das Volk durchhalten kann. Man darf nicht durch Massnahmen, die die Behörden treffen, der Teuerung wieder Vorschub leisten, indem man den Eindruck erweckt, als müsse sie unablässig fortschreiten. Wenn wir Art. 3 streichen, dokumentieren wir damit, dass die Teuerung in der bisherigen Art weitergehen müsse und werde. Das ist nicht gesund. Wir möchten bitten, Art. 3 beizubehalten und diese Teuerungszulage an die Lehrer grundsätzlich in die Versicherungskasse nicht einzubeziehen.

Aebersold. Wir haben zwischen drei Varianten zu entscheiden. Ich möchte wünschen, dass man sich heute zuhanden der zweiten Beratung entschliesst, das schliesst nicht aus, dass die Kommission die Frage nochmals behandelt. Ich möchte der von Herrn Dr. Luick vorgeschlagenen Lösung das Wort reden. Die Annahme der ursprünglichen Fassung bedeutet geradezu eine Sperre der Aufnahme der Teuerungszulagen in die Versicherung. Wenn die Verhältnisse ändern, müsste dieser Artikel im Gesetz extra gestrichen werden, was umständlich ist. Wenn wir den Antrag Luick annehmen, ist der Grosse Rat jederzeit kompetent, die Teuerungszulagen zu versichern oder nicht, in Verbindung mit der Regelung für das Staatspersonal. Es ist nicht von vorneherein beabsichtigt, sie zu versichern, sondern es wird nur die Tür geöffnet, wenn die Verhältnisse sich derart entwickeln, dass sich die Versicherung aufzwingt. Das soll durch Beschluss des Grossen Rates möglich gemacht werden. Ich möchte auf die gegenwärtige Situation aufmerksam machen. Wir stehen vor der Lage, dass die Pensionierten keinerlei Zulage haben, die Pensionen wurden seinerzeit sogar abgebaut. Heute stehen wir vor der Frage, ob auch hier Teuerungszulagen ausgerichtet werden müssen. Das möchten wir für die Zukunft vermeiden, und wir können es, wenn wir den Antrag Luick annehmen.

Abstimmung.

Eventuell:
Für den Antrag Luick . . . . . Mehrheit.

Definitiv:
Für Festhalten . . . . . Mehrheit.
Für den Streichungsantrag der Kommission . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 3. Die Versicherung der Teuerungszulagen wird in gleicher Weise geordnet wie beim Staatspersonal.

Art. 4.

Jakob, Präsident der Kommission. Art. 4 legt fest, dass Teuerungszulagen auch an Privatschulen ausgerichtet werden können, sofern ein Gesuch vorliegt, und zwar bis zur Hälfte. Die gleiche Bestimmung findet sich auch im Dekret.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der für die öffentlichen Schulen beschlossenen Zulagen bewilligt werden.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Dieses Gesetz gilt für solange, als dem Staatspersonal Teuerungszulagen ausgerichtet werden.

Art. 5bis.

Jakob, Präsident der Kommission. Art. 5bis legt fest, dass das Gesetz nach Annahme durch das Volk in Kraft tritt. Man möchte damit festlegen,

dass es nicht rückwirkend gemacht werden kann, das heisst, dass die Gemeinden nicht verpflichtet werden können, ihre Zulagen auf 1. Januar zurück entrichten zu müssen. Man glaubte, man sei dazu speziell im Hinblick auf die Volksabstimmung verpflichtet, damit die Bevölkerung klar sieht, ob nachher die Gemeinden noch Teuerungszulagen ausrichten müssen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung stimmt diesem Antrag zu, ich möchte nur der Vollständigkeit halber bemerken, dass der zweite Satz auch dazu gehört: «Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5bis. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Präsident. Ich frage an, ob Sie auf einen Artikel zurückkommen wollen. Das ist nicht der Fall. Ich mache darauf aufmerksam, dass in Art. 1 das Wort «fernerhin» gegenstandslos geworden ist. Es hätte nur einen Sinn gehabt, wenn die Zahl 1943 stehen geblieben wäre.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Vuille und Mitunterzeichner betreffend Darlehen der Bernischen Kreditkasse an Gemeinden.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 414.)

M. **Vuille.** La motion que j'ai eu l'honneur de déposer le 13 novembre dernier a la teneur suivante:

«Le Gouvernement est invité, en vertu de son droit de haute surveillance sur l'administration de la Caisse bernoise de crédit, à prier celle-ci d'alléger ses conditions de prêt et d'aide aux communes en tenant compte de toutes les circonstances et de tous les éléments financiers concernant ces dernières.»

Avant d'aborder le fond de la question, permettez-moi de rappeler une chose: si un grand nombre de communes bernoises, en particulier les communes horlogères du Jura, se trouvent dans la détresse, elles le doivent essentiellement au chômage provoqué par la crise économique. Du reste, dans un rapport de novembre 1940, M. le directeur des affaires communales le reconnaissait. Je tenais à souligner ce fait.

Le 19 octobre 1924, le peuple a adopté une loi instituant une caisse de crédit ayant pour but de secourir les communes qui n'avaient plus aucun crédit. Puis, vers la même époque, la situation économique s'étant améliorée, il en résulta que l'activité de la caisse ne commença réellement qu'en 1933. Depuis lors et jusqu'à fin décembre 1939, elle a accordé des prêts pour un montant de fr. 7 571 110 dont fr. 5 389 550 en faveur de communes jurassiennes mises à mal par la crise; je reconnais pleinement l'aide efficace ainsi apportée pendant cette longue période de marasme et j'en témoigne à ladite caisse toute notre reconnaissance. Mais l'ampleur même de cette action de secours — plus de cinq millions! en faveur du Jura — illustre de façon frappante les effets de la crise pour les communes n'ayant pas d'autre industrie que l'horlogerie. Dès que l'horlogerie se trouve en difficulté, c'est la paralysie presque totale de la vie économique dans ces localités; pour les communes, c'est à la fois la baisse rapide des recettes, la hausse inquiétante des dépenses nécessaires, inévitables pour soutenir la population dans le malheur.

La loi sur la Caisse bernoise de crédit dit, en son article 9 que: «Tout prêt accordé sera remboursé en 50 annuités, au maximum». Or, actuellement, en règle générale, la Caisse exige un amortissement de 5 %, ce qui paraît excessif vu les charges des communes. A notre avis, un amortissement uniforme de 3 % tiendrait mieux compte de la situation, des charges anormales et aussi de la capacité financière des localités obérées et surendettées; ce taux d'ailleurs, dépasserait encore sensiblement celui qui est prévu par ladite loi, et qui correspond à un amortissement échelonné sur 50 ans. En tout cas, un régime plus souple devrait être trouvé et appliqué, compte tenu des disponibilités financières de chaque commune. Le taux d'amortissement excessif exigé maintenant par la Caisse oblige à contracter de nouveaux emprunts et risque de faire fuir hors de nos communes toute la matière imposable. Voilà un premier point.

Un second point est celui des intérêts moratoires dus en cas de retard dans le paiement de l'annuité échue. L'article 9 alinéa 2 de la loi sur la Caisse bernoise de crédit prévoit un intérêt supplémentaire de 1 %. En 1940, cet intérêt a dû être mis à la charge de 18 communes, pour un montant total de fr. 17 568. 25 (l'année précédente,

cet intérêt de retard représentait fr. 16 914.40) dont, pour 1940, il y a eu fr. 15 682.90 qui n'étaient pas payés à la fin de l'année.

Il convient de remarquer ici que lorsque la loi fut élaborée, on ne prévoyait pas l'ampleur que prendrait la crise économique et l'on n'avait aucune idée de l'énormité des charges qui seraient mises sur les épaules des communes par une législation non appropriée aux circonstances. Dans la suite, la Direction des affaires communales a pu se rendre compte que les budgets des communes en difficulté financière étaient loin d'être équilibrés, malgré la compression des dépenses.

D'autre part, les communes doivent très souvent faire des avances de fonds qui ne concernent pas leur administration et immobilisent des sommes importantes pour lesquelles aucun intérêt n'est bonifié et ce fait augmente fatalement les embarras de trésorerie des bourses communales. Dès lors, il est compréhensible que les communes aient tant de peine à tenir leurs engagements et que l'exigence d'un intérêt de retard aggrave encore leur situation.

A mon avis, si cette disposition de la loi ne peut être abandonnée, elle devrait tout au moins être modifiée dans le sens d'une réduction des $^3/_4$ du taux actuel. C'est le deuxième point.

J'en arrive au troisième, le plus important, soit l'augmentation de la cote d'impôt. Il entre dans les intentions de la Caisse bernoise de crédit d'obliger les communes à une augmentation de leur cote d'impôt. Je suis loin de croire à un résultat satisfaisant d'une telle mesure.

Tout d'abord, une remarque: pourquoi ne prend-on pas une mesure de portée générale pour imposer cette clause à toutes les corporations obérées et surendettées? Probablement parce qu'on pense avoir plus de chances d'aboutir en prenant les communes les unes après les autres ... Mais alors il y aura inégalité de traitement, donc mesures d'exception. Est-ce juste? Je pose la question.

Toutes les communes ayant recours à l'aide de la Caisse ont un taux d'au moins 4 ‰ sur la fortune, respectivement 6 % pour le revenu de première classe, 10 pour le revenu de deuxième classe, ce qui me paraît suffisant, vu les temps pénibles que nous vivons. Du reste, la guerre a fait naître de nouveaux impôts, tant fédéraux que cantonaux et à cela s'ajoute le renchérissement constant de toutes choses, qui rend la vie amère et pénible à nos populations. Le moment paraît donc bien mal choisi pour une majoration des cotes d'impôt. Désire-t-on, par cette aggravation des charges fiscales, favoriser, accentuer l'exode de la population de nos villages industriels?

Le Gouvernement doit songer à cette éventualité, réfléchir aux conséquences inévitables et malheureuses qui ne manqueront pas de se produire. Le dernier recensement fédéral nous donne des précisions assez troublantes sur ce sujet: prenons, par exemple le district de Courtelary, celui qui a été le plus durement touché par la crise économique; depuis 1930, il a perdu 2 758 âmes de population, perte répartie comme suit par localités:

Corgémont	70
Cortébert	102
Cormoret	111
Courtelary	133
La Ferrière	53
La Heute	15
Orvin	24
Péry-Reuchenette	57
Renan	308
Romont	38
St-Imier	821
Sonceboz	146
Sonvilier	212
Tramelan-Dessus	334
Tramelan-Dessous	160
Villeret	205

Ces chiffres sont éloquents et il n'est pas difficile de déceler la cause de ce recul: la crise, qui a sévi dans l'horlogerie avant la guerre, voilà l'unique raison de cette forte diminution de la population enregistrée dans le district de Courtelary.

Dernièrement, la Direction cantonale de l'intérieur adressait aux communes bernoises une longue circulaire, relative aux mesures à prendre pour prévenir le dépeuplement des campagnes, dans laquelle on nous disait: «A notre avis, l'Etat a désormais le devoir impérieux d'empêcher que le dépeuplement de nos campagnes se poursuive.» Très bien! je suis parfaitement d'accord, mais je dis que l'Etat a aussi l'impérieux devoir d'empêcher que le dépeuplement de nos cités horlogères se poursuive. Or, si la Caisse bernoise de crédit persiste dans son intention d'obliger nos communes à une augmentation de la cote d'impôt, il est certain que l'exode de nos populations continuera. A ce propos, permettez-moi de vous donner lecture de la copie d'une lettre que l'Association des Maires et présidents de bourgeoisie du district de Courtelary adressait, le 2 décembre 1941, à la Caisse bernoise de crédit:

«Monsieur le président, Messieurs,

Notre Association a tenu une séance il y a quelque temps, au cours de laquelle différentes questions ayant trait à l'avenir de nos communes ont été discutées. Après un rapport présenté par le président soussigné, sur la situation financière des communes surendettées ou obérées de notre canton, il a été pris une décision que nous avons reçu mandat de vous communiquer.

Avant de vous en parler, nous tenons à saisir l'occasion qui nous est offerte pour remercier chaleureusement votre institution pour l'aide efficace qu'elle a accordée à nos communes depuis un certain nombre d'années. Ces remerciements s'adressent aussi aux organes de notre Canton, Conseil-exécutif et Grand Conseil, mais nous savons apprécier à sa juste valeur la façon avec laquelle cette action a été menée par votre caisse.

C'est au sujet des mesures d'assainissement que vous envisagez depuis un certain temps que notre assemblée, après de sérieuses discussions, a pris une décision sur laquelle nous désirons attirer votre attention. Il s'agit de l'augmentation du taux de l'impôt, fixé obligatoirement à 4 ‰ dans toutes les communes qui demandent une aide à votre caisse. Dans les cas de communes surendettées,

vous préconisez depuis environ une année une nouvelle augmentation des taux d'impôts. Or, notre assemblée a été unanime à trouver qu'une nouvelle augmentation des taux déjà élevés payés dans ces communes va à l'encontre des vrais intérêts économiques de ces localités.

Il est établi d'une façon irréfutable qu'une telle augmentation aggravera encore le dépeuplement des localités intéressées, dépeuplement qui a commencé depuis quelques années. C'est ainsi que la situation grave de certaines communes est due en partie au départ d'industries qui se trouvent surchargées d'impôt. Il y a trois semaines environ, nous apprenions le départ probable pour le canton de Neuchâtel d'une industrie prospère d'une localité surendettée du Vallon de St-Imier (Sonvilier). Et avec le départ d'une industrie, c'est en même temps le départ du personnel de confiance et des ouvriers qualifiés et spécialisée de l'entreprise. Il s'agit là d'éléments indispensables au relèvement financier de nos communes. On ne peut pas comparer notre situation avec celle des quelques localités de l'ancien canton ayant des taux plus élevés que les nôtres mais où les constribuables sont attachés à la propriété foncière et ne peuvent facilement changer de domicile.

Nous avons dans le Jura sud en ce qui concerne l'horlogerie, des centres d'attraction importants, comme ceux du canton de Neuchâtel, ceux du canton de Soleure et Bienne. Et le mouvement de la population dans ces directions est déjà assez sensible sans encore l'encourager. Nous ne voulons donc pas que, dans les temps difficiles que nous vivons, une telle mesure, tendant à augmenter encore les taux d'impôts pratiqués chez nous, nous soit imposée sans que les organes responsables des communes aient pousé un cri d'alarme. Il ne faut pas qu'il soit dit plus tard que la passivité des organes responsables des communes a favorisé une mesure dont les effets seront ruineux pour nos villages.

En vous priant instamment de renoncer à cette condition nous vous présentons, Monsieur le président et Messieurs, nos salutations distinguées.

Au nom de l'Association des Maires et Présidents de Bourgeosie:

Le président:
H. Strahm.

Le secrétaire:
Flotron.»

Voilà ce que pense de la question l'Association des Maires et présidents de bourgeoisie du district de Courtelary.

Je n'en dirai pas davantage, j'ai posé une question, j'espère que M. le Directeur des finances pourra nous donner une réponse satisfaisante et je prie MM. les membres du Grand Conseil de bien vouloir voter la prise en considération de ma motion.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Begründung der Motion handelt es sich um drei Fragen. Einmal um die Erstreckung der Amortisationsfristen nach Art. 9 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924, zweitens um die Frage der Reduktion oder Aufhebung des Zuschlagszinses bei Verspätung und drittens, und das ist als der «point essentiel» bezeichnet worden, um die Frage der Nichterhöhung des Steuerfusses als Bedingung für die Gewährung von Unterstützungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds. Sie sehen also, dass der Herr Motionär einmal Abänderungen des Kreditkassengesetzes von 1924 verlangt hat, zweitens eine Abänderung der Praxis gestützt auf das Gesetz von 1924, dann aber auch eine Abänderung der Praxis gestützt auf das Dekret über den Gemeindeunterstützungsfonds vom 17. September 1940. Die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung der vom Motionär aufgerollten Fragen sind also verschieden. Für die erste und zweite Frage ist allein das Gesetz von 1924 massgebend, während die dritte Frage, Erhöhung des Steuerfusses, einzig von der Dekretsbestimmung vom 17. September 1940 beherrscht wird. Das ist wesentlich, weil selbstverständlich, soweit gesetzliche Vorschriften vorhanden sind, weder dem Grossen Rat noch dem Regierungsrat anheimgestellt ist, Aenderungen vorzunehmen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn eine positive Vorschrift da ist. So steht die Sache beim Verzugszins von 1 %, indem Art. 9 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 ganz positiv sagt: «Bei verspäteter Zahlung ist vom Verfalltag an ein Zinszuschlag von 1 % der Darlehenssumme zu bezahlen.» An diese Bestimmung ist die Direktion der Kreditkasse gebunden, sie kann davon nicht abweichen, denn das Gesetz ist darüber ganz positiv. Zins und Amortisationsquote sind in halbjährlichen Raten zahlbar; wenn die Zahlung nicht pünktlich am Verfalltag erfolgt, so ist der Verspätungszins von 1 % obligatorisch. Daran kann weder die Direktion der Kreditkasse, noch die Regierung, noch der Grosse Rat etwas ändern. Man kann nicht diesen einen Prozent reduzieren, sondern das ist eine gesetzliche Bestimmung; nur wenn diese geändert würde, wären die ausführenden Organe ermächtigt, eine Aenderung vorzunehmen.

In dieser Beziehung müssen wir den Herrn Motionär enttäuschen, die ausführenden Organe können auf keinen Fall eine Aenderung vornehmen, es müsste vorher eine Gesetzesänderung vom Volk genehmigt werden. Ich nehme an, es sei nicht der Wunsch des Motionärs, dass man nur wegen dieses einen Punktes die ganze Kreditkassengesetzgebung dem Volke unterbreiten würde.

Der zweite Punkt betrifft die Zahl der Annuitäten. Hier besteht eine gewisse Latitude, indem den ausführenden Organen vom Gesetz selbst anheimgestellt ist, die Frist festzusetzen; das Gesetz bestimmt nur, dass das Darlehen in 50 Annuitäten zurückzuzahlen sei. Man darf also keine längere Amortisationsfrist zulassen, selbstverständlich hat nach dem Gesetzestext die Direktion der Kreditkasse die Möglichkeit, unter 50 Jahre zu gehen, was auch geschehen ist, indem wir 25jährige Amortisationen vorsehen. Nun handelt es sich auch da um eine grundsätzliche Frage. Der Herr Motionär wünscht, dass man über 25 Jahre hinausgehe. Die Direktion hat letzthin in einer Sitzung über die Angelegenheit eingehend orientiert und ist der Meinung, dass man die Amortisationsfrist nicht verlängern wolle, und zwar aus zwei Gründen. Einmal handelt es sich bei der bernischen Kreditkasse um eine Schuldentilgungskasse, nicht

nur um eine Kasse, die gegründet worden ist, um den Gemeinden vorübergehend aus einer Notlage zu helfen durch Gewährung von Darlehen, die von den Gemeinden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verwendet werden, in irgend einem Sinn, sei es Arbeitsbeschaffung, Unterstützung von Arbeitslosen oder Beiträge an Arbeitslosenversicherungskassen. Die Kasse ist nicht nur zu diesem Zweck gegründet worden, sondern das Gesetz schreibt positiv vor, dass diese Schuld zurückbezahlt werden solle. Ohne diesen Grundsatz wäre das Gesetz wahrscheinlich vom Volk nicht angenommen worden.

Nun ist ganz klar, dass der Wille des Gesetzgebers umso besser erfüllt wird, je rascher die Gemeinden diese Schuld zurückzahlen. Es wäre eine gewisse Schwäche, wenn man den Gemeinden gegenüber nicht darauf beharren würde, denn das Gesetz will offensichtlich, dass die Schuld innert einer bestimmten Zeit zurückbezahlt werde. Je kürzer die Frist, desto besser für die Gemeinden.

Nun gebe ich zu, dass einzelne Gemeinden in schwieriger Lage stecken, so dass wir die Frage in der Kreditkasse und im Regierungsrat, namentlich in der Kreditkasse, nochmals besprechen wollen. Das ist ein Punkt, wo man nach Gesetz etwas entgegenkommen könnte. Das ist auch der Grund, warum wir die Motion nicht einfach ablehnen wollen. Wir werden im Regierungsrat und namentlich in der Kreditkasse die Frage der Gestaltung der Amortisationen noch einmal zur Diskussion stellen. Dabei muss eines beachtet werden, das ist die Unterstützung der Gemeinden durch den Gemeindeunterstützungsfonds, um ihnen die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu ermöglichen. Das ist auch ein «point essentiel», denn in dem Moment, wo die Kreditkasse durch Gesetz geschaffen worden ist, hat niemand an einen Gemeindeunterstützungsfonds gedacht, er wurde erst durch das Gesetz von 1935 eingeführt, gemäss welchem aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe jährlich Fr. 600 000 in den Gemeindeunterstützungsfonds gelegt werden. Erst mit dem ersten Wiederherstellungsgesetz ist der Gemeindeunterstützungsfonds gegründet und es sind Mittel aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe zur Verfügung gestellt worden. Das hatten wir 1924 noch nicht, als das Gesetz dem Volk unterbreitet wurde.

Wenn nun durch den Gemeindeunterstützungsfonds eine Unterstützung der Gemeinden eingeführt wurde, so ist es klar, dass die Bestimmungen des Kreditkassengesetzes von 1924 dann nicht zahmer und lahmer behandelt werden dürfen, im Gegenteil: Wenn man aus Staatsmitteln den Gemeinden Verzinsung und Amortisation der Darlehen bei der Kreditkasse erleichtert, so sind die Bestimmungen des Kreditkassengesetzes von 1924 noch schärfer zu handhaben und die Bedingungen noch pünktlicher innezuhalten. Die Unterstützung über den Gemeindeunterstützungsfonds soll Schuldentilgung und Zinszahlung ermöglichen, sie wird im allgemeinen den schwerbelasteten Gemeinden gewährt, und geht bis zur Hälfte der Amortisation und Zinsleistung, indem man bis zu 50 % dieser Leistungen nicht nur gegenüber der Kreditkasse, sondern auch gegenüber andern Gläubigern zuschiesst. Das bringt eine sehr bedeutende Unterstützung der schwer belasteten Gemeinden.

Nun ist es sicher eine Ueberlegung, die die Direktion der Kreditkasse machen darf, dass sie sagt: Wenn man aus dem Gemeindeunterstützungsfonds in dieser Art die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erleichtert, so dürfen wir in der Auslegung des Gesetzes von 1924 nicht so weit gehen und nicht zu starke Erleichterungen in den Rückzahlungsverpflichtungen eintreten lassen. Wir wollen die Sache nochmals prüfen und lehnen daher die Motion nicht einfach ab.

Etwas anders ist es mit dem Wunsch, der sich nicht auf die Anwendung des Gesetzes bezieht, sondern die Frage der Erhöhung des Steuerfusses als Vorbedingung für die Leistungen der Kreditkasse aus dem Gemeindeunterstützungsfonds zum Gegenstand hat. Es handelt sich nicht darum, in diesem Zusammenhang von Voraussetzungen der Darlehen zu sprechen, denn dem Darlehen kommt jetzt nicht mehr eine grosse Bedeutung zu, wir haben uns höchst selten mit Darlehensbegehren zu befassen.

Hier handelt es sich um eine Bedingung, die die Kreditkasse stellen muss als Verwalterin des Gemeindeunterstützungsfonds für Zuwendungen aus diesem Fonds. Die Kreditkasse hat die Praxis, zu erklären, sie könne aus dem Gemeindeunterstützungsfonds nur dann Unterstützungen an bernische Gemeinden gewähren, wenn diese Gemeinden mindestens einen Steuerfuss von 4 Promille haben. Diese Praxis beruht, darin hat der Herr Motionär recht, weder auf einer Gesetzes- noch auf einer Dekretbestimmung. Ich muss aber den Motionär in dem Sinne enttäuschen, als ich sein Gesuch um Aenderung der Praxis nicht befürworten kann. Es ist klar, dass man in der Handhabung des Gesetzes- und Dekretsbestimmungen nicht nur auf «les communes du vallon de St-Imier» abstellen darf. Wir haben es bekanntlich mit ungefähr 500 bernischen Gemeinden zu tun, und es sind nicht nur «les communes du vallon St-Imier», die Begehren stellen, sondern solche Begehren kommen aus dem ganzen Kanton, und die Kreditkasse muss in ihrer Praxis die gesamten Verhältnisse berücksichtigen.

Da haben wir den etwas merkwürdigen Zustand, dass bei schwer belasteten Gemeinden im Jura vielfach der Steuerfuss wesentlich geringer ist als bei schwer belasteten Gemeinden im alten Kantonsteil. Ich habe mir eine Statistik geben lassen und stelle auf Grund derselben folgendes fest: Im alten Kantonsteil haben total 91 Gemeinden einen Steuerfuss von 4,5 Promille und darüber. Um was für Gemeinden handelt es sich? Teilweise um Gemeinden, von denen man annehmen darf, dass sie recht gut stehen, da sie noch nie an Kreditkasse oder Gemeindeunterstützungsfonds gelangt sind, so zum Beispiel Radelfingen bei Aarberg. Diese Gemeinde wirtschaftet selbst, und wir haben von ihr noch nie ein Begehren bekommen. Sie hat aber einen Steuerfuss von 5,2 Promille, Seedorf einen solchen von 5,6 Promille, Rütschelen 5 Promille.

Nun die oberländischen Gemeinden. Adelboden ist infolge der Krise in der Fremdenindustrie und wegen seiner ausgesprochen kleinbäuerlichen Bergbevölkerung eine schwerbelastete Gemeinde, ihr Steuersatz beträgt 5,2 Promille. Reichenbach, dem

Namen nach eine reiche und sehr bekannte Gemeinde, hat einen Steuersatz von 5,3 Promille, Schwanden bei Brienz 5 Promille, Bleiken 5 Promille, Innerbirrmoos 5 Promille, Wahlen 5 Promille, Wahlern 4,6 Promille, Albligen 5 Promille, Belp 5 Promille, Gurzelen 5 Promille, Kaufdorf 5,5 Promille, Mühleturnen und Seftigen 5 Promille, Toffen 6 Promille, Wattenwil 5,5 Promille, also alle diese prächtigen Gemeinden im Gürbetal, Därstetten, Diemtigen, Boltigen, Lenk je 5 Promille, Zweisimmen 5,5 Promille.

Man könnte diese Reihe noch wesentlich vermehren. 91 Gemeinden im alten Kantonsteil haben einen Steuerfuss von 4,5 Promille und darüber. Wenn es sich darum handelt, einer schwer belasteten Gemeinde aus dem Gemeindeunterstützungsfonds eine Unterstützung zu gewähren, so können wir das nicht tun, ohne den Steuerfuss der betreffenden Gemeinde als Grundlage der Behandlung zu nehmen. Wenn die Kreditkasse auf einen Steuerfuss von mindestens 4 Promille abstellt, ist das nicht übertrieben. Eine Gemeinde, die noch nicht 4 Promille erhebt, muss auch, wenn sie schwer belastet ist, in erster Linie selbst Anstrengungen machen, um ihre Lage zu verbessern, bevor sie überhaupt aus Staatsmitteln über den Gemeindeunterstützungsfonds subventioniert werden kann.

Es ist durchaus richtig, dass für die Gemeinden des Vallon die Frage der Abwanderung eine grosse Rolle spielt, und in dem Schreiben der Maires vom 2. Dezember 1941 ist das richtig ausgeführt und auch heute in den Ausführungen des Motionärs zutage getreten. Die Abwanderung erfolgt teilweise Richtung Biel, teilweise nach Neuenburg, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. Aber die gleiche Erscheinung haben wir nicht nur im Jura und im St. Immertal, sondern auch in andern Teilen des Kantons. Wir müssen überhaupt im ganzen Gebiet des Kantons gegen diese Abwanderung in die Städte und industriellen Zentren, bezw. gegen die noch grössere Zunahme dieser Abwanderung kämpfen. Es ist richtig, dass dabei die Lage der Gemeinden, daher auch der Steuerfuss eine gewisse Rolle spielt. Darüber besteht kein Zweifel, aber das ist nicht nur eine Frage, die allein vom St. Immertal aus betrachtet werden kann, sondern dabei müssen wir die Verhältnisse im ganzen Kanton ins Auge fassen.

Wir müssen also feststellen, dass wir in andern Gemeinden noch viel höhere Steuerfüsse haben als 4 Promille, die als Voraussetzung für Gewährung einer Unterstützung gelten, und von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir die Gemeinden im Jura gleich behandeln und können für sie nicht besondere Verfügungen treffen, sondern müssen daran festhalten, dass ihnen erklärt wird: Wenn eine Unterstützung aus dem Gemeindeunterstützungsfonds gewährt werden soll, müsst Ihr einen Steuerfuss von mindestens 4 Promille festsetzen.

Die Ausführungen des Herrn Motionärs gehen dahin, dass er wünscht, es möge entweder der Zins oder der Verzugszins herabgesetzt oder der Verzugszins aufgehoben werden. Ich habe schon ausgeführt, dass wir dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind. In zweiter Linie wünscht er eine Erstreckung der Amortisationsfrist. Da könnten wir noch etwas entgegenkommen und dabei doch im gesetzlichen Rahmen von 50 Jahren bleiben. Das ist eine Frage, die geprüft werden kann. Was die Frage des Steuerfusses anbetrifft, so wäre die Kreditkasse frei, eine Aenderung vorzunehmen, aber ich glaube, die Ueberlegungen, die die Direktion der Kreditkasse macht, um zu begründen, warum sie am Steuerfuss von 4 Promille festhalten muss, entsprechen den gegebenen Verhältnissen, so dass man von dieser Bedingung nicht wird abgehen können. In diesem Sinne nehmen wir die Motion zur Prüfung entgegen.

M. **Vuille.** Je prends acte avec satisfaction que M. le directeur des finances ne s'oppose pas d'emblée à ma motion.

En ce qui concerne l'amortissement, on nous dit que l'on serait d'accord d'étudier notre requête — si j'ai bien compris. — En ce qui concerne les intérêts moratoires, je ne veux pas insister, mais je me permettrai de le faire sur un troisième point: l'augmentation de la cote d'impôt.

En effet, étant donné l'augmentation constante du coût de la vie, une aggravation des charges fiscales ne serait vraiment pas comprise par nos populations. Symptomatique à cet égard est l'incident survenu la semaine dernière à Porrentruy, où, comme la presse nous l'a appris, l'assemblée communale a refusé le vote d'une augmentation de la cote d'impôt. Et pourtant, il semble que là on pouvait à la rigueur l'accepter puisque le taux actuel est de 3,5 ‰. Toute majoration fiscale est impopulaire, cela va de soi, mais étant donnée la situation, est-ce bien le moment de songer à une mesure qui ne peut manquer de susciter de l'agitation et de la mauvaise humeur, alors que nous avons tant besoin de calme et d'unité?

A situation exceptionnelle, mesures exceptionnelles. La Caisse bernoise de crédit serait donc bien inspirée de renoncer à son dessein. La loi actuelle est déjà assez dure en ce qui concerne les déductions pour charges de famille, en regard du coût de la vie; il me semble que cela devrait suffire. Ah! dans des temps normaux, ce serait une autre affaire, nous ne nous ferions pas prier, nous ferions un effort. Et cet effort nous le ferons, quand cela nous sera possible, c'est entendu. Mais à l'heure actuelle, encore une fois, le moment est mal choisi et l'on ne devrait pas insister.

La semaine passée, M. le conseiller fédéral Stampfli déclarait, dans une manifestation publique: «Le renchérissement du coût de la vie est l'un des plus graves soucis du Gouvernement fédéral, car il menace de compromettre l'équilibre économique et financier du pays.» Le Gouvernement bernois doit, lui aussi, se soucier de cet état de choses et surtout ne point aggraver la situation par des mesures inopportunes; or, toute augmentation de la cote d'impôt est une mesure inopportune en ce moment et je me permets donc d'insister encore une fois pour que la question soit reconsidérée attentivement en ayant égard aux difficultés de nos communes.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Brändli betreffend Steuerbefreiung der Ansprüche aus Versicherungsvertrag.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 458.)

Brändli. Im November habe ich folgendes Postulat eingereicht:

«Der Vermögenserwerb von Todes wegen unterliegt nach Gesetz der Erbschaftssteuer, derjenige aus Versicherungsvertrag, namentlich im Fall einer Begünstigung zugunsten Dritter, gemäss verwaltungsgerichtlicher Praxis der Schenkungssteuer.

Nach Art. 15 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer geniessen Zuwendungen von Todes wegen bis zu einem gewissen Grad eine merkliche Steuerbefreiung, was für ärmere Leute als Erbschaftsanwärter sich wohltuend auswirkt. Der Vermögenserwerb kraft Versicherungsvertrag wie gekennzeichnet kennt diese Steuerbefreiung nicht, was zur Folge hat, dass oft Anwärter in recht bescheidenen Verhältnissen bei einem solchen Vermögensanfall zur Besteuerung herangezogen werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, wie der Steuerbefreiung für Ansprüche aus Versicherungsvertrag analog dem Art. 15 des Gesetzes Rechnung getragen werden kann.»

Mein Postulat bewegt sich in der Richtung der Tendenz, die bereits durch andere Begehren an den Regierungsrat zum Ausdruck gekommen ist. Auch ich will den kleinen Leuten auf steuerlichem Gebiet entgegenkommen, im Sinne einer vertretbaren Steuergerechtigkeit.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss kantonalem Gesetz vom Jahre 1919 ist eine durchaus gerechte Steuer, es wäre nur zu wünschen, dass diese Steuer einmal eine umfassende Ordnung auf eidgenössischem Boden erfahren würde. Unser Gesetz unterscheidet Vermögenserwerb von Todes wegen, der der Erbschaftssteuer unterliegt, und Vermögenserwerb kraft Vertrag oder durch Schenkung, der der Schenkungssteuer unterliegt. Erblasser und Schenker müssen nach Gesetz Wohnsitz im Kanton Bern haben. Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt nach Art. 3 jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen und Rechten, ferner eine entgeltliche Zuwendung, bei der die Leistungen des einen Teils in einem offenbaren Missverhältnis zu den Gegenleistungen der Gegenpartei stehen, wie zum Beispiel bei Versicherungen. Versicherungsleistungen werden einer Schenkung gleichgestellt und sind schenkungssteuerpflichtig, und zwar im Umfang des durch die Gegenleistungen nicht gedeckten Betrages.

Mit meinem Postulat habe ich Zuwendungen aus Versicherungsvertrag im Auge, die im Gesetz keine Regelung gefunden haben. In dieser Richtung weist das Gesetz eine Lücke auf. Die verwaltungsgerichtliche Praxis hat diese Lücke geschlossen, indem sie diese Zuwendungen aus Versicherungsvertrag als steuerpflichtig erklärt hat, wenn eine Drittperson als Begünstigter bezeichnet worden ist. Eine solche Begünstigungsklausel kommt nach Gesetz einem Vertrag zugunsten Dritter gleich. Der Anspruch aus Versicherungsvertrag ist aber in erster Linie ein Anspruch des Versicherungsnehmers, sei es für den Erlebensfall, sei es für den Todesfall. Wenn beispielsweise der Versicherungsnehmer keine Begünstigungsklausel aufgestellt oder eine solche zugunsten Dritter nachträglich aufgehoben hat, so wird in diesem Fall der Versicherungsanspruch Bestandteil der Erbschaft und gelangt nach den Gesetzen der Erbfolge zur Verteilung unter die rechtmässigen Erben, fällt somit unter die Erbschaftssteuerpflicht. Hält der Versicherungsnehmer diese Begünstigungsklausel bis zu seinem Ableben und bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme aufrecht, so wirkt sich der Anspruch der begünstigten Drittperson aus als ein Vermögenserwerb kraft Vertrag und bedeutet eine Schenkung. Es handelt sich in solchen Fällen nicht um einen Vermögenserwerb von Todes wegen im Sinne des Erbrechtes. Aus diesen Erwägungen ist es möglich, dass bedürftige Hinterlassene, Ehegatten oder Nachkommen, beispielsweise eine überschuldete Hinterlassenschaft ausschlagen können, wobei aber der Anspruch auf Versicherungssummen trotzdem ungehindert geltend gemacht werden darf. Darin kommt der Unterschied zwischen den Ansprüchen aus Erbschaft und aus Versicherungsvertrag deutlich zum Ausdruck.

Eine besondere Zuwendung kraft Vertrag zugunsten der begünstigten Drittpersonen, die ohne Entgelt und freiwillig erfolgt, bedeutet nach den Ueberlegungen der Verwaltungsgerichtspraxis eine Schenkung und wird somit schenkungssteuerpflichtig, und nicht etwa erbschaftssteuerpflichtig. Die Lücke im Gesetz erweist sich auch hier. Während Art. 15 des Gesetzes für den Vermögenserwerb von Todes wegen einige wesentliche Erleichterungen schafft, durch abzugsfreie Minima, übergeht die verwaltungsgerichtliche Praxis diese Erleichterungen für Versicherungsansprüche zugunsten Dritter, was sich als Härte und Ungleichheit auswirkt. Art. 15 sieht beispielsweise folgende Abzüge vor: Fr. 5000 für jeden Kindesstamm bei Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil Fr. 20000 nicht übersteigt, und Fr. 5000, bei Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb Fr. 20000 nicht übersteigt. Das sind Erleichterungen, für im Falle des Vermögenserwerbes aus Erbschaft, die sich für kleine Leute wohltuend auswirken und dem Gesetz ohne Zweifel den Stempel der sozialen Gerechtigkeit aufdrücken.

Anders beim Vermögensfall aus Versicherungsvertrag mit Begünstigung zugunsten Dritter. Dabei habe ich namentlich die Versicherungsleistungen aus sogenannten «Heftliversicherungen» im Auge, eine Versicherungsart, die in minderbemittelten Kreisen sehr stark verbreitet ist, wobei im Todesfall infolge Unfalls Versicherungssummen von Fr. 3000 bis 5000 ausbezahlt werden. Mir sind aus meiner jahrelangen Tätigkeit eine Reihe von Fällen durch die Hände gegangen, wo der Steuerbetrag ohne Abzug auf Heller und Pfennig entrichtet werden musste. Ein neuer Fall liegt vor mir, der mir Anstoss zur Einreichung dieses Postulates gegeben hat. Es handelt sich um eine 58jährige Frau, die letztes Jahr ihren Ehemann durch Unfall verloren hat. Die Frau selbst ist kränklich, invalid und erwerbsunfähig, Vermögen ist keines vorhanden, die Eheleute haben infolge der jahrelangen Krisis in der Uhrenindustrie in ärmlichen Verhältnissen ge-

lebt. Durch eine solche «Heftliversicherung» ist der Witwe, also der Begünstigten, eine Summe von Fr. 4000 zugefallen. Die Frau würde früher oder später trotz dieser Fr. 4000 der Armenbehörde anheimfallen. Darum erscheint es mir ungerecht, dass man dieser 58jährigen Frau nach den geltenden Bestimmungen noch Fr. 100 an Steuer abknöpft, um sie ihr später auf dem Wege der Armenunterstützung wieder zukommen zu lassen.

Man wird uns vielleicht auf den Gnadenweg, den Weg des Steuernachlassgesuches verweisen, wie das bisher geschehen ist. Ich bin der Meinung, dass man der Steuerverwaltung eine wesentliche Arbeitsersparnis und Erleichterung bringen kann, wenn man die Sache im Gesetz anders ordnet. Diese Neuregelung stelle ich mir so vor, dass auch hier wie in Art. 15 für die Erbschaftssteuer ein sogenanntes abzugsfreies Minimum eingeführt werden soll, indem man vielleicht eine Gesetzesänderung vornimmt oder auf eine andere Art, wenn man glaubt, damit den Rank zu finden. Ich möchte dem Rat empfehlen, dem Postulat zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grundlage der Anfrage ist eine zweifache, einmal muss ein Versicherungsvertrag zugunsten eines Dritten, also eines Begünstigten, vorhanden sein und ferner muss der Versicherte gestorben sein, denn wenn jemand stirbt, der einen Versicherungsvertrag zugunsten von Dritten gemacht hat, taucht die Frage auf, ob von diesem Vermögensanfall kraft Versicherungsvertrag von diesem Dritten eine Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer bezahlt werden soll. Wie aus den Ausführungen des Herrn Postulanten hervorgeht, hat das Verwaltungsgericht die Auffassung, es sei eine Schenkungssteuer zu zahlen. Es bestehe also eine Schenkungssteuer-, nicht eine Erbschaftssteuerpflicht.

Das würde nichts ausmachen, wenn die Vorschriften über Schenkungs- und Erbschaftssteuer die gleichen wären, wenn namentlich die gleichen Abzugsmöglichkeiten vorhanden wären. Aber nun sind die Bestimmungen nicht die gleichen, indem nur dann die vom Herrn Postulanten erwähnten Abzüge gemacht werden können, wenn es sich um eine Erbschaftssteuer handelt, nicht aber, wenn es sich um eine Schenkung handelt.

Wir haben die Frage im Regierungsrat behandelt, und ich nehme an, der Herr Postulant werde zufrieden sein, wenn ich ihm erkläre, dass der Regierungsrat unterm 30. Januar 1942 einen Beschluss gefasst hat, der folgendermassen lautet:

«Die Erbschaftssteuerveranlagungsbehörde wird ermächtigt, den Vermögenserwerb aus Versicherungsvertrag kraft Begünstigungsklausel inskünftig so zu behandeln, als ob er erbschaftssteuerpflichtig wäre, so dass

1. die ausserordentlichen Abzüge der Ziffern 4 und 5 des Art. 15 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ebenfalls zugelassen sind;

2. im Falle genannter Vermögenserwerb zur Tilgung eines Passivüberschusses der bezüglichen Erbschaft tatsächlich verwendet wird, trotz der Vorschrift des Art. 80 VVG Kompensation zuzulassen.»

Ich glaube, wenn je ein Postulant sich hat befriedigt erklären können, durch die Haltung der Regierung, so Herr Brändli, es ist also nicht mehr nötig, das Postulat entgegenzunehmen, es ist bereits erledigt.

Brändli. Ich möchte Herrn Regierungsrat Guggisberg und dem Regierungsrat für die Erledigung des Postulates wärmstens danken.

Präsident. Das Postulat ist damit zurückgezogen.

Postulat des Herrn Grossrat Weber (Treiten) betreffend Abnahme der Zuckerrübenernte durch die Zuckerfabrik Aarberg.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 363.)

Weber (Treiten). Ich habe in meinem Postulat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die durch die Verzögerung der Rübenablieferung an die Zuckerfabrik Aarberg für die weitere Bebauung des betreffenden Landes, speziell für die Aussaat von Wintergetreide entstehen. Die Ausdehnung des Rübenbaues in den letzten Jahren und damit der grosse Ernteanfall hat zu einer immer stärkeren Verschlechterung der Ablieferungsmöglichkeiten geführt. Auf dem Bahnhof unserer Gemeinde konnten bis vor einem Jahr noch täglich 7 Waggons verladen werden, heute aber, wo die Anbaufläche bedeutend grösser ist, bloss noch 3—3½ Wagen. Das führt dazu, dass es viel länger geht, bis diese Rüben abgeliefert sind. Dabei handelt es sich um ein Areal von rund 70 ha mit zirka 3000 t Rüben. Viele Produzenten können diese Rüben erst im November oder sogar Dezember verladen. Das gilt auch für die Ablieferung per Fuhrwerk, und dabei geht mit dem Warten der Fuhrwerke sehr viel Zeit verloren.

Das hätte an und für sich nicht viel zu sagen, auch wenn diese Verladearbeiten bei Frost und Schnee absolut nicht angenehm sind, wenn nicht dieses Rübenland angesät werden müsste, um eine richtige Fruchtfolge einhalten zu können. Da ergeben sich die grössten Schwierigkeiten. Entweder kann sehr spät angesät werden oder die Rüben müssen abgeführt werden, ohne zugleich verladen werden zu können, sie müssen irgendwo gelagert werden. Welches Risiko eine späte Aussaat im letzten und in diesem Jahr bedeutete, das ist jedem Landwirt bekannt. Dass man im gegenwärtigen Moment im Hinblick auf unsere Versorgungslage dieses Risiko nicht sollte eingehen müssen, wird auch jeder Nichtlandwirt einsehen. Die Notwendigkeit, die Rüben abzuführen, ohne sie zugleich auf die Bahn verladen zu können, bedingt eine doppelte Arbeit, bringt einen absoluten Leerlauf, und das ist im Zeitpunkt der strengsten Arbeit unserer Bauern, im Herbst, und angesichts des Mangels an Arbeits- und teilweise Zugkräften nicht zu verantworten und darf diesen Leuten nicht zugemutet werden.

Als ich auf dem Kriegsernährungsamt einmal mit Herrn Dr. Wahlen über diese Schwierigkeiten sprach, hat er mir vorgeschlagen, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, diese Rüben auf dem Bahnhof abzulagern, um sie später von dort aus zu verladen. Aber das lässt sich nicht tun, weil bei jeder

Anlieferung der Gewichtsabzug und auch der Zuckergehalt festgestellt werden muss. Die Fabrik sagt, es gehe wegen der Bahn nicht gut, und die Bahn erklärt, es sei der Fabrik nicht möglich. Der Mangel an Rollmaterial ist uns ja bekannt; dass die Abnahme dieser riesigen Ernte in einer kurzen Zeit ungeheuer Arbeit verursacht und nicht leicht ist, wissen wir auch. Ich möchte auch nicht das Unternehmen angreifen, ich bin mir wohl bewusst, welch grosse wirtschaftliche Bedeutung es für unsere Gegend und für weite Kreise hat. Aber es handelt sich dabei um die nachteiligen Folgen für die Aussaat. Dazu kommt die Frostgefahr, die sicher grösser ist, wenn die Rüben bei den Bauern sind, als in der Fabrik, wo die Kälte den grossen Haufen nicht viel anhaben kann. Aber auch das finanzielle Moment spielt eine Rolle, speziell bei den Klein- und Schuldenbauern. Es ist ein Unterschied, ob sie das Geld für diese Rüben im November, wenn der Zinstag da ist, bekommen, oder erst am Neujahr. Nebenher gesagt, gibt es auch Pflanzer bei uns, die sich daran stossen, dass Pflanzer aus Gemeinden, die seinerzeit bei der Errichtung der Fabrik finanziell geholfen, Aktien übernommen haben, welche jahrelang keinen Zins abgeworfen haben, mit der Ablieferung warten müssen, wogegen neue Produzenten vom Bodensee oder vom Genfersee her rechtzeitig abliefern können. Das alles nur nebenbei, das ist nicht wesentlich, sondern diese Schwierigkeiten beim Ansäen. Ich möchte aus diesem Grund die Regierung bitten, ihren Einfluss, den sie kraft der Beteiligung des Staates an diesem Unternehmen hat, geltend zu machen, damit diese Ablieferungsmöglichkeiten nicht noch immer schlechter werden, sondern wenn irgend möglich verbessert werden können.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um ein Gebiet, das weder den Regierungsrat noch den Grossen Rat direkt angeht, um die Ordnung der Rübenanfuhr in die Zuckerfabrik Aarberg während der Ernte. Nur deswegen, weil der Staat Hauptaktionär der Zuckerfabrik Aarberg ist, besteht Anlass, darüber zu reden. Wir können uns aber von Seiten des Regierungsrates in diese rein technische Angelegenheit der Zuckerfabrik Aarberg nicht einmischen. Selbstverständlich können wir den Postulanten und Interpellanten nicht hindern, die Sache im Grossen Rat zur Sprache zu bringen, aber ich betone, das ist weder eine Angelegenheit des Grossen Rates noch des Regierungsrates, sondern typisch eine organisatorische Frage, die die Direktion der Zuckerfabrik berührt und mit der Verarbeitungskapazität der Fabrik im Verhältnis zur Ernte zusammenhängt. Wieviel die Fabrik an einem Tag verarbeiten kann, das ist die Hauptfrage. In dieser Beziehung wird dem Postulanten bekannt sein, dass die Zuckerfabrik Aarberg in den letzten zehn Jahren wesentlich vergrössert worden ist. Die Verarbeitungskapazität ist mindestens verdoppelt worden. Das ist ein grosser Erfolg für die bernische Volkswirtschaft und dieser wurde erreicht in Verbindung mit der Eidgenossenschaft, weil die Fabrik nicht nur Rüben aus den Kantonen Bern, Solothurn und Waadt verarbeitet, sondern die gesamte schweizerische Zuckerrübenernte. Die Fabrik ist verpflichtet, Rüben auch aus dem Tessin und der Ostschweiz anzunehmen. Es ist klar, dass auch diese neuen Kunden der Zuckerfabrik Aarberg das Recht haben, innert normaler Frist ihre Produkte abgenommen zu sehen.

Da ist es klar, dass die Ernte praktisch nur gestützt auf einen peinlich ausgearbeiteten Plan angeführt werden darf. Wir können es nicht den Produzenten überlassen, wann sie auf ihrer Station verladen oder wann sie mit ihren Wagen vor die Zuckerfabrik fahren wollen, sondern es muss ein Plan für die gesamte schweizerische Ernte aufgestellt werden. Es werden im Tag mindestens 3—400 Fuhrwerke angeführt, und im fernern 160—180 Eisenbahnwagen, von Anfang Oktober bis Ende Dezember. Die Herren können daraus ermessen, dass es einen kleinen Generalstäbler braucht, um die ganze Sache in Ordnung zu halten. Es ist eine sehr schwierige, aber dankbare Aufgabe für die Leitung der Zuckerfabrik, hier Ordnung zu halten. Dass es dabei nicht ohne Reibungen abgeht, ist selbstverständlich. Bis jetzt ist es der Fabrik gelungen, einigermassen Ordnung zu halten. Man kann also nicht alle Rüben am ersten Tag kommen lassen. Im allgemeinen anerkennt man die Schwierigkeiten und findet sich damit ab, umso mehr, weil seit 1941 die Fabrik dazu übergegangen ist, von einem gewissen Datum an einen Preiszuschlag zu gewähren, wodurch der Nachteil der späteren Lieferung kompensiert wird. Es sind natürlich gewisse Nachteile vorhanden, so zum Beispiel der, dass der Landwirt die Rüben auf seine Kosten und Gefahr an einem Ort lagern muss. Die Fabrik erklärt aber, das sei bei gutem Willen immer möglich, ohne dass grosse Nachteile entstehen. Gewiss muss der Landwirt für die Aussaat das betreffende Feld abräumen und die Rüben an einem andern Ort lagern, aber der Nachteil, der dadurch entsteht, wird durch einen Zuschlag kompensiert.

Wir wollen mit der Zuckerfabrik Aarberg gestützt auf die heutigen Ausführungen des Herrn Postulanten die Sache nochmals besprechen, wir können aber nicht in Aussicht stellen, dass grundsätzlich etwas geändert wird. Die Fabrik legt schon jetzt den besten Willen an den Tag, um ihren Lieferanten auch in dieser Beziehung nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . . Mehrheit.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichts.

Bei 92 ausgeteilten und 83 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 25 leer und ungültig, gültige Stimmen 58, somit bei einem absoluten Mehr von 30 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr S. Bitterlin, Ingenieur-Adjunkt, in Wynau, mit 58 Stimmen.

Motion der Herren Grossräte Raaflaub und Mitunterzeichner betreffend Revision des Steuergesetzes.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 477.)

Präsident. Herr Raaflaub hat mit einer Anzahl von Mitunterzeichnern in der letzten Session eine Motion über die Totalrevision des Steuergesetzes eingereicht. Wie Sie wissen, ist Herr Raaflaub erkrankt, und es ist ihm nicht möglich, die Motion zu begründen. Er würde es aber begrüssen, wenn die Motion dennoch behandelt werden könnte. Die Motion sollte auf Beschluss der freisinnigen Fraktion begründet werden durch Herrn Wälti; Herr Wälti hat aber die Motion nicht unterzeichnet, weil er im Moment der Einreichung derselben im Militärdienst war. Ich möchte den Rat anfragen, ob er trotzdem einverstanden ist, dass Herr Wälti die Motion begründet. (Zustimmung.)

Wälti. Herr Finanzdirektor Raaflaub hat am 19. November 1941 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Gesamtrevision der bernischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetzgebung neuerdings an die Hand zu nehmen.»

Ich möchte mich bei der Begründung der Motion weitgehend an die Auffassungen des Herrn Motionärs selbst halten, die er mir schriftlich übergeben hat. Schon im letzten Weltkrieg, anlässlich des Entscheides über das heute noch geltende Steuergesetz von 1918 hat sich gezeigt, dass Kriegszeiten zur Neuregelung der Steuergesetzgebung günstige Voraussetzungen schaffen können. Der Volksentscheid vom 25. Januar dieses Jahres über das kantonale Wehrsteuergesetz hat erneut bewiesen, dass es im Krieg möglich ist, zustimmende Volksentscheide zu neuen Steuergesetzen zu bekommen. Angesichts der immer neuen Aufgaben, die aus der Kriegswirtschaft der Oeffentlichkeit (Bund, Kantone und Gemeinden) erwachsen, die neue Lasten bringen, aber regelmässig sich im Interesse des ganzen Volkes auswirken, versteht sicher der Bürger, dass dem Staat auch neue Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Die ausserordentlich starke verwerfende Minderheit gegen das Wehrsteuergesetz hat aber auch gezeigt, dass offensichtlich die Steuern für grosse Teile unseres Volkes zu einer Höhe angewachsen sind, dass ernsthafte weitere Belastungen kaum mehr erträglich sind, so dass feststeht, dass die Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung nicht stärkere Belastungen bringen dürfte; im Gegenteil, es sollte ein besserer Ausgleich der Lasten vorgenommen werden.

Wie dem Grossen Rat bekannt ist, steht die Frage der Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung seit bald 20 Jahren zur Besprechung. Kaum war das Steuergesetz von 1918 unter Dach, so zeigte sich schon, dass es ein System aufweist, das viel zu starr ist und das der damaligen Teuerung nicht Rechnung tragen konnte; es musste durch ausserordentliche behördliche Zwischenentscheidungen zum Beispiel das abzugsberechtigte Minimum wesentlich erhöht werden. Eine grössere Revision, die anfangs der Zwanzigerjahre stattfand, zeitigte ein verwerfendes Ergebnis; erst im Jahre 1926 ist es gelungen, eine Anzahl steuerrechtlicher Bestimmungen durch Volksentscheid so zu erledigen, dass die bisherige Praxis legalisiert, also dem Gesetz entsprechend gestaltet werden konnte.

Seither ist der Wunsch nach einer Totalrevision der Steuergesetzgebung nicht verstummt; die kantonale Finanzdirektion und die Regierung haben sich dieser Lage auch nicht verschlossen, sondern haben anfangs der Dreissigerjahre dem Grossen Rat einen Entwurf zu einem neuen Steuergesetz übermittelt; es wurde auch eine Spezialkommission ernannt, die den Entwurf bereits behandelt hat.

Dieser Entwurf ging aber von der Lage des Staates aus, wie sie sich in den Jahren 1928 ff. gestaltet hatte, wo die allgemein günstige Wirtschaftslage sich auch auf die Staatsrechnung günstig ausgewirkt hat, so dass der damals errechnete Ertrag der Steuern es ermöglicht hätte, gewisse Milderungen und Erleichterungen zu bringen, vor allem bei den Schichten der kleinen Steuerzahler.

Im Augenblick aber, wo das Gesetz im Grossen Rat hätte zur Beratung kommen sollen, kam der überraschende Umschwung in der allgemeinen Wirtschaftslage, es kam die Wirtschaftskrise, und das Steuergesetz konnte nicht mehr weiter behandelt werden. Die Totalrevision der Steuergesetzgebung wurde infolgedessen verunmöglicht. Es kamen die sieben mageren biblischen Jahre, die eine steuerliche Aenderung nicht erlaubten; die Arbeitslosigkeit brachte Staat und Gemeinden grosse neue Lasten, und das neue Gesetz über die Arbeitslosenversicherung hat statt einer Erleichterung dem Steuerzahler neue Steuererhöhungen gebracht.

In den Jahren 1935 und 1937 wurden vom Berner Volk zwei Gesetze angenommen, die das Gleichgewicht im Staatshaushalt hätten herstellen sollen. Die beiden Gesetze brachten neben den eigentlichen Sparmassnahmen weitere steuerliche Belastungen. Vor dem Krieg und seit dem Krieg sind auf dem Gebiete des Bundes und des Kantons weitere Steuergesetze neu in Kraft getreten, so dass wir heute eine Unzahl von Steuergesetzen in Staat und Gemeinde haben.

Seit dem Krieg hat aber auch die Staatsrechnung eine Verbesserung erfahren. Es darf darauf verwiesen werden, dass durch die Anteile des Kantons am eidgenössischen Wehropfer, am Abwertungsgewinn und an der Wehrsteuer die kantonalen Finanzen eine gewaltige Erleichterung erfahren haben. Die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs in den letzten Jahren hat auch den Kanton insofern in eine bessere Lage gebracht, als er den Zinsendienst nicht mehr in gleichem Masse aufbringen musste wie früher.

Auf der andern Seite ist festzustellen, dass der Bürger und Steuerzahler vielfach, besonders in den städtischen Verhältnissen, durch die Entwicklung der Teuerung so schwer mitgenommen ist, dass eine weitere Belastung kaum möglich ist. Die Erhöhungen der kantonalen Steuern in den Finanzgesetzen der Dreissigerjahre sind bedeutend, dazu kommen die neuen Kriegsabgaben, Wehropfer für den Bund und die neue Wehrsteuer im Jahre 1941 für den Bund und 1942 für den Kanton.

Auch die Wehrmannsausgleichskasse hat generell eine zweiprozentige Mehrbelastung der Einkommen der Unselbständigerwerbenden gebracht und das Lohnkonto der Selbständigerwerbenden mit 2 % belastet.

Wir müssen heute feststellen, dass ein sehr bedeutender Teil der Teuerung direkt und indirekt die Bevölkerung in Form der starken Erhöhung der Steuerlasten aller Art belastet; es ist klar, dass auch alle indirekten Abgaben, wie Umsatzsteuer, Tariferhöhungen etc., Teuerungsfaktoren darstellen. Wenn wir den Kampf gegen die Teuerung richtig durchführen wollen, müssen auch alle Teile der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) sich dahin einigen, mit möglichst bescheidenem Aufwand, soweit der Staatszweck dies noch erlaubt, die öffentlichen Aufgaben durchzuführen, die Steuerbelastung so mässig zu gestalten, als ein moderner, ausgeglichener Staatshaushalt es zulässt, und angesichts der Verknappung des Angebots an Rohstoffen und Lebensmitteln den Verbrauch überall auf das Notwendigste zu beschränken.

Auf steuerlichem Gebiet haben wir heute einen recht bedauerlichen Wirrwarr der Gesetzgebung, der Bürger muss sich neben den kantonalen Gesetzen noch auf das eidgenössische Wehropfer und die Wehrsteuer einstellen. Das Wehropfer ist eine reine Vermögensabgabe, die Wehrsteuer ist eine Einkommensabgabe, mit ergänzender Abgabe auf dem Vermögen. Dazu kommt das kantonale Wehrsteuergesetz, das wieder einen Teil des eidgenössischen Wehrsteuergesetzes bildet, und nachher kommen die kantonalen und Gemeindesteuergesetze und Verordnungen, so dass es dem Bürger fast nicht mehr möglich ist, sich in den Belastungen, die ihm auferlegt werden, zurechtzufinden; es braucht schon eine gewisse Intelligenz und Klugheit, wenn man die Steuererklärungen richtig ausgefüllt einreichen will, ohne zu riskieren, dass man nachher mit Busse bedacht wird. Wir haben in letzter Zeit gesehen, dass in Zusammenhang mit der Wehrsteuer sehr starke Bussen ausgesprochen wurden, wenn bei der Wehrsteuererklärung nicht genügende Angaben gemacht wurden. Ob das aus Unkenntnis oder Böswilligkeit geschieht, wird kaum berücksichtigt.

Die heutige Lage muss grosse Teile des Volkes, wenn nicht rasch für Abhilfe gesorgt wird, in begründeten Gegensatz zu Staat und Oeffentlichkeit treiben. Wir halten dafür, dass der Augenblick gekommen sei, wo der Staat seiner an und für sich bisher gutwilligen und opferbereiten Bevölkerung und Bürgerschaft gegenüber mit Beschleunigung Ordnung in der Steuergesetzgebung schaffen sollte. Die Finanzlage ist wiederum derart geworden, dass kleinere Verschiebungen der Einnahmen verarbeitet werden können.

Es sollte daher die zu Anfang der Dreissigerjahre bereits vorgesehene Totalrevision der Steuergesetzgebung an die Hand genommen werden; dabei sollten die Erfahrungen speziell der letzten zwei Jahre berücksichtigt werden. Als allgemeiner Grundsatz für das neue Steuergesetz sollte aufgestellt werden, dass nur das reine Einkommen und Vermögen zur Versteuerung gelangen sollte. Im bisherigen Steuergesetz war das leider nicht der Fall; dieses Gesetz liess die Besteuerung des Rohvermögens zu, Schulden und Verpflichtungen durften also nicht abgezogen werden, so dass einer, der mit Schulden belastet war, gleichviel Steuern bezahlen musste wie derjenige, der schuldenfreie Aktiven hatte. Ebenso durften beim Einkommen Verpflichtungen und Passivzinsen nicht abgezogen werden; ein belastetes Einkommen musste nach gleichen Grundsätzen versteuert werden wie ein unbelastetes. Ein solches System hilft nicht mit, die Steuerehrlichkeit des Bürgers zu fördern. Wenn ein Bürger eine Steuer bezahlen musste von Vermögen oder Vermögensteilen, die er effektiv nicht besitzt, so ist das sicher nicht dazu angetan, ihn für die Zukunft zur Steuerehrlichkeit zu veranlassen. Wir haben bei der Steueramnestie gesehen, dass ein grosser Teil derjenigen, die sie benützt haben, aus einer gewissen Verärgerung heraus früher zu Steuerbetrügern geworden war. Man sollte der gesamten Bürgerschaft durch ein gerechtes Steuersystem ermöglichen, in Zukunft steuerehrlich zu werden.

Bei der Grundsteuer zum Beispiel herrschte ein allzustarres System, das Schwankungen in Wert und Ertrag nicht Rechnung tragen konnte, so dass der eine nach seinem wirtschaftlichen Ertrag zuviel und der andere nach dem Wert zu wenig Steuern bezahlen musste. Ich möchte nur auf den Kaufvertrag verweisen, der dem Grossen Rat in dieser Session vorgelegt worden ist, wo der Staat Bern ein Grundstück mit einer Grundsteuerschatzung von zirka Fr. 30 000 zum zehnfachen Betrag kaufen musste. Das ist dem allzustarren System der Grundsteuerschatzung zuzuschreiben. Das Land war vor zirka 20 Jahren als Kulturland eingeschätzt worden, und diese Einschätzung durfte nach dem System nicht geändert werden, solange auf dem Land kein Gebäude erstellt wurde. Solche Fälle findet man in der Stadt Bern noch viele; ich möchte auf die Differenzen zwischen Grundsteuerschatzung und Verkehrswert im Zentrum der Stadt hinweisen, an der Spitalgasse und Marktgasse, wo die Kaufpreise bis zu 50 %, ja bis zu 70 % über der Grundsteuerschutzung stehen, wogegen es dann wieder Quartiere gibt, wo die Grundsteuerschatzungen zu hoch sind. Das heutige System gestattet nicht, Schwankungen im Ertrag und im Wert Rechnung zu tragen.

Ferner sollte im neuen Steuergesetz die Belastung der kleineren Einkommen und Vermögen gegenüber dem heutigen Zustand etwas ermässigt werden, es sollte auch eine sorgfältig abgestufte Progression eingeführt werden, die so bemessen ist, dass sie die guten Steuerzahler nicht zum Protest herausfordert und in Gegensatz zur Oeffentlichkeit bringt. In andern Kantonen ist es möglich, solche Progressionen aufzustellen.

Die heute im Gesetz verankerten Existenzminima sind auf Grund der bestehenden Betreibungspraxis nicht mehr haltbar, wie schon anlässlich der Behandlung der Motion Giovanoli festgestellt wurde, vor allem durch die Ausführungen des stadtbernischen Finanzdirektors, Herrn Grossrat Raaflaub. In vielen Fällen, wo das Einkommen nur das betreibungsrechtliche Existenzminimum erreicht, werden Verlustscheine ausgestellt; da hat es keinen Sinn, solche Steuerpflichtige noch einzuschätzen, und den teuren Inkassoapparat in Bewegung zu setzen, wodurch dem Staat nur Un-

kosten verursacht werden, während er keine Einnahmen erzielen kann.

Weiter sollte nach meiner Auffassung im neuen Steuergesetz darauf Bedacht genommen werden, dass der Kanton Bern in der Besteuerung der industriellen Betriebe, vor allem der Aktiengesellschaften, gegenüber den andern Kantonen konkurrenzfähig wird. Wir wissen, dass der Kanton Bern nach der heutigen Steuergesetzgebung sehr schlecht dasteht, indem unsere Steuergesetzgebung die Niederlassung weiterer industrieller Betriebe im Kanton Bern verhindert. Ich möchte nicht eine Entlastung der Gesellschaften schlechthin verlangen, aber das sollte erreicht werden, dass in der Abfassung der neuen Steuergesetzgebung dafür gesorgt wird, dass der Kanton Bern nicht mehr wie bisher gemieden wird.

Das Berner Volk hat das neue Wehrsteuergesetz angenommen; man darf trotz der starken verwerfenden Minderheit annehmen, dass man es wagen darf, heute ein neues Steuergesetz vorzulegen. Es sollte möglich sein, dem Bürger soweit entgegenzukommen, dass er nicht drei oder vier verschiedenartige Steuergesetze durcharbeiten muss, sondern dass eine einheitliche Grundlage geschaffen wird. Das neue Steuergesetz sollte also weitgehend mit den Vorschriften der eidgenössischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht werden, wobei ich insbesondere das Wehrsteuergesetz erwähne, das ich als Muster bezeichnen möchte. Dieses trägt der Forderung, dass nur reines Einkommen und Vermögen zur Versteuerung kommt, Rechnung.

Mit diesen Darlegungen glaube ich, in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Motionärs, nachgewiesen zu haben, dass die vor zehn Jahren durch den Grossen Rat in die Schublade zurückversetzte Totalrevisionsvorlage wieder hervorgeholt und in nächster Zeit ein neues Steuergesetz geschaffen und dem Berner Volk vorgelegt werden sollte. Bis dahin aber sollte durch ein Rahmengesetz dem Grossen Rat und der Regierung die Befugnis erteilt werden, Aenderungen, die sich heute schon aufdrängen, durchführen zu können. Ich bin mir bewusst, dass das neue Steuergesetz nicht von heute auf morgen geschaffen werden kann, dass es auch nicht innert eines Jahres durchgepeitscht werden kann, ich bin aber der bestimmten Auffassung, dass einzelne der Bestimmungen des bisherigen Rechtes den heutigen Verhältnissen angepasst werden müssen. Ich empfehle dem Grossen Rat Erheblicherklärung der Motion.

Präsident. Neben der Motion Raaflaub betreffend Totalrevision der Steuergesetzgebung haben wir noch ein Postulat und zwei Interpellationen, die sich mit der Teilrevision befassen. Das Postulat Keller wurde nicht auf die heutige Tagesordnung gesetzt, weil ich nicht sicher war, ob es heute bereit sei. Nun ist aber das Postulat verhandlungsreif, und wenn der Rat einverstanden ist, würden wir nach der Begründung der beiden Interpellanten auch die Begründung des Postulates Keller noch anhören, dann könnte der Herr Finanzdirektor auf alle Motionen, Interpellationen und auf das Postulat antworten. (Zustimmung.)

Interpellation der Herren Grossräte Giovanoli und Mitunterzeichner betreffend Teilrevision des Steuergesetzes.

Siehe Seite 21 hievor.)

Giovanoli. In der letzten Session hat unsere Fraktion eine Motion eingereicht, durch welche eine Teilrevision des Steuergesetzes angeregt wurde, die sich auf eine der Teuerung entsprechende Erhöhung der abzugsfreien Beträge bezog. Die Motion ist vom Grossen Rat behandelt und von der Regierung in Form eines Postulates entgegengenommen worden. Ich möchte hier zum vornherein bemerken, dass sich der Gedanke einer Teilrevision des Steuergesetzes, namentlich des Art. 20, nicht gegen die Idee der Totalrevision richtet. Es liegt also hier keine Konkurrenz vor; auch wir haben die Auffassung, dass eine Totalrevision des Steuergesetzes überfällig ist, wir sind der Meinung, dass für deren Inangriffnahme nicht das Ende des Krieges abgewartet werden sollte, und wir haben diese Auffassung bereits seit Jahren vertreten, weil namentlich breite Schichten der Arbeiterschaft, der Lohnempfänger die eklatante Ungerechtigkeit des Steuergesetzes erfahren. Wir unterstützen daher die von Herrn Raaflaub eingereichte Motion, um die Totalrevision wieder in Fluss zu bringen.

Dabei möchte ich Sie aber vor Illusionen warnen. So dringend, ja überfällig die Totalrevision ist, so wenig darf man erwarten, dass ein Projekt schon in der nächsten Zeit zur Behandlung oder gar zur Volksabstimmung reif wird. Es werden bestimmt ein paar Jahre vergehen, bis wichtige Probleme der Steuergesetzgebung abgeklärt sind, es werden zwei bis drei Jahre vergehen, bevor man sich überhaupt ins Bild zu setzen vermag, auf welchem Weg die endgültige Revision des Steuergesetzes sich vollziehen wird.

Inzwischen, bis die Totalrevision Gestalt angenommen hat, ist es aber dringend nötig, wegen der Kriegs- und Teuerungszeiten den Art. 20 auf irgend eine Weise zu revidieren, um die steuerfreien Abzüge entsprechend der Teuerung erhöhen zu können. Wir haben heute Tausende und Abertausende von kleinen Leuten, die die Steuern nicht mehr zahlen können, die also nicht warten können, bis ihnen durch eine Totalrevision die nötige Erleichterung geschaffen ist. Schon in der letzten Session hat Herr Grossrat Raaflaub in der Diskussion über unsere Motion in einem interessanten Votum auseinandergesetzt, dass auch nach Ansicht der städtischen Steuerbehörden eine Revision des Art. 20 dringend nötig ist, weil wir gegenwärtig Tausende und Abertausende von Steuerpflichtigen auf den Weg des Nachlassgesuches vertrösten müssen. Wir haben letzthin erfahren, dass in der Stadt Bern nicht weniger als 6 000 Steuernachlassgesuche hängig sind und behandelt werden müssen. Die Leute können nicht warten, bis die Totalrevision Gestalt annimmt.

Ueber die Entwicklung der Teuerung will ich in diesem Zusammenhang keine weitern Bemerkungen machen; man darf das Ausmass der Teuerung und die drückenden Lasten, die damit verbunden sind, als bekannt voraussetzen; jedenfalls darf festgestellt werden, dass wir auf das Frühjahr hin einer Teuerung entgegengehen, die ein

Ausmass von gegen 40 % erreicht oder gar überschreitet. Wenn man sich das vor Augen hält, ist es einfach unmöglich, die Beträge, die nach Art. 20 vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können, auf der jetzigen Höhe zu belassen.

Es handelt sich hier um das sogenannte Existenzminimum, das bei natürlichen Personen Fr. 1500 beträgt, dazu Fr. 100 für die Haushaltung und Fr. 100 für jedes Kind. Kein Mensch, insbesondere kein Steuerfachmann kann bestreiten, dass diese Ansätze heute, bei der gegenwärtigen Teuerung einfach in der Luft hängen. Man muss also diese Ansätze auf irgend eine Art revidieren. Herr Finanzdirektor Guggisberg hat bei der Behandlung unserer Motion in der letzten Session diesen Tatbestand nicht bestritten; er hat nur den Standpunkt vertreten, die Revision dieses Punktes müsse in die Totalrevision eingebaut werden, und zweitens hat er die Auffassung kundgegeben, dass man über diese Frage wieder reden könne und müsse, wenn das neue kantonale Wehrsteuergesetz angenommen sei. Ich habe vorhin schon auseinandergesetzt, aus welchen Gründen wir die kommende Totalrevision nicht abwarten können. Der Regierungsrat wird also dem Grossen Rat in der allernächsten Zeit eine Vorlage zu unterbreiten haben, die eine Revision des Art. 20, unter Umständen in Verbindung mit ein paar andern Punkten, die zur Revision fällig sind, zum Ziele hat. Ich möchte in diesem Zusammenhang lediglich noch feststellen, dass Herr Finanzdirektor Guggisberg bei Behandlung unseres Postulates am 11. November 1941 wörtlich ausgeführt hat: «Ich betone also, dass der Regierungsrat die Frage nochmals dem Grossen Rat unterbreiten wird, wenn das Wehrsteuergesetz angenommen ist». Das war sehr deutlich und präzis.

Nachdem nun das Wehrsteuergesetz angenommen ist, halte ich dafür, dass von Seite der Regierung eine Verpflichtung, auf jeden Fall eine moralische Verpflichtung vorliegt, die Frage mit tunlichster Beschleunigung zu behandeln. Die Frage lautet nur: In welcher Form will man den Forderungen Rechnung tragen. Da habe ich die Meinung, und habe sie auch in der letzten Session auseinandergesetzt, dass zwei Wege zur Verfügung stehen: Entweder bringt man eine regelrechte Vorlage, die die Bedeutung einer Teilrevision hat, en attendant der Totalrevision, eine Vorlage auf Erhöhung der steuerfreien Abzüge, oder aber man legt, wie der Herr Finanzdirektor das auch auseinandergesetzt hat, dem Volk eine Ermächtigungsvorlage vor, zur Revision derjenigen Artikel, die zur Abänderung reif sind, die einfach in der bisherigen Form nicht mehr aufrechterhalten werden können. Damit werden jene Steuerprobleme in Angriff genommen, die so brennend sind, dass wir einfach nicht mehr Jahre warten können, im Hinblick auf die Notlage weiterer Bevölkerungskreise, die auch nicht einmal Fr. 5 Steuer bezahlen können. In dieser Ermächtigungsvorlage müsste genau festgestellt sein, um welche Bestimmungen es sich handelt. Ich möchte die Regierung bitten, diesen Gedanken zu prüfen. Wir wissen nicht, welche Entwicklungen uns die nächsten Monate und Jahre bringen werden, und weil ich die Ueberzeugung habe, dass es eine Illusion ist, schon im nächsten Jahr oder innert zweier Jahre die Erledigung der Totalrevision zu erwarten, sind wir gezwungen, einen derartigen Weg zu beschreiten. Die Regierung ist im Hinblick auf die formellen Versprechungen, die abgegeben worden sind, und bei denen ich sie behaften möchte, gezwungen, eine Vorlage über Teilrevision, zum mindesten des Art. 20, so rasch wie möglich dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Nur noch eine kurze Bemerkung zu den Ausführungen, die der Herr Finanzdirektor in der letzten Session hinsichtlich der finanziellen Auswirkung einer Erhöhung der Abzüge gemacht hat. Er hat dabei Zahlen gebracht, die von einer gewissen Tragweite sind. Dazu möchte ich bemerken, dass diese Zahlen theoretisch wohl richtig sein mögen, dass sie aber praktisch nicht zutreffen. Sie sind weit übersetzt, weil die Steuerverwaltung, die die Zahlen ausgerechnet hat, von der Voraussetzung ausgeht, dass die abzugsfreien Beträge für sämtliche Steuerpflichtigen erhöht werden. So ist es natürlich nicht gemeint, davon ist keine Rede, sondern unsere Meinung ist die, dass die abzugsfreien Beträge für Steuerpflichtige bis zu einer gewissen Einkommensgrenze oder, wenn man will, bis zu einem bestimmten Steuerbetrag erhöht werden sollen. Ich will mich hier nicht auf Einzelheiten einlassen; darüber wird noch gesprochen werden müssen, wenn die Regierung eine Vorlage bringt, aber man wird schon eine Grenze finden, die den Verhältnissen Rechnung trägt.

Ich möchte Sie nochmals bitten, vom Grossen Rat aus die Forderung zu unterstützen, im Hinblick auf die Lage von Tausenden und Abertausenden von Steuerzahlern, und ich möchte die Regierung bitten, hier Auskunft zu geben. Wenn sie heute dazu noch nicht in der Lage ist, erwarten wir, dass mindestens bis zur nächsten Session, die Mitte April stattfinden wird, eine solche Auskunft kommt. Die Frage ist derart dringend, dass wir bis zur nächsten Session sogar schon eine solche Vorlage sollten erwarten können.

Interpellation der Herren Grossräte Kunz (Wiedlisbach) und Mitunterzeichner betreffend Partialrevision des Steuergesetzes.

(Siehe Seite 143 hievor.)

Kunz (Wiedlisbach). Die Interpellation, die ich eingereicht habe, geht in gewissem Sinne parallel der Interpellation Giovanoli, von deren Einreichung ich bei Abfassung meiner Interpellation keine Kenntnis hatte. Meine Interpellation lautet folgendermassen:

«Ist der Regierungsrat bereit, vorgängig der durch eine Motion geforderten Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes eine Teilrevision in bezug auf die Erhöhung der steuerfreien Abzüge so rasch vorzubereiten, dass sie schon für das kommende Steuerjahr in Kraft treten kann?

Als steuerfreie Einkommen stellen wir uns vor:

1. Persönlicher Abzug Fr. 2000.
2. Abzug für Kinder unter 18 Jahren Fr. 150.
3. Unterhalt anderer Personen Fr. 150.»

Ich unterstütze warm die Motion Raaflaub; wenn ich daneben aber meine Interpellation eingereicht habe, so deswegen, weil zu befürchten ist, es werde nicht möglich sein, bis zum nächsten Steuerjahr die Totalrevision der Steuergesetzgebung unter Dach zu bringen.

Die Forderung der Interpellation begründet sich von selbst, angesichts der Entwicklungen, über die wir in der vergangenen und in dieser Woche gesprochen haben. Teuerung und Wertverschiebung verlangen diese Revision; es handelt sich eigentlich um gar nichts anderes als um eine Anpassung. Die Löhne sind beträchtlich gestiegen, sie sind nicht zu hoch; die Steigerung erreicht je nach Kategorie 25—35 %; wenn wir mit 300 Arbeitstagen pro Jahr rechnen, erreichen die Lohnerhöhungen Summen von Fr. 600—800. Das sind nun Beträge, die auf den Steuerzettel kommen, denn bei der Steuererklärung muss ein Lohnausweis beigelegt werden, der vom Arbeitgeber unterschrieben ist.

Damit sind gewaltige Veränderungen eingetreten, und diesen soll man Rechnung tragen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Entwicklung sich fortsetzen wird: schon in den nächsten Monaten werden Arbeitsverträge revidiert und dabei werden Lohnerhöhungen bewilligt werden. Alle diese Zahlen werden später auf den Steuerzetteln figurieren. Dafür sollte bei den Steuern ein Ausgleich geschaffen werden, und dieser sollte rechtzeitig eintreten. Ich bin einverstanden, dass die Neuordnung nachher im Steuergesetz Platz hat, aber jetzt sollte eine Teilrevision kommen, damit der Bürger und Steuerzahler sieht, dass man in Bern an alles denkt. Es würde nicht verstanden, wenn hier nichts geschähe. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, die Frage als dringlich zu behandeln und uns wenn möglich so zu antworten, wie Herr Dr. Giovanoli das gewünscht hat.

Postulat der Herren Grossräte Keller und Mitunterzeichner betreffend Anpassung der Grundsteuerschatzungen.

(Siehe Seite 121 hievor.)

Keller. Das Thema der Grundsteuerschatzungen ist in diesem Saale schon des öftern erörtert worden; aus verschiedenen Gründen hat man eine Revision immer wieder verschoben. Vor allem schützte man vor, eine solche Revision lasse sich in Krisenzeiten nicht durchführen. Einmal müssen wir diese Frage aber doch regeln, umsomehr, als sich nun die öffentlichen Abgaben, bei denen immer wieder die Grundsteuerschatzung zugrundegelegt wird, vervielfachen. Wir haben Wehropfer und Wehrsteuer neu bekommen, alle ordentlichen Steuern sind gestiegen, wodurch die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten noch wesentlich verschärft wurden. Also wird die Anpassung umso dringender.

Die letzte Grundsteuerschatzungsrevision hat im Jahre 1920 stattgefunden; sie wurde durch Dekret des Grossen Rates vom 10. März 1919 verfügt, nachdem man feststellen musste, dass auch die Brandversicherungssumme erhöht wurde. Wir haben immer noch dieses starre System der automatischen Verbindung zwischen Brandversicherung und Grundsteuerschatzung. Wenn man heute behauptet, sie sei nicht besonders geschickt, so hat man nicht weit danebengehauen. Nach Art. 12 unseres Steuergesetzes soll die Grundsteuerschatzung in der Regel der Brandversicherung gleichkommen; dazu käme dann noch die Schatzung für Grund und Boden. Das Dekret betreffend die Vermögenssteuer bestimmt nachher, dass die Grundsteuerschatzung für ein Gebäude nicht weniger als 80 % der Brandversicherung betragen dürfe. Damit wird die Bestimmung desselben Gesetzes, dass man als Grundsteuerschatzung den wahren Wert nehmen solle, illusorisch gemacht. Art. 12, Abs. 1, bestimmt, dass die Grundsteuerschatzung in der Regel dem wahren Wert des Grundeigentums entspreche, unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren.

Die Gemeinden wurden damals mit einem prozentualen Zuschlag bedacht; sie mussten diese Erhöhung, die ihnen von einer kantonalen Kommission zugemutet wurde, verteilen. Man kann nicht bestreiten, dass es hier manchmal gefühlsmässig zugegangen ist, dass man namentlich in Ansehung der Wirtschaftslage des Eigentümers entschied.

Nun haben die Verhältnisse seit 1920 geändert. Mit 1912 war das Zivilgesetzbuch in Kraft getreten, das uns verschiedene neue Begriffe gebracht hat, denen vorher herzlich wenig Beachtung geschenkt worden war, so zum Beispiel die Unterscheidung zwischen Ertragswert und Verkehrswert. Nach Art. 618, Abs. 2, beträgt der Ertragswert, wenn er nicht bekannt ist, drei Viertel des Verkehrswertes; man darf also umgekehrt sagen: Wenn der Ertragswert bekannt ist, macht er drei Viertel des Verkehrswertes aus. Das Zivilgesetzbuch sah ein Schatzungsverfahren vor; mit diesen Schatzungen betraute der Kanton seine Gültschatzungskommission, die eigentlich für die Aufstellung von Schatzungen für die Belehnung geschaffen worden war. Ueber ihre Obliegenheiten besteht eine Verordnung vom 17. September 1912. Festhalten möchte ich einzig, dass der Regierungsrat den Obmann der Gültschatzungskommission wählt, und pro Bezirk einen Bezirksschätzer. Die Gemeinden wählen je einen Gemeindeschätzer. Wir haben es mit einer amtlichen Kommission zu tun, die auch beeidigt wird.

Der erste Weltkrieg brachte uns in seinem Gefolge im Lauf der Jahre eine ziemliche Hochkonjunktur; Zuschatzungen kamen damals eigentlich wenig vor. Erst nach dem Jahre 1925, als die landwirtschaftlichen Produkte ständig im Preise zu sinken begannen, wurden die Bauern vorsichtiger in der Preisbildung für landwirtschaftliche Objekte, und es kamen dann Zuschatzungen vor. Diese Fälle der Zuschatzung haben sich besonders in den Dreissigerjahren, wo eine schwere Krisenzeit über die Landwirtschaft hereingebrochen ist, vermehrt; man hat gesehen, dass man die Preisbildung nicht einfach dem Gefühl überlassen darf, dass es keinen Sinn hat, für ein Heimwesen ungeheure Summen zu bezahlen, so dass diejenigen, die sich auszahlen lassen, ungeheure Summen davonschleppen, während der, der den Hof übernimmt, sein Leben lang Mühe hat, sich seine Existenz zu erhalten.

Aber nicht bloss die Zuschatzungen haben sich vermehrt, sondern auch die Uebertragungen ohne Schatzung. Ich will Sie nicht lange mit Zahlen

behelligen, aber einige Beispiele möchte ich doch geben: Dabei handelt es sich um Fälle, die durch mein Bureau gegangen sind; die Fälle liessen sich sicher vermehren:

Datum	Grundsteuerschatzung Fr.	Uebernahmspreis Fr.
13. 9. 40	221 890	108 000
8. 11. 38	310 545	200 000
28. 12. 37	74 720	44 000
4. 3. 37	174 410	90 815

Nun ein freiwilliger Fall, wo die Uebernahme nicht zum Ertragswert, sondern zum Verkehrswert gegangen ist, in einem Erbschaftsfall, wo sogar die Vormundschaftsbehörde mitzuwirken hatte: Grundsteuerschatzung Fr. 156 860; Uebernahmspreis zum Verkehrswert Fr. 130 000; eine Zuschatzung wäre dort nicht in Frage gekommen. Ein weiterer freiwilliger Fall: Grundsteuerschatzung Fr. 205 600, Uebernahmspreis Fr. 118 000.

Man wird mir nun einwenden, zu diesen hohen Grundsteuerschatzungen habe man die Gültschatzungskommission gereizt. Diesen Einwand könnte ich nicht gelten lassen; die Gültschatzungskommission ist eine amtliche Kommission, die ihre Weisungen hat; wenn man sie anschuldigt, kann sie sich darauf berufen, sie habe nur die ihr erteilten Weisungen befolgt.

Diese Diskrepanzen sind nicht etwa auf einen gewissen Rayon beschränkt; die Beispiele die ich erwähnte, beziehen sich nicht auf die Gemeinde Langnau allein, sondern auf den ganzen Bezirk Signau; ich könnte aber eine ganze Anzahl ähnlicher Fälle aus dem Oberaargau nennen: Grundsteuerschatzung Fr. 248 800, Uebernahmepreis Fr. 130 000, oder 137 000: 95 000, 113 600: 79 000 usw.

Nun sind bundesrechtliche Vorschriften hinsichtlich des landwirtschaftlichen Liegenschaftenverkehrs erlassen worden. Im letzten Weltkrieg hat man diesem Liegenschaftsverkehr ziemlich lange freien Lauf gelassen. Schliesslich wurde ein Bewilligungsverfahren eingeführt, aber diese Bewilligungen wurden gefühlsmässig erteilt; jedenfalls hatte der Beamte, der sie zu erteilen hatte, keine grosse Erfahrung auf diesem Gebiet. Um den Ertragswert und seine Berechnung hat man sich recht wenig gekümmert; das war mit ein Grund, weshalb die Preise in vielen Fällen eine Höhe erreicht haben, die nicht mehr gesund war, und wovon man später die Auswirkungen manchmal zu spüren bekam: beim Thema Bauernhilfskasse.

Beim diesmaligen Krieg hat man eher angesetzt; schon ein Vierteljahr nach Kriegsausbruch erliess der Bundesrat ziemlich strenge Vorschriften, die dann am 7. November 1941 noch wesentlich verschärft wurden. Dabei kümmert man sich nicht nur um die Verschuldung, die eigentlich die primäre Ursache der schlimmen Lage vieler dieser Leute ist, sondern auch um die Preisbildung. Der Kaufpreis darf nach den bestehenden Vorschriften nicht höher sein als der Ertragswert, berechnet aus einer längeren Periode, plus maximal 30 %. Die Grundsteuerschatzung würde auch dann in den meisten Fällen nicht erreicht. Ich hatte einen Fall im Amtsbezirk Bern zu behandeln, wo mir der Regierungsstatthalter erklärte, er besitze ein Gutachten von Brugg, in welchem erklärt werde, dass der Ertragswert bloss 70—90 % der Grundsteuerschatzung ausmache. Man ist also mit der Grundsteuerschatzung 10 % über dem maximal zulässigen Veräusserungspreis.

Im übrigen war der Regierungsrat wohl gleicher Meinung wie der Bundesrat, indem er nach der zweiten bundesrätlichen Verordnung am 9. Dezember 1941 eine eigene erliess, in welcher er verlangte, dass alle Veräusserungsgeschäfte der Landwirtschaftsdirektion eingeschickt werden müssen, wenn der Kaufpreis die Grundsteuerschatzung übersteigt. Auch das ein Eingeständnis der Regierung, dass die Grundsteuerschatzung nicht mehr den Vorschriften entspricht.

Die Diskrepanz gegenüber dem wahren Wert ist anerkannt; die Grundsteuerschatzung ist nicht mehr richtig. Sie soll aber nach Art. 12 dem wahren Wert entsprechen, sie soll nicht höher sein als der zulässige Verkaufswert.

Noch ein Wort zum bäuerlichen Erbrecht, das in diese Fälle auch hineinspielt. Lange Zeit war das ein ganz wenig beachtetes Gebiet des ZGB; erst die im Gefolge der Kriegszeit eintretenden Verhältnisse haben die Bedeutung verschiedener Vorschriften zum Vorschein gebracht. Nun haben wir seither einen neuen, vielbesprochenen Erlass erhalten: das Gesetz über die Entschuldung der landwirtschaftlichen Heimwesen, das seit 12. Dezember 1940 rechtskräftig ist, allerdings noch nicht in Kraft gesetzt ist. Dieses Gesetz bringt das bäuerliche Erbrecht nun direkt obligatorisch aufs Tapet. Der bisherige Art. 620 ZGB wird abgeändert und durch folgende Bestimmung ersetzt: «Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, das eine wirtschaftliche Einheit bildet und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet, so ist es, wenn einer der Erben sich zu dessen Uebernahme bereit erklärt, zuzuschätzen.» Diese Vorschrift ist absolut kategorisch; sie wird Zuschatzungen bedingen, oder, wenn eine freiwillige Uebertragung zwischen Vater und Sohn stattfindet, sicher eine Schatzung durch die Gültschatzungskommission, wodurch dafür gesorgt wird, dass diese Ertragswertbestimmung innegehalten wird. Es hat übrigens unlängst ein Mitglied der Berner Regierung in der «Neuen Berner Zeitung» einen längeren Artikel geschrieben, in welchem verlangt wurde, dass dieses bäuerliche Erbrecht unverzüglich in Kraft gesetzt werde. Es wurde dort auch am alten Bauernerbrecht Kritik geübt und gesagt, dass verschiedene Fehler gutzumachen seien. Zu dieser Wiedergutmachung würde meiner Auffassung nach in erster Linie die Anpassung der Grundsteuerschatzungen gehören. Ihre Mangelhaftigkeit ist offenkundig, die Zahlen haben das bewiesen, und auch die Regierung hat das empfunden.

Diese Mängel der Grundsteuerschatzungen zeigen sich da, wo Transaktionen stattfinden; da können sie korrigiert werden. Dort aber, wo keine Handänderungen stattfinden, können sie gleichwohl weiter bestehen. Aber auch dort müssen wir sie korrigieren, das ist ein Akt der Gerechtigkeit.

Ich bin weit davon entfernt, der Regierung nahezulegen oder von ihr gar zu fordern, dass sie kurzerhand den Ertragswert als solchen der Grundsteuerschatzung zugrundelegt, aber es gibt einen goldenen Mittelweg, und der ist in der eidgenös-

sischen Vorschrift aufgezeichnet. Der Grundsteuerschatzungswert sollte ungefähr in der Mitte zwischen Ertragswert und Verkehrswert liegen. Die Leute begreifen die Höhe der Grundsteuerschatzung, wenn sie die Liegenschaft zu einem sehr billigen Ertragswert bekommen haben, aber sie können nicht begreifen, dass sie von einem sehr viel höheren als dem amtlich geschätzten Wert Steuern bezahlen müssen.

Ich möchte nicht bestreiten, dass die Ueberprüfung der Grundsteuerschatzungen vielleicht sogar da und dort zu Schatzungserhöhungen führen kann, so zum Beispiel bei Grundstücken, die in die Bauzone hineingerutscht sind. Ich rede in meinem Postulat nicht einfach von Herabsetzung, sondern von Anpassung, wobei mir allerdings klar ist, dass da nicht vom grünen Tisch aus verfügt werden kann oder darf, die Gemeinde Soundso habe soundsoviel an Erhöhung zu übernehmen, sondern wir müssen diese uns geläufig gewordenen Begriffe Ertragswert und Verkehrswert zueinander in ein gesundes Verhältnis bringen, wenn wir eine richtige Anpassung vollziehen wollen.

Man sagte früher jeweilen während der Krisenzeit, wo bekanntlich sehr viele Bauern grosse Mühe hatten, ihren Zins aufzubringen, aus belehnungstechnischen Gründen dürfe man an diesem Kapitel der Grundsteuerschatzungen überhaupt nicht rühren. Ich bin allerdings überzeugt, dass das nicht so furchtbar schlimm herausgekommen wäre, aber heute ist die Lage etwas besser. Es ist auch nicht gesagt, dass man sofort nach einer Schatzungsrevision drauflosgehen und gewisse Beträge kündigen muss, sondern man wird die Betreffenden veranlassen können, etwas mehr zu amortisieren, was heute vielen möglich ist. Damit tragen sie ihre Schulden ab, eine Entschuldung im besten Sinne des Wortes.

Auf Grund dieser Ausführungen möchte ich die Regierung bitten, das Postulat entgegenzunehmen, und den Rat ersuchen, ihm zuzustimmen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 4. März 1942,

nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Daepp, Fawer, Flückiger (Bern), Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Gilomen, Gygax, Horisberger, Lang, Linder, Lüthi (Thun), Marschall, Nussbaumer, Pulver, Raaflaub, Romy, Rubi, Salzmann, Schäfer, Schneeberger, Schneiter (Lyss), Voutat; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Lörtscher, Müller (Herzogenbuchsee).

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

In einer dieser Tage in der schweizerischen Presse verbreiteten Mitteilung aus dem Bundeshaus wird festgestellt, dass die Ablieferungen des Brotgetreides der Ernte 1941 hinter allen berechtigten Erwartungen zurückgeblieben sind. Wörtlich wird dabei erwähnt:

«Interessant ist nun die Feststellung, dass namentlich die grossen Getreideanbaugebiete der welschen Schweiz und des Kantons Bern mit ihren Ablieferungen nicht befriedigen.»

1. Ist der Regierungsrat in der Lage, zu dieser Behauptung, soweit sie den Kanton Bern betrifft, Stellung zu nehmen und Auskunft darüber zu erteilen, ob diese Meldung auf Richtigkeit beruht?

2. Ist der Regierungsrat bereit, nähere Angaben über die Ursachen dieser «unbefriedigenden Getreideablieferungen aus dem Kanton Bern» zu machen?

Bern, den 4. März 1942.

Dr. E. Steinmann.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend steuerrechtliche Behandlung von Abschreibungen auf Warenlagern und andern Reservestellungen.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 414.)

Meister. Am 13. November 1941 haben wir folgendes Postulat eingereicht:

«Die Beschaffung von Rohstoffen gestaltet sich immer schwieriger. Die Preise besonders der ausländischen Produkte steigen in beängstigender Weise. Industrie, Handel und Gewerbe müssen stets höhere Risiken eingehen, wenn sie frische Rohstoffe und Fertigfabrikate einkaufen, nur um ihre Betriebe aufrecht zu erhalten. Bei Nicht-Wiederbeschaffung der Rohstoffe besteht die Gefahr der Arbeitslosigkeit in grossem Umfang. Anderseits können auch zurzeit finanziell gut stehende Firmen und ihre Arbeiterschaft bei eintretenden Preisstürzen in Not geraten.

Diesen Risiken und Gefahren wird bei den Steuereinschatzungen nicht Rechnung getragen. Entsprechende Reservestellungen, die nicht nur im Interesse der Betriebe und ihrer Arbeiterschaft selbst liegen, sondern auch im Interesse der Volkswirtschaft und des Staates bei Verhinderung von Arbeitslosigkeit, werden zur Besteuerung herangezogen.

Wir ersuchen daher den Regierungsrat, sofort die notwendigen Weisungen an die Steuereinschatzungsbehörden ergehen zu lassen, dass ausgewiesene Abschreibungen auf Warenlagern und andere Reservestellungen, die zum Zwecke der Durchhaltung von Betrieben und ihrer Arbeiterschaft bei Arbeitslosigkeit und zur Ueberbrückung von Verlusten aus Preisstürzen oder aus anderen Ursachen, vorgenommen wurden, als steuerfrei anerkannt werden.»

Die beiden hier aufgeworfenen Fragen stehen in Zusammenhang mit den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen und ihren Folgen, ferner mit der derzeitigen Ersatzstoffwirtschaft, in die unser Land nach und nach hineingezogen wird. Leider ist das Ende des Krieges noch nicht absehbar. Es ist zu befürchten, dass man im allgemeinen mit den Reservestellungen zu spät kommt. Solche Reservestellungen sollten möglichst bald einsetzen. Während des Weltkrieges 1914/18 wurde die Schweiz von der Westseite her in ausreichendem Masse mit Rohstoffen versehen, auch mit Nahrungsmitteln. Demgegenüber mussten wir im jetzigen Weltkrieg sehr bald erfahren, wie stark unser Land in bezug auf die Rohstoffe vom Ausland abhängig ist. Abgesehen von wenigen Vorkommen besitzen wir weder Kohle noch Eisen noch Oel, auch sozusagen keine Rohstoffe der Textilindustrie. Die Vorräte, die anfangs angelegt werden konnten, sind bald aufgebraucht. Wenn die kriegerischen Ereignisse die Zufuhr unseres Landes noch ganz abschneiden sollten, so würde damit unsere ganze Wirtschaft lahmgelegt. Wir wissen, dass heute schon Zehntausende von Arbeitern der Metallindustrie nur deshalb arbeiten können, weil uns andere Staaten für spezielle Arbeiten Rohstoffe zur Verfügung stellen, daran aber die Bedingung knüpfen, dass die Fertigfabrikate wieder an die betreffenden Staaten zurückgehen. Für die Textilindustrie benötigt die Schweiz im Jahre zirka 30 Millionen kg Rohstoffe, die eingeführt werden müssen. Heute erhalten wir nur noch knapp 3 Millionen kg solcher Rohstoffe aus Italien, und auch das nur mit Mühe, weil andere Staaten uns das immer wieder wegnehmen wollen. Glücklicherweise besitzen wir Ersatzstoffe im Papier und in der Zellwolle. Aber auch die Rohstoffe dieser Artikel stammen aus dem Ausland. Sie haben den Zeitungen entnehmen können, dass bei Wegfall des Rohstoffes für die Zellwolle innert kurzem etwa 5000 Arbeiter brotlos würden.

Diese wenigen Hinweise zeigen die grossen Gefahren auf, in denen unser Land schwebt und die drohende Gefahr der Arbeitslosigkeit. Wir wollen keineswegs schwarz malen, aber uns dieser Gefahr bewusst sein und danach trachten, ihr entgegenzutreten.

Es erhebt sich für uns die Frage, ob es möglich sein wird, dann, wenn dieser befürchtete Fall eintritt, durch Arbeitsbeschaffungsprogramme genügend Arbeit zu schaffen. Wie käme es heraus, wenn zum Beispiel auch noch die Kohlen mangeln würden, so dass kein Zement mehr hergestellt werden könnte, und das Betoneisen? Dann könnte es dazu kommen, dass die grossen Bauten, die in den Arbeitsbeschaffungsprogrammen vorgesehen sind, nicht zur Ausführung kämen. Angesichts dieser Gefahren fragen wir uns, ob es nicht richtig wäre, wenn der Staat dafür sorgen würde, dass auch die privaten Betriebe im Kampfe gegen die Folgen der zu befürchtenden grossen Arbeitslosigkeit mitwirken, um ihre eigene Arbeiter- und Angestelltenschaft durchzuhalten. Das könnte geschehen durch Anlegung von Reserven, aus denen in den zu befürchtenden schlechten Zeiten geschöpft werden könnte und die es den Privatbetrieben ermöglichen würden, ihre Leute durchzuhalten, so dass sie nicht gezwungen wären, sie einfach auf die Strasse zu stellen. Dadurch würden auch die Arbeitslosenversicherungskassen und damit die Oeffentlichkeit entlastet. Sicherlich hat jeder Betrieb ein Interesse daran, so wenig Leute als möglich zu entlassen. Das gilt besonders in bezug auf die Facharbeiter. Darum hat jeder Betrieb ein Interesse daran, hier mitzuhelfen.

Wir kennen alle das gegenwärtige Problem des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Gestern hat in unserer Fraktion darüber eine Aussprache stattgefunden, die gezeigt hat, wie gross die praktischen Schwierigkeiten sind, wenn man die Leute in städtischen Verhältnissen in den landwirtschaftlichen Arbeitsprozess zurückführen will.

Wenn der Staat mithelfen würde, auch die Gemeinden, Reservebildungen in Handel, Gewerbe und Industrie zu fördern, so würde damit eine gewisse Sicherheit dafür geschaffen, dass nicht plötzlich eine grosse Zahl Leute auf der Strasse stehen. Es darf anerkannt werden, dass in den letzten Jahren sehr viele Betriebe, grössere und kleinere, sogenannte Arbeiter- und Angestelltenfonds gegründet haben. Ohne Zweifel sind diese Fonds von wohltätiger Wirkung. Sie dienen hauptsächlich der Fürsorge für ältere Arbeiter. Es können aber meistens bloss die Erträgnisse dieser Fonds für solche Zwecke verwendet werden. Diese

Fonds müssen aus den Vermögen der Unternehmungen ausgeschieden werden durch das Mittel der Errichtung von Stiftungen. Dieses Kapital kann also nicht mehr für andere Zwecke als für die Personalfürsorge verwendet werden. Es wird dem Betrieb entzogen. Was wir im Auge haben, ist eine zusätzliche Reservebildung über diese erwähnten Fonds hinaus, wobei das betreffende Kapital sofort zu Unterstützungen, wie wir sie im Auge haben, eingesetzt werden könnte.

Abgesehen von den Zwecken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit könnten mit diesen Mitteln auch andere finanzielle Schwierigkeiten des Betriebes überbrückt werden, die eintreten können, wenn er infolge Rohstoffmangels teilweise oder ganz eingestellt werden muss. Auch bei Einstellung des Betriebes laufen die Kapital- und Mietzinse weiter. Auch die Unkosten fallen nicht vollständig dahin. Es sollte daher auch für diese finanziellen Belastungen während einer teilweisen oder gänzlichen Betriebseinstellung ein Ventil angebracht werden. Der schwerwiegende Punkt aber, der wohl alle Betriebe treffen wird, ist der kommende Preiszusammenbruch bei Rohstoffen und Fertigfabrikaten. Alle Betriebe, die mit Ersatzstoffen arbeiten, sehen sich vor die Frage gestellt, ob sie das Risiko des Weiterbetriebes mit Ersatzstoffen, mit Papier und Zellwolle, um bei der Textilindustrie zu bleiben, übernehmen oder lieber den Betrieb einstellen wollen. Es liegt sicher im Interesse der Arbeitsbeschaffung, wenn die privaten Betriebe mit Ersatzrohstoffen weiterarbeiten, anstatt den Betrieb einzustellen. Wenn aber einmal wieder gute Rohstoffe zu anständigen Preisen erhältlich sind, und wir hoffen, das werde sehr bald wieder der Fall sein, so riskieren diese Betriebe eine weitgehende Entwertung der Ersatzstoffe. Wenn wieder gute Rohstoffe erhältlich sind oder auch nur in Aussicht stehen, wird niemand mehr gerne Stoffe aus Papier oder Zellwolle kaufen wollen und lieber die Möglichkeit des Kaufes alter guter Qualität abwarten. In diesem Moment werden gewaltige Verluste eintreten und grosse Abschreibungen notwendig werden, übrigens nicht nur beim Fabrikanten, sondern auch beim Verkäufer, beim letzten Ladeninhaber auf dem Lande draussen. Es kann dem Konsumenten nicht verargt werden, wenn er lieber noch etwas zuwarten will mit der Ausgabe seines vielleicht sauer verdienten Geldes, bis er wieder gute Ware erhält.

Aehnlich steht es in bezug auf die Einrichtungen. Zur Verarbeitung von Ersatzstoffen müssen besondere Maschinen angeschafft werden, die nachher nicht mehr verwendbar sind. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, so rasch wie möglich, soweit es die finanziellen Mittel erlauben, diese Maschinen und Einrichtungen für Ersatzstoffe zu amortisieren.

Wir wären der Regierung sehr dankbar dafür, wenn sie unsern Wünschen rasch entsprechen würde. Es ist höchste Zeit, denn die Gefahr naht. Ich brauche Ihnen darüber nicht viel zu sagen. Es ist bereits schon viel im Grossen Rat darüber gesprochen worden. Wir hoffen, es werde der Regierung möglich sein, den Steuerorganen sofort die nötigen Direktiven zu geben, damit sie bereits für die Steuereinschätzung 1942 die Reservestellungen in erhöhtem Masse steuerfrei lassen, nicht nur in bezug auf die Warenlager, sondern auch in bezug auf die Lohnsumme, die auch sollte für die Reservestellungen in Betracht gezogen werden können, auch in bezug auf die Zinsaufwendungen und Unkosten.

Wir wissen, dass im letzten Frühjahr die Bezirkssteuerbehörden, besonders diejenige von Burgdorf, etwas ungeschickt gearbeitet haben bei der Kriegssteuereinschätzung und besonders beim Wehropfer. Die Bezirkssteuerbehörde von Burgdorf hatte sogar die stillen Reserven, die die Betriebe in den Warenlagern hatten, zur Ueberbrückung schwieriger Uebergangszeiten, aufgerechnet und zur Besteuerung herangezogen, so dass eigentlich keine effektiven Reserven mehr bestanden. Das ist falsch. Diese Behandlung der Steuerpflichtigen hat ohne Zweifel das Resultat gezeitigt, dass in der Folge der Wille zur Unterstützung der Wehrsteuervorlage nicht so war, wie es die Regierung erhofft hatte. Wenn man schliesslich vom Steuerzahler ein grösseres Opfer verlangt, sollte man ihn nicht durch derartige nachträgliche Heranziehung von Reserven vor den Kopf stossen. Wir werden noch etliche Steuergesetze zu behandeln und durchzubringen haben, auch in der nächsten Zeit. Wie wir heute morgen gehört haben, wird die Revision unseres Steuergesetzes verlangt. Der Staat wird sicher beim Steuerzahler für seine Projekte leichter Gehör finden, wenn er gegenüber dem Kaufmann für die Gefahren und Risiken, die er in der heutigen Zeit tragen muss, genügendes Verständnis entgegenbringt. Das ist nicht unwichtig für die späteren Abstimmungen über Steuervorlagen.

Aus all diesen Gründen möchte ich der Regierung empfehlen, dieses Postulat zu prüfen und möglichst sofort die nötigen Vorkehren zu treffen, damit solche Reserven noch in der bisherigen Einschatzung auch dann, wenn vielleicht die Bilanzen schon abgeschlossen sind, steuerfrei bleiben. Es wäre ungerecht, wenn diejenigen, die bereits abgeschlossen haben und die Steuererklärung einsandten, und nachträglich erfahren, dass eine weitere Reservebildung möglich wäre, das nicht mehr geltend machen könnten. Die Regierung sollte da eine Ausnahme gestatten und die nachträgliche Einstellung solcher Reserven in der Bilanz gestatten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir heute all diese Fragen, die aufgeworfen sind, nämlich die Frage der Totalrevision und der Partialrevision des Steuergesetzes, der Praxisänderung usw. in aller Ruhe behandeln können, so verdanken wir das der Annahme des Wehrsteuergesetzes in der Volksabstimmung vom 25. Januar 1942. Wenn das Wehrsteuergesetz beim Volk keine Gnade gefunden hätte, so müssten wir erklären, dass wir diese Fragen nicht einmal prüfen könnten. Nachdem nun aber das Wehrsteuergesetz unter Dach ist, müssen wir nicht befürchten, dass bei einem Entgegenkommen die Finanzen gleich aus dem Geleise geraten. Wir haben auch die nötige Musse und Zeit, diese Probleme sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls die richtig erscheinenden Vorlagen durch den Grossen Rat und das Volk genehmigen zu lassen, weil das kantonale Wehrsteuergesetz bis 1945 gilt. Es ist klar, dass wir nicht mehr mit neuen grossen Belastungen

kommen können. Wir müssen zufrieden sein, dass das Wehrsteuergesetz vom Volk akzeptiert worden ist.

Es ist also ein grosses Glück, dass wir die Probleme, die in den heutigen Motionen, Postulaten und Interpellationen aufgeworfen werden, jetzt behandeln können, ohne, wenn ich mich so ausdrücken darf, jeden Franken zweimal drehen zu müssen. Auch das Postulat von Herrn Meister geht auf eine sofortige Entlastung einer gewissen Kategorie Steuerpflichtiger hinaus, gleich wie das die Herren Giovanoli und Kunz für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen verlangen.

Ich komme zuerst auf das Postulat Meister zu sprechen. Er verlangt die Gestattung vermehrter Abschreibungen und Reservestellungen in Handel, Industrie und Handwerk. Nebenbei möchte ich feststellen, dass es nicht Sache der Steuerverwaltung oder des Grossen Rates ist, das zu gestatten. Die Besteuerung an sich hindert ja die Vornahme von Abschreibungen und Reservestellungen nicht. Dagegen mag die Nichtbesteuerung oder die Besteuerung von Abschreibungen und Reservestellungen einen psychologischen Einfluss auf die Entschlüsse der Steuerpflichtigen haben. Wenn solche Reservestellungen und Abschreibungen nicht besteuert werden, so ist der Steuerpflichtige vielleicht eher geneigt, sie vorzunehmen. Im übrigen aber ist das eine Frage des internen Geschäftsgebarens.

Auch in bezug auf die Besteuerung der Abschreibungen sind der Regierungsrat und die Steuerverwaltung an Gesetz und Dekret gebunden. Ich musste schon im Handels- und Industrieverein, auch im Regierungsrat, darauf hinweisen, dass die Behörden da nicht frei sind. Man kann auch nicht sagen, in Zürich oder Basel usw. seien die und die Reservestellungen gestattet, infolgedessen könnten wir das auch gestatten. Wir sind an das bernische Gesetz und Dekret gebunden. Wir dürfen hier nicht nach freiem Willen schalten und walten. Namentlich dürfen das die Steuerverwaltung und Steuereinschätzungsbehörden nicht. Sie sind an bestimmte Vorschriften gebunden und zur Einhaltung gegenüber allen Steuerpflichtigen verpflichtet. Das muss so sein, denn wir haben für die Anwendung des bernischen Steuerrechtes ein so grosses Rechtsgebiet, dass für diese und andere Fragen der Steuereinschätzung bestimmte Weisungen erteilt werden müssen. Man kann das nicht dem Gutdünken des Regierungsrates, der Finanzdirektion oder einer andern Behörde oder Verwaltung überlassen. Es muss jedermann im Kanton gleich behandelt werden. Die Rechtsgleichheit gilt auch in bezug auf die Steuerpflicht. Wir haben zum Beispiel ganz andere gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung, auch die Abschreibungen und Reservestellungen, als zum Beispiel die Kantone Zürich und Basel-Stadt. In jenen Kantonen ist die steuerrechtliche Belastung von Handel und Industrie in den höchsten Klassen viel schärfer als im Kanton Bern. Die Steuersätze sind dort viel höher. Man kann aus diesem Grunde in bezug auf Abschreibungen und Reservestellungen etwas larger sein als wir im Kanton Bern. Erst wenn wir ein anderes, ähnliches Steuergesetz hätten wie die Kantone Basel-Stadt und Zürich, könnten wir bei den Reservestellungen und Abschreibungen in ähnlicher Weise vorgehen. Die steuerrechtliche Behandlung der Abschreibungen und Reservestellungen hängt also von den Grundsätzen der Steuergesetzgebung ab. Ich sage das, um Ihnen darzutun, dass es nicht ohne weiteres angeht, mit andern Kantonen zu vergleichen.

Abgesehen von der gesetzlichen und dekretsmässigen Regelung der Abschreibungen und Reservestellungen ist auch massgebend die Praxis des Verwaltungsgerichtes. Dazu haben auch die Regierung und die Finanzdirektion darüber bestimmte Weisungen erlassen. So wurden Weisungen erlassen an die Veranlagungsbehörden betreffend die Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuer pro 1942. Darin wird insbesondere auf die von der Finanzdirektion genehmigten «Grundsätze» über Besteuerung von Abschreibungen und Reservestellungen vom 28. Januar 1936 hingewiesen. Darin sind alle bezüglichen Anweisungen zusammengefasst. Diese Grundsätze müssen von den Einschätzungsbehörden befolgt werden.

Nun hat der Regierungsrat durch einen in den letzten Tagen gefassten Beschluss, der im kantonalen Amtsblatt publiziert werden wird, diese «Grundsätze» für das Jahr 1942 etwas abgeändert und Erweiterungen vorgesehen. Sie sehen also: Wir haben aus der Abstimmung vom 25. Januar 1942 in einem gewissen Umfange bereits die Konsequenz gezogen. Der Regierungsrat hat einen bezüglichen Beschluss gefasst.

Ich will Ihnen diese neuen Grundsätze kurz erläutern, trotzdem Sie das nachher im Amtsblatt nachlesen können.

1. Abschreibungen: «Auf den im Jahre 1941 neu angeschafften Fahrnisgegenständen (Bureau-, Laden- und Werkstattmobiliar, Maschinen, Apparaten, Transportmitteln aller Art, Werkzeugen, Geräten usw.) wird für das Steuerjahr 1942 eine um 5 % erhöhte Abschreibung zugelassen. Voraussetzung dazu ist, dass die Neuanschaffungen besonders ausgewiesen werden.»

In diesem Beschluss werden besonders behandelt die kriegsbedingten Maschinen und Einrichtungen. Es heisst da: — das ist ein Punkt, der vorhin auch von Herrn Meister besonders berührt worden ist: «Kriegsbedingte Maschinen und Einrichtungen, das heisst solche, die angeschafft wurden im Hinblick auf vorübergehende Kriegsaufträge oder als Ersatz für nicht mehr erhältliche oder wegen der Zeitereignisse (mangels Betriebsmitteln, Ersatzteilen usw.) nicht mehr verwendbare Maschinen, können innerhalb zwei bis drei Jahren abgeschrieben werden.»

Wir sind also da im Vergleich zur bisherigen Praxis sehr weit entgegengekommen. Allerdings knüpfen wir an diese Vergünstigung einige besondere Voraussetzungen. Voraussetzungen zu einer solchen ausserordentlichen Abschreibung sind, dass es sich um Maschinen und Einrichtungen handelt, die mit Kriegsende voraussichtlich ihren Wert verlieren und nicht mehr weiter verwendet werden können, dass der Veranlagungsbehörde genaue Angaben über Art und Verwendung dieser Maschinen und Einrichtungen gemacht werden und dass eine gesonderte Verbuchung derselben und der darauf gemachten Abschreibungen erfolgt.

2. Reservestellungen auf Warenlagern: «Vor 1941 bestehende stille Reserven auf Warenlagern,

das heisst die buchmässige Differenz zwischen Anschaffungs- oder Marktwert und dem Inventarwert, sind bei der Veranlagung nicht als steuerpflichtiges Einkommen zu erfassen. Hingegen hat eine Versteuerung zu erfolgen, wenn die Reserven realisiert oder aufgewertet oder sonst ihrem Zweck entfremdet werden, sowie im Falle einer Liquidation. Die bestehenden stillen Reserven sind der Veranlagungsbehörde ausdrücklich anzugeben.»

Das sind die Grundsätze, die der Regierungsrat im erwähnten Beschluss festgelegt hat. Es kommt dann noch ein weiterer Absatz über Vergabungen, was aber in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt. Diese Neuregelung wird also für 1942 zur Anwendung kommen. Damit haben wir zugunsten von Handel, Gewerbe und Industrie ziemlich alles getan, was man noch in den Rahmen des Gesetzes und des Dekretes hineinbringen kann.

Ich komme nun zur Frage der Total- und Partialrevision des bernischen Steuergesetzes. Besprechen wir vorerst die Frage der Totalrevision. Insbesondere Herr Dr. Giovanoli hat betont, dass sowohl er persönlich wie auch die Fraktion, der er angehört, eine vollständige Revision der Steuergesetzgebung für notwendig erachten. Ich glaube, der gesamte Regierungsrat und die Oeffentlichkeit gehen in diesem Wunsche einig. Wir müssen danach trachten, während der Geltungsdauer des Wehrsteuergesetzes, also bis 1945, die neue Steuergesetzgebung in Kraft zu setzen. Das sollte als Programmpunkt allen leuchtend vorangestellt werden, und ein Ziel sein, das sich nicht nur der bescheidene kantonal-bernische Finanzdirektor, nicht nur der Regierungsrat, sondern auch der Grosse Rat setzt. Das Wehrsteuergesetz ermöglicht es uns, an diese Aufgabe heranzutreten, ohne dass man so vorsichtig sein muss und den geringsten Ausfall allzusehr zu fürchten hätte. Jedermann ist also damit einverstanden. Zwischen Wollen und Wünschen einerseits und Erreichen des Zieles anderseits besteht aber ein wesentlicher Unterschied. Wenn man doch nicht zum Ziel kommen sollte, so bildeten die Ursache hiefür die gleichen Schwierigkeiten, die schon bis jetzt eine Totalrevision verhindert haben.

Die Schwierigkeiten der Totalrevision liegen nicht in erster Linie beim Kanton und in den kantonalen Finanzen, sondern bei den Gemeinden, weil das kantonale Steuergesetz auch das Steuergesetz für die Gemeinden ist. Ich glaube, das wollen wir auch in Zukunft nicht ändern, sonst würde ob dem neuen Gesetz ein zu grosser Kampf entbrennen. Man dürfte diese Kompliziertheit nicht heraufbeschwören, trotzdem andere Kantone in der Tat diese Trennung zwischen der Gesetzgebung für die kantonalen Steuern und Gemeindesteuern haben.

Schwierigkeiten entstehen auch besonders, weil viele bernischen Gemeinden ihren Finanzhaushalt auf der Grundsteuer aufbauen. Wenn aber die Höhe der Grundsteuer von der neuen Steuergesetzgebung tangiert wird, kommen allein schon deswegen einzelne Gemeinden aus dem finanziellen Gleichgewicht, gar nicht zu sprechen von der Aufhebung des Nichtschuldenabzuges bei den Gemeindesteuern. Wenn wir schon ein neues total revidiertes Steuergesetz schaffen wollen, das Anspruch darauf macht, ein modernes, ein wirklich neues Steuergesetz zu sein und das nicht nur eine Partialrevision darstellt, dann muss aber der Schuldenabzug bei den Gemeindesteuern möglich sein, sonst haben wir im Grundprinzip wieder das alte Gesetz mit den schweren steuerrechtlichen und steuerpolitischen Mängeln. Wir hätten wieder ein Flickwerk. Jetzt ist es so, dass der Grundbesitzer, der sein Grundstück nicht belastet, also keine Schulden hat, der Gemeinde gleich viel Steuer bezahlen muss wie der Grundbesitzer, der sein Grundstück stark belastet hat. Wer ein Grundstück im Schatzungswert von Fr. 100 000 besitzt, muss hiefür die Grundsteuer bezahlen, unbekümmert darum, ob er auf diesem Grundstück mit Fr. 100 000 Hypotheken belastet ist oder gar keine Hypothekarschuld hat. Wenn wir die Beseitigung dieses Uebelstandes nicht erreichen, können wir wirklich nicht von einer Totalrevision sprechen. Aus dieser Notwendigkeit ergibt sich die grosse praktische Schwierigkeit. Bei den Staatssteuern werden von der rohen Grundsteuerschatzung Schulden in Abzug gebracht im Betrage von Fr. 2 354 460 000. Die gleiche Summe, die hier bei der Staatssteuer abgezogen werden konnte, musste aber bei der Gemeinde versteuert werden. So gross ist der Schuldenabzug im Jahre 1941 gewesen. Wenn wir also in einem neuen Steuergesetz den Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer beseitigen wollen, müsste den Gemeinden als Ersatz ein neues Steuerkapital im Betrage von Fr. 2 354 460 000 zugeführt werden, wenn der gleiche Steuerertrag hereinkommen soll, auf den die Gemeinden angewiesen sind. Wie schafft man dieses neue Steuerkapital? Das ist die grosse praktische Schwierigkeit. Das ist das grosse Hindernis der Totalrevision, weshalb wir schon bisher nicht recht vom Fleck kamen. Es hat letzthin jemand in einer ausserbernischen Zeitung geschrieben, es sei ein Skandal, wie die bernischen Steuerverhältnisse aufgebaut seien. Das kann man schon schreiben, aber diese Verhältnisse ergeben sich eben aus der geschichtlichen Entwicklung der bernischen Steuergesetzgebung. Die heutige Ordnung ist historisch so entstanden. Namentlich die Gemeindesteuer ist auf der Besteuerung des Grundeigentums, auf der Besteuerung der rohen Grundsteuerschatzung aufgebaut.

Der Kanton wird insoweit von einer Totalrevision profitieren, weil die Hypothekarkasse weniger Steuern bezahlen muss, da natürlich auch die sogenannte Kapitalsteuer bei der Totalrevision dahinfallen würde. Sie ist eine reine Objektsteuer und muss vom Gläubiger von den Forderungen bezahlt werden, die durch Grund und Boden gesichert sind, und zwar unabhängig davon, ob der Schuldner Zins bezahlt oder nicht; das tut nichts zur Sache, «der Jude wird verbrannt.» Diese Kapitalsteuer ist eine sehr gute und sichere Einnahmequelle des Staates. Es geht da fast der letzte Franken ein und man kann den Ertrag bei Beginn des Jahres mit weitestgehender Sicherheit zum voraus berechnen. Wenn man aber diese Kapitalsteuer fallen lässt, und das ist ein Erfordernis moderner Steuergesetzgebung, und wenn man nur den Zinsertrag besteuern würde, entstünde uns daraus ein Einnahmenausfall, wenn wir auch diese Einnahme nicht vollständig verlieren würden, weil dafür die Einkommenssteuer 2. Klasse grösser wäre. Aber der Steuerertrag wäre

bedeutend geringer und die Einnahme wäre nicht mehr so sicher wie die Kapitalsteuer. Im Jahre 1941 trug die Kapitalsteuer rund 6 Millionen Franken ein. Das Kapital, von dem diese Steuer erhoben wird, betrug rund 2 Milliarden Franken. Die Sparkassen allein besitzen von diesem der Kapitalsteuer zugrunde liegenden Kapital rund 1,5 Milliarden Franken. Die Beseitigung der Kapitalsteuer wird immerhin keine so grossen Schwierigkeiten bereiten, wie die Beseitigung des Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer. Besonders die Hypothekarkasse würde sich bei Wegfall der Kapitalsteuer ganz wesentlich besser stellen, wie ich schon sagte. Die Hypothekarkasse bezahlte für 1941 2,2 Millionen Franken Kapitalsteuer. Sie vergleicht jeweilen mit den Steuerleistungen sämtlicher schweizerischer Kantonalbanken und anderer Hypothekarinstitute und zeigt, wie sie weit, weit an der Spitze aller schweizerischer Kantonalbanken und Hypothekarinstitute steht. Ein Viertelprozent Aktivzins macht der Hypothekarkasse 1,5 Millionen Franken aus. Die Kapitalsteuer beträgt also Fr. 700 000 mehr als ein Viertelprozent Zinssenkung ausmachen würde.

Der Gedanke der Totalrevision ist also sehr gut. Persönlich trete ich mit aller Entschiedenheit dafür ein. Ich stand schon seit Jahren auf diesem Boden. Wir haben ja in den Jahren 1927/1928 und 1930 auch bereits einen Anlauf gemacht. Wir sind aber durch die schwere Krise, in die der Staat geriet, gehemmt worden. Wir müssen jetzt diese Bestrebungen wieder aufnehmen und mit frischem Mut hinter diese Aufgabe gehen. Soviel ich beurteilen kann, ist auch der Regierungsrat für die Totalrevision. Wir haben im Regierungsrat noch nicht Gelegenheit gehabt, dieses Problem eingehend zu behandeln. Wir haben allerdings schon darüber gesprochen, und ich habe auch darüber referiert. Meine Kollegen im Regierungsrat müssen aber dieses Problem zuerst nach allen Seiten hin prüfen, gleich wie die Herren Grossräte, bevor sie einen Entscheid fällen können. Wir werden in nächster Zeit für diese Frage Extrasitzungen abhalten. Die Vorarbeiten sind in vollem Gang. Es haben bereits Konferenzen über diese Frage stattgefunden mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und dem Präsidenten der Rekurskommission, ferner hat eine ganztägige Sitzung mit sämtlichen Steueradjunkten des Kantons Bern stattgefunden. Wir sind da ganz intensiv an der Arbeit, weil mir auch persönlich daran gelegen ist, dass etwas Rechtes herauskommt. Aber sie werden schon begreifen, dass wir Hemmungen haben, heute schon zu erklären — und ich könnte das auch nicht namens des Regierungsrates tun —: Wir wollen dem Grossen Rat eine Totalrevision der Steuergesetzgebung vorschlagen. Ebensowenig kann ich sagen, es solle dem Grossen Rat vorläufig eine Partialrevision unterbreitet werden, wie es auch verlangt worden ist. Der Regierungsrat hat über diese Punkte noch keinen Beschluss gefasst. Wir müssen diese Angelegenheit zuerst noch eingehender behandeln. Wir haben gestern im Regierungsrat ein oder zwei Stunden darüber gesprochen. Der Regierungsrat hat aber entschieden, ich solle dem Grossen Rat bekanntgeben, der Regierungsrat werde in nächster Zeit Beschluss fassen. Es ist notwendig, dass der Regierungsrat beim Entscheid über dieses wichtige Geschäft vollzählig anwesend ist. Es geht nicht an, diesen bedeutsamen Entscheid während der Grossratssession zu fällen, während der immer einzelne Regierungsräte abwesend sein müssen.

Es sind von verschiedenen Seiten Partialrevisionen über einzelne Punkte verlangt worden, in bezug auf die Aenderung der Grundsteuerschatzung, die Erhöhung der Familienabzüge, der Kinderabzüge und des Existenzminimums. Wenn man sich damit begnügen wollte, so befürchte ich, dass, ich will nicht sagen ein Flickwerk, aber doch etwas herauskäme, das uns innerlich nicht befriedigt und die Gefahr in sich schliessen würde, die Herr Giovanoli in einem kleinen Nachsatz angedeutet hat. Nehmen wir an, wir würden dem Grossen Rat eine Vorlage auf Erhöhung des Existenzminimums, der Familienabzüge usw. unterbreiten und der Grosse Rat nähme das an, dann würden aus dem Grossen Rat wie auch von dritter Seite her, aus dem Volk, zahlreiche Aenderungen verlangt und deren Aufnahme ins Gesetz gewünscht werden. Dann hätten wir eine erweiterte Partialrevision und damit würde die Totalrevision wiederum ad calendas graecas verschoben und könnte nicht innert nützlicher Frist, das heisst bis 1945 unter Dach gebracht werden. Das Berner Volk hat für die Totalrevision eine Gnadenfrist, so möchte ich sagen, bis 1945 gegeben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir nach 1945 eine ähnlich günstige Situation für eine Totalrevision haben werden und dass es noch möglich sein wird, zu einer eidgenössischen Steuer nochmals einen Zuschlag zu erheben. Erstens wissen wir nicht, wie die eidgenössischen Steuern dann gestaltet sein werden, zweitens wünscht das Berner Volk, dass man ihm nun endlich das neue Steuergesetz vorlegt. Das ist schon bei der Wehrsteuergesetzkampagne in den Versammlungen an verschiedenen Orten verlangt worden. Wir dürfen die Totalrevision nicht wieder verschieben.

Weiter muss es das Bestreben der kantonalen Steuergesetzgebung sein, nicht nur da und dort etwas zu ändern, wie es uns gerade passt, sondern sie muss eine Anpassung an das eidgenössische Steuersystem zu erzielen suchen. Ich will damit nicht sagen, eine Gleichschaltung, aber doch eine Anpassung in der Weise, dass der bernische Steuerpflichtige nur noch ein Steuerformular ausfüllen muss, das sowohl für die eidgenössischen wie für die kantonalen Steuern als Rechnungsgrundlage dienen kann. Wir müssen danach trachten, eine solche Vereinheitlichung der Steuererklärung und die damit verbundene Vereinfachung herbeizuführen. Ich habe in den letzten Monaten die Erfahrung gemacht, dass die Steuerzahler sich ob der vielen Plackereien aufregen, die das Ausfüllen der Formulare und allfälliger Rekurse gegen die verschiedenen Veranlagungen mit sich bringen. Viele Steuerpflichtige sagten mir: Wir bezahlen, was Ihr wollt, aber hört doch um Gotteswillen einmal auf mit diesen Stänkereien und vielen Steuererklärungen, vereinfacht diese Sache einmal. So haben sich die besten Leute geäussert. In andern Kantonen, so in Basel-Stadt, wird dem Bürger eine Steuererklärung mit dem eidgenössischen und dem kantonalen Wappen zugestellt, die für beide Steuern bestimmt ist. Das ist dort möglich, weil das baslerische Steuersystem ähnlich ist wie das eidge-

nössische. Man hat dort auch die allgemeine Einkommenssteuer mit einer ergänzenden Vermögenssteuer. Wir werden vielleicht in der Anpassung an die eidgenössische Steuergesetzgebung nicht so weit gehen können, aber es wird vielleicht möglich sein, die gleichen Steuerelemente vorzusehen, die nur verschieden in Rechnung gestellt werden. Wenn die Steuerelemente gleich sind, kann das gleiche Formular verwendet werden.

Es ist klar, dass wir bei der Totalrevision, — ich möchte das ausdrücklich betonen, damit man nicht sagt, ich hätte meine Stellungnahme nach dem 25. Januar gewechselt — mit dem Existenzminimum sowie mit den Familien- und Kinderabzügen etwas hinaufgehen, das heisst für den Steuerpflichtigen Erleichterungen schaffen müssen. Es besteht darüber kein Zweifel, dass der Kanton Bern in der Belastung der mittleren und kleineren Einkommen an der Spitze steht. Die Ursache liegt in der niedrigen Grenze des Existenzminimums und in der Kleinheit der Familien- und Kinderabzüge. Andere Kantone gehen hier weiter. Es ist in der Tat so, wie es Herr Wälti heute morgen bereits dargetan hat, dass dann, wenn die Existenzminima und die Sozialabzüge zu klein sind, dafür auf der andern Seite viele Steuernachlassgesuche gestellt und bewilligt werden, was nur viel Papierverbrauch und Arbeit verursacht. Das kann man durch entsprechende Gestaltung der Gesetzgebung der Verwaltung ersparen, dadurch, dass man im neuen Steuergesetz den kleinen und mittleren Steuerpflichtigen etwas entgegenkommt. Abgesehen von dieser Ueberlegung machen sich heute die Postulate des Familienschutzes immer gebieterischer geltend. Diese Entlastung der Steuerpflichtigen kann aber für den Staat und die Gemeinden Millionenausfälle zur Folge haben. Auch hier müssen wir, das möchte ich besonders betonen, wieder auf die Gemeinden Rücksicht nehmen. Namentlich die städtischen und industriellen Gemeinden sind auf die Einnahmen aus der Einkommenssteuer angewiesen. Es wird sich sofort die Frage stellen, ob es nicht angehe, die Progression der Staatssteuer zu verschärfen, um den Ausfall wegen der höhern Existenzminima und und Familien- sowie Kinderabzüge zu ersetzen.

Sie ersehen aus diesen Fragen und Problemen die Schwierigkeiten, die sich bei der Total- und auch bei der Partialrevision auftürmen.

Der Regierungsrat hat mich also nicht ermächtigt, eine andere bestimmte Zusicherung zu geben als die Erklärung, dass wir Sachverständigen den Auftrag erteilt haben, diese Fragen zu bearbeiten und dass wir ernsthaft und mit festem Willen hinter diese Aufgabe gehen. Ueber die Art der Revision und deren Auswirkungen kann ich zur Stunde keinen Aufschluss geben. Sie müssen sich mit der Zusicherung begnügen, dass wir mit grossem Ernst an der Arbeit sind.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zum Postulat Keller. Man könnte vielleicht sagen, das falle eigentlich nicht in den Rahmen der Steuergesetzgebung. Diese Meinung scheint mir aber nicht richtig zu sein. Herr Keller hat in seinem Votum darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetz die bernische Grundsteuer auf dem wahren Wert von Grund und Boden erhoben wird. Nach den seinerzeit gegebenen Weisungen ist unter diesem wahren Wert der Mittelwert zwischen Verkehrswert und Ertragswert zu verstehen. Der Vorschlag in der Vorlage vom Jahre 1930/31 ging dahin, landwirtschaftlich nutzbaren Grund und Boden zum Ertragswert zu besteuern. Mit dieser Frage muss auch die Hypothekargesetzgebung des Kantons Bern in Verbindung gebracht werden. Eine Revision der Grundsteuerschatzung ist bei Ertragswert nur im Zusammenhang mit einem neuen Steuergesetz durchführbar. Das ginge auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht, sonst kommt es auf das Gleiche heraus wie bei der jetzigen Ordnung, denn das gegenwärtige Gesetz stellt auf den wahren Wert ab und das ist nicht das Gleiche wie der Ertragswert. Darum müssen diese Fragen im Rahmen der Totalrevision beurteilt und beantwortet werden. In diesem neuen Steuergesetz muss die Grundlage der Bewertung nicht nur des landwirtschaftlich genutzten Bodens, sondern des Grund und Bodens überhaupt neu umschrieben werden.

Wenn man von der bernischen Steuergesetzgebung der Zukunft spricht, muss noch ein weiterer Punkt ins Auge gefasst werden. Im Gebiete der Eidgenossenschaft machen sich starke Bestrebungen auf eine allgemeine Neuregelung der Steuergesetzgebung in der Schweiz geltend. Es macht sich in den verschiedenen Kantonen die Tendenz geltend, sich der Steuergesetzgebung des Bundes anzupassen, eine Tendenz, die wir auch im Kanton Bern befolgen möchten. Man geht noch weiter, denn es ist eine starke Bewegung im Gange, nach und nach die kantonalen Steuern in den Altenteil zu versetzen und dafür eine Zentralisation der kantonalen Steuern auf eidgenössischem Gebiet, also eine höhere eidgenössische Steuer zu bewirken durch Ausbau der eidgenössischen Quellensteuer. Schon jetzt haben wir im eidgenössischen Wehrsteuergesetz eine Quellensteuer (5 % des Zinses, den der Schuldner effektiv bezahlt). Nach der genannten Tendenz sollen diese 5 % auf 20—25 % erhöht werden, in der Meinung, dass dann die Kantone den Ertrag des Kapitals nicht mehr besteuern sollen, wofür sie einen dementsprechend grössern Anteil an der eidgenössischen Quellensteuer erhielten. In der Sprache der bernischen Steuertechnik würde das heissen: Die Einkommenssteuer 2. Klasse fällt dahin, also die Besteuerung des Kapitalertrages, und dass statt dessen ein grosser Teil der eidgenössischen Quellensteuer auf die Kantone verteilt und von diesen an die Gemeinden teilweise weitergegeben wird. Meine Informationen im Bundeshaus haben aber ergeben, dass man nicht so sehr daran glaubt, es werde diese neue Art der eidgenössischen Besteuerung schon in den nächsten Jahren durchgesetzt werden. Aber wenn wir ein neues Steuergesetz erlassen, dann sollten wir uns dem eidgenössischen System annähern, damit dann, wenn später die erhöhte eidgenössische Quellensteuer kommt, die kantonale Steuertechnik nicht zu sehr umgestaltet werden muss. Wir müssen eine Anpassung an die eidgenössischen Steuern vornehmen im Sinne einer Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der Veranlagung. Dann müssen wir in der neuen Steuergesetzgebung viel mehr Rücksicht nehmen auf die wirtschaftliche Kraft, auf das wirtschaftliche Vermögen des Steuerschuldners und nicht etwas versteuern, das nur von theoretischer Existenz ist und in der Praxis nicht existiert. Schon heute morgen hat Herr Wälti darauf hingewiesen,

dass nach der jetzigen Steuergesetzgebung unter Umständen Vermögen besteuert wird, das kein Vermögen ist, ich meine die Nichtzulassung des Schuldenabzuges bei den Gemeindesteuern, wovon ich schon eingehend gesprochen habe. Als dritten Grundsatz für die neue Steuergesetzgebung müssen wir aufstellen das Erfordernis, dass der Ertrag ungefähr gleich gross sein muss wie nach der bisherigen Steuergesetzgebung. Im Jahre 1941 betrug der Ertrag der Staatssteuer im Kanton Bern zirka 45 Millionen Franken. Man muss bei der neuen Vorlage darauf bedacht sein, dass der Kanton nicht durch Verminderung des Steuerertrages in eine Situation hineinmanöveriert wird, die uns zwingt, das Steuergesetz erneut im Sinne der Verschärfung zu revidieren, um den nötigen Finanzbedarf aufzubringen.

Sie dürfen versichert sein, dass der Regierungsrat nicht nur sofort an diese Arbeit herangeht, sondern dass er schon mitten drin steht.

Präsident. Ich verstehe die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors so, dass er die Motion Raaflaub entgegennimmt, dagegen das Postulat Meister eigentlich durch die bereits getroffenen Massnahmen als überholt betrachtet, ferner dass der Regierungsrat das Postulat Keller entgegennimmt. In diesem Falle wäre über die Motion Raaflaub und das Postulat Keller nicht zu diskutieren. Ich frage Herrn Meister an, ob er damit einverstanden ist, sein Postulat fallen zu lassen.

Meister. Ich bin vorläufig damit einverstanden.

Abstimmung über die Motion Raaflaub.

Für Erheblicherklärung . . . . Einstimmigkeit.

Abstimmung über das Postulat Keller.

Für Annahme des Postulates . Einstimmigkeit.

Das Postulat Meister wird zurückgezogen.

Giovanoli. Nachdem der Herr Finanzdirektor lediglich ein orientierendes Referat gehalten hat, ohne dass wir für heute irgendwelche Zusicherungen erhalten hätten, bin ich nicht in der Lage, eine Erklärung abzugeben. Wir wollen sehen, was die Regierung beschliessen wird; sie hat ja noch keinen bezüglichen Beschluss gefasst. Wir wollen sehen, was in der Aprilsession geht. Unsere Fraktion will also noch alle Hefte offen behalten. Wir behaften die Regierung bei der Erklärung, die sie vor dem 25. Januar dieses Jahres abgegeben hat und die auf Zusicherung einer Vorlage betreffend Erhöhung der steuerfreien Abzüge hinausging.

Kunz (Wiedlisbach). Ich bin von der Antwort des Herrn Finanzdirektors nicht ganz befriedigt, weil wir keine Zusicherung bekommen haben, dass das, was wir verlangen, im Rahmen einer Revision vorgenommen werden wird, dass man eine Teilrevision beantragen will. Das, was ich verlange, wäre relativ einfach durchzusetzen und bald möglich. Die Erklärung des Herrn Finanzdirektors war zu wenig deutlich, als dass ich mich davon befriedigt erklären könnte.

Postulat der Herren Grossäte Müller (Rohrbach) und Mitunterzeichner betreffend militärische Aufgebote.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 396, unter Interpellationen.)

Müller (Rohrbach). Der Inhalt meines Postulates befasste sich damit, das Aufgebot des Auszuges und der Landwehr I der Kavallerie, aufgeboten auf den 18. November, wegen des frühzeitigen Schnee- und Kälteeinbruches am 21. Oktober um 14 Tage hinauszuschieben.

Da dies ja längst vorbei ist, kann es sich heute nur noch darum handeln, zu begründen, warum das Postulat eingereicht wurde.

Es gibt viele, die sagen, es sei hier nicht der Ort, vor der Oeffentlichkeit über militärische Fragen zu sprechen; wenn dies nicht gestattet ist, gibt es ja noch eine Möglichkeit, die Oeffentlichkeit auszuschalten.

Ich meinerseits vertrete die gegenteilige Meinung, nämlich die, dass es vor allem an uns Vertretern des Bauernstandes ist, die Regierung aufmerksam zu machen, wo sich Mängel bemerkbar machen.

Bei der Herfahrt nach Bern sah ich, wie noch Kartoffeln und Rüben einzuheimsen waren, von der Feldbestellung gar nicht zu reden. Aus Gesprächen in der Bahn habe ich auch vernommen, wie dringend nötig es war, die Leute noch ein paar Tage zu Hause zu behalten. Bloss in ein paar Tagen kann man manchmal noch recht viel retten. Ich bin dann durch telephonische Anrufe aufgefordert worden, mein Möglichstes zu tun, um die notwendige Verschiebung zustande zu bringen. Wie es damals mit den Arbeiten stand, das hat auch die einfache Anfrage Wüthrich bewiesen, in der darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Kartoffelernte noch nicht zu Ende und die Feldbestellung wegen der schlechten Witterung um zwei Wochen hinausgeschoben worden sei. Angesichts dieser Tatsache war es Pflicht und Aufgabe eines Volksvertreters, ein paar Tage für die so nötigen Hilfskräfte der Landwirtschaft anzufordern.

Die Betroffenen, namentlich in der Landwehr I, sind meistens Leute, die einen Betrieb auf eigene Rechnung führen und Meister und Knecht zugleich sind, die ihren Betrieb nur in übermenschlicher Arbeitsleistung aufrechterhalten können, denn es ist nicht so, wie viele heute glauben, dass der Bauer heute ohne Mühe und Sorge leben könne. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, die Herren, die es nicht unterlassen können, die Bauern immer anzugreifen, darauf aufmerksam zu machen, dass sie damit eine grosse Schuld auf sich laden, wenn das Anbauwerk nicht gelingen sollte. Nach Aussagen prominenter Persönlichkeiten sind wir heute da angelangt, wo der Spruch gilt, der in den meisten Bauernstuben hängt und der lautet: «Gottes Segen in des Bauern Hand, erhält das ganze Vaterland.» Ich zitiere auch einen Satz aus einer bundesrätlichen Rede. Er lautet: «Unsere Portemonnaies werden kleiner. Wenn wir einer eigentlichen Not wehren wollen, müssen wir den letzten Nutzen für unsere Volksernährung aus dem heimatlichen Boden herausholen.» Das gilt heute mehr denn je. Der Bauer ist auch gewillt, seine Pflicht zu

tun. Man muss ihm aber das nötige Verständnis entgegenbringen. Jeder Bauer, insbesondere der Kavalleristen, ist gewillt, seine Dienstpflicht zu erfüllen. Ich kenne keinen, der nicht gerne seine Militärdienstpflicht erfüllen würde. Es soll auch da keine Bevorzugung gegenüber andern Einheiten eintreten. Dieses Begehren ergab sich vielmehr aus einer dringenden Notwendigkeit heraus. Man könnte es heute nicht verantworten, etwas zugrundegehen zu lassen. Dienst am Vaterland ist heute auch eine restlose Bebauung des Bodens. Es kommt dabei nicht nur auf den Grossen, sondern auch auf den Kleinen an. Aus diesem Grunde, diese Notwendigkeit erkennend, habe ich dieses Postulat gestellt, nicht um für die in Frage stehenden Leute einen Vorteil herauszuholen, sondern im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Da aber dieses Postulat überholt ist, betrachte ich es als erledigt.

Das Postulat wird zurückgezogen.

Interpellation der Herren Grossräte Keller und Mitunterzeichner betreffend die Versteuerung der eidg. Kriegsgewinnsteuer und Quellensteuer.

(Siehe Seite 44 hievor.)

Keller. Ich habe am 23. Februar dieses Jahres eine Interpellation folgenden Wortlauts eingereicht:

«Bis 16. Februar 1942 mussten die diesjährigen Steuererklärungen eingereicht werden. Mit Datum vom 13. Februar 1942 erschienen im kantonalen Amtsblatt vom 17. Februar 1942, also nach Einreichung des Grossteiles der Steuererklärungen, erlässt die Zentralsteuerverwaltung eine Bekanntmachung, worin sie mitteilt, dass die an die Eidgenossenschaft entrichtete Kriegsgewinnsteuer wie auch die Quellensteuer zum steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet werden müssen.

Diese reichlich verspätete Weisung hat allgemeines Aufsehen und grosse Beunruhigung erregt, umsomehr als auch ihre Rechtsbeständigkeit keineswegs feststeht.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, über diese Massnahme nähere Auskunft zu erteilen.»

Wie schon aus der Interpellation hervorgeht, ist es in erster Linie die Tatsache des reichlich verspäteten Erscheinens des Erlasses der Zentralsteuerverwaltung, die mich zur Einreichung meiner Interpellation veranlasst hat. Die Verfügung datiert vom 15. Februar, sie ist erschienen im Amtsblatt vom 17. Februar, gerade zwei Tage, nachdem die Leute, die den normalen Termin innegehalten haben, ihre Steuererklärung eingereicht hatten. Es ist begreiflich, dass eine ganze Anzahl Steuerpflichtige, besonders diejenigen, die mit den Steuervorschriften weniger vertraut sind, dadurch in ziemliche Aufregung kamen und zu ihren Beratern liefen, um zu fragen, ob sie ihre Steuererklärung zurückholen müssen, um die Quellensteuer dazu zu rechnen. Sie wussten nicht einmal, wieviel das überhaupt ausmacht. Die Tatsache, dass die Leute ziemlich aufgebracht waren, anderseits aber auch die noch keineswegs abgeklärte Rechtsbeständigkeit veranlassten mich, meine Interpellation einzureichen und zu begründen.

In der zweiten Klasse ist heute feststehender Rechtsgrundsatz, dass der Steuerpflichtige das versteuern muss, was er an Zins wirklich bekommen hat, dass er Coupon- und Stempelsteuer in Abzug bringen kann. Es handelt sich also um eine Versteuerung dessen, was man netto bekommen hat. Der Kanton ist sogar weitergegangen, indem das Verwaltungsgericht entschieden hat, dass, wenn gewisse familenrechtliche Gründe vorhanden sind, die bewirkten, dass ein Zins nicht eingebracht wurde, auch dieser Zins nicht versteuert werden muss. Eine Steuerbehörde hat gemeint, es könnte ein Pflichtiger gezwungen werden, einen Sohn für fälligen Zins zu betreiben; wenn er das nicht tue, müsse er den Zins trotzdem in zweiter Klasse versteuern. Das Verwaltungsgericht hat diese Stellungnahme der Steuerbehörde nicht geschützt.

Ich erwähne diese Beispiele als Beweis dafür, wie scharf man sich auf dem Rechtsboden hält, dass der Steuerpflichtige das zu versteuern hat, was er wirklich bekommen hat. Jetzt soll es auf einmal anders sein, jetzt soll der Quellensteuerabzug mit versteuert werden. Die meisten Steuerpflichtigen wussten gar nicht, wie viel das ausmachte, in den Kassenbüchlein war das einfach abgezogen worden, und es war also keine einfache Sache, das wieder dazu zu rechnen. Man wird mir vielleicht einwenden, wenn man die Quellensteuer nicht zur Steuer heranziehen dürfte, schaffe man eine gewisse Ungleichheit mit andern Steuerarten, gerade bei der Kapitalsteuer. Aber die kann man absolut nicht miteinander vergleichen. Der Herr Finanzdirektor hat vorhin gewisse Andeutungen über unser Steuersystem gemacht und gesagt, dass es grosse Verschiedenheiten aufweise, so zum Beispiel auf dem Gebiete der Grundsteuerschatzung und des Verkehrswertes. Wir haben vorhin über Grundsteuerschatzungsfragen gesprochen, und haben dort Fälle erwähnt, wo Grundstücke, die Baulandcharakter erhalten haben, immer noch die gleiche Grundsteuerschatzung beibehalten haben, wie vorher, als sie Kulturland waren. Ich habe vorhin auseinandergesetzt, dass ich unter Anpassung nicht einfach durch die Bank weg eine Herabsetzung verstehe. Im übrigen haben wir auch grosse Verschiedenheiten. Wir haben in der zweiten Klasse auch gewisse Steuerprivilegien für Erwerbs- oder Verdienstlose.

Die Kapitalversteuerung wird im allgemeinen auf einem Zinsfuss von 4 % aufgebaut, ein Vermögen von Fr. 10 000 wird mit einem Zinsertrag von Fr. 400 berechnet und zahlt bei einem Steuersatz zweiter Klasse von 8 % Fr. 32, das macht 3,2 Promille Kapitalsteuer. Heute haben wir die Tatsache, dass der Zinsfuss für die Anlagen, die in der zweiten Klasse steuerpflichtig sind, sehr stark heruntergegangen ist, während die Hypotheken noch etwas höher verzinslich sind als Kassenscheine und Kassenbüchlein, so dass der Hypothekengläubiger wenigstens besser dasteht als derjenige, der in zweiter Klasse steuerpflichtig ist. Es ist keine Benachteiligung des Hypothekargläubigers, wenn man demjenigen, der Quellensteuer bezahlen musste, diese bei den Steuern auch noch abzieht. Eine nachträgliche Hinzu-

rechnung der Quellensteuer wäre übrigens sehr kompliziert, man müsste entweder von allen Steuerpflichtigen verlangen, dass sie ihre Selbstschatzung zurücknehmen, um die Aenderung nachzutragen, oder wenn man das nicht machen will, müsste man von der Steuerverwaltung aus von jedem ein detailliertes Wertschriftenverzeichnis verlangen, wo er den Zins angibt und müsste ihm dann die Quellensteuer dazu rechnen. Bei vielen Steuerpflichtigen wird es übrigens so sein, dass auch bei Berücksichtigung der Quellensteuer keine Verschiebung eintritt. Nach unserem Steuersystem werden Einkommensbeträge bis auf Fr. 49. 95 abgerundet und solche über Fr. 50 aufgerundet. Wenn also einer mit Berücksichtigung der Quellensteuer nicht unter Fr. 49. 95 fällt, so macht der Abzug gar nichts aus. Stellen Sie sich nun vor, welche Mehrarbeit entstehen würde, wenn das alles nachgerechnet werden müsste, und wie wenig dabei herausschauen würde.

Einen Vergleich mit der Kriegsgewinnsteuer möchte ich hier nicht machen, die Kriegsgewinnsteuer hat ihrem ganzen Wesen nach einen andern Charakter als die Quellensteuer. Aber es scheint mir auch hier, anstatt sich lange herumzuschlagen, und diese bereits bezahlten Abgaben vom Betreffenden nochmals kantonal versteuern zu lassen, wäre es viel gescheiter, wenn der Bund den Kantonen einen anständigen Anteil an der Kriegsgewinnsteuer gäbe, so dass man diese Sache weglassen könnte. Das wäre eine saubere Lösung, und ich glaube, es wäre gut, wenn die Regierung in diesem Sinne beim Bunde vorstellig würde.

Ich muss auf ein Gebiet aufmerksam machen, das für die Steuerverwaltung viel interessanter wäre, als die Jagd nach diesen kleinen Quellensteuerbeträgen, das ist die Tatsache, die der Herr Finanzdirektor bereits gestreift hat, einer kantonalen Hypothekensteuer. Er hat gezeigt, wie hoch der Schuldenabzug ist, wieviele Hypotheken im Kanton versteuert werden und wie hoch sich die Summe der ausserkantonalen Hypotheken beläuft. 1937 waren es 215 Millionen, 1938 220 und 1939 230, und nach der Jagd im Jahre 1940 werden es über 250 Millionen sein. Sie können selbst gut ausrechnen, wieviel das zie 3,2 % dem Staat ausmacht, nämlich Fr. 800 000. Den Gemeinden macht es nochmals so viel aus, oder noch mehr, weil der Gemeindesteuerfuss etwas höher ist. Es ist übrigens ziemlich sicher zu befürchten, dass gerade in den Grenzgebieten des Kantons eine Jagd nach bernischen Hypotheken einsetzt. Der bernische Hypothekenmarkt ist einer der allergesündesten in der ganzen Schweiz, deshalb sind Anlagen in diesem bernischen Hypothekenmarkt heute sehr beliebt.

Man wird mir hier sagen, da sei nicht viel zu machen. Ich weiss, dass das momentan so ist, indem das Bundesgericht einmal erklärt hat, wenn der Gläubiger in der Schweiz wohne, könne der Schuldner diese Hypothek abziehen. Sobald der Gläubiger im Ausland ist, kann der Schuldner nichts abziehen. Der Kanton Bern kann meist nicht einmal feststellen, ob der Gläubiger dieses Kapital in einem andern Kanton versteuert. Wenn der Gläubiger ausserhalb des Kantons wohnt, muss der Kanton Bern den Schuldenabzug gestatten. Ich bin überzeugt, dass sich das Bundesgericht nicht bewusst war, was das für den Kanton Bern für Konsequenzen hat. Wir haben auch schon erlebt, dass das Bundesgericht etwa einmal, wenn es die Konsequenzen sah, seine Praxis änderte. Ich möchte mich fragen, ob das nicht auch hier denkbar wäre. Wenn dieses System geändert werden könnte, wäre für Kanton und Gemeinden viel mehr hereinzubringen, als mit der Besteuerung der Quellensteuer in der zweiten Klasse. Diese Hypotheken sind von ausserkantonalen Geldgebern sehr gesucht. Was hat das für Wirkungen, nebst dem Steuerausfall, den ich genannt habe? Die ausserkantonalen Geldgeber müssen dieses Geld im Kanton Bern nicht versteuern, deshalb können sie es etwas billiger geben. Wenn man rechnet, dass kleine Kasseninstitute mit bescheidenem Gewinn dem Staat und der Gemeinde im Jahre Fr. 150 000 an Steuern abladen müssen, und wenn man allgemein weiss, dass diese Institute sehr billig arbeiten, also eine kleine Marge haben, so begreift man gut, wie ihr Betrieb gefährdet wird, wenn ein ausserkantonales Institut kommt und den Zins noch unterbietet. Ein niedriger Zinsfuss ist selbstverständlich für die Schuldner sehr angenehm, ich wäre der letzte, der ihm das nicht gönnen möchte, aber immerhin muss der Zinsfuss in einem gewissen Verhältnis zu den Zeitumständen und den wirtschaftlichen Tatsachen sein. Wir können feststellen, dass wir seit Jahrzehnten ein einziges Mal einen so billigen Zinsfuss hatten wie heute. In jedem Geschäft gibt es zwei Seiten, den Schuldner, der gern möglichst wenig zahlt und den Gläubiger, der gern möglichst viel hätte. Wenn sich infolge dieser ausserkantonalen Hypotheken der Zinsfuss um ¼ % für den Schuldner senkt, so senkt er sich sofort für den Gläubiger auf dem hintersten Kassenbüchlein ebenfalls, was sich dann bei der Staatssteuer 2. Klasse auswirkt. Aber nicht nur dort spürt der Staat die Auswirkung, sondern noch an einem ganz andern Ort. Sie wissen alle, dass der Staat eine ganze Anzahl Fonds und Anlagen besitzt. Es wurde hier schon verschiedentlich über die Pensionskasse des Staatspersonals und über ihr technisches Defizit gesprochen. Es wird von zuständiger Stelle, vom Verwalter der Hypothekarkasse errechnet, dass die Senkung um ¼ %, die demnächst auf der ganzen Linie kommen wird, dem Staat nebst dem Steuerausfall Fr. 600 000 ausmachen wird, und wenn dann gar die Hypothekarkasse infolge dieser Senkung das Dotationskapital nicht mehr programm- und budgetgemäss verzinsen könnte, würde das auch noch Fr. 300 000 ausmachen. Der indirekte Einfluss macht also gegen eine Million aus. Ich berufe mich dafür auf Informationen, die ich auf dem Bankwege via Hypothekarkassenverwalter bekommen habe, der sicher zuständig ist.

Neben all diesen Punkten, die ich erwähnte, möchte ich der Regierung ans Herz gelegt haben, sie möchte bei ihren Verwaltungsorganen noch dafür sorgen, dass derartige Sachen wie diese verspätete Alarmübung nicht mehr abgehalten werden. Wir leben in einer Zeit, wo das Volk sonst schon unruhig genug ist. Wenn etwas von der Verwaltung kommt, nimmt man die Regierung ins gleiche Band, und wir, die wir nachher die Regierung in Schutz nehmen sollen, haben dabei keinen leichten Stand.

Was sollen wir sagen, wenn wir gefragt werden, wer die Verantwortung trage bei derartigen Geschichten? Das Volk geht gern einen Schritt weiter und sagt sehr leicht: Wenn es hier so ist, ist es in andern Dingen, wo man auch nicht ganz zufrieden ist, wohl ähnlich. Dadurch werden sehr heikle Situationen geschaffen. Es wäre vorteilhaft, wenn solche Sachen vermieden werden könnten. Aus meinen Ausführungen konnten Sie entnehmen, dass diese verspätet erlassene Verfügung von 1942 praktisch nicht mehr durchzuführen ist. Ich möchte den Finanzdirektor ersuchen, sie rückgängig zu machen und das auch bekanntzugeben, damit nachher Beruhigung eintritt. Bis zum nächsten Jahr wird die rechtliche Seite der ganzen Angelegenheit abgeklärt sein.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Frage, ob man bei der kantonalen Steuer, die im Jahre 1942 zahlbar ist, in der Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens die entrichtete Kriegsgewinnsteuer und die eidgenössische Quellensteuer in Abzug bringen könne. Der Herr Interpellant hat in seiner Begründung auch noch andere Gebiete berührt und zum Beispiel der Regierung den Rat erteilt, sie möchte beim Bundesgericht vorstellig werden, damit es seine Praxis in bezug auf die hypothekarisch versicherten Forderungen auf bernischen Grundbesitz, die von der bernischen Kapitalsteuer nicht erfasst werden können, weil der Gläubiger seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons hat, ändert. Da können wir von Gesetzes wegen nichts ändern, indem das kantonale Gesetz dort vollständig klar ist. Es sagt deutlich, dass der Schuldenabzug der Staatssteuer gegenüber nur gemacht werden könne, wenn auf der andern Seite die Kapitalsteuer vom Gläubiger bezahlt worden sei.

Wir können beim Bundesgericht die Sache nochmals anhängig machen; es ist möglich, dass das Bundesgericht die Praxis ändert. Ich habe schon vor vielen Wochen Begehren verschiedener Verwalter von bernischen Ersparniskassen, namentlich an der Luzerner und Aargauer Grenze bekommen, die mich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Jagd nach bernischen Hypotheken von ausserkantonalen Gläubigern eingesetzt habe. Wir wollen die Sache neuerdings prüfen und eventuell beim Bundesgericht vorstellig werden.

Nun zum eigentlichen Inhalt der Interpellation Keller. Es handelt sich da um etwas, für das die kantonale Finanzdirektion und namentlich der Sprechende die volle Verantwortung übernimmt. Herr Keller hat den Eindruck erweckt, wie wenn ich da ausreissen und wie wenn niemand die Verantwortung übernehmen wolle für den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung. Ich erkläre mit aller Bestimmtheit, dass ich persönlich die Verantwortung für den Entscheid trage, weil ich eingehend mit dem neuen kantonalen Steuerverwalter über die Sache gesprochen habe. Er hat schriftlich und mündlich über die Sache referiert und ich habe seine Meinung gebilligt und übernehme für die Publikation im bernischen Amtsblatt die volle Verantwortung.

Es handelt sich also um die Frage, ob man die Kriegsgewinn- und Quellensteuer von der kantonalen Steuer in Abzug bringen könne. Zunächst haben wir im Steuerrecht den Grundsatz, dass vom steuerbaren Einkommen nur solche Steuern abgezogen werden können, die den Charakter der Gewinnungskosten tragen, oder durch eine besondere Vorschrift den Gewinnungskosten gleichgestellt worden sind. Es muss eine positive Vorschrift im Gesetz sein, dass diese Steuer von der betreffenden Steuer in Abzug gebracht werden kann. Als Gewinnungskosten können zum Beispiel ohne weiteres abgezogen werden Gewerbesteuern, Stempelsteuern. Darüber besteht steuerpolitisch und -technisch gar kein Zweifel. Die Gleichstellung mit den Gewinnungskosten ist zum Beispiel gesetzlich ausgesprochen bei Bemessung der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer. Dort können Steuern abgezogen werden, mit Ausnahme der Kriegsgewinnsteuer selbst. Ferner findet sich die Gleichstellung der Steuern mit Gewinnungskosten in den Vorschriften über die eidgenössische Wehrsteuer. Bei der eidgenössischen Wehrsteuer können kraft Gesetz abgezogen werden die bezahlten Kriegsgewinnsteuern. Es geht daraus hervor, dass Steuerposten gesetzgebungstechnisch nur dann von der Steuer abgezogen werden können, wenn sie ihrem Charakter nach offensichtlich Gewinnungskosten sind oder wenn ein Gesetz bestimmt, dass die Steuern bei der betreffenden Steuerveranlagung abgezogen werden können. Es muss also eine ausdrückliche Gleichstellung der Steuer mit den Gewinnungskosten vorhanden sein, denn es wäre ein Widerspruch, wenn eine Steuer, die von einem erzielten Einkommen erhoben wird, vorweg bei Berechnung abgezogen werden könnte.

Unser kantonalbernisches Gesetz, um das es sich hier handelt, sieht in keiner Weise vor, dass Steuern, die nicht ohne weiteres den Charakter von Gewinnungskosten haben, gleich zu behandeln seien wie Gewinnungskosten, also bei Festsetzung des steuerbaren Einkommens abgezogen werden können. Unser kantonalbernisches Gesetz sieht nach dieser Richtung überhaupt nichts vor, gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass irgendwelche Steuern in Abzug gebracht werden können. Wie verhält es sich mit der Abzugsmöglichkeit der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer beim kantonal steuerbaren Einkommen? Die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer, die am 12. Januar 1940 eingeführt und durch Bundesratsbeschluss vom 18. November 1941 abgeändert worden ist, ist zu erheben vom Reinertrag, der den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre übersteigt. Die Kriegsgewinnsteuer muss vom Steuerpflichtigen nicht aufgewendet werden, um Einkommen zu erzielen, sondern sie ist eine Abgabe auf dem erzielten Kriegsgewinn, sie hat daher nicht den Charakter von Gewinnungskosten und kann deshalb nach bernischem Steuerrecht nicht in Abzug gebracht werden.

Nun die Frage der an der Quelle erhobenen eidgenössischen Wehrsteuer. Die eidgenössische Wehrsteuer, die sogenannte allgemeine Wehrsteuer und Quellensteuer, ist «eine» Steuer und wird als solche im eidgenössischen Wehrsteuergesetz ausdrücklich genannt. Sie hat zwei Abteilungen, die allgemeine Wehrsteuer und die Quellensteuer, aber sie ist eine Steuer; sie wird nur auf zwei Arten erhoben, einmal auf dem Wege der Veranlagung und sodann an der Quelle, aber beide zusammen

bilden die eidgenössische Wehrsteuer. Die Einheit der eidgenössischen Wehrsteuer zeigt sich auch darin, dass der Steuerpflichtige in seiner Wehrsteuererklärung für die allgemeine Wehrsteuer auch dasjenige Vermögen angeben muss, das der Quellensteuer unterliegt. Das gesamte Einkommen dient als Grundlage für Festsetzung des Steuersatzes.

Wie stellt sich die eidgenössische Steuerverwaltung, die wir angefragt haben, zur Frage des Abzugs des an der Quelle erhobenen Wehrsteuerbetrages? Sie schreibt darüber folgendes:

«In dieser Berechnung muss nach unserer Auffassung das gesamte Einkommen ohne Abzug der Quellensteuer einbezogen werden. Die letztere ist ein Teil der das Einkommen und das Vermögen erfassenden Wehrsteuer und kann als Steuer vom Einkommen nach einer in der bisherigen Steuergesetzgebung des Bundes konsequent verfolgten Maxime bei Veranlagung der natürlichen Personen nicht vom Einkommen abgezogen werden. Die Tatsache, dass ein Teil des Einkommens nicht direkt beim Steuerpflichtigen veranlagt, sondern vom Schuldner in Abzug gebracht wird, vermag nichts daran zu ändern, dass beide Einkommensteile der gleichen Bundessteuer unterliegen.»

Es ist weiter zu bedenken, dass man zu steuerrechtlichen Ungleichheiten käme, wie bereits in der Publikation im Amtsblatt bemerkt worden ist, wenn der Betrag der Quellensteuer abgezogen werden könnte. Vor allem wären die kleinen und mittleren Steuerzahler benachteiligt, während derjenige, der über ein grosses, in Wertschriften investiertes Vermögen verfügt, bevorzugt würde.

Obwohl wir grundsätzlich die Abzugsberechtigung verneinen, verstehen wir die Gründe, die zur Interpellation geführt haben, durchaus, ja wir haben die Interpellation begrüsst, da sie zur Abklärung dieser wichtigen Sache beiträgt und Gelegenheit zur Aussprache im Grossen Rat bietet. Wir möchten in diesem Zusammenhang das Verhältnis zur eidgenössischen Couponsteuer streifen. Es ist mir im Privatgespräch gesagt worden, es sei vom Verwaltungsgericht entschieden worden und auch in der Presse publiziert, dass die Couponsteuer abgezogen werden dürfe, wieso dann die eidgenössische Quellensteuer, die nichts anderes sei als eine Couponsteuer, nicht abgezogen werden dürfe? Die Couponsteuer ist nach der Gerichtspraxis des Verwaltungsgerichtes bezeichnet worden als eine Abgabe auf dem Rechtsverkehr, als eine Art Stempelabgabe auf bestimmten Urkunden; sie beruht auf dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben.

Ganz anders liegt die Sache bei der eidgenössischen Wehrsteuer, und zwar auch bei derjenigen, die an der Quelle erhoben wird. Sie ist eine Einkommenssteuer, die geschuldet wird, wenn ein bestimmtes Einkommen vorhanden ist und knüpft sich nicht an bestimmte Vorgänge des Rechtsverkehrs. Coupon- und Wehrsteuer sind, steuertechnisch gesprochen, wesensfremd. Nur der äussere Vorgang der Erhebung ist der Couponsteuer und der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer gemeinsam. Aber massgebend ist das innere Wesen dieser beiden Steuern. Infolgedessen ist die Quellensteuer nicht abzugsberechtigt.

Ich möchte erklären, dass die Finanzdirektion bereit ist, die Frage der Abzugsberechtigung des Betrages der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer in einem konkreten Fall durch Rekurskommission und Verwaltungsgericht entscheiden zu lassen. Die Finanzdirektion wird ihren Einfluss geltend machen, soweit sie in dieser Sache Einfluss hat, dass dieser Entscheid mit möglichster Beschleunigung erfolgt. Ich glaube, das wird möglich sein, damit man in nützlicher Frist diesen Entscheid bekommt. Wir verhehlen uns die Nachteile, die für viele Steuerpflichtige daraus entstanden sind, dass die Steuererklärung bereits ausgefüllt war, als die Mitteilung im Amtsblatt erschien, nicht. Das ist darauf zurückzuführen, dass wir bekanntlich in der kantonalen Steuerverwaltung einen Wechsel hatten und während des Interregnums nicht mit der Beschleunigung gearbeitet wurde, wie das sonst auf der kantonalen Steuerverwaltung und auf der Finanzdirektion der Fall ist. In der Steuererklärung für die eidgenössische Wehrsteuer, die im Dezember eingereicht worden ist, musste aber der Steuerpflichtige das Einkommen, das aus der Quellensteuer unterliegendem Kapital fliesst, mit dem Gesamtbetrag angeben. Daraus hat der Steuerpflichtige auch für den Kanton annehmen müssen, dass er kantonal dieses Einkommen in zweiter Klasse ganz versteuern muss. Es wäre sehr zweckmässig gewesen, wenn die Bekanntmachung vorher hätte erscheinen und wenn man der Sache in der Weisung an die Steuerpflichtigen hätte Rechnung tragen können. Am Grundsatz aber, dass hier keine Abzugsberechtigung möglich ist, ändert die Verspätung an und für sich nichts. Wir werden so vorgehen, dass wir so rasch als möglich einen Entscheid der Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes zu erwirken suchen. Wir hoffen diesen Entscheid bis zur Einschätzung zu bekommen. Sollte der Entscheid so ausfallen, dass wir unrecht bekommen, dann sind wir rechtlich an diesen Entscheid gebunden.

Keller. Ich muss den Herrn Finanzdirektor auf einen grossen Irrtum aufmerksam machen, der ihm unterlaufen ist mit der Wehrsteuer. Die Wehrsteuer hat abgestellt auf 1. Januar 1941. Dort hatten wir noch keine Quellensteuer, sondern diese wurde erstmals im laufenden Jahr abgezogen. Der Steuerpflichtige musste bei der Wehrsteuer sein Einkommen pro 1940 angeben, bei der Steuererklärung für den Kanton steht aber das 1941 erzielte Einkommen in Frage, und davon ist die Quellensteuer abgezogen worden. Hier handelt es sich nicht um einen Abzug, sondern um eine Zurechnung. Ich erkläre, dass ich von der Auskunft der Regierung nicht befriedigt bin, besonders nicht von ihrer juristischen Argumentation. Ich glaube nicht, dass man das vor der Einschatzung durchführen kann, sonst müsste die Einschatzung sehr spät anfangen. Ich halte es für ausgeschlossen, wie schon in der Interpellationsbegründung gesagt, dass man alle Steuererklärungen korrigieren will. Ich erkläre mich nicht befriedigt.

Interpellationen der Herren Grossräte Giovanoli und Mitunterzeichner und des Herrn Grossrat v. Ernst betreffend den Pfarrer von Roggenburg.

(Siehe Seiten 21 und 170 hievor.)

Präsident. Die beiden Interpellationen beschlagen den gleichen Gegenstand, ich möchte daher vorschlagen, dass wir sie nacheinander anhören und der Herr Kirchendirektor auf beide antwortet. (Zustimmung.)

Giovanoli. Der Ausgangspunkt der Interpellation, die ich namens der sozialdemokratischen Fraktion eingereicht habe, ist ein Konflikt zwischen einem jungen Ehepaar und einem katholischen Pfarrherrn in der Gemeinde Roggenburg im Berner Jura. Um von vornherein gewisse Missverständnisse auszuschliessen, möchte ich erklären, dass es uns nicht darum geht, in irgendwelcher Form in Kulturkampf zu machen, wie das in früheren Jahrzehnten üblich war. Es geht mir noch weniger darum, ich glaube, das brauche ich nicht besonders zu betonen, in einer Hetze gegen die katholische Religion oder irgendwelche Religionen zu machen. Ich habe das hier vorausgeschickt, weil man uns in einigen Zeitungsartikeln derartige Absichten unterschoben hat, so zum Beispiel in der Zeitung «Le Pays» in Pruntrut, dem Organ unseres ehemaligen Ratskollegen Gressot. Derartige Erwartungen sind falsch. Ich habe auch nie, um das in diesem Zusammenhang noch zu erklären, etwa an dem Geschmack gefunden, was man in den Siebzigerjahren als Kulturkampf bezeichnet hat. Ich habe erst dieser Tage eine interessante Schrift gelesen, die sich mit den katholischen Pfarreien im Bernbiet beschäftigt, verfasst von Pfarrer Nünlist und im letzten Jahre herausgegeben. Ich muss auch hier sagen, dass ich an den Seiten, die die Kulturkampfzeit in den Siebzigerjahren berühren, wo schon allerhand passiert ist, auch nicht den geringsten Geschmack habe finden können.

Die sozialdemokratische Fraktion hat in den letzten Jahren ihre Toleranz in jeder Hinsicht unter Beweis gestellt. Wir haben bei Gelegenheit des Dekretes über die römisch-katholische Kirche und der steuerrechtlichen Regelung der Angelegenheit beiden Vorlagen zugestimmt, obwohl Verschiedenes dazu zu sagen gewesen wäre. Wir stimmten zu im Interesse des religiösen Friedens und weil wir den Standpunkt der absolutesten Toleranz in keiner Weise verlassen wollten. Nach unserer Auffassung kann bekanntlich jedermann auf seine Façon selig werden; welchem Kultus er huldigt, ist uns prinzipiell gleichgültig. Der Tatbestand, um den es sich hier handelt, ist aber derart, dass es sich rechtfertigt, in der Oeffentlichkeit die warnende Stimme zu erheben, und dass es sich auch rechtfertigt, im Grossen Rat die zuständige Direktion über die Abklärung des Handels zu interpellieren.

Da hat in der Gemeinde Roggenburg eine katholische Braut einen protestantischen Bräutigam geheiratet. Es ist also das zustande gekommen, was man eine gemischte Ehe nennt. Die Ehe ist gemäss Verfassungsgrundsätzen garantiert. Es handelt sich dabei um ein Gebiet, in das sich kein Mensch einzumischen hat. Da ist in Roggenburg ein Pfarrherr, der dem Fräulein — ich nehme an, sie habe den Brief bekommen, bevor die Heirat vollzogen war — unterm Datum des 31. Januar 1942 einen Brief geschrieben hat, aus dem ich aus gewissen Gründen lediglich ein paar nach meiner Auffassung entscheidende Stellen hier verlesen muss. Ich kann auf die Verlesung nicht ganz verzichten, weil dieser Brief natürlich das corpus delicti darstellt. Der Brief lautet also: «Geehrtes Fräulein X! Wie ich in Roggenburg höre, stehen Sie vor dem Abschluss einer Ehe und waren schon im Kästchen angeschlagen oder sind vielleicht schon verheiratet. Nirgendsher kommt eine Anfrage nach dem Taufschein oder eine Anweisung, die Eheverkündigung vorzunehmen. Bei Ihrer grossen Unwissenheit und Gleichgültigkeit in religiösen Dingen kann man mit Grund das Schlimmste vermuten, entweder dass Sie bloss zivil oder gar protestantisch heiraten oder schon geheiratet haben.

Ich sehe mich daher gezwungen, als Pfarrer ihrer Heimatpfarrei meine bittere und überaus unangenehme Pflicht als Seelsorger erfüllen zu müssen und Sie aufs schärfste zu warnen vor der Eingehung oder dem Verbleiben in einer Ehe, welche nicht einmal auf die selbstverständlichsten Gebote, Gesetze und Vorschriften Gottes und der katholischen Kirche Rücksicht nimmt. Haben Sie nicht so viel Verstand, um einzusehen, dass ein Katholik oder eine Katholikin nicht anders in die Ehe treten darf, als durch das Sakrament.» Dann kommt ein Passus, dessen Vorlesung ich Sie bitten muss, mir zu schenken, weil sich der Pfarrer in einer anstössigen Art und Weise mit dem intimen Eheleben beschäftigt, Sachen, die hier an und für sich mit der Frage nichts mehr zu tun haben und über die ich den Mantel der christlichen Nächstenliebe breiten möchte. Er fährt fort: «Eine Ehe, ohne die Gesetze Gottes und der Kirche abgeschlossen, ist für eine katholisch getaufte Person der sicherste und kürzeste Weg zu unzählig vielen Todsünden und zur Hölle! Wenn Sie meinen, gescheiter zu sein als Papst, Bischof und Pfarrer, so kann ich Ihnen garantieren, dass Ihnen einmal die Augen aufgehen werden, aber anders, als Sie es wünschen.»

So dieser Brief, aus welchem, wenn man auf das Sachliche eingeht, hervorgeht, dass der Pfarrer ohne Zweifel die ihm zustehenden Rechte nicht nur weitgehend überschritten hat, sondern dass er hier Institutionen angreift, die in der Verfassung verankert und garantiert sind. Der Pfarrer hat mit andern Worten die junge Frau — wenn ich richtig orientiert bin, handelt es sich nicht um ein Fräulein, sondern um eine junge Frau — aufgefordert, ihre Ehe aufzugeben, also aus der Ehe davonzulaufen, unter Umständen auch die Familie im Stich zu lassen. Ich möchte die schlichte Frage an unsere Familienschützler stellen, was sie zu diesem Tatbestand erklären.

Als der Handel durch die «Tagwacht» der Oeffentlichkeit und den zuständigen Behörden bekanntgegeben wurde, hat sich die Kirchendirektion in anerkennenswerter Art und Weise mit der Erklärung beschäftigt und hat die dem Pfarrer vorgesetzte kirchliche Behörde begrüsst. Ich möchte lediglich noch ein paar Worte verlieren über die faktische Erledigung, die die Affäre durch die zu-

ständigen Organe gefunden hat. Wir anerkennen, dass die Kirchendirektion richtig vorgegangen ist, ich möchte das schon in der Interpellationsbegründung feststellen. Es kommt aber darauf an, wie der hier vorhandene Konflikt von Seiten der Organe der Kirche liquidiert worden ist. Da ist aus einem der Presse übergebenen Bericht der Kirchendirektion folgendes zu entnehmen: Nach einem Bericht der bischöflichen Kanzlei wird erklärt, dass die kirchliche Behörde das Vorgehen des Pfarrherrn missbillige. Soweit wäre alles in Ordnung, wenn man aber die Sache näher ansieht, und der Art der Erledigung auf den Grund geht, so geht aus dem Bericht hervor, dass die kirchliche Behörde — ich zitiere — «die Art und Weise, wie der Pfarrer seiner pastoralen Pflicht nachzukommen suchte, ablehnt und dass sie ihn dringend gemahnt hat, in Zukunft pastorell klüger vorzugehen.» Die zuständige vorgesetzte Instanz hat also nicht prinzipiell die Einmischung des Pfarrherrn in eine protestantische Ehe verurteilt, sondern nur die Form, in der das geschehen ist. Das heisst mit andern Worten, dass derartige Ehen nach wie vor, wenn man es auch etwas klüger und vorsichtiger macht, der Schnüffelei und Nadelspitzenpolitik ausgesetzt sind, wenn das einem Pfarrherrn je nach seinem Naturell nicht behagt.

Da möchte ich schon sagen, dass das nicht ganz befriedigend ist. Wenn dem so wäre, stünden wir wieder auf dem alten Fleck. Ich möchte deshalb bei Begründung meiner Interpellation der Auffassung Ausdruck geben, dass es einen unbefriedigenden Zustand darstellt, wenn man sich lediglich darauf beschränkt, die Art und Weise zu tadeln, wie der Pfarrer gehandelt hat, und wenn man den Zwischenfall damit als liquidiert ansieht, wenn man also am Prinzip nichts ändert und dieses Prinzip nicht ablehnt. Die Angelegenheit hat eine gewisse prinzipielle Bedeutung, über die ich ein paar Worte verlieren möchte. Man darf den Fall nach meiner Auffassung und nach Auffassung der Fraktion nicht isoliert betrachten, sondern muss ihn in einen grössern Zusammenhang hineinstellen. Da möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir da und dort von dieser Seite aus einer unerfreulichen Intoleranz, ja ich möchte sagen einem religiösem Hass gegenüberstehen, was ich hier in aller Ruhe und Sachlichkeit an Beispielen illustrieren möchte, damit kein Missverständnis entsteht und man genau weiss, worum es sich handelt.

Wir haben oft Gemeinden, die man rein katholische Gemeinden nennt, in denen die Einbürgerung sehr oft von der Konfessionszugehörigkeit abhängig gemacht wird. Wir haben hier zum Beispiel einen Fall aus einer ausserkantonalen Gemeinde, den ich lediglich als Illustration anführe. Es handelte sich um die Einbürgerung einer Persönlichkeit, die in der betreffenden Gemeinde geboren und aufgewacchsen war, Dialekt sprach wie jeder andere, wo man sich sogar wunderte, dass der Mann überhaupt nicht Schweizer war. Dieser Mann hatte das Unglück, Protestant zu sein (Widerspruch). Unglück in Anführungszeichen; ich möchte Herrn Kollegen Steinmann bitten, die Nuance zu beachten. Der katholische Pfarrer dieser Gemeinde, deren Namen ich nicht nennen möchte, da es mir um das Prinzip geht, hat ein gedrucktes Zirkular erlassen, in welchem er Stellung nahm zu der Einbürgerungsabstimmung und darin heisst es:

«Lieber katholischer Mitbürger! Für die Abstimmung vom nächsten Sonntag über das Bürgerrechtsgesuch überlege und bedenke folgendes:

Es muss unbedingt eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei einer offenen Abstimmung wären viele Geschäftsleute und andere in der freien Stimmabgabe gehindert, und eine solche Abstimmung müsste eigentlich zum vorneherein als ungültig betrachtet werden.

Bei der Erteilung des Bürgerrechts darf man nicht nur an die Gegenwart denken, sondern man muss auch daran denken, wie es nach Jahrzehnten sein kann. Wer garantiert, dass die Nachkommen die gleiche ruhige und ernste Gesinnung haben, wie jetzt der Gesuchsteller? Er ist arbeitsam und vermöglich; dann wird er wahrscheinlich nach 20 Jahren für seine Kinder in A. Güter erworben, während die Söhne alteingesessener Bürger fortziehen müssen. Nach 30 bis 40 Jahren werden als Nachkommen des jetzigen Gesuchsteller etwa 15 bis 20 protestantische Kinder die Schule besuchen, und dann wird man nach einem protestantischen Lehrer verlangen und noch anderes mehr. Wenn man diesem Bürgerrechtsgesuch jetzt entspricht, werden in den nächsten Jahren immer noch andere Gesuchsteller kommen.

Lieber katholischer Mitbürger! Aus diesen und noch manchen anderen Gründen: Du musst teilnehmen an dieser wichtigen Gemeindeversammlung, verlange eine geheime Abstimmung, stimme mit einem bestimmten, grundsätzlichen und heimatgetreuen Nein.»

Ich habe das Beispiel angeführt, weil es allerhand ist, und weil sich da etwas zeigt, das zu denken gibt und demgegenüber man nicht früh genug Front machen kann. Ich führe das hier an, weil, wie der Herr Präsident der Justizkommission, die die Einbürgerungen zu begutachten hat, bestätigen wird, wir auch schon im Kanton solche Beispiele erlebt haben, dass wir Leute einbürgern mussten aus moralischer Verpflichtung heraus, obwohl sie nicht im Kanton Bern ansässig waren. Ich nehme das letzte Beispiel, wo es sich um eine in Zug ansässige Persönlichkeit handelte, die dort nicht eingebürgert werden konnte, weil sie protestantisch war. Aus diesen Gründen ist die Einbürgerung dort in aller Form abgelehnt worden; wir haben die Familie bei uns im Kanton Bern eingebürgert, weil die Frau Bernerin war und ihre bernische Heimatgemeinde ihrer Familie das Bürgerrecht zusicherte, obwohl wir sonst allgemeine Weisung haben, dass der Eingebürgerte in der Gemeinde, die ihn aufnehmen soll, ansässig sein soll. Die Frage ist die, was mit dem Einzubürgernden geschieht, wenn er an diesem Ort sich nicht einzubürgern vermag, und wenn in einem andern Kanton Vorschriften vorhanden sind, die oft zwingender Natur sind, zum Beispiel, dass einer ein paar Jahre ansässig sein muss.

Nun möchte ich in diesem Zusammenhang auf etwas anderes aufmerksam machen, weil es auch in dieses Kapitel gehört und es meine Aufgabe ist, gegen derartige Entwicklungen im Bernerland von Anfang an rechtzeitig die Stimme zu erheben. Ich habe hier die Zeitung «Le Pays», die ich vorhin

schon nannte, die Nummer vom 14. Februar, die mir zufällig in die Hände fiel. Ich lese hie und da auch solche Zeitungen, weil ich mich umfassend orientieren möchte und der Kuckuck soll's holen, dass mir gerade diese Nummer in die Finger fällt. In derselben findet sich ein Leitartikel unter dem Titel «Nous voulons la censure», verfasst von Dr. F. Boillat, ein langer Artikel, in dem zu begründen versucht wird, warum die Zensur nötig sei, und zwar auch die innerpolitische Zensur. Ausgangspunkt ist die Veröffentlichung in der «Tagwacht», die sich auf den Fall Roggenburg bezieht. Ich will lediglich den entscheidenden Abschnitt zitieren:

«Nous demandons la censure en tant que Suisses, en vertu de l'article 50 de la Constitution fédérale, qui dit entre autres «les cantons et la Confédération peuvent prendre les mesures nécessaires pour le maintien de l'ordre public et de la paix entre les membres des diverses Communautés religieuses.» Aujourd'hui, la Suisse a un besoin absolu de paix intérieure et celle-ci doit être obtenue par la censure, si le bon sens et le patriotisme ne suffisent pas.»

Und weiter heisst es:

«Etre unis ou disparaître. La Suisse accepte la censure dans le domaine de la politique extérieure; elle doit se l'imposer dans le domaine de la politique intérieure si elle veut échapper à l'ultimatum qui lui sera fait le jour où elle sera divisée.»

Nun habe ich die Meinung, dass das allerhand ist, wenn man gestützt auf diesen Zwischenfall und die kritischen Aeusserungen dazu kommt, im führenden Organ der katholischen Partei die innerpolitische Zensur zu verlangen, um danach den Spiess umzudrehen. Wer hat im Grunde genommen das, was man den religiösen Frieden nennt, wenn man die Formel anwenden will, gefährdet? Diejenigen, die die Stimme der Kritik erhoben oder die, die dazu Anlass gegeben haben? Nun dreht man einfach den Spiess um und sagt: Ihr seid schuld, Ihr, die Ihr Euch gegen derartige Erscheinungen und bedenkliche Anfänge wehrt. Deshalb muss man Euch das Maul stopfen, um den inneren und religiösen Frieden zu wahren.

Auch diese Sache muss man auf die richtige Grundlage zurückführen. Ich habe erklärt und möchte es zum Schluss zusammenfassend nochmals tun, dass das Recht zur Eingehung der Ehe und die Glaubens- und Gewissensfreiheit verfassungsgemäss garantiert sind und dass wir nie dulden werden, dass diese Institutionen angetastet werden. Wenn wir nur einen kleinen Schritt in dieses Gebiet tun würden, begäben wir uns in Rutschgebiet. Ich möchte den Herrn Kirchendirektor anfragen, welche Auffassung er hinsichtlich der Liquidierung von Seite der bischöflichen Kanzlei vertritt, die eigentlich, wenn man der Angelegenheit auf den Grund geht, lediglich die Form, die Art und Weise missbilligt. Ich möchte erklären, dass in diesen Zeiten für unser Land nichts verhängnisvoller wäre, als wenn Intoleranz und religiöser Hass aufträte zwischen Andersgläubigen. Wir stehen Erscheinungen gegenüber, auf deren Gefahr aufmerksam zu machen wir berechtigt sind. Ich möchte der Erwartung Ausdruck geben, dass der Zwischenfall, der in der Oeffentlichkeit Anlass zu Diskussionen gegeben hat, als Mahnung gelte und dass man die nötigen Lehren daraus ziehe und dafür sorge, dass derartige Zwischenfälle nicht mehr passieren. Ich wiederhole, was ich anfangs sagte, aus welchen Motiven und Ueberlegungen ich namens der sozialdemokratischen Fraktion die Interpellation eingereicht habe. Ich habe auf alles sensationelle Beiwerk absichtlich verzichtet und mich davon vollständig ferngehalten, weil das nur Nebenerscheinungen berührt und nicht auf den Grund der Dinge geht. Ich möchte schliessen mit der Versicherung, dass wir willens sind, unser Teil beizutragen, dass die Toleranz, die wir im Lande haben, aufrechterhalten bleibe, dass wir aber des entschlossensten Front machen gegen alle, die die Toleranz zu stören beabsichtigen würden und dass wir ebenso entschlossen Front machen würden, wenn es jemandem einfallen würde, aus dieser Entwicklung heraus für das Schweizervolk eine innerpolitische Zensur zu verlangen. (Beifall.)

v. Ernst. Wenn ich eine zweite Interpellation eingereicht habe über die Frage, die unser Kollege Giovanoli aufgeworfen hat, so deswegen, weil ich von Anfang an vermeiden wollte, dass nachher eine allgemeine Diskussion entsteht, wobei ich nicht weiss, ob sie bewilligt worden wäre, weshalb ich mir das Wort sichern wollte, um meinen Standpunkt und den Standpunkt meiner Freunde zu diesem Zwischenfall zum Ausdruck bringen zu können.

Ich glaube, ich täte unrecht an meinem Vorredner, wenn ich ihm nicht gleich zu Beginn dafür danken würde, dass er in ruhiger, vielleicht etwas zu tragischer, aber sehr gemessener und disziplinierter Form zu der Sache Stellung genommen hat.

Wenn wir an den Roggenburger Pfarrer denken, kommt mir ein anderes bernisches Dorf in den Sinn: Abländtschen. Roggenburg im Jura ist für den katholischen Kantonsteil etwa das, was Abländtschen für das reformierte Gebiet von Bern ist: eine winzige Gemeinde mit nur 200 Seelen. Es spricht alles deutsch, obwohl die Gemeinde zum Bezirk Delsberg gehört, ein Gemeindlein, in das man Pfarrer versetzt, die sonst anderswo nicht ganz an ihrem Platze sind. Sie wissen aus der bernischen Praxis, dass das in Abländtschen schon seit Jahrhunderten der Fall war. Ich glaube, der Kirchendirektor ist ganz zufrieden, dass es ein Abländtschen gibt, er ist vielleicht auch zufrieden, dass es ein Roggenburg gibt. Der Pfarrer von Roggenburg ist ein Original, halb blind, hat in zwei andern Kirchgemeinden schon abgewirtschaftet und hat sich in diese kleine Gemeinde zurückgezogen. Es zeigt das, dass er dort schon auf einer Ruheposition ist, aus der er leider Gottes zur Freude des Herrn Giovanoli eine Art «retour offensif» gemacht hat, den ich nicht decke. Ich möchte in meinem Namen und im Namen meiner Freunde erklären, dass wir die Formulierung, die Methode, das Mittel, das der Pfarrer von Roggenwil angewendet hat, restlos und bedingungslos ablehnen, verurteilen und bedauern deswegen, weil aus dem vereinzelten Fall eben doch eine verallgemeinernde Regel gezogen worden ist. Dagegen möchte ich mich nachher noch ganz besonders wenden. Ich will der Regierung nicht vorgreifen, aber wir wissen aus Publikationen in den Zeitungen, dass sowohl die kirchliche Oberbehörde als die welt-

liche kirchliche Oberbehörde, die Regierung, den Pfarrer von Roggenwil nach allen Kanten in den Senkel gestellt haben.

Damit hätte man die Sache als erledigt betrachten können, wenn man sie nicht als Symptom betrachten wollte. Ich bin Jurist und viele von Ihnen sind auch Juristen, Richter in militärischen und Zivilgerichten. Als Jurist muss man immer unterscheiden zwischen der Absicht und der Handlung. Sie wissen, dass man Handlungen begehen kann, die schwer zu verurteilen sind und verurteilt werden müssen, wobei aber die Absicht eigentlich gut sein kann. Wir müssen auch hier unterscheiden zwischen der Absicht des Pfarrers und dem Mittel, das er ergriffen hat. In diesem Mittel hat er sich total vergriffen. Nun wollen wir aber, um die Absicht festzustellen, untersuchen, was er eigentlich sagen wollte. Da bin ich im Gegensatz zu Herrn Giovanoli der Meinung — und ich glaube, sie entspricht auch dem eidgenössischen öffentlichen Recht —, dass die Ehe eine zivile und eine kirchliche Sache ist. Weitaus die meisten von Ihnen haben sich kirchlich trauen lassen, fast alle. Ich glaube, dass wir auch bei der Ehe zwischen kirchlichen und zivilen Belangen unterscheiden müssen. Wenn von kirchlicher Seite in zivile Belange eingegriffen wird, muss man das zurückweisen, aber ebenso, wenn von ziviler Seite in kirchliche Belange eingegriffen wird, denn das Gewissen ist etwas, das sogar über den Staat und das zivile Recht hinausgeht.

Die ganze Frage geht im Grunde genommen um das Problem der Mischehe. Wenn ich Herrn Giovanoli richtig verstanden habe, ist er der Auffassung, dass die Verurteilung der Mischehe an sich ein Eingriff wäre in staatlich festgesetzte Rechte. Das darf ich in keiner Weise zulassen, das ist durchaus unrichtig. Gewiss ist die Mischehe eine Sache, die an sich nur zwischen zwei Eheleuten, die sich zusammentun, spielt. Die Mischehe wird aber nicht von der katholischen Kirche allein verurteilt; die bernische reformierte Synode hat sie verurteilt und die waadtländische Synode hat erst letzthin noch einen ganz gepfefferten Hirtenbrief gegen die Mischehe losgelassen. Der christkatholische Bischof Prof. Dr. Herzog hat vor 20 Jahren einen Hirtenbrief gegen die Mischehe erlassen und die Mischehe als grosses Unglück für die christkatholische Kirche bezeichnet. Ich glaube, er hatte recht und ich erinnere mich, dass man damals selbst gesagt hat, dass im christkatholischen Kirchgemeinderat der Stadt Bern, der neun Mitglieder zählt, damals kein einziges Mitglied war, das christkatholische Kinder hatte. Der gesamte christkatholische Kirchgemeinderat hatte nur reformierte Kinder. Wo kommt man da mit der christkatholischen Kirche hin, die Sie hier im Grossen Rat gegründet haben vor 70 Jahren? Es muss doch eine Selbstbehauptung auf kirchlicher Seite da sein, es muss eine Mahnung da sein, dass katholisch zu katholisch, reformiert zu reformiert sich gesellen soll, wenn die Sache selbst weiter bestehen soll. Es ist ein durchaus reguläres und legitimes Element, wenn von der Kirche aus von Mischehen abgeraten wird. Wir wissen, dass die Mischehe sehr oft die Quelle eines sehr grossen ehelichen Unfriedens ist. Das ist auch leicht einzusehen. Es fehlt die geistige Gleichschaltung in der Ehe von Anfang an. Es gibt Ausnahmen und eine dieser Ausnahmen ist der Sprechende: Ich stamme aus nicht weniger als zwei Generationen gemischter Ehen. Es kann einmal auch gut herauskommen!

Wenn man den konfessionellen Frieden wahren will, so bin ich einverstanden und könnte hierin ein Bündnis schliessen mit Herrn Giovanoli. Ich bin dagegen, dass die Zeitungen hetzen. Hier haben sozialistische Zeitungen gehetzt, es ist kein Zweifel, dass der sozialistische Plan in der letzten Zeit aus ganz naheliegenden Gründen der ist, zu versuchen, einen gewissen Keil in das Bürgertum hineinzuschieben, unter Benutzung konfessioneller Belange. Darüber habe ich keine Zweifel; ich bin seit 40 Jahren auf sozialistische Zeitungen abonniert, ich musste das sein aus Rücksicht auf meinen publizistischen Beruf, und ich muss sagen, dass dieser Ton in der letzten Zeit sehr stark angeschlagen worden ist.

Ich frage mich nun: Wo ist mit dem Brief des Pfarrers — des Pfäffleins, hätte ich fast gesagt — von Roggenburg der konfessionelle Friede rein objektiv gestört worden? Wenn ich die Empfängerin des Briefes, die Mademoiselle Jacquemai alliée Bitterli gewesen wäre, hätte ich den Brief dazu verwendet, um in diesem kalten Winter ein Kaminfeuer anzuzünden, ich hätte eventuell den Pfarrer eingeklagt, denn der Brief war beschimpfend an sich, und sie hätte das Recht gehabt, Beleidigungsklage einzureichen. Statt dessen hat sie den Brief der «Tagwacht» gegeben und die «Tagwacht» hat ihn publiziert und daraus ist ein grosser Fall der konfessionellen Friedensstörung geworden, nicht von Seiten der «Tagwacht», sondern des Pfarrers von Roggenburg. Kleine Ursachen, grosse Wirkungen!

Ich möchte nochmals sagen, und halte auf diese Feststellung: In dem Brief ist an keiner Stelle ein Wort davon gesagt, dass die Ehe mit einem Protestanten unerlaubt, illegitim, sündhaft oder ich weiss nicht was wäre. Der Brief sagt bloss, dass die Schliessung der Ehe kirchlich erfolgen solle, protestantisch oder katholisch. Eine protestantische Ehe ist nicht eine Ehe mit einem Protestanten, die man verurteilt, sondern eine protestantisch geschlossene Ehe. In meiner nächsten Nachbarschaft ist einmal eine gemischte Ehe geschlossen worden, wo ich ganz genau weiss, dass wenigstens drei reformierte Pfarrer bei der Braut waren, um ihr zu sagen: Mein liebes Kind, Du bist Protestantin, im Münster admittiert; was gehst Du nun und heiratest einen katholischen Walliser? Sie haben nichts gesagt vom Standpunkt der zivilen Gesetzgebung aus, sondern vom kirchlich reformierten Standpunkt aus. Die drei Pfarrer haben ihre volle Pflicht erfüllt, von ihrem Standpunkt aus aber haben sie nicht den konfessionellen Frieden gestört. Wir müssen zugeben, dass solche Konflikte jeden Augenblick vorkommen, in den besten Familien. Wenn ich, der ich ledig bin, heiraten wollte, dürfte ich keine reformierte Frau heiraten, die vorher mit einem Reformierten verheiratet war und geschieden ist. Das darf ich nicht, denn die Ehe ist vollgültig, auch nach katholischer Auffassung. Ich hätte niemals eine Frau heiraten können, die von einem reformierten Ehegatten geschieden ist. Das ist die Wahrheit und die wirkliche Situation, wie sie die Kirche ansieht.

Die «Tagwacht» ist eines der bestredigierten Blätter, die ich am liebsten lese. Sie hat in diesem Fall versucht, Geist zu verzapfen und erklärt, wenn das Fräulein Jaquemai in die Hölle käme, würde sie sich dort in sehr guter Gesellschaft befinden, Päpste, Bischöfe und andere Geistliche antreffen, sie brauche sich also nicht zu genieren. Diese Bosheit der «Tagwacht» ist viel mehr als eine Bosheit, sie ist eine Wahrheit, und diese Wahrheit ist lange vor der «Tagwacht» erfunden worden. Wenn einmal das Münsterportal wieder von den Sandsäcken befreit wird und die schönen Skulpturen wieder besichtigt werden können, so sehen Sie links den Himmel und rechts die Hölle und mitten in der Hölle werden Sie Päpste und Bischöfe und allerlei Leute finden, die tief in den Flammen sind. Diese Möglichkeit ist also nicht von der sozialistischen Seite erfunden worden, sie existierte schon vorher und ist absolut richtig. Wir wollen Wahrheit sein lassen, was Wahrheit ist. Ich glaube, wenn es sich um gute Gesellschaft in der Hölle handelt, so wird vielleicht das Fräulein Jaquemai eines Tages dort sozialistische Würdenträger finden.

Man spricht viel von Intoleranz. Ich bin mit Herrn Giovanoli einverstanden, dass wir alle Front machen müssen gegen Intoleranz und Unduldsamkeit. Jeder von Ihnen wird in den letzten drei Wochen die Zeitungen gelesen haben. Ich habe in den stadtbernischen Zeitungen, im «Bund» und in der «Tagwacht» Artikel gelesen über die Pfarrwahlen in nichtkatholischen Kirchgemeinden in der Stadt Bern, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liessen. Ein Artikelschreiber hat zum Beispiel geschrieben, es sei ungeheuer bemühend, dass man in der Kirche Jesu Christi einander so verleumde und beleidige. Ein anderer hat geschrieben, es gehen 85 % nicht in die Kirche; von den verbleibenden 15 % haben 9 % die andern 6 % vergewaltigt, die Intoleranz habe sich in der reformierten Landeskirche als ganz gewaltige Krankheit eingefressen. Es hiess, wenn jetzt ein kirchlich freigesinnter Reformierter in die Kirche wolle, könne er nicht einmal in der Johanneskirche, wo vier Pfarrer seien, das Evangelium in seiner Façon hören, er müsse draussen bleiben. Man hörte sogar davon, dass die Leute die Kirchensteuer nicht mehr zahlen wollen. In der «Tagwacht» stand ein beweglicher Aufruf von den sozialistischen Kirchgenossen, man solle ja die Kinder weiter in den Unterricht schicken. Von den vier Pfarrern, die angeblich positiv seien, seien mindestens drei bei der sogenannten theologischen Arbeitsgemeinschaft; deutlicher ausgedrückt kann man sagen: sozialistische Pfarrer. Das ist der Grund, warum die «Tagwacht» sich an dem Streit nicht beteiligt hat. Drei sind Sozialisten und der vierte ist auch noch gekommen, da sind also die Herren sehr gut daran.

In der gleichen Zeit hat in der «Tagwacht» ein wochenlanger Kampf um die Frage stattgefunden, ob die Sozialdemokratie nicht auf christlichen Boden zurückkommen müsse. Die Herren haben sich bei dieser Diskussion fürchterlich beim Schopf genommen. Ich habe mir einige Sätze aufgeschrieben, so zum Beispiel einen Satz aus einem Artikel eines Herrn Lang aus Langenthal, der lautet, es sei eigentlich ein Skandal, dass sich die sozialistischen Parteigenossen von den traditionellen Scheuklappen vor geistigen Fragen nicht freimachen können. Das stand wörtlich in der «Tagwacht». Ich freue mich, wenn durch die Interpellation Giovanoli das Gegenteil bewiesen wird.

Ich glaube, und die ganze Geschichte der Schweiz beweist es, dass es nichts Traurigeres, nichts Gefährlicheres gibt als konfessionellen Hader, sei das nun Hader zwischen den Konfessionen oder innerhalb derselben, der sich aus Intoleranz geltend macht. Ich glaube, wir alle müssen mitwirken, um das zurückzuschrauben; das ist eine echt schweizerische Aufgabe und Mission. Ich bedaure, dass ich selbst wahrscheinlich nicht mehr lange unter Ihnen sein werde und in der neuen Amtsperiode nicht weiter werde mitwirken können. Ich ging vor kurzem an dem restaurierten Rathaus vorbei, an dem Gebäude, das der Revolutionärste unter uns konservativ restauriert hat (Heiterkeit). Wenn Sie einmal wieder im Rathaus sind, werden Sie den guten Berner Geist weiter pflegen können. Ich möchte gar nichts gesagt haben, was irgendwie den Frieden stören könnte, ich wollte nur ein paar Punkte namhaft machen als Vertreter einer kleinen konfessionellen Minderheit gegenüber der grossen konfessionellen Mehrheit, Punkte, die uns mahnen, Schäden abzustellen und Intoleranz zu bekämpfen.

Nun muss ich noch ein Wort über die Einbürgerungen verlieren. Ich bin Mitglied des Burgerrates von Bern, des «beschränkten» wie des Grossen. In der Burgergemeinde Bern wurde vor etwa zehn Jahren eine Motion eingereicht, des Inhalts, es werden zu viel Katholiken als Bernburger aufgenommen. Dabei sind wir etwa 50 Katholiken unter 10 000 Burgern. Die Motion ist erheblich erklärt und nachher ist beschlossen worden, man solle in Zukunft bei allen Burgerrechtsaufnahmen die Konfession dazu schreiben. Seitdem heisst es immer, Herr Meier, Arnold sei römisch-katholischer oder reformierter Konfession. Gott sei Dank habe ich feststellen können, dass trotz dieser Denunziation der Konfession die Betreffenden immer wieder aufgenommen worden sind.

Ich bedaure, dass ich schon zu lang geworden bin, ich wollte mit ein paar Worten ein wenig abwiegeln, ich wollte nicht Sand über etwas streuen, was nicht richtig wäre, aber ich bin dankbar, wenn Sie auch diese kitzlige Frage nach ruhiger Berner Art beurteilen (Beifall).

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich beiden Herren Interpellanten für die Art danken, wie sie diesen etwas heiklen Gegenstand behandelt haben und möchte in aller Kürze antworten und mich dabei an das halten, was in den beiden Interpellationen gesagt wird und auf weitere theologische Auseinandersetzungen nicht eingehen.

Da möchte ich vor allem aus sagen, dass die Antwort, die die beiden Herren Interpellanten wünschen, ja schon im Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 1942 gegeben worden ist. Diese Antwort ist den Zeitungen übergeben worden, ich habe sachlich nicht viel beizufügen. Wir haben durch die «Tagwacht» vernommen, was in Roggenburg gegangen ist. Dabei ging es mir wie den beiden Herren Interpellanten: Als ich den Brief Saladin las, musste ich ihn des entschiedensten

verurteilen. Obschon irgendeine Beschwerde von Seite der Beteiligten nicht vorlag und auch zurzeit nicht vorliegt — merkwürdigerweise hat sich das Fräulein bei diesem Brief beruhigt, anstatt gegen den Pfarrer bei der richtigen Instanz vorzugehen —, habe ich doch die kirchliche Oberbehörde ohne weiteres eingeladen, sie möchte uns so rasch als möglich Bericht erstatten, was da gegangen sei. Mit sehr anerkennenswerter Promptheit hat nachher die bischöfliche Kanzlei in Solothurn durch den Kanzler Dr. Lisibach in Abwesenheit des Bischofs am 17. Februar uns die Auskunft gegeben, die wir auch in unserer Antwort, welche an die Zeitungen geschickt wurde, bekanntgegeben haben. Ich will die entscheidenden Stellen wiederholen: «Zur Sache selbst gestatte ich mir die nachstehenden Ausführungen:

1. Es ist ganz klar, dass auch die kirchliche Behörde die Art und Weise, wie Pfarrer Saladin seiner sonst gewiss unbestrittenen pastorellen Pflicht nachzukommen suchte, ablehnen muss. Sie war nicht feinfühlig und eindeutig genug, um zum vornherein es unmöglich zu machen, das Wort des Seelsorgers als missverständlich und verletzend auffassen zu können. Aus diesem Grunde mussten wir Pfarrer Saladin einen ernsten Verweis geben. Es ist der Vorfall umso bedauerlicher, als Pfarrer Saladin sonst ein durchaus friedliches und gutes Verhältnis zu seinen nichtkatholischen Einwohnern der Pfarrei unterhält. Tatsächlich wurde auch noch nie gegen ihn irgendwelche Klage geführt.»

Dann will ich beifügen, was die bischöfliche Kanzlei zum Thema Mischehen ausführt:

«2. Das Thema: Mischehen ist für alle Beteiligten: Staat, protestantische und katholische Kirche usw. ein heikles. Man kann es allerseits erleben, dass vereinzelte Vertreter der Seelsorge gelegentlich nicht Takt und Feingefühl besitzen, um hierin der seelsorglichen Pflicht wie der Pflicht gegen den Andersgesinnten zugleich zu genügen. Es mag meistens nicht einmal objektiv und subjektiv böser Wille vorhanden sein. Es genügt eine ungewollte Entgleisung, um das konfessionelle Verhältnis zu trüben.»

Die kirchliche Oberbehörde hat dem Pfarrer Saladin einen Verweis gegeben. Dazu musste er ein Protokoll unterschreiben, das uns ebenfalls zugestellt worden ist, wo Pfarrer Saladin sagt: «Ich anerkenne mit grossem Bedauern, dass ich leider teilweise eine ganz unpassende Form des Briefes gewählt habe.

Ich habe in Roggenburg und Ederswiler mit allen protestantischen Einwohnern ein solch friedliches und gutes Verhältnis, dass ich mich gegen den Vorwurf der Protestantenhetze energisch verwahren muss und kann. So leid es mir tut, muss ich es verstehen, dass die bischöfliche Behörde mir einen scharfen Verweis erteilt und mich dringend mahnt, in Zukunft pastorell kluger beim heiklen Kapitel der Mischehen vorzugehen.»

Der Regierungsrat hat von diesem bischöflichen Verweis zuhanden des Pfarrers Saladin Kenntnis genommen und hat die Kirchendirektion beauftragt, wie wir in unserer Mitteilung vom 20. Februar gesagt haben, auch ihrerseits den Standpunkt des Regierungsrates dem Pfarrer Saladin unmissverständlich zu eröffnen. Wir haben das gemacht. Der Regierungsrat hat also beschlossen, von diesem Sachverhalt Kenntnis zu nehmen, die Kirchendirektion zu beauftragen, «dem Pfarrer Saladin zu eröffnen, dass er seinerseits Ton und Inhalt des von Pfarrer Saladin geschriebenen Briefes auf das schärfste verurteilt, weil darin eine Herabwürdigung der protestantischen Konfession und eine Störung des konfessionellen Friedens erblickt werden muss. Er erwartet, dass der konfessionelle Friede im Jura in Zukunft durch derartige Fälle nicht mehr gestört wird.»

Das haben wir dem Pfarrer Saladin eröffnet, und dieser hat in einem sehr zerknirschten Brief den Empfang mitgeteilt und sich in aller Form entschuldigt. Er sagt in diesem Brief: «Mit tiefer seelischer Verstimmung muss ich aus Ihrem Geehrten vom 20. 2. l. J. entnehmen, dass mein bisher gutes Verhältnis zur Regierung meines Heimatkantons, der ich immer in aufrichtiger Verehrung, Hochachtung und Dankbarkeit zugetan war, und noch bin, einerseits durch einen unglücklichen Missgriff von meiner Seite, anderseits aber ebensosehr durch Betreiben und Verhalten von mir übelwollender Seite gestört, ja zerstört worden ist. Ich unterziehe mich der Rüge.»

Er sagt weiter, man könne sicher sein, dass von seiner Seite niemals mehr eine Störung des konfessionellen Friedens zu befürchten sein werde, weil er aus dem Fall seine Lehren gezogen habe. Er schliesst «mit dem Ausdruck ehrlicher und guter Gesinnung und Absichten» und bittet, seine Entschuldigung zu genehmigen.

Damit ist eigentlich der Handel an und für sich erledigt, ich wiederhole nochmals, dass eine Beschwerde nicht eingereicht worden ist. Der Absender des Briefes hat in unmissverständlicher Weise den Standpunkt der kirchlichen und staatlichen Behörden erfahren und wird sich in Zukunft daran halten müssen. Nun glaube ich, dass man damit den Handel ruhig ad acta legen darf und dass die Weiterungen, die man an diesen Fall knüpfen will, nicht gerechtfertigt sind. Wenn man aus der Antwort der bischöflichen Kanzlei herauslesen will, sie rede nur davon, dass die Art und Weise, wie Pfarrer Saladin vorgegangen sei, verurteilt werde, sie behalte sich aber die Sachen Mischehe das Protokoll vollständig offen, so tut man, wie ich glaube, der bischöflichen Kanzlei, dem Kanzler Lisibach, aber auch dem Bischof selbst, unrecht. Wir wissen, und ich darf das hier gern konstatieren, dass Herr Dr. v. Streng, Bischof von Basel, sehr grosses Verständnis für den konfessionellen Frieden hat. Er war selbst Pfarrer in Bern und weiss, was es heisst, dass katholische und protestantische Gemeinden im Frieden leben müssen und er wie seine Mitarbeiter sind absolut des guten Willens — das darf man hier anerkennen —, dafür zu sorgen, dass der konfessionelle Friede nicht durch solche unangenehme Ereignisse gestört werde. Sie sind auch immer bereit, einzuschreiten, wenn eingeschritten werden muss, sie haben das in diesem Fall bewiesen.

Aber man muss zugeben, da gehe ich mit dem Interpellanten Herrn Dr. Giovanoli nicht einig, dass das Kapitel der Mischehe die Kirche eben interessiert. Das ist auch von unserm reformierten Standpunkt aus so, Herr Dr. von Ernst hat auf diese Sache vom katholischen Standpunkt aus hin-

gewiesen. Auch für die reformierte Kirche liegt in diesen Mischehen ein sehr heikles Problem, über das man nicht einfach hinweggehen kann. Man muss der Kirche das Recht lassen, dass sie ihre Stellung bezieht. Ich kenne persönlich Mischehen, die ein geradezu ideales Verhältnis bedeuten, ich kenne andere Fälle, wo es nicht gut gegangen ist, weil unter Umständen gewisse Konflikte auftreten können, die im Geheimen vorhanden sind, so dass man begreift, dass von kirchlicher Seite aus hinsichtlich der Mischehen eine gewisse Reserve gewahrt werden muss. Wenn das in einwandfreier Weise geschieht, und das kann so geschehen, kann man den kirchlichen Instanzen keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie sich mit solchen Mischehen befassen und in Beziehung darauf ihre Vorbehalte machen. Man darf nicht so weit gehen, dass man erklärt, das gehe die Kirche überhaupt nichts an, sondern man muss der Kirche zubilligen, dass auch sie sich mit diesen Fragen befassen darf, aber man muss darauf achten, dass der kirchliche Friede nicht gestört wird.

Angesichts der ganzen Verumständungen dieses Falles glaube ich, dass man ihn als Einzelfall behandeln muss und nicht mehr daraus machen soll, als eben da ist. Es ist bedauerlich genug, dass der Fall passiert ist, aber wir dürfen anderseits feststellen, dass im übrigen der konfessionelle Friede im Kanton Bern von beiden Seiten absolut gewahrt wird. Das ist mir auch von Seite der bischöflichen Kanzlei bestätigt worden, und ich darf das von mir aus bestätigen, dass solche Fälle im Kanton Bern durchaus als Einzelfälle behandelt werden können und müssen. Man hat in der «Tagwacht» auf den Fall von Vicques hingewiesen, der vor ein paar Jahren passiert sei. Es ist immerhin dreizehn Jahre her, seit dieser Fall von Vicques, an sich ein sehr bedauerlicher Fall, vorgekommen ist. Der fehlbare Pfarrer hat von kirchlicher Seite aus eine ernstliche Verwarnung erfahren, ebenso von staatlicher Seite. Im grossen und ganzen dürfen wir konstatieren, dass bei den verschiedenen Konfessionen im Jura der Wille vorhanden ist, miteinander auszukommen. Es ist so, wie Kanzler Lisibach schreibt: «Im übrigen haben wir aus unseren Erfahrungen der Seelsorge mit gemischten Ehen immer wieder erfreut feststellen können, dass das protestantische wie katholische Volk sich gut verträgt, wenn es nicht aus diesen oder jenen Motiven verhetzt wird.» Solche Verhetzungen kommen beiderseitig vor, das ist zuzugeben, aber unser Berner Volk ist im allgemeinen in beiden Konfessionen absolut der Meinung, dass der konfessionelle Friede gewahrt bleiben muss. Darum haben wir auch den Fall Pfarrer Saladin in dieser Weise erledigt, wie ich bekanntgab, und Pfarrer Saladin hat sich unterzogen.

Es ist zu wünschen, dass es dabei bleibe und dass man in Zukunft in dieser Sache keine weiteren Vorfälle zu gewärtigen hat, wie diesen sehr bedauerlichen Vorfall in Roggenburg. Mit der Hoffnung, dass wir nun eine Zeitlang in dieser Sache Ruhe haben werden, dass es wirklich möglich ist, dass Protestanten und Katholiken in Frieden miteinander leben, möchte ich die Beantwortung der Interpellation abgeschlossen haben, indem ich es mir versage, auf alle weitern Momente einzutreten, die von den beiden Herren Interpellanten noch beigebracht worden sind. Sie gehören streng genommen nicht zur Sache. Wenn man sich auf Dispute über katholisches oder reformiertes Kirchenrecht einlassen wollte, würden wir wahrscheinlich heute abend nicht zu Boden kommen. Das würde aber zur allgemeinen Aufklärung in der Sache, die Gegenstand der Interpellationen bildet, auch nicht viel beitragen.

Giovanoli. Zunächst möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass wir einmal auch über etwas anderes diskutieren konnten als nur über Subventionen. Zum zweiten erkläre ich mich von der Antwort des Herrn Kirchendirektors, wenn auch leicht temperiert, befriedigt, und drittens möchte ich gegenüber der zweiten Beantwortung meiner Interpellation durch den Herrn Kollegen v. Ernst sagen, dass ich ihn am liebsten als Anwalt nähme, wenn ich einen Prozess hätte, der verloren zu gehen drohte.

v. Ernst. Ich bin zufrieden mit der Regierung und mit dem ersten Interpellanten.

Präsident. Ich möchte an meiner Stelle meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, dass dieses heikle Gespräch in parlamentarischer Form abgeschlossen werden konnte.

Schluss der Sitzung um 5¾ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag, den 5. März 1942,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 144 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Arni, Bichsel, Bühler, Flückiger (Dürrenroth), Flückiger (Bern), Flühmann, Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Giauque, Gilomen, Grütter (Bern), Gygax, Horisberger, Jacobi, Lang, Linder, Lüthi (Thun), Maire, Meister, Nussbaumer, Raaflaub, Romy, Rubi, Rufer, Salzmann, Schneeberger, Schneider (Biglen), Schneiter (Lyss), Strahm, Studer, Tschanz, Voutat, Winzenried, Wyss, Zimmermann (Oberburg), Zingg, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Müller (Herzogenbuchsee).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Wälti und Mitunterzeichner betreffend Ergänzung der Bundeshilfe zur Unterstützung bedürftiger Greise durch kantonale und kommunale Zusatzrenten.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 414.)

Wälti. Am 13. November letzten Jahres habe ich eine Motion eingereicht, die die Ergänzung der Bundeshilfe zur Unterstützung bedürftiger Greise durch kantonale und kommunale Zusatzrenten betraf.

Bereits im Wortlaut meiner Motion habe ich darauf hingewiesen. dass die Verwirklichung, die praktische Auswirkung der eidgenössischen Altersversicherung in nächster Zeit wahrscheinlich nicht möglich sei. Dass dem so war, beweist der Beschluss des Bundesrates, der in letzter Zeit gefasst worden ist. Wir müssen damit rechnen, dass die eidgenössische Altersversicherung noch auf Jahre hinaus auf sich warten lässt. Die Behandlung dieser Motion und die Fragen, die darin aufgeworfen werden, ist infolgedessen dringend geworden, denn die Leute, um die es hier geht, können nicht warten, bis eine eidgenössische Altersversicherung in Kraft tritt. Wir müssen auch für diese Leute sorgen, denn sie spüren die Teuerung ebensosehr wie andere Leute.

Die Bestrebungen zur Einführung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung gehen auf Jahrzehnte zurück. Sie führten schliesslich am 6. Dezember 1925 zur Annahme eines Art. 34 quater der Bundesverfassung, in welchem der Bund ermächtigt wird, ein Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu erlassen. Dieser Verfassungsartikel ist seinerzeit vom Volk mit 382 381 gegen 232 272 Stimmen und mit 18 ½ gegen 3½ Stände angenommen worden. Das Gesetz, das auf Grund dieses Artikels der Bundesverfassung erlassen worden ist, hat leider nicht die Zustimmung des Volkes gefunden. Ich brauche auf die Gründe, die zu dieser Verwerfung geführt haben. nicht hinzuweisen. Ich möchte nur bedauern, dass es so herauskam.

In der letzten Zeit ist die Frage diskutiert worden, ob nicht die Gelder der Lohnausgleichskasse und diese Einrichtung selbst beibehalten und für die Finanzierung einer zukünftigen Alters- und Hinterlassenenversicherung herangezogen werden sollen. Diese Frage heute schon zu entscheiden, ist von bloss akademischem Wert, weil in letzter Zeit im Zusammenhang mit den Lohnausgleichskassen noch andere Lösungen vorgeschlagen worden sind. Man will dieses Geld auch für die Arbeitsbeschaffung und alles Mögliche verwenden. Es besteht auch in dieser Hinsicht keine Aussicht, dass diese Gelder der Alters- und Hinterbliebenenversicherung gesichert werden.

Vor einigen Jahren hat das Konkordat der schweizerischen Krankenkassen einen Vorstoss unternommen und versucht, eine Alters- und Hinterlassenenversicherung auf dem Wege der Freiwilligkeit einzuführen, die Erhebungen des Konkordates der schweizerischen Krankenkassen, insbesondere das Gutachten, das es durch Herrn Prof. Dr. Alder ausarbeiten liess, haben ergeben, dass die Prämien im Verhältnis zu den Renten, die ausgerichtet werden können, zu hoch wären, als dass man mit der Durchführung eines solchen Projektes ohne bedeutende Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln rechnen könnte. Dieses Projekt ist deshalb auch in Konkordatskreisen mehr oder weniger auf die Seite gelegt worden. Dagegen haben einige Kantone — soviel ich weiss, sind es deren 3 —, eine kantonale Alterversicherung eingeführt.

Es ist klar, dass man für die Greise und Greisinnen, die ihrem Erwerb nicht mehr nachgehen können, sorgen muss. Die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft hat vor vielen Jahren schon die Stiftung für das Alter errichtet. Die Tätigkeit dieser Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet der Schweiz. Sie ist recht segensreich. Aufgabe dieser Stiftung war in erster Linie die Schaffung von Altersheimen. Die Stiftung für das Alter ging vor allem darauf aus, nicht Altersrenten zu gewähren, sondern für die Greise und Greisinnen in der Form der Errichtung von Altersheimen zu sorgen. Als aber dann die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht zustande kam, ging die Stiftung für das Alter dazu über, Renten auszurichten.

Die Stiftung für das Alter ist in den ersten Jahren durch öffentliche Sammlungen, Spenden und Legate gespeist worden. Die ersten Renten, die sie gewährte, waren sehr bescheiden, Sie betrugen nur Fr. 5—10 pro Monat, ein Betrag der allzu gering war, um überhaupt als Hilfe angesprochen werden zu können. Im Laufe der Jahre ist diese Stiftung für das Alter immer mehr ausgebaut und

schliesslich auch von den Gemeinden und Kantonen, dann auch vom Bunde, subventioniert worden.

Heute hat sich das Verhältnis geändert. Die Zuwendungen von Bund, Kantonen und Gemeinden an die Stiftung für das Alter betragen zirka 85% der Mittel, die diese Institution benötigt. Nur noch 15 % stammen aus freiwilligen Spenden, das heisst aus Sammlungen usw.

Ende der Zwanziger- und anfangs der Dreissigerjahre haben auch eine Anzahl Gemeinden besondere Altersfürsorgeeinrichtungen geschaffen. Es handelt sich dabei, das möchte ich betonen, nicht um Altersversicherung, sondern um Altersfürsorgemassnahmen. Man muss diese beiden Mittel der Altersfürsorge genau trennen. Fürsorgeeinrichtungen sind keine Versicherungen. Die Institution für die Stadt Bern wird Altersbeihilfe genannt. Diese Altersbeihilfe richtet bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen an Greise und Greisinnen folgende Beiträge aus: An Einzelpersonen bis zu Fr. 480 pro Jahr und an Ehepaare bis zu Fr. 660 pro Jahr.

Zu diesen Altersbeihilfen der Gemeinden sind abgesehen von der Armenpflege eine Reihe von Stiftungen und Institutionen gekommen, die sich ebenfalls mit der Altersfürsorge befassen, wenn sie sich oft auch nur mit einem bestimmten Personenkreis abgeben. Ich verweise inbezug auf die Stadt Bern nur auf die Roschi-Stiftung, die Berset Müller-Stiftung, die Portenier-Lüscher-Stiftung, die Privatarmenanstalt, die Töchterstiftung der Münstergemeinde usw.

Schon vor Verwerfung des Bundesgesetzes über die Alters und Hinterlassenversicherung im Jahre 1931 wurde am 16. März 1929 ein Bundesbeschluss gefasst, wonach an die Stiftung für das Alter eine jährliche Bundessubvention bis maximal Fr. 500 000 auszurichten sei. Dieser Bundesbeschluss war auf 4 Jahre befristet. Er ist im Jahre 1933 abgelaufen.

Am 13. April 1933 hat der Bundesrat einen neuen Beschluss gefasst und die Subventionen an die Stiftung für das Alter auf 1 Million Franken erhöht.

Im ersten Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 ist bestimmt worden, dass der Ertrag aus der Belastung von Tabak und gebrannten Wassern in die Bundeskasse fliessen solle, entgegen der bezüglichen Bestimmung in der Bundesverfassung. Diese Beträge sind nicht mehr in den Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung geflossen. Auch hat der Bund diesen Fonds vom 1. Januar 1934 hinweg nicht mehr verzinst. Das Finanzprogramm der Jahre 1936/37 brachte die Neuerung, dass die Verzinsung aufgehoben wurde, wogegen die Zuwendung von 8 Millionen Franken an die Kantone und an die Stiftung für das Alter direkt dem Fonds entnommen wurde. Man hat also diese Zuschüsse, die man ausgerichtet hat, nicht mehr aus allgemeinen Bundesmitteln, sondern diesem Fonds entnommen und diesen ausgepowert, so möchte ich sagen.

Am 30. September 1938 ist der dritte Bundesbeschluss in dieser Sache gefasst worden. Die Zuwendungen sind auf 18 Millionen erhöht worden. Der Kreis der Bezugsberechtigten wurde erweitert durch Einbezug der ältern Arbeitslosen. Diese 18 Millionen Franken sind unter die verschieden Bezugsberechtigten verteilt worden. 10 – 12 Millionen Franken entfallen auf Greise, Witwen und Waisen (durch die Kantone), 3 — 5 Millionen Franken an die ältern Arbeitslosen (ebenfalls durch die Kantone) und 1,5 Millionen an die Stiftung für das Alter und eine halbe Million an die Stiftung pro Juventute; ferner stand eine Million zur Verfügung des Bundesrates, ebenfalls mit der Bestimmung, zur Unterstützung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwendet zu werden.

Der neueste Beschluss vom 30. April 1940, der erlassen wurde gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, brachte eine weitere Steigerung, indem darin die Subvention auf total 27 Millionnn Franken erhöht wurde. Davon sollen 18 Millionen Franken aus den allgemeinen Bundesmitteln bezahlt werden. 3 Millionen stammen aus den Zinsen des Fonds, denn der Bund verzinst den Fonds wieder, und 5 — 6 Millionen Franken ergeben sich aus dem Reinertrag der Alkoholverwaltung.

Aus dieser Darstellung der Entwicklung ergibt sich, dass wir heute in den Einrichtungen der Altersfürsorge ein ziemliches Chaos haben. Einmal richtet die Stiftung für das Alter Renten aus. Dazu kommen die Altersbeihilfen der grössern Gemeinden. Weiter haben wir die Bundeshilfe und schliesslich gibt es noch, wie bereits erwähnt, eine Anzahl kleinerer öffentlicher und privater Institutionen lokaler Natur.

Die Leistungen der verschiedenen Institutionen sind dementsprechend verschieden, in bezug auf die Höhe, aber auch in bezug auf die Vorraussetzungen der Ausrichtung.

Bei der Stiftung für das Alter wird ein Mindestalter von 65 Jahren verlangt. Die Sektion Bern-Stadt richtet aber schon vom 64. Altersjahr hinweg Renten aus. Die Bundeshilfe stellt ab auf das 65. Altersjahr, und die städtische Altersbeihilfe gewährt Renten erst vom 66. Altersjahr hinweg.

Auch die Höhe der Renten ist verschieden. Die Stiftung für das Alter, Sektion Bern-Stadt, gewährte bis Sommer 1941 Renten bis zu Fr. 360. Die Bundeshilfe ging bis Fr. 400 und die städtische Altersbeihilfe Bern bis Fr. 480 pro Einzelperson. Bei den Ehepaaren ergeben sich noch grössere Differenzen. Die Bundeshilfe ging bei Ehepaaren bis auf ein Maximum von Fr. 600, die städtische Altersbeihilfe bis auf Fr. 660, wogegen die Stiftung für das Alter den Begriff der Ehepaare überhaupt nicht kennt. Wenn ein Ehepaar rentenbezugsberechtigt ist, erhält bei der Stiftung für das Alter jeder Ehegatte die Maximalrente von Fr. 360. Das Ehepaar erhält also Fr. 720.

Dass diese Unterschiede bei allen Leuten, die bezugsberechtigt werden, Verwirrung schaffen, ist begreiflich, nicht nur, dass sie nicht verstehen, an wen sie sich wenden müssen, sondern auch dadurch, dass sie von einer Amtsstelle zur andern geschickt werden, bis sie endgültige Auskunft erhalten, sodass dem einen und andern die Sache zu schwer wird und er es bleiben lässt, trotzdem ihm Hilfe nottäte. Es ist eine dringende Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Bedürftigen nur an eine einzige Stelle zu weisen sind, dass also sämtliche Institutionen zusammengelegt und eine einzige zentrale Fürsorgeorganisation geschaffen wird. Dabei möchte ich betonen, dass jede dieser Institutionen grosse Verwaltungskosten hat,

so dass dadurch Beträge verloren gehen, die besser in Form von Renten ausgegeben würden.

Weiter möchte ich feststellen, dass die Höhe dieser Renten angesichts der heutigen Teuerung ungenügend ist. Wie ich bereits erwähnte, verspüren auch diese Leute die Teuerung. Es ist das Nötige vorzukehren, damit man auch für diese Leute sorgen kann, und zwar jetzt, nicht erst, wenn der Krieg vorbei ist; man darf nicht zuwarten, bis einmal in 10 Jahren die Altersicherung kommt. Ich persönlich stelle mir den Ausbau der Altersfürsorge so vor, dass in Zukunft als Grundlage nur noch die Bundeshilfe besteht. Die Mittel, die der Bund den Kantonen zur Verfügung stellt, sollten allein dazu verwendet werden, auf Gesuch hin bedürftigen Greisen eine Rente zuzusprechen. Diese sollte aber automatisch durch Zusatzrenten des Kantons und der Gemeinde erhöht werden, wobei ich als Diskussionsgrundlage die Lösung ansehen möchte, wonach der Kanton mindestens 25% der Bundeshilfe gewährt. Dazu sollte nach der mir vorschwebenden Lösung eine weitere Zusatzrente von ebenfalls 25% durch die Wohngemeinde ausgerichtet werden. Diese könnte diesen Betrag noch erhöhen. Die 25 % wären als Minimum gedacht. Für die Zusatzrenten des Kantons und der Gemeinde müsste eine Karenzfrist vorgesehen werden. Ich halte das für selbstverständlich, damit nicht ältere Leute von einem Kanton in einen andern übersiedeln, weil dieser höhere Renten ausrichtet. Es müsste also die Ausrichtung der Zusatzrenten an eine bestimmte Aufenthaltsdauer im Wohnsitzkanton und Wohnsitzgemeinde geknüpft werden. Wenn die Bedingung nicht erfüllt wäre, erhielte der Destinatär nur die eidgenössische Rente.

Damit die vorhandenen Mittel, die zur Verfügung stehen, ausreichen, um allen Berechtigten eine Rente auszurichten, müsste man die Altersrente des Bundes im einzelnen Fall reduzieren, damit der ganze Kreis der Berechtigten erfasst werden kann. Dafür würde die Bundesrente erhöht durch die erwähnten Zusatzrenten des Kantons und der Gemeinde. Gestatten Sie mir, Ihnen die Zahlen an Hand eines Schemas bekanntzugeben.

Wenn wir die Renten so auf die obenerwähnten Ansätze reduzieren und anderseits automatisch Zusatzrenten des Kantons und der Gemeinden gewähren, so gestaltet sich die Rentenfestsetzung wie in untenstehender Tabelle dargestellt.

Neues Rentenmaximum

	städtische Verhältnisse				halbstädtische Verhältnisse				ländliche Verhältnisse			
	Bundesrente	Zus. Rente Kanton	Zus. Rente Gmde.	ganze Rente	Bundesrente	Zus. Rente Kanton	Zus. Rente Gmde.	ganze Rente	Bundesrente	Zus. Rente Kanton	Zus. Rente Gmde.	ganze Rente
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einzelpersonen	360	90	90	*540*	240	60	60	*360*	180	45	45	*270*
Ehepaare	500	125	125	*750*	400	100	100	*600*	300	75	75	*450*

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir ohne weiteres, dass in diesem Falle die Leute höhere Renten erhalten als bisanhin, und Renten, die man bei den heutigen Verhältnissen als durchaus angemessen bezeichnen kann.

Der Gedanke, den Kanton durch Zusatzleistungen zu verpflichten, ist nicht nur eine Erfindung von mir selbst. Der Bundesrat hat bereits im Gegenvorschlag zur Initiative vom 30. März 1931 diesen Grundsatz aufgestellt und vorgesehen, dass die Kantone Beiträge an die Altersbeihilfe ebenfalls leisten müssen.

Zum Schluss bliebe noch die Frage zu beantworten, was denn die Stiftung für das Alter noch für Aufgaben zu erfüllen hat. Ich habe bereits erwähnt, dass diese Stiftung zuerst den Hauptzweck hatte, Altersheime einzurichten und zu führen. Die Schaffung von Altersheimen ist in den meisten grössern Ortschaften ein dringendes Bedürfnis. Besonders ältere Frauen sind schwer unterzubringen, und die nötigen Mittel sind schwer zu erhalten, um sie allein haushalten zu lassen oder in einem Haushalt unterzubringen. Wenn diese alten Leute den Lebensabend in einem Altersheim verbringen, würde das die Kosten herabsetzen. Weiter könnte die Stiftung für das Alter im Sinne von Ausnahmen Renten ausrichten an Personen, die nach den bestehenden Vorschriften aus irgend einem Grund nicht bezugsberechtigt sind. Dann denke ich insbesondere an einmalige Hilfen für spezielle Anschaffungen, also an einmalige Leistungen, nicht an Renten. Auf jeden Fall hätte die Stiftung für das Alter immer noch einen grossen Kreis von Aufgaben und Gelegenheit genug, ihre Tätigkeit zu entfalten.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass ein Ausbau der Altersfürsorge heute einer dringenden Notwendigkeit entspricht. Wie ich bereits skizziert habe, sollten die Renten für Greise und Greisinnen unbedingt erhöht werden. Eine Erhöhung um 25 und 30 % böte gegenüber dem bisherigen System und dem Nebeinander der verschiedenen Renten und Institutionen grosse Vorteile. Ich bitte den Rat, dieser Motion zuzustimmen. Sie helfen damit einem grossen Kreis der Bevölkerung, das Los zu erleichtern.

M. **Mœckli,** Président du Gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Gouvernement accepte les idées développées par M. Wälti et il accepte sa motion pour étude mais sans préjudice dans le temps et la forme.

Vous attendez certainement de moi que j'apporte au Grand Conseil quelques considérations et quelques renseignements sur le thème qui vient d'être évoqué et vous me permettrez de dire aussi, à la fin de mon exposé, quelques mots de l'assurance-vieillesse.

M. Wälti, donc, veut non pas introduire l'assurance-vieillesse mais simplement développer, renforcer, par des prestations du canton et des communes, celles que verse la Confédération au titre de l'aide à la vieillesse. Il y a cependant un point au sujet duquel nous ne sommes pas fixés par le motionnaire: Quel serait le cercle exact des bénéficiaires de cette nouvelle aide? L'aide fédérale actuelle inclut les vieillards, les survivants (veuves et orphelins) ainsi que les chômeurs âgés (de 55 à 65 ans). Nous admettons qu'en tout cas, au sens de la motion, la nouvelle aide s'étendrait également aux survivants car s'il n'en était pas ainsi, on laisserait de côté, à l'écart du bénéfice de ces prestations complémentaires cantonales et communales, un grand nombre de personnes dont beaucoup ont encore plus impérieusement besoin d'être soutenues, peut-être, que les vieillards.

Quant aux buts de la motion, ils sont de deux ordres différents; ils ressortissent l'un au domaine de l'organisation, l'autre au domaine financier.

Quant à l'organisation, le motionnaire nous a éclairés en ce sens qu'il entend ne pas s'en tenir aux cas actuels et simplement ajouter aux prestations présentes une prestation complémentaire du canton et de la commune, mais qu'il veut élargir le cercle des bénéficiaires, ce qui abaisserait le taux des prestations de la Confédération, mais ramènerait cependant la prestation d'ensemble à un niveau supérieur grâce à l'appoint du canton et de la commune.

Il est ici une chose qu'il faut bien prendre en considération: actuellement, aucun des cas que nous traitons par l'aide fédérale à la vieillesse, aux survivants et aux chômeurs âgés, aucun des cas qui sont du ressort des aides communales à la vieillesse, n'émargent aux fonds de l'assistance publique. Au sens de l'arrêté du Conseil fédéral du 24 décembre 1941, nous avons réussi à faire dire par le Conseil fédéral que l'aide fédérale doit servir non seulement à soutenir les vieillards et les survivants, mais encore à contribuer à les libérer de l'assistance et à les empêcher de tomber à sa charge.

Voici, en ce qui concerne notre canton, quelques chiffres qui intéresseront sans doute MM. les députés:

En 1941, nous avons réussi à libérer de l'assistance, au moyen de l'aide fédérale, dans 2660 cas (je ne dis pas: 2660 personnes, mais 2660 cas, car un cas peut comprendre plusieurs personnes), pour une somme totale de fr. 806 000; voilà, dans le domaine de l'assistance, les effets de l'aide fédérale à la vieillesse.

Le motionnaire a fait une sorte d'historique de la question, il a rappelé les essais tentés, en vue d'introduire l'assurance-vieillesse, les oppositions répétées qui sont survenues. Il a donné des indications, tout à fait exactes, en ce qui concerne les différentes œuvres qui s'occupent de soutenir les vieillards, les veuves, les orphelins, les chômeurs âgés. Précisant encore, je dirai que la Confédération verse au canton de Berne, à partir de 1942, pour l'aide aux vieillards et aux survivants 3,3 millions. En ce qui concerne les vieux chômeurs, nous pourrons, grâce aux décisions prises ici même la semaine passée et qui ont mis à la disposition du Gouvernement fr. 300 000, déclencher une subvention fédérale de fr. 1,2 million, de sorte que nous disposerons, pour soutenir ces vieux travailleurs, de fr. 1,5 million. Le canton verse à la fondation «Für das Alter» fr. 200 000 annuellement, imputés sur le rendement de la régale des sels; il verse aux aides communales à la vieillesse (Gemeinde-Altersbeihilfe) un subside annuel qui a été, pour 1941, de fr. 100 000 pour les communes qui ont créé cette action communale: Berne, Bienne, Interlaken, Grosshöchstetten, Oberburg. Quant aux œuvres privées, ce sont: pour les vieillards, la Fondation Pour la Vieillesse (Verein für das Alter, Pro Senectute), pour les orphelins Pro Juventute, enfin la «Gotthelf-Stiftung» dans l'ancien canton. Ainsi que l'a dit le motionnaire, elles bénéficient de subventions fédérales et — je viens de le rappeler — aussi cantonales pour la première; de plus, elles organisent chaque année dans le canton des collectes qui produisent en moyenne fr. 100 000 pour le Pro Senectute, fr. 60 000 à 80 000 pour Pro Juventute.

Le motionnaire a cité quelques-unes des œuvres privées qui se consacrent à ces fins. Nous ne les connaissons pas toutes, nous savons qu'il y en a passablement, mais nous ne pouvons pas influencer leur activité parce qu'elle s'exerce en dehors de nous et qu'elle échappe complètement au contrôle de l'Etat. Nous savons, d'autre part, qu'un assez grand nombre d'entreprises privées, du commerce ou de l'industrie, ont créé des fonds de retraite en faveur de leur personnel, mais nous ne pouvons pas non plus les prendre en considération; les recherches que nous avons faites jusqu'ici dans cette direction n'ont pas donné de résultats suffisants.

Le motionnaire a encore cité les taux des prestations, qui varient d'une œuvre à l'autre et qui sont de nature à créer ce qu'il a appelé «ein gewisses Chaos»... Je ne me permettrais jamais de dire, dans une conférence avec les milieux intéressés, que cette diversité, cette dispersion des efforts est de nature à créer «ein gewisses Chaos». Mais enfin, le motionnaire a employé ce terme et je veux bien admettre que cela corresponde dans une certaine mesure à la réalité. Sans doute, en pratique, avec l'organisation actuelle, il existe une certaine dualité des forces et des efforts, nous cheminons sur des voies non seulement parallèles, doubles, voire triples, pour aboutir finalement au même résultat. Si cette dispersion présente certains inconvénients, elle offre, en revanche, quelques avantages dont l'un des plus importants est qu'en intéressant encore et toujours l'initiative privée à l'action de ces œuvres, nous réussissons à y faire participer des milieux que nous n'arrivons pas à atteindre officiellement. Comme preuve, nous ne relevons que le résultat déjà cité, des collectes organisées, bon an mal an, dans le canton, par Pro Senectute et Pro Juventute. Jamais l'officialité des pouvoirs publics ne pourrait obtenir ces dons volontaires.

Les œuvres dont il s'agit bénéficient, en outre, de fondations, dons et legs, pour des montants parfois importants.

Voilà un des avantages de l'action exercée par ces œuvres privées. Il y en a un autre: c'est qu'el-

les dégrèvent quand même indirectement les organes de l'Etat — non administrativement, mais financièrement — car elles soutiennent des personnes dont l'Etat devrait bien s'occuper si elles ne le faisaient pas.

Depuis 1939, c'est-à-dire depuis le moment où l'aide fédérale a été organisée et étendue par l'Arrêté des Chambres fédérales du 21 juin de cette même année, nous nous sommes préoccupés non pas de supprimer ces doubles voies, cette dualité, mais de coordonner toute cette activité des œuvres privées avec celle de la Centrale cantonale de l'Aide à la vieillesse. Je puis déclarer avec grande satisfaction qu'en ce qui concerne le Verein für das Alter, nous sommes arrivés à une entente parfaite, mise au point à la lumière des expériences faites ces deux dernières années, et pour une période qui s'étendra de 1942 à 1945. Nous travaillons en complet accord avec cette institution. Pour ce qui est des survivants (veuves et orphelins) Pro Juventute a renoncé, à partir de 1942, à s'occuper directement du versement des fonds de la subvention fédérale, qui se fera désormais par l'intermédiaire des communes; mais Pro Juventute met à notre disposition son équipe de collaborateurs pour nous aider dans le travail pratique.

Sur le plan fédéral, nous sommes liés jusqu'à fin 1945 par l'arrêté du Conseil fédéral que le motionnaire a cité; au cantonal nous sommes liés jusqu'en 1948 par une disposition de la Loi sur la régale des sels visant l'attribution de fr. 200 000 annuellement au Comité cantonal de l'aide à la vieillesse, et il faudrait une revision de la loi pour que nous puissions donner une autre destination à ces fr. 200 000; à partir de 1948, le Grand Conseil décidera quant à l'affectation de ce montant.

Nous nous rallions à l'idée, émise par le motionnaire, d'une simplification, d'une unification même, de l'aide à la vieillesse et aux survivants. Nous partons du principe qu'il s'agit ici de fonds publics, qui doivent donc être gérés par les pouvoirs publics; je pense que le Grand Conseil pourra se rallier à cette manière de voir, comme le Verein für das Alter l'a fait.

Le deuxième point de la motion — soit le complément à apporter à l'aide fédérale — est évidemment une pure et simple question financière: il s'agit de savoir si le canton et les communes sont en mesure de mettre à disposition les fonds nécessaires et suffisants et sont disposés à le faire car, ainsi que l'a relevé le motionnaire, l'aide est encore insuffisante dans bien des cas; cela nous est démontré par les chiffres qu'il a articulés et qui concordent avec les nôtres. Mais il s'agirait ici de déterminer: premièrement le cercle exact de cette aide complémentaire; secondement, l'importance des prestations financières à fournir par le canton et les communes.

En ce qui concerne les prestations actuelles, voici quelques chiffres:

En 1940, nous avons pris en considération 14 843 cas — que nous contrôlons — pour une somme de 3,5 millions en chiffre rond; en 1941, 17 037 pour 4,6 millions. En 1930, on comptait, dans le canton de Berne, 37 656 personnes âgées de plus de 65 ans; le nombre de celles que nous soutenons est de 13 500 et ce chiffre suffit à illustrer la gravité de la crise matérielle qui sévit chez les vieillards: c'est le 40 % environ de l'ensemble des personnes âgées de plus de 65 ans qu'il nous faut aider.

Quant aux survivants, nous avions, en 1930, d'après les chiffres du recensement de cette année-là, 13 564 veuves. Sur ce nombre, l'aide fédérale, gérée par le canton, en soutient environ 3 500, soit le 25 %.

Nous contrôlons les prestations suivantes pour la période 1942—1945. L'aide fédérale à la vieillesse verse au canton 3,3 millions, pour les vieux chômeurs la Confédération versera 1,2 million. Au Verein für das Alter (section cantonale Berne) elle verse, par l'entremise du secrétariat central de Zurich, environ fr. 430 000 (1/6 des 2,5 millions alloués à cette œuvre); enfin, la part de Pro Juventute est d'environ fr. 120 000. Ainsi, la Confédération allouera au canton de Berne, à partir de 1942, une somme globale de 5 millions pour ces buts-là.

A ces prestations de la Confédération s'ajoutent celles du canton, représentant fr. 500 000 (200 000 en faveur du Verein für das Alter, 300 000 en faveur des vieux chômeurs). Enfin, les œuvres privées — Verein für das Alter et Pro Juventute — recueillent par leurs propres moyens quelque fr. 200 000, de sorte que nous avons à disposition un total de 5,7 millions plus les prestations de certaines communes par fr. 260 000 environ. Soit, dans l'ensemble 6 millions, en chiffres ronds, à partir de cette année 1942.

Le motionnaire voudrait que le canton versât, comme complément cantonal, le 1/4 des prestations fédérales et les communes le 1/4 également. Il s'agirait donc d'un supplément de fr. 3 millions, soit fr. 1,5 million pour le canton et autant pour les communes. D'ailleurs, il faut reconnaître qu'une prestation moindre serait insuffisante, car nous ne pourrions pas élever les taux d'aide pour pouvoir dire qu'il s'agit vraiment d'une aide complémentaire efficace de la part du canton et des communes. C'est pourquoi nous devons envisager avec le motionnaire — et ceci sans que nous ayons eu aucun contact préalable avec lui — que ce complément cantonal et communal devrait atteindre effectivement le 50 % des prestations fédérales.

Nous avons fait quelques recherches concernant la répartition entre les communes. Nous n'avons pas pu prendre en considération le fait que certaines d'entre elles sont dans des conditions urbaines, d'autres dans des conditions rurales. Mais il vous intéressera quand même de savoir quelles seraient approximativement les prestations pour quelques-unes d'entre elles. Nos calculs sont basés sur le nombre de vieillards de plus de 65 ans par rapport au chiffre total dans le canton. Par exemple, dans le district de Berne, on compte 7 653 personnes ayant dépassé cet âge, soit le 20 % de tous les vieillards du canton. 20 % de la prestation supplémentaire présumée de 1,5 milllion, représenterait donc, toujours pour le district de Berne, fr. 300 000 de prestations communales. Pour le district de Bienne, nous arrivons à un pourcentage de vieillards de 6 %, correspondant à fr. 90 000 de prestations communales; pour le district de Porrentruy, nous arrivons à fr. 75 000; pour les Franches-Montagnes à fr. 22 000; pour le district de Trachselwald à fr. 75 000 de prestations communales.

Il s'agira ensuite de répartir ces montants entre les différentes communes. Nous n'avons pas pu

déterminer les chiffres par communes d'une façon exacte, parce que la statistique du recensement de 1930 mentionne les chiffres des vieillards seulement par district.

En principe, nous serions d'accord sur les bases, mais il s'agit d'examiner les possibilités de réalisation. C'est ici le moment de rappeler que, pour que la motion pût aboutir à des réalisations, le vote d'une loi serait nécessaire; nous ne pouvons pas imposer aux communes de prestations financières sans passer par le vote populaire. Cette loi devrait prévoir une couverture financière de la part du canton et fixer la quote-part des communes. Le principe d'une concentration de la gestion de toute cette activité par les pouvoirs publics pourrait y figurer.

Mais quel sort le peuple ferait-il à un semblable projet?

Là, vous me permettrez de ne pas être 100% optimiste, pour divers motifs — et je le regrette profondément.

Premier motif: on prendrait en considération un cercle restreint et non la totalité des vieillards — c'est la différence entre l'aide et l'assurance — et, par le fait de cette discrimination, nous enlèverions à toute une partie de la population, à toute une partie des contribuables, l'intérêt direct à cette action. Les communes feront des objections: «Songez — diront-elles — à notre situation financière! Vous voulez nous imposer des charges nouvelles, par le temps qui court? Impossible!» C'est un argument que nous entendons sans cesse au sein du Gouvernement. On dira également: «Ces prestations sont encore insuffisantes», car on prétend toucher des subsides assez substantiels... avec les moindres prestations financières possibles. Vous savez, en outre, quel sort le peuble zuricois a réservé récemment à un projet de ce genre, et cela dans un canton que nous avions lieu de croire encore plus progressiste que le nôtre sous ce rapport: la loi zuricoise créant l'assurance-vieillesse pour certaines catégories de personnes a été rejetée, à une forte majorité, au printemps 1941.

Le problème posé par le motionnaire n'a pas été traité jusqu'à présent par notre Direction, pour divers motifs. D'abord, la Confédération a élargi le cercle de l'aide fédérale. Ensuite, pendant les années qui viennent de s'écouler, le canton a dû consacrer ses efforts à la liquidation de certains comptes: Banque cantonale, aide fédérale aux chemins de fer privés. Puis, en 1939, est venue la guerre, avec son cortège de nouveaux soucis et de nouvelles charges financières, de sorte que nous n'avons pu aborder pratiquement le problème posé aujourd'hui. Mais ces idées nous sont tout à fait sympathiques, c'est pourquoi je puis déclarer que le Gouvernement accepte la motion, pour étude, dans les conditions que j'ai indiquées.

Puisque l'occasion m'est donnée d'évoquer la question devant le Grand Conseil, permettez-moi de dire également quelques mots de l'assurance-vieillesse et d'indiquer où elle en est présentement, dans notre canton et en Suisse.

Elle est toujours d'actualité. En son temps, les Grands Conseils de Genève et de Neuchâtel ont présenté à ce sujet des requêtes au Conseil fédéral qui leur a fait le sort que vous savez, d'après les informations de presse du début de la semaine: à son sens, il n'est pas possible d'introduire une assurance-vieillesse généralisée, du moins avant 1946 et en tout cas pas avant que la période d'après-guerre ne soit franchie et que l'on voie un peu plus clair devant soi. Mais le problème est toujours agité: dans le canton vient d'être lancée une initiative demandant la création d'une assurance cantonale vieillesse et survivants: de même, hors des frontières de notre canton, particulièrement en Suisse romande, un mouvement s'est déclenché pour réclamer cette institution sur le plan fédéral.

Pour en revenir à Berne, rappelons qu'en novembre 1939 le Grand Conseil a adopté un rapport présenté par le Gouvernement, dans lequel nous exposions que, pour alléger partiellement les charges d'assistance publique, l'introduction de l'assurance-vieillesse généralisée est nécessaire. Le Grand Conseil s'est rallié à cette thèse, que nous avons ensuite soumise au Conseil fédéral par une requête en date du 18 juin 1940. Cette manière de voir a été confirmée par une décision du Grand Conseil d'octobre 1940, nous donnant mandat de poursuivre nos démarches auprès du Conseil fédéral pour obtenir la réalisation de l'assurance-vieillesse et survivants. Nous nous sommes acquittés de ce mandat. Le Département fédéral de l'économie publique nous a fait savoir, il y a un an environ, que tout ce problème était à l'étude par les soins de l'Office fédéral des assurances sociales, et qu'il forme l'un des objets des constantes préoccupations de ce service.

Pas plus tard que la semaine dernière, lors d'une conférence consacrée à ces questions, nous avons demandé audit Office où en est la question et il nous a répondu: La matière est réglée jusqu'à fin 1945 au moyen de l'aide à la vieillesse, mais nous poursuivons l'étude du problème de l'assurance. — Nous croyons pouvoir ajouter que, tôt ou tard, on devra aboutir à des conclusions positives, car le mouvement prend toujours plus d'ampleur, il remue toujours davantage l'opinion publique: nous devrons une fois réaliser ce progrès social. Evidemment, en attendant, les années s'écoulent et les réalisations se font attendre; on comprend dès lors que des initiatives populaires soient lancées afin d'arriver enfin à un résultat tangible.

Quant aux modalités envisagées, je ne m'arrêterai pas à les examiner aujourd'hui; ce sera l'objet de discussions futures. Le Gouvernement maintient le point de vue que la solution doit être recherchée sur le terrain fédéral: on pourra donner ainsi une base beaucoup plus large à l'assurance, les moyens financiers pourront être mieux et plus utilement concentrés, on pourra cependant tenir compte des conditions particulières des cantons, tout en évitant de créer des inégalités entre eux; une compensation entre les prestations des différentes catégories d'assujettis à l'assurance sera possible.

Nous nous proposons de continuer à suivre le problème dans le sens que je viens d'avoir l'honneur de vous exposer, à appuyer tous les efforts tendant à l'introduction de l'assurance-vieillesse sur le plan fédéral et à intervenir à nouveau auprès du pouvoir fédéral, afin d'accélérer une solution qui devra intervenir sans trop tarder.

Wälti. Ich danke der Regierung dafür, dass sie dieses Problem prüfen will.

Herr Regierungspräsident Mœckli hat insbesondere hervorgehoben, welche finanzielle Lasten den

Gemeinden bei Verwirklichung der von mir gestellten Begehren erwachsen würden. Er hat auch darauf hingewiesen, dass durch die eidgenössische Hilfe im Kanton Bern bereits 2 700 — 2 800 Fälle erledigt worden sind. Wir ersehen daraus, dass durch diese Bundesbeiträge und die vermehrte Altersbeihilfe das Armenbudget sowohl des Kantons wie der Gemeinde sehr stark entlastet wird. Das wäre noch in vermehrtem Masse der Fall, wenn die Altersfürsorge verbessert wird. Es ist sicher nobler, wenn Kanton und Gemeinden das, was sie gewähren, unter dem Namen und in Form der Altersfürsorge statt der Armenfürsorge geben. Der für die Altersfürsorge aufzuwendende Betrag wird zu einem grossen Teil durch Verminderung des Armenausgaben wieder wettgemacht werden. Eine Mehrbelastung wird Staat und Gemeinden nur in geringem Mass entstehen. Aus finanziellen Bedenken sollte die Ordnung der Altersfürsorge nicht scheitern.

Herr Mœckli hat erwähnt, es müsse ein Gesetz erlassen werden und dabei zu bedenken gegeben, dass dieses Gesetz in der Volksabstimmung Schiffbruch erleiden könnte.

Ich teile diese Befürchtung nicht und bin sehr optimistisch, denn es handelt sich hier um eine Altersbeihilfe an Bedürftige. Ich habe in der Begründung meiner Motion bereits auf den Unterschied zwischen Versicherung und Altersbeihilfe (Fürsorge) hingewiesen. Von der Versicherung würde die ganze Bevölkerung erfasst, alle müssen mitmachen und erhielten auch Leistungen, auch dann, wenn sie nicht bedürftig sind und es nicht nötig hätten. Das aber wollen wir vermeiden. Wir wollen in erster Linie denen helfen, die bedürftig sind. Dafür ist die Altersfürsorge und nicht die Versicherung da. Bei einer Versicherung müssten zudem, da alle bezugsberechtigt wären, so hohe Prämien verlangt werden, dass das Ganze daran scheitern würde. Nachdem diese Leute ohne Prämienleistungen bisher eine Altersbeihilfe erhalten haben, würden sie nachher nicht noch jährliche Beiträge bezahlen. Wir müssen Massnahmen ergreifen, die rasch verwirklicht werden können und nicht problematisch sind.

In bezug auf die von Herrn Mœckli erwähnten Fr. 200 000 gehe ich mit dem Vertreter des Regierungsrates einig. Die Lösung könnte darin gefunden werden, dass man dem Verein für das Alter auch nachher noch gewisse Aufgaben überlässt, wie ich in Begründung meiner Motion dargetan habe.

Herr Regierungspräsident Mœckli hat auf die Nachteile der Konzentration hingewiesen und dabei erklärt, es sei weniger gut möglich, die Verhältnisse aus der Nähe zu prüfen, es sei Aufgabe des Fürsorgers, die Verhältnisse des Einzelnen zu prüfen. Der Verein für das Alter soll weiter bestehen. Er könnte die Prüfung der einzelnen Fälle weiterhin besorgen. Die Fürsorger des Vereins für das Alter müssen ohnehin ihre Mission weiter erfüllen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Michel und Mitunterzeichner betreffend Berücksichtigung der Familieninteressen und Familienlasten in allen Administrativsachen.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 458.)

M. Michel. Dans la session de novembre dernier, nous avons déposé une motion de la teneur suivante:

« Le Grand Conseil invite le Conseil-exécutif à prendre en considération, dans toutes les questions de son ressort, le soutien et les intérêts de la famille et de la protection familiale. »

Certes, la question posée par cette motion que j'ai maintenant l'honneur de développer a déjà fait couler des flots d'encre depuis le début de la guerre. Un mouvement s'est dessiné, dans tous les milieux, en faveur de la famille. C'est que, du point de vue de la défense nationale, on sait qu'il ne s'agit pas seulement d'avoir du matériel de guerre flambant neuf, mais qu'il faut surtout avoir des bras pour s'en servir. Déjà, le grand Alexandre Vinet disait:

« L'Etat se règle sur la famille. Il ne saurait avoir les caractères qu'elle n'a pas. Il se désorganise avec elle, il renaît avec elle. Et, quand on veut le relever de ses ruines, c'est par la restauration de la famille, également et antérieurement ruinée, qu'il faut commencer. »

Quelle est la situation démographique de la Suisse?

M. C. Brüschweiler, directeur du Bureau fédéral de statistique, a jeté, il y a deux ans, le cri d'alarme suivant:

«La source de notre vie est en train de tarir. Dans une douzaine d'années, on enterrera, en Suisse, plus d'individus qu'il n'en naîtra. Une catastrophe historique menace de nous atteindre. Je n'exagère rien en disant que, par son refus de donner la vie, la jeune génération prépare la ruine de notre pays! »

Et l'on prit connaissance avec stupeur des faits suivants:

Les naissances, en 40 ans, reculent de 50 %. En 1900, pour une population de 3,3 millions d'habitants, il y avait en Suisse 94 000 naissances. Ce chiffre descendit en 1939. pour 4,2 millions d'habitants, à 64 000 en chiffre rond. Nous avons aujourd'hui 400 000 enfants en dessous de 14 ans de moins que nous n'aurions si la structure n'avait pas changé depuis 1910. Et, pour maintenir le chiffre actuel de notre population, il faudrait 17 000 naissances de plus par an. A l'heure actuelle, chaque famille n'a, en moyenne, que la moitié du nombre d'enfants qu'on avait en 1900. Et si les naissances n'ont pas plus reculé, cela provient du fait que le nombre des ménages, grâce aux chiffres élevés des naissances de 1900, a augmenté. Mais, maintenant qu'arrivent les années creuses de 1915-1920, le nombre des mariages diminuera toujours plus vite. Au recul des naissances s'ajoutera la diminution du nombre des mariages, et elle ira s'aggravant de génération en génération; voilà le gros danger. Pour maintenir le chiffre de notre population, il faut, d'après les calculs des démographes, une bonne moyenne de 3 enfants par ménage, car il ne s'agit pas seulement de rem-

placer père et mère, il faut aussi contrebalancer les mariages inféconds, les célibataires et tous ceux qui meurent avant de s'établir.

M. Brüschweiler disait encore: « La digue a cédé, les salles d'école deviennent des salles d'hospice ». Dans 10 ans, le surplus actuel des naissances, que des gens superficiels invoquent encore comme oreiller de paresse, prendra fin. Et dans 60 ans, c'est-à-dire en l'an 2000, la Suisse n'aura plus, au lieu de ses 4,2 millions actuels que 2,8 millions d'habitants. Perte inquétante dans un laps de temps si court — et qui risque bien d'être compensée par un afflux d'étrangers.

La Suisse est un des pays d'Europe, du monde même, les plus pauvres d'enfants. Et l'on dira de nous, si nous ne nous ressaisissons pas, la parole si profondement vraie: « Les peuples ne meurent pas, ils s'éteignent. » Et ce n'est pas tout. Le tableau d'ensemble s'assombrit encore quand on constate que les familles nombreuses dont dépend désormais pour une large part l'avenir du pays, ne sont pas toujours signes de santé, tandis que des époux normaux et bien équilibrés réduisent toujours plus le nombre de leurs enfants. A l'opposé, la vie quodidienne nous montre combien peu d'enfants ont ceux que leur situation sociale et leur santé physique et morale rendraient capables d'élever une famille. Ainsi, les fonctionnaires communaux, cantonaux et fédéraux, dont la situation est stable, ont moins d'enfants, en moyenne, que les autres citoyens. Le chiffre de la population les concerne pourtant très directement. Cela suffirait, — remarquons-le en passant, — à démontrer à l'évidence qu'il n'y a pas seulement à la dénatalité des causes économiques, mais aussi spirituelles et religieuses.

Il est un autre facteur qui aggrave encore le tableau de notre situation démographique: c'est l'instabilité de tant de mariages actuels. Il n'y a rien qu'on puisse déplorer autant que la légèreté avec laquelle les milieux les plus larges, les cercles dirigeants même, surtout dans les villes, assistent à la décadence de la vie conjugale et familiale. En 1938, on célébra en Suisse 30 000 mariages en chiffre rond et on prononça 3 400 divorces! Ainsi, on sépare en 9 ans, dans notre pays, autant de couples que l'on en avait unis en une année.

On se rue au plaisir, et au plaisir égoïste, avec toujours plus de frénésie et moins de contrainte. Et la procédure du divorce devient d'année en année plus expéditive, plus irresponsable. Un grand écrivain suisse-allemand, Albin Zollinger, dans son livre « La Grande Inquiétude », portait jusqu'au cœur de l'homme moderne ce diagnostic incisif:

« Le monde n'a rien compris à la liberté: la liberté sans la morale ruine l'homme. Le dogme naguère contraignait l'individu, parce qu'il lui opposait le tout qui ne se maintient que de sacrifice. Dès que l'homme a su qu'il pouvait se libérer, il brisa ses liens et toute fidélité. Il ne voulut plus qu'aventure et recherche et il revendiqua comme un droit la possibilité de rompre tous ses serments. »

Dans ce monde sans frein et sans respect, la vie en espérance a perdu son sens et sa valeur profonds. Des médecins suisses estiment que, chez nous, la moitié des enfants conçus sont tués par des manœuvres abortives: ils évaluent à 50 000 le nombre annuel des avortements dont le 5 % à peine sont atteints par la justice et entraînent la condamnation qu'ils méritent.

Enfin, il est un dernier aspect de notre situation démographique qu'il convient de souligner encore: c'est celui du vieillissement de la population. Nous constaterons, une fois de plus, que la Suisse ne vieillit pas seulement, qu'elle se meurt déjà. Année après année, depuis 30 ans, la structure de notre population s'est transformée. En 1910, les jeunes gens en dessous de 20 ans formaient encore le 41 % du pays; ils n'en sont plus aujourd'hui que le 30 %. Donc, recul de 11 %! En nombres absolus, ce sont 450 000 individus qui ont passé à une classe d'âge supérieur sans être remplacés. Et pendant la même période, la part des personnes de plus de 50 ans a passé de 17 % à presque 24 %.

Ce n'est pas par plaisir ou par goût douteux de nous détracter nous-mêmes que je vous ai cité ce bilan expressif. Pour dominer l'avenir, il faut dominer le présent. Il n'y a pire danger que celui qu'on méconnaît et contre lequel on dédaigne de se prémunir.

Un peuple sans jeunesse est un peuple sans avenir.

Derrière la ruine et l'asservissement des peuples, presque toujours nous trouvons la ruine et le délabrement du mariage et de la vie familiale. Affaiblissement du pays, démoralisation nationale, voilà le résultat des unions superficielles et instables, où l'esprit de famille a péri et où la source de vie est souillée. Un peuple qui veut vivre, qui croit à sa mission et à son rôle dans le monde, doit vouloir des enfants et respecter la communauté familiale.

L'histoire est pleine d'enseignements sur ce sujet. Le jour où un peuple refuse des enfants, il a marqué le début de sa décadence. La Grèce antique, avec sa civilisation si éclatante, ne put tenir tête à l'Empire romain qui s'élevait: c'est qu'elle avait trop peu de fortes familles qui pussent exercer une influence réelle sur la politique et la vie publique nationales. Rome, au contraire, puisait sa force dans ses fortes et saines familles. Puis vint, pour Rome anssi, le temps du relâchement moral, celui des empereurs. Les liens familiaux se relâchèrent avec une telle rapidité que Rome la Grande allait ainsi à la ruine; et la jeunesse barbare vint, dans les grandes invasions, lui porter sans gloire le coup fatal. Ses familles avaient fait la grandeur de Rome, le relâchement du lien familial, l'esprit de plaisir, l'immoralité enfin, en firent la décadence.

Ces exemples peut-être sont trop lointains...? Mais l'écroulement de certains pays auquel nous avons assisté vient en bonne part de l'esprit même qui cause la dénatalité. Quelques années avant la guerre, un homme politique français déclarait: « La vraie richesse d'un peuple, ce ne sont pas les tonnes de fer et de charbon qu'il extrait, le blé qu'il amasse, l'or qu'il thésaurise, ce sont les hommes et les femmes qui font sa grandeur, toutes ses générations saines et ardentes de vie. Un peuple ne prouve pas son droit à la vie par des records sportifs d'isolés mais par sa volonté de maintenir la vie et sa race. »

Le recul de la natalité qu'on peut prévoir et attendre nous place devant des problèmes économiques et sociaux d'un genre insoupçonné. La con-

sommation des articles de première nécessité reculera peu à peu, on cessera de construire, le chiffre d'affaires de nombreuses entreprises fléchira dangereusement.

Une profonde erreur pèse encore sur notre problème démographique: on entend souvent dire que l'enfant n'est qu'un candidat au chômage, qu'il viendra alourdir le marché du travail déjà encombré, etc. Mais en fait, tant que l'enfant ne produit encore pas, c'est-à-dire jusqu'à 15, 18 souvent 20 ans, il ne fait que consommer et contribue ainsi à former une demande de biens économiques irremplaçable. Pendant toutes ses années de jeunesse, il contribue à l'équilibre si vital entre la consommation et la production.

Mais qu'a-t-on fait jusqu'à présent pour aider la famille?

L'homme a toujours été considéré comme facteur du prix de revient. L'économie n'était plus au service de l'homme, mais l'homme était au service de l'économie. On l'a dépouillé de ses caractères humains, familiaux, concrets, de tous ses besoins humains. Certes, il serait ridicule de ne pas tenir compte de toutes les obligations que nous impose notre dépendance de l'étranger: notre industrie, notre hôtellerie, notre grand commerce, nos banques dans leur majorité, nos société d'assurances, nos compagnies de transport ne subsisteraient pas en temps normaux, sans d'étroits rapports avec l'économie mondiale. Et, par conséquent, ce sont des facteurs extérieurs hors de nos prises qui dictent à grand nombre de nos industries leurs conditions d'existence. Mais, à l'intérieur de notre économie nationale, il reste assez de place pour un ordre interne plus juste et plus social, c'est-à-dire où les charges seraient réparties plus raisonablement. Sans diminuer en rien notre capacité de concurrence sur les marchés extérieurs et sans rien changer aux rapports de concurrence sur le marché intérieur, il est parfaitement possible d'établir une répartition du salaire selon les charges de famille. Sans doute a-t-on, çà et là, dans quelques grandes entreprises, organisé d'excellents services sociaux, des caisses de retraite et de vieillesse, des logements à bon marché, des secours de toute sorte. Mais, dans son ensemble, l'économie ne se préoccupe pas assez de résoudre les problèmes sociaux à leur racine, d'une façon large et pleinement satisfaisante et c'est la raison pour laquelle ils sont devenus si aigus et si urgents. C'est avant tout la question du salaire qui, du côté patronal comme du côté ouvrier, fut constamment débattue sur un faux terrain: on ne voulait pas voir que le salaire, pour être juste, doit satisfaire à deux fonctions tout aussi importantes l'une que l'autre; il doit en effet: premièrement, rétribuer le travail fourni — c'est le salaire écnomique: à travail égal, salaire égal; secondement, subvenir aux besoins sociaux et familiaux de l'ouvrier — c'est le salaire social.

La statistique des salaires, basée sur les déclarations des victimes d'accidents à la Caisse nationale suisse d'assurance donne, pour un ouvrier non qualifié, un salaire horaire moyen de fr. 1.10, ce qui donne fr. 210.— par mois. Un célibataire, à la rigueur un couple sans enfant, peuvent avec cela se tirer d'affaire. Mais s'il y a plusieurs enfants, la famille est contrainte de recourir à l'assistance. L'assistance des pauvres distribue, chaque année, quelque 92 millions de francs qui vont pour une bonne part à ces familles dont le père ne gagne pas le strict nécessaire vital. Souvent encore, la mère de famille doit chercher à gagner hors de son ménage; et l'on sait quels troubles, quelles difficultés de toute sorte l'activité lucrative extra-familiale de la femme entraîne pour son ménage et ses enfants! Que l'on ne pense pas que les familles soutenues par l'assistance, privée ou publique, sont nécessairement celles de mauvais ouvriers ou d'hommes peu soucieux de leurs devoirs et de leurs obligations; très souvent, le nombre d'enfants est la seule cause de misère. Le père de famille, en élevant ses enfants, remplit un devoir social et économique, culturel et moral, pour le bien de la collectivité; il ne faut pas l'en punir en le désavantageant économiquement. Au contraire, la société et l'économie elle-même au premier chef lui doivent reconnaissance morale et matérielle, lui doivent une aide et un soutien qui n'est pas une aumône, mais un droit qu'il faut lui reconnaître. Et, pour atteindre ce but, il faudrait introduire les allocations familiales proportionnées aux charges de famille. Tous les Etats qui nous entourent les ont introduites dans leur politique de salaires et les expériences faites sont concluantes.

Mais aussitôt viendra l'objection économique: comment réaliser ces allocations familiales sans imposer à l'entrepreneur des charges insupportables? Pour y répondre, il n'est que de rappeler ici que les caisses de compensations militaires ont largement fait connaître ce mécanisme. Puisque ces caisses sont ainsi tirées de la politique familiale et ont été en premier lieu destinées à soutenir les familles de nos mobilisés, ne serait-il pas juste de les adapter, en temps de paix aussi, au raffermissement et à la restauration de la famille? Il y aurait certainement lieu de résoudre, du même coup, les deux autres problèmes que l'opinion publique discute avec raison: l'assurance-chômage et l'assurance-vieillesse et survivants. Il est évident qu'il faut éviter en cela toute étatisation. Les caisses de compensation militaires ont été en grande partie réalisées par les corps professionnels et c'est sur ce terrain de la profession qu'on devrait les maintenir et les développer. Avec des allocations familiales suffisamment élevées, on pourrait les subordonner à la condition que la femme, la mère de famille, renonce à concurrencer l'homme sur le marché du travail. La femme au foyer, c'est l'enrichissement de la vie familiale, une meilleure éducation des enfants, le raffermissement du lien conjugal et de l'esprit de famille. Il est évident qu'il faudrait aussi prévenir les abus possibles. A l'heure actuelle déjà, il ne manque malheureusement pas de gens peu intéressants, alcooliques, anormaux, etc., pour se servir de leurs enfants comme prétexte à mendier et qui salueraient les allocations familiales comme une occasion dont ils s'empresseraient de profiter; mais il ne faut rien exagérer, car on pourrait intervenir dans les cas particuliers.

Tous les ménages de salariés doivent pouvoir prétendre aux allocations familiales, de même dans l'artisanat et le petit commerce, ainsi que les ouvriers agricoles. En introduisant ces allocations à la campagne, pour le paysan et l'ouvrier agricole, on permettrait à ceux-ci de fonder un foyer et, par contre-coup, cela pourrait enrayer la désertion des

campagnes. Les 25 000 domestiques, les 40 000 ouvriers agricoles célibataires — de 25 à 30 ans — pourraient ainsi s'établir; on les aiderait encore par une politique de logement et de crédit au mariage appropriée.

Ce qui entrave l'installation des valets de ferme et des domestiques de campagne et leur rend l'éducation d'une famille presque impossible, c'est le manque d'habitations à bon marché. Le personnel de la campagne, salariés, souvent même les fils et filles de paysans, viennent, pour se marier, chercher du travail en ville et s'y installer. D'où la dépopulation des campagnes et le manque de main-d'œuvre agricole qualifiée (100 000) déjà au début de la guerre. C'est donc avec raison que la commission pour la création d'occasions de travail demande, au point 13 de son mémoire, la construction de logements pour le personnel agricole. Les subventions n'ont jusqu'ici bénéficié qu'aux villes; il faut désormais qu'elles affluent à la campagne pour y permettre, sans sacrifices de la part des paysans, la transformation ou la construction de maisons d'habitation. Ainsi, dans beaucoup de domaines, le premier valet ou le premier vacher pourront s'établir et rester. Une des causes majeures de la fuite des forces paysannes vers les villes serait ainsi supprimée.

Dans les villes, le logement est une question essentielle à la vie des familles nombreuses surtout. Bien des parents ont une peine surhumaine à trouver les logements qui conviennent à leur famille. La crise des logements est plus grave qu'on ne le suppose communément et l'on n'a pas fait assez encore pour y porter remède. Une enquête a permis d'établir que des familles nombreuses sont trop souvent entassées dans deux chambres malsaines. On ne peut sous-estimer les dangers moraux et hygiéniques de cet état de choses. De plus, pour l'ouvrier moyen, les loyers sont en général exorbitants; ici aussi, on devrait développer plus encore que tout ce qui a été fait jusqu'ici la construction de foyers familiaux.

Que dire des régisseurs ou des propriétaires qui, sous les prétextes les plus futiles, écartent les familles nombreuses! On admet les chiens et les chats, les perroquets et les canaris, mais on refuse les enfants. On dirait que l'enfant n'est que cause de vacarme et de désordre.

La politique fiscale des pouvoirs publics, à tous les degrés, ignore encore trop la famille. Les déductions légales sur le revenu sont bien trop faibles et n'ont plus guère aujourd'hui de valeur que symbolique. Il y a enfin des impôts qui ne tiennent pas compte du nombre des enfants, ainsi la taxe militaire, malgré l'importance de la famille pour la défense nationale. L'on devrait surtout maintenir les déductions légales pour les enfants qui font un apprentissage ou des études car c'est précisément dans ces circonstances qu'ils coûtent le plus cher à leurs parents. On devrait également développer les bourses d'apprentissage et d'études. Dans une famille nombreuse, les enfants ne peuvent apprendre un métier ou faire des études que si on les y aide.

Dans tous les pays qui nous entourent, on a créé pour la famille des départements publics, des ministères même. Mais chez nous, dans notre immense machinerie bureaucratique, il n'y a pas d'instances, pas de personnes chargées d'examiner le retentissement de telle ou telle mesure législative ou de proposer une meilleure justice familiale dans l'ensemble du droit social. On a dit un jour que tout se passe chez nous comme si le Suisse naissait enfant trouvé et mourait vieux garçon. Les autorités ne se préoccupent de la famille que pour la soutenir quand elle tombée dans la misère, elles ne font pas assez pour la maintenir viable et saine.

Le travail à domicile joue, dans les hautes vallées surtout, un rôle considérable, en hiver particulièrement. Les autorités, l'armée, les industries privées pourraient, en répartissant mieux leurs commandes, aider sensiblement les plus pauvres communautés alpestres. L'existence des familles est largement influencée par la possibilité du travail à domicile. On peut même dire que l'avenir des localités de certaines régions y est presque entièrement subordonné. La preuve est établie que partout à la campagne où le travail à domicile a diminué, un très fort recul de la population a été enregistré. Le district des Franches-Montagnes est une de ces régions, le dernier recensement en a fourni la preuve. Et, malheureusement, l'arrêté fédéral réglant le travail hors fabrique dans l'industrie horlogère, par certaines de ses dispositions anti-familiales, n'est pas fait pour arrêter ce dépeuplement si nos autorités cantonales n'interviennent pas pour y remédier. Très nombreux sont les villages — et ceci dans la plupart de nos cantons — où la population ne pourrait vivre sans le travail à domicile. Bien des veuves aussi ont réussi à élever leur famille grâce au travail qu'il leur était possible de faire chez elles; et, pour nombre de familles, il est une bénédiction, une véritable ancre de salut. En défendant le travail en famille, on défend la famille, on contribue à sa prospérité.

Un facteur encore, très important pour la vitalité de la famille, serait de rendre obligatoire, dans toutes les classes de la société, l'étude d'une profession dont le métier aurait pour tâche de s'assurer de la maîtrise absolue de ses adeptes.

A l'embauche, le chef de famille devrait avoir, à qualification égale, le pas sur le célibataire. L'Etat pourrait montrer l'exemple et stimuler l'industrie privée en tenant compte, lors des soumissions, de l'attitude des entrepreneurs à l'égard des problèmes familiaux. Il y a intérêt, ce serait-ne que parce que c'est lui qui distribue les secours d'assistance. Ainsi, le Valais n'adjuge les travaux publics qu'aux entrepreneurs affiliés à une caisse d'allocations familiales. Et l'on appliquera les mêmes principes à l'égard des jeunes gens: ce sont les fils et les filles de familles nombreuses qui, à chances égales, recevront la priorité pour une place d'apprenti ou d'aide.

Il faut enfin mentionner le cumul, encore trop largement répandu. En principe, il faut interdire à une femme mariée dont le mari a un poste stable et suffisant d'occuper une place tant qu'il y a dans la profession des chefs de famille qui cherchent à se placer.

Il s'agit, en fait, d'introduire un nouvel esprit, une nouvelle attitude fondamentale à l'égard de tous les problèmes sociaux et économiques et de placer au centre la famille, la famille qui a des enfants. Ce n'est pas la famille qui doit évoluer et s'adapter à la machine économique, c'est l'écono-

mie qu'il faut transformer pour qu'elle permette la famille.

Il y a plus de deux ans, le Conseil fédéral, par la bouche du président de la Confédération, répondait à une motion ce qui suit: «Le Conseil fédéral est aussi d'avis qu'une protection plus étendue de la famille est nécessaire. Nous estimons que l'Etat a un intérêt primordial et l'impérieux devoir d'aider ceux qui sont prêts à maintenir vivante la force du pays et à assurer son avenir.»

Que s'est-il passé depuis? Conférences et parlotes!

Je tiens cependant à relever que quelques cantons ont déjà pris des initiatives en faveur de de la restauration de la famille. Par exemple, Genève, puis Neuchâtel dont le Conseil d'Etat rend hommage à l'œuvre entreprise pour lutter contre l'amoindrissement de l'esprit et de la vie de famille. Tout récemment encore, c'est Zurich, qui a lancé une initiative interpartis, qui vise à assurer à la famille la protection dont elle a été trop longtemps privée dans notre vie nationale, et qui tend à modifier dans ce sens la Constitution zuricoise.

Me dira-t-on, peut-être, que la question que j'ai soulevée est du ressort de la Confédération..? Mais les cantons sont mieux à même que la Confédération d'adapter l'action aux besoins plus particuliers de leur population. En l'occurrence, la Confédération devrait s'occuper des grandes lignes et donner aux cantons une certaine latitude pour établir la protection; il sont plus près de la famille qu'elle ne l'est elle-même, et par conséquent mieux à même de rendre plus efficaces les mesures qui, s'il est vrai qu'elles doivent avoir une portée générale, n'en comportent pas moins des diversités dans l'application.

J'invite donc le Conseil-exécutif à se préoccuper de cette situation et à charger ses départements d'étudier les mesures à prendre pour assurer d'une manière plus efficace que ce n'a été le cas jusqu'ici la protection de la famille et cela dans les divers domaines où l'Etat peut exercer une influence. Le temps est venu d'agir enfin, d'agir chacun à sa place, chacun dans sa sphère d'influence. Les autorités et le Gouvernement doivent préparer et montrer la voie, mais c'est au peuple, c'est à chacun de nous, à aller de l'avant.

C'est dans cet esprit que j'achève mon exposé, qui n'a fait d'ailleurs, qu'effleurer le vaste problème familial, en priant le Grand Conseil et le Gouvernement d'accepter ma motion.

Präsident Robert Bratschi übernimmt wieder den Vorsitz.

M. **Mœckli,** président du Gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. La patience de MM. les députés de langue allemande aura été mise à rude épreuve ce matin, puisqu'ils doivent subir trois amples discours consécutifs en français, chose rare dans une séance du Grand Conseil. Mais j'espère pouvoir bénéficier de votre indulgence à tous pour l'exposé qu'il m'appartient de faire du point de vue du Gouvernement en ce qui concerne le problème important posé par M. Michel.

En somme, c'est seulement en terminant que celui-ci a développé le côté essentiel de sa motion, dont le caractère est assez restreint, puisqu'elle tend uniquement à demander au Gouvernement s'il est d'accord de prendre des mesures — les mesures qu'il lui serait possible de prendre — pour soutenir la famille. Mais le problème est d'une importance telle que personne n'en voudra ni au motionnaire ni au représentant du Gouvernement d'élever un peu le débat et de le placer sur son véritable terrain, qui est un terrain de principe.

Commençons donc par des affirmations de principe: nous sommes certainement tous d'accord pour considérer que la famille forme le fondement de la société, qu'elle en constitue la cellule première, fondamentale, qu'elle représente le principe de stabilité et de continuité de la société. Sans doute serez-vous également d'accord avec moi, si j'ajoute que certaines expériences tentées dans d'autres pays, telles que la pratique ou l'instauration de l'union libre — ou, au contraire, de l'union forcée — ne sont pas des choses qui pourraient nous convenir, que nous ne voulons pas de cela chez nous, pas plus que nous ne saurions admettre une politique familiale consistant finalement à avoir plus d'enfants uniquement pour les faire massacrer ensuite sur les champs de bataille. (Très bien!) Ce n'est pas sous cet angle que nous pouvons envisager un programme de politique familiale.

Celui qui vous parle est lui-même l'aîné de dix enfants; il croit pouvoir affirmer, par ce qu'il a vu dans son enfance et dans son jeune âge, qu'il est à même de comprendre, autant que n'importe qui, les soucis qui assiègent le père de famille et qu'il peut concevoir aussi bien que quiconque les remèdes qu'il y a certainement à apporter à ces difficultés.

Il est malheureusement certain qu'à notre époque, les fondements de la famille sont menacés, plus, attaqués. Le motionnaire a rapporté à ce propos quelques chiffres donnés par M. Brüschweiler, directeur du Bureau fédéral de statistique; j'en citerai d'autres encore, tous tirés de l'« Annuaire statistique de la Suisse »: Le nombre des mariages en Suisse était, pour l'année 1900 de 25 537, pour 1920 de 34 975, pour 1940 de 32 472. Mais l'excédent des naissances a reculé de 30 000 environ pour 1900, à 25 000 en 1920 et à seulement 13 000 pour 1940, malgré le nombre plus considérable des mariages. En revanche, on a compté, pour 1900, 1116 divorces (soit le 4 % des mariages conclus) contre 1993 ou 6 % en 1920 et 3333 (11 %) pour 1940, ce qui revient à dire, comme l'a relevé le motionnaire qu'à l'allure de 1940 on défera en 9 ans tous les mariages d'une année.

D'autre part, on a enregistré, pour l'année 1940 61 656 naissances d'enfants légitimes et 2 459 d'enfants illégitimes — soit le 4 % du nombre des légitimes. D'une statistique établie par la direction de l'Institut cantonal pour l'enfance à Bâle il ressort ceci: en 1910, 66 % des enfants placés dans cet établissement étaient orphelins, de père ou de mère; en 1938, 5,5 % seulement, mais alors qu'en 1910 le 34 % étaient enfants illégitimes ou nés de parents

divorcés, la proportion des enfants de cette catégorie atteignait pour 1938 le 84 %!

Passons à un autre chapitre; la fécondité des mariages se traduisait, en 1900, par 267 naissances pour 1000 femmes en âge de fécondité; en 1920 ce chiffre descendait à 184, et en 1930 à 148.

Quant aux avortements — puisqu'il nous faut aussi parler de ces tristes choses — le motionnaire a cité des chiffres alarmants dont nous savons que, malheureusement, ils correspondent absolument à la réalité. De plus, nous n'ignorons pas que le nombre des stérilisations de femmes, mariées ou non, est beaucoup plus élevé qu'on ne le pense communément, et aussi que cette pratique sévit davantage parmi les classes aisées; ce sont là des constatations faites par les médecins des hôpitaux. Au surplus, le recul de la natalité est un problème tellement débattu et tellement connu, qu'il n'est pas besoin de s'y attarder.

Nous constatons les effets, mais il me semble que nous devons aussi scruter les causes de cette évolution. Disons donc avec le motionnaire que, pour dominer l'avenir, il faut d'abord dominer le présent; et étudions le présent, sans aucun parti pris, en toute objectivité.

Les causes de l'effondrement de la famille sont connues et dénoncées depuis longtemps déjà. Depuis longtemps, non en rapport direct avec la défense de la famille peut-être, on a proposé, on a songé à imposer même des remèdes.

Ces causes, à notre avis, sont de deux ordres, les unes d'ordre moral, les autres d'ordre matériel.

Voyons d'abord quelques-unes des causes morales. Mettez-vous à la place d'un jeune homme et d'une jeune fille ayant le sens des responsabilités et qui sont à l'âge de fonder une famille. La situation actuelle est tellement difficile pour la jeunesse que ce couple ne peut qu'envisager avec souci le moment de se créer un foyer. Ou bien alors, il prend la chose d'un cœur léger — comme disait certain ministre de la guerre en 1870 — et l'on en arrive aux effets que nous venons de constater, illustrés par les chiffres qui vous ont été cités. Quoi qu'il en soit, le souci de nourrir et d'entretenir d'abord une femme, ensuite de nourrir et d'élever des enfants, est certainement angoissant dans les conditions d'incertitude et d'insécurité qui règnent à l'époque actuelle. — On parle beaucoup du régime de la facilité, du régime de la liberté individuelle, par opposition au régime de la contrainte et de la responsabilité collective et sociale. Seulement, voulez-vous réfléchir un instant avec moi à ce qui se passait il y a 50, 40, ou même encore 25 ans? Nous vivions, socialement parlant, dans un cadre résistant, rigide. C'était le contenant. A l'intérieur, il y avait l'homme, l'individu, qui devait combattre pour gagner « sa croûte », comme on dit vulgairement et, si possible, se tailler sa place au soleil. S'il réussissait, tant mieux pour lui, s'il échouait, c'était tant pis; dans cette lutte générale pour la vie, il y avait des vainqueurs et des vaincus. Malheur aux vaincus de l'existence! Il semble que cette conception se soit peu à peu modifiée: le cadre a perdu de sa rigidité, il a commencé à céder sous la pression de l'individu qui entend que désormais on le remette à une juste place au centre de la société, qui ne veut plus être simplement un instrument au service de certaines forces, mais qui veut être pris en considération en tant que facteur humain. Et l'individu dit alors à la société: « Assure mon existence! Grâce à mon travail, la société doit pouvoir assurer mon existence personnelle, celle de ma femme, celle de mes enfants, depuis le premier jour jusqu'au dernier. » L'individu, maintenant, pose des exigences. Et comme la société ne les satisfait pas entièrement, il fait, du point de vue familial, ce que fait l'électeur dans beaucoup de cas. L'électeur dit: « Ce projet de loi ne m'intéresse pas, faites comme vous voudrez, cela m'est égal, je m'abstiens, je ne vote pas ». L'individu dit à la société, sur le plan familial: « Cela ne m'est pas égal, cela m'intéresse toujours et beaucoup, mais les circonstances sont telles que je suis forcé de m'abstenir ». Conséquences? La dénatalité, l'infécondité des mariages et autres maux que nous venons de constater.

Un autre facteur d'ordre moral et matériel à la fois qu'il faut se garder de négliger réside dans le rôle que, de nos jours, la femme joue dans l'économie. Autrefois, la jeune fille, la femme pouvaient rester au foyer; maintenant, elles ne le peuvent plus, elles doivent — et elles veulent — gagner leur pain; elles savent que, les hommes étant moins nombreux qu'elles — en 1930, 150 000 en moins pour la Suisse —, toutes ne pourront pas trouver dans le mariage leur destination naturelle. Ainsi elles se lancent, ou elles se trouvent lancées, dans la vie économique, souvent contre leur gré, car la plupart souhaiteraient demeurer au foyer paternel jusqu'au moment de s'en créer un en propre. Je parle sur ce point en ma qualité de père de trois jeunes filles d'une vingtaine d'années en moyenne, dont je connais les aspirations profondes — et je suis persuadé que les pères de famille qui sont ici ont fait les mêmes constatations —. Elles ne demanderaient pas mieux, nos jeunes filles, que de devenir bonnes épouses et mères selon leur destination naturelle, mais elles savent qu'elles ne peuvent prétendre toutes à cette satisfaction, et elles connaissent les difficultés de l'existence.

Aussi les femmes prennent-elles place dans la vie économique et quelle place! Voici à cet égard quelques chiffres qui ont bien leur éloquence:

En 1930, on comptait dans notre pays 611 000 femmes exerçant une activité économique, contre 497 000 en 1900. En 1900, 80 000 étaient occupées à la production du sol, contre seulement 51 000 en 1930. C'est la désertion des campagnes! Mais dans les autres branches économiques, l'évolution est inverse, sauf dans l'industrie et les métiers où la proportion est restée à peu près la même par suite de la grande crise dès 1929: 233 000 en 1900, 264 000 en 1920 contre 228 000 en 1930. Dans le commerce et la banque, on comptait 24 000 femmes en 1900, 49 000 en 1920, 67 000 en 1930; dans l'hôtellerie, 36 000 en 1900, 50 000 en 1920, 63 000 en 1930; dans les fonctions publiques, 18 000 en 1900, 33 000 en 1930. Enfin, dans les industries du coton, de la soie, de la laine, du lin, de la broderie, de l'habillement, de l'alimentation et du tabac, le nombre des femmes occupées est plus élevé que celui des hommes, alors que dans l'horlogerie et la bijouterie, les femmes sont en nombre égal à celui des hommes.

Ainsi, la femme, an lieu de rester dans son rôle naturel. qui est d'être au foyer la compagne, l'aide de son mari et la mère de ses enfants, est devenue

la concurrente de l'homme dans pour ainsi dire tous les compartiments de l'activité économique: il n'y a plus guère que deux domaines d'où elle soit encore exclue: la politique et les fonctions ecclésiastiques; à part cela, on la rencontre partout, concurrençant l'homme et parfois victorieusement!

Telles sont, à mon sens, quelques-unes des grandes causes morales de la crise familiale. Qu'en est-il des causes matérielles?

Ici aussi, pour dominer l'avenir il faut dominer le présent —. Je crois que nous pouvons rechercher ces causes matérielles dans la civilisation industrielle et le système de production du XIXe et du XXe siècles, qui a amené la concentration industrielle; qui a toléré, qui a fait que la mère de famille aille travailler au dehors au lieu de rester chez elle; qui a sorti la femme de son foyer pour l'envoyer à la fabrique, à l'usine, au bureau; qui a abouti aux crises de chômage que nous avons subies; qui exige de la jeunesse de longs apprentissages sans lui donner la certitude de pouvoir ensuite gagner sa vie; qui — comme le motionnaire l'a justement signalé — par une politique de l'habitation ignorante des besoins familiaux, entasse en ville les familles dans des logements exigus, sans dégagements, sans parler des propriétaires et des régisseurs qui mettent comme condition à une location: « Point d'enfants dans mon immeuble! »; qui, enfin, astreint souvent les travailleurs à de longs déplacements, au point que parfois mari et femme ne peuvent se trouver ensemble à la maison que le matin avant de prendre le train à 6 heures, voire 5 heures ½, et le soir vers 8 heures!

Voici en outre la grosse question des salaires où l'on pourrait faire part de constatations extrêmement affligeantes. Nous avons entrepris, l'an dernier, par les soins de notre Direction, une enquête dans l'ensemble du canton, afin de savoir où l'indigence a pour cause l'insuffisance des salaires. J'ai ici un dossier qui nous renseigne sur les conditions d'existence des bergers dans la région du Napf où l'on trouve encore des familles très nombreuses. Voici, autre exemple, le cas d'un ouvrier bernois, père de 3 enfants, occupé dans une des plus importantes entreprises métallurgiques suisses et que cependant nous devons assister. En présence de cette situation j'ai chargé notre adjoint à la Direction de l'assistance d'étudier le cas de plus près et de prendre éventuellement contact avec les chefs de l'entreprise pour voir s'il ne serait pas possible, d'améliorer la situation matérielle de cette famille. Auparavant, il s'est rendu auprès de l'autorité d'assistance de la ville dont il s'agit, en Suisse orientale, pour lui soumettre l'affaire et on lui a répondu ceci: « Nous vous déconseillons absolument d'intervenir auprès de la direction de l'entreprise, car nous savons, par nos propres expériences que, dans la plupart des cas, une telle intervention aboutit 15 jours plus tard, au congédiement de l'ouvrier en cause. » Et il s'agit d'une des plus grosses firmes de l'industrie métallurgique en Suisse!

Voulez-vous d'autres exemples?

Voici le cas d'un homme, père de deux enfants, qui gagne — également dans une entreprise métallurgique — fr. 0,96 à l'heure. Sa femme doit faire du colportage pour arrondir le gain insuffisant du mari. Un autre, toujours dans la même branche, a un gain horaire de fr. 0,95; sa femme ne gagne rien; ils ont 4 enfants. Un autre encore, père de 4 enfants de 10 à 14 ans, gagne fr. 0,90 à l'heure, soit environ fr. 190 par mois.

En ce qui concerne plus spécialement le canton de Berne, voici ce que nous lisons dans un rapport officiel:

« Die Ursache der fast dauernden Unterstützungsbedürftigkeit soll fast allein in den misslichen Lohnverhältnissen liegen. »

Un de nos fonctionnaires de l'inspectorat, ayant visité, en 1941, 379 familles signalées comme indigentes, a constaté que pour 81 d'entre elles, l'état d'indigence est dû à l'insuffisance de gain.

Ce sont là quelques constatations, parmi beaucoup d'autres car je pourrais allonger la liste, mais cela prolongerait trop cet exposé et je risquerais de me voir rappelé à l'heure par M. le président! Nous devons reconnaître qu'il y a là une situation à laquelle il importe de remédier; il faut arriver à une politique des salaires qui permette à la famille normale de vivre et de se développer. Le motionnaire a cité, à ce propos, les allocations familiales, le salaire social, les déductions fiscales pour charges de famille; vous me dispenserez d'aborder ces modalités, l'essentiel étant de réaliser des salaires permettant la vie et le développement de la famille.

Nous estimons donc qu'il faut s'attaquer d'abord aux causes pour pouvoir remédier aux effets — et je pense que, ce disant, j'exprime une opinion qui est celle du Grand Conseil — mais sans pourtant surestimer l'influence actuelle de l'Etat et l'efficacité de son intervention dans le domaine économique.

La Constitution fédérale dit, en son article 2, que la Confédération a pour but « ... d'assurer l'indépendance de la Patrie contre l'étranger, de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur, de protéger la liberté et les droits des Confédérés et d'accroître leur prospérité commune ... » La législation fédérale prévoit aussi entre autres la liberté du commerce et de l'industrie (avec certains correctifs), la protection de la femme en couches, la protection du jeune ouvrier, l'assurance contre la maladie et les accidents dans le travail en fabrique, ainsi que l'assurance-vieillesse — en principe —. Quant à notre arsenal législatif cantonal, on n'y trouve aucune disposition qui permettrait au Gouvernement de prendre, en l'état actuel, des mesures directes, pratiques, incisives, en ce qui concerne la famille: il n'y a rien, absolument rien dans la législation bernoise sur ce point. Il s'agirait donc de créer les bases légales indispensables, ce qu'on cherche à faire dans certains milieux de l'opinion publique en Suisse, où l'on a lancé une initiative fédérale pour la défense de la famille.

Pour autant que cela concerne les Directions de notre gouvernement nous appliquons les lois et règlements en vigueur et, quand nous pouvons le faire au bénéfice de la famille, nous n'y manquons pas. Le Grand Conseil est aussi appelé, de temps à autre, à édicter des mesures dans ce sens; il l'a fait, la semaine dernière encore, en matière de traitements.

Certaines Directions participent d'une autre manière, indirectement, à défendre et à soutenir la famille. Ainsi, la Direction de la justice par l'intermédiaire de l'Office cantonal des mineurs; la Direction de l'assistance publique, par toutes les œuvres d'assistance; la Direction de police par certaines

mesures — car il n'y a pas que de bonnes familles, il y en a aussi d'autres, ne l'oublions pas — telles que l'internement des mauvais pères de famille, des fainéants, dans des établissements de travail; citons en outre les mesures d'ordre tutélaire, le retrait de la puissance paternelle à ceux qui se montrent indignes de l'exercer, etc.

Nous sommes d'accord certainement de prendre en considération la motion de M. Michel pour autant qu'elle concerne des domaines dans lesquels le Gouvernement peut actuellement intervenir directement — et j'imagine que le motionnaire ne pense pas pouvoir nous demander davantage...

Je vous prie de m'accorder encore quelques minutes pour des considérations d'ordre général sur la famille à venir.

Si nous voulons arriver à un résultat — et il le faut! — nous devons commencer par créer des conditions propres à assurer la fondation, puis le développement normal de la famille; aussi longtemps que ces conditions n'auront pas été créées, nous aurons beau faire tous les plus beaux discours du monde, aligner les statistiques les plus impressionnantes, nous ne réussirons pas à améliorer l'état de choses actuel. Il faut avant tout arriver à des conditions satisfaisantes en matière de salaires, de législation sur la protection de la main-d'œuvre et du travail, de sécurité matérielle donc, en matière de politique d'urbanisme et de logement aussi. Voilà quelques domaines où certaines mesures pratiques pourraient être prises. Puis, le côté matériel assuré, il faut faire autre chose de très important sur le plan moral: éveiller, stimuler les aspirations vers la vie de famille, faire comprendre au jeune homme que sa destination naturelle n'est point de vivre en égoïste sur la terre, en ne pensant qu'à soi, mais qu'il a une autre responsabilité vis-à-vis de lui-même, vis-à-vis de la société. Il faudra aussi faire saisir une chose que l'on oublie beaucoup trop: c'est que la maternité est une belle chose, la plus belle et la plus grande au monde; or, à l'heure actuelle, nous voyons trop souvent, dans la rue par exemple, que la maternité prochaine n'est pas respectée comme elle devrait toujours l'être. Quand nous aurons inspiré ces sentiments, créé ce climat, parmi nos jeunes gens et nos jeunes filles, parmi la population en général, quand en matière d'éducation féminine — par nos écoles ménagères, etc. — nous aurons répandu chez nos jeunes filles la conviction qu'elles doivent et qu'elles peuvent, socialement, devenir épouses et mères, quand nous serons parvenus à leur faire comprendre la vraie mission de la maternité, avec ses enfants à chérir et à soigner, alors nous pourrons dire qu'un grand pas en avant aura aussi été fait pour contribuer à redresser jusqu'à un certain point une situation affligeante.

Puisque l'occasion en est donnée, concentrons notre attention sur un autre aspect du problème.

Nous devons promouvoir la bonne famille, la famille saine et normale, mais nous avons également le devoir social de décourager, d'éliminer la mauvaise; il ne sert à rien, il est même nuisible de laisser les faibles d'esprit se multiplier comme ils peuvent le faire encore maintenant. A cet égard, le Dr Brüschweiler a dressé des statistiques tristement éloquentes qui montrent que nos asiles se remplissent de déficients de tout genre. Là également, des mesures s'imposent. Et si quelqu'un ici mettait cette nécessité en doute, je l'inviterais à venir une fois visiter avec moi une section de crétins d'un de nos établissements spéciaux; sans doute, ensuite, aurait-il vite fait de reviser son jugement!

Dans cet ordre d'idées, les autorités communales peuvent déjà agir, en vertu de l'article 97 du Code civil suisse qui dit que «les personnes atteintes de maladie mentale sont absolument incapables de contracter mariage.» Dans la pratique, cette disposition est malheureusement ignorée ou fort peu appliquée. Une dissertation récente nous apprend que les officiers d'état civil ne retiennent qu'un nombre infime des cas tombant sous le coup de cet article du code; et c'est regrettable, car ces fonctionnaires ont un rôle plus important qu'on ne l'imagine généralement; ils ne doivent pas se borner à demander aux futurs conjoints qui paraissent devant eux: «Consentez-vous à prendre pour époux — ou pour épouse — monsieur — ou mademoiselle — Untel?», un point c'est tout. Il y a donc là une lacune à combler et l'on devrait plus souvent faire usage de l'article 97 du Code civil qui permet d'enrayer dans une certaine mesure la propagation de la mauvaise famille. — Par une circulaire de la Direction de l'assistance publique datant de 1930, le régime de ce que nous appelons, en termes administratifs «les atteintes chirurgicales portées sur des personnes du sexe» a été réglé. Il s'agit, on le comprend, des mesures de stérilisation qui sont appliquées, lorsque les circonstances l'exigent, en vertu de ladite circulaire de 1930, toujours d'actualité, mais seulement lorsque des conditions bien précises sont données — règle que nous n'enfreignons jamais. Elle exige des indications d'ordre médical, d'ordre psychiatrique, éventuellement d'ordre social; si ces conditions se trouvent réunies, nous autorisons la stérilisation, pour autant que le cas soit de notre compétence, bien entendu. Mais, ainsi que je l'ai dit auparavant, il y a aussi de nombreuses stérilisations volontaires qui échappent au contrôle de l'autorité, car elles sont opérées d'entente entre les intéressés et leur médecin.

Je voudrais être sûr que le Grand Conseil nous approuve et nous appuie dans ce domaine également. Nous voulons faire tout ce qui est possible pour encourager et promouvoir la famille saine, mais il faut aussi que nous puissions, dans le sens que je viens d'indiquer, faire en sorte que le nombre des mauvaises familles ne s'accroisse point.

Nous sommes certainement tous d'accord pour souhaiter, pour vouloir la restauration de la famille. L'année dernière, au cours de deux conférences, convoquées par le Département fédéral de l'intérieur, tout ce problème a été débattu; il y avait là des représentants de tous les milieux: politiques, sociaux, économiques, religieux; tous les participants ont été unanimes à affirmer qu'il faut absolument entreprendre quelque chose pour restaurer la famille et réaliser véritablement, matériellement, pratiquement, sa protection. Ce programme dépasse le cadre de la motion, il dépasse momentanément nos possibilités dans le canton; nous avons vu qu'il faut avant tout poser les bases législatives qui doivent permettre aux pouvoirs publics d'agir. Alors, l'Etat, pensons-nous, pourra réellement intervenir et de façon plus incisive, sans que pour autant lui soient dévolues des tâches hors de son ressort, et en laissant à chaque individu, ainsi qu'aux œuvres particulières,

leurs compétences et leurs tâches, dans l'intérêt d'une cause qui nous est certainement chère à tous.

C'est dans ces conditions et dans le sens que je viens de définir que le Gouvernement accepte pour étude la motion développée par M. Michel.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation von Herrn Grossrat Häberli betreffend Liegenschaftsverkehr land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

(Siehe Seite 121 hievor.)

Häberli. Die Session geht ihrem Ende entgegen. Die Reihen lichten sich. Man spürt etwas wie Stalldrang, wie man bei den Pferden sagt, wenn es heimwärts geht. Sie brauchen keine Angst zu haben, ich werde mich kurz halten.

Mehr als alle Massnahmen und Mahnungen in Wort und Schrift — ich denke an das schweizerische Bauernsekretariat und an unsere Fachpresse, und, wenn ich Namen nennen soll, an Prof. Laur, Bundesrat Minger und Nationalrat Gnägi — haben die Zeitumstände nun die wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung der Landwirtschaft für das Volksganze dargetan. Es kommt nicht von ungefähr, wenn man sich wieder auf die Grundfesten der Heimat besinnt und wieder mehr vom bäuerlichen Boden spricht und von denjenigen, die ihn bebauen. Es ist heute nicht mehr nötig, den Anhängern des Freiheitsprinzips die Bedeutung des Bodens und der Landwirtschaft für die Ernährung zu beweisen. Die Zeitumstände sprechen eine sehr deutliche Sprache.

Wir tragen diesen Leuten heute keinen Groll nach; wir hoffen nur still für uns, es möchte diese Lektion, wie sie wohl nicht deutlicher hätte erteilt werden können, nicht so bald wieder vergessen werden.

Aber nicht nur in solchen Zeiten, auch ohne dass man das Hungergespenst vor Augen hat, darf es keinem, dem das Wohl und Wehe unseres Volkes am Herzen liegt, gleichgültig sein, wie es dem Bauernstande geht.

Die Landwirtschaft hat nicht nur eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, sie hat auch für unser ganzes staatliches Leben eine Bedeutung, die weit über das Bauerntum hinausgeht. Immer noch ist es ein Viertel unserer Bevölkerung, die in der Landwirtschaft ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage findet. Es kann dem Gesamtkörper eines Volkes nicht gut gehen, wenn ein derart wesentlicher Teil leidet.

Das sind nicht neue Theorien und Erkenntnisse, nein, sie sind uralt; aber es war auch schon früher so und es gab und gibt Zeiten, in denen selbst ewige Wahrheiten vergessen werden. Das Jubeljahr 1941 hat Anlass gegeben, sich etwas in die Geschichte unseres Landes zu vertiefen. Es gab Zeiten im alten Bern und in der Eidgenossenschaft, in denen man sich stark um die Landwirtschaft gekümmert hat, in denen es den Bauern sehr gut ging, da sie grosses Ansehen genossen im Lande. So hiess es einmal sprichwörtlich: wenn der Bauer und der Landvogt Händel hätten und der Entscheid vor den Rat komme, bekomme der Bauer immer recht.

Und es gab eine andere Zeit, da der Geschichtsschreiber schrieb: «Man lebte von ihm und verachtete ihn doch.» Aber die grossen Zeiten Berns und der Eidgenossenschaft sind die gleichen, in denen die Landwirtschaft in Blüte stand, und trübe Zeiten fallen merkwürdigerweise zusammen mit denjenigen, in denen man den Bauer verachtete, oder besser, sie folgten diesen.

Solche und ähnliche Ueberlegungen mögen der Grund sein, weshalb man sich heute wieder mehr mit dem Schutze der bäuerlichen Scholle befasst. Was verstehen wir unter dem Schutze der bäuerlichen Scholle? Ist ein Schutz notwendig? Und worin kann dieser Schutz bestehen?

Unter dem Schutze verstehen wir die rechtlichen Massnahmen, die dahin gehen, den landwirtschaftlich genutzten Boden zu sichern und ihn für den Bauernstand und die bäuerliche Familie zu erhalten. Der Boden muss dem Bauer erhalten bleiben; er bildet die Grundlage seiner Existenz. Die Erhaltung des Bauernstandes muss von der Scholle ausgehen. Der Schutz der Scholle ist notwendig, weil sie tatsächlich von Gefahren bedroht ist. Die Gefahren sind manigfacher Art. Wenn wir sie behämpfen wollen, müssen wir den Ursachen nachgehen. Welches sind diese Ursachen?

1. In erster Linie ist hier die Verteuerung und damit die Ueberzahlung zu nennen. Es ist Tatsache, dass der landwirtschaftlich genutzte Boden der Schweiz sehr begrenzt ist, nicht nur absolut, sondern auch relativ im Verhältnis der Bevölkerung zu den nach Boden suchenden Bauern. Grosse Nachfrage und kleines Angebot haben die Preisgestaltung ganz einseitig beeinflusst.

2. Die Güterschlächterei. Darüber brauche ich keine weitern Ausführungen zu machen.

3. Die Güterspekulation in der Form von Sachwertinvestitionen.

Der Boden spielt im Leben des Bauern eine ganz andere Rolle als für den Städter. Er ist ihm nicht nur Arbeits- und Betriebstätte und damit die Grundlage seiner landwirtschaftlichen Existenz. Er ist ihm mehr; er ist ihm eine Quelle innerer Freude; kurz gesagt, es ist sein heimatlicher, angestammter Boden.

Die aufgehende Saat, der schön bestellte Kartoffelacker, das blühende, duftende Kleefeld, das wogende, reifende Aehrenfeld erfüllen ihn mit Freude und Stolz.

Ist der Herr eines solchen Bodens nicht zu beneiden? Ist eine solche Stellung nicht ein Opfer wert? Darf man zur Erwerbung eines solchen Bodens nicht einen höhern Preis auslegen und zum Beispiel auf den Zins für das ausgelegte Eigenkapital verzichten?

Alle diese Momente — es wären noch eine ganze Reihe andere anzuführen — führen zur Ueberzahlung des Bodens und zur Ueberschuldung. Als weiterer Grund der Ueberschuldung muss noch genannt werden das Sinken der Produktenpreise. Auch die Zinsfussgestaltung spielt hier eine Rolle.

Die Verschuldung der schweizerischen Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten gewaltig zugenommen. Nach einem Gutachten des Bauern-

sekretariates in Brugg betrug das Aktivkapital der schweizerischen Landwirtschaft im Jahr 1911 8853 Millionen Fr., 1931 11 396 Millionen Fr., das Passivkapital im Jahre 1911 3779 Millionen Fr., im Jahre 1931 4788 Millionen Fr. Die Schulden sind vorwiegend hypothekarischer Natur. Von den 4788 Millionen Schulden werden die Grundpfandschulden auf 4189 Millionen, die Korrentschulden auf 599 Millionen berechnet.

Eine andere Berechnung: Nach einer Untersuchung von Prof. Dr. Richard König war die ha genutzten Bodens im Jahre 1856 mit Fr. 675, im Jahre 1914 mit Fr. 1760 und im Jahre 1928 mit Fr. 2250 belastet. Innerhalb dieser 4 Jahrzehnte hat sich also die Verschuldung verdreifacht. Das sind nun aber Zahlen, die auf den gesamtschweizerischen Durchschnitt berechnet sind. Die Streuung ist selbstverständlich eine sehr starke. Nach Prof. Pauli sind, wenn man der Berechnung die Ertragswertschatzung der letzten Kriegssteuerperiode zugrunde legt: 65 % der mit Hypotheken belasteten landwirtschaftlichen Liegenschaften bis 70 %, 15,6 % zwischen 70 und 100 % und 19,4 % über 100 % belastet.

So kann das natürlich nicht weitergehen; das sieht ein Blinder, sagt der Volksmund, und es ist verständlich, wenn man nach Abhilfe und Besserung sucht.

Eine solche Abhilfemassnahme bildet der Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1940. Die Interpellation, die ich letzte Woche auf den Präsidententisch niedergelegt habe, hat folgenden Wortlaut:

« Durch Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1940 mit Abänderungen vom 7. November 1941 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter, ist der gesamte Liegenschaftsverkehr mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken unter die Kontrolle des Staates gestellt.

Art. 9 bestimmt:

Die Genehmigung soll in der Regel versagt werden, wenn die Gefahr einer wirtschaftlich schädlichen Handänderung besteht und Ziff. 4 dieses Art. nennt als solche, wenn der Erwerber im Hauptberuf nicht Landwirt ist.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass trotz diesen Bestimmungen bei uns im letzten Jahre noch solche Käufe getätigt und genehmigt werden und was gedenkt er zu tun um den obgenannten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen. »

Trotz diesen sicher klaren Bestimmungen kommt es bei uns immer noch vor, dass Generaldirektoren, Grossindustrielle, dann aber auch Versicherungs- und andere Gesellschaften landwirtschaftliche Heimwesen kaufen, und dass diesen Käufen die behördliche Bewilligung erteilt wird.

Wir wollen nun gerne hören, was die Regierung darauf zu sagen hat und ob sie die Genehmigung solcher Käufe billigt oder nicht.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant fragt an, ob es dem Regierungsrat bekannt sei, dass trotz der Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Januar 1940 mit späterer Ergänzung im Kanton Bern im letzten Jahr immer noch Käufe landwirtschaftlicher Grundstücke durch Nichtlandwirte getätigt werden und was wir zu tun gedenken, um künftig diesen Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen.

Auf die Frage, ob uns das bekannt ist, muss ich mit Ja antworten. Wir müssen mit Bedauern feststellen, dass sich eine steigende Tendenz geltend macht, dass Leute, die gegenwärtig viel Geld verdienen, und es gibt deren noch ziemlich viele, glauben, ihr Geld in bäuerlichen Heimwesen anlegen zu müssen. Wir billigen das nicht. Wir haben vielmehr den Bundesratsbeschluss vom Jahre 1940 begrüsst, auch den verschärfenden Ergänzungsbeschluss vom letzten Jahr, weil das durchaus den Richtlinien entspricht, die die Regierung immer wieder befolgt hat, jedenfalls solange ich ihr angehörte. Wir haben von Anfang an darauf hingewiesen, dass unser bäuerliches Recht auf einen neuen Boden gestellt werden müsse. Wir haben es begrüsst, dass der Bundesrat die erwähnten Beschlüsse gefasst hat, ebenso, dass das neue Entschuldungsgesetz von den eidgenössischen Räten nach langer Beratung endlich angenommen wurde. Wir bedauern nur, dass es noch nicht möglich war, es in Kraft zu setzen.

Es muss also in bezug auf den landwirtschaftlich genutzten Boden etwas Neues geschaffen werden, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, dass die Landwirtschaft in eine ähnliche schlimme Situation gerät wie nach dem letzten Weltkrieg. Die Umgestaltung des schweizerischen Bodenrechtes ist ein erstes Erfordernis dieser Notwendigkeit. Darum haben wir die Entwicklung, wie sie in diesen beiden Bundesratsbeschlüssen zum Ausdruck kommt, begrüsst und unterstützt. Trotz dieser Bundesratsbeschlüsse macht sich eine starke Nachfrage nach bäuerlichen Heimwesen bei Nichtlandwirten geltend. Es gehört zum täglichen Brot der Landwirtschaftsdirektion und der Justizdirektion, dass uns Gesuche um Bewilligung zum Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch Nichtlandwirte gemeldet werden.

Der Herr Interpellant fragt weiter, was der Regierungsrat zu tun gedenke, um dieser Erscheinung abzuhelfen. Er sollte zuerst fragen: Was hat der Regierungsrat bereits getan, um dem entgegenzuwirken. Daraus ergibt sich auch, was wir in Zukunft zu tun gedenken. Darum will ich kurz in Erinnerung rufen, was der Regierungsrat bereits getan hat. Das mag zwar bekannt sein; es ist aber gut, es hier nochmals in Erinnerung zu rufen.

Als der Bundesratsbeschluss vom Jahre 1940 herauskam, haben wir dazu die nötigen Ausführungsbestimmungen sofort erlassen. Wir haben dabei nicht das gleiche System gewählt wie die meisten andern Kantone, die sofort ein zentrales kantonales Bodenamt errichtet haben, das alle Geschäfte betreffend Genehmigung von Kaufverträgen über landwirtschaftlich genutzten Boden zu behandeln hatte. Wir haben im Kanton Bern zu vielgestaltige Verhältnisse, als dass wir eine solche Lösung hätten wählen können. In diesem Falle hätte ein neues grosses Amt geschaffen werden müssen. Man kann sich vorstellen, welches Geläuf nach Bern entstanden wäre, wenn alle Handänderungen betreffend landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden von diesem zentralen Amt hätten genehmigt werden müssen. Das hätte grosse Arbeit verursacht und die Errichtung eines neuen staatlichen Amtes erfordert, was wir vermeiden wollten. Wir sind vielmehr so vorgegangen, dass wir für die Behandlung dieser Gesuche als erste Instanz den Regierungsstatthalter

eingesetzt haben, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Regierung. Wir haben die Regierungsstatthalter instruiert und letztes Jahr eine Konferenz der Regierungsstatthalter einberufen, um ihre Erfahrungen, die sie bei Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses gemacht haben, zu vernehmen, ferner um ihnen neue Instruktionen zu erteilen, wie vorzugehen sei und unter welchen Voraussetzungen solche Rechtsgeschäfte genehmigt werden dürfen. Ich darf sagen, dass die Regierungsstatthalter unsere Intentionen begriffen haben. Es sind bis in die jüngste Zeit wenig Klagen über die Entscheide der Regierungsstatthalter laut geworden. Es ist da und dort einmal vorgekommen, dass der Regierungsstatthalter einen Kaufvertrag genehmigt hat, den er vielleicht nicht hätte genehmigen sollen, wobei niemand rekurrierte, so dass wir keine Gelegenheit hatten, einen andern Standpunkt geltend zu machen. Sonst konnten wir aber im allgemeinen bei Behandlung der Rekurse die Beobachtung machen, dass die Regierungsstatthalter ihre Aufgabe richtig erfasst haben.

Nun kam im November 1941 die Verschärfung durch den ergänzenden Bundesratsbeschluss. Der Inhalt dieses Beschlusses wird Ihnen bekannt sein; ich will ihn nicht verlesen. Dieser Bundessratsbeschluss bedeutete eine wesentliche Verschärfung. Gestützt auf diesen neuen Erlass haben wir unsere kantonalen Vorschriften geändert. In der Verordnung vom 19. Dezember 1941 haben wir angeordnet, dass die Regierungsstatthalter alle Bewilligungen von Gesuchen, nach denen ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück durch einen Nichtlandwirt gekauft werden will oder bei denen der Kaufpreis die Grundsteuerschatzung übersteigt, zuerst der Landwirtschaftsdirektion einsenden müssen. Wir haben der Landwirtschaftsdirektion das Recht eingeräumt, gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters zu rekurrieren, worauf der Regierungsrat zu entscheiden hatte. So gewinnen wir einen Ueberblick über die Geschäfte im ganzen Kanton und über die Praxis der Regierungsstatthalter. Die neue Ordnung bewirkt eine wesentliche Vermehrung der Arbeit bei der Landwirtschaftsdirektion und der Justizdirektion. Man wird diese Arbeit im Interesse der Sache auf sich nehmen müssen. Es ist eine Mehrarbeit die sich reichlich lohnt, wenn man das Endresultat ins Auge fasst.

Seit Erlass des neuen Regierungsratsbeschlusses und der neuen Verordnung haben wir es in der Hand, gegebenenfalls mit Erfolg einzugreifen, sofern es sich um Handänderungen handelt, bei denen der Käufer Nichtlandwirt, oder wenn der Preis übersetzt ist, namentlich wenn er die Grundsteuerschatzung übersteigt. Ich kann Ihnen versichern, dass sowohl bei den Beamten der Landwirtschafts- wie der Justizdirektion der gute Wille vorhanden ist, überall da, wo es nötig ist, den Intentionen der erwähnten Bundesratsbeschlüsse Rechnung zu tragen. Ich will aber nicht verschweigen, wie es von anderer Seite her tönt. Wenn irgendwo ein reicher Fabrikant ein landwirtschaftliches Grundstück kaufen möchte und dabei nicht so sehr auf den Preis schaut, weil es ihm darum zu tun ist, sein Geld möglichst sicher anzulegen, so dass er gut bezahlt, so ist das unter Umständen dem bisherigen Besitzer des landwirtschaftlichen Heimwesens sehr angenehm. Plötzlich kommt wie ein Engel vom Himmel ein reicher Fabrikant und zahlt ihm für das Heimwesen mehr, als er sich je geträumt hat und nimmt ihm die schwere, drückende Sorgenlast ab. Dann ist für den geplagten Schuldenbauern die Versuchung gross, das schmerzende Joch der Schuldenwirtschaft abzuhängen, unter dem er vielleicht Jahrzehnte lang geseufzt hat. Aber diese Versuchung ist nicht nur gross für den bisherigen Besitzer des Heimwesens. Wenn die Landwirtschaftsdirektion gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters rekurriert, dann kommt sicher am nächsten Tag ein Telephon von irgendeinem Notar und sagt uns: « Ihr müsst das gut anschauen, es ist ein ausnahmsweiser Fall, wenn man das nicht bewilligt, kann sich der Bauer nicht mehr über Wasser halten, dann käme er von Haus und Hof, dann geriete er in Konkurs » usw. Am übernächsten Tag kommt vielleicht noch ein telephonischer Anruf des Gemeindepräsidenten, der sagt: « Seid so gut und schaut diesen Fall ganz besonders gut an. Wenn dieser Verkauf nicht genehmigt wird, kommt der bisherige Eigentümer auf die Gemeinde, und dann muss diese für die Familie sorgen ». Oder es kommt ein Grossrat oder gar ein Nationalrat zu uns, um auf die Besonderheit des Falles hinzuweisen. Sie werden begreifen, dass in solchen Fällen der Entscheid oft nicht leicht ist. Ich kann hier erklären, dass wir alle Fälle ganz genau prüfen, wie es unsere Pflicht ist. Es kann sich nicht darum handeln, wie man vielfach meint, dass die Bestimmungen der erwähnten Bundesbesbhlüsse lediglich die Sanierung überschuldeter Betriebe ermöglichen wollen, so dass man in Fällen, wie ich sie erwähnt habe, die Genehmigung erteilen müsste, wenn damit eine Sanierung möglich sei. Das ist nicht der Sinn. Dieser geht vielmehr dahin, dass die Bodenpreise möglichst tief gehalten werden sollen. Es soll der weitern Verschuldung entgegengewirkt und damit die Existenz der Landwirtschaft gesichert werden. Es soll der Landwirt auf seinem Betrieb existieren können, ferner soll der landwirtschaftlich nutzbare Boden den Landwirten in vermehrtem Masse reserviert bleiben und nicht in die Hände von Leuten kommen, die Nichtlandwirte sind und das Gut nicht selbst bewirtschaften, sondern ihr Geld möglichst gut placieren wollen. Das muss man respektieren. Deshalb hören wir nicht nur mit einem, sondern mit beiden Ohren schlecht, wenn derartige Einflüsterungen kommen. Dabei ist zuzugeben, dass jeder Fall anders liegt und nicht jeder gleich behandelt werden darf. Es gibt Fälle, in denen es unrichtig wäre, die Genehmigung zu verweigern. Wir haben in verschiedenen Fällen die Genehmigung erteilt, die der Regierungsstatthalter versagt hatte oder Genehmigungen des Regierungsstatthalters bestätigt, wenn sich das angesichts der besondern Verhältnisse rechtfertigte und wenn die Landwirtschaftsdirektion sich nachträglich damit einverstanden erklärte. In einigen Fällen hat man eine befriedigende Lösung dadurch erreichen können, dass die Genehmigung nur unter bestimmten Auflagen erteilt wurde. In einem Fall z. B. haben wir an die Genehmigung die Bedingung geknüpft, dass der bisherige Eigentümer noch mindestens 10 Jahre als Pächter auf dem Hof bleiben könne, und zwar zu den von der Landwirtschaftsdirektion vorgeschriebenen Bedingungen. Solche Auflagen schreiben wir vor, wenn die finanzielle Lage der Familie des bisherigen Eigentümers es

nahelegte, einen guten Erlös und damit eine Sanierung zuzulassen, ohne ihn damit zu zwingen, vom Hofe wegzugehen. Solche Fälle sind im Bundesratsbeschluss vorgesehen. Es wäre unrichtig, dann keine Ausnahme zu machen. Grundsätzlich möchte ich hier erklären: sowohl die Justizdirektion wie die Landwirtschaftsdirektion sind der Meinung, dass dieser Tendenz des Kaufes landwirtschaftlicher Grundstücke durch Nichtlandwirte, die sich stark fühlbar macht, entgegengetreten werden muss.

Das ist das, was ich in Beantwortung der Interpellation in aller Kürze mitzuteilen habe. Ich habe die Einreichung dieser Interpellation begrüsst, weil mir dadurch Gelegenheit gegeben wurde, dem Grossen Rat über den Stand dieser Angelegenheit und über die Praxis Auskunft zu geben.

Es kommt manchmal vor, dass Leute, die um die Bewilligung eines solchen Kaufes nachsuchen, auf der Justizdirektion vorsprechen und erklären, sie seien auf der Landwirtschaftsdirektion gewesen, diese sei einverstanden, es fehle nur an der Justizdirektion, und auch umgekehrt. So ist es nicht. Sowohl die Landwirtschafts- wie die Justizdirektion untersuchen die Fälle gewissenhaft, wie es sich gehört. Wenn nicht die besondern Bedingungen vorhanden sind, die eine Ausnahme nahelegen, untersagen wir den Verkauf. So ist die bisherige Praxis. Wir werden im gleichen Sinne weiterfahren und hoffen, es werde nach und nach auch bei den Bauern selbst die Ueberzeugung wachsen, dass das neue Bodenrecht, wie es sich zu entwickeln im Begriffe ist, die Interessen der Bauernschaft schützt. Wenn diese Einsicht bei der Bauernsame selbst noch mehr platzgreift, als es jetzt der Fall ist, so wird die bisherige Praxis, glaube ich, segensreich sein.

Häberli. Ich erkläre mich von der erhaltenen Auskunft befriedigt.

Bodenverbesserung; ausserordentliche Meliorationen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, an die Durchführung der 18 Bodenverbesserungen gemäss Tabelle (siehe unten) grundsätzlich einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern.

2. Die Regierung wird dem Grossen Rate anlässlich der nächsten Session über diese Projekte näher Bericht erstatten.

Lfd. Nr.	Nr. Melior.-progr.	Art des Unternehmens	Liegt in der Gemeinde	Flächengrösse in ha		Kostenvoranschlag		Kantonsbeitrag	
				Entwässerung	Güterzusammenlegung	Entwässerung	Güterzusammenlegung	%	Maximal Fr.
1	322	Entwässerung und Güterzusammenlegung Alchenstorf	Alchenstorf	104,2	463	725 000	555 000	25	320 000
2	145	Entwässerungen Pré Borbet und Voirnet	Bassecourt	40	—	148 000	—	25	37 000
3	22	Entwässerung Village, Metteneux, Les Neufs Champs	Châtillon	68,2	—	220 000	—	25	55 000
4	28	Entwässerung du Droit et de l'Envers	Courtelary	125,5	—	270 000	—	25	67 500
5	32	Entwässerung Riedern-Wattfluh	Diemtigen	41,5	—	140 000	—	25	35 000
6	48	Entwässerung Hindelbankmoos	Hindelbank	47,7	—	152 000	—	25	38 000
7	63	Entwässerung und Güterzusammenlegung Koppigen-Willadingen	Koppigen	244	700	1 000 000	800 000	25	450 000
8	74	Entwässerung Stegmatte-Unterheid-Unterbach	Meiringen	67	—	400 000	—	25	100 000
9	312	Entwässerung und Güterzusammenlegung Mervellier	Mervelier	107	300	380 000	320 000	25	175 000
10	80	Entwässerung und Güterzusammenlegung Münchringen	Münchringen	49	140	183 000	93 000	25	69 000
11	—	Entwässerung und Güterzusammenlegung Nenzlingen	Nenzlingen	14	152	73 000	293 000	25	91 500
12	91	Erweiterung der Entwässerung Brügg-Mett-Orpund	Orpund	116	—	400 000	—	25	100 000
13	92	Entwässerung mit Zufahrtsweg Wilerallmend	Rüeggisberg	33,2	—	148 000	Weg (72 000)	25	55 000
14	325	Entwässerung und Güterzusammenlegung Rumendingen	Rumendingen	37	185	388 000	250 000	25	159 500
15	—	Entwässerung und Güterzusammenlegung Ruppoldsried	Ruppoldsried	230	235	682 000	236 000	25	229 500
16	314	Entwässerung und Güterzusammenlegung Thurnenmoos	Mühlethurnen, Kirchenthurnen, Gelterfingen	469	595	2 450 000	750 000	25	800 000
17	131	Entwässerung Kühmoos-Elisried	Wahlern	45	—	164 000	—	25	41 000
18	133	Entwässerung Aeussere Allmend	Wattenwil	45,6	—	184 000	—	25	46 000
				1883,9	2700	8 107 000	3 297 900		2 869 000
							72 000		
							11 476 000		

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Voisard.

(Siehe Seite 87 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet die Einfache Anfrage Voisard wie folgt:

«Die Ausbildung im Coiffeurberuf durch eine dreijährige Lehrzeit ist gesetzlich geordnet. Nur solche Betriebe dürfen Lehrlinge annehmen, deren Inhaber durch die Meisterprüfung oder ihre bisherige erfolgreiche Ausbildung Gewähr hiefür bieten. Das bernische Coiffeurgewerbe befolgt im allgemeinen gewissenhaft die Vorschriften. Wo Versuche zu Uebertretungen vorkommen, wird eingeschritten. Institute, welche innert wenigen Monaten Coiffeure anlernen, bestehen im Kanton Bern nicht, dagegen gibt es solche in der welschen Schweiz und im Ausland, an denen jüngere Leute ihr Geld für unzureichende Kurse ausgeben, die eine Lehre nicht ersetzen und den Absolventen auch nicht berechtigen, sich als Coiffeurmeister auszugeben.

Während also auf der einen Seite die Lehrlingsausbildung gesetzlich geordnet ist, kann auf der andern Seite jedermann auf Grund der verfassungsmässigen Gewerbefreiheit einen Coiffeurbetrieb eröffnen oder übernehmen. Diese Rechtslage führte vielerorts, unter anderem auch in Pruntrut, zu einer übersetzten Zahl neuer Coiffeurbetriebe. Die Gesetzgebung über die berufliche Ausbildung bietet nur die Handhabe, ungeeignete Betriebe von der Lehrlingsausbildung auszuschliessen, nicht aber Neugründungen mangels Befähigungsnachweises zu verhindern. Solange die Artikel der Bundesverfassung über die Handels- und Gewerbefreiheit nicht revidiert sind, fehlt die Rechtsgrundlage, um die Eröffnung oder Uebernahme eines Betriebes von einem Bedürfnis- oder Fähigkeitsausweis abhängig zu machen.

Die Coiffeurbetriebe sind dem kantonalen Gewerbegesetz nicht unterstellt. Schutzmassnahmen gewerbehygienischer Natur müssten also eine Revision des Gewerbegesetzes zur Folge haben. Eine solche Revision kann aber erst vorgenommen werden, nachdem die revidierten Art. 31 ff. der Bundesverfassung, die die Handels- und Gewerbefreiheit auf eine neue Grundlage stellen sollen, in Kraft getreten sind.

Nachdem nun aber der Bundesrat am 1. April 1941 die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben im Interesse der Landesversorgung eingeführt hatte und sich die schrankenlose Vermehrung der Zahl der Coiffeurbetriebe auch in kriegswirtschaftlicher Hinsicht nachteilig auswirkte, unternahm die Direktion des Innern im Verein mit dem Schweizerischen Coiffeurmeister-Verband und dem Schweizerischen Gewerbeverband beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Schritte, damit die Coiffeurgeschäfte der kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht ebenfalls unterstellt würden. Am 13. Februar 1942 erliess nun das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung Nr. 3, die diese Unterstellung mit Wirkung ab 20. Februar 1942 ausspricht. Der Regierungsrat hat mit Genugtuung von dieser Verfügung, die es ermöglicht, einer kriegswirtschaftlich ungesunden Eröffnung neuer Coiffeurbetriebe vorzubeugen, Kenntnis genommen. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass jedenfalls der Regierungsrat wie auch die Direktion des Innern die Entwicklung im Coiffeurgewerbe seit langem aufmerksam verfolgen und diejenigen Massnahmen getroffen haben, die ihrerseits vorgekehrt werden konnten.»

M. **Voisard.** J'enregistre avec satisfaction la réponse du Gouvernement à ma petite réponse.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Massnahmen zur Steigerung der landeseigenen Nahrungsmittelerzeugung sind zurzeit ausgedehnte Waldrodungen in verschiedenen Gebieten des Kantons Bern in Ausführung begriffen.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 21. März 1941 über die Erweiterung des Ackerbaues und die Ersatzleistung für Waldrodungen ist für den Fall dauernder Umwandlung von Waldbesitz in Kulturland dem Grundeigentümer die Bezahlung einer Taxe von Fr. 1 bis 10 pro Are auferlegt.

Die auf Grund ausserordentlicher Vollmachten, wenn notwendig unter Anwendung der Zwangspacht zur pachtweisen Bewirtschaftung übernommenen Rodungsgebiete durch das eidgenössische Kriegsernährungsamt bedeuten einen willkürlichen Eingriff in das freie Eigentumsrecht.

Den durch diese Massnahme betroffenen Grundeigentümern erwächst eine auferzwungene Belastung, auf deren Befreiung ein berechtigter Anspruch erhoben werden kann im Sinne deren Ueberwälzung auf den derzeitigen Nutzniesser (Pächter).

Es ist aus diesem Grunde darauf hinzuweisen, dass der Bezug der Wiederaufforstungsbeiträge vom Enteigneten sowie die Bemühungen des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes zwecks Gewinnung von zusätzlichem Pflanzland für die zur Selbstversorgung gesetzlich verpflichteten industriellen Unternehmungen auf wachsende Schwierigkeiten stossen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, durch welche geeigneten Massnahmen die Aufhebung der Grundeigentümerbeiträge an die Wiederaufforstungskosten in all den Fällen, in welchen die Rodung im Interesse des Anbauwerkes verfügt wird, in die Wege geleitet werden kann.

Bern, den 5. März 1942.

Daepp.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Den Ausführungen von Herrn Baudirektor Grimm in Beantwortung der Interpellation Hofer ist folgendes zu entnehmen:

Der Tunnelabfluss aus dem Hagneck-Brüttelenmoos in den Bielersee sei von den obern Instanzen in günstigem Sinne empfohlen. Dagegen sei für den Abfluss der Gewässer aus dem Walperswil-Epsachmoos eine Ableitung gegen das grosse Moos Broye-Neuenburgersee vorgesehen. Ich anerkenne dankbar den guten Willen, den man nun der Sache entgegenbringt, erachte es aber als meine Pflicht, die obern Instanzen auf folgendes aufmerksam zu machen:

Laut Gutachten von Herrn Prof. Meyer-Peter, Eidgenössische Technische Hochschule, ist das Gebiet des Walperswil-Epsachmooses sowie der angrenzenden Gebiete gegen das grosse Moos durch Kiesschichten mit der Aare verbunden. Infolgedessen muss ein Anschneiden dieser Kiesschicht durch kilometerlange Abzugskanäle bei Hochwasser unweigerlich grosse Massen Aarewasser ins grosse Moos ableiten. Beobachtungen der Landwirte dieses Gebietes sowie die Befürchtungen von Herrn Prof. Meyer-Peter bestätigen dies. Glaubt der bernische Regierungsrat nicht auch, dass es Pflicht ist, auf diesen technischen Fehler aufmerksam zu machen?

Die Behauptung, dass diese Lösung um Fr. 2000 billiger zu stehen komme, wird eine Nachprüfung widerlegen.

Bern, den 5. März 1942.

Laubscher
und 4 Mitunterzeichner.

Gelit an den Regierungsrat.

Schlusswort des Präsidenten.

Präsident. Wir sind am Schlusse der heutigen Sitzung und damit der Session angelangt. Wir dürfen feststellen, dass der Rat auch in dieser Session wieder ein bedeutendes Pensum bewältigt hat. Er hat aber noch bestimmte Aufgaben zu erfüllen, bevor er dem neuen Rat Platz macht. Es ist, wie Sie bereits wissen, eine Aprilsession in Aussicht genommen. Sie wird weniger stark mit Geschäften belastet sein als die jetzt zu Ende gehende Session. Wir rechnen mit einer Sessionsdauer von ungefähr einer Woche. Das Datum ist noch nicht definitiv festgesetzt. In Aussicht genommen ist der 20. April. Wir hätten die Session gerne früher angesetzt. Das ist aber nicht möglich, weil dieser Saal vorher nicht frei ist. Ein anderer geeigneter Saal aber ist nicht leicht zu finden. Der Beginn der nächsten Session ist also provisorisch auf den 20. April angesetzt.

Für heute bleibt mir nur noch übrig, dem Rate, der Regierung, dem Bureau und der Presse den besten Dank für ihre Mitwirkung auszusprechen. Ich wünsche allen eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 11¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.